3 1761 08319472 0

HANDBOUND
AT THE

UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS

4884

Zeitschrift

für die

gesamte Strafrechtswissenschaft.

Unter ständiger Mitarbeiterschaft

der Herren

Dr. H. Bennecke,
ord. Professor in Breslau,

Dr. R. Frank,
ord. Professor in Gießen,

Dr. L. Günther,
Professor in Gießen,

Dr. R. v. Hippel,
ord. Professor in Rostock i. M.,

Dr. H. Seuffert,
ord. Professor in Bonn,

herausgegeben von

Dr. Franz v. Liszt,
ord. Prof. der Rechte in Halle a. S.

und

Dr. Karl v. Lilienthal,
ord. Prof. der Rechte in Heidelberg.

1-3

Achtzehnter Band.

Berlin SW 48.
Wilhelmstraße 119/120.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

1898.

K

A1 Z485
Bd. 18
Hft. 1-3

LIBRARY
APR 22 1966
UNIVERSITY OF TORONTO

1069122

Inhaltsverzeichnis

a) des XVIII. Bandes der Zeitschrift:

Nr.		Seite
	Hans Bennecke †	I
1.	Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch. Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin	1
2.	Über den § 404 der Strafprozeßordnung. Von Landgerichtsrat Ditzen in Greifswald	53
3.	Litteraturbericht. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses. Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther	82
4.	Bibliographische Notizen. Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther	147
5.	Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin	161
6.	Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Eine Replik von Professor Dr. v. Liszt	229
7.	Rechtsprechung des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1894. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII bis XXV.) I. Materielles Strafrecht. Mitgeteilt und besprochen von Professor Dr. Ernst Beling in Breslau	267
8.	Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe. Von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg	302
9.	Das Gaunertum des deutschen Mittelalters. Von Amtsgerichtsrat Dr. Frauenstädt zu Breslau	331
10.	Ein das „loi Bérenger“ ergänzendes Gesetz. Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Substitut in Budapest	353
11.	Enrico Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie. Von Dr. Gustav Aschaffenburg, Privatdozent der Psychiatrie in Heidelberg	358
12.	Die anthropometrischen Messungen. Ein Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Substitut zu Budapest	372
13.	Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland. Von Dr. P. F. Aschrott, Landrichter in Berlin	384
14.	Litteraturbericht. Kriminal-Anthropologie und Gefängniswissenschaft. Berichterstatter: Oberarzt Dr. P. Näcke in Hubertusburg	407
15.	Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Von Prof. Dr. R. von Hippel, Rostock. Erster Teil	419
16.	Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München. I.	495
17.	Dolus eventualis? Von Prof. Dr. von Bar in Göttingen	534

Nr. Seite

18. Zur Reform des Privatklageverfahrens. Von Amtsrichter F. Gorden in Hamburg 560
19. Litteraturbericht. Besonderer Teil. (Erste Hälfte.) Von Gerichtsassessor und Privatdozent Dr. Ernst Rosenfeld 569
20. Studien über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit. Von Eyvind Olrik in Kopenhagen 583
21. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe. Von Prof. Dr. R. von Hippel in Rostock. Zweiter Teil 608
22. Das Verfahren bei amtsrichterlichen Strafbefehlen nach der Reichsstrafprozeßordnung. Von Dr. Max Friedlaender, Rechtspraktikant in München. (Schluß.) 667
23. Denkschrift des Zentralausschusses für innere Mission über landesgesetzliche Regelung der Zwangserziehung. Mitgeteilt von dem Verfasser, Staatsanwalt Dr. Keil in Breslau 704
24. Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt. Von Dr. Reinhard Frank, Professor der Rechte in Gießen 733
25. Praktische Studien aus der strafrechtlichen Kausalität. Von Oberamtsrichter Huther in Hagenow in Mecklenburg 751
26. Begünstigung durch Bezahlung einer gegen einen andern erkannten Geldstrafe. Von Rechtsanwalt Dr. Th. Friedmann in Berlin . . 821
27. Zur Galeerenstrafe in Kursachsen. Von Theodor Distel 830
28. Litteraturbericht. Berichterstatter: Prof. Dr. Bennecke †, Prof. Dr. Beling und Dr. Freudenthal 832

b) der Beilagen des XVIII. Bandes der Zeitschrift:

1. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896 (Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung. Nr. 12.).

2. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band VI. Heft 4:

Nr. Seite

43. Der Begriff der Verantwortlichkeit. Gutachten von Dr. A. Löffler, Privatdozenten in Wien 388
44. De la procédure à suivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale. Rapport de M. A. Vidal-Naquet, Président du Comité de Défense des enfants traduits en justice de Marseille 399
45. Notion de la responsabilité légale. Rapport de M. le Dr. Weinrich, avocat à Francfort sur-le-Main 401
46. Rapport de M. Georges Leroy, avocat à Bruxelles 404
47. Projet de modifications aux statuts de l'Union internationale de droit pénal. Rapport de M. le Dr. Weinrich, avocat à Francfort sur-le-Main 407
48. Die Einführung der bedingten Verurteilung in Hamburg 409
49. Législation pénale de l'Egypte de 1883 à 1897. Rapport de M. Aly Abou-el-Fétouh, substitut du procureur général près la Cour d'appel du Caire 411
50. Du rôle que peut jouer la transportation, en matière pénale, à l'heure actuelle. Rapport de M. Angelo Fani, docteur en droit à Perouse 427

Nr. Seite

51. Des contraventions. Rapport de M. A. Henriquez da Silva, professeur de droit pénal à l'Université de Coïmbra 431
52. La législation pénale de la Suisse de 1892 à 1895. Par Alfred Gautier, professeur à Genève 433
53. Quel rôle peut jouer la transportation dans un système de répression? Rapport de M. José Capello Franco Frazão, avocat à Lisbonne 446
54. De la procédure à suivre contre le délinquant mineur. Rapport de M. Al. de Moldenhawer, conseiller d'Etat à Varsovie . . 455
55. VIIe Session de l'Union internationale de droit pénal tenue à Lisbonne les 21—23 avril 1897. — Compte-rendu 459
56. Fünfte Versammlung der Landesgruppe Deutsches Reich 560
57. Neue Mitglieder. — Membres nouveaux 604

3. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Band VII. Heft 1:

1. Statuts de l'Union Internationale de Droit pénal 1
   Satzung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 2
2. Mitgliederverzeichnis. — Liste des membres 3
3. Satzungen der russischen Landesgruppe 30
4. Fondation Holtzendorff. — Holtzendorff-Stiftung. Preisausschreiben 33
5. Congrès de Lisbonne. Communications libres.
   I. La peine de mort. Par M. Adolphe Francart, avocat à Mons 36
   II. L'Ecole et le crime. Par M. René Worms, directeur de la Revue internationale de sociologie à Paris 46
   III. La folie pénitentiaire. Par M. Miquel Bombarda . . 52
6. L'Institut international de Statistique. Par M. Yvernès à Paris 60
7. Strafgesetzgebung der Gegenwart 67
   La Législation pénale comparée 73
8. Der norwegische Kriminalistenverein. Ein Überblick. Von Andreas Urbye in Christiania 84
9. Holtzendorff-Stiftung. Mitteilungen des geschäftsführenden Ausschusses 113
   Fondation Holtzendorff. Communication du comité de direction 115
10. Informations diverses:
   I. VIIIe Session de l'Union (Budapest 1899) 117
   II. Deutsche Landesversammlung 118
   III. Ausländische Gesetze betreffend die bedingte Verurteilung . . 119
11. Berichtigtes Mitgliederverzeichnis 121
12. Kassenbericht über die Jahre 1896 und 1897 122
   Rapport du trésorier pour les années 1896 et 1897 122
13. Internationale kriminalistische Vereinigung. Landesgruppe Deutsches Reich 124
14. Avis du trésorier 126

4. Beilage zu den Mitteilungen Bd. VII, Heft 1:

Entwurf eines Allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Königreich Norwegen. (Sammlung außerdeutscher Str.G.B. 11.)

Systematisch-alphabetisches Sachregister

zu Bd. XVIII der Z. und sämtlichen Beilagen,
zugleich Bibliographie der Litteratur- und Gesetzgebungsberichte,
bearbeitet von Dr. Adb. Berger.

I. Philosophie und allgemeine Rechtslehre.

Die strafrechtliche **Kausalität**: Sicheinlassen, Unternehmen: Huther 751—820; vgl. Willensfreiheit, Zurechnung. **Moralität** der Verbrecher: Vargha 837—839. Recht und Moral: Frank 739, 740. Zusammenhang zwischen der Entwickelung des **Rechts** und der Kultur: Frank 733. Recht und Staat: Derselbe 735. Recht und Moral: Derselbe 739, 740. **Staat** und Recht. Überspannung der staatlichen Strafgewalt: Frank 733—750. Wesen der **Strafe**: Vargha 837—839. Was will, was wirkt, was soll die staatliche Strafe? Seuffert 836—837. Schuld und Strafe: Sichart 302—330. **Strafensystem.** Umbildung des Strafvollzugs: J.K.V. VI. 538 ff. Unterschied zwischen Zivil- und Kriminal-**Unrecht**: Frank 735, 736. Definition des **Verbrechens.** Unmäßige Erweiterung des Begriffes der strafbaren Handlung: Frank 736. **Willensfreiheit.** Determinismus und Indeterminismus: v. Liszt 235. Bewußtseinstäuschung der Willensfreiheit: Vargha 837—839. Durch Beseitigung der Lehre von der Willensfreiheit wird nicht die Verantwortlichkeit des Verbrechers in Frage gestellt, sondern an deren Stelle tritt die soziale Verantwortlichkeit: Ferri, Aschaffenburg 367; vgl. **Zurechnung.** Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe: Sichart 302—330. Die strafrechtliche **Zurechnungsfähigkeit**: v. Liszt, Binding, Lammasch, Höfler, Löffler, van Calker, Stammler 229—266. Der Begriff der Z. vom Standpunkte der Spezial- und Generalprävention: v. Liszt, Löffler 252. Studien über die strafrechtliche Z.: Obrik 583—607: Determinismus contra Indeterminismus: 584; Sittliche Schuld: 586; Verantwortlichkeit in der Gesellschaft: 587; Verbindung der Zurechnungsfrage mit sozialen Grundgedanken: 589; Stellung der Frage: Möglichkeit, Hoffnung, Grenzen: 590; Forderung der Gesellschaft: 591; Grundlinien der Zurechnungsfähigkeit: 593; Z. als Normalität: 595; Nähere psychologische Betrachtung der Z.: 596; Gründe der Unzurechnungsfähigkeit: 599; Auffassungen der Z., welche in andrer Weise bestimmt werden: 602; Verminderte Z.: 603. Notion de la responsabilité morale et pénale: J.K.V. VI. Löffler 387—398, Weinrich 401—403, Martins 468, 486, v. Liszt 470, van Hamel 472, de Medeiros 475, Joly 477, Mumm 480, Bombarda 481, Benevides 486, Montero 488, Lucas 490, Reynaud 491, Leveillé 492.

II. Universalgeschichte des Rechts. Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Kultur-, Reichs-, und Rechtsgeschichte und Quellen.

1. Allgemeines über rechtsvergleichende Darstellung und ethnologische Jurisprudenz. Eine rechtsvergleichende Darstellung der gegenwärtigen Strafgesetzgebung des gesamten Erdballes: J.K.V. VII. 67—83. Förderung der ethnologischen Jurisprudenz: Kohler 82, 83, 87.

2. Ethnologische Jurisprudenz. Einzelnes.

Deutsch Südwest-**Afrika**: Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kowesi-Stammes im Groß-Namaland: Olpp 83—85. Die Rechte der **Urvölker Nord-Amerikas**: Kohler 85—87. **Alt-arisches** Jus civile: Leist 82. Indo-arisches Recht und Sitte: Jolly 82. Grundriß der indo-arischen Philologie und Altertumskunde: Bühler 82. Recht der **Austral-Neger**: Kohler 87. The Australian-Race: Curr 87. Das Recht der **Marschall**-Insulaner: Kohler 87, 88.

3. Kulturgeschichte. Altertumskunde.

a) **Systematische Darstellungen.** Deutsche Kulturgeschichte: Lamprecht 148. Römische Kulturgeschichte: Ihne 147—148.

b) **Abhandlungen. Allgemeines.** Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Rechts und der Kultur: Frank 733. **Gaunertum** des deutschen Mittelalters: Frauenstädt 331—352. Geschichte der **Hexenprozesse** in Bayern: Riezler 146. Dr. J. Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns: Binz 146. Im **Kerker** vor und nach Christus: Krauß 845. Der churbayerische Kanzler Alois Frh. v. **Kreittmayr**: v. Bechmann 151. Verdienste **Voltaires** um den Calaschen-Prozeß: Wege, Hertz, Moland, Bengesco 150.

4. Allgemeine Staats- und Rechtsgeschichte.

a) **Systematische Darstellungen. Lehrbücher.** Lehrbücher der österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: Huber, v. Ebengreuth, Bachmann, Werunsky 111—112. Deutsche Verfassungsgeschichte von der Mitte des 9. bis zur Mitte des 12. Jahrh.: Weitz, Seeliger 115. Deutsche Geschichte: Lamprecht 148. Römische Geschichte: Ihne 147.

b) **Leges, Gesetze und Quellen und deren Besprechungen.** Stadtbuch von **Freiburg** im Uchtland: Schnell 111. **Longobardisches** Lehnrecht. Consuetudines feudorum, compilatio antiqua: Lehmann 107. Urkundenbuch der Stadt **Lübeck**: Verein für Lübeckische Geschichte 138. **Monumenta** Germaniae historica: Constitutiones et acta publica imperatorum et regum: Weiland, Schwalm, Scheffer-Boichorst, Schaus 107. Ober-**Rheinische** Stadtrechte: Schröder 109—110. **Rügisches** Landrecht des Matthäus Normann: Frommhold 107—109. **Tiroler** Landesordnungen: v. Sartori-Montecroces 111, 114.

c) **Abhandlungen. Allgemeines.** Verwandtschaft der deutschen mit der österreichischen Rechtsgeschichte: Günther 111. Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: v. Sartori-Montecroces 111, 114. **Fehderecht**: Heilborn 2, 3, 12, 21. **Gaunertum** des deutschen Mittelalters: Frauenstädt 331—352. **Gottesfrieden**: Heilborn 4. **Landfrieden**: Derselbe 1, 4, 11, 22. **Reception** der fremden Rechte in Tirol: v. Sartori-Montecroces 111, 114.

5. Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses.

a) **Systematische Darstellungen.** Vgl.: Pernice, „Labeo" sub II. 7, und die rechtsvergleichenden Arbeiten sub II. 1 und 2.

b) **Quellen und deren Besprechungen.** Lex Cornelia de sicariis et veneficis: Brunnenmeister, Hitzig 97—100. Material über Behandlung Jugendlicher: Berger 840—841.

c) **Abhandlungen allgemeinen oder verschiedenen Inhalts.** Das alte Nürnberger Kriminalrecht: Knapp 130—137. Kriminalrechtspflege in Celle im 16. u. 17. Jahrh.: Nöldecke 141—143.

d) **Abhandlungen aus dem allgemeinen Teile des Strafrechts.** Die Behandlung der Verbrechens-**Konkurrenz** in den Volksrechten: Schreuer 115—120. **Strafen**-System des alten Nürnberger Kriminalrechts: Knapp 132. Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche während der vorgratianischen Zeit: Knoke 102—106. Öffentliche Brandmarkung, inustio stigmatis (österr.): Gruber 381, 382. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe: Entstehung und Entwickelung der Zucht- und Arbeitshäuser: v. Hippel 419—494, 608—666. Zur Galeerenstrafe in Kursachsen 1572: Distel 830, 831. Körperstrafe besonders für Unzuchtsdelikte Jugendlicher (vergl.): Olpp 85. Die Todesstrafe: Francart J.K.V. VII. 36—46. Todesstrafe im röm. Rechte: Mommsen 100—102. Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden: Sjögren 92—96, 120. **Zurechnung** (röm.): Pernice 88—92. Zurechnungsfähigkeit Jugendlicher: Knapp 132; Berger 840—841.

e) **Strafrecht, besonderer Teil. Bettelei.** Gauner- und Vagabundenwesen: v. Hippel 419—494, 608—666. Maßregeln gegen Landstreicher (norweg.): J.K.V. VII: Hertzberg 102; Getz 105—107. Das Gaunertum des deutschen Mittelalters: Frauenstädt 331—352. Gauner, Vagabunden, Raubritter: v. Zallinger 123—130. Die strafrechtliche Lehre vom **Ehebruch**: Bennecke Heft 5 S. IV. **Gaunertum** siehe: Bettelei. **Hexerei** siehe: II. 3. b, Kulturgeschichte. Behandlung, Benennung und Einteilung der verschiedenen **Körperverletzungen** in den Rechtsquellen. (Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen): Schmidt 121—123. **Landfriedensbruch.** Crimen vis: Heilborn 1—30. **Landstreicherei** siehe: Bettelei. Das **Tötungsverbrechen** im altröm. Recht: Brunnenmeister 96. Das Tötungsverbrechen seit der Strafgesetzgebung des Sulla: Hitzig 97. Beiträge zum Totschlagsrechte Lübecks im Mittelalter: Luppe 138—141. **Zweikampf.** Das Duell in Deutschland: v. Below 577. Duell oder Mord? (engl.): Hanno Veranus 579.

f) **Strafprozeß und Gerichtsverfassung. Allgemeines.** Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses (holl.): Bennecke Heft 5 S. IV. Das alte Nürnberger Kriminalverfahren: Knapp 130. Lokalgeschichte des kgl. Kammergerichts: Holtze 149—150. Kriminalrechtspflege in Celle im 16. u. 17. Jahrh.: Nöldecke 141—143. Prozeßvorschriften der Landfrieden: Heilborn 11 ff. **Ordale.** Kesselfang bei den Westsachsen im 7. Jahrh.: Liebermann 120, 121. Bahrprobe in Aarau 1648: Merz, Bächtold 137. Besondere **Prozeßverfahren.** Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland; Übersiebnungsverfahren: v. Zallinger 123—130. Hexenprozesse:

Riezler, Binz 146. Drei bernische Urteile über Privatfehde: Türler 137. **Veme:** Lindner, Franz, Stillmarck 143, 144. Die Veme im Bereiche des Fürstentums Lippe: Weerth 144—146.

g) **Gefängniswesen.** Die geschichtliche Entwickelung des Gefängniswesens in Breslau: Büttner 845. Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe: v. Hippel 419—494, 608—666. Amsterdamer Zuchthausordnungen: Derselbe 472—480. Mirakel des Amsterdamer Zuchthauses: Derselbe 480—493. Bremer Zuchthausordnung: Derselbe 614—620. Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten: Krauß 845.

6. Geschichte des Kirchen- und Eherechts. Historisch-dogmatische Untersuchung der Verwendung weltlicher Strafen im kirchlichen Strafrecht der katholischen Kirche während der vorgratianischen Zeit: Knoke 102—106. Gefängnisse der Kirche: Krauß 845. Eherecht, Eheschließung, Verlobung (vergl.): Schröder 154.

7. Geschichte des Privatrechts. „Labeo". Römisches Privatrecht im ersten Jahrh. der Kaiserzeit: Pernice 88—92. Jus civile (alt-arisch): Leist 82. Privatstrafe (röm. fränk.): Sjögren 92—96, 120.

III. Strafrecht.

a) **Systematische Darstellungen.** Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Bd. I: Das Strafrecht der Staaten Europas; Bd. II: Das Strafrecht der außereuropäischen Staaten: J.K.V. VII. 67—83.

b) **Strafgesetze*). Entwürfe. Besprechungen. Sammlungen.**

1. Das **Strafgesetzbuch** f. d. deutsche Reich. Besprechung einzelner Paragraphen: § **1**: Friedländer 498, 500. § **2**: Franz 572; Frank 743. § **3**: R.G.E., Beling 268. § **4**: Derselbe a. a. O.; Heilborn 217, 222. § **5**: R.G.E., Beling 268. § **15, 16**: Sichart 327. § **22**: Mützel 846. § **40**: Friedländer 507. § **42**: Derselbe a. a. O.; R.G.E., Beling 270. § **43**: Huther 776, 789, 803, 805, 815. § **46**: Derselbe 760. § **47**: Derselbe 771, 776. § **48**: Derselbe 807, 808; Heilborn 211; R.G.E., Beling 272. § **49**: Heilborn 211; Huther 776. § **51**: R.G.E., Beling 274; v. Liszt 236; Olrik 597. § **52**: Huther 818. § **53**: R.G.E., Beling 275. § **54**: Derselbe 276. § **55—57**: Frank 746; Keil 715, 716; Friedländer 510; Berger 840; v. Slupecki 841. § **59**: R.G.E., Beling 278; Huther 767. § **68**: Friedländer 528. § **73**: Derselbe 693. § **74**: Derselbe 504, 505. § **75—78**: Derselbe 505. § **79**: Derselbe 505, 506. § **81—87**: Huther 752 flg. § **91**: Huther 752. § **95**: Seuffert J.K.V. VI. 557. § **105**: Huther 801, 818—820. § **113**: Heilborn 189, 193, 200, 207, 222, 225. § **114**: Derselbe a. a. O.; Huther 818, 819. § **115**: Heilborn 165, 177, 181, 193, 198, 201, 222, 227. § **120—122**: Keil 732. § **122**: Heilborn 162, 165—170; Huther 818—820. § **123**: Heilborn 215, 216. § **124**: Derselbe 48, 1—52, 165, 175, 188, 191, 203, 215, 220. § **125**: Heilborn

*) Strafrechtliche Nebengesetze sind mit dem Zusatz „(Ges.)" unter „Strafrecht, besonderer Teil und Nebengesetze" sub III. c. 3. angeführt.

161—228. § **126**: Derselbe 177. § **127**: Derselbe 175. § **130**: R.G.E., Beling 279; Huther 803. § **130a**: Heilborn 177. § **131**: R.G.E., Beling 279. § **133**: Derselbe 282. § **137**: Derselbe 283. § **159**: Huther 802—805, 815. § **163**: Derselbe 760. § **164**: Ditzen 60, 64; Eichmann 569. § **166**: R.G.E., Beling 284. § **176**[3]: v. Bar 543, 544, 548; Huther 816. § **182**: v. Bar 543. § **183**: Hatzipetros 571. § **184**: Derselbe 570. § **186**: Ditzen 60; v. Bar 542. § **187**: Ditzen 60, 63; Eichmann 569. § **190**: Ditzen 63, 64. § **195**: Gorden 565, 566. § **198**: Derselbe 563. § **199**: Derselbe 563, 566. § **201—210**: Hering 576; v. Below 577; v. Boguslawski 578, 582; Hanno Veranus 579; Thesing, Dangelmaier, Reder 580; Meyer 581. § **204**: Huther 760. § **212**: v. Bar 547. § **216**: R.G.E., Beling 285. § **218**: Huther 812. § **222, 223**: R.G.E., Beling 286. § **223a**: Derselbe 287. § **226**: v. Bar 547. § **232**: Gorden 563. § **235**: R.G.E., Beling 288; Keil 731. § **242**: R.G.E., Beling 289. § **243**[2], **253**: Derselbe 290. § **257**: Friedmann 821 ff. § **259**: v. Bar 542, 546. § **267, 274**: R.G.E., Beling 291. § **276**: Derselbe 295. § **292**: v. Bar 551. § **293**: R.G.E., Beling 296. § **303**: Heilborn 214, 224, 227. § **312**: v. Bar 543. § **316**: R.G.E., Beling 298. § **344**: Friedländer 521. § **346**: Frank 748. § **357**: Derselbe 749; Huther 817. § **360**[3]: Friedländer 497; Franz 572. § **360**[5]: Huther 820. § **360**[7]: Birkenbihl 575. § **360**[11]: R.G.E., Beling 299. § **361**: Schwandner J.K.V. VI. 587. § **362**: v. Hippel 425, 654. § **367**[7]: Frank 738.

2. **Einführungsgesetz zum Str.G.B.** § **2, 5**: Friedländer 498. § **6**: Derselbe 501, 502.

3. **Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher** in deutscher Übersetzung: XI. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuches für das Kgr. Norwegen. Anhang: Entwurf eines Gesetzes über Arbeitsscheu, Bettelei und Trunksucht, sowie über Zwangsarbeitshäuser: Beilage zu Bd. VII der Mitteilungen der J.K.V. — Sammlung: XII. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896: Beilage zu Bd. XVIII der Z.

4. **Gesetzgebungsberichte**: Législation pénale de l'Égypte 1883—1897: Abou-el-Fétouh J.K.V. VI. 411—426. Législation pénale de la Suisse 1892—1895: Gautier J.K.V. VI. 433—445.

c) **Abhandlungen.**

1. **Sammlung** strafrechtlicher Abhandlungen: Bennecke Heft 5 S. VI.

2. **Strafrecht, allgemeiner Teil. Dolus** eventualis?: v. Bar 534—559. Praktische Studien aus der strafrechtlichen **Kausalität**: Huther 751—820. Beiträge zur Lehre von der **Schuld** und von der Strafe: Sichart 302—330. Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren: Stammler 263. **Strafe.** Theorie: Löffler J.K.V. VI. 388 ff., vgl. oben sub I. Philosophie: Strafe. Das **Strafen-System**: Seuffert J.K.V. VI. 538—547; Krohne a. a. O. 547—550. Revision des Strafensystems: Aschrott 384. Freiheitsstrafe: Aschrott 384—406. Geldstrafe: Frank 747; Lammasch, Friedmann 821—829. Todesstrafe: Francart J.K.V. VI. 533, VII. 36—46. Zwangserziehung: Keil 704—732. Der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung kann einen **Strafzumessungsgrund** bei Verurteilung wegen einer anderen That nicht abgeben: R.G.E., Beling 268. Die Strafbarkeit

eines **Teilnehmers** wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß seine Thätigkeit, an sich betrachtet, für ihn straflos sein würde: R.G.E., Beling 271. Bilden die Polizei-**Übertretungen** eine scharf gesonderte Deliktsgruppe?: Frank 742; vgl. Kriminalpolitik: Poenologie. Definition des **Verbrechens**. Unmäßige Erweiterung des Begriffes der strafbaren Handlung: Frank 736. **Versuch** bei Landfriedensbruch: Heilborn 222—228. Versuchen, vorbereiten, unternehmen: Huther 789. Verantwortlichkeit und **Zurechnung**: Ferri, Aschaffenburg 366, 367; R.G.E., Beling 273; J.K.V. VI. Löffler 387—398, Weinrich 401—403, Martins 468, 486, v. Liszt 470, van Hamel 472, de Medeiros 475, Joly 477, Mumm 480, Bombarda 481, Benevides 486, Montero 488, Lucas 490, Reynaud 491, Leveillé 492; J.K.V. VII. Holmboe 95, 96, Winge 98, Getz 99. Die strafrechtliche **Zurechnungsfähigkeit**: v. Liszt, Binding, Lammasch, Höfler, Löffler, Stammler, van Calker 229—266; Olrik 583—607. Zurechnungsfähigkeit jugendlicher Personen: v. Slupecki 841—842; Berger 840—841; J.K.V. VI. Löffler 391—395, Vidal-Naquet 399, Leroy 404—406, 520, de Moldenhawer 455—458, Vasconcellos 521, Reynaud 522, Costa 523, de Marigny 523, Rivière 524, Lucas 526, Taladriz 528, Bombarda 528, Pauwels 530.

3. **Strafrecht, besonderer Teil und Nebengesetze.** Falsche **Anschuldigung**: Eichmann 569. **Arbeitsscheu** (norweg.): J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Begünstigung** durch Bezahlung einer gegen einer andern erkannten Geldstrafe: Lammasch, Friedmann 821—829. Verleumderische **Beleidigung**: Eichmann 569. **Bettelei** und Landstreicherei im Großherzogtum Hessen (stat.): Bennecke Heft 5 S. V. In Norwegen: J.K.V. VII. Hertzberg 102, Getz, Sommerfelt 106, 107. Norweg. Gesetzentwurf: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Duell** siehe: Zweikampf. **Ehedelikte** (vergl.): Schröder 155—157. Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch: Bennecke Heft 5 S. IV. **Ehre** siehe: Zweikampf. **Gewerbestrafrecht** im allgemeinen: Seuffert J.K.V. VI. 558. **Hochverrat.** Das Unternehmen: Huther 752, 754. **Landesverrat**: Derselbe 752. **Landfriedensbruch**: Heilborn 1—52, 161—228. Öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge: 161—186. Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften: 186—200. Subjekte des Landfriedensbruches: 201—212. Objekt: 212—222. Versuch des Landfriedensbruches 222—228. **Landstreicherei** siehe: Bettelei. **Maß-, Gewichts-** und Legierungs-Polizei: Feingehalt der Gold- und Silberwaren (Ges.): Rocke 571. **Meineid**: Frank 740. **Militär**-Strafrecht: Wehrpflicht und bedingte Verurteilung (Ges., franz.): Gruber 353—357. Militär-Strafgesetzbuch § 38B Nr. 1: R.G.E., Beling 300. § 55: Heilborn 168, 171. § 106: Derselbe 168. § 129: Derselbe 209. Zum **Nahrungsmittel**-Gesetz vom 14. Mai 1879: Frank 738. Zum **Preß**-Gesetz § 21: R.G.E., Beling 301. Liberté de la presse: Cœlho J.K.V. VI. 532. **Prostitution**: Münchmeyer 408 (vergl.): Schröder 154, 155. **Selbstmord**: Maschka 413. Die **Tötungsdelikte** in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika: Bosco 412. **Trunksucht** siehe Kriminologie. **Unzüchtige** Schrift. Begriff, Verbreitung: Hatzipetros 570. Gesetz zum Schutze der **Warenbezeichnungen**: Meyer 573. Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren **Wettbewerbes.** Schwindelhafte Reklame. Wanderlager. Ausverkäufe. Abzahlungsgeschäfte. Concurrence déloyale: Curti, Schwaiger

572; Meyer 573; Bachem und Roeren, Daltrop, Chriſtiani 574; Birkenbihl, Finger 575. **Zweikampf.** Das Duell eine Reformfrage: Hering 576. Duell in Deutſchland: v. Below 577. Ehre und Duell: v. Boguslawski 578. Der Ehrbegriff des Offizierſtandes: Derſelbe 582. Duell oder Mord? (engl.): Hanno Veranus 579. Duell, Ehre, Ernſt: Theſing 580. Der Zweikampf im deutſchen Reichstage: Reder 580. Was nun? Ein Beitrag zur Duell-Frage: Meyer 581.

IV. Strafprozeß und Gerichtsverfaſſung.

a) Syſtematiſche Darſtellungen.

Lehrbuch des Strafprozeſſes: Bennecke Heft 5 S. V.

b) Geſetze und deren Beſprechungen.

1. Die **Strafprozeßordnung** für das Deutſche Reich § **4**: Friedländer 503. § **5**: Derſelbe 674. § **13**: Derſelbe 496, 674. § **22**: Derſelbe 497. § **35**: Derſelbe 530, 531. § **36, 37**: Derſelbe 532. § **40**: Derſelbe 508. § **41**: Derſelbe 530. § **44, 45, 50**: Gorden 561. § **65**: Derſelbe 562. § **114**: Friedländer 531. § **137**: Derſelbe 670. § **153**: Derſelbe 517. § **154**: Derſelbe 519. § **161**: Frank 748. § **170**: Ditzen 79. § **198**: Friedländer 515. § **200**: Derſelbe 520. § **202**: Derſelbe 521, 694. § **203**: Derſelbe 521. § **205**: Derſelbe 686. § **207**: Derſelbe 518, 520, 521, 686. § **209**: Derſelbe 694. § **210**: Derſelbe 522, 694. § **211**: Friedländer 520, 521, 674, 685, 692; Frank 748. § **215**: Friedländer 673. § **228**: Derſelbe 675. § **229**: Derſelbe 680. § **230—232**: Derſelbe 681, 682. § **232**: Gorden 563. § **235**: Friedländer 677, 683. § **242**: Derſelbe 674. § **257**: Gorden 563. § **260**: Ditzen 59. § **263, 264**: Friedländer 684, 686. § **270**: Derſelbe 680. § **275**: Derſelbe 528. § **319**: Friedländer 508, 681. § **339**: Derſelbe 670. § **340**: Derſelbe 669. § **341**: Friedländer 668, 669, 671. § **342**: Derſelbe 669. § **343**: Derſelbe 676. § **344**: Derſelbe 670, 671. § **345**: Friedländer 676. § **346**: Derſelbe 521. § **369**: Derſelbe 688. § **380**: Derſelbe 689. § **399**: Ditzen, Weſt 53; Friedländer 697, 699. § **400—403**: Ditzen 61, 62, 69. § **404**: Ditzen, Weſt 53—81. § **405**: Friedländer 667. § **407**: Ditzen 64. § **408**: Derſelbe 81. § **409**: Derſelbe 76, 81. § **410**: Derſelbe 65, 66, 76, 77; Friedländer 698, 699. § **412**: Ditzen 74. § **413**: Derſelbe 59, 66. § **427**: Friedländer 683. § **428**: Gorden 563—566. § **431**: Derſelbe 560. § **433**: Meyer 573. § **444**: Derſelbe a. O. § **447—452**: Friedländer 496—533, 667—703. § **453**: Derſelbe 531. § **456**: Derſelbe 507. § **459**: Friedländer 531. § **462**: Derſelbe 507. § **470**: Derſelbe 497, 507. § **475**: Derſelbe 508. § **477**: Friedländer 501, 507. § **491**: Derſelbe 527. § **492**: Derſelbe 505. § **494**: Friedländer 527. § **495**: Derſelbe 501. § **496**: Derſelbe 526, 670; Gorden 568. § **497**: Friedländer 526, 670. § **503**: Gorden 567, 568. § **505**: Friedländer 670, 671.

2. **Einführungsgeſetz** zur St.P.O. § **5**: Ditzen 64.

3. **Gerichtsverfaſſungsgeſetz** für das Deutſche Reich § **27**: Friedländer 497, 498, 500. § **29**: Derſelbe 499. § **73**: Ditzen 73. § **75**: Friedländer 499. § **75**[14]: Birkenbihl 575. § **179**: Franz 571.

c) **Abhandlungen über Strafprozeß und Gerichtsverfassung.**

Allgemeines. Reform des Strafprozesses: Ferri, Aschaffenburg 367, 368. Sächsische Juristen: Paddington 158, 159. Fälle aus dem Strafprozeßrecht: Bennecke Heft 5 S. VI. — Reform des **Beweis**-Verfahrens: Ferri, Aschaffenburg 368. **Denunziantentum**: Seuffert J.K.V. VI. 556. In Strafsachen soll der Staat die **Kosten** tragen!: J.K.V. VI. van Hamel 530, Lucas 532. Anwendungsgebiet und rationelle Gestaltung der **Privatklage** (Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung): J.K.V. VII. 33—35. Zur Reform des Privatklageverfahrens; Gorden 560—568. **Richter.** Juristenstand im Königreich Sachsen: Paddington 158, 159. Abschaffung der **Schwurgerichte**: Ferri, Aschaffenburg 368. Das Verfahren bei amtsrichterlichen **Strafbefehlen**: Friedländer 495—533, 667—703. Der Strafbefehl: Zuständigkeit und Voraussetzungen: 496—514. Vorverfahren, Entscheidung des Amtsrichters: 514—522. Erlassung und Bekanntmachung des Strafbefehls: 522—533. Das Einspruchsverfahren: Wesen des Einspruchs: 667—671. Erhebung des Einspruchs insbesondere: 671—674. Hauptverhandlung: 674—687. Rechtsmittel und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand: 688—690. Der rechtskräftige Strafbefehl: Rechtskraft und Wirkung: 690—695. Wiederaufnahme des Verfahrens: 696—699. Reformvorschläge: 700—703. — Zulässigkeit des Strafbefehls gegen Personen unter 18 Jahren?: Friedländer 509, 510. **Übertretungen.** Besonderes **Verfahren** für Übertretungen!: Frank 748—750. **Wiederaufnahme** des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises: Ditzen, West, Rosenblatt 53—81.

V. Gerichtliche Medizin. Psychiatrie. Psychopathologie.

Alkoholismus siehe: Trunksucht. Verbrechen und **Geisteskrankheit**: Arndt 408; Vargha 837—839. La folie pénitentiaire: Bombarda J.K.V. VII. 52—59. Auf welche Weise ist zu entscheiden, welcher Verbrecher geisteskrank ist?: Winge J.K.V. VII. 95. 100. Wie soll man den geisteskranken Verbrecher behandeln?: Winge a. O. Das Verbrechen und der geisteskranke Verbrecher vom psychiatrischen Standpunkte aus: Dedichen J.K.V. VII. 101. **Geschlechtstrieb** siehe: Sexual-Leben. **Hygieine** des Gefängniswesens: Baer 414—418. Forensische Bedeutung der **Hypnose**: Hirt 842. Kriminalität und Suggestion: Maschka 411. **Onanie** siehe: Sexual-Leben. **Prostitution** und Psychopathie: Moraglia 410, 412. Prostitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896: Münchmeyer 408. Einzelhaft verursacht **Psychosen**!: Mützel 845. **Selbstmord**: Maschka 413. **Sexual-Leben.** Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebes: Laupts 411. Probleme in der Homosexualität: Moll 409. Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Prostituierten: Moraglia 412. **Suggestion** siehe: Hypnose. **Syphilis**, Lues: Schröder 156; Münchmeyer 408. Ärztliches zur **Trunksuchts**-Frage: Das pathologische Element in der Trunksucht: Nervenkrankheiten infolge übermäßigen Alkoholgenusses, Alkoholgenuß infolge einer bestehenden Krankheit. Aufgaben des Arztes: Tuczek, Hahn 843. **Zurechnung** siehe I, III c und VI 3. —

VI. Kriminalpolitik i. w. S. Strafvollzug. Gefängniswesen.

1. Kriminalpolitik im allgemeinen.

a) **Notwendigkeit durchgreifender Reformen:** Aschrott 384, 385; Ferri, Aschaffenburg 367, 368; Zucker 832—836; Berolzheimer 839; J.K.V. VI. Beirão 461, de Sá 465, Seuffert 538 ff., Krohne 547, usw.

b) **Entwickelungsgeschichte der verschiedenen Strafrechtsschulen:** Hagerup J.K.V. VII. 85—87. Klassische und positive Schule: Ferri, Aschaffenburg, Kurella 359, 360, 371. Naturwissenschaftliche Denkweise: Vargha 837—839. Bedeutung der Kriminal-**Anthropologie:** Näcke 407, 410, 413, 414. Rationelle Behandlung der Verbrecher vom anthropologischen Standpunkte aus: Penta 409. Lombroso und die Kriminal-Anthropologie von heute: Näcke 407. Die Thatsachen der Anthropologie: Ferri, Aschaffenburg 360. Die jetzige Stellung der modernen Kriminal-Anthropologie: Dedichen J.K.V. VII. 87. Beziehungen zwischen Kriminal-Anthropologie und -**Soziologie:** Frank 735. Zusammenhang zwischen sozialen und kriminalistischen Reformbewegungen: Derselbe 733. Sozialreform: Vargha 837—839. Das Verbrechen als soziale Erscheinung. Grundzüge der Kriminal-Soziologie: Ferri, Aschaffenburg 358—371.

c) **Vertreter der modernen Kriminalpolitik.** Die Internationale kriminalistische Vereinigung: Grundsätze der J.K.V.: v. Mayr J.K.V. VI. 552, Gutachtliche Äußerung zur Statutenänderung: Weinrich J.K.V. VI. 407. 408. Satzungen der J.K.V. nach den Beschlüssen der Lissabonner Versammlung 1897: J.K.V. VII. 1—2. Satzungen der russischen Landesgruppe: J.K.V. VII. 30—32. Programm und Bestrebungen des norwegischen Kriminalistenvereins (Landesgruppe der J.K.V.): Urbye J.K.V. VII. 84, 85 ff., 111, 112.

2. Kriminalstatistik im allgemeinen. Faktoren der Kriminalstatistik und deren Verwertung: Bewegung der Kriminalität, periodische Schwankungen, kriminelle Sättigung: Ferri, Aschaffenburg 363, 364. Kriminalitäts-Statistik mit besonderer Anwendung auf amerikanische Verhältnisse: Falkner 409. Warnung vor Trugschlüssen: Näcke 410. Verbrechens-Statistik: Seuffert 556; v. Weinrich 578. Ergebnisse der (österreich.) Strafrechtspflege: Zucker 832—836. Der berühmte Statistiker Adlf. Quételet: Reichesberg 847. L'institut international de Statistique: J.K.V. VII. Yvernès 60—66.

3. Kriminologie. Gestalt und Ursachen der Verbrechen.

a) **Allgemeines.** Die naturwissenschaftliche Methode der Kriminologie: Vargha 837—839. Ursachen des Wachstums der Kriminalitätsziffer: Seuffert J.K.V. VI. 558. Anthropologische und speziell psychologische Verbrechensursachen: Penta 409; Fiedler 842. Soziologische Faktoren: Ferri, Aschaffenburg 358—371; Krohne J.K.V. VI. 562.

b) **Die einzelnen Ursachen und Erscheinungsformen: Alkoholismus** siehe: Trunksucht. **Alter** siehe: Jugendliche. **Arbeitsscheu** siehe: **Bettelei,** Landstreicherei, Arbeitsscheu, Gaunertum: Entw. zu e. Ges. (norweg.) über Arbeitsscheu, Bettelei usw.: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. Bettel und

Landstreicherei im Großherzogtum Hessen (stat.): Bennecke Heft 5 S. V. Landstreicherei in Norwegen: J.K.V. VII. Hertzberg 102, Getz, Sommerfelt 106, 107. Gaunertum: Frauenstädt 331—352. Spanisches Verbrechertum: Professionelle Organisation: Salillas 410. **Denunziantentum**: Seuffert J.K.V. VI. 556. **Erziehung** siehe: Jugendliche. **Gaunertum** siehe: Bettelei. **Geisteskrankheit** und Verbrechen: Arndt 408; J.K.V. VI. Löffler 395—397; J.K.V. VII. Bombarda 52—59. Winge 95, 100, Dedichen 101; vgl. Zurechnung unter I und III c 2. **Geschlechtstrieb** siehe: Sexual-Leben. Gelegenheits-, **Gewohnheits-** und unverbesserliche Verbrecher. Unterschied: Frank J.K.V. VI. 577. Gewohnheitsverbrecher: J.K.V. VII. 114. Unverbesserlichkeit: Löffler 246; J.K.V. VI. Krohne, Seuffert 567, 570, 580, Felisch 579. **Handschrift** der Verbrecher: Preyer 408. **Hypnose** siehe: Suggestion. **Jugendliche** Verbrecher: Wichtigkeit der Frage: Seuffert 837; Berger 840; Beirão J.K.V. VI. 462. Das gesamte Material zur Frage: Berger 840—841. Die Lehre von den jugendlichen Verbrechern im deutschen Strafrecht und Strafprozeß: v. Slupecki 841—842. Zurechnung und Verantwortlichkeit bei Jugendlichen: J.K.V. VI. Löffler 391—395, van Hamel 473, Reynaud 492. Beseitigung der Frage des Unterscheidungsvermögens: v. Liszt 253. L'école et le crime: Worms J.K.V. VI. 533, J.K.V. VII. 46—52. — Die zweckmäßige Behandlung der Jugendlichen; Baer 417, 418; Peters 846, 847. De la procédure à suivre contre le délinquant mineur tombant sous le coup de la loi pénale: J.K.V. VI. Vidal-Naquet 399, 400, Leroy 404—406, 520, de Moldenhawer 455—458, Vasconcellos 521, Reynaud 522, Costa, de Marigny 523, Rivière 524, Lucas 526, Taladriz, Rombarda 528, Pauwels 530. Behandlung Jugendlicher im Entwurf eines deutschen Strafvollzugsgesetzes: Aschrott 390; im schweizer. Entwurf: Hürbin 844; im norweg. Gesetz: Smedal, Getz J.K.V. VII. 85, 88. Unterbringung Jugendlicher zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen: Aschrott 400. Bedingte Verurteilung: J.K.V. VI. 410. Unentgeltliche Anwalts-Verteidigung jugendlicher Beschuldigter: Felisch 847. Statistik: Keil 710, 711, 718, 719, 727; Zucker (österreich.) 832, 833. Siehe auch: Pönologie sub Zwangserziehung. — **Kultur** als Verbrechensfaktor: Frank 733. **Landstreicherei** siehe: Bettelei. **Onanie** siehe: Sexual-Leben. **Prostitution**: Schröder 154—156. Neue Forschungen auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität. Prostitution und Psychopathie: Moraglia 410. Die Prostitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896: Münchmeyer 408; vgl. auch Sexual-Leben. **Schule** und Verbrechen siehe: Jugendliche. Beitrag zur Enquête über den **Selbstmord**: Maschka 413. **Sexual-Leben**. Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebes: Laupts 411. Probleme in der Homosexualität: Moll 409. Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Prostituierten: Moraglia 412; vgl. auch Prostitution. Kriminalität und **Suggestion**: Maschka 411. Prozeß Czynski-München und die forensische Bedeutung der Hypnose: Hirt 842. Das pathologische Element in der **Trunksucht**: Tuczek 843. Trinkerasyle: Hahn 843. Bekämpfung der Trunksucht in Norwegen (Ges.): J.K.V. VII. Berner 107, Winge, Getz 110; J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. **Unverbesserlichkeit** siehe: Gewohnheitsverbrecher. **Weibliche** Kriminalität siehe: Prostitution und Sexual-Leben.

4. Pönologie. Strafvollzug und Gefängniswesen.

a) **Allgemeines.**

α) **Reform des Strafensystems:** Aschrott 384. Strafen und Strafenersatzmittel: Ferri, Aschaffenburg 364, 365. Strafarten des Vorentwurfs e. schweiz. Strafgesetzes: Hürbin 844. Was will, wirkt, soll die staatliche Strafe?: Seuffert 836, 837. Schutzstrafe: Berolzheimer 839. Generalprävention: Löffler 249. Repressivmaßregeln: v. Liszt, Garofalo, Ferri, Aschaffenburg 368. Überspannung der staatlichen Strafgewalt. Mangelnde Differenzierung innerhalb der Strafmittel: Frank 733—750. Vergl. auch oben I und III c 2.

β) **Reform des Strafvollzuges:** Aschrott 384—406; J.K.V. VI. Seuffert 538—547, 554, 559, 568, Krohne 547—550, 562, Mayr 567, v. Liszt 568, 572, 578, Jacobs 572, Aschrott 573, v. Engelberg, v. Koblinski 574, Kräpelin 575, Frank 577, Leppmann 578, Felisch, Köbner 579, 582.

γ) **Reform des Gefängniswesens:** Aschrott 398. Entwickelung des Gefängniswesens: v. Hippel 656, 661, 662; Büttner 844, 845. Gefängniswesen in Japan: Krauß 836, Takeda 845. Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder ein Tag in einer Strafanstalt des 21. Jahrhunderts: Bennecke Heft 5 S. V.

b) **Einzelnes. Anthropometrie,** Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher: Gruber 372—383. Beiträge zur Identifizierung: Paul 410. Service d'identification à la préfecture de police, Paris: Gruber 376; Daae 842. Internationalisierung der Bertillonage: Gruber 383. Zwangsweises Tätowieren als Identifikationsmerkmal: Gruber 380, 381. Finger-Abdruck-Methode in England: Daae 842; Gruber 379, 380. Anthropometrie in Hamburg: Roscher 412. **Asyle** für geisteskranke Verbrecher: Winge J.K.V. VII. 95, 100. Grundsätze für **Aufnahme** und Entlassung von Sträflingen: Aschrott 401. **Bedingte** Verurteilung. Einführung derselben in Hamburg: J.K.V. VI. 409—410. Ihre verschiedenen Ausgestaltungen in außerdeutschen Gesetzgebungen. Anwendungsfälle, Resultate: Milferstädt 840. Ausländische Gesetze: Aschrott J.K.V. VII. 119—120. Ein das Gesetz „Bérenger" ergänzendes Gesetz (franz.): Gruber 353—357. Das norweg. Gesetz: Getz J.K.V. VII. 85, 88. Bedingte Verurteilung für Jugendliche: J.K.V. VI. 410. **Belästigung** Gefangener: Aschrott 403. Zuchthauskost: v. Liszt, Höfler 241. Grundsätze für **Beschäftigung** der Sträflinge: Aschrott 402. Die Zeitung im Gefängnis: Rauchstein 847. **Deportation:** Braune 840. Du rôle que peut jouer la transportation en matière pénale à l'heure actuelle: J.K.V. VI. Fani 427—430, Frazão 446—454, 502, 510, 519, Rosenfeld 497, Leveillé 499, 511, 518, 519, Cadalso 503, Prudhomme, Reynaud 507, Mumm 509, Benevides 510, Rivière 513, Schmidt 516, van Hamel, v. Liszt 518. **Disziplin** beim Strafvollzug: Aschrott 405. Grundsätze bei Vollzug der **Einzelhaft:** Aschrott 402. Vorzüge der Einzelhaft: Fiedler 842. E. verursacht Psychosen!: Mützel 845. Zellenhaft: Aschrott 392, Ferri, Aschaffenburg 370. Einrichtung von Zellengefängnissen: Baer 415. Die neuen Grundsätze über den Vollzug von **Freiheitsstrafen** in Deutschland: Aschrott 384—406. Die von den deutschen Bundesregierungen vereinbarten Grundsätze: J.K.V. VII. v. Engelberg, Baumgärtl 118, 125.

Strafvollzugs-Aufsichtsbehörde f. d. deutsche Reich, Gefängnis-Inspektoren: Aschrott 389, 398, 399. Strafvollzugs-Kommission: J.K.V. VI. Seuffert 561, 587, 596, 599, Krohne 589, Felisch, Fuchs 591, 595, v. Engelberg 594, Leppmann, Ruhstrat, Schwandner, Mumm 597, Reuß, Stadler 598. Individualisierung beim Strafvollzug: J.K.V. VI. Krohne 564. Unterscheidung zwischen den verschiedenen Vollzugsarten: a. O. Seuffert 561. Kosten des Vollzugs: Derselbe a. O. 555. Gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe in kleinen Gefängnissen: J.K.V. VI. Seuffert 585. Entlastung der Amtsgerichts-Gefängnisse: a. O. Haupt 586. Das **Fürsorgewesen** für entlassene Gefangene: 844. Schutzvereine: J.K.V. VI. Fuchs 591, 592, Stadler 598. Fürsorgewesen in Belgien: Felisch 847; in Norwegen: J.K.V. VII. 111. **Gefängnisse** siehe: Freiheitsstrafe und Reform des Gefängniswesens sub VI. 4. a. γ. Reform der **Geldstrafe**: Frank 747. Grundsätze über **Gemeinschaftshaft**: Aschrott 402. Die **Hygieine** des Gefängniswesens: Baer 414—418. Krankheitsfälle: Aschrott 404. La folie pénitentiaire: J.K.V. VII. Bombarda 52—59. Behandlung **Jugendlicher** siehe: Zwangserziehung, aber auch Kriminologie. **Kleidung** Strafgefangener: Aschrott 403. **Seelsorge** und Unterricht: Derselbe 404. Abschaffung des **Strafmaaßes**: Kraepelin, Ferri, Aschaffenburg 369. Die unbestimmten **Strafurteile** (norweg.): J.K.V. VII. Getz, Salomonsen 88, Petersen, Kjerschow 92, Dahl, Soelberg, Hausmann 93, Stang, Getz 94, 95. **Todesstrafe**: Francart J.K.V. VI. 533, J.K.V. VII. 36—46. **Transportation** siehe: Deportation. Die Behandlung der **Übertretungen** ist materiell und prozeßrechtlich reformbedürftig: Frank 747; J.K.V. VI. da Silva 431, 432, Dorado 493, van Hamel 494, v. Liszt 497; J.K.V. VII. Frank, Rosenfeld 118, 125. Straf-**Vollzug**: Aschrott 384—406; vergl. im übrigen: Freiheitsstrafe und Allgemeines über den Vollzug sub VI. 4. a β. **Zellengefängnis** siehe: Einzelhaft. **Zwangsarbeits**-Anstalten in Österreich: Zucker 832—836; in Norwegen: J.K.V. VII. Beilage S. 114 ff. Denkschrift des „Centralausschusses für innere Mission" über landesgesetzliche Regelung der **Zwangserziehung**: Keil 704—732. Die Notwendigkeit, von dem Vorbehalte des Art. 135[1] E.G. z. B.G.B. Gebrauch zu machen: 706; Zentralisation der Zw.: 714; Organisation der Zw.: 719; Die Exekutive und das Provinzial-Erziehungsamt: 721; Zuständigkeit des letzteren: 724; Die gesetzlichen Privilegien der dem Provinzial-Erziehungsamte untergeordneten Anstalten: 729.

VII. Internationales Recht. Völkerrecht.

Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: 21. Rußland: Leske, Löwenfeld, Erdmann, Hausbrandt, Engelmann 159, 160.

VIII. Staats-Verfassungs- und -Verwaltungsrecht.

a) Besprechung einzelner Paragraphen der Gewerbeordnung: § **111, 146**: R.G.E., Beling 301. § **123**[5]: Heilborn 223. § **147**[1], **148**[1]: Huther 794, 799, 800.

b) Abhandlungen. Die Überspannung der staatlichen Strafgewalt: Frank 733—750; Reichs- und Landesgesetzgebung: Materie: 737, 743; Kodifikation

des Landesſtrafrechts behufs Klarlegung der Kompetenz: 744; Überhaſtete Geſetzesfabrikation, mangelhafte Geſetzesredaktion: 737, 743; Verwaltungsbehörden ſind ſchlechte Geſetzgeber!: 746; Niedergang des deutſchen Richterſtandes: 738, 745.; Serenus Albus 848. Sächſiſche Juriſten: Paddington 158, 159. Das öffentliche Recht und ſeine Stellung in der preußiſchen Studien- u. Prüfungsordnung: Bennecke Heft 5 S. VI. Über Vorbildung und Ausbildung der Juriſten ſiehe XIII, 2. Sibirien in Preußen: Proteſt gegen Behandlung durch vorgeſetzte Dienſtbehörden: Wille 848.

IX. Kirchen- und Eherecht.

Eherecht. Eheſchließung, Verlobung (vergl.): Schröder 154. Ehedelikte: Derſelbe 155—157. Ehebruch: Bennecke Heft 5 S. IV.

X. Privatrecht. Handels-, Wechſel-, Seerecht.

a) **Beſprechung einzelner Paragraphen des Bürgerlichen Geſetzbuchs für das Deutſche Reich:** § **829**: v. Liszt 266. § **1617**: Keil 707. § **1631**: Derſelbe 708, 715. § **1643**, **1662**: Derſelbe 705. § **1666**: Keil 709, 710, 715. § **1684**, **1707**: Derſelbe 730. § **1838**: Derſelbe 708, 715, 730. § **1852**: Derſelbe 729. — **E.G. z. B.G.B.** Art. **34**: Keil 715. Art. **135**: Derſelbe 706, 709, 713, 715, 716. Art. **136**[1]: Derſelbe 729.

b) **Abhandlungen.** Das Recht der Schuldverhältniſſe in ſeinen allgemeinen Lehren: Stammler 263. Die Rechte und Pflichten der Generalverſammlung einer Aktiengeſellſchaft: Bennecke Heft 5 S. IV.

XI. Zivilprozeß. Konkursprozeß. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

a) **Syſtematiſche Darſtellungen.** Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr: 21; Rußland: Leske, Löwenfeld, Erdmann, Hausbrandt, Engelmann 159, 160.

b) **Beſprechung einzelner Paragraphen der Zivilprozeßordnung f. d. deutſche Reich.** § **182—185**: Friedländer 508. § **547**: Derſelbe 697. § **628**: Derſelbe 508. § **631**: Derſelbe 509. § **645**: Derſelbe 667.

c) **Abhandlungen.** Mahnverfahren: Friedländer 495.

XII. Encyklopädie.

1. **Rechtsſtudium. Juriſtenſtand.** Das öffentliche Recht und ſeine Stellung in der preußiſchen Studien- und Prüfungsordnung: Bennecke Heft 5 S. VI. Über Proberelationen. Eine Mitteilung aus der Juſtizprüfungskommiſſion: 848. Welche Wege ſind einzuſchlagen, um dem ſtrafrechtlichen Unterricht eine angemeſſene Stellung neben dem privatrechtlichen überall zu ſichern?: Stadler J.K.V. VII. 118. 125. Ausbildung des Richters im Gefängniswesen: Bennecke Heft 5 S. VI. Niedergang des deutſchen Richterſtandes:

Frank 738, 745; Serenus Albus 848. Sächsische Juristen: Paddington 158, 159.

2. Zeitschriften. Sammelwerke. Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswissenschaft und Prostitutionswesen, hsg. von W. Wenge: Näcke 407. — Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Übersetzung, herausg. von der Redaktion der Zeitschrift f. d. ges. Strafrechtswissenschaft: XI. Entwurf eines allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzes f. d. Kgr. Norwegen. XII. Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896: Beilagen zu Bd. XVIII der Z. f. d. ges. Strafr. — Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung (Bulletin de l'Union Internationale de Droit Pénal) Bd. VI Heft 4 und Bd. VII Heft 1: Beilagen zu Bd. XVIII der Z. f. d. ges. Strafr. — Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, hg. von der J.K.V.: Bd. I. Das Strafrecht der Staaten Europas. Bd. II. Das Strafrecht der außereuropäischen Staaten: J.K.V. VII. 67—83.

3. Litteratur- und Gesetzgebungsberichte. Litteraturberichte: Geschichte des Strafrechts und Strafprozesses: Günther 82—146. Strafrecht, besonderer Teil: Rosenfeld 569—582. Strafrecht u. Kriminalpolitik: Bennecke, Beling, Freudenthal 832—848. Kriminal-Anthropologie und Gefängniswissenschaft: Näcke 407—418. Bibliographische Notizen: Günther 147—160. — La législation pénale de la Suisse 1892—1895: J.K.V. VI. Gautier 433—445. La législation de l'Égypte 1883—1897: J.K.V. VI. Abou-el-Fétouh 411—426.

4. Rechtsprechung des Reichsgerichts 1891—1894: Materielles Strafrecht: Beling 267—301. Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Colmar i. Els. in Strafsachen 1891—1895: Franz 571. Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Zivilsachen: Nowak, Coumont, Schreiber 847.

5. Rechtsfälle. Merkwürdige Prozesse. Der Prozeß Calas im Briefwechsel Voltaires: Wege 150. Prozeß Czynski-München und die forensische Bedeutung der Hypnose: Hirt 842. Aktenmäßige Geschichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmanns J. Büchler, genannt Schinderhannes, und seiner Bande: Rauchhaupt 153. Sibirien in Preußen: Protest gegen Behandlung durch vorgesetzte Dienstbehörden: Wille 848. — Fälle aus dem Strafprozeßrecht: Bennecke Heft 5 S. VI.

6. Vereinigungen. Körperschaften. Kongresse.

a) Die Internationale kriminalistische Vereinigung. (J.K.V.) Statuten: Le projet de modifications aux statuts, élaboré le 25 août 1896 par le Bureau de l'Union à Genève, et la portée de ces modifications: J.K.V. VI. 534. Gutachten zur Statutenänderung: v. Weinrich J.K.V. VI. 407, 408. Die Satzungen der J.K.V. nach den Beschlüssen des Lissabonner Kongresses 1897: J.K.V. VII. 1, 2. Grundsätze und Erfolge der J.K.V.: v. Mayr J.K.V. VI. 552, Beirão a. O. 462. Sitzungen der J.K.V.: 7. Sitzung am 21./23. April 1897 zu Lissabonn: J.K.V. VI. 459—537, VII. 36 ff. 8. Sitzung für 1899 zu Budapest in Aussicht: J.K.V. VII. 117. Vorstand der J.K.V.: J.K.V. VI. 534, VII. 3. Vorstandssitzung am 16. 4. 1898 in Berlin: J.K.V. VII. 118. Mitgliederliste: J.K.V. VII.

3—29, 121. Kaſſenbericht 1896/97: J.K.V. VII. 122. 126. 127. Organ der J.K.V.: Mitteilungen (Bulletin) als Beilagen zur Zeitſchr. f. d. geſ. Strafr. — Holtzendorff-Stiftung: J.K.V. VII. 33—35, 113—116. — Die Strafgeſetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darſtellung, hg. von der J.K.V.: J.K.V. VII. 67—83.

b) Landesgruppen der J.K.V.: Die Gruppe Deutſches Reich (J.K.V. G.D.R.): Sitzung am 9./10. Juni 1897 zu Heidelberg: J.K.V. VI. 538 bis 603. Sitzung am 2./3. Juni 1898 zu München: J.K.V. VII. 118. 124. 125. Vorſtand: J.K.V. VI. 554, 571. Vorſtandsſitzung zu Heidelberg am 14. März 1898: J.K.V. VII. 118. Mitglieder: J.K.V. VI. 604. — Verhältnis der portugieſiſchen Landesgruppe zur J.K.V.: de Sá J.K.V. VI. 464. Der Norwegiſche Kriminaliſtenverein als Landesgruppe der J.K.V.: Urbye J.K.V. VII. 84—112. Sitzungen in den Jahren 1892, 1893, 1894, 1896: Urbye a. O. 84, 88, 93, 95. — Satzungen der ruſſiſchen Landesgruppe: J.K.V. VII. 30—32. — Kroatiſche Landesgruppe: J.K.V. VII. 121.

c) Sonſtige Vereinigungen: Geſellſchaft für vergleichende Rechts- und Staatswiſſenſchaft: Kohler 82, 83, 87. — Congrès d'Anthropologie criminelle de Genève en 1896: J.K.V. VI. 472. — Internationale Zuſammenkunft zu Berlin am 14./15. Juni 1897 behufs Beratung der Einführung der anthropometriſchen Meſſungen: 372. — Internationaler Gefängniskongreß zu Paris im Jahre 1895: 845. — L'Institut International de Statistique: 7. Sitzung zu Petersburg vom 30. 8. bis 6. 9. 1897: Yvernès J.K.V. VII. 60—66.

7. Perſonalanzeigen. Biographieen. Nekrologe. Bennecke: Beling Heft 5 S. I—VIII. **Binding:** v. Liszt 230. **v. Kreittmayr:** v. Bechmann 151. **Lammaſch:** v. Liszt 231. **Lombroſo:** Aſchaffenburg 358, Näcke 407, 408. **Quételet:** Reichesberg 847. **Voltaire:** Wege, Hertz, Moland, Bengesco 150. **Wenge:** Näcke 407, 414.

Herausgeber und Verleger der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ erfüllen die tieftraurige Pflicht den Lesern dieser Zeitschrift von dem am

4. April 1898

erfolgten Hinscheiden des Herrn

Dr. **Hans Bennecke,**

ordentlichen Professors der Rechte an der Universität Breslau,

Mitteilung zu machen.

Der Tod entrifs ihn im besten Mannesalter, unerwartet schnell, seinen Freunden und seiner Wissenschaft, zu deren besten Vertretern er gehörte.

Sein Andenken bleibt unvergefslich.

Was er der Wissenschaft gewesen, darüber wird unseren Lesern in den nachfolgenden Blättern ein Freund und jüngerer Kollege des Verstorbenen Bericht erstatten.

v. Liszt. **Heimann.**
v. Lilienthal.

Hans Bennecke †.

Was bangende Sorge ſeit den erſten Januartagen dieſes Jahres befürchtet hatte, iſt tieftraurige Wirklichkeit geworden. Am 4. April 1898 iſt Hans Bennecke in der Blüte der Jahre tückiſcher Krankheit zum Opfer gefallen. Geboren am 24. April 1859 hat er das 39. Lebensjahr nicht erreicht. Ein Leben, reich an regſter Thätigkeit, an beglückenden Erfolgen, aber auch an Bitternis und Trübſal, hat einen erſchütternden Abſchluß gefunden.

Bennecke ſtammte aus einer alten angeſehenen Landwirtsfamilie der Provinz Sachſen. Sein Vater, Heinrich B., war Domänenpächter in Kloſter-Mansfeld, ſpäter ſiedelte er nach Unſeburg über. Der Knabe genoß die erſte Schulbildung in der Bürgerſchule in Mansfeld, wurde ſpäter durch einen Hauslehrer unterrichtet und beſuchte ſchließlich von Oſtern 1870 ab das Städtiſche Gymnaſium in Halle a. d. Saale, das er Oſtern 1878 mit dem Reifezeugnis verließ. Es folgten nun drei der Rechtswiſſenſchaft gewidmete Studienjahre, von denen er das erſte in Leipzig, das zweite in Kiel, das dritte in Halle zubrachte. Seine Lehrer waren Windſcheid, Friedberg, Wach; Brockhaus und Hänel; Dochow (Strafrecht und Strafprozeß), Boretius, Fitting, Pernice, Meier, Laſtig und Schollmeyer; volkswirtſchaftliche Vorleſungen hörte er bei Roſcher und Conrad. In Kiel genügte er gleichzeitig ſeiner Militärpflicht beim Holſteinſchen Inf.-Regt. Nr. 85, bei dem er ſpäter Reſerveoffizier wurde. Am 21. Juli 1881 beſtand er in Naumburg die erſte juriſtiſche Prüfung. Zum Referendar ernannt war er zunächſt in Halle beſchäftigt. Dort wurde er am 29. März 1882 zum Dr. jur. promoviert. Im September 1882

wurde er seinem Antrage gemäß in den Oberlandesgerichtsbezirk Frankfurt a. M. übernommen und dem Amtsgericht Braunfels bei Wetzlar, weiterhin im April 1883 dem Landgericht Neuwied zur dienstlichen Beschäftigung überwiesen. Inzwischen aber war in ihm die Neigung erwacht, akademischer Lehrer zu werden. Eine Besprechung mit v. Liszt in Marburg, dem er sich um Ostern 1883 persönlich vorstellte, ließ den Entschluß, sich für Strafrecht und Strafprozeßrecht zu habilitieren, in ihm zur Reife kommen. Im Juni 1883 aus dem Justizdienst zunächst auf ein Jahr beurlaubt, siedelte er nach Marburg über. Hier schloß er sich alsbald eng an v. Liszt an, der ihm mit Interesse entgegenkam. Hatte er sich schon zuvor von v. Liszts Lehren lebhaft angezogen gefühlt, so gab jetzt der persönliche Umgang seiner wissenschaftlichen Auffassung endgültig die entscheidende Richtung. Mit innerster Überzeugung stellte er sich auf den Standpunkt der relativen Strafrechtstheorieen und gehörte fortan zu den entschiedensten Vorkämpfern der v. Lisztschen Richtung auf dem Katheder sowohl wie im geschriebenen Wort, insonderheit aber als thätiges Mitglied der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Herzliche persönliche Beziehungen zwischen ihm und v. Liszt wuchsen aus den wissenschaftlichen Beziehungen hervor. Kein Wunder, daß Bennecke mit Lust sich den neuen Aufgaben unterzog, die an ihn herantraten. Ostern 1884 brachte er seine Habilitation zum Abschluß. Fünf Semester las er nun als Privatdozent in Marburg, dann im Winter-Semester 1886/87 gleichzeitig in Gießen als Vertreter des damals nach Rostock berufenen v. Kries. Aus dem „Vertreter" wurde bald ein „Nachfolger": Anfang 1887 erhielt er, noch nicht 28 Jahre alt, seine Ernennung zum Ordinarius der Gießener Fakultät. Schon drei Jahre darauf aber — Ostern 1890 — folgte er einem Rufe nach Breslau als Nachfolger Hermann Seufferts, der Bonn mit Breslau vertauscht hatte. Hier waltete er die ersten Jahre in Kraft, Frische und Gesundheit, wie bisher, seines Amtes. 1894 trat ein Halsleiden auf, das ihm Schonung der Stimme auferlegte und ihn eine Zeit lang mit ernster Besorgnis erfüllte. Ein Ferienaufenthalt in der Schweiz schien jedoch alle Befürchtungen zu nichte gemacht zu haben, neu gekräftigt trat Bennecke wieder an seine Berufsthätigkeit heran. Und doch zehrten Krankheitskeime an seinem Organismus. Bald nach Beginn des Jahres 1898 zeigte ein plötzlicher Blutsturz, dem andre folgten, den Ärzten, daß die Lunge

infiziert war. Im Februar brachte man ihn, seinem eignen sehnlichen Wunsche gemäß, nach Nervi bei Genua, dessen milde Luft ihm Genesung schaffen sollte. Aber statt sich zu heben, verfielen seine Kräfte mehr und mehr. Am 4. April rief ihn ein sanftes Ende von seinem Schmerzenslager ab.

Mit ihm ist ein Forscher dahingegangen, dem die Wissenschaft Treffliches verdankt, ein Lehrer, dem die akademische Jugend anhing, durch den sie mit regstem Interesse für die bewegenden Fragen unserer Wissenschaft erfüllt wurde. Bennecke gehörte nicht zu den mehr rezeptiven als produktiven Naturen, denen nichts andres als „Gelehrsamkeit", „umfassende Belesenheit" nachzurühmen ist. Fröhliches Schaffen war seine Neigung, praktische Ergebnisse das, was er erreichen wollte. War es auch weniger nach seinem Sinne, den letzten grundlegenden Problemen unsrer Wissenschaft nachzugrübeln, weil er keine auf das Abstrakte gerichtete Natur war, so faßte er mit um so kräftigerer Hand und mit gesundem offenem Blick die unmittelbar praktischen Fragen des konkreten Lebens an. Er stand mit beiden Füßen mitten im Leben, das er nicht vom Standpunkte des Stubengelehrten aus anschaute. Deshalb galt auch seine besondre Vorliebe einesteils der Kriminalpolitik, andernteils dem Detail des Strafprozesses.

Wohl auf äußre Umstände ist es zurückzuführen, daß seine ersten Schriften diesen soeben genannten Rechtsgebieten nicht angehörten. Seine Inaugural-Dissertation hatte zum Gegenstande „Die Rechte und Pflichten der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft nach dem Allg. Deutschen Handelsgesetzbuch" (Halle 1882). In seiner Habilitationsschrift — Marburg 1884 — behandelte er „Die strafrechtliche Lehre vom Ehebruch in ihrer historisch-dogmatischen Entwicklung, I. Abteilung: Das römische, kanonische und das deutsche Recht bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts". Es reihte sich an die sehr wertvolle Studie „Zur Geschichte des deutschen Strafprozesses", in der er „Das Strafverfahren nach den holländischen und flandrischen Rechten des 12. und 13. Jahrhunderts" darstellt (Marburg 1886).

Die charakteristische Eigenart Benneckeschen Denkens trugen diese Werke noch nicht, sie waren, wie ich sagen möchte, noch schulmäßig, nicht individuell. Ganz anders schon die beiden ersten Lieferungen seines „Lehrbuchs", die 1888 und 1889 erschienen, namentlich aber die „Bemerkungen zur Kriminalstatistik des Großherzogtums

Hessen, besonders zur Statistik des Bettelns und der Landstreicherei". Auf das Lehrbuch wird unten zurückzukommen sein. Was die „Bemerkungen zur Kriminalstatistik" anlangt, so wurden sie als Gießener Universitätsfestschrift 1889 gedruckt und dem Großherzog von Hessen am 25. August 1889 überreicht; demnächst wurden sie durch Abdruck in Band X dieser Zeitschrift (1890) weitern Kreisen zugänglich gemacht. Hier hört man Bennecke selbst sprechen. In leicht flüssiger, ungezwungener Darstellung, drastische Ausdrücke nicht verschmähend, tritt er hier kräftig ein für strenge abschreckende Strafen, für gehörige Einrichtung der Strafanstalten, für Kenntnis des Richters vom Strafvollzug und von der Kriminalstatistik und für dergleichen „praktische Dinge" mehr. 1890 trat die dritte Lieferung des „Lehrbuchs" ans Licht. Ihr folgte 1891 ein unter dem Pseudonym „Dr. Johannes Neckebēn" veröffentlichter „Gefängnis-wissenschaftlicher Zukunftstraum" mit dem Titel „Ein Vorblick auf das Jahr 2000 oder Ein Tag in einer Strafanstalt des 21. Jahrhunderts". Auch diese Schrift war ein Mahnruf gegen die Verweichlichung des Strafvollzugs und gegen verwandte Tagesströmungen, nur vertauschte ihr Verfasser diesmal den Ernst mit dem Scherz. Der köstliche Humor, über den er verfügte, ließ ihn hier ein prächtiges lebensvolles Bild der Zustände entwerfen, denen die Einrichtungen der Gefängnisse zuzustreben schienen. Nebenher fallen auch einzelne satirische Hinweise auf den Lombrosianismus ab. Seltsamerweise fand das Werkchen nicht die Verbreitung, die es verdiente. Das Jahr 1892 brachte sodann die vierte Lieferung des Lehrbuchs, und nach dreijährigem Zeitraum erschien 1895, längst sehnsüchtig erwartet, die Schlußlieferung des letzteren. Vom Beginn bis zur Vollendung des Werkes waren also 7 Jahre vergangen, und es erklärt sich hieraus, daß in dem Buche die innere Einheitlichkeit und Gleichmäßigkeit nicht voll gewahrt waren. Aber gleichwohl bot Bennecke mit diesem seinem Hauptwerk der Wissenschaft und vor allen Dingen dem akademischen und außerakademischen Unterricht ein Werk von unschätzbarem Werte. Auch hier wiederum fällt dem Leser der eminent praktische Sinn des Autors allenthalben ins Auge. Tiefgründigen Theoremen geht Bennecke auch hier nicht nach, überall sind es die konkreten Einzelfragen der Praxis, um die es ihm zu thun ist. Für den Studierenden aber ist das Werk um deswillen vorzüglich geeignet, weil es prinzipiell elementar gehalten ist. Die Einfachheit des Stils, die Voraus-

setzungslosigkeit der Darstellung ermöglichen ein müheloses Eindringen in den der Anschauung des Studierenden so weit entrückten Stoff des Strafprozeßrechts. Zur Ergänzung des Lehrbuchs erschienen im Sommer 1895 die „Fälle aus dem Strafprozeßrecht zum akademischen Gebrauch" als 2. Auflage der zuvor in v. Liszts „Strafrechtsfällen" (3. Auflage) enthaltenen strafprozessualen Aufgaben. Ich brauche kaum zu bemerken, daß, wenn auch die Ausführung des Plans zum größern Teil durch mich erfolgte, doch die maßgebende Verfügung über den gesammelten Stoff in Benneckes Hand lag, wie ja auch der Gedanke an eine derartige Publikation, sowie die dabei zu befolgenden Direktiven von ihm, nicht von mir stammten. Im gleichen Jahre ergriff er in den „Jahrbüchern für Kriminalpolitik und innere Mission", Bd. I, das Wort, um „die Ausbildung des Richters im Gefängniswesen" zu befürworten; der kleine wiederum echt Benneckesche Aufsatz erschien übrigens auch im Sonderabdruck (Breslau 1895).

Daß Bennecke außerdem auf kriminalistischen Kongressen, Versammlungen der Gefängnißvereine usw. mit dem gesprochenen Wort mehr denn einmal hervorgetreten ist, darf bei den Lesern dieser Zeitschrift als bekannt vorausgesetzt werden.

Das Gleiche gilt von seiner langjährigen Berichterstatterthätigkeit, von der eine Reihe von Bänden dieser Zeitschrift Zeugnis geben, sowie von seiner Thätigkeit als Mitherausgeber dieser Zeitschrift in den Jahren 1888 bis 1893. Ebenso wird die Begründung der „Sammlung strafrechtlicher Abhandlungen" durch ihn hier nur der Registrierung bedürfen.

Nicht auf dem eigentlich fachwissenschaftlichen Gebiete liegt eine gleichwohl damit in engster Beziehung stehende Veröffentlichung in Nr. 379 und 382 der „Schlesischen Zeitung" über „Das öffentliche Recht und seine Stellung in der Preußischen Studien- und Prüfungsordnung" (1897). Stets darauf bedacht, die Wertschätzung unserer Wissenschaft zu heben, bricht er auch hier für Einräumung der ihr gebührenden Stellung im Lehrplan und in den Prüfungen kräftig eine Lanze.

Auch als Lehrer wirkte Bennecke außerordentlich fruchtbringend. Am meisten lag ihm erklärlicherweise die Vorlesung über Strafprozeß am Herzen. Publice las er besonders gern über Kriminalpolitik und Gefängniswesen. Hier wie in allen seinen Vor-

leſungen verſtand er es in ſeltener Weiſe, die Hörer mit Intereſſe zu erfüllen, den dürrſten Stoff anziehend zu geſtalten. Überall ſprühte aus ſeinem Vortrage das eigne lebhafte Intereſſe hervor, mit nie verſagender Friſche und Elaſticität hielt er die Aufmerkſamkeit der Hörer dauernd gefeſſelt. Draſtiſche Beiſpiele belebten ununterbrochen den Vortrag. Seine Worte waren ganz frei vom „Katheder-ton", nicht kunſtvoll geſetzt, er ſprach gewiſſermaßen de plano zu ſeinem Hörerkreiſe. Und wie die Form, ſo war auch der Inhalt ſeiner Vorleſungen ganz elementar und durchſichtig. Scharf wußte er Theſen und Antitheſen zu formulieren, nie wird auch nur das Geringſte den Hörern dunkel oder unverſtändlich geblieben ſein. Bei dem Hauptgrundzuge ſeines Weſens war es naturgemäß, daß er auch im Kolleg ſtets die praktiſche Seite des Vorgetragenen beſonders betonte. Was er den Hörern gab, war nie „graue Theorie". So verſteht man, daß er ein ſehr beliebter Lehrer war.

Daß er aber bei den Studenten nicht bloß beliebt, ſondern geliebt und verehrt war, und zwar nicht bloß bei den Studenten, das brachte die Güte und Liebenswürdigkeit ſeines Weſens zu Werke. Er war ein Charakter ohne Falſch und Arg, offen und uneigennützig. Man mußte zu ihm Vertrauen haben. Mit ihm zu verkehren, war eine Freude. Ich ſelbſt verdanke ihm unendlich viel; die Stunden, die ich mit ihm verbringen durfte, waren Stunden reichſten Genuſſes und ſchönſter Erholung. Bei der vielfachen tiefgreifenden Verſchiedenheit unſerer wiſſenſchaftlichen Auffaſſung konnten häufige wiſſenſchaftliche Debatten zwiſchen ihm und mir nicht ausbleiben. Aber gerade hier habe ich vielleicht am meiſten die ganze Vornehmheit ſeiner Denkart kennen gelernt. Was ſonſt ſo leicht geſchieht, daß ſachliche Meinungsverſchiedenheit das perſönliche Verhältnis trübt, habe ich bei Bennecke nie zu fürchten gehabt. Ein Meinungsſtreit mit ihm war, ſo lebhaft er geführt wurde, ein Streit ohne Erregung, ohne perſönliche Schärfe. Bei der Lebhaftigkeit ſeines Temperaments mochte es wohl vorkommen, daß ihm in überſprudelnder Laune Worte und Äußerungen entſchlüpften oder in die Feder gerieten, die, wie harmlos ſie auch gemeint waren, die Fernerſtehenden befremdeten. Aber wer ihn kannte, konnte ihm deswegen nicht grollen. Hart gegen andre zu ſein oder jemand verletzen zu wollen, das lag völlig außerhalb ſeiner Natur.

Bei seiner geistigen Regsamkeit konnten seine Interessen sich unmöglich auf seinen Beruf allein erstrecken. Von Jugend auf war er ein Freund körperlicher Übungen gewesen und nicht ohne Stolz pflegte er zu erzählen, daß er in der Schule wie in seiner Militärzeit als guter Turner gegolten habe. Ein Reck in seinem Garten zeigte, welchen Wert er auf Leibesübungen legte. Aber einen ganz besonders hervorragenden Platz in seinem geistigen Leben nahm die Musik ein. Außerordentlich musikalisch begabt, fand er in ihr seine größte Erholung. Sein eigenes Instrument war das Cello, auf dem er es zu künstlerischer Fertigkeit gebracht hatte.

So ist mit ihm ein Leben, das reichsten Inhalt hatte, zu Grabe getragen worden. Die herzliche Liebe und Verehrung aber, die der Lebende genoß, wird dem teuren Toten gewahrt bleiben.

Breslau, den 1. Juni 1898.

Ernst Beling.

1.

Die geschichtliche Entwickelung des Begriffs Landfriedensbruch.

Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin.

1. Die Landfrieden des Mittelalters.

Zur Aufrechterhaltung des Friedens dient die Rechtsordnung. So lange jeder einzelne sich innerhalb der rechtlichen Schranken seiner Freiheit hält, die Rechtssphäre andrer nicht verletzt, ist kein Anlaß zur Fehde, zum Kriege vorhanden. Der Rechtsbruch fordert sie dagegen heraus; er gefährdet den Frieden. Friedensstörer ist mithin nicht derjenige, welcher eine gerechte und als solche erlaubte Fehde beginnt, sondern der, welcher sie durch seine Rechtsverletzung verursacht hat. Die Veranlassung des Krieges, nicht sein Beginnen entscheidet darüber, welcher der beiden Teile der Angreifer, welcher der Angegriffene ist. Das ist ein anerkannter Grundsatz des Völkerrechts.

Nach altgermanischer Anschauung ist zwar nicht jede Rechtsverletzung, wohl aber jede schwere Missethat Friedensbruch[1]); sie setzt den Thäter entweder der Feindschaft des Verletzten und seiner Sippe oder der des Gemeinwesens aus[2]). Die in rechtmäßiger Fehde verübte Rachethat, sagt Brunner, wird nicht als Missethat, sondern als buß- und straflose That behandelt. In einem unent-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte Bd. II, Leipzig 1894, S. 71. — Wilda, Das Strafrecht der Germanen, Halle 1842, S. 264 ff. — A. A. v. Bar, Handbuch des deutschen Strafrechts Bd. I, Berlin 1882, S. 56 ff.

[2]) Faida quod est inimicitia, Edict. Roth. Mon. Germ. Leg. IV, cap. 74. Schröder S. 71 ff., Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. I, Leipzig 1887, S. 156 ff., 166 ff.

wickelten, von einer kräftig durchgreifenden Staatsgewalt nicht beherrschten Gemeinwesen, bei einem waffenfrohen Geschlechte mußte dieser Grundsatz die Fehden üppig aufblühen lassen. Wir können hier nicht ausführen, wie ihnen in älterer, namentlich in fränkischer Zeit entgegengewirkt wurde durch das Kompositionensystem, durch Beschränkung des Fehderechts auf bestimmte Friedbrüche[3]), durch Einführung öffentlicher Strafen für letztere[4]), durch die entsprechende Anordnung Karls des Großen: ut unusquisque missorum nostrorum in placito suo notum faciat comitibus qui ad eius missaticum pertinent, ut in illis mensibus quibus ille legationem suam non exercet conveniant inter se et communia placita fiant, tam ad latrones distringendos quam ad ceteras iusticias faciendas[5]).

Ebensowenig wie die Friedensbrüche wurden die Fehden ausgerottet. Ja, sie wurden allmählich zu einer Landplage, und zwar zu einer um so schlimmeren, als der Begriff der rechtmäßigen Fehde im ältern deutschen Reiche eine gewaltige Ausdehnung erfuhr. Im Gegensatz zu Wächter[6]) nimmt Zallinger wenigstens an, für die Ritterschaft sei die Fehde ein voraussetzungsloses Recht der Selbsthilfe geworden, nicht bloß in Fällen der Blutrache oder überhaupt einer schweren Verletzung, sondern wegen jeder Beleidigung; dabei komme noch in Betracht, daß nach germanischer Rechtsanschauung unter Umständen auch die bloße Verletzung oder Bestreitung eines subjektiven, privaten Rechts und Anspruches als eine persönliche Kränkung und Beleidigung des Berechtigten empfunden und behandelt worden sei[7]). In geistvoller Weise hebt Zallinger den

---

[3]) Schröder S. 333—334.

[4]) Pactus pro tenore pacis domnorum Childeberti et Chlotarii regum, Mon. Germ. Capit. I S. 4—7. — Capitulare de banno ebenda Leg. I S. 34 bis 35. — Vgl. auch Edict. Roth. cap. 74 et 143. — Brunner Bd. II S. 39.

[5]) Capitulare de iusticiis faciendis cap. 12. Mon. Germ. Leg. Sectio II Bd. I S. 177. — Vgl. Schröder S. 175 und 538.

[6]) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 48 ff. Vgl. auch Eichhorn, Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte Bd. III, 5. Aufl., Göttingen 1844, § 408 S. 118—119.

[7]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 4. Ergänzungsband, Innsbruck 1893, S. 449 vgl. S. 450 - 453.

Einfluß hervor, welchen die Wehrverfassung des Deutschen Reiches auf die Ausartung des Fehdewesens ausübte[8]).

In den Fehden wurden regelmäßig Handlungen begangen, welche außerhalb derselben Friedensbrüche waren: Tötungen, Körperverletzungen, Raub und Diebstahl, Entführung, Notzucht, Freiheitsberaubung, Heimsuchung, Brandstiftung. Gar oft waren die Fehden Mittel zum Zwecke der Bereicherung. Das Raubrittertum des Mittelalters steht mindestens in thatsächlicher Beziehung zum Fehdewesen[9]). Daß auch die Kirche unter letzterm viel zu leiden hatte, versteht sich von selbst.

Als berufene Schützer des Friedens mußten die Kaiser einerseits den Missethaten entgegentreten, welche nach altem Volksrecht den Verbrecher der Fehde aussetzten. Anderseits hatten sie dem Friedensbedürfnis durch möglichste Unterdrückung der Fehden entgegenzukommen. Litten doch Unschuldige wie Schuldige unter diesen. War doch die kleinste, oft sogar nur eine vorgebliche Rechtsverletzung oder Beleidigung ein willkommener Anlaß, um das Schwert aus der Scheide zu ziehen. Den Bestrebungen der Kaiser bereitete der Mangel an Macht ein empfindliches Hindernis. Sie konnten den Frieden nicht erzwingen und mußten sich deshalb mit seiner Gelobung begnügen. So entstanden die Landfrieden. Von Heinrich II. berichtet sein Geschichtsschreiber Adalbold: In loco ergo qui Turegum dicitur rex colloquium tenuit, omnesque pro pace tuenda, pro latrociniis non consentiendis a minimo usque ad maximum iurare compulit. Sic tota Allemannia sub pacis quiete statuta, in Alsatiam venit etc.[10]). Das ist der erste Landfriede, von dessen Errichtung wir genaue Kunde haben. Es war ein gelobter Friede, dessen Bruch strafbar war[11]). Gleich

---

[8]) Zallinger S. 444 ff.

[9]) Zallinger a. O. S. 445 ff. — Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland, Innsbruck 1895 S. 16.

[10]) Adalboldi vita Henrici II imperatoris cap. 42, Mon. Germ. Script. IV S. 694.

[11]) Vgl. die Constitutio Henrici II von 1019 cap. 3, Mon. Germ. Leg. II S. 38: Qui vero infra treuvam vel datum pacis osculum aliquem hominem interfecerit et negare voluerit, pugnam per se faciat; nec campionem pro se dabit, nisi sit ut dictum est supra (d. h. nach cap. 2: nisi decrepita aetas aut iuvenilis aut infirmitas pugnare prohibuerit). Si vero convictus fuerit, manum, qua homicidium fecit, amittat. Es ist demnach nicht mit Zallinger

hier hängt die Aufrechterhaltung des Friedens mit der Unterdrückung der Räubereien zusammen [12]).

Unterstützung empfingen die Kaiser zunächst durch die Kirche und ihre Gottesfrieden [13]). Sodann sahen sich die Reichsfürsten veranlaßt, auch ihrerseits zum Schutze des Friedens vorzugehen; zu seiner Aufrechterhaltung vereinigten sie sich in beschworenen Verträgen [14]). Seit 1103 gingen die Kaiser zur regelmäßigen Errichtung von Landfrieden für das ganze Reich oder einzelne Teile desselben über. Als constitutiones pacis bezeichnet, sind dieselben doch selten einseitig erlassen, meist vom Kaiser mit den Fürsten vereinbart und wechselseitig beschworen. Gewöhnlich hatten sie nur für eine bestimmte Reihe von Jahren Geltung, wenngleich ihre Verlängerung mitunter vorgesehen war. Hieraus ergab sich die Notwendigkeit ihrer Erneuerung. In dem Zeitraum von 1103 bis 1495 wurde dieses Mittel zur Bewahrung des Friedens immer wieder ergriffen. Die Zahl der Landfrieden ist deshalb sehr groß.

Wie schon angedeutet, sind die allgemeinen und die partikulären Landfrieden zu unterscheiden. Letztere kamen teils unter Mitwirkung des Kaisers [15]), teils ohne dieselbe [16]) zu stande. Sie hatten nur Geltung für diejenigen Fürsten und deren Vasallen, Städte usw., welche sie beschworen hatten. Häufig findet sich auch eine feste

---

(der Kampf um den Landfrieden S. 450) anzunehmen, unter Heinrich II. sei von einer Verfolgung und Bestrafung der Urheber solcher Friedensstörung nie die Rede.

[12]) Über die Friedensbestrebungen der Nachfolger Heinrich II. vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte Bd. VI S. 419 ff. — Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 450 ff. Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute S. 16 A. 4.

[13]) Schröder S. 629—630; vgl. A. 12 oben.

[14]) Schröder S. 630. — Anführungen bei Zallinger, Das Verfahren gegen die schädlichen Leute a. O.

[15]) Landfriede Rudolf I. für Bayern vom 6. Juli 1281, Mon. Wittelsbacensia Bd. V S. 338 ff. — Constitutio pacis in Austria vom 3. Dezember 1276, Mon. Germ. Leg. II S. 410—411. — Constitutio pacis in Franconia vom 25. Juli 1281, ebenda S. 432—435. — Constitutio pacis für Mainz und die oberen Rheinlande vom 13. Dezember 1281, ebenda S. 436—439.

[16]) Bayerischer Landfriede von 1244 Mon. Wittelsb. Bd. V S. 77 ff. — Bayerischer Landfriede von 1256, ebenda S. 140 ff. — Landfriede vom 21. Juni 1264, ebenda S. 201 ff. — Die Landfrieden von 1244 und 1256 auch bei Weiland, Constitutiones et acta publica imperatorum et regum Bd. II (Mon. Germ. Leg. Sectio IV), Hannover 1896 S. 570 ff., 596 ff.

territoriale Begrenzung[17]); die von den Paziszenten außerhalb des befriedeten Territoriums begangenen Thaten fielen dann nicht unter die Bestimmungen des Landfriedens. Innerhalb des geschaffenen Geltungsbereiches hatte der Landfriede noch nicht ohne weiteres verbindliche Kraft; er mußte vielmehr erst beschworen werden. Die Leistung des Eides konnte der König bei Strafe anbefehlen[18]); § 39 des Würzburger Landfriedens vom 24. März 1287 schloß denjenigen vom Frieden aus, welcher den vorgeschriebenen Eid nicht binnen Monatsfrist schwören sollte. Ähnlich sagt der bayerische Landfriede von 1244: Item qui pacem iurare noluerit, nemo ei iustitiam exhibeat et ipse cuicunque respondere compellatur (§ 45). — Qui noluerit iurare pacem servandam, extra pacem sit (§ 81)[19]). In dem bayerischen Landfrieden König Rudolfs wird nach Vermerk der Eidesleistung von Fürsten und Bischöfen geboten: „und swer den frid under in niht swern welle, der si ouz dem frid und sole man im dhein reht tün, und sol allen clagern von im reht tün“[20]). Aber die im Landfrieden vereinbarten Rechtssatzungen wurden erst durch die Zustimmung der Bevölkerung, nur für die den Eid Leistenden und nur für die festgesetzte Zeit verbindlich[21]). Wer die für ihn hiernach maßgebenden Bestimmungen verletzt, war des Landfriedensbruchs schuldig und hatte die im Frieden ausgesprochene Strafe verwirkt.

Landfriedensbruch ist demnach nicht jede schwere Missethat, sondern die Verletzung des gelobten[22]) — in einzelnen Fällen des gebotenen — Friedens. Es fallen darunter alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des maßgebenden Landfriedens[23]). Und

[17]) Vgl. den angeführten Bayerischen Landfrieden vom 21. Juni 1264 und die Constitutio pacis Rudolfs für Mainz und die oberen Rheinlande von 1281, Constitutio pacis ad Rhenum von 1301, Mon. Germ. Leg. II S. 475—477.

[18]) Constitutio pacis Friedrich I. vom November 1158, Mon. Germ. Leg. II S. 112—113. Constitutio pacis, d. d. Würzburg 24. März 1287 § 39, ebenda S. 448—452. Vgl. Schröder S. 632, Wilda, vox Landfriedensbruch in Weiskes Rechtslexikon Bd. VI S. 253—254.

[19]) Mon. Wittelsb. Bd. V S. 77 ff. Vgl. Landfriede von 1255 § 76, ebenda S. 151: Swer den frid niht sweren wil, der sei uz dem frid, und sol man doch von im rihten allen clagern.

[20]) Ebenda S. 338—339; vgl. § 68 S. 349.

[21]) Schröder S. 632.

[22]) Wilda a. O.

[23]) Wächter, Revision der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit (crimen vis), Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 12. Halle 1831, S. 368—370.

dieſe Beſtimmungen waren zu Zeiten ſehr mannigfaltig, regelten die allerverſchiedenſten Lebensverhältniſſe.

Die ältern Landfrieden faſſen vornehmlich Fehden und andre Gewaltthaten ins Auge; ſie reproduzieren vielfach die Beſtimmungen der Gottesfrieden über den Schutz gewiſſer Perſonen und Sachen, über das Verbot der Fehde an beſtimmten Tagen[24]). Die vom König, den Biſchöfen, Fürſten, Grafen und vielen andern beſchworne Pax Moguntina Heinrich IV. vom 6. Januar 1103[25]) unterſagte nicht die Fehde als ſolche, ſondern gewährleiſtete nur den Frieden für Kirchen, Geiſtliche, Mönche, Kaufleute, Weiber (ne vi rapiantur) und Juden. Sie erließ ferner Strafſatzungen für Diebſtahl, insbeſondere für Diebſtahl und Raub im zweiten Rückfalle. Schließlich ſicherte ſie den Hausfrieden und unterſagte die Erhebung einer Fehde wegen einer Geldforderung: Nullus alicuius domum hostiliter invadat nec incendio devastet, nullus aliquem capiat propter pecuniam, nec vulneret, nec percutiat, nec interficiat. Strafe: Verluſt der Augen oder der Hand. Si in via occurrerit tibi inimicus tuus, si possis illi nocere, noceas; si fugerit vel in domum vel in curtem alicuius, illesus maneat. Auf der Straße war alſo die Fehde erlaubt, wenigſtens dann, wenn ſie nicht um einer Geldforderung willen erhoben wurde.

Ganz anders die einſeitig per universas regni partes erlaſſene, nicht befriſtete Constitutio de pace tenenda Friedrich I. von 1152[26]). Sie befriedete nicht gewiſſe Perſonen, Sachen und Zeiten, ſondern unterſagte jede Fehde und Gewaltthat ſchlechthin[27]). Sie beſchränkte ſich aber nicht hierauf, ſondern traf weiter prozeſſualiſche Anordnungen, Vorſchriften über Lehensſtreitigkeiten (§§ 8, 9), über die Feſtſetzung der Preiſe für Lebensmittel innerhalb einer jeden Provinz (§ 11), ſchränkte den Gebrauch von Netzen und Schlingen bei der Jagd auf den Fang von Bären, Wölfen und Ebern ein; die Strafen wurden verſchiedenartig abgeſtuft. Friedensbruch iſt nach dieſer Konſtitution jede Fehde, ferner aber jede andre der von ihr verbotenen Handlungen. Das Beiſpiel war gegeben, den Erlaß eines Landfriedens zur Aufſtellung einer Reihe

[24]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 451.

[25]) Weiland Bd. I S. 125–126.

[26]) Ebenda S. 194–198.

[27]) Infra pacem contitutam. Eine Zeitangabe fehlt jedoch. Vgl. Zallinger S. 453, Schröder S. 630 A. 7.

mit den Fehden und Räubereien nicht in Beziehung stehender Normen zu benutzen. Es sollte weit mehr Nachahmung finden, als das unbedingte Fehdeverbot.

In Bezug auf letzteres hielt Friedrich I. den eingenommenen Standpunkt noch fest in der Constitutio pacis von 1158[28]): hac edictali lege in perpetuum valitura iubemus ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur. Jedermann soll den Frieden beschwören, und der Eid von fünf zu fünf Jahren neu geleistet werden. Niemand darf sich selbst Recht oder Genugthuung verschaffen: si quis aliquod ius de quacumque re vel facto contra aliquem habere putaverit, iudicialem adeat potestatem et per eam ius sibi competens exequatur. Si quis vero temerario ausu predictam pacem violare presumpserit, so verfällt er in die je nach seinem Stande bemessene Strafe des Friedensbruches. Alle diese Gebote mußten indessen machtlos bleiben, wenn die Justiz nicht ihre Schuldigkeit that. Besondere Strafe wurde deshalb den Richtern angedroht qui iustitiam facere neglexerint et pacem violatam vindicare legittime supersederint, eine Satzung, welche in den spätern Landfrieden häufig wiederkehrt.

Das in den ersten Jahren seiner Regierung aufgestellte Verbot jeder Fehde hat der Kaiser aber später durch eine schwerwiegende Ausnahme eingeschränkt. Nach der Constitutio contra incendiarios vom 30. Dezember 1187[29]) soll es nicht Platz greifen in werra manifesta: wer dem andern Schaden zufügen will, muß es ihm drei Tage vorher ansagen; war treuga gelobt, darf er sie innerhalb der bestimmten Frist nicht aufsagen. Hiermit war die rechtmäßige Fehde von der unrechtmäßigen geschieden. Das Merkmal der erstern aber bestand ausschließlich in einer Förmlichkeit; war sie beobachtet, so war die Fehde eine rechtmäßige. Der Gewaltthat war so Thür und Thor geöffnet.

Die Folgezeit vermochte es nicht, auch nur im Prinzip zum unbedingten Fehdeverbote zurückzukehren. Eine weitere Einschränkung erfuhr der Begriff der rechtmäßigen Fehde allerdings noch durch § 5 der berühmten Constitutio pacis Friedrich II. vom 15. August

---

[28]) Mon. Germ. Leg. II S. 112—113.

[29]) Ebenda S. 183—185.

1235: Ut nemo sibi vindicet sine iudicis auctoritate. Die Fehde wird schlechthin verboten, so lange die ordentliche Klage nicht angestrengt und bis zur Erlangung eines Urteils durchgeführt ist. Kann der Kläger trotzdem nicht zu seinem Recht kommen, dann, und nur dann darf er dem Gegner eine Widersage zustellen; dieselbe ist zur Tageszeit abzugeben, und haben beide Teile noch drei Tage hindurch, also bis zum vierten Tage, vollständig Frieden zu halten. Wer hiergegen verstößt, soll auf ewig ehr- und rechtlos sein[30]). Dieses Gebot wurde in die folgenden Landfrieden regelmäßig aufgenommen[31]), wie ja überhaupt die einzelnen Landfrieden derart untereinander zusammenhängen, daß der jüngere meistenteils als eine vermehrte, wenngleich nicht immer als eine verbesserte Auflage des ältern erscheint[32]). Nach dem Landfrieden von 1235 und den ihm nachfolgenden setzt also die rechtmäßige Erhebung einer Fehde die fruchtlose Beschreitung des Rechtsweges, eine förmliche Widersage[33]) und das Innehalten der dreitägigen Frist voraus. Landfriedensbruch begeht derjenige, welcher eine Fehde ohne Beobachtung dieser drei Formvorschriften beginnt. Da ein jeder für sich zu beurteilen hatte, ob ihm vom Richter Recht erteilt war oder nicht, so konnte jene Bestimmung den Fehden nicht wirksam Einhalt gebieten. Wer nach Erfüllung der Formalien zur Fehde schritt, war des Landfriedensbruchs nicht schuldig.

Hatte der Landfriede von 1235 nicht jede Fehde verboten, so hatte er sie doch zu einem subsidiären Mittel der Selbsthilfe herabgedrückt. Darin besteht seine Bedeutung[34]). So häufig das Gebot aber auch erneuert wurde, seine Durchführung war fast unmöglich. Ein grelles Schlaglicht auf die entgegenstehenden Schwierigkeiten wirft der Erlaß Adolphs von Nassau vom 13. November 1295:

---

[30]) Ebenda S. 314.

[31]) Constitutio pacis vom 25. Juli 1281 § 2, ebenda S. 432—435, vom 13. Dezember 1281 § 2, ebenda S. 436—439, vom 24. März 1287 § 2, ebenda S. 448—452. — Nürnberger Landfriede Albrecht I. von 1303. Neue und vollständigere Sammlung der Reichsabschiede Bd. I, Frankfurt a. M. 1747, S. 38 ff.

[32]) Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen Bd. I, Braunschweig 1860, S. 475.

[33]) Beispiele von Absagebriefen bei Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte, insbesondere zur Geschichte des deutschen Strafrechts, Tübingen 1845, S. 52—53.

[34]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 454.

Nos Adolfus etc. recognoscimus per presentes publice protestando, quod universos nobiles, ministeriales, civitates et incolas Turingie, qui pacem instaurandam per nos iurarunt vel iurabunt, manutenebimus et defendemus ab iniuriantibus sibi, non diminuendo iura eorum aliquatenus vel honorem, sed ea graciosius adaugendo, quamdiu se erga nos imperium et pacem iuratam habebunt et tenebunt bene, legaliter et rationaliter, ut tenebitur, iure imperii in omnibus tamen salvo[35]). Ohne das Schreiben lediglich in dem Sinne interpretieren zu wollen, so entnehmen wir doch aus ihm den Unwillen des Thüringer Adels darüber, daß er sich mit dem Schwerte nicht mehr rächen solle; er fürchtet, an seiner Ehre Einbuße zu erleiden, wenn er seine Feinde vor dem Richter verklagt.

Der Landfriede von 1235 und seine bereits genannten Nachfolger beschränkten sich nicht auf das Verbot des unrechten Widersagens und der im Gefolge der Fehden einherziehenden Verbrechen: Tötung, Verwundung, Erpressung, Brand, Raub, Notzucht. Sie erstreckten sich ferner auf Verbrechen von Söhnen gegen Väter[36]), Anmaßung des Geleitrechts, unrechtmäßige Zollerhebung und Pfändung, Münzverbrechen, Behausung und Schutz des Geächteten, Kompetenz und Pflichtwidrigkeiten der Richter, auf das Verbot der Pfahlbürger und Muntmannen in den Städten. Diese Landfrieden haben demnach bereits den Charakter umfassender Strafgesetze. Schröder ist der Meinung, die Bestimmungen über die Fehden seien in dem Landfrieden Friedrich II. nicht mehr im Vordergrunde[37]). Zallinger erblickt dagegen das Ziel der gesamten Landfriedensgesetzgebung der ältern wie der neuern Zeit in der Bekämpfung des Fehde- und des Räuber- resp. Raubritterwesens[38]). Bei dem Landfrieden Friedrich II. war die Tendenz wohl eine allgemeinere. Uns will es scheinen, als handelte es sich bei ihm und bei einer Reihe weiterer kaiserlicher Landfrieden vorwiegend um die Bekämpfung derjenigen Verbrechen und Anmaßungen, welcher sich die großen Herren und auch die Raubritter schuldig zu machen pflegten.

---

[35]) Mon. Germ. Leg. II S. 463.

[36]) Nach Schröder (S. 631—632) knüpfte dieses so oft wiederkehrende Kapitel an die Empörung der Söhne Heinrich IV. an.

[37]) Schröder S. 632.

[38]) Zallinger, Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute S. 16.

Mit ihnen mußte man zuerst aufräumen, wenn Friede im Reiche einkehren sollte. Mit den Übelthaten der großen Herren hingen direkt oder indirekt auch die Strafsatzungen gegen die Richter zusammen[39]).

Daneben umfaßten die gedachten Landfrieden aber noch weitere Gebiete. Ihr Zustandekommen war, wie bereits erwähnt, eine günstige Gelegenheit zur Einführung neuer Satzungen, zur Wiedereinschärfung älterer. Warum sollte man nun die Strafsanktionen für Verbrechen kleinerer Leute unterlassen? Im Gegenteil: Zusätze und Verbesserungen des Landfriedens durch Fürsten und Landesherren wurden mitunter ausdrücklich für zulässig erklärt[40]). Daß diese Zusätze und Verbesserungen ihre Spitze nicht gegen die Fürsten kehren würden, war von vornherein anzunehmen.

Den Charakter umfassender Strafgesetze trugen vornehmlich die Provinziallandfrieden. Das lag in der Natur der Sache und in den Verhältnissen der Zeit. Der Gesichtskreis war ein engerer; man sah die Einzelheiten besser und konnte hoffen, auf kleinerm Gebiete eine durchgreifende Wirkung bei jedermann zu erzielen. Neben den Bestimmungen über Fehden, Totschlag, Brand, Heimsuchungen und andre bereits erwähnte Missethaten beschäftigen sich die bayerischen Landfrieden des dreizehnten Jahrhunderts z. B. mit folgenden Gegenständen: Schutz der Wein- und Baumgärten[41]), Wilddieberei[42]), Verschank von Wein und andern Getränken ohne Konzession[43]), Wucher, Höhe der für Juden und von Juden erlaubten Zinsen[44]), Meineid[45]), falsches Maß und Gewicht[46]), das Alter der zu schlachtenden Kälber[47]), die dem Müller gebührende Quote vom gemahlenen Getreide[48]), die Höhe des Lohnes der Handwerker[49]),

---

[39]) Zallinger, Der Kampf um den Landfrieden S. 457.

[40]) Constitutio pacis d. d. Würzburg, 24. März 1287 § 44, Mon. Germ. Leg. II S. 448—452.

[41]) Landfrieden von 1244 § 27, 1256 § 31, 1281 § 49.

[42]) 1244 § 33, 1256 § 33, 1281 § 51.

[43]) 1244 § 34, 1256 § 34.

[44]) 1244 §§ 39, 79, 80, 1256 § 37.

[45]) 1244 § 58, 1256 § 49.

[46]) 1244 § 72, 1256 § 53.

[47]) 1244 § 74, 1256 § 54.

[48]) 1244 § 75, 1256 § 55, 1281 § 57.

[49]) 1244 § 70, 1256 § 75.

Holzdiebstahl[50]), Messertragen; wer in den Städten des Nachts ohne Licht geht, ist Friedbrecher[51]).

Diese Proben mögen genügen. Wie aus ihnen ersichtlich ist, sind derartige Landfrieden nicht nur regelrechte Strafgesetzbücher. Sie enthalten zahlreiche Prozeßvorschriften, Polizei- und Steuerbestimmungen[52]). Dementsprechend sind die Strafen abgestuft. Die allgemeinen Landfrieden, z. B. Friedrich I. constitutio contra incendiarios, kannten vielfach nur eine Strafe: die Acht. Über die Vollstreckung derselben ist in dem Landfrieden von 1235 und den ihm nachgebildeten bestimmt: der Friedbrecher ist mit der Acht zu belegen und ohne Willen des Klägers nicht aus derselben zu entlassen, er verliere denn die Hand. War der Landfriede aber durch Totschlag gebrochen, so soll der Thäter nur mit dem Tode aus der Acht kommen, ewig ehr- und rechtlos sein.

Die Bedeutung der Landfrieden für die allgemeine Rechtsentwickelung war theoretisch sehr groß. In der Praxis blieb die Erfüllung hinter den Erwartungen weit zurück. Am schlimmsten war es stets um die Eindämmung der Fehden und der mit ihnen Hand in Hand gehenden Räubereien bestellt. Gar oft wurden zu dem Zwecke noch besondere Vorkehrungen neben dem Landfrieden und zu seiner Aufrechterhaltung getroffen. Es wurde z. B. die Besatzung eines Platzes auf den Fall ausbedungen, daß dictus Alhardus stratam publicam nostri districtus vel episcopi spoliaverit, vel nos vel dictum episcopum, vel nostros homines contra iustitiam offenderit aut dampnificaverit in rebus aut personis[53]).

Um den Fehden ein Ende zu machen, schritt man auch zur Einsetzung von Schiedsgerichten, welche die bereits vorhandenen, sowie die binnen bestimmter Frist entstehenden Streitigkeiten zwischen

---

[50]) 1244 § 88, 1256 § 68.

[51]) 1244 §§ 89, 90, 1256 §§ 63, 69, 1281 § 63. Über das Messertragen vgl. Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht, Berlin 1896 S. 149. — Noch mehr ins einzelne als die besprochenen geht der bayerische Landfriede vom 8. September 1300, Mon. Wittelsb. Bd. VI S. 110 ff. Eine Reihe weiterer Provinziallandfrieden aus dieser Epoche findet sich bei Weiland Bd. I S. 596–617, Bd. II S. 566–616. Vgl. ferner: Wyneken, Die Landfrieden in Deutschland von Rudolf von Habsburg bis Heinrich VII, Hannover 1886.

[52]) Über Steuerverordnungen vgl. die Pax dioecesis Moguntinae Rhenensis vom 15. Mai 1265, Weiland Bd. II S. 611 ff.

[53]) Mon. Wittelsb. Bd. V Nr. 95 S. 228: vgl. Nr. 146 S. 356.

den vertragenden Teilen und ihren Mannen entscheiden sollten: in causis seu questionibus hominum, proprietatum, feudorum, debitorum, rapinarum, incendiorum, spoliorum, captivitatum seu quarumque molestiarum et dampnorum per que status terre poterit deformari[54]). Vielfach versuchte man so, den Frieden ohne die Hilfe der Justiz zu sichern oder ihn doch nicht auf sie allein zu gründen. Was der Staat nicht zu leisten vermochte, das sollte die genossenschaftliche Einung bieten. In dieser Hinsicht ist die Gründung des großen Rheinischen Städtebundes am 13. Juli 1254 von epochemachender Bedeutung[55]).

Das auf zehn Jahre geschlossene, durch Eidschwur bekräftigte Bündnis setzte sich den allgemeinen Frieden innerhalb eines bestimmten Bereiches zum Zwecke; jedermann sollte durch ihn geschützt werden, ihm aber darum auch beitreten; wer dem Frieden widerstrebt, ist von ihm ausgeschlossen; er ist der Genossen Feind; ihm soll niemand etwas verkaufen, weder Waffen noch Lebensmittel; ihm darf kein Geld geliehen werden. Ebenso ist derjenige ein Feind des Bundes, welcher den beschwornen Frieden bricht. Gegen ihn sollen alle Genossen sich erheben und ihn gemeinsam zur Unterwerfung zwingen. Für die unter den Bundesgliedern ausbrechenden Streitigkeiten wurde ein Schiedsgericht eingesetzt; vor dasselbe waren alle Klagen zu bringen, welche auf anderm Wege nicht erledigt werden konnten; seine Entscheidung war unbedingt zu befolgen[56]). Unter den Genossen war die Fehde hierdurch prinzipiell verboten. Wohl aber war sie gegen Feinde des Bundes statthaft.

Die Entfaltung einer nachhaltigen Wirksamkeit war dem Bunde nicht vergönnt. Aber das von ihm gegebene Beispiel blieb bestehen; es fand vielfache Nachahmung, besonders im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, zu denen wir uns nun wenden.

Der Landfriede tritt in einfacher Gestalt auf. Der Nürnberger Landfriede Ludwigs des Bayern vom Jahre 1323 beschäftigt sich nur mit den schädlichen Leuten: Räubern, Dieben, Brennern und

---

[54]) Ebenda Nr. 154 S. 382 ff.; vgl. Nr. 181 S. 461 ff.; Nr. 184 S. 464 ff.

[55]) Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. I, Berlin 1868 S. 476 ff.; vgl. S. 461 ff., S. 501 ff.

[56]) Mainzer Vertrag vom 13. Juli 1254, Wormser Vertrag vom 6. Oktober 1254, Weiland Bd. II S. 580—583. — Bestätigung König Wilhelms vom Jahre 1255. Mon. Germ. Leg. II S. 379.

Mördern[57]). Nie ist mehr die Rede vom Alter der Kälber, von der Tantième der Müller und dergleichen. Nur selten wird die Errichtung eines Landfriedens zur Aufstellung von Polizeiverordnungen benutzt. Selbst der Kreis der eigentlichen Strafsatzungen ist ein engerer geworden. Fortan handelt es sich fast ausschließlich um die Unterdrückung der Fehden und der schädlichen Leute[58]). An den Rheinischen Städtebund erinnern der Landfriede Kaiser Ludwigs des Bayern in Schwaben und Oberbayern vom 4. Oktober 1330 und das unter seiner Mitwirkung zwischen seinen Söhnen, verschiedenen Bischöfen und andern Herren am 1. Juli 1340 geschlossene Bündnis zur Aufrechterhaltung des Friedens[59]). Nach beiden Einungen sollten alle Streitigkeiten, insbesondere auch Klagen über Gewaltthätigkeiten vor eine Kommission von neun Männern gebracht werden. Diese hatte die Angelegenheit zu untersuchen und den für die Parteien maßgebenden Spruch zu fällen. Den Frieden mußte jedermann beschwören; diejenigen, welche sich dessen weigern sollten, di tünd wider den lantfrid, und sol man si ouch haben für des lantfrides feint[60]), d. h. für Missethaten an ihnen von seiten derer, welche den Frieden beschworen haben, wird weder Schadenersatz noch Buße geleistet[61]).

Zu den Landfriedenseinungen dieser Zeit gehören alle Städte- und Ritterbünde mindestens insofern, als sie neben andern Zwecken sämtlich auf Herstellung und Verbürgung des Friedens unter den Genossen gerichtet sind[62]). Anderseits erscheinen die eigentlichen Landfrieden oft als Bündnisse nach dem Vorbilde des Rheinischen Städtebundes, jedoch mit einer sehr schwerwiegenden Ausnahme: sie untersagen in der Regel nicht jede, sondern nur die unrechtmäßige Fehde nach Maßgabe des Landfriedens von 1235. Die Pflicht, alle Streitigkeiten vor die hierfür eingesetzte Kommission zu bringen und deren Spruch zu befolgen, schränkt zwar die Ausübung des Fehderechts

---

[57]) N(eue und vollständigere) Sammlung der Reichsabschiede Bd. I, Frankfurt a. M. 1747 S. 43.

[58]) Bayerischer Landfriede vom 19. Novbr. 1352, Vertrag der bayerischen und österreichischen Herzöge zur Sicherung der Straßen vom 30. April 1375, Mon. Wittlelsb. Bd. VI S. 420 ff., 522 ff.

[59]) Ebenda S. 313 ff., 363 ff.

[60]) Ebenda S. 369.

[61]) Ebenda S. 317.

[62]) Gierke S. 481 ff., 489 ff.

theoretisch auf diejenigen Fälle ein, in denen eine gerechte Entscheidung nicht zu erlangen oder die Friedensorganisation zur Gestellung des Gegners bezw. zur Vollstreckung des Urteils nicht im stande war. Praktisch war aber die Festhaltung an dem Begriff des unrechten Widersagens[63]) wichtiger; denn er bedingte den des rechten Widersagens und kam so dem fehdelustigen Sinne der Zeit nur zu sehr entgegen. Die goldene Bulle hat dann das Fehderecht von neuem sanktioniert: die Widersage muß dem Gegner drei Tage vorher in Person oder an seinem Wohnsitz öffentlich zugestellt, die Zustellung durch taugliche Zeugen vollgültig bewiesen werden[64]). Alle ungerechten Kriege, Räubereien und Brennereien[65]), alle nicht zum Zwecke des Landfriedens geschlossenen Bündnisse[66]) werden zwar verboten, die Fehde aber ist bei Beobachtung der Formalien erlaubt; ausdrücklich ist nicht einmal die Bedingung aufrecht erhalten, daß zuvor der gerichtliche Weg beschritten sein müsse[67]). Das einzige positive Ergebnis ist die definitive Scheidung der rechtmäßigen von der unrechtmäßigen Fehde durch allgemeines Reichsgesetz. Es bedurfte keines Landfriedens mehr, um denjenigen zu strafen, welcher eine Fehde ohne förmliche Widersage begonnen hatte. Dieses einzige Ergebnis ist aber nichts andres als eine Verschlechterung der Constitutio Moguntina von 1235.

Bei dem so geschaffenen Zustande konnte es nicht bewenden. Die Folgezeit weist eine stattliche Reihe meist provinzieller Landfrieden auf, durch welche Einungen der geschilderten Art hergestellt wurden. Es seien folgende genannt: Wenzels Landfriede für Franken und Bayern vom 27. Mai 1377[68]), Karl IV. und Wenzels Oberrheinischer Landfriede vom 5. Mai 1378[69]), Karl IV. und Wenzels Landfriede für Franken und Oberbayern vom 1. September 1378[70]),

---

[63]) Bündnis zur Aufrechterhaltung des Friedens in Bayern vom 1. Juli 1340, Mon. Wittelsb. Bd. VI S. 365.

[64]) Goldene Bulle cap. 17 § 2, N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. I S. 72.

[65]) Goldene Bulle cap. 17 § 3.

[66]) Goldene Bulle cap. 15, ebenda S. 69—70.

[67]) Man erblicke denn diese Bedingung in dem Hinweis auf eine iusta causa diffidationis.

[68]) Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 200 ff.

[69]) Ebenda S. 206 ff.

[70]) Ebenda S. 216 ff.

Wenzels Landfriede am Rhein vom 9. März 1382[71]), Wenzels Landfriede für das Reich vom 11. März 1383[72]), Wenzels Landfriede zu Eger vom 5. Mai 1389[73]), Wenzels Oberrheinischer Landfriede vom 21. Dezember 1389[74]), Wenzels allgemeine Landfriedensordnung vom 6. Januar 1398 mit Abänderung vom 3. März 1398[75]), Ruprechts Landfrieden für Franken vom 26. August 1403 und vom 11./12. Juli 1404[76]), Ruprechts Landfriede für die Wetterau vom 16. Juni 1405[77]), Landfriede zwischen Magdeburg, Halberstadt, Hildesheim und sechs braunschweigischen Herzögen vom 1. Dezember 1408[78]), Landfriede für Mainz, Paderborn und Hessen vom 20. Januar 1409[79]), Sigismunds Landfriede für Franken vom 30. November 1414 nebst einer Erläuterung vom 20. Januar 1415[80]).

Gleich den frühern sind auch diese Landfrieden auf bestimmte Zeit erlassen und beschworen. Die Eidesleistung ist Pflicht für alle diejenigen, welche im Landfrieden, d. h. innerhalb seines Geltungsgebietes, gesessen sind. Wer den Schwur verweigert, dem sol der lantfrid nicht richten und sol auch dez lantfrids nicht genieſsen[81]). Und wurde sie (d. h. diejenigen, welche den Eid nicht leisteten) auch ieman angriffen, das sol den lantfrid nit angene; es sol auch niman damit wieder uns das riche noch den lantfriden getan haben in deheine wise[82]). Wer auch in czirkel und termenyen dieſs lantfriden geseſsen ist und den lantfriden nit swüre zu halten, der sol des lantfriden auch nit genieſsen. tete er aber dawider, so sal man uber yn richten als der lantfride uzwiset[83]). Die Landfrieden

---

[71]) Ebenda S. 337 ff.

[72]) Ebenda S. 367 ff.

[73]) Deutsche Reichstagsakten Bd. II S. 158 ff.

[74]) Ebenda S. 173 ff.

[75]) Deutsche Reichstagsakten Bd. III S. 23 ff., 31 ff.

[76]) Deutsche Reichstagsakten Bd. V S. 603 ff., 610 ff.

[77]) Ebenda S. 631 ff. Vgl. auch den Marbacher Bund vom 14. September 1405, ebenda S. 750 ff.

[78]) Deutsche Reichstagsakten Bd. VI S. 444 ff.

[79]) Ebenda S. 457 ff.

[80]) Deutsche Reichstagsakten Bd. VII S. 206 ff., 211 ff.

[81]) Landfriede vom 1. September 1378 § 4.

[82]) Landfriede vom 11./12. Juli 1404 § 48.

[83]) Landfriede vom 3. März 1398 § 11b.

sind durchweg gerichtet gegen Raub, Mord, Brand, Vahen und unrecht Widersagen; sie lassen sich die Sicherheit auf den Straßen und Märkten angelegen sein und gewähren bei Fehden und Kriegen besondern Schutz den Geistlichen, Gotteshäusern, Pilgern, Kaufleuten, Weinbauern und Ackersleuten nebst ihren Gerätschaften. Demnach ist Unterdrückung der Fehden und des Raubrittertums der Zweck dieser Landfrieden. Gegen das letztere speziell wendeten sich Wenzels Landfriedensordnungen vom 20. September 1397 und 2. März 1398[84]).

Häufig wird der Landfriede als Einung oder Bündnis bezeichnet. Der Einungscharakter offenbart sich in den zur Durchführung des Landfriedens getroffenen Bestimmungen[85]): allgemeine Pflicht zum Beistand gegen die schädlichen Leute und zu ihrer Verfolgung; Verbot der Behausung und Schirmung; alle Streitigkeiten unter den Landfriedensgenossen sollen auf friedlichem Wege beigelegt werden, entweder vor dem ordentlichen Gerichte oder vor der besondern, als Schieds- oder Austrägalgericht fungierenden Landfriedenskommission; die Zusammensetzung der letztern wird genau geordnet, eine regelmäßige Zusammenkunft an bestimmten Tagen und Orten vorgesehen; ihre Kompetenz ist eingeschränkt: Lehensstreitigkeiten gehören vor das Lehensgericht, Klagen um Eigen oder Erbe vor das Gericht der belegenen Sache; auch in die geistliche Gerichtsbarkeit dürfen sie nicht eingreifen. Anderseits haben sie eventuell auch zu richten über Klagen zwischen Genossen und Ungenossen, wenn letztere damit einverstanden sind. Die Vollstreckung der Entscheidungen, die Unterdrückung der schädlichen Leute wird gesichert durch die Anordnung gemeinsamer Feldzüge unter dem Landfriedenshauptmann. Ihm müssen die Burgen geöffnet werden; von ihm oder von der Kommission werden die einzelnen Landfriedensgenossen zur Gestellung der Mannschaft in bestimmter Zahl entboten. Häufig darf der Hauptmann bei Fehde gegen Friedensbrecher das Reichsbanner entfalten. Vorgesehen sind auch Feldzüge der Landfriedensgenossenschaft gegen auswärtige Feinde, d. h. gegen solche, welche nicht im Landfrieden gesessen sind. Hier finden sich dann wieder Ausnahmen; Wenzels Landfriede am Rhein vom 9. März 1382 erklärt z. B. im § 35 b, niemand sei schuldig, gegen Bayern,

---

[84]) Deutsche Reichstagsakten Bd. II S. 482 ff., 488 ff.

[85]) Vgl. Gierke S. 505—508.

Hessen, Sachsen, Thüringen oder Westfalen Heerfolge zu leisten. Bei den Fehden des Landfriedensbundes war das Brennen streng untersagt; Hof und Gut der Freunde durfte nicht verletzt werden.

Das zur Durchführung der Bundeszwecke erforderliche Geld wurde meist durch Landfriedenszölle verschafft. Und als notdurft und herkomen ist ettliche czölle dem lantfride zu hilfe uf-czusetzen, sagt Kaiser Sigismund. Doch durften diese Zölle nur während der Dauer des Landfriedens erhoben werden[86]).

Besondere Bestimmungen betrafen die Aufnahme neuer Genossen.

Eine regelmäßig wiederkehrende Satzung ordnet die Pfändung um redliche und unleugbare Schuld. Der Gläubiger hat zunächst der Landfriedenskommission Mitteilung zu machen; diese fordert den Schuldner auf, binnen bestimmter Frist sich mit dem Kläger freundlich oder rechtlich nach Rat der Kommission oder des Hauptmanns zu richten. Geschieht das nicht, so darf der Gläubiger zur Pfändung schreiten; das Pfand hat er in ein Schloß oder an einen andern Ort zu bringen, in welchem ein Gericht ist. Eingehende Normen regeln die Aufbewahrung und den Verkauf des Pfandes. Wird dasselbe an einen Platz gebracht, an dem sich kein Gericht befindet, so ist die sonst rechtmäßige Pfändung als Raub zu behandeln.

Die geschilderten Landfrieden geben sich aus als Einrichtungen zum gemeinen und des Römischen Reiches Nutzen. „Ihr Zweck war", wie Gierke bemerkt, „nicht die Regelung von Rechtsverhältnissen unter den Paziszenten, sondern die Herstellung objektiver, wenn auch in ihrer Geltung nur auf Zeit beschränkter Rechtsnormen für einen bestimmten Kreis von Personen und für ein bestimmtes Gebiet"[87]). Um die Bewährung dieser Rechtsnormen sah es aber meist trostlos aus. Wie viele Landfrieden hat gerade Wenzel geschaffen! Gehalten wurden sie nicht. Man lese die Klagen der Städte über die ewigen Verletzungen[88]). Wie wenig die Landfrieden halfen, das beweisen die aus diesem Grunde geschlossenen

---

[86]) Vertrag vom 17. März 1398, Deutsche Reichstagsakten Bd. III S. 41 ff. — Verordnungen vom 1. Oktober 1414, ebenda Bd. VII S. 209 ff. Vgl. die einzelnen Landfrieden.

[87]) Gierke S. 505.

[88]) Deutsche Reichstagsakten Bd. II Nr. 126 S. 241, Nr. 137 S. 256.

Sonderbünde der Städte[89]). Es konnte auch kaum anders sein. Wie sollte der Friede einkehren, so lange die Anwendung der Waffengewalt als legitime Form der Selbsthilfe anerkannt war. Die Landfrieden verbieten immer nur das unrechte Widersagen. Die allgemeine Landfriedensordnung Wenzels vom 6. Januar 1398 normiert im § 4 ausdrücklich die Form der rechten Widersage[90]).

Der Begriff des Landfriedensbruches hat sich etwas geändert. Ohne Rücksicht auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines Landfriedens fällt hierunter die unrechte Widersage, die unrechtmäßige Fehde nach Maßgabe der goldenen Bulle. Ferner ist Landfriedensbruch wie früher jede Verletzung der Bestimmungen des speziellen Landfriedens. Es ist aber einmal zu beachten, daß der letztere jetzt nicht allein für denjenigen verbindlich ist, welcher ihn gelobt hat, sondern vielfach gegen alle innerhalb des Bezirks Eingesessenen zur Anwendung gebracht wird. Zweitens ist infolge der Veränderungen im Inhalte der Landfrieden der Kreis der verbrecherischen Handlungen zum Teil ein andrer geworden. Vom unrechten Widersagen abgesehen, gehören hierher Rauben, Brennen, Morden, Vahen, Behausung und Beschirmung der Friedbrecher usw., sodann — und das ist die Neuerung — jede Verletzung der Bundespflichten, wie dieselben in einzelnen Landfrieden normiert sind. Bei der detaillierten Ausarbeitung der Bundesorganisation konnten diese Friedensbrüche sehr verschiedener Art sein.

Ein beliebtes Mittel zur Verhinderung von Fehden war, namentlich in Städten, das an beide Gegner erlassene Friedegebot, an das sich dann die Taidigung, der Sühnevergleich, und der Schwur der Urfehde, das Geloben des lauten Friedens anschloß[91]).

Während der bereits aufgeführte Landfriede Kaiser Sigismunds vom 30. November 1414 den nämlichen Charakter aufweist wie die übrigen soeben besprochenen, hat sein Nürnberger Landfriede vom Jahre 1431 ein ganz andres Gepräge[92]): um des bevorstehenden

---

[89]) Ebenda Nr. 135 S. 253, Nr. 142 S. 260, Nr. 145 S. 266.

[90]) Ebenso der noch nicht angeführte Westfälische Landfriede vom 25. Novbr. 1371 § 4, bestätigt von Wenzel am 13. Dezember 1386, Deutsche Reichstagsakten Bd. I S. 534 ff.

[91]) Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht S. 143—148; vgl. Joachim Lucä Steins Abhandlung des Lübschen Rechts, 3. Teil, Rostock 1745, § 312 S. 478—480.

[92]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. I S. 144 ff.

Feldzuges gegen die Hussiten willen wurde aller Krieg und jede Feindschaft auf ein Jahr aufgehoben, jede Fehde und Gewaltthätigkeit bei Strafe des Friedbruchs verboten. Sollte der Feldzug sich länger hinziehen, so hatte das Verbot über die bestimmte Zeit hinaus bis nach Ablauf von vier Wochen seit der Rückkehr Geltung. Diese Beseitigung der Fehden wollte nur eine provisorische sein; sie wurde der gemeinen Gefahr wegen eingeführt. Aus ähnlichem Anlaß ist Friedrich III. darauf zurückgekommen. Der Egerer Landfriede von 1437 wendete sich nur gegen Räuberei und andre unbillige Beschädigungen[93]). Der Baseler Landfriede der sechs Kurfürsten vom Jahre 1438 zog zwar daneben auch die Fehden in seinen Bereich, jedoch nur unter Wiederholung der Satzung von 1235: niemand soll dem andern Schaden thun, er habe ihn denn zuvor zu Rechte erfordert; und ob ihm das Recht nicht gedeihen und widerfahren möchte, so soll er jenen dennoch nicht angreifen oder beschädigen, er habe ihm das denn drei ganze Tage und Nächte vorher in dem Hause, da er seine gewöhnliche Wohnung hat, verkündet und sich (d. h. seine Ehre) bewahret[94]).

Eine großartige Reformation schien der Landfriede Albrecht II. von 1438 einzuleiten[95]): er gebot Frieden für jedermann im ganzen Reiche; alle Fehden wurden unbedingt und ohne jede Ausnahme untersagt; wer eine solche beginnt, wird ehrlos, rechtlos und friedlos, welches Standes oder Wesens er auch sei. Alle Streitigkeiten werden auf den Rechtsweg verwiesen, sei es vor die bestehenden, sei es vor zu bildende Austrägalgerichte. Alle mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Freiheiten und Privilegien werden aufgehoben. Auf daß das Gesetz allgemein bekannt werde, niemand sich mit Unwissenheit entschuldigen könne, war es alljährlich in jeder Pfarrkirche des Reiches von der Kanzel herab zu verlesen.

Der frühe Tod des Kaisers setzte der Durchführung des Werkes ein Ende. Sein Nachfolger Friedrich III. hatte nichts Eiligeres zu thun, als die Fehden wieder zu gestatten. Für die rechtmäßige Fehde stellte die Reformation von 1442 die beiden bekannten Erfordernisse im § 1 auf: Ausklagung des Gegners vor Gericht und förmliche Widersage nach Maßgabe der goldenen Bulle. Im übrigen

---

[93]) Ebenda S. 152—153.
[94]) Ebenda S. 153—154.
[95]) Ebenda S. 154 ff.

wiederholte sie die Vorschriften über die Pfändung, gab Schutz den Ackersleuten und Weinbauern, Geistlichen, Kindbetterinnen, Kranken, Pilgern, Landfahrern, Kaufleuten, Fuhrleuten mit ihrer Habe und ihrem Frachtgut, den Kirchen, Kirchhöfen und Pfründnerhöfen[96]).

Aus der Regierungszeit Friedrich III. liegen uns noch acht Landfriedensgesetze vor: der Ulmer Reichsabschied von 1466, der Nördlinger Landfriede von 1466, der Nürnberger Reichsabschied von 1466, der Türken halber, dazu ein Gutachten der Kurfürsten von 1467, die Konstitution eines fünfjährigen Landfriedens von 1467, der Regensburger Landfriede von 1471, der Augsburger Landfriede von 1474, der Frankfurter Landfriede von 1486, der Nürnberger Landfriede von 1487[97]). Diese Landfrieden verbieten insgesamt jede Fehde für die Dauer ihrer Geltung. Die nächste Veranlassung zur Abweichung von den Grundsätzen der Reformation war wohl die Türkengefahr; nach dem Nürnberger Landfrieden von 1466 und der Konstitution von 1467 war sie es gewiß. In § 7 der letztern wurden das siebzehnte Kapitel der goldenen Bulle und § 1 der Reformation von 1442 auf fünf Jahre ausdrücklich suspendiert, „auf dafs zu vehde, krieg und aufruhr anlafs und ursachen vermitten, und der friede stracks gehalten werde. Aber nach ausgang der fünff jahr sollen diese artickel gantz und gar, wie sie gesatzt, difs frieden halb, hinfür ungeletzt seyn und bleiben.“ Die Reformation blieb also das gemeine Recht.

Neben den Fehden untersagten die Landfrieden immer wieder die Räubereien; sie machten die Hilfeleistung gegen Friedensbrecher zur Pflicht, ordneten gerichtliche oder Austrägalentscheidung für alle Streitigkeiten an, regelten die Funktionen des „Hauptmanns und der Erkornen über den Landfrieden“. Beschwörung des Friedens, Verlesung in Domkirchen wurde geboten, Bestätigung durch den Papst nachgesucht. Von den früher besprochenen Landfriedenseinungen unterscheiden sich diese Landfrieden einerseits durch eine weniger straffe Organisation, anderseits durch das unbedingte Fehdeverbot.

Bemerkenswert ist noch die regelmäßige Wiederholung einer in ältern Landfrieden, z. B. in dem von 1235, enthaltenen Vorschrift:

---

[96]) Ebenda S. 170 ff.

[97]) Ebenda S. 198 ff., 200 ff., 204 ff., 216 ff., 225 ff., 244 ff., 261 ff., 275 ff., 280 ff.

wer die verbotene Fehde beginnt, verwirkt damit den Anspruch, um dessen willen er zu den Waffen greift. Früher galt dies nur von der unrechtmäßigen Fehde, jetzt von einer jeden. Während die Landfriedenseinungen das unrechte Widersagen verboten, knüpfen die Landfrieden Friedrich III. die Strafe an die Fehde selbst, d. h. an das vollendete Verbrechen: „das nu furter nyemant den andern übertziehen, belegern, berauben, bevehden, bekriegen, vahen noch einiche slosse, stadt, merckte, dorffer oder ander bevestigung abestygen, noch derselben ein oder meher, auch keynen wyler, noch hofe ane des andern willen frevelich innemen, oder mit der that mit brant, oder inn einichen weg beschedigen sollen“[98]). Demgemäß ist auch stets gesagt, daß der Anspruch mit der That verwirkt werde. Im Einklang hiermit steht eine Entscheidung der Nürnberger Konsulenten: Durch Ankündigung der Fehde an die Stadt sei noch kein todeswürdiger Friedbruch veranlaßt; „denn so gleich einer feindt oder abclag thue, hat er damit das leben nit verwürckt, er kom denn zu der that“[99]).

Dem Fehdewesen eigentümlich ist die Ausführung durch eine Mehrheit von Personen auf der angreifenden Seite; wenigstens ist dies die Regel. Einige Knechte hatte wohl jeder Ritter; große Herren zogen mit stattlichem Gefolge ins Feld. Die Landfrieden machen stets die Herren für die Thaten ihrer Untergebenen in gewisser Weise verantwortlich: der Herr soll ihrer mächtig sein und dafür Sorge tragen, daß sie allen Ansprüchen Genüge leisten. Für friedlos erklärt jeder Landfriede den reisigen Knecht, welcher keinem Herrn untersteht. Beginnt der Herr oder die Stadt eine rechtmäßige Fehde, so waren seine Untergebenen bezw. die Bürger wohl gedeckt, sofern sie nicht eine auch in der Fehde verbotene Handlung begingen. Häufig sendeten neben dem Herrn aber auch seine Mannen, neben der Stadt einzelne Bürger noch besondere Fehdebriefe[100]). Anderseits waren, wie es scheint, die Untergebenen bei einer unrechtmäßigen Fehde auch strafbar. Fast in jedem Landfrieden kehrt die Bestimmung wieder: wer die oder der deheinen hüset, hofet, etzet, trenket oder heimet mit wissen, derselbe

[98]) Regensburger Landfriede von 1471 S. 245.

[99]) Knapp a. O. S. 158.

[100]) Beispiele bei Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. S. 57 bis 58.

sol in denselben schulden sin als der selbschuldig[101]). Wird schon eine solche Beschirmung als strafbarer Friedensbruch angesehen, so muß die bei der That geleistete Hilfe erst recht in dieser Weise beurteilt werden. Hierauf scheinen auch die Worte: „die oder der deheinen“ hinzudeuten. Die Landfriedenskonstitution von 1467 sagt im § 6 ausdrücklich: „und solch straf und rechtfertigung mag ein jeder in einem jeden gerichte, da die überfahrer oder ihr beyleger und helfer ertretten wurden, also fürnehmen und thun.“

So standen die Dinge zu Ausgang der Regierung Friedrich III.: die Reformation von 1442 war das gemeine Recht; jegliche Fehde war nur durch die einzelnen Landfrieden und auf die Dauer ihrer Geltung verboten. Landfriedensbruch war einmal die Erhebung einer Fehde entgegen den Vorschriften der Reformation, ferner die Zuwiderhandlung gegen den maßgebenden Landfrieden oder den sonst gelobten Frieden.

2. Der ewige Landfriede und die spätere Reichsgesetzgebung.

Der Wormser Reichstag des Jahres 1495 brachte den ewigen Landfrieden zu stande. „Also dafs von zeyt dieser verkündung niemands von was würden, stands oder wesens der sey, den andern bevehden, bekriegen, berauben, vahen, überziehen, belagern, auch darzu durch sich selbs oder yemands annders von seynen wegen nicht dienen, noch auch eynich schlofs, statt, märckt, bevestigung, dörffer, höff, oder weyler absteygen, oder on des andern willen mit gewaltiger that frevenlich einnemen oder geverlich mit brandt oder in ander weg dermafsen beschedigen solle; auch niemand sollichem tätern rat, hilff oder in kein ander weyfse, beystand oder fürschub thun, auch sy wissentlich oder geverlich nit herbergen, behausen, ätzen oder trenncken, enthalten, oder gedulden, sunder wer zu dem andern zu sprechen vermaint, der soll sollichs suchen und thun, an den enden und gerichten, da die sach hievor oder yetz in der ordnung des cammer-gerichts tzu aufstrag ver-

[101]) Landfriede vom 11./12. Juli 1404 § 25, Deutsche Reichstagsakten Bd. V S. 615.

tädinget sein, oder künfftiglich würden, oder ordenclich hingehören. Und darauf haben wir all offen vehde und verwarung durch das gantz reych aufgehebt und abgetan, heben die auch hiemit auf und tun die ab von Römischer Küniklicher macht vollkumenheyt, in und mit krafft disss brieffs“ (§§ 1 und 2)[102]). Jede Zuwiderhandlung wird mit der Reichsacht bestraft. Entgegenstehende Verschreibungen, Verpflichtungen und Bündnisse werden insoweit für kraftlos erklärt.

Der Gesetzgeber hatte seine Schuldigkeit gethan. Von der Ausführung des ewigen Landfriedens hing alles ab; diese aber ließ viel zu wünschen übrig. Deshalb wurde das Fehdeverbot immer wieder erneuert. Wir erwähnen den Reichsabschied zu Freiburg im Breisgau von 1498 §§ 1—13[103]), den Trier-Köllner Abschied von 1512 §§ 3 ff.[104]), den Wormser Landfrieden von 1521[105]), den Nürnberger Landfrieden von 1522[106]), den Speyerer Reichsabschied von 1529 § 11[107]). Im Nürnberger Landfrieden wird besonders auf die vielen Empörungen, eigengewaltigen Thaten, auffätzlichen Beschädigungen, das Abklagen, Befehden, Fahen, die gefänglichen Enthaltungen, Schatzungen, Straßenräuberei, Krieg, Zwietracht und Uneinigkeit hingewiesen, den Frevlern, eigengewaltigen Thätern, auffätzigen Beschädigern, ihren Helfern und Fürschiebern, als Verächtern und Verbrechern gegen die Gesetze, das gemeine Recht und den Landfrieden Strafe angedroht. Das im ewigen Landfrieden bezeichnete Thatbestandsmerkmal „mit gewaltiger That“ erscheint im Speyerer Reichsabschied in folgender Form „mit Heereskraft oder sonst gewaltiglich.“ Diese nähere Bestimmung ist für das Verständnis der gemeinrechtlichen Theorie von Bedeutung.

Trotz mehrfacher Bestätigung des ewigen Landfriedens unter Karl V. wich die Peinliche Halsgerichtsordnung merkwürdigerweise von dem aufgestellten Grundsatze in ihrem § 129 ab: Straff der jhenen, so die leut bösslich bevheden. „Item welcher jemandt wider recht unnd billicheyt mutwilliglich bevhedet, den richtet man mit dem schwert vom leben zum todt,

---

[102]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. II S. 4.
[103]) Ebenda S. 38 ff.
[104]) Ebenda S. 136 ff.
[105]) Ebenda S. 194 ff.
[106]) Ebenda S. 229 ff.
[107]) Ebenda S. 295 ff.

Doch ob eyner seiner vhede halb vonn unns oder unsern nachkommen am Reich Römischen Keysern oder Königen erlaubnuss hett, oder der, den er also bevhedet, sein, seiner gesipten, freundschafft oder herrschafft, oder der jren feindt wer, oder sunst zu solcher vhede rechtmessig gedrungen ursach hett, so soll er auff sein aussfürung der selben guten ursachen peinlich nit gestrafft werden. Inn solchen fellen und zweiffeln soll bei den rechtsverständigen und an enden und orten, wie zu end diser unser ordnung angezeygt, radts gebraucht werden“[108]). Zu Nürnberg wurde im Jahre 1537 einer enthauptet, welcher den Betzensteinern, Unterthanen des Rates, den Absagebrief an das Thor genagelt, da er zu der „vhede kein redliche ursach gehabt“[109]).

Dieser Rückfall in die Anschauungen vergangener Zeiten war aber für die Rechtsentwickelung insofern von geringer Bedeutung, als die spätern Reichsgesetze das unbedingte Fehdeverbot insgesamt erneuerten und so der C. C. C. derogierten. Vor allen ist hier der Augsburger Landfriede von 1548 zu nennen: „also, dass von zeit dieser verkündigung niemands, wess würden, stands oder wesens der sey, um keinerley ursachen willen, wie die namen haben möchten, auch in was gesuchtem schein das geschehe, den andern bevheden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belägern, noch einige verbottene Conspiration, oder bündnuss wider den andern aufrichten, oder machen. Dass auch keiner den andern seiner possession, inhabens oder gewehr, es wären schloss, städt, dörffer, kirchen, klöster, clausen, zinss, gülten, zehenden, liegend und fahrend haab und güter, Regalia, Jurisdiction, gericht, hoch- und obrigkeiten, geistlicher und weltlicher, zoll, wasser, weyde, und aller anderer gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter hand, und gewaltiger that, freventlich entsetzen, noch seine unterthanen abziehen, oder zum ungehorsam wider ihre obrigkeit bewegen, oder dieselben ohngemeldeter ihrer obrigkeit wissen und willen, anders dann wie es jederzeit bey unsern vorfahren Röm. Kaysern und Königen, löblicher gedächtnuss und Uns her-

[108]) Vgl. Bambergensis § 154.
[109]) Knapp S. 159.

kommen ist, in schutz und schirm annehmen, sondern soll ein jeder den andern, bey dem seinen geruhiglich und unverhindert bleiben, darzu defs andern unterthanen, geistlich und weltlich, durch seine fürstenthum, landschafften, graffschafften, herrschafften, obrigkeit und gebiet, frey, sicher und unverhindert wandern, ziehen und wäbern lassen, und den seinen keineswegs gestatten, dieselben an ihren ehren und freyheiten, wider recht mit gewaltiger that anzugreifen, zu vergewältigen, zu beleydigen oder zu beschweren in keine weifs." Es folgt das Verbot, dem Friedbrecher zu dienen, zu raten, zu helfen, ihm fonftwie Beiftand oder Fürfchub zu leiften, ihn zu beherbergen, haufen, ätzen, tränken ufw.[110]). Alle offne Fehde und Verwahrung wird wiederum im ganzen Reich aufgehoben und abgethan (Art. I). Als Strafe blieb die Reichsacht beftehen: „Und ob jemands hohen oder niedern weltlichen[111]) ftands, wer der oder die wären, wider der eins oder mehr, so vorgemeldt ist, handeln oder zu handeln unterstehen würden, die sollen mit der that, von recht, zu sammt andern pönen, in unser und des Heil. Reichs acht gefallen sein" (Art. III § 1). Da diefe Strafe indeffen zu Zeiten „ohne gefahrliche weiterung und grössern unrath nicht kan fürgenommen und gebraucht werden, und aber doch recht und billig ist, dafs ein jeder, der mifshandelt, der gebühr nach gestrafft", fo wurde die Umwandlung in eine Geldftrafe — 2000 M. feinen Goldes, Art. 2 — für zuläffig erklärt (Art. 13).

Der Augsburger Religionsfriede von 1555 (§§ 12—14) erftreckte das Friedensgebot auch auf die konfeffionellen Streitigkeiten[112]). Die Wiederholung desfelben erwies fich nach wie vor als unumgänglich; es findet fich noch im Weftfälifchen Frieden[113]) und in § 178 des jüngften Reichsabfchiedes[114]).

Wie Hefftер bemerkt, haben die Reichsgefetze eine beftimmte Begriffsbeftimmung für den Landfriedensbruch nicht gegeben; fie begnügen fich mit der Aufzählung einzelner Erfcheinungen und Richtungen

---

110) Augsburger Landfriede von 1548 pr. §§ 1—2, N. Sammlung der Reichsabfchiede Bd. II S. 574 ff.

111) Die Beftrafung der Geiftlichen regelt Art. XXII.

112) Ebenda Bd. III S. 16—17.

113) Instr. Pacis Osnab. Art. 17 §§ 7 und 8, ebenda S. 603.

114) Ebenda S. 674.

des Verbrechens. Die Praxis hat dann die Thatbeſtandsmerkmale ausgearbeitet[115]). Gewiſſe Fragen haben indeſſen in den Reichsgeſetzen eine Entſcheidung gefunden. Die prozeſſuale Behandlung wurde hauptſächlich in den Kammergerichtsordnungen geregelt, da das Kammergericht für die Aburteilung der einzelnen Landfriedensbruchsfälle zuſtändig war. Beſondere Erwähnung verdient hier die über einige Punkte in §§ 68 und 69 des Regensburger Reichsabſchiedes von 1594 gefällte Entſcheidung[116]): in Fällen, „da der landfried mit offentlichem gewalt, und gewapneter hand violirt und gebrochen wird, und darüber Proceſs und Citation ausgebracht werden sollen, daſs alsdann, so wol violentiae et coadunationis hominum deductio, in supplicatione, und deren beweisung in processu causae vonnöthen, auch also bey denselben requisitis de stylo verbleiben soll, nicht dergestalt, daſs es eben im buchstaben also angezogen oder erwiesen seyn müste, sondern wird für gnug geachtet, wann aus der Supplication der erwiesenen gewaltthat umbständen dasselb schlieſslich erscheinen und colligirt werden mögen.“ Der Dolus könne und möge ex perspicuis indiciis et evidentia ipsius facti erwieſen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii alieni vorhanden. In Fällen, „wann einer auf des andern ersuchen einem offentlichen landfriedbrecher nicht nacheylen will, oder demselben heimlich rath oder fürschub thut“, iſt „weder in narratis supplicationis, noch in processu causae, die erzehlung oder beweisung violentiae, vel coadunationis hominum vonnöthen.“ Die Frage, durch wie viele Perſonen der Landfriede geſchwächt werden könne, wurde der Diskretion des Richters anheimgeſtellt. „Da sich aber ein solcher fall begebe, wann nur ein einige person, sonderlich die mit mittel dem reich unterworffen, auf freyer landstrassen einen andern böſslich erschiessen, oder dergleichen miſshandlung thate“, ſo ſoll ſie vor das ordentliche Gericht geſtellt werden, damit das Kammergericht nicht überbürdet werde.

Der Begriff des Landfriedensbruchs nach dem ewigen Landfrieden und den an ihn ſich anſchließenden Reichsgeſetzen iſt ſehr be-

[115]) Heffter, Lehrbuch des gemeinen deutſchen Strafrechts, 5. Aufl., Braunſchweig 1854, § 345 A. 2 und 3, S. 276—277.

[116]) N. Sammlung der Reichsabſchiede Bd. III S. 432.

stritten. Wir sehen zunächst von der durch die spätere Theorie und Praxis erfolgten Ausbildung ganz ab und beschäftigen uns nur mit der Gestalt, in welcher das Verbrechen nach jenen Gesetzen erscheint. Feuerbach und Wächter sind der Meinung, vom Jahre 1495 an bilde Landfriedensbruch nur noch die Erhebung einer Fehde oder eines Privatkrieges[117]). Wächter weist an andrer Stelle auch darauf hin, daß die Carolina von allen Verbrechen handele, welche nach dem mittelalterlichen Recht Landfriedensbrüche bildeten, ihnen aber diesen Namen nicht mehr gebe; so verschwinde der Name Friedbrecher oder Friedensbruch für schwerere Verbrechen nach und nach ganz und gar; Friedbrecher sei von nun an nur, wer wirklich Krieg erhebe[118]).

Wilda faßt den Begriff weiter; nach seiner Ansicht fällt unter den Landfriedensbruch 1. „jedes feindselige, unrechtmäßige Verhalten der Reichsstände gegen einander, wodurch der Frieden im Reiche möglicherweise gestört werden konnte, so daß dazu keineswegs eine Gewalt erforderlich war;" also nicht nur die Erhebung einer Fehde, sondern nach ausdrücklicher Verordnung des Landfriedens von 1548 die Eingehung eines Bündnisses gegen einen Reichsstand, das Entziehen, die widerrechtliche Behandlung der Unterthanen eines andern, das Gestatten solcher Behandlung[119]). Diese Fälle kann man wohl als Provokationen einer Fehde betrachten. — 2. Jede Gewaltthat, durch welche der Friede im Reiche gestört wird, z. B. die auf des Reiches Straße begangene (vgl. Reichsabschied von 1594 § 69)[120]).

Für die Feststellung des Begriffes kommt der Thatbestand der Beihilfe ebensowenig wie der der Begünstigung und Beschirmung in Betracht. Wilda ist darin beizutreten, daß neben der eigentlichen Befehdung das geschilderte feindselige Verhalten eines Reichsstandes gegen den andern als Landfriedensbruch bestraft wird. Ebenso verbrecherisch, wie die Fehde selbst, erscheint dem Gesetzgeber ein Benehmen, welches nach den Anschauungen der Zeit den Gegner

---

[117]) Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen, in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 14. Aufl. ed. Mittermaier, Gießen 1847, § 405 S. 642. Wächter, Deutsches Strafrecht (Vorlesungen) Leipzig 1881 § 20 S. 47—48, § 123 S. 375.

[118]) Wächter, Revision der Lehre von dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit a. O. S. 379.

[119]) Wilda, Weiskes Rechtslexikon a. O. S. 260—262.

[120]) Wilda S. 262 ff.

zur Fehde provoziert. Daß nur ein derartiges — nicht etwa eine Verbindung rein defensiven Charakters gemeint ist, — ergibt sich aus den Worten „Konspiration oder Bündnis" im Augsburger Landfrieden. Naturgemäß wird auch die Widersage für sich allein als Landfriedensbruch behandelt: nachdem alle offene Fehde und Verwahrung im ganzen Reiche aufgehoben und abgethan ist, wird mit der Strafe des Landfriedensbruches ein jeder belegt, welcher eine der vorher verbotenen Handlungen begeht. Unter der Verwahrung aber dürfte die Widersage zu verstehen sein; endigte doch jeder Fehdebrief mit der Bemerkung, der Absagende wolle hiermit seine Ehre bewahrt haben[121]). Daß diese Ansicht richtig ist, ergibt sich klar aus § 41 des Reichsabschiedes von 1594[122]).

Das feindselige Verhalten eines Reichsstandes gegen den andern bedingt ebensowenig wie die Widersage das Begehen von Gewaltthätigkeiten. Insoweit hat Wilda recht, wenn er letzteres Moment für unwesentlich erachtet. Es sind zwei Arten des Landfriedensbruches zu unterscheiden.: die Fehde und das feindselige Verhalten. Erstere setzt Gewaltanwendung voraus; sie liegt in ihrer Natur. Nicht jede Gewaltthat ist aber eine Fehde. Ein auf der Reichsstraße begangener Mord oder Raub gehört nicht ohne weiteres hierher, wie Böhmer sehr richtig hervorgehoben hat[123]). Die entgegengesetzte Ansicht Wildas beruht auf einer irrigen Auslegung des Regensburger Reichsabschiedes von 1594 § 69. Sehen wir von dem geschilderten feindseligen Benehmen der Reichsstände ab, so behandeln die älteren Reichsgesetze, insbesondere die Landfrieden von 1495 und 1548, allein die Fehden. Alle einzeln aufgezählten Handlungen gehören zu ihnen und werden nur um dieser Zugehörigkeit willen namhaft gemacht. Darüber kann bei unbefangener Betrachtung kaum ein Zweifel entstehen. Wer eine Fehde begann, sammelte aber zu dem Zwecke eine mehr oder minder große Schar von Leuten um sich. Das war so sehr die Regel, daß Gewaltthaten einzelner nicht leicht als Fehdehandlungen erscheinen konnten. Es tauchte deshalb die Frage auf, wie groß die Schar sein müsse, um als eine in Fehde begriffene betrachtet zu werden. Der Reichsabschied von 1594 fällte hierüber keine Entscheidung,

---

[121]) Wächter, Beiträge zur deutschen Geschichte usw. S. 52 ff.
[122]) N. Sammlung der Reichsabschiede Bd. III S. 426.
[123]) Vgl. den folgenden Abschnitt.

sondern stellte sie dem richterlichen Ermessen anheim. Wenn eine Minimalgrenze nicht festgesetzt war, so mußte auch ein einzelner Landfriedensbruch durch Fehdeerhebung begehen können. Die früheren Gesetze haben diese Möglichkeit gleichfalls ins Auge gefaßt: „Wer der oder die wären." Mit der Aburteilung solcher Fälle sollte das Kammergericht nicht belastet werden. Das ist der Sinn des § 69. Derselbe erweiterte den Begriff des Landfriedensbruches in keiner Weise, sondern regelte nur die sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

Landfriedensbruch ist demnach 1. die Erhebung einer Fehde, 2. das ihr gleichgestellte feindselige Benehmen in den von den Gesetzen bezeichneten Richtungen. Daß diese zweite Kategorie nur einem Reichsstande zur Last fallen könne, ist nicht gesagt. Die Worte „niemand weß Würden, Stands oder Wesens der sey" beziehen sich vielmehr auch auf sie. Es lag aber in der Natur der Sache, daß dieses Verbrechen fast nur von Reichsständen begangen werden konnte; fällt doch auch die Duldung rechtswidriger Behandlung fremder Unterthanen unter dasselbe. Neben den beiden Fällen des Landfriedensbruches wird die Beihilfe zu ihm, werden die Begünstigung und die Beschirmung eines Landfriedensbrechers bestraft.

So war die Gesetzgebung beschaffen, welche formell bis zum Ausgange des Heiligen Römischen Reiches in Kraft war. Sie fand auch bis zuletzt Anwendung in unbedeutenden Fällen. Es werden solche aus den Jahren 1789 und 1796 erwähnt, das letztere Datum ist indessen nicht ganz sicher, da es in dem die Jahreszahl 1794 tragenden Buche Gerstlachers genannt wird[124]). Nach dem Aufhören der eigentlichen Fehden hatte sich aber die Landfriedensgesetzgebung innerlich überlebt. Als Friedrich der Große den siebenjährigen Krieg mit dem Einmarsch in Sachsen begann, glaubte zwar der Wiener Hof, die Landfriedensgesetze gegen ihn noch verwerten zu können. Nur einen Heiterkeitserfolg errang aber die zu unerwünschter Berühmtheit gelangte: „Citatio ad videndum et audiendum, se declarari in poenam Banni Imperii et privari omnibus feudis, Iuribus, gratiis, Privilegiis et exspectativis in Sachen den gewaltsamen Königlich-Preußischen,

---

[124]) Wilda a. O. S. 262 A. 65. — Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsgesetze Bd. 11, Stuttgart 1794, S. 2956.

Chur-Brandenburgiſchen Einfall in die Königl. Pohlniſch-Chur-Sächſiſche Lande, auch weiteren Anzug in die Reichslande betreffend, in specie Fiscalis Imperialis aulicus contra den König in Preußen, als Churfürſten zu Brandenburg, Wien, den 22. Augusti 1757[125]). Das in ſeiner Art einzige Aktenſtück iſt leider zu umfangreich, als daß es hier abgedruckt werden könnte. Der am 14. Oktober 1757 unternommene Verſuch, es dem Preußiſchen Geſandten in Regensburg feierlich zu inſinuieren, ſcheiterte an dem handgreiflichen Widerſtande des Freiherrn v. Plotho. Der Notar nahm aber wenigſtens nachträglich ein Protokoll auf, welches er nebſt ſeinen beiden Zeugen unterſchrieben und beſiegelt hat[126]).

3. Die gemeinrechtliche Theorie.

Auf die praktiſche Handhabung der Landfriedensgeſetze übte das römiſche Recht großen Einfluß aus. Die Normen über das crimen vis ſchienen auf den Landfriedensbruch anwendbar zu ſein. Von den Strafſatzungen abgeſehen, iſt ihre Rezeption nicht zweifelhaft[127]). Das crimen vis hat bei den Römern mannigfache Wandlungen durchgemacht, welche hier nicht dargeſtellt zu werden brauchen[128]). Im Juſtinianiſchen Recht iſt es ein formales Gattungsverbrechen; es umfaßt alle Fälle rechtswidriger Gewaltthat: hoc iure utimur, ut quidquid omnino per vim fiat, aut in vis publicae aut in vis privatae crimen incidat[129]). Die gewaltthätige Form der Handlung beſtimmt ſeinen Charakter, mag ſie ſich gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit oder gegen private Rechtsgüter richten. Es iſt demnach ein „Aushilfsverbrechen;"

---

[125]) Teutſche Kriegs-Canzley auf das Jahr 1757, Frankfurt und Leipzig, Bd. 3 Nr. 92 S. 542—551, Anlagen S. 552—600.

[126]) Schaefer, Geſchichte des ſiebenjährigen Krieges Bd. I, Berlin 1867, S. 447—448.

[127]) Mittermaier zu Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland giltigen peinlichen Rechts, 14. Aufl., Gießen 1847, § 393 A. III S. 637. Berner, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, Leipzig 1857, S. 311, Geyer in Holtzendorff, Handbuch des Strafrechts Bd. 3 S. 570 und namentlich Damhouder, Praxis rerum criminalium, editio ultima Coloniae Agrippinae 1591 c. 97 S. 414.

[128]) Wächter, Reviſion der Lehre vom Verbrechen der Gewaltthätigkeit, Neues Archiv des Kriminalrechts Bd. 13. Halle 1832. — Rein, Das Kriminalrecht der Römer von Romulus bis auf Juſtinianus, Leipzig 1844, S. 734 ff.

[129]) l. 152 pr. D. de R. J.

wegen desselben wird derjenige bestraft, welcher zwar eine Gewaltthat, aber kein besonders benanntes Verbrechen begangen hatte[130]). Gerade durch diesen allgemeinen Charakter kam das crimen vis einem Bedürfnisse des deutschen Rechts entgegen[131]).

Die Gewaltthat schloß begrifflich den Dolus ein: nam qui vim facit, dolo malo fecit[132]). Streitig ist dagegen, ob nur die vis corporalis unter das crimen fiel oder nicht[133]). Vielfach wird angenommen, das Verbrechen könne allein gegen Personen begangen werden, es sei die Verletzung fremder Freiheit, die Ausübung eines Zwanges auf den Willen eines andern[134]). Feuerbach war dagegen der Meinung, die gewaltthätige Handlung brauche sich auch bloß auf Sachen zu erstrecken, ohne daß der Thäter dadurch eine Einwirkung auf eine andre Person bezwecke oder vornehme[135]).

Der Unterschied zwischen der vis publica und der vis privata war im älteren Recht sehr schwankend gewesen. Justinian stellt den Grundsatz auf: jede mit Waffen verübte Gewalt ist vis publica[136]). Daran hat die gemeinrechtliche Praxis stets fest gehalten[137]). Ein Kriterium der öffentlichen Gewalt wurde, wie es scheint, ferner der Umstand, daß Gewaltthätigkeiten von einer absichtlich vereinigten Schar begangen waren[138]). Eine Schar von zehn bis fünfzehn Personen war eine turba[139]); sie mußte aber zum Zwecke der Schadenszufügung vereinigt sein; homines coactos accipere debemus ad hoc coactos ut damnum daretur[140]). Zur vis publica gehört fortan auch der des politischen Charakters entbehrende Aufruhr, früher war er vis privata gewesen[141]),

---

130) Feuerbach, §§ 399, 400, Berner S. 310, 311, Geyer, S. 570—571.

131) Berner, Geyer a. O.

132) l. 2 § 8 D. vi bonorum raptorum et de turba.

133) l. 1 § 29 D. de vi et de vi armata, Feuerbach § 399, Geyer S. 570.

134) Wächter S. 382, Rein S. 734—735, Mittermaier A. I zu Feuerbach § 400.

135) Feuerbach § 400.

136) § 6 J. de interdictis, § 8 J. de publicis judicis.

137) Damhouder a. O.

138) l. 10 § 1, l. 11 pr. D. ad leg. Jul. de vi publ. — Vgl. jedoch l. 2 D. ad leg. Jul. de vi priv.

139) l. 4 D. vi bonorum raptorum et de turba.

140) l. 2 § 4 D. eod; vgl. l. 2 pr. §§ seq. § 12.

141) Paulus sententiarum liber V c. 26 § 3.

während die zu einem politischen Zwecke unternommene seditio (tumultus, turba) immer als Majestätsverbrechen behandelt wurde[142]).

In seiner Schrift de pace publica stellt Gaill sofort das crimen pacis fractae oder violatae als eine Unterart des römischen crimen vis publicae hin, indem er den von Carpzow und andern ihm nachgeschriebenen Ausspruch that: non omnis vis publica est fracta pax, licet e contrario omnis fracta pax sit vis publica[143]). Hieraus ergab sich die Anwendung der römischen Normen über vis publica auf den Landfriedensbruch. Für die Feststellung der Thatbestandsmerkmale ist die Definition des Friedens charakteristisch: proprie pax dicitur publica tranquillitas[144]). Einerseits wird die öffentliche Ruhe nicht nur von Reichsständen, sondern auch von solchen gestört, welche eine niedere Stellung einnehmen; letztere können nach den Reichsgesetzen gleichfalls Landfriedensbruch begehen: ipsa constitutio generaliter scripta est, igitur omnes omnium qualitatum personas nullo discrimine comprehendit et non solum in illustribus sed etiam privatis personis locum habet[145]). Anderseits können ein oder zwei Menschen die öffentliche Ruhe, den Frieden noch nicht stören, sondern es muß dazu eine Menge, eine turba, vereinigt sein[146]). Zum Thatbestand des Landfriedensbruchs gehören nach Gaill drei Merkmale: 1. vis publica et maior quam cui resisti possit; es muß eine vis atrox sein[147]), „mit gewaltiger That" verübt, wie die Reichsgesetze sagen. 2. vis armata quae fit coactis et coadunatis hominibus, hoc est armata manu, collectis hominibus[148]); so präzisierte er das Erfordernis „mit gewehrter Hand" unter Berufung auf l. 3 D. ad leg. Iul. de vi publ.

---

[142]) l. 3 pr. D. ad leg. Jul. de vi publ. — Rein S. 523—524, 746. Wächter S. 209 ff. Evertsen de Jonge: Disputatio de delictis contra rem publicam admissis Bd. 2, Trajecti ad Rhenum 1845, S. 126—127.

[143]) Gaill, de pace publica als Anhang zu practicarum observationum tam ad processum iudicarium etc., Coloniae Agrippinae 1578, lib. I c. 7 § 18.

[144]) c. 1 § 5.

[145]) c. 1 § 9. Vgl. die oben angeführten Worte der Reichsgesetze: „Niemand von was Würden, Stands oder Wesens der sey."

[146]) c. 7 § 23.

[147]) c. 7 § 1.

[148]) c. 7 § 2.

Unter arma verstand er in Anschluß an Paulus omnia per quae nocetur[149]). Was die Menschenmenge anlangt, so forderte er in Anlehnung an Ulpian zehn bis fünfzehn zu einer turba; die Zusammenrottung aber müsse zum Zwecke der Gewaltthätigkeit erfolgt sein[150]). 3. dolus malus, dolus verus, propositum et destinata voluntas offendendi, nimirum vim publicam et armatam factam esse dolo malo, praecedente consilio de industria, et data opera: „fürsätzlich, geverlich und freventlich."

Es sei hier die Bemerkung gestattet, daß das heute aufgegebene Thatbestandsmerkmal der Bewaffnung im Anschluß an die Landfriedensgesetze von der gemeinrechtlichen Doktrin bis zuletzt festgehalten ist; noch ihr nachgeborener Sohn Temme führt es an[151]).

Vornehmlich hatte Gaill immer noch die alten Fehden und Privatkriege vor Augen: waren auch die Landfriedensgesetze für jedermann erlassen, so wendeten sie sich doch in erster Linie an die Mächtigen, an Reichsstände und Adel im allgemeinen; vermöge ihrer Macht und ihrer Hilfskräfte konnten diese am leichtesten andern mit Waffengewalt Schaden zufügen: vana est sine viribus ira[152]). Die von Gaill hervorgehobenen Thatbestandsmerkmale umfassen jedoch viel mehr. Die Fehde ist ihrem Wesen nach ein mehr oder minder vorbereitetes, kriegsmäßiges Unternehmen; sie wird in der That nur von demjenigen begonnen, welcher beständig über eine gewisse Macht verfügt. Wesentlich unterscheiden sich von ihr diejenigen Gewaltthaten, welche eine schnell zusammengerottete Menschenmenge begeht. Wohl mag diese von leitenden Elementen zusammengebracht und zu bestimmten Thaten geführt werden. Aber sie hält keinen Vergleich aus mit dem im Dienst eines Mächtigen stehenden Gefolge. Sie folgt ihrem Führer, so lange dieser eine geistige Autorität zu behaupten vermag; aber sie weiß sich nicht in dauernder Verbindung mit ihm, in Abhängigkeit von ihm; sie folgt im nächsten Augenblicke einem andern; sie bringt aus sich selbst neue Impulse hervor und läßt sich von diesen fortreißen. Schnell, wie die Menge sich zusammengerottet hat, ist sie auch

---

[149]) c. 7 § 3. Vgl. l. 9 D. ad leg. Jul. de vi publ. — Damhouder a. O.

[150]) c. 7 § 6: homines coactos accipere debemus ad hoc coactos ut vim inferant. Vgl. l. 2 § 4 D vi bonorum raptorum et de turba.

[151]) Temme, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Stuttgart 1876, § 202 S. 333.

[152]) Gaill I c. 1 §§ 8—9.

wieder zerstoben; sie bildet keinen festen Stamm zusammengehöriger Leute; wer mitwirken will, ist ihr willkommen, er sei auch wer er sei; sie fragt nicht danach, ob der eine oder der andre davonläuft. Der Mangel an Zucht und Ordnung macht die so zusammengerottete Menschenmenge meist unfähig, etwas positives zu leisten; er trägt aber auch die Schuld an den maßlosen Grausamkeiten, welche die Menge zwecklos begeht.

Rottenansammlungen und Rottenverbrechen sind eine allen Zeiten und allen Völkern bekannte Erscheinung. Am häufigsten treten sie in Städten auf, in denen die Menschen nahe bei einander wohnen, wo die Zahl der unruhigen Köpfe, derjenigen, die nichts zu verlieren haben, größer zu sein pflegt als auf dem Lande. Unzweifelhaft umfassen Gaills Thatbestandsmerkmale auch diejenigen Gewaltthätigkeiten, welche eine zusammengerottete und bewaffnete Menschenmenge begeht. Diese Rottenverbrechen erfordern eine besondere Behandlung, weil hinterher gar oft nicht festgestellt werden kann, wer die einzelnen Handlungen begangen hat; man muß dann alle Teilnehmer unbestraft lassen oder sie insgesamt bestrafen, obwohl jedem einzelnen nur die Teilnahme an der Zusammenrottung selbst nachzuweisen ist. Das letztere Verfahren ist nur kraft besonderer Bestimmung des Gesetzes zulässig. Von großer Bedeutung wurde deshalb die weite Fassung, welche Gaill den Thatbestandsmerkmalen des Landfriedensbruchs gegeben hatte. Man konnte die geschilderten Rottenverbrechen unter sie subsumieren; und so bildeten diese erst eine Art, schließlich, — als die Fehden wirklich aufhörten, — den einzigen Fall des Landfriedensbruchs.

Wie ist Gaill zu der weiten Begriffsbestimmung gekommen? War nur das Bestreben maßgebend, den Landfriedensbruch mit dem römischen Recht, speziell mit dem crimen vis publicae, in Verbindung zu setzen? Oder wirkten noch andre Umstände mit? Hat er selbst neben dem Hauptfall der Fehde auch die Rottenverbrechen als eine Art des Landfriedensbruchs ins Auge gefaßt? Bei einem Manne, welcher lange Zeit in Orléans studiert hatte, wo damals der mos italicus die Herrschaft noch behauptete[153]), bei einem Doktor der Universität Bologna, welcher während seines ganzen Lebens die Glosse und die communis opinio verehrte[154]), liegt die Vermutung nahe, er habe die Statuten der italienischen Städte ge-

[153]) Burckhard, Andreas Gaill, Würzburg 1887, S. 10—12.

[154]) ebenda S. 19—20 und mehrfach.

kannt und aus ihnen geschöpft. Diese Vermutung erscheint um so ansprechender, als die Stadtrechte sich vielfach und eingehend mit den Rottenverbrechen beschäftigen, mit dem Landfriedensbruch in der Gestalt, in welcher wir ihn heute allein kennen.

Bei dem unruhigen, leicht erregbaren Sinne der Bevölkerung, bei der wechselseitigen Eifersucht und den Herrschaftsgelüsten der großen Geschlechter waren die Plätze und Straßen der italienischen Städte im Mittelalter nur zu oft der Schauplatz von Kämpfen. Wer etwas Böses im Schilde führte, brauchte nur die Sturmglocke zu läuten oder „Zu den Waffen," „Tod den Guelfen," „Tod den Ghibellinen" auf der Straße zu rufen, und sofort rottete ein Volkshaufen sich zusammen[155]), begierig, je nach Anleitung das Stadtregiment zu stürzen, den befestigten Turm eines verhaßten Adelsgeschlechtes zu zerstören, die Speicher der Kaufleute zu plündern oder lediglich der Kampfeslust und Zerstörungswut zu fröhnen. Kein Wunder, daß die Stadtrechte diesen Rottenansammlungen zu begegnen suchten. Wie sehr sie und die in ihrem Gefolge einherziehenden Gewaltthaten an der Tagesordnung waren, das lehrt fast jede Seite in Machiavellis Geschichte der Stadt Florenz[156]). Handlungen, welche die Stadtrechte bei Strafe verbieten, berichtet er als geschichtliche Ereignisse, häufig mit den nämlichen Ausdrücken wie die Statuten.

Die einschlägigen Bestimmungen der letztern richten sich teils gegen den politischen Aufruhr, teils gegen das reine, unpolitische Rottenverbrechen. Eine feste, dem modernen Gegensatz von Aufruhr und Landfriedensbruch entsprechende Terminologie ist schwerlich festzustellen. Bezeichnet auch seditio regelmäßig den Aufruhr, so beziehen sich doch die Ausdrücke: invitamentum, guarnimentum, congregatio oder coadunatio hominum auf beide Verbrechen. Als Erreger eines sturmus, rumor, tumultus, einer risca, mesclancia werden Anstifter und Rädelsführer sowohl in Fällen des Aufruhrs wie des Landfriedensbruchs gestraft. Einzelne Stadtrechte lassen die Strafe eintreten, sobald mehrere bewaffnete Personen zusammengerottet sind[157]), regelmäßig wird jedoch — wohl

[155]) Vgl. Machiavelli, Le istorie fiorentine II 11.

[156]) Vgl. auch das moderne Werk: Davidsohn, Geschichte von Florenz, Bd. I, Berlin 1896, bes. S. 553 ff.

[157]) Statut von Modena 1327 IV 19 in den Monumenti di storia patria delle provincie Modenesi. Serie degli statuti, Bd. I, Parma 1864.

in Anlehnung an das römiſche Recht — eine Rotte von mindeſtens zehn beziehungsweiſe (bei Zuſammenrottungen auf dem Lande) fünfzehn Bewaffneten erfordert. Bei dem gegen Staat oder Kirche gerichteten Aufruhr begnügt ſich Ceſena dagegen mit einer Zuſammenrottung von drei Menſchen[158]). Einige Stadtrechte ſehen von dem Erfordernis der Bewaffnung ab oder laſſen gelindere Strafe eintreten, wenn daſſelbe nicht erfüllt wird[159]). Neben den Anſtiftern und Rädelsführern (auctores und principales) werden allgemein die Teilnehmer (sequaces, associantes) geſtraft, und zwar vielfach milder als jene. In der Regel iſt die Strafe bereits mit der Zuſammenrottung in böſer oder gewaltthätiger Abſicht (malo animo, ad hoc coacti) verwirkt. Daneben wird dann der Einzelne noch wegen der ihm ſpeziell zur Laſt fallenden Handlung beſtraft; oder das Strafmaß iſt mit Rückſicht auf die von der Rotte begangenen Gewaltthaten feſtzuſetzen. Bei den Strafſatzungen ſpielen Stand und Nationalität des Schuldigen eine große Rolle: der equester zahlt mehr als der pedester; der Fremde erfährt eine härtere Behandlung als der Bürger, zudem wird er bereits beſtraft, wenn er aus Anlaß oder zu Zeiten eines rumor in die Stadt kommt. Strafe trifft auch denjenigen, welcher die Sturmglocke läutet, eine Fahne entrollt oder Geſchrei erhebt: alle armi, alla strada, viva, muora[160]).

---

[158]) Statuta civitatis Caesennae 1588. Lib. II S. 160, Cesena 1589.

[159]) Statuta communitatis Novariae anno 1278 lata, rub. 112, Novara 1879. — Statut von Modena a. D. — Statuto della città di Carpi 1353, Modena 1887 S. 48.

[160]) Vgl. die Stadtrechte von Vercelli 1241 rub. 38. — Bologna 1250 II 28. — Brescia 13. Jahrh. S. 1584 (131, 132). — Parma 1255 lib. III S. 277, 284, 358—359. — Novara 1278 §§ 112—113. — Piſtoja (Breve) 1284 II 103, 150—151, 154, 156—159. — Piſa 1286 III 24, 28—29. — Piſtoja (statut.) 1296 III 43. — Lucca 1308 III 19, 21—22, 25, 31. — Brescia 1313 II 45 bis 47. — Parma 1316 S. 215—216, 217. — Modena 1327 IV 19. — Padua 1339 lib. V, rub. 9, stat. 5, cap. 1—3. — Carpi 1353 S. 48. — Lodi 1390 stat. 607, 610, 612. — Verona 1450 III 32—33. — Parma 1494 lib. III Bl. 129. — Fermo 1506 IV 28, 51. — Jeſi 1516 III 90. — Bologna 1525 Bl. 22 verso. — Faenza 1527 IV 30. — Soncino 1532 cap. 417—421. — Ferrara 1534 Bl. 164 verso, 167. — Sinigaglia 1537 III 21, 29. 56. — Lucca 1539 IV 62, 64—66, 212. — Lodi 1551 III 79, 92, 101, 172. — Ancona 1566 III 103, 104. — Pergola 1566 III 72. — S. Elpidio 1570 III 26. — Caſtiglione 1571 II 63. — Monterubbiano 1574 V 39. — Treviſo 1574 III 8 rub. 1—3, 8. — Rom 1580 II 34—35. — Orvieto 1581 III 19. — Ceſena

Wir begnügen uns mit dieser Skizze. Eine eingehendere Darstellung des Inhalts der italienischen Stadtrechte hätte nur dann Zweck, wenn ein Zusammenhang zwischen den Bestimmungen und den Arbeiten Gaills und seiner Nachfolger festzustellen wäre. Dazu sind wir jedoch nicht im stande. Die Existenz der Statuten war Gaill nicht unbekannt[161]). Aber weder ihre unmittelbare, noch auch nur ihre mittelbare Benutzung können wir nachweisen. Bei Erörterung der Thatbestandsmerkmale nimmt Gaill (I cap. 7 §§ 1—6) fast ausschließlich auf das corpus iuris Bezug; nur für die nähere Bestimmung des Begriffs „Waffen" verweist er auf einige doctores, vorzüglich auf Hippolytus de Marsiliis (quem ad hoc omnino vide). Dieser Autor beschäftigt sich aber in der angezogenen Stelle nur mit der Glosse und den Meinungen andrer doctores[162]). Fast gewinnt es den Anschein, als habe unser Verbrechen die italienischen Kriminalisten nicht sehr interessiert. In den uns zugänglichen Abhandlungen über die Statuten der italienischen Städte[163]) konnten wir nicht mehr als gelegentliche Anspielungen, keine eigentliche Bearbeitung des Landfriedensbruchs entdecken[164]). Auch aus den sonst benutzten Schriften der italienischen Kriminalisten war ein greifbares Resultat nicht zu gewinnen[165]).

1588 S. 160—161. — Mailand 1617 S. 149. — Titel und Ausgaben dieser Stadtrechte sind verzeichnet in den Anhängen zu Kohlers Studien aus dem Strafrecht Bd. II—V. Die einschlägigen Bestimmungen sind zusammengestellt ebenda Bd. VI S. 634—639. Die Benutzung des VI. Bandes vor seiner Veröffentlichung wurde mir durch die Güte Kohlers ermöglicht. Daß einzelne der angeführten Stadtrechte jüngern Datums als Gaills Schrift sind, hinderte ihre Anführung an dieser Stelle nicht, weil auch ein Einfluß der ältern nicht nachweisbar ist.

[161]) Vgl. das Citat aus Bartolus ad leg. Corneliam de sicariis et veneficiis l. 1 § Divus bei Gaill a. O. I cap. 14 § 27.

[162]) Hyppolytus de Marsiliis, Averolda s. criminalium causarum Practica § pro complemento Nr. 13 ff., Lugduni 1551.

[163]) Tractatus de statutis diversorum auctorum, Frankfurt 1606. — Tractatus illustrium in utraque tum Pontificii tum Caesarei iuris facultate iurisconsultorum (Tractatus universi iuris, sog. Tractatus tractatuum) Bd. II, Venedig 1584.

[164]) Vgl. Albericus de Rosate, de statutis lib. II qu. 32 §§ 8—10, qu. 114. — Baldi Perusini tractatus de statutis (auctore D. Sigismundo eius pronepote) § arma armatus Nr. 4.

[165]) Hinweise auf die Statuten finden sich z. B. bei Bartolus ad tit. Dig. vi bonor. rapt. l. 4 § praetor, § hoc edicto; — ad leg. Jul. de vi publ. l. 1 § lege Julia Nr. 5.

Wir beſcheiden uns deshalb mit dem Hinweis auf den Inhalt der italieniſchen Stadtrechte. Ob dieſelben auf Theorie und Praxis unſres gemeinen Rechts eingewirkt haben, oder ob nur eine zufällige Analogie vorliegt, muß vorläufig dahingeſtellt bleiben.

Die gemeinrechtliche Doktrin wandelte mehr als zwei Jahrhunderte lang auf dem von Gaill gewieſenen Pfade. Sie kam dabei, wie bereits angedeutet wurde, von der Erörterung der Fehden ganz ab und zog das gemeine Rottenverbrechen ausſchließlich in Betrachtung. Von einzelnen, zunächſt ohne Folge gebliebenen Abweichungen abgeſehen, begann erſt mit Feuerbach eine Richtung, welche auf das Fehdeweſen zurückging. Dieſe Reaktion war indeſſen keine allſeitige. Obwohl die wahre Bedeutung der Landfriedensgeſetze fortan wieder erkannt wurde, glaubten doch viele, ſich über die alte Praxis nicht hinwegſetzen zu dürfen. So behaupteten deren Grundſätze ihr Anſehen und beeinflußten die Geſetzgebung des neunzehnten Jahrhunderts.

Carpzow nennt drei Erforderniſſe des Landfriedensbruches: 1. vis publica armata, mit gewehrter Hand, 2. vis maior quae collectis et coadunatis ad nocendum hominibus fit, mit gewaltiger That, 3. dolus malus, fürſetzlich, gefehrlich und freventlich[166]). Im Gegenſatz zu Gaill fordert Carpzow nicht eine Vereinigung von zehn bis fünfzehn Menſchen, ſondern ſtellt es dem richterlichen Ermeſſen anheim, durch wieviele Perſonen der Landfriede „geſchwächt" werden könne. Dieſe Abweichung erklärt ſich aus der inzwiſchen ergangenen Entſcheidung in § 69 des Reichsabſchiedes von 1594[167]). Carpzow geht in Anlehnung an letztern noch weiter und gibt zu, daß der Friedensbruch auch von zwei, ſogar von einem Menſchen begangen werden könne; ſei der Verbrecher ein Reichsunmittelbarer, ſo müſſe er auch in dieſem Falle von dem für Landfriedensbruchsfälle zuſtändigen Kammergerichte abgeurteilt werden, während der Mittelbare vor ſeinen ordentlichen Richter zu ſtellen ſei[168]). Nach dem Augsburger Landfrieden von

[166]) Carpzow, Practica nova rerum criminalium, Frankfurt a. M. 1758, pars I Qu. 35 §§ 14 ff. — Über die drei Thatbeſtandsmerkmale vgl. ferner Tafinger, Institutiones iurisprudentiae cameralis, Tübingen 1754, § 516, S. 477. — Pütter, Nova epitome processus imperii, Göttingen 1777, § 134 S. 130. — Danz, Grundſätze des Reichsgerichtsprozeſſes, Stuttgart 1795, § 264 S. 449.

[167]) Vgl. auch Kammergerichtsordnung von 1613, II 10 § 5.

[168]) Carpzow a. O. § 19. Vgl. Reichsabſchied von 1594 § 69.

1548 Art. 5 gehörten „gemeine schlechte Spolien und Entsetzung", „so nicht mit gewaltiger That und doch wider Recht geschehen," nicht zum Landfriedensbruch im strengen Sinne und kamen deshalb nicht vor das Kammergericht[169]).

Wir heben noch hervor, daß die vis armata nach Carpzow den usus armorum nicht bedingt, daß die Gewaltthätigkeit an Personen oder an Sachen begangen werden kann[170]).

Auch J. S. Fr. Böhmer stellte drei Thatbestandsmerkmale auf: 1. dolus, 2. vis armata, 3. vis publica, eaque non modo destinata sed actualis ... ad seditiones et tumultus qualificata[171]). Es fehlt hier der Hinweis auf die coadunatio hominum; in seinen Anmerkungen zu Carpzow hebt Böhmer hervor, daß die Gesetze von einer solchen nicht ausdrücklich sprechen; thatsächlich werde sie aber stets vorhanden sein, denn sonst könne es schwerlich zu einem Tumulte kommen[172]). Die Charakteristik der vis publica als einer vis ad seditiones et tumultus qualificata verdient Beachtung; es tritt darin das Moment der öffentlichen Gewaltübung hervor. Die römische vis, auch die vis publica, setzte wohl offene Kraftanwendung[173]), aber nicht öffentliche Begehung voraus. Auf die Störung der öffentlichen Ruhe legte Böhmer wie Gaill viel Gewicht; er war der Meinung, Landfriedensbruch könne nicht gegen eine einzelne Person verübt werden: non patiuntur singuli, sed universi. Werde ein einzelner von einer Räuberschar angegriffen oder getötet, so liege Raub oder Mord, aber nicht Landfriedensbruch vor[174]). Schließlich betont Böhmer noch, daß die Gewalt von dem Angeklagten nicht persönlich verübt zu sein brauche; consilium oder Beihilfe genüge zur Verurteilung[175]).

Nach Quistorp „bestehet der Landfriedensbruch in Deutschland in einer öffentlichen Gewalt, die man mit gewaffneter Hand freventlich, vorsätzlich und gefährlich mit zusammengebrachten Leuten

---

[169]) Kammergerichtsordnung II 10 § 5.
[170]) Carpzow a. O. §§ 28, 30.
[171]) Böhmer, Meditationes in C.C.C., Halle, Magdeburg 1770, S. 539.
[172]) Böhmer, Observatio III zu Carpzow a. O.
[173]) Heffter § 330.
[174]) Böhmer, Meditationes a. O.
[175]) Observatio III a. O.

ſolchen anthut, über die man keine erweislichen Rechte hat“ [176]). Die letzten Worte ſollen darauf hinweiſen, daß die von der Obrigkeit an Unterthanen geübte Gewalt niemals Landfriedensbruch ſein könne, ein Moment, welches die gemeinrechtlichen Schriftſteller oft betonen. Quiſtorps Definition enthält die bekannten Merkmale. Die nähere Beſtimmung des Dolus verdient Beachtung: „Zu dem Landfriedensbruch erfordert man den Vorſatz, um die im Deutſchen Reich durch den Landfrieden und andre Reichsgeſetze feſtgeſtellte Sicherheit zu ſtören“ [177]). Unter öffentlichen Gewaltthaten verſteht Quiſtorp ſolche, die einem ganzen Staat oder wenigſtens einer ganzen Gemeinde angethan werden; auch die größten Gewaltthaten, die einzelnen Perſonen widerfahren, ſeien zu einem Landfriedensbruche nicht hinreichend [178]).

Nach Klein ſoll ſich der Landfriedensbruch von einer vorübergehenden öffentlichen oder Privatgewalt dadurch unterſcheiden, daß er anhaltende Feindſeligkeiten begründet und ſo den innern Frieden entweder des Deutſchen Reiches im ganzen oder in einzelnen Teilen ſtört [179]). Das Erfordernis anhaltender Feindſeligkeit ſchmeckt ganz nach den zu Kleins Zeiten doch längſt veralteten Fehden. Auf ſie allein bezieht Feuerbach unſer Verbrechen: „Landfriedensbruch im ältern Sinne des Wortes hieß jedes die allgemeine Rechtsſicherheit in Deutſchland ſtörende Verbrechen, ſofern es außerhalb dem Verhältnis erlaubter Fehde war begangen worden. Seit Gründung des allgemeinen Landfriedens wurde aber die Befehdung als ſolche der alleinige Gegenſtand der Geſetze wider den Landfriedensbruch. Hiernach iſt derſelbe nunmehr eine vorſätzliche Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutſchland durch eine mittelſt abſichtlich hierzu vereinter bewaffneter Mannſchaft verübte Gewalt“ [180]). Die Thatbeſtandsmerkmale werden näher ſo erläutert: 1. Wirkliche Gewaltthätigkeit, Drohungen genügen nicht. Auf den Erfolg kommt es ebenſowenig an, wie auf die Perſon, gegen welche die Gewalt geübt wurde, ob gegen einzelne oder eine Gemeinheit. An Perſonen derſelben Gemeinheit und im Gebiete derſelben

---

[176]) Quiſtorp, Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts Bd. I, 6. Aufl. ed. Klein, Roſtock und Leipzig 1809, § 167 S. 320.

[177]) Quiſtorp § 168 S. 322.

[178]) Quiſtorp § 170 S. 324–325.

[179]) Kleins Anmerkung zu Quiſtorp § 167.

[180]) Feuerbach § 405 S. 642.

kann aber nicht Landfriedensbruch, sondern nur crimen vis begangen werden. Hiermit setzte sich Feuerbach in Widerspruch zu Böhmer, welcher gesagte hatte: inter cives eiusdem territorii committitur[181]). Man ersieht auch aus diesem Umstande, daß Feuerbach über die Praxis hinweg ganz und gar auf das alte Reichsrecht zurückging. 2. Rechtswidrige Gewalt, also nicht erlaubte Selbsthilfe. 3. Die Gewalt muß durch eine zusammengerottete Menge begangen sein. 4. Die Mehrern müssen sich absichtlich und mit Überlegung zur Gewaltthat vereinigt haben oder von einem Dritten vereinigt worden sein; hierdurch ist Gewaltthat bei einem plötzlich entstandenen Streite ausgeschlossen. 5. Bewaffnete Mannschaft. Unter Waffen sind alle Werkzeuge begriffen, welche eine Körperverletzung bewirken können. 6. Der Angegriffene darf nicht mit dem Angreifer im Verhältnis eines Unterthans stehen[182]).

Nachdem Feuerbach im Gegensatze zu Böhmer und Quistorp die Gewaltthat gegen einzelne für ausreichend erklärt hatte, erforderte Salchow nur noch einen rechtswidrigen Anfall an der Person oder am Vermögen eines Privaten, welcher der Gewalt der Angreifenden nicht unterworfen ist[183]). Roßhirt war zwar gleichfalls der Meinung, das Verbrechen sei vollendet, wenn auch nur eine Gewaltthätigkeit, an einer einzigen Person verübt sei; die Absicht der Landfriedensbrecher müsse aber auf Ausübung von Gewalt gegen mehrere gerichtet sein, da der Thatbestand die Gefährdung des Rechtszustandes, die Unterbrechung der Ruhe und Ordnung in einem gewissen Territorio bedinge[184]). In frühern Zeiten war Störung des Friedens in Deutschland erfordert worden. Nach Auflösung des alten Reiches konnte davon keine Rede mehr sein. Auch die Strafe der Reichsacht war hinfällig geworden. Einzelne Kriminalisten glaubten deshalb, das Verbrechen des Landfriedensbruches im eigentlichen Sinne sei nicht mehr möglich[185]). Die Mehrzahl aber substituierte dem Reiche wie Roßhirt die einzelnen

---

[181]) Böhmer, Observatio III a. O.

[182]) Feuerbach §§ 406—408 S. 645—646.

[183]) Salchow, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland giltigen peinlichen Rechts, 2. Aufl., Halle 1817, § 525 S. 512.

[184]) Roßhirt, Lehrbuch des Kriminalrechts, Heidelberg 1821, § 127 S. 259.

[185]) Kleinschrod im alten Archiv des Kriminalrechts, Bd. 7, Halle 1807, S. 365—366. — Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts, Bd. 2 Stuttgart 1826, § 142 S. 43.

Staaten. Der letztgenannte Autor erblickte übrigens nicht wie Feuerbach das Verbrechen des Landfriedensbruchs bloß in einer Befehdung; seiner Ansicht nach umfaßte es in subjektiver und objektiver Hinsicht alle Vergewaltigungen, wobei die rechtliche Ordnung auf einem bestimmten Territorio gestört wird, während die Befehdung ein Privatkrieg zwischen einzelnen Unterthanen nach dem Brauche jener Zeiten war. Auf der andern Seite unterscheidet sich der Landfriedensbruch von dem allgemeinen crimen vis dadurch, daß letztres ohne Waffen begangen werden kann und den Rechtszustand nicht zu gefährden braucht[186]).

Die allgemeine Ordnung, Sicherheit und Ruhe im Innern des Staates, dessen Rechtsfrieden bezeichnet Martin geradezu als den Gegenstand des Landfriedensbruches; das Eigentum oder irgend eine Art von Befugnissen der Staatsmitglieder seien dies zunächst nicht. Uebrigens geht dieser Autor wiederum auf die Fehden zurück. Die Form des Verbrechens besteht für ihn in einer ohne hochverräterische Absichten unternommenen widerrechtlichen Kriegsführung zwischen Mitgliedern des nämlichen Staats unter sich, welche zu einander in dem Verhältnis von Obrigkeit und Unterthanen nicht stehen oder wenigstens in dieser Eigenschaft dabei nicht handeln. Im einzelnen fordert er: 1. Eine Mehrheit zum Kriege vereinigter Personen, 2. Bewaffnung, 3. öffentliche Kriegsführung nach den Voraussetzungen der Zeit, aus welcher die Strafgesetze herrühren, regelmäßig also vorhergehende Ankündigung derselben, 4. wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten, den Fall ausgenommen, wo jemand als positiver oder negativer Teilnehmer an dem Landfriedensbruch andrer Personen strafbar wird[187]).

Ganz andrer Ansicht war Jarcke. Weil Privatkriege in Wirklichkeit immer in Aufruhr übergehen, so bleiben für Landfriedensbruch nur diejenigen Fälle übrig, wo der Zweck der Verbrecher ausschließlich darauf ging, einer Privatperson Schaden zuzufügen, dieselbe aus dem Besitze einer unbeweglichen Sache zu setzen, Privatgebäude zu zerstören oder an einer Privatperson Rache zu nehmen, wo zu diesem Ende sich eine größere Mehrheit von Individuen zusammenrottete, und wo zugleich die obrigkeitliche Hilfe gar nicht

---

[186]) Roßhirt § 125 S. 256—258, § 136 S. 280 ff.

[187]) Martin, Lehrbuch des teutschen gemeinen Kriminalrechts, Jena 1825, § 212 S. 535—538.

oder nicht zur rechten Zeit ankam, die Gewalt mithin nicht auch zugleich gegen diese gerichtet gewesen ist[188]). Des hier angedeuteten Unterschiedes zwischen Landfriedensbruch und Aufruhr waren sich übrigens sämtliche gemeinrechtliche Schriftsteller bewußt.

Zum Thatbestand des Landfriedensbruchs gehören nach Henke: 1. wirkliche Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen, einerlei, ob gegen einen Einzelnen oder eine Mehrheit gerichtet, 2. von einer zu diesem Zwecke absichtlich versammelten und bewaffneten Menge verübt. Von der unerlaubten Selbsthilfe unterscheide sich dieses Verbrechen dadurch, daß es nur von einer größern Anzahl zum Zwecke von Gewaltthaten vereinigter Personen begangen werden könne, daß ferner die Verfolgung eines streitigen Rechts keineswegs die ausschließliche Ursache der friedensbrecherischen Gewaltthätigkeiten sei; sie können aus Rachsucht, Gewinnsucht, politischem und kirchlichem Parteihaß begangen werden; der Grund der Gewaltthaten sei für den Begriff des Verbrechens unerheblich[189]). Ähnlich wie Henke (S. 268) hatte schon Bauer den Landfriedensbruch definiert als eine vorsätzliche, jedoch ohne hochverräterische Absicht geschehene Störung des allgemeinen Rechtsfriedens in Deutschland mittels Verübung von Gewaltthätigkeiten durch hierzu absichtlich vereinigte bewaffnete Mannschaft. Bauer war aber der Meinung, die besondern Verhältnisse, aus welchen die eigentümliche Natur dieses Verbrechens hervorgegangen, seien seit dem Aufhören der Fehden und des Deutschen Reiches verschwunden; soweit Landfriedensbruch aber noch vorkommen könne, sei er nach den Grundsätzen von Bestrafung öffentlicher Gewaltthätigkeiten zu beurteilen[190])

Wilda unterscheidet die Ausgestaltung des Verbrechens durch die Reichsgesetze von der durch die Praxis. Seine Ansicht über die erstere wurde bereits mitgeteilt. Nach der Praxis setze Landfriedensbruch voraus: 1. die Vereinigung mehrerer bewaffneter Personen, 2. die Absicht der Menge, Gewaltthaten zu verüben, 3. die Verübung von Gewaltthaten[191]).

---

[188]) Jarcke, Handbuch des gemeinen teutschen Strafrechts, Bd. 2, Berlin 1828, § 15 S. 216.

[189]) Henke, Handbuch des Kriminalrechts und der Kriminalpolitik Bd. 3, Berlin 1830, § 173 S. 263–274.

[190]) Bauer, Lehrbuch des Strafrechts, 2. Aufl., Göttingen 1833, § 287 S. 418–419.

[191]) Wilda a. O. S. 264–267.

Heffter sagt: Landfriedensbruch ist eine Verletzung des von Kaiser und Reich gebotenen allgemeinen innern Friedens durch öffentliche Gewaltthat, welche unbefugterweise von mehreren bewaffneten Personen innerhalb der Landesgrenzen, jedoch nicht gegen die Landesobrigkeit als solche verübt wird, ingleichen durch Beförderung und Begünstigung eines solchen Unternehmens. Die einzelnen Erfordernisse bestimmt er dahin: 1. ein rechtswidriges, öffentliches, hiermit die Ruhe störendes, gewaltsames Verfahren gegen einen andern, es sei nun auf dessen Person oder auf Sachen oder Rechte derselben abgesehen; 2. als wirkende Kraft: die Vereinigung von mehreren in einer zur Vollführung der gewaltsamen, ruhestörenden Handlung hinreichenden Anzahl mit hinzukommender Bewaffnung; 3. Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und überlegter Entschluß, so und mit diesen Mitteln zu handeln. Auf die wirkliche Erreichung der weitern Zwecke des Thäters selbst komme es nicht an. Einer Teilnahme am Verbrechen des Friedbruchs eines andern macht man sich nach Heffter nicht nur durch wirkliche Beförderung der verbrecherischen That selbst schuldig, sondern auch durch wissentliche Begünstigung der Thäter vor, bei und nach der That, durch Gestattung eines Aufenthaltes und Unterstützung mit Speise und Trank[192]). Von einem Versuch des Verbrechens sprechen die Gesetze nicht ausdrücklich; es sei sehr zu bezweifeln, ob die Bestrafung eines solchen aus einem andern Gesichtspunkte als dem einer versuchten vis publica überhaupt zulässig sei[193]). Die fortdauernde Gültigkeit der reichsgesetzlichen Bestimmungen über Landfriedensbruch wird von Heffter besonders hervorgehoben[194]).

Des Landfriedensbruchs ist nach Marezoll jeder sowohl unmittelbare als mittelbare Unterthan des Deutschen Reiches schuldig, welcher innerhalb der Grenzen des Reiches böslich und unbefugterweise, d. h. ohne höhere, verfassungsmäßige Ermächtigung dazu, den Landfrieden in absichtlicher Vereinigung mit mehreren durch öffentliche, mit Waffen an einzelnen Mitunterthanen oder an Gemeinheiten verübte Gewaltthätigkeiten stört. Auch Marezoll ist der Ansicht, der gemeinrechtlichen Gültigkeit der Strafbestimmungen über Landfriedensbruch stehe nichts entgegen[195]). Berner definiert

---

[192]) Landfriede von 1548 pr. § 1, Art. 16 § 1.

[193]) A. A. Tafinger a. O. § 517 S. 478.

[194]) Heffter §§ 345–348 S. 276–279.

[195]) Marezoll, Das gemeine deutsche Kriminalrecht, 3. Aufl., Leipzig 1856, § 69 S. 263–265.

Landfriedensbruch als „Störung des Rechtsfriedens im Reiche durch eine von mehreren Gewaffneten verübte Gewaltthat, sofern diese Gewaltthat nicht gegen die Obrigkeit oder gar gegen das Staatsganze gerichtet ist." Es könne jedoch nur die Strafe des crimen vis eintreten, da die Rechtsverhältnisse nicht mehr bestehen, auf welche die Gesetze über Landfriedensbruch berechnet gewesen seien[196]). Schütze hat schließlich unter Berufung auf den Wortlaut der Landfriedensgesetze in Abrede gestellt, daß die Gewaltübung durch mehrere Personen zum Begriffe des Verbrechens gehöre[197]).

Aus der vorstehenden Übersicht über die Lehren der gemeinrechtlichen Autoren darf folgendes Ergebnis gezogen werden.

Landfriedensbruch setzt nach der herrschenden Meinung voraus: 1. die Vereinigung mehrerer, bewaffneter Personen; 2. Dolus; 3. öffentliche Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten, — der Richter hat nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung im einzelnen Fall zu entscheiden, ob die zusammengerotteten Personen so zahlreich waren, daß von einer „Schwächung des Landfriedens" die Rede sein könne. Unter Waffen werden alle Werkzeuge verstanden per quae noceri potest. Als Thäter kommen nicht nur Reichsunmittelbare, sondern auch Mittelbare in Betracht. — Der Dolus muß bei der Zusammenrottung vorhanden sein; Gewaltübung bei plötzlich entstandenem Streite von seiten einer zufällig vereinigten Menge fällt nicht unter Landfriedensbruch. Die Gewalt muß wirklich angewendet werden, wenngleich Waffengebrauch nicht erfordert wird; Drohungen genügen nicht. Die Übung erlaubter Selbsthilfe fällt nicht unter den Thatbestand des Verbrechens.

Übereinstimmung besteht ferner hinsichtlich folgender Punkte: Anstiftung und Beihilfe sind strafbar; auf die Erreichung des von den Verbrechern verfolgten Zweckes kommt es nicht an. Gegen die Obrigkeit und von ihr wird Landfriedensbruch nicht begangen. Derselbe kann ferner nur innerhalb des deutschen Reiches, beziehungsweise, sofern er nach dessen Auflösung überhaupt noch vorkommen kann, nur innerhalb des eignen Staates verübt werden.

Streitig ist dagegen, ob nur die Erhebung einer Fehde oder auch die Verübung andrer Gewaltthätigkeiten Landfriedensbruch sei; ob der Dolus auf Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung,

---

[196]) Berner a. O. S. 413—414.

[197]) Schütze, Die notwendige Teilnahme am Verbrechen, Leipzig 1869, S. 396—400.

des Friedens, oder auf Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen gerichtet sein müsse, ob Gewaltübung gegen eine einzelne Person hinreicht, oder ob sie mehreren, ja einer ganzen Gemeinde zugefügt sein müsse, ob sie an Mitgliedern der Gemeinde des Thäters begangen werden könne. Ist das Verbrechen nach Auflösung des alten Reiches noch möglich? Ist ein Versuch möglich? Ist er strafbar? Nicht klargestellt erscheinen schließlich die Erfordernisse der Öffentlichkeit und der Beihilfe. Während die älteren Kriminalisten den ersteren Begriff wohl im Sinne der römischen vis publica faßten, erblickt ein Teil der neueren ihn darin, daß die Fehde gehörig angesagt sei; andre glauben, dem Erfordernis der Öffentlichkeit sei genügt, wenn die That öffentlich begangen wurde; wieder andre fordern Störung des öffentlichen Friedens. Was die Teilnahme anlangt, so vermissen wir eine Aussprache darüber, ob alle diejenigen strafbar sind, welche an der Zusammenrottung teilnehmen, oder nur diejenigen, welche selbst Gewaltthätigkeiten begehen, beziehungsweise bei deren Verübung durch Rat oder That Hilfe leisten.

4. Die Partikulargesetzgebung.

Die Gesetzbücher der einzelnen Staaten kennen nur zum Teil ein besonderes Verbrechen des Landfriedensbruchs; zum andern Teil beschränken sie sich auf Bestrafung gewisser, dem Landfriedensbruch mehr oder minder nahestehender Gewaltthaten, ohne sie speziell mit dem Namen desselben zu bezeichnen. Bei der nachfolgenden Besprechung kann diese Einteilung nicht zu Grunde gelegt werden; es ist vielmehr zu versuchen, die einzelnen Gesetze in ihrer Abhängigkeit voneinander darzustellen.

Das preußische Landrecht kannte ein dem Landfriedensbruch nahestehendes Verbrechen eigentlich überhaupt nicht. Es bedrohte Körperverletzung, Realinjurien und Sachbeschädigung. Viel citiert werden folgende Paragraphen: „Wer mit Rache, Bosheit oder Mutwillen einen andern an seinem Eigentum oder Vermögen beschädigt, der soll nicht nur den Schaden ersetzen, sondern auch verhältnismäßige Leibesstrafe leiden“[198]. „Gegen Landesbeschädiger, welche mehrere Bürger des Staates oder gar das Publikum überhaupt in Schaden oder Gefahr setzen, soll allemal geschärfte mehr-

[198]) A.L.R. II 20 § 1488.

jährige Festungsstrafe stattfinden"[199]). Hier ist aber nicht speziell von Gewaltthaten die Rede, welche eine zusammengerottete Menge verübt.

Das badische Edikt über die Strafgerechtigkeitspflege vom 4. April 1803 besteht aus Zusätzen zur Carolina. Es sagt im § 69: „Landzwang und Befehdung, wie sie (im Art. 128 und 129 C. C. C.) beschrieben sind, kommen heutiges Tages bei veränderten Staatsverfassungen nicht mehr vor und bedürfen daher keiner näheren Bestimmung. Dagegen sind hier zwei andre Verbrechen zu erwähnen, die an deren statt mehr in Übung gekommen sind." Diese andern Verbrechen: Selbstrache oder rachsüchtige Beschädigung (§ 70) und Verwundungen (§ 71) werden keineswegs nach Art des Landfriedensbruchs charakterisiert.

Der Code pénal, der an dieser Stelle wohl erwähnt werden darf, kennt eine Reihe von Bandenverbrechen, welche allerdings zum Teil gegen die Staatsgewalt selbst gerichtet sind. Art. 96 bestimmt: Quiconque, soit pour envahir des domaines, propriétés ou domaines publics, places, villes, forteresses, postes, magazins, arsenaux, ports, vaisseaux ou bâtiments appartenants à l'État, soit pour piller ou partager des propriétés publiques ou nationales, ou celle d'une généralité de citoyens, soit enfin pour attaque ou résistance envers la force publique agissant contre les auteurs de ces crimes, se sera mis à la tête de bandes armées, ou y aura exercé une fonction ou commandement quelconque, sera puni de mort. Am nächsten steht unserm Landfriedensbruch das Verbrechen des Art. 440. Tout pillage, tout dégât de denrées ou marchandises, effets, propriétés mobilières, commis en réunion ou bande et à force ouverte, sera puni des travaux forcés à temps; chacun des coupables sera de plus condamné à une amende de 200 francs à 5000 francs.

Das bayerische Strafgesetzbuch vom 16. Mai 1813 kennt ein besonderes Verbrechen des Landfriedensbruchs. Art. 332 bestimmt: „Wenn zehn oder mehrere Personen durch wechselseitige Verabredung oder durch rechtswidrige absichtliche Veranstaltung eines Dritten vereiniget, in fremde Häuser, Wohnungen oder andere liegende Gründe und Besitzungen gewaltthätig einfallen, dieses geschehe

[199]) Ebenda § 1495.

aus Rache oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung eines Rechts zu stören oder zu entziehen, so heißt dieses ein Landfriedensbruch". Sehr nahe steht diesem das Verbrechen, welches im württembergischen Strafgesetzbuch vom 1. März 1839 Art. 189 als Landfriedensbruch bezeichnet wird: „Wenn in fremde Wohnungen oder andre liegende Gründe wenigstens drei hierzu vereinigte Personen über sechzehn Jahre widerrechtlich eingefallen sind"[200]). Diese Delikte würden jetzt als qualifizierter Hausfriedensbruch (Reichsstrafgesetzbuch § 124) bezeichnet werden; sie setzen die wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht voraus, sondern erblicken in ihr einen Strafschärfungsgrund. Für Bayern kommt indessen noch Art. 335 in Betracht: „Eine Gewaltthätigkeit, welche von absichtlich vereinigter Menge (Art. 332), ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe oder Wohnungen, unmittelbar an Personen begangen wird, desgleichen jedes unter der Gestalt eines Landfriedensbruchs (Art. 332) verübte Verbrechen, welches für sich eine gelindere Strafe als der Landfriedensbruch auf sich hat, wird als Landfriedensbruch bestraft."

Das sächsische Strafgesetzbuch vom 30. März 1838 läßt nach Art. 118 die Strafe des Landfriedensbruchs eintreten, wenn mehrere Personen sich zusammenrotten, um durch widerrechtliche Angriffe gegen Personen, Grundstücke oder andre Gegenstände öffentliche Gewalt zu verüben. Diese Bestimmung ist übergegangen in Art. 118 des altenburgischen Gesetzbuchs vom 3. Mai 1841 und in Art. 116 des Strafgesetzbuchs für die thüringischen Staaten[201]). Wie in Bayern und Württemberg ist die Verübung von Gewaltthätigkeiten auch hier Strafschärfungsgrund, aber nicht Merkmal des vollendeten Verbrechens.

Wir kommen nun zu einer Reihe von Staaten, deren Gesetzbücher den Landfriedensbruch namentlich nicht aufgenommen haben. Nach § 102 des braunschweigischen Strafgesetzbuchs vom 10. Juli 1840 wird „öffentliche Gewalt" begangen, wenn mehrere sich zusammenrotten, um gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt

---

[200]) Ähnlich, aber nicht wegen Landfriedensbruchs läßt Art. 164 des hessischen Strafgesetzbuchs vom 17. September 1841 Strafe eintreten, „wenn in fremde Wohnungen oder andre liegende Gründe mehrere hierzu vereinigte Personen widerrechtlich einfallen."

[201]) Regierungsentwurf von 1849 mit einzelnen, hier nicht interessierenden Abänderungen in den einzelnen Staaten eingeführt, z. B. in Weimar-Eisenach am 20. März 1850.

zu verüben. Das hannoversche Strafgesetzbuch vom 8. August 1840 erklärt es im Art. 178 für ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Eigentum die öffentliche Sicherheit gestört wird. Bei Zumessung der Strafen ist nach Art. 179 auf die Größe der verübten Gewaltthätigkeiten, auf die Verbindung mehrerer, auf die Beschaffenheit des Orts, auf den Grad der Mitwirkung der einzelnen Teilnehmer und auf den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Teilnehmern zu achten. Das badische Strafgesetzbuch vom 6. März 1845 strafte als crimen vis die Anwendung oder Drohung von thätlicher, widerrechtlicher Gewalt gegen einen andern, die Nötigung eines andern zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung. Aus dem preußischen Strafgesetzbuch vom 14. April 1851 ist hier § 284 anzuführen: „Wenn sich mehrere Personen zusammenrotten und bewegliche oder unbewegliche Sachen eines andern plündern, verwüsten oder zerstören, so werden dieselben mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft; zugleich kann auf Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt werden." § 214 bestimmt: Wenn mehrere Personen sich zusammenrotten und in die Wohnung, das Geschäftszimmer oder das befriedigte Besitztum eines andern oder in abgeschlossene Räume, welche zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, widerrechtlich eindringen, so werden dieselben mit Gefängnis von einer Woche bis zu einem Jahre bestraft." Als vierten Fall öffentlicher Gewaltthätigkeit bezeichnet es das österreichische Strafgesetzbuch vom 27. Mai 1852, „wenn mit Übergehung der Obrigkeit der ruhige Besitz von Grund und Boden oder der darauf sich beziehenden Rechte eines andern mit gesammelten mehreren Leuten durch einen gewaltsamen Einfall gestört, oder wenn auch ohne Gehilfen in das Haus oder die Wohnung eines andern bewaffnet eingedrungen und daselbst an dessen Person oder an dessen Hausleuten, Hab und Gut Gewalt ausgeübt wird; es geschehe solches, um sich wegen eines vermeinten Unrechts Rache zu verschaffen, ein angesprochenes Recht durchzusetzen, ein Versprechen oder ein Beweismittel abzunötigen oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen."

Im Gegensatze zu den eben besprochenen haben die neueren Strafgesetzbücher für Sachsen und Bayern an dem Begriffe des Landfriedensbruchs festgehalten. Das sächsische Gesetz vom 13. August 1855 verordnet im Art. 148: „Hat eine öffentlich zu-

sammengelaufene oder öffentlich zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben, Gewalt gegen Personen oder deren Eigentum auszuüben oder jemanden durch erregte Besorgnis vor solcher Gewalt zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, so liegt das Verbrechen des Landfriedensbruchs vor". In Art. 154 des bayerischen Gesetzes vom 10. November 1861 aber heißt es: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen, wenn eine aus andrer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten, so sollen die Beteiligten wegen Störung des öffentlichen Friedens bestraft werden." Beide Gesetzbücher bestimmen die Strafe verschieden, je nachdem Gewaltthaten wirklich verübt sind oder nicht.

Bevor wir zu dem Bremer Entwurf des Jahres 1868 übergehen, sollen die Bestimmungen der angeführten Gesetze kurz zusammengefaßt werden.

Für den Landfriedensbruch wesentlich ist die Vereinigung oder gar Zusammenrottung einer Menschenmenge, beziehungsweise einer Mehrheit von Personen[202]), eine geringste Zahl nennen nur Bayern 1813 (zehn) und Württemberg (drei). Die meisten Staaten erfordern die Verübung wirklicher Gewaltthätigkeiten nicht, sondern lassen die Strafe des Landfriedensbruchs schon dann eintreten, wenn die zusammengerottete Menge rechtswidrig in Häuser usw. eingedrungen ist oder die Absicht, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben, zu erkennen gegeben hat[203]). Der Code pénal, Preußen und Hannover setzen dagegen Gewaltthat, Baden diese oder doch Drohung voraus. Bei den andern Staaten richtet sich aber das Strafmaß durchgängig danach, ob es zu Gewaltthätigkeiten gekommen ist oder nicht. Das von sämtlichen gemeinrechtlichen Autoren aufgestellte Requisit der Bewaffnung ist allgemein fallen gelassen. Österreich hat es nur für den nicht hierher gehörigen Fall beibehalten, daß ein Einzelner in Häuser usw. eindringt. Dagegen ist es fast überall ein Strafschärfungsgrund. Abgesehen davon, ob Gewaltthaten verübt sind oder nicht, wird nämlich bei

[202]) Ausnahme: Hannover Art. 178, vgl. jedoch Art. 179.

[203]) Bayern 1813 Art. 333, 1861 Art. 154, Sachsen 1838 Art. 118, 1855 Art. 148, Thüringen Art. 116, Altenburg Art. 118, Braunschweig § 102, Württemberg Art. 189, Hessen Art. 164.

der Zumessung der Strafe in beinahe sämtlichen Gesetzbüchern zwischen Anstiftern und Rädelsführern, bewaffneten und unbewaffneten Teilnehmern unterschieden[204]). Bayern 1861 zeichnet noch diejenigen aus, welche selbst Gewaltthaten begangen haben. Nur Braunschweig und Sachsen 1855 setzen ausdrücklich voraus, daß die Menge sich öffentlich zusammengerottet habe; Hannover allein macht die Störung der öffentlichen Sicherheit zu einem Thatbestandsmerkmale.

Der Bremer Entwurf bestimmt: § 214 „Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten, und entweder mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen widerrechtlich verüben, oder in solcher Absicht in fremde Gebäude, Wohnungen oder andre Aufenthaltsorte oder in die dazu gehörigen umfriedigten Bezirke widerrechtlich eindringen, so werden dieselben wegen Landfriedensbruchs nach den Vorschriften der §§ 215, 216 bestraft." § 215: „Ist in dem letztgedachten Fall weder an Personen, noch an Sachen eine Gewaltthätigkeit verübt worden, so sind die Teilnehmer mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geld bis zu zweihundert Thalern zu bestrafen." § 216: „Wenn an Personen oder Sachen Gewalt verübt ist, so sollen die Rädelsführer, sowie diejenigen Teilnehmer, welche Thäter oder Teilnehmer der Gewaltthätigkeiten gewesen sind, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, den Umständen nach auch mit Unfähigkeitserklärung zum öffentlichen Dienst, die übrigen Teilnehmer des Landfriedensbruchs mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft werden. In leichteren Fällen ist die Strafe in Gefängnis bis zu sechs Monaten zu bestimmen." Unter Landfriedensbruch wird hier nicht nur das im R.St.G.B. als solches bezeichnete Verbrechen, sondern nach dem Vorgang andrer Gesetzbücher auch der qualifizierte Hausfriedensbruch verstanden. Von Bewaffnung ist gar nicht mehr die Rede wohl aber wird öffentliche Zusammenrottung erfordert. Die Gewaltthätigkeiten müssen mit vereinten Kräften verübt sein. Strafe ist sowohl den Rädelsführern, Gewaltthätern und deren Gehilfen, wie auch den Teilnehmern an der Zusammenrottung angedroht.

Das Hamburger Strafgesetzbuch vom 30. April 1869 endlich kennt nur ein Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit: „wenn

[204]) Bayern 1813 A. 333, 1861 A. 154, Sachsen 1838 A. 118, 1855 A. 148, Thüringen A. 116, Altenburg A. 118, Württemberg A. 189, Hessen A. 164, 165 Abs. 2, Braunschweig § 102.

eine größere Anzahl von Personen sich öffentlich zusammenrottet, um Gewalt an Personen oder Sachen zu verüben, so werden dieselben wegen öffentlicher Gewaltthätigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft" (Art. 81). Wer sich entfernt und zur Ordnung gefügt hat, bevor an Personen oder Sachen Gewalt verübt worden, unterliegt keiner Strafe wegen der Beteiligung an der Zusammenrottung. Ausgenommen hiervon sind die Anstifter und Anführer (Art. 82); ihnen, sowie denjenigen, welche sich zu der That mit Waffen versehen haben, soll die Strafe strenger zugemessen werden (Art. 86). Wurde jedoch das ganze Unternehmen unter persönlicher Mitwirkung der Anstifter und Anführer vor der Verübung von Gewalt aufgegeben, so soll ihnen die Strafe um so geringer zugemessen werden (Art. 82).

2.

Über den § 404 der Strafprozeßordnung.

Von Landgerichtsrat Ditzen in Greifswald.

In dieser Zeitschrift (Bd. 16 S. 247—269; angeführt als: Z) hat Herr Oberlandesgerichtsrat West in Naumburg eingehend seine Ansicht über den Sinn und die Wirkung des § 404 St.P.O. und namentlich über dessen Bedeutung neben und gegenüber dem § 399[5] St.P.O. auseinandergesetzt. Wesentlich dasselbe Thema hatte mein Aufsatz im Gerichtssaal Bd. 47 S. 126—150 (angeführt als: G.S.S.) behandelt „über die Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund neuen Zeugenbeweises", den West Schritt vor Schritt zu widerlegen sucht. Denn West kommt in allen wesentlichen Punkten zu Ergebnissen, die den meinen schnurstracks widersprechen.

Neuerdings hat nun auch Herr Professor Rosenblatt im Gerichtssaal Bd. 53 Heft 3 zu derselben Frage das Wort ergriffen. Er spricht wohl durchweg für meine Ansicht, unternimmt aber keine eigentliche Widerlegung der Westschen Ausführungen, sondern beschränkt sich im wesentlichen darauf, einige Fälle zu erzählen, bei denen die Anwendung der Westschen Grundsätze allerdings besonders hart erscheint.

Ich halte die Frage aus Gründen, über die unten am Schluß noch ein Wort zu sagen sein wird, für zu bedeutsam, als daß eine Replik unterbleiben dürfte. Sie sei hier unternommen und ich beginne, indem ich die Hauptstreitfrage und die Antworten von West und von mir voranstelle.

Der § 404 spricht als Regel aus:

> Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens, welcher auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll, ist nur dann zulässig, wenn wegen dieser Handlung eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist . . . .

und § 399 Ziff. 5 sagt:

> Die Wiederaufnahme . . . . zu gunsten des Verurteilten findet statt . . . wenn neue . . . . Beweismittel beigebracht sind, welche allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind.

Welches ist das Verhältnis dieser beiden Gesetzesbestimmungen untereinander?

West meint: Wenn in dem alten Verfahren Zeugen zu ungunsten des Angeklagten eidlich ausgesagt haben und das Gericht auf diese Aussagen sein verurteilendes Erkenntnis gegründet hat, wenn dann der Verurteilte in seinem Wiederaufnahmeantrage behauptet, jene Aussagen seien falsch, er zugleich neue Zeugen benennt, welche das Gegenteil bekunden werden, so ist das Gericht verpflichtet, „sorgfältig das neue Vorbringen dahin zu prüfen," einmal, ob den alten Zeugen „in hinreichend erkennbarer Weise" eine strafbare Eidesverletzung zur Last gelegt wird, sowie ferner, „ob auf diese Behauptung das Wiederaufnahmegesuch gegründet werden soll". Sind beide Fragen zu bejahen, so liegt ein Antrag nach § 399[2] vor; es gilt also § 404 und der Antrag ist unzulässig (Z 264). Bei dieser Prüfung aber — und dies entnehme ich aus den gesamten Ausführungen West's — kommt es wesentlich auf folgendes an: Sobald die Aussagen der alten Zeugen, welche natürlich nur aus den Akten zu entnehmen sind[1]), und die in die Wissenschaft der neuen Zeugen gestellten Thatsachen sich derart

---

[1]) Wie es gehalten werden soll, wenn die Akten über diese Aussagen keinen sicheren Anhalt geben, wird nicht gesagt. Man denke daran, daß es sich um Zeugen handelt, die im Vorverfahren garnicht vernommen waren, oder die im Vorverfahren bei verschiedenen Vernehmungen verschiedenes bekundet hatten, und über deren Aussage in der Hauptverhandlung das Protokoll der Hauptverhandlung ebensowenig Auskunft gibt, wie das Urteil selbst. Will West hier in dubio pro reo entscheiden, d. h. will er sagen; weil ich, der Richter, einen scharfen Widerspruch nicht erkennen kann, deshalb hat der Angeklagte keinen Meineid behauptet, also auch seinen Antrag nicht auf einen Meineid gegründet?

handgreiflich widersprechen, daß damit „mittelbar der Verdacht nahegelegt wird" (Z 253), die alten Zeugen hätten einen Meineid begangen, wenn hiernach bei dem Antragsteller die Absicht vorhanden ist, „den Kampf gegen das unlautere, strafbare Element aufzunehmen, welches das richterliche Urteil zu ungunsten des Angeklagten getrübt hat," (Z 260), dann ist zwar „der Antrag nur gegründet auf die Behauptung einer objektiv unwahren Zeugenaussage, also einer an sich nicht strafbaren Handlung", aber trotzdem ist § 404 anwendbar. Denn:

> „Die Anwendung dieser Vorschrift kann der Antragsteller „ . . . nicht dadurch ausschließen, daß er die Beschuldigung „einer strafbaren Handlung nicht ausdrücklich und bestimmt „erhebt, sondern in indirekter[2]) Weise vorbringt" (Z 260).

Aus alledem glaube ich als den Kern der von West vorgetragenen Ansicht folgendes hinstellen zu können: Wenn der Verurteilte neue Thatsachen und Beweismittel vorbringt, so ist an der Hand der Akten zu prüfen, ob der Widerspruch zwischen alten und neuen Zeugen so stark ist, daß in der Behauptung: die neuen Zeugen sprechen die Wahrheit, zugleich die Behauptung steckt: die alten Zeugen sind meineidig. Ob diese Behauptung klar ausgesprochen ist, ja ob der Antragsteller sagt, ich will diese Behauptung dahingestellt sein lassen, ja ob er geradezu sagt, einen Meineid will ich nicht behaupten, bleibt gleichgiltig. Da nun auf den Widerspruch sich der Antrag gründet, so gründet er sich auch auf die mehr oder weniger „versteckte Behauptung, daß die alten Zeugen falsch geschworen haben" (Z 262). Dann ist § 404 anwendbar, obwohl die Beschuldigung des Meineides vielleicht „geflissentlich vermieden" (Z 253) ist.

Demgegenüber meine eigne Ansicht: Ein Wiederaufnahmeantrag der sich auf § 399[5] gründet, mag die Annahme nahelegen, daß nach Meinung des Antragstellers die alten Zeugen meineidig seien; er mag sogar eine dahinzielende Behauptung direkt enthalten, — wenn der Antrag zu erkennen gibt, daß seine Grundlage nicht

---

[2]) Unklar ist es mir geblieben, was es demgegenüber heißen soll, wenn West Z 264 sagt: „Die Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Naumburg erachtet auf Wiederaufnahmegesuche aus § 399[5] den § 404 für anwendbar, zählt aber zu dieser Klasse nicht solche Anträge, die sich auf indirekte Meineidsbeschuldigungen stützen." Ich kann nämlich nicht sehen, daß irgendwo sonst West seine eigene Ansicht von der seines Oberlandesgerichtes unterscheidet.

die strafbare Handlung, sondern die Neuheit der Zeugen sein solle, wenn die Behauptung des Antragstellers dahin geht:

> Der erste Richter des jetzt rechtskräftigen Urteils hätte nicht zu meinen ungunsten erkannt, sobald er in dem alten Verfahren auch diese neuen Zeugen gehört hätte, —

dann ist § 404 nicht anwendbar.

Natürlich brauchen die Erklärungen nicht so klar und ausdrücklich zu sein, und meist sind sie es nicht, so daß in vielen Fällen Zweifel bleiben, auf welchen Boden der Angeklagte sich denn eigentlich stellen will. Sind diese Zweifel nicht durch Auslegung, noch durch eine vielleicht zweckmäßigerweise einzufordernde Erläuterung des Antrages zu lösen, dann ist eine doppelte Prüfung des Antrages geboten, wie das in dem Beschlusse des Oberlandesgerichtes Hamburg geschehen ist, den ich in G.S. S. 136 angeführt habe, nämlich in der Richtung auf § 399[2] und in der Richtung auf § 399[5]. Nur die erste Prüfung hat den § 404 zu berücksichtigen.

Eine Begründung dieser meiner Ansicht, welche ich wohl die herrschende nennen darf[3]), kann ich hier nicht geben. Sie findet sich in meinem früheren Aufsatze im G.S. Hier will ich nur auf einzelne Einwände West's eingehen. Ich wähle dabei diejenigen Punkte aus, die mir die wichtigsten zu sein scheinen.

Schon darüber bin ich mit West nicht einverstanden, was sich bei dem § 404 „als die Hauptsache darstellt" (Z 250), d. h. was der gesetzgeberische Grundgedanke dieser Bestimmung ist. West sagt so: Oft treten bei einer Hauptverhandlung Zeugen einzeln oder in Gruppen mit ihren Aussagen in der schärfsten Weise sich gegenüber; nur auf der einen Seite kann die Wahrheit liegen; die Entscheidung aus dem Auftreten und dem Vorleben der Zeugen ist mit Sicherheit kaum zu gewinnen und ein richterliches Urteil, welches sich auf so schwankender Grundlage aufzubauen hat, kann unmöglich befriedigen. Diesen unerfreulichen Erscheinungen ist wenigstens für die Hauptverhandlung nach erfolgter Wiederaufnahme durch § 404 ein Ende gemacht. Denn wenn in dem besondern (Meineids-)Verfahren die alten Zeugen wegen ihrer falschen

---

[3]) Auch das früher von mir bekämpfte Oberlandesgericht (Breslau) hat, wie man mir mitteilt, seine Praxis geändert. Das Oberlandesgericht Stettin steht auf meinem Standpunkt.

Aussagen verurteilt sind, dann bleiben sie in der neuen Hauptverhandlung unbeeidigt, sie stehen nicht als „gleichwertig den andern Zeugen gegenüber" (Z 249 und 250). — Es will also — nach West — der § 404 die Grundlage des neuen Urteils sichern, indem er zwei leicht zu unterscheidende Klassen von Zeugen schafft: unbeeidigte und deshalb unglaubhafte, gegenüber den beeidigten und deshalb glaubhaften.

Vorweg will ich nur ganz nebenher darauf hinweisen, daß die Schlußfolgerung: eidlich, *also* glaubhafter als uneidlich — nicht zwingend, keinesfalls im Geiste der Strafprozeßordnung ist. Und wenn auch in der Praxis die Folgerung doch meist thatsächlich gezogen werden darf und wirklich gezogen wird, so wäre es doch seltsam, wenn das Gesetz, welches diesen Unterschied sonst nicht als wesentlich ansieht, hier gerade auf ihn eine einschneidende Bestimmung gründen sollte.

Zu fragen wäre zunächst, wo denn die Fälle des fahrlässigen Falscheides bleiben. Der alte Zeuge, der wegen dieses Vergehens in dem abgesonderten Verfahren verurteilt ist, muß doch in der neuen Hauptverhandlung des wiederaufgenommenen Verfahrens beeidigt werden. Das äußerliche Unterscheidungsmerkmal des mangelnden Eides würde also fehlen. Aber auch hier kann zugegeben werden, daß die Verurteilung, namentlich wenn sie von der Strafkammer und nicht vom Schwurgericht ausgegangen und daher mit Gründen versehen ist, so daß man sieht, in welchem Punkte das Unwahre der alten Aussage gefunden ist, praktisch die Folge haben wird, daß man dem alten Zeugen, falls man überhaupt sein Zeugnis wieder benutzt, nicht glaubt, auch wenn er in dem entscheidenden Punkte bei der erneuten Vernehmung seine alte Aussage aufrecht erhalten sollte. Ja, vermutlich würde man ihm auch in andern Punkten weniger glauben, da man ja weiß, daß er mit seinem Eide leichtsinnig umgegangen ist.

Außerdem könnte man West entgegnen: wenn seine Ansicht über das Hauptmotiv des § 404 auch vielleicht richtig wäre gegenüber dem § 399[2] und 402[2], so müßte es doch anderswo zu suchen sein gegenüber dem § 399[1] und § 402[1] (Urkundenfälschung) sowie gegenüber dem § 399[3] und § 402[3] (Amtspflichtenverletzung), da in diesen Fällen von der Sonderung der Zeugen in zwei Klassen nicht die Rede sein kann. Hiergegen wäre dann vielleicht zu erwidern, daß ein Gesetz nach verschiedenen Richtungen auch ver-

ſchiedene Ziele haben kann, — aber ſicher bleibt doch das Eine, daß Weſt hier einen der Grundgedanken unſres Beweisrechtes vollſtändig verleugnet.

Er ſagt: Ein richterliches Urteil, welches auf widerſprechenden Ausſagen beeidigter Zeugen beruht, kann „unmöglich befriedigen", es beruht „auf ſchwankender Grundlage". — Ich gebe zu, daß das Hervortreten von Widerſprüchen zwiſchen eidlichen Zeugenausſagen in der Hauptverhandlung höchſt unerfreulich iſt, und daß die Lage des Richters geradezu peinlich wird, wenn er ſieht: die Zeugen ſind zum (Nach-)Eide bereit, ſie werden ſchwören und ſie müſſen ſchwören; haben ſie dann geſchworen, ſo muß ich (als Richter) abwägen; meiſt habe ich vor der Eidesleiſtung ſchon gewogen; der Eid iſt mir für dieſe Sache, die gerade verhandelt wird, nur noch leere Form, von bedeutſamſtem Inhalte und von furchtbaren Folgen iſt ſie nur für den Zeugen ſelbſt. Und nun verlangt das Geſetz Erfüllung der Form! Das zeigt mit ganz handgreiflicher Deutlichkeit, daß das Geſetz hier auf die Erfüllung der Form ein weſentliches Gewicht legt. Die Ausſagen müſſen beeidigt werden, ſelbſt wenn ſie ſchon ohne Eid das volle Gewicht der Glaubhaftigkeit haben, ſie müſſen es, ſelbſt wenn ſie mit dem Eide federleicht ſind. Das zeigt ferner, — und meines Wiſſens iſt das bislang von niemandem beſtritten —, daß die Strafprozeßordnung hier die peinliche Lage des Richters und den auf die Zeugen ausgeübten, vielleicht nutzloſen Eideszwang gering achtet gegenüber der Gewißheit, daß jeder Zeuge mit allen geſetzlichen Mitteln angehalten werde, ſein beſtes zu geben. — Und nun: welch ein Geſetz wäre das, welches in hunderttauſend gewöhnlichen Hauptverhandlungen erſter Inſtanz die „unerfreulichen Zuſtände zuläßt, welches in dieſen hunderttauſend Fällen dem Richter zumutet, auf „ſchwankender Grundlage" ſein „wenig befriedigendes Urteil" aufzubauen, — welches bei dieſen ſelben Vorſchriften, bei dieſer ſelben Zumutung ſtehen bleibt für tauſend Hauptverhandlungen in der Berufungsinſtanz und für hundert Hauptverhandlungen erſter Inſtanz nach erfolgreich durchgeführter Reviſion, obwohl hier überall gerade ſo wie nach einer Wiederaufnahme die Möglichkeit gegeben iſt, die eine Gruppe von Zeugen gegen die andre, neue Zeugen gegen die alten ins Feld zu führen und Widerſprüche der ſchärfſten Art aufzuſtören. Und nun ſollte in dem kleinen Winkel des Wiederaufnahmeverfahrens, wo es ſich doch nur um eine ganz winzige An-

zahl von sagen wir etwa 10 Fällen gegenüber jenen mehr als 100 000 handelt, dem Gesetze die Peinlichkeit gar zu peinlich, die Grundlage gar zu schwankend geworden sein, die freie Beweiswürdigung allein sollte hier keine ausreichende Gewähr bieten? Dazu sei § 404 geschaffen? Ich meine, wer diese Fragen bejaht, der mutet dem Gesetzgeber zu, daß er mit dem sein ganzes Werk beherrschenden Grundsatz des § 260 da gebrochen hat, wo zu diesem Bruche nicht mehr, sogar weniger Veranlassung vorlag, als z. B. in der Berufungsinstanz, oder in der erneuten Hauptverhandlung nach durchgeführter Revision[4]).

Und wenn West selbst es als „auffällig" bezeichnet (Z 250), daß die Motive zur Strafprozeßordnung diesen Hauptgrund des § 404 garnicht erwähnen, so läßt sich darauf nur sagen: dieser Hauptgrund war für den Verfasser der Motive eben garnicht vorhanden.

Die wirkliche gesetzgeberische Grundlage des § 404 wird nun allerdings weder in den Motiven noch in den sonstigen Materialien zur Strafprozeßordnung ausdrücklich erwähnt. Aber sie ist meiner Meinung nach nicht schwer zu finden. In welcher Richtung wir zu suchen haben, das deuten an die in § 404 selbst von der Regel zugelassenen Ausnahmen:

> „wenn die Einleitung oder Durchführung eines Strafverfahrens aus andern Gründen als wegen Mangels an Beweis nicht erfolgen kann," —

d. h. wenn in dem besondern Verfahren über die behauptete strafbare Handlung materiell nicht entschieden werden kann. Dann also ist die Wiederaufnahme trotz Behauptung der strafbaren Handlung ohne weiteres zulässig, dann ist es erlaubt, den Beweis der strafbaren Handlung im Wiederaufnahmeverfahren zu erheben und darüber zu entscheiden. Dies zeigt klar: die Strafprozeßordnung will nicht zwei Entscheidungen über dieselbe Beschuldigung, beispielsweise des Meineides. Denn diese Entscheidungen könnten sich widersprechen. Beim Fehlen der Regel des § 404 könnte sich leicht die Sachlage so gestalten, daß der Wiederaufnahmerichter die alten

---

[4]) Denn in diesen Fällen liegen der Regel nach die Wahrnehmungen der Zeugen weniger weit zurück, ihre Widersprüche sind also schärfer und schwerer erklärbar, als wenn sie in den *späteren* Verfahren des § 413 hervortreten.

Zeugen des Meineids für schuldig erklärt[5]) und daß er daraufhin das alte Urteil in der Hauptsache beseitigt, während dann später in der ordentlichen Hauptverhandlung der des Meineids angeklagte alte Zeuge der strafbaren Verletzung der Eidespflicht für nichtschuldig erklärt wird. Dies soll vermieden werden. Darum stellt der § 404 zwei Regeln auf, deren erste das Verfahren betrifft. Sie lautet: keine Wiederaufnahme auf Grund einer strafbaren Handlung, so lange nicht (Ausnahmen vorbehalten) wegen dieser eine rechtskräftige Verurteilung ergangen ist. Die andre Regel ist eine Beweisregel: wenn diese Verurteilung erfolgt ist, so ist der Schuldspruch für das Wiederaufnahmeverfahren[6]) maßgebend. So werden die Widersprüche vermieden, und es ist dem Urteilsspruch (des abgesonderten Verfahrens) die ihm gebührende höhere Autorität gegenüber dem Beschlußentscheid (des Wiederaufnahmeverfahrens) gesichert.

Ich habe diesen Punkt, über den ich bisher ganz allgemeines Einverständnis voraussetze, deshalb erörtert, weil er mir für dasjenige von entscheidender Bedeutung zu sein scheint, was West über den Begriff der „strafbaren Handlung" im Sinne des § 404 und damit über den „Umfang der dem § 404 zugedachten Wirksamkeit" äußert (Z 250 ff).

West meint, der Wortlaut des § 404 gestatte hier „nicht die mindeste Einschränkung", er folgert daher, daß der § 404 jede strafbare[7]) Handlung treffe und erläutert dies durch Anführung einzelner Beispiele. Von diesen gebe ich das einfachste und wohl

---

[5]) Daß in diesem Verfahren der beschuldigte Zeuge keine Parteistellung einnimmt und infolgedessen keine Rechtsmittel hat, daß man also über seinen Kopf weg seine Strafthat für bewiesen erklärt, mag bei der Schaffung von § 404 mitgewirkt haben. Aber doch nur nebensächlich. Denn diese Gefahr kann sich für jeden Zeugen in jeder ordentlichen Hauptverhandlung ergeben, namentlich aber dann, wenn es z. B. sich um Anklagen aus § 164 und § 186 und 187 St.G.B. handelt. Freilich wird dann der Schuldspruch meist nicht ganz so ausdrücklich lauten.

[6]) Nur für dieses, nicht auch für das wiederaufgenommene Hauptverfahren, denn in der erneuten Hauptverhandlung steht der Richter hinsichtlich der Beweiswürdigung ebenso frei wie sonst. Nur die Verurteilung eines Zeugen wegen wissentlichen Meineides bewirkt die Unzulässigkeit der Beeidigung und übt insofern ihren Einfluß aus bis in die neue Hauptverhandlung hinein.

[7]) Ob West hier auch Disziplinarvergehen im Auge hat, ist nicht sicher zu ersehen, aber wohl zu bejahen. Denn er verneint ja jede Einschränkung.

am häufigsten vorkommende hier wieder: der Verurteilte sagt in seinem Wiederaufnahmeantrage neu oder gestützt auf neue Beweismittel, daß nicht er sondern ein andrer die That begangen habe. Dann werde der Antrag gegründet auf die Behauptung der strafbaren Handlung des andern, der Antrag sei also nur zulässig, wenn der andre rechtskräftig verurteilt sei. — West gibt zu, daß die Motive selbst eine „abweichende Auffassung angebahnt" hätten (Z 251). Und in der That sagen die Motive ganz unbefangen, jedes Mißverständnis ihrer Auffassung abschneidend zu dem § 404 wörtlich (Hahn, Materialien zur Strafprozeßordnung S. 264):

> „Für die Fälle, wenn der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet wird (§ 399 Nr. 1—3, § 402 Nr. 1—3), könnte die Frage entstehen" . . . usw.

Der Verfasser der Motive zählt also die „Fälle" der im § 404 von ihm gemeinten strafbaren Handlungen auf:

„§ 399 Nr. 1—3, § 402 Nr. 1—3."

Andre Fälle kennt er nicht[8]). — Nun ist gewiß richtig, daß die Motive keine unmittelbar entscheidende Bedeutung haben; denn sie sind nicht Gesetz. Daß sie aber von großer Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes sind, bedarf keiner Erörterung. Bei der Auslegung haben wir zunächst das Gesetz zu untersuchen. Jedoch nicht das einzelne Wort in dem einzelnen Paragraphen, sondern die ganze Bestimmung im Zusammenhang mit seiner ganzen Umgebung. Und diese Untersuchung führt zu vollkommen andern Ergebnissen, als West sie findet.

West nimmt nur die Worte „strafbare Handlung" und sagt: Hier ist nicht die mindeste Einschränkung gemacht. Das ist richtig. Aber der § 404 steht, wenn man nur etwas tiefer geht, in engster

---

[8]) Das Oberlandesgericht in Colmar sagt in einer von West, Z 263 f., mitgeteilten Entscheidung: Die Motive zu § 404 „weisen gerade daraufhin, daß Zeugenaussagen, die auf strafbarer Verletzung der Eidespflicht beruhen, nur alsdann unter den nach § 399[5] maßgebenden, allgemeinen Gesichtspunkt neuen Vorbringens fallen sollen, wenn die Einleitung oder Durchführung des Strafverfahrens gegen einen Zeugen aus einem andern Grunde als wegen mangels an Beweis unausführbar ist". Wo dies in den Motiven zu § 404 stehen soll, ist nicht näher gesagt. Auch West sagt es nicht. In der That enthalten die Motive nichts von dem, was das Oberlandesgericht behauptet.

Beziehung zu den §§ 399 und 402[9]). Beachtet man diese Beziehung, so zeigt sich folgender Gedankengang:

§ 399. Die Gründe der Wiederaufnahme zu gunsten des Angeklagten sind

(meist) strafbare Fälschung von Urkunden,
strafbare Verletzung der Eidespflicht,
strafbare Verletzung der Amtspflicht,
Aufhebung eines Zivilurteils,
neue Thatsachen oder Beweismittel.

§ 402. Die Gründe der Wiederaufnahme zu ungunsten des Angeklagten sind

(meist) strafbare Fälschung von Urkunden,
strafbare Verletzung der Eidespflicht,
strafbare Verletzuug der Amtspflicht,
neues Geständnis, von dem Freigesprochenen (nach dem Urteile) abgelegt.

Und nun fügt § 404 hinzu: Soll aber eine strafbare Handlung der Grund der Wiederaufnahme sein, dann . . . usw.

Indem § 404 so spricht, kann er unter „Grund" der Wiederaufnahme nur einen derjenigen „Gründe" verstehen, die er soeben in § 399 und § 402 als solche „Gründe" der Wiederaufnahme anerkannt hat. Denn andre „Gründe" gibt es nicht. Nur gegenüber diesen gesetzlichen Gründen bedurfte es der Aufrichtung einer Schranke. Andre Gründe sind, weil vom Gesetze nicht gekannt und nicht anerkannt, immer unbeachtlich und nicht bloß bedingt unzulässig wie § 404 sagt. —

Das wird ganz klar, wenn man den oben angeführten Westschen Normalfall in folgender Weise wendet: Der Angeklagte X. sagt in seinem Antrage, nicht er sei der Mörder, sondern Y.; Y. sei schon lange vor ihm rechtskräftig verurteilt. — Wenn diese Thatsache schon in der Hauptverhandlung vorgebracht war, — wenn sie also nicht „neu" ist, — wenn sie damals durch dieselben Beweismittel bewiesen werden sollte, wie sie jetzt bewiesen werden soll, so ist der Antrag unzulässig, selbst wenn der Wiederaufnahmerichter der Meinung sein sollte, „eine rechtskräftige Verurteilung des Y.

[9]) Die §§ 400, 401 und 403 unterbrechen den eigentlichen Gedankengang nicht; 400 und 401 betreffen zudem nur Äußerlichkeiten des Verfahrens; 403 fehlte im ersten Entwurf und ist später eingeschoben.

sei ergangen" (§ 404) und das erkennende Gericht habe sich geirrt. Denn § 399 kennt eben nicht den Wiederaufnahmegrund:

> „Wenn in einem andern Strafverfahren rechtskräftig festgestellt ist, daß ein andrer als der Angeklagte der Thäter war."

Wohl aber könnte der Angeklagte Y. für sich die Wiederaufnahme beantragen. Denn für ihn ist die Thatsache, daß X. später verurteilt wurde, eine „neue" Thatsache, das gegen X. ergangene Urteil ein „neues" Beweismittel[10]). — Es tritt bei dieser Gegenüberstellung ganz deutlich hervor, daß in dem § 399[5] der Hauptton auf das Wort neue Thatsachen und Beweismittel zu legen ist. Sind sie neu, so ist daneben nur zu fragen, ob sie auch „geeignet" sind. Muß diese Frage bejaht werden, so ist der Antrag zuzulassen. Fehlt die Neuheit, so ist die Zulässigkeit ohne weiteres zu verneinen.

Somit ergibt sich aus den Motiven des Gesetzes, aus der Folge der einzelnen Gesetzesbestimmungen und aus ihrem Zusammenhange für mich unweigerlich: diejenigen „strafbaren Handlungen", die § 404 meint, sind nur dieselben, die die §§ 399 und 402 einzeln aufzählen: Urkundenfälschung, Meineid, Amtsvergehen.

Eine unrichtige Auslegung pflegt unrichtige, d. h. vom Gesetze nicht gewollte Folgen zu haben. Das zeigt sich auch hier.

Zunächst einige Einzelheiten. — Der wegen Verleumdung aus § 187 St.G.B. angeklagte X. will den Beweis seiner Behauptung führen, daß Y. gestohlen habe. Dieser Beweis ist nach § 190 Satz 2 St.G.B. ihm ausdrücklich (arg. e contrario) auch dann gestattet:

> „wenn der Beleidigte Y. wegen des Diebstahls nach der Behauptung oder Verbreitung rechtskräftig freigesprochen ist."

Also trotz eines (spätern) Freisprechungsurteiles und direkt gegen ein solches Urteil kann X. den Beweis des Diebstahls führen. Dies gilt für jedes Stadium des Verfahrens unbeschränkt, sofern überhaupt ein Beweis zulässig ist. Dagegen sagt West: Der wegen Verleumdung rechtskräftig verurteilte X., der in seinem Wiederauf-

---

[10]) Und vielleicht ein „geeignetes" im Sinne von 399[5]. Aber nur vielleicht. Man denke z. B. an Urteile ausländischer Gerichte, die in contumaciam gesprochen sind u. dergl. m.

nahmeantrage neuen Beweis für die Behauptung des Diebstahls anbietet, muß wegen § 404 abgewiesen werden, bis im abgesonderten Verfahren Y. wegen Diebstahls rechtskräftig verurteilt ist. — Aber Y. ist ja schon rechtskräftig von der Beschuldigung des Diebstahls freigesprochen, und da nun eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu ungunsten des Y. auf Grund neuer Beweismittel überhaupt unzulässig ist, so folgt unmittelbar, daß die Westsche Abweisung des von X. gestellten Wiederaufnahmeantrages eine endgiltige ist; der Beweis der Wahrheit darf nicht mehr erhoben werden, obwohl der § 190 St.G.B. die Erhebung gerade gestattet, und obwohl der § 5 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. ausdrücklich sagt, daß die prozeßrechtlichen Vorschriften der Reichsgesetze durch die Strafprozeßordnung „nicht berührt" werden.

Ganz ähnlich ist die Sachlage, wenn wir annehmen, daß X. aus § 164 St.G.B. angeklagt ist, weil er gegen Y. wider besseres Wissen eine falsche Anzeige wegen Diebstahls gemacht habe. Ist in diesem Falle Y. wegen Diebstahls rechtskräftig freigesprochen, so läßt auch hier das Strafgesetzbuch (§ 164 Abs. 2) den Beweis der Wahrheit (und zwar ohne jede Einschränkung) trotz der Freisprechung zu. Auch hier aber versagt die Westsche Praxis dem rechtskräftig verurteilten X. diesen Beweis auf Grund neuer Zeugen, auch hier liegt der Widerspruch mit § 5 des Einführungsgesetzes zur St.P.O. auf der Hand.

Ich weiß wohl, daß trotz dieses § 5 Widersprüche zwischen der Strafprozeßordnung und den prozeßrechtlichen Vorschriften der sonstigen Reichsgesetze vorhanden sein können und vielleicht vorhanden sind. Aber der Ausspruch des § 5 mahnt doch zur Vorsicht bei der Auslegung. Und glaubt man einmal einen Widerspruch gefunden zu haben, so soll man versuchen, ob nicht eine andre Auslegung möglich ist, durch welche der Widerspruch vermieden wird. Und die herrschende Meinung vermeidet ihn, sie trifft das Richtige, wenn sie die Westsche Interpretation verwirft.

Aber diese Einzelheiten sind für mich nicht entscheidend; für mich steht im Vordergrunde eine allgemeine Erwägung. — Wie oben dargelegt, will das Gesetz zwei widersprechende Entscheidungen über dieselbe (Meineids-) Beschuldigung vermeiden: Der alte Zeuge soll nicht (in dem Beschlußverfahren des § 407) als meineidig erklärt werden, während er dann auf die unvermeidlich nachfolgende Anklage des Meineides vielleicht als nichtschuldig freigesprochen

wird. Das ist verständlich und richtig. — Nun aber der Westsche Schulfall: X. ist wegen Totschlags verurteilt; er behauptet, Y. sei der Thäter. Dann muß nach West gegen Y. das Strafverfahren wegen Totschlags durchgeführt werden, und nur wenn in diesem Verfahren eine rechtskräftige Verurteilung des Y. erfolgte, kann — nach West — der Antrag des X. auf Wiederaufnahme zugelassen werden. Dann aber stehen sich doch zunächst einmal zwei rechtskräftige Entscheidungen über dieselbe Frage gegenüber, die sich auf das Allerschärfste widersprechen. Denn nicht nur, daß sie Antworten geben, die inhaltlich durchweg unvereinbar sind, — außerdem steht hier auch Urteil gegen Urteil (nicht nur Beschluß gegen Urteil), jedes beruht auf einem mit allen gesetzlichen Sicherungsmitteln umkleideten Hauptverfahren, jedes ist trotz aller ordentlichen Rechtsmittel unanfechtbar geworden, jedes verlangt grundsätzlich nach Vollstreckung. Diese Lage will — nach West — das Gesetz durch § 404 herbeiführen! —

Aber, so möchte man einwenden, diese Lage ist nur kurze Zeit vorhanden, denn nun ist ja — auch nach West — der Wiederaufnahmeantrag des X. zulässig. Zulässig ja, vielleicht auch begründet, aber was folgt? Das Verfahren gegen X. wird wieder aufgenommen, eine neue Hauptverhandlung gegen X. findet statt, und der Richter prüft aufs neue, ob X. der Thäter war. Bei der Prüfung steht er vollkommen frei; er ist nicht gebunden an das alte Urteil gegen X., denn dies ist mit der Wiederaufnahme beseitigt; aber er ist auch nicht gebunden an das neuere Urteil gegen Y.[11]). Er kann also wiederum sagen: X. ist der Thäter. Und damit wäre das gerade Gegenteil von dem erreicht, was das Gesetz erreichen will.

Dazu noch eins: der Richter soll frei sein bei seiner Entscheidung. Aber ist er denn wirklich noch frei bei der neuen Hauptverhandlung gegen X., da zwar dessen Verurteilung durch den Wiederaufnahmebeschluß des § 410 endgiltig beseitigt ist, aber das neuere rechtskräftige Urteil gegen Y. unvermeidlich einen Zwang auf den Richter ausübt? Verständlicher und richtiger wäre es doch, wenn zunächst einmal unter Benutzung des ganzen, alten und neuen

---

[11]) Man halte sich gegenwärtig, daß der Richter des X. ein andrer sein kann, als der Richter des Y., daß die beiden Gerichte vielleicht sogar verschiedenen Staaten angehören, daß sie nach verschiedenen Gesetzen verfahren können.

Beweismaterials das neue Hauptverfahren gegen X. durchgeführt würde und dann je nach dem Ausfall dieses gegen Y. vorgegangen oder nicht vorgegangen würde. Und wenn es möglich ist, d. h. wenn der Richter von X. und Y. derselbe ist, dann wird man am allerbesten thun, beide Verfahren zu vereinigen. So ist es in einem Falle geschehen, den ich aus meiner Praxis mitteilen möchte.

Frau X. war der Freiheitsberaubung angeklagt und rechtskräftig verurteilt; sie sollte ein Mädchen A. eingeschlossen haben; das hatte die A. als Zeugin bekundet. Dann behauptete Frau X. in ihrem Wiederaufnahmeantrage: mein Mann war der Thäter; Beweis das Geständnis meines Mannes und zahlreiche neue Zeugen, welche angeben werden, daß die Zeugin A. selbst erzählt hat, nicht ich, sondern mein Mann habe sie eingeschlossen. — West würde den Antrag nicht zugelassen haben, einmal wegen „Behauptung" des Meineids der A. und ferner wegen Behauptung einer „strafbaren Handlung" des Ehemannes X. — Das Oberlandesgericht in Stettin ließ den Antrag zu. Der Ehemann wurde vernommen, er „gestand" und daraufhin wurde vom Landgerichte die Wiederaufnahme gemäß § 410 Abs. 2 beschlossen, zugleich aber von der Staatsanwaltschaft eine Anklage gegen den Ehemann X. wegen Freiheitsberaubung erhoben. In der Hauptverhandlung befanden sich beide Eheleute X. auf der Anklagebank. Das Ergebnis war: Freisprechung des Mannes, Verurteilung der Frau („Aufrechterhaltung des frühern Urteils" gemäß § 413 Abs. 1). Aber auch wenn entgegengesetzt erkannt wäre: der Widerspruch zweier Urteile hätte nicht entstehen können. Und diesen Widerspruch soll nach West das Gesetz in dem § 404 erst verlangen, bevor es den Wiederaufnahmeantrag zuläßt!

Wenn also West meint: „Die Vorschrift des § 404 ist grundsätzlich für alle Fälle berechnet, in denen der Wiederaufnahmeantrag auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll", und ferner: „Rücksichten, welche hätten bestimmend sein können, solche Wiederaufnahmegesuche von dem Zwange des § 404 zu entbinden, sind schlechterdings unerfindlich," (Z 252) — so ist diese Meinung sicher falsch. Diese Rücksichten sind zu finden, und ich bleibe dabei: die strafbaren Handlungen des § 404 sind nur Urkundenfälschung, Meineid, Verletzung der Amtspflicht.

Es fragt sich aber weiter, ob West nicht vielleicht bei meiner engeren Auslegung der Worte „strafbare Handlung" Recht behält,

ob man also, — um gleich die Hauptfrage zu stellen —, den § 404 dann anwenden muß, wenn der Antragsteller zwar den Meineid der alten Zeugen nicht direkt behauptet, er aber den Verdacht des Meineides „nahelegt“ [12]).

Der § 404 verlangt die Behauptung des Meineides. Ein Meineid liegt dann vor, wenn ein zurechnungsfähiger Zeuge vor dem zuständigen Richter die Wahrheit wissend, eidlich die Unwahrheit bekundet. Einen Meineid behaupte ich also dann, wenn ich sage:

1. der Zeuge war zurechnungsfähig,
2. er sagte aus vor dem zuständigen Richter,
3. er wußte die Wahrheit,
4. er war beeidigt,
5. er sagte die Unwahrheit.

Das alles ist unzweifelhaft. Ferner ist unzweifelhaft, und insoweit wird jedermann West Recht geben, daß zur Behauptung des Meineides nicht überall die ausdrückliche Aufstellung dieser fünf Einzelbehauptungen gehört. Ich brauche nicht das ganze Lied zu singen; es genügen die ersten Takte der Melodie, die ersten Worte des Verses, um das Ganze erkennbar zu machen. Man weiß schon, was ich singen will, und ich brauche nicht einmal ein „usw.“ beizufügen. Aber das „usw.“ kann ausdrücklich ausgeschlossen sein, nach der ersten Zeile des bekannten Liedes kann ich anders fortfahren. Dann singe ich das bekannte Lied eben nicht, sondern ein andres. Und darauf kommt es hier an. West, ebenso wie ich, geht davon aus, daß der Angeklagte sagt: „Der alte Zeuge hat mit Ja die Unwahrheit gesprochen, mein neuer Zeuge wird mit Nein die Wahrheit sagen; ich berufe mich deshalb auf

---

[12]) Im „Archiv für Strafrecht“ Bd. 44 S. 410 Note *) kann man lesen: „Ist der Antrag darauf, daß die Belastungszeugen unrichtige Angaben, die dahin gehende Behauptung mithin darauf gestützt, daß diese Zeugen sich einer Verletzung der Eidespflicht schuldig gemacht haben, so ist der Antrag nur formell auf Nr. 5, in Wirklichkeit auf Nr. 2 des § 399 gegründet, und deshalb erst dann zulässig, wenn ... eine Verurteilung der Zeugen stattgefunden hat.“ Dieser Satz ist charakteristisch für die Anhänger von Wests Meinung. Man beachte das Wort „mithin“. Von einer „sorgfältigen“ Prüfung des Vorbringens, welche West für nötig erklärt (Z 264) ist hier nichts mehr zu spüren, klar ist nur das Übelwollen gegen den Antrag; man sagt, „nur formell sei er auf § 399[5] gegründet und fragt sich nicht, ob er wie auf 399[2], so „auch materiell“ auf 399[5] gestützt werde.

§ 399⁵." Damit sagt der Angeklagte nur, daß die Einzelthatsache 5 wahr sei, und „behaupten" ist: sagen, daß etwas wahr sei. Durch die Berufung auf § 399⁵ wird deutlich erkennbar, daß der Angeklagte mehr *nicht* behaupten will, also nicht die Thatsachen 1—4, namentlich nicht 3 und 4. — Ob diese Thatsachen wahr sind, ob der Richter sie, nachdem er die Akten geprüft hat, für wahr hält, ob der Richter ferner der Meinung ist, daß auch der Angeklagte sie für wahr hält, ob dieser sie also hätte behaupten können, das alles ist gleichgiltig für die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte sie auch behauptet hat. Denn wie man etwas behaupten kann, was unwahr ist oder was man für unwahr hält, so kann man etwas zu behaupten unterlassen, was wahr ist oder was man für wahr hält.

Ich sehe im Gesetze keinen Anhalt mit West etwa so zu argumentieren: Der Angeklagte hat die Thatsache 5 behauptet; es sind aber die Thatsachen 1 bis 4 nach Inhalt der Akten wahr; der Angeklagte kennt auch diese Thatsachen; folglich ist er zu behandeln, als ob er auch diese behauptet hätte; also hat er Meineid behauptet.

Nun meint aber West, und hierin scheint mir sein Grundfehler zu liegen: Es genügt nicht, wenn bei dem Angriff „nur der Punkt ins Auge gefaßt wird, daß Zeugen oder Sachverständige objektiv Unwahres bekundet haben ... Zur Substantierung des Antrages gehört vor allem die Angabe, daß die Belastungszeugen und Sachverständigen *beeidet* sind, denn hierdurch wird eine besondere Eigenschaft des Angriffsobjektes[13]) — der Zeugnisse und Gutachten als vollwirksamer Beweismittel — bedingt" (Z 257). Also nach West *muß* der Angeklagte behaupten, wenn er einen Wiederaufnahmeantrag aus § 399⁵ stellt, daß der alte Zeuge *beeidet* sei. Ausdrücklich steht das sicher nicht im Gesetze, ich finde darin auch nichts, was als Anhalt für Wests Ansicht, wohl aber mancherlei, was als Anhalt dagegen dienen könnte.

Schon vorweg: Weiß denn der Angeklagte alle näheren Umstände („zurechnungsfähig", „wissentlich"), auf denen der Meineid

[13]) Hierzu nebenbei: das Angriffsobjekt im Falle des § 399⁵ ist nicht das alte Zeugnis, sondern das alte Urteil in seiner thatsächlichen Feststellung. Der Angreifende meint, daß die Feststellung unter Mitbenutzung des neuen Zeugnisses unhaltbar sei. Nur im Falle des § 399² bildet das alte Zeugnis das Angriffsobjekt.

des alten Zeugen beruhen könnte, oder gar alle die einzelnen Thatsachen und Erwägungen, aus denen man vielleicht auf eine strafbare Fahrläſſigkeit des Zeugen ſchließen könnte? Wie unendlich ſchwierig die Begründung gerade eines fahrläſſigen Falſcheides ſei, iſt jedem Richter genugſam bekannt, und ſicherlich falſch iſt die Begründung: der Zeuge hat ſo gröblich die Wahrheit verletzt, daß er einen Meineid, oder doch wenigſtens einen fahrläſſig falſchen Eid geleiſtet haben muß“ [14]).

Aber weiter: Weiß denn der Angeklagte, ob der alte Zeuge überhaupt auch nur beeidet war? Und wenn er es nicht weiß, wenn er vielleicht gar das Gegenteil annimmt, „behauptet“ er auch dann noch im Sinne von Weſt den Meineid, obwohl doch nach Meinung des Angeklagten eine ſtrafbare Verletzung der Eidespflicht ganz ausgeſchloſſen ſein muß? Man denke daran, daß der Wiederaufnahmeantrag viele Jahre nach der früheren Verurteilung geſtellt ſein kann, daß der Antragſteller vielleicht garnicht in der Hauptverhandlung zugegen war, ja daß der Antrag garnicht von dem Angeklagten auszugehen braucht (§ 401 Abſ. 2 St.P.O.) Man nehme an, daß die Ehefrau des Angeklagten jahrelang nach deſſen Tode ohne nähere Kenntnis von den Einzelheiten der Hauptverhandlung, nichtwiſſend wer die Belaſtungszeugen ſind, nichtwiſſend was ſie ausgeſagt haben, nichtwiſſend ob ſie beeidigt ſind, einen Wiederaufnahmeantrag auf Grund des § 399 [5] ſtellt, weil ſie einen entſcheidenden Alibizeugen ermittelt zu haben meint. Sie glaubt nur und ſie ſagt nur, daß ihr Mann nicht verurteilt wäre, wenn der Richter auch dieſen Zeugen gehört hätte. Nun prüft der Richter die Sachlage an der Hand der Akten, er überzeugt ſich: die alten Belaſtungszeugen müſſen einen Meineid geſchworen haben, wenn die Behauptung der Antragſtellerin wahr iſt, — dann iſt zwar der Richter auf den Meineidsverdacht gekommen, nicht aber die Antragſtellerin. Oder will man dieſe mit dem Akteninhalt bekannt machen, will man ſie auf die Spur des Verdachtes lenken und ſie nun fragen, ob ſie den Verdacht des Richters teilt; will man ſie ſo zur Behauptung des Meineides veranlaſſen, um dann wegen dieſer Behauptung den Antrag abzulehnen? Oder will man

[14]) Als ob zwiſchen wiſſentlichem und fahrläſſigem Meineid nur ein quantitativer Unterſchied des Maßes der Verſchuldung vorhanden wäre. Der oben hervorgehobene Ausdruck findet ſich in einer von mir mitgeteilten (G.-S. S. 128), von Weſt gebilligten (Z 262) Entſcheidung des Oberlandesgerichtes Breslau.

gar ohne weiteres, weil die Behauptung aufgestellt werden könnte, dieſe Behauptung fingieren? Auch Weſt wird weder das eine noch das andre wollen. Aber beides liegt auf dem Wege, den er geht, und ſeine Ausführungen laſſen nicht erkennen, wo er denn eigentlich Halt machen will. — (Vgl. hierzu unten Note 17).

Endlich: Iſt denn irgendwo im Geſetz vorgeſchrieben, daß ein Wiederaufnahmeantrag auf Grund neuen Zeugenbeweiſes nur dann zuläſſig ſei, wenn der alte Zeuge, deſſen Ausſage widerlegt werden ſoll, beeidet wurde? Auf den erſten Blick ſcheint es in der That, als ob Weſt gerade dies ſagen wollte, und wäre dies richtig, dann wäre gegen unbeeidete Zeugenausſagen überhaupt nichts zu machen: aus § 399[5] nicht, weil ſie unbeeidet ſind, — aus § 399[2] nicht, weil ſie nie wegen ſtrafbarer Verletzung der Eidespflicht verurteilt werden können. Dies kann niemand für richtig halten und ohne Zweifel hält dies auch Weſt nicht für richtig. Er mag etwa folgendes meinen: Ein Antrag aus § 399[5] kann nur geſtellt werden, wenn „geeignete", neue Zeugen beigebracht werden; geeignet im Sinne des Geſetzes kann nur dasjenige ſein, was dem alten Urteile ſeine weſentliche Grundlage entzieht; ein uneidliches Zeugnis iſt aber nicht weſentlich, weil nicht „vollwirkſam" (Z 257). — Damit wären wir denn wieder bei der unrichtigen Anſicht angekommen, die oben ſchon berührt iſt, daß das beeidete Zeugnis glaubhafter („vollwirkſam") ſei, als das unbeeidete. Jeder Richter wird aus ſeiner Praxis Fälle aufführen können, in denen er auf ein — nach Weſt — nicht vollwirkſames Zeugnis hin verurteilt hat.

Ich bleibe alſo dabei: § 404 kann nicht angewendet werden, wenn nur für den Richter der Verdacht des Meineids nahegelegt iſt, und namentlich dann nicht, wenn der Antrag ausdrücklich ſagt, der Meineid könne behauptet werden, das ſolle aber nicht geſchehen. Aber wie ſteht es, wenn die Behauptung direkt oder indirekt wirklich aufgeſtellt iſt?

Das Geſetz ſagt nicht etwa, der § 404 ſoll gelten, wenn der Wiederaufnahmeantrag

„die Behauptung einer ſtrafbaren Handlung enthält"[15]),

[15]) Wäre alles richtig, was Weſt über die Auslegung des § 404 ſagt, ſo müßte dieſer § etwa lauten: „Behauptet der Antragſteller Thatſachen, welche — ihre Wahrheit vorausgeſetzt — in Verbindung mit dem Akteninhalt den Verdacht (irgend) einer ſtrafbaren Handlung nahelegen, ſo iſt der Antrag nur zuläſſig, wenn" uſw. Aber ſo ſagt § 404 eben nicht.

sondern es sagt, der § 404 soll nur gelten, wenn der Wiederaufnahmeantrag

„auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden soll."

Also nur wenn die strafbare Handlung der Wiederaufnahmegrund sein soll, kann § 404 angewendet werden. Es ist an sich gleichgiltig, ob die strafbare Handlung behauptet, oder wie West es ausdrückt, der Verdacht der strafbaren Handlung nahegelegt ist. Streicht man die Meineidsbehauptung aus dem Antrage weg, und es bleibt kein Wiederaufnahmegrund übrig, d. h. keiner der in § 399 aufgezählten Gründe, dann hat man nach § 404 zu entscheiden. Bleibt aber ein solcher Grund, so hat man diesen selbständig zu prüfen und zwar in den Fällen des § 399[4] u.[5] ohne Rücksicht auf § 404. — Daß dies richtig ist, kann man ganz deutlich sehen, wenn man einen Antrag folgender Art voraussetzt: „das Urteil ist falsch; die Zeugen sind meineidig, das könnte ich beweisen, ich gehe aber nicht darauf ein; denn das Urteil gründet sich auch auf das zivilrechtliche Urteil in Sachen . . .; dieses Zivilurteil ist rechtskräftig aufgehoben; daher beantrage ich Wiederaufnahme". Diesen Antrag kann man nicht deshalb abweisen, weil darin ein Meineid behauptet ist, man könnte ihn selbst dann nicht abweisen, wenn der Antragsteller ausdrücklich hinzugefügt hätte: den Beweis des Meineides werde er in der demnächstigen, neuen Hauptverhandlung führen[16]). Denn der Antrag ist nicht auf die Meineidsbehauptung gegründet. Der Grund „soll" liegen und liegt nur in § 399[4]; danach hat man die Untersuchung zu richten; sind die Voraussetzungen dieser Bestimmung vorhanden, so ist der Antrag zuzulassen ohne Rücksicht auf § 404 und ohne Rücksicht darauf, daß der Angeklagte in der späteren Hauptverhandlung gegen die alten Zeugen neue ins Feld führen kann, um jene „meineidig zu machen."

Hier wird man nicht einwenden dürfen, daß es nach einer Wiederaufnahme aus § 399[4] in der neuen Hauptverhandlung weder neuer noch alter Zeugen bedürfe, da doch § 399[4] ein zivil-

---

[16]) Dann wäre es also ganz klar, daß der Angeklagte die Absicht hat, wie West sich ausdrückt, „den Kampf gegen das unlautere oder strafbare Element aufzunehmen, welches das richterliche Urteil zu ungunsten des Antragstellers getrübt hat". (Z 260).

gerichtliches Urteil voraussetze, „auf welches das Strafurteil gegründet sei;“ mit der Beseitigung dieses Zivilurteils habe das Strafurteil seinen Grund verloren, dieses sei ohne weiteres — also ohne Zeugenbeweis — hinfällig. — Dies würde nur da zutreffen, wo das Zivilurteil den einzigen Grund für das Strafurteil bildete. Aber jenes kann ja ein einzelnes Glied in der langen Kette des Belastungsbeweises sein. Bricht das einzelne Glied, so zerreißt allerdings die Kette und deshalb tritt die Wiederaufnahme ein. Aber in der neuen Hauptverhandlung kann von dem Staatsanwalt mit Erfolg versucht werden, das zerbrochene Einzelglied (das Zivilurteil) durch ein andres, haltbareres zu ersetzen. Dann sind die übrigen Beweise doch wieder wesentlich und der Kampf entbrennt auf der ganzen Linie.

Ist aber § 404 gegenüber § 399[4] nicht giltig, warum soll er gegenüber § 399[5] giltig sein? — Der § 399 zeigt dem Angeklagten fünf verschiedene Wege, auf denen er seine Angriffstruppen gegen das rechtskräftige Urteil vorsenden kann. Unter diesen Wegen kann er frei wählen. Das folgt ganz deutlich aus der Nebeneinanderstellung der einzelnen Wege in § 399 und wird bestätigt durch die Worte in § 404: „gegründet werden soll“ [17]). Schlägt der Angriff Einen Weg ein (§ 399[5]), so muß ihm die Abwehr gerade auf diesem Einen Wege begegnen. Der Gegenstoß in andrer Richtung (§ 399[2]) würde ins Leere gehen [18]). — Dies über die Auslegung des § 404.

---

[17]) Westf führt diese Worte, welche statt der „anscheinend sachgemäßeren und näherliegenden“ Wendung („gegründet wird“ oder „gegründet worden ist“) gewählt seien, „auf eine bestimmte Absicht“ des Gesetzgebers zurück. (Z 259, 260). Wenn ich seine Ausführungen richtig verstehe, worüber ich allerdings nicht ganz sicher bin, so gehen sie dahin: das Gesetz legt auf die Absicht des Antragstellers (daher die Worte: „gegründet werden soll“) entscheidenden Wert, d. h. nicht auf den „unklaren und vielleicht verkehrten Ausdruck“, nicht auf den wirklichen, sondern auf den eigentlichen Willen, nicht nur darauf, was nach der Absicht des Antragstellers bewiesen werden soll in dem Wiederaufnahmeverfahren, sondern auch darauf, was nach dieser Absicht später bewiesen werden soll in dem erneuten Hauptverfahren. Und der Richter allein entscheidet, ob der Ausdruck „verkehrt“ ist. Damit wäre ihm dann erlaubt, dem Antragsteller eine nicht aufgestellte Behauptung als thatsächlich aufgestellt unterzuschieben und die oben erwähnte Fiktion der Behauptung wäre da!

[18]) Ein Beispiel aus dem Zivilprozeßrecht Wenn in einer Ehescheidungsklage der Kläger behauptet: Die Beklagte hat mit X. die Ehe gebrochen, sie hat mich dann böslich verlassen, ich verlange die Ehescheidung wegen böslicher Ver-

Welches aber sind die Folgen, *wenn* § 404 angewendet ist? Ob ich hierüber mit West einer Meinung bin, ist mir nicht ganz klar. Bei der Prüfung seiner Arbeit sind mir Zweifel gekommen. Mein Standpunkt ist folgender: Ein Wiederaufnahmeantrag war gegründet, wie der Richter annahm, auf § 399[2]; er wurde zurückgewiesen, weil der alte Zeuge wegen des behaupteten Meineides noch garnicht verfolgt sei. Nun bringt der Angeklagte das Meineidsverfahren in Gang und das Ergebnis ist entweder ein Schuldig, — dann ist der Antrag aus § 399[2], falls es wiederholt wird, ohne weiteres zuzulassen — oder aber ein Nichtschuldig, — damit ist jener Antrag aus § 399[2] weiterhin und für *immer* unzulässig. Die Gründe des freisprechenden Urteils sind gleichgiltig.

Darüber ist wohl kein Zweifel möglich.

Gesetzt nun aber, der Angeklagte X. meint einen Antrag aus § 399[5] zu stellen, indem er behauptet, daß Y. der Thäter gewesen sei; Y. sei verstorben und habe auf dem Totenbette vor dem neuen Zeugen N.[1] ein (glaubhaftes) Geständnis abgelegt; außerdem seien andre neue Zeugen N.[2] für die Thäterschaft des Y. ermittelt[19]). Dieser Antrag kommt vor einen Richter, der Wests Ansicht vertritt. Er sieht aus seinen Akten, daß der Verletzte (A.) eidlich den X. als Thäter bezeichnet hat, und er schließt mit West (Z 260): „Der Antrag *ist* gegründet auf die Behauptung einer unwahren Zeugenaussage . . . . die Umstände drängen zu der Annahme, daß der Antragsteller sein Gesuch hat gründen wollen — und auch nur gründen können — auf die Behauptung wissentlichen Meineids." Also Abweisung nach § 404. Jetzt folgt das Meineidsverfahren gegen den Verletzten A. Wenn nun dieser freigesprochen wird, gilt auch hier der Satz, daß der Wiederaufnahmeantrag nicht wiederholt werden kann? Vielleicht sind die Gründe der Freisprechung bekannt, weil die Hauptverhandlung — im Falle des Meineids gegen den jugendlichen A. (§ 73[3] G.V.G.), oder weil nur wegen fahrlässigen Falscheides Anklage erhoben war — vor

---

lassung, — so wird niemand sagen wollen, daß Ehebruch behauptet, mithin die Klage auf Ehebruch gegründet sei; da nun aber der Ehebruch — etwa wegen Zeitablauf — als verziehen gelten müsse, so sei die Klage abzuweisen.

[19]) Ich fingiere den Tod des Y., um den Westschen Zweifel über die Bedeutung der „strafbaren Handlung" in § 404 auszuschalten. Denn nun ist in meinem Beispiel die *Regel* des § 404 nicht anwendbar: gegen den toten Y. kann ein Strafverfahren nicht eingeleitet werden.

der Strafkammer stattfand, und die Gründe des Urteils sagen dasselbe, was ich im G.S. S. 143 erzählt habe:

„Mit Ausschluß jedes Zweifels ist dargethan, daß A. sich geirrt hat; die Sachlage ist aber so, daß ihm die Verwechslung zweier Personen (X. und Y. hatten die Kleider vertauscht) nicht einmal als Fahrlässigkeit angerechnet werden kann."

Darf der Richter — der Wests Ansicht folgt — auf den nun erneuten Wiederaufnahmeantrag sagen, selbst wenn dieser mit dem alten Wort für Wort übereinstimmt: Den frühern Antrag habe ich aus § 404 abgewiesen und das Verlangen gestellt, daß erst der Zeuge A. verurteilt sein müsse. Jetzt ist A. zwar nicht verurteilt, sondern rechtskräftig freigesprochen. Aber ich habe mich in der Auffassung des ersten Antrages geirrt. Jener Antrag konnte garnicht auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gegründet werden, denn eine solche Handlung ist, wie jetzt feststeht, überhaupt nicht begangen. Nunmehr, trotz der Freisprechung, lasse ich den Antrag zu." — ? — Daß solch ein Beschluß dem § 404 schnurstracks zuwiderlaufen, daß er außerdem den § 412 verletzen würde, wonach der Unzulässigkeitsbeschluß rechtskräftig werden kann, das liegt für mich klar am Tage.

Ob auch für West? Seine Bemerkung (Z 268) zu meinem Beispiel vom Kleiderwechsel läßt mindestens für Zweifel Raum. West sagt: „Nachdem in dem Strafverfahren — gegen den Verletzten A. — festgestellt war, daß seine belastende Aussage auf einem verzeihlichen Irrtum beruhte, konnte der Verurteilte seinen Wiederaufnahmeantrag nicht auf die Behauptung einer strafbaren Handlung gründen, und es stand ihm somit § 404 überhaupt nicht entgegen." — Gewiß, dies ist die Westsche Auslegung des Wiederaufnahmeantrages nach dem Strafverfahren gegen A. Aber vorher, zu einer Zeit, wo A. durch den Angeklagten X. mit dem indirekt behaupteten Meineidsverdachte belastet war? Und der § 404 wendet sich ja nur gegen Behauptungen, in die Prüfung, ob sie wahr oder falsch sind, will und soll man ja gerade nicht eintreten! – Man wende den mitgeteilten Fall so: „X. beantragt Wiederaufnahme ausdrücklich aus § 399², denn A. habe einen Meineid geleistet, indem er (wissentlich falsch) beschworen, daß X. der Thäter sei; in Wirklichkeit sei Y. der Schuldige, denn Y. sei rechtskräftig verurteilt." Dieser Antrag ist aus § 399² — auch nach West —

ſicher unzuläſſig, weil der Zeuge A. wegen des behaupteten Meineides noch nicht verurteilt iſt und deshalb der § 404 dem Antrage entgegenſteht. Will man ihn umdeuten als Antrag aus § 399[5] (— da ja ein neues[20]) Beweismittel in dem Körperverletzungsurteil gegen Y. vorhanden ſei —), ſo mag dies je nach den Umſtänden geſchehen können oder nicht geſchehen können. Im Zweifel wird man es thun müſſen. Denn der Satz in dubio pro reo muß auch nach einem rechtskräftigen Urteile zu gunſten eines Wiederaufnahmeantrages gelten. Aber ebenſo wird man die Umdeutung und doppelte Beurteilung eintreten laſſen müſſen, wenn Anträge geſtellt werden, bei denen es zweifelhaft iſt, ob ſie nur auf § 399[2] oder auch auf § 399[5] gegründet werden ſollten. — Die Wahl des einen Wegs verſchließt nicht den andern.

Weſt ſagt (Z 264) ſein Verfahren habe ſich „in der Praxis bewährt“[21]). Allerdings bin ich überzeugt, daß im Naumburger Bezirke die Landgerichte der Praxis des Oberlandesgerichtes ſich gefügt haben. Und wenn etwa ein einzelnes Landgericht dies nicht gethan haben ſollte, ſo muß der Staatsanwalt, der natürlich die Praxis des Obergerichtes kennt, Beſchwerde erhoben und damit geſiegt haben. So wird denn gewiß die Zahl der Wiederaufnahmen im Naumburger Bezirke ſehr gering geworden ſein, da es möglich war, den bei weitem größten Teil aller Anträge a limine ſchon als unzuläſſig abzuweiſen. Aber iſt dies unter „Bewährung“ verſtanden? War die Ablehnung der Anträge, die nur aus einem formellen Grunde erfolgte, auch materiell richtig? Auf die materielle Seite der Sache iſt ja garnicht eingegangen; der Vorwurf der Rechtsverletzung, der geſtützt auf neue und geeignete Thatſachen und Beweismittel gegen das alte Urteil erhoben wurde, iſt nicht entkräftet; der Richter hat ihm ſein Ohr verſchloſſen. Und ob er dies durfte, das gerade will Weſt erörtern. — Endlich wird Weſt

---

[20]) Wenn es ein neues iſt!

[21]) Sicher heißt dies nicht, die Ablehnungen träfen materiell das Richtige, denn wie kann man das wiſſen. Daß dies ferner nicht heißen kann: die Nächſtbeteiligten, nämlich die Antragſteller haben ſich zufrieden erklärt, liegt auf der Hand. Ein Rechtsmittel gegen den ablehnenden Beſchluß des Oberlandesgerichts gibt es nicht. Und wie wenig ausſichtsvoll regelmäßig eine Meineidsanzeige gegen denjenigen Zeugen iſt, dem der Richter der früheren Hauptverhandlung geglaubt hat und den derjenige anzeigt, dem der Richter nicht geglaubt hat, auch das bedarf keiner Ausführung.

seine Praxis nicht deshalb loben, weil sie bequemer ist, weil sie uns Richtern viel Arbeit erspart, nämlich mindestens die Beweisaufnahme (§ 409 Abs. 1) und den dann folgenden Beschluß auf Verwerfung des als unbegründet erwiesenen Antrages (§ 410 Abs. 1)[22]). — Ich muß also gestehen: entweder weiß ich nicht, was West mit der „Bewährung" seiner Praxis meint oder ich kann seine Behauptung nicht als richtig anerkennen.

Aber es ist weiter gesagt (Z 255), meine Ansicht „unterliege erheblichen Bedenken, vor allem im Hinblick auf die Möglichkeit der praktischen Durchführung". Die Bedenken teile ich nicht. Was West darüber ausführt, mag man in seinem Aufsatz nachlesen und beurteilen. Ich greife nur eine Bemerkung heraus, die, wie mir scheinen will, auf einen Grundirrtum hinweist. West nimmt als Beispiel einen ausdrücklich nur auf § 399[5] gestützten Wiederaufnahmeantrag an, in dem behauptet ist, die alten Zeugen „hätten sich vor ihrer Vernehmung über die Erstattung ihrer Aussagen als wahrheitswidriger im Beisein neubenannter Zeugen verständigt". Er fährt fort, man könne erst nach der thatsächlichen Feststellung des Komplotts zu der Annahme gelangen, daß die Belastungszeugen in der That Unwahres bekundet haben. „Diese Annahme umfaßt aber notwendig zugleich das Moment einer wissentlichen Verletzung der Eidespflicht, und wenn der Antragsteller die Bezeichnung und den Beweis der Handlung als einer strafbaren vermeiden wollte, um nicht dem Zwange des § 404 unterworfen zu sein, so mußte er überhaupt auf seinen Antrag verzichten." Hier wäre einzuwenden, daß es garnicht die Aufgabe des Angeklagten im Wiederaufnahmeverfahren sein kann oder doch nicht zu sein braucht, nachzuweisen, daß „die (alten) Belastungszeugen Unwahres bekundet haben". Dem Angeklagten genügt es, wenn er Thatsachen beibringt, aus denen der Richter auf die Unglaubwürdigkeit wesentlicher alter Zeugen schließen kann. Denn sind diese Zeugen unglaubwürdig, so folgt Freisprechung. Will man mit West mehr

[22]) In Z 258 wird meine Meinung die „lästigere und minder aussichtsvolle Alternative" genannt. Darnach gewinnt es den Anschein, als ob das Gesetz, das sich nach West für die „aussichtsvollere" Alternative entscheidet, grundsätzlich die Zurückweisung des Antrages wünscht, als ob es dem Antrage mißtraute, während es doch gerade, wie § 399[5] und die Motive dazu klar ergeben, dem Antrage mit großem, bis zur äußersten Grenze des Möglichen gehenden Wohlwollen entgegenkommt. Man vergleiche dazu G.S. S. 131 und 132.

verlangen, so ist man nahe daran, von dem Angeklagten gegen den klaren Wortlaut des § 399[5] nicht nur die Behauptung, sondern den Beweis der Unschuld zu verlangen. — Ich frage aber: warum mußte der Angeklagte verzichten? Und ich sage nochmals: Weil der Richter, sobald ihm das Komplott nachgewiesen ist, auf dem Wege der Schlußfolgerung zu der Annahme der wissentlichen Wahrheitsverletzung kommt, — deshalb allein kann doch nicht der Angeklagte so behandelt werden, als ob er den Meineid als Waffe gegen das alte Urtheil benutzt; seine Waffe ist die Unglaubwürdigkeit des alten Zeugnisses, den Stoß dieser Waffe hat der Wiederaufnahmerichter abzuwehren, sonst pariert er in die leere Luft.

Aber West zeigt hier, wie an andern Stellen, daß er das Verhältnis der Rechtsbehelfe aus 399[2] und 399[5] untereinander verkennt.

399[2]. — Der Angeklagte behauptet: Zeuge A. hat zu meinen ungunsten ausgesagt; er ist wegen dieser seiner Aussage rechtskräftig als meineidig verurteilt[23]). Wenn dann der Richter aus den Akten und aus seiner sonstigen amtlichen Kenntnis beides als wahr befindet, so läßt er den Antrag ohne weiteres zu. Garnicht in Frage kommt dabei, auf welchen Punkt der (im ganzen dem Angeklagten ungünstigen) Aussage des Zeugen sich dessen Meineid bezieht. Dieser Punkt kann ganz unwesentlich sein für die frühere Entscheidung, er kann sogar einen Teil der Aussage betreffen, der dem Angeklagten günstig war. Darum braucht auch der Angeklagte in seinem Antrage auf den Inhalt des Meineides garnicht einzugehen, und was er etwa doch von diesem Inhalte anführt, ist für die Zulassungsentscheidung ohne Bedeutung. Diese Entscheidung ist also, auch wenn sie gewährend ausfällt, ausschließlich formaler Natur. Der Angeklagte, der das rechtskräftige Meineidsurteil anführen kann, gelangt mit größter Leichtigkeit zu dem zweiten Beschluß (§ 410). Erst hier beginnen für ihn die Schwierigkeiten, da das Gericht hier prüfen muß, ob „nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen ist, daß der Meineid auf die Entscheidung

---

[23]) Ob in dieser Beziehung für das Zulassungsverfahren schon die einfache Behauptung der rechtskräftigen Verurteilung genügt (— ich meine ja! vgl. § 408 —) mag hier dahingestellt bleiben. Um die Sache nicht zu verwickeln, nehme ich im Text an, daß der Richter amtlich das Meineidsurteil kennt. Der Angeklagte beruft sich dann auf Gerichtskundigkeit.

Einfluß gehabt hat". Hier geht also das Gericht auf den Inhalt des Meineides von Amtswegen ein, es wird fragen, ob man der Lüge überhaupt geglaubt hat, ob das Erlogene bedeutsam war, ob die Thatsache an sich, daß in einem Punkt gelogen ist, die ganze Aussage unglaubhaft macht u. dgl. m.

Ganz anders bei § 399[5]. Auch hier bringt der Angeklagte nur Behauptungen, deren Wahrheit der Richter zu unterstellen hat. Aber sofort kommt es auf den Inhalt des Behaupteten an. Die Prüfung an der Hand der Akten ist eine wesentlich materielle. Der Richter kann sofort sagen: selbst wenn die neuen Zeugen so sagen, wie der Angeklagte behauptet, der alte Richter hätte doch nicht anders entschieden; die neuen Zeugen sind nicht „geeignet".

So ergibt sich, daß bei § 399[2] die formalen, daß bei § 399[5] die materiellen Erfordernisse der Zulassung des Wiederaufnahmeantrages höher sind. Das ist der Ausgleich. Darum ist es verständlich und billig, daß auf dem Wege des § 399[2] das schwierige Hindernis des § 404 überwunden werden muß; auf dem Wege des § 399[5], wenn der Gesetzgeber diesen Weg nun einmal eröffnen wollte, wäre das Hindernis unverständlich und unbillig.

— — — — — — — — — — — — — —

Ganz und gar wird man West zustimmen müssen in seinem überall hervortretenden Streben, die Autorität des alten Urteils möglichst zu stärken, sie nicht unnötig zu untergraben. Aber ich weise zunächst darauf hin, daß der Zulassungsbeschluß, der entweder rein formaler Natur ist (§ 399[2]), oder lediglich auf Behauptungen beruht (§ 399[5]), die Autorität des Urteils in keiner Weise erschüttert. Dieser Beschluß sagt, was in dem § 408 steht: „Der Antrag ist in der vorgeschriebenen Form vorgebracht, es ist ein gesetzlicher Grund der Wiederaufnahme geltend gemacht, und es ist ein geeignetes Beweismittel angeführt." Er sagt nicht weniger, aber auch nicht mehr. Er drückt keinen Zweifel aus, ob das alte Urteil wohl richtig sei, und es bedeutet im Falle des § 399[5] nur, daß nicht schon nach den Akten, die Behauptungen des Angeklagten sich als ungeeignet erwiesen haben.

Sodann aber, und das kann ich kaum genug betonen: gerade die Westsche Praxis ist dazu angethan, die Autorität der rechtskräftigen Urteile zu untergraben.

Zwar bleibt, wenn man mit ihm die große Mehrzahl der Wiederaufnahmeanträge als unzulässig abweist, das Urteil bestehen;

der Spruch der Formel wird gegen den Angeklagten vollſtreckt, wie wenn er ein Rechtsſatz wäre. Aber es gibt gute Rechtsſätze und ſchlechte. So gibt es auch gute Urteile und ſchlechte. Der Wiederaufnahmeantrag ſagt, das Urteil ſei ſchlecht, und es ſtellt in dieſer Richtung neue, bisher ungeprüfte Behauptungen auf. Dieſe Behauptungen ſind nun zunächſt unbewieſen. Wenn man aber verfährt, wie Weſt will, dann bleiben ſie auch unwiderlegt. Wenn dagegen der Antrag zugelaſſen und den neu angebotenen Beweiſen nachgegangen wird, wenn ſich dann weiterhin die Behauptungen als unrichtig ergeben, dann iſt die Autorität des alten Ureils gerade geſtärkt, der Verſuch, ſie zu untergraben, iſt augenfällig mißglückt. Sind aber die neuen Beweiſe gut, ſo iſt damit die Annahme nahegelegt, daß das Urteil nur eine unverdiente Autorität für ſich in Anſpruch nehmen kann und daß der Angreifer ſicheren Boden unter ſich hat.

Weſt kommt, obwohl er das offenbar nicht will, in die Lage, dem Angreifer auch in dieſem zweiten Falle die Waffe zu entwenden und eine Scheinautorität zu ſtützen. — Man wird mir vielleicht entgegnen, daß der Angreifer auf ein beſonderes Verfahren verwieſen werde, dort könnten die neuen Beweiſe auf ihre Haltbarkeit geprüft werden, dort ſei das Feld, wo die Behauptungen ihre Widerlegung oder ihre Beſtätigung finden müßten. Aber einmal: die ſofortige Widerlegung in demſelben Verfahren, unter Beibehaltung der alten Rollen iſt viel überzeugender, als die Widerlegung, die auf einem Umwege nach Ablehnung des Wiederaufnahmeantrages durch ein abgetrenntes Verfahren etwa gegeben wird. Ferner: Der Antragſteller hat in dem beſondern Verfahren nur die Stellung des Denunzianten, der, wenn er dort als Zeuge überhaupt gehört wird, wegen ſeines brennenden Intereſſes zur Sache nur ſchwer einen gläubigen Hörer finden wird, und dem außer dem kümmerlichen Rechtsbehelfe des § 170 keine Rechtsmittel zuſtehen. Er wird alſo bei Verweiſung auf den Umweg als benachteiligt, als Opfer einer ſchlechten Juſtiz, gewiſſermaßen als Märtyrer gelten. Und Märtyrer tragen den Heiligenſchein! — Endlich und hauptſächlich: der Regelfall iſt und bleibt doch der Fall des Meineides der alten Zeugen. Wenn nun um dieſes Meineides willen ein beſonderes Strafverfahren durchgeführt wird, ſo geſchieht es vor Geſchworenen, und wenn die Geſchworenen ſchließlich ihre Frage mit Nein beantwortet haben, was bedeutet dann dieſes Nein?

Bedeutet es: die Aussage war richtig? Oder bedeutet es: die Aussage war zwar falsch, aber nicht wissentlich falsch? Das nackte Nein läßt nichts davon erkennen. Soll nun der Richter des Wiederaufnahmeverfahrens das Recht haben, aus den Akten des Meineidsprozesses, aus den notorisch dürftigen Protokollen der Hauptverhandlung des Schwurgerichtes an dem Spruche zu deuten und herauszulesen, was nicht gesagt ist, und worüber die Geschworenen vielleicht ganz verschiedener Meinung waren? Oder soll der Umstand, der doch für den Angeklagten reiner Zufall ist, von entscheidender Bedeutung sein, daß das Urteil gegen den Zeugen von der Strafkammer gesprochen wurde und daß man hier aus den Gründen erkennen kann, was das Nichtschuldig eigentlich heißt?

Die Verneinung aller dieser Fragen scheint mir notwendig zu sein. Und wenn man verneinen muß, und wenn man dazu nimmt, was sattsam bekannt ist, daß nämlich die Schwurgerichte nirgends sparsamer mit der Bejahung der Schuldfrage sind als gerade in Meineidsprozessen, dann wird man zu dem Ergebnis kommen: der Angeklagte der wegen des § 404 mit seinem Wiederaufnahmeantrage abgewiesen ist, weil er erst die alten Zeugen „meineidig machen müsse", ist endgiltig abgewiesen. Er wird den Weg des besondern Verfahren garnicht einmal zu gehen versuchen, weil er dessen Ungangbarkeit von vornherein kennt.

Oben habe ich meine Ansicht als die herrschende bezeichnet. Sie wird auch geteilt von den obersten Reichsjustizbehörden, vom Bundesrat und vom Reichstag. Denn nach der Strafprozeßnovelle sollte § 399[5] geändert werden. Statt der Worte:

„neue Beweismittel . . ., welche die Freisprechung des Angeklagten zu begründen geeignet sind" sollte es heißen:

„neue . . . Beweismittel, welche die Unschuld des Angeklagten zu begründen geeignet sind."

Allen neuen Thatsachen und Beweismitteln gegenüber sollte also das alte Urteil für sich die Präsumtion der Richtigkeit haben, es sollte bestehen bleiben, wenn nicht der Angeklagte den Gegenbeweis der Nichtschuld führte. — Nach den Motiven war klar: man wollte bei Einführung der Berufung eine der früher für nötig gehaltenen sogenannten Garantieen der bisher fehlenden Berufung beseitigen. Die Abänderung wurde von der Reichsjustizverwaltung, vom Bundesrat und vom Reichstage für hochwichtig gehalten, — so sehr, daß die Ablehnung dieser Änderung einen der wenigen

Gründe bildete, die das ganze Gesetzgebungswerk zu Fall brachten. Das ist jetzt noch (Sommer 1897) in frischester Erinnerung. — Aber nach West ist der § 399[5] schon in der jetzigen Fassung ohne große Bedeutung für den Angeklagten. Das wird zwar nicht ausdrücklich gesagt, folgt aber mit Notwendigkeit aus seinem Verfahren und den thatsächlichen Verhältnissen. Denn da der Belastungsbeweis regelmäßig auf eidlichen Zeugenaussagen beruht, wird der Angriff aus § 399[5] regelmäßig auf die Widerlegung dieser eidlichen Zeugenaussagen gerichtet sein müssen, also muß er den Verdacht des Meineids „nahelegen" und deshalb nach West als unzulässig abgelehnt werden. Unmöglich kann bei der Regierung diese Westsche Meinung gebilligt sein, sonst hätte sie den Rechtsbehelf des § 399[5] für so geringwertig gehalten, daß die Ablehnung der geplanten Änderung für sie nicht einer der Hauptgründe zur Zurückziehung der Novelle geworden wäre.

Um Mißdeutungen vorzubeugen noch eine Schlußbemerkung: Ich bin der Meinung, daß die Rechtsprechung unsrer Schwurgerichte und Strafkammern trotz mangelnder Berufung im allgemeinen den Angeklagten nicht beschwert. Denn seine Rechte bei der Beweiserhebung sind fast übermäßig groß, die Abstimmungsregeln sind ihm sehr günstig. Ich glaube also, daß die Mehrzahl der Wiederaufnahmeanträge, da wo sie nach Westscher Praxis ohne materielle Prüfung und ohne Beweisaufnahme wegen des § 404 abzulehnen sind, auch nach meiner Praxis entweder deshalb für unzulässig erklärt werden müssen, weil die neuen Beweise nicht geeignet sind, oder nach der Zulassung als unbegründet erkannt werden, weil in dem Zwischenverfahren des § 408 die neuen Behauptungen „keine genügende Bestätigung gefunden haben" (§ 409 Abs. 1). Im Endergebnis dürfte sich also kaum ein wesentlicher Unterschied zeigen.

Aber unsre Gesetzesanwendung hat auch mit der öffentlichen Meinung zu rechnen. Diese wird sehr leicht geneigt sein, ein Opfer der Justiz in demjenigen zu erblicken, der trotz einer — anscheinend, oder wirklich — klaren Vorschrift kein Gehör beim Richter findet.

3.

Litteraturbericht.

Geſchichte des Strafrechts und Strafprozeſſes.

Berichterſtatter: Prof. Dr. L. Günther.

I. Vergleichende Rechtswiſſenſchaft.

1. B. W. Leiſt, Alt-Ariſches Jus civile. 2. Abtlg. Jena (Guſt. Fiſcher) 1896. XII u. 415 S.

2. Grundriß der indo-ariſchen Philologie und Altertumskunde (unter Mitwirkung zahlreicher Gelehrter) herausgegeben von Georg Bühler. Bd. II. Heft 8: Recht und Sitte von Julius Jolly. Straßburg (Karl J. Trübner) 1896. 158 S.

Eine eingehendere Beſprechung dieſer Werke, ſoweit ſie ſich auf Strafrecht und Strafprozeß beziehen, bleibt dem nächſten Berichte vorbehalten.

3. Das allſeitige Intereſſe an den Zuſtänden in unſern deutſchen Kolonieen hat ſich u. a. neuerdings auch in der nähern Erforſchung der rechtlichen und wirtſchaftlichen Verhältniſſe dieſer Gebiete bethätigt. Zu dieſem Zwecke ſind zunächſt von der Berliner „Geſellſchaft für vergleichende Rechts- und Staatswiſſenſchaft",[1]) ſodann auch von Prof. J. Kohler[2]) Fragebogen ausgearbeitet worden, durch deren Beantwortung von ſeiten der verſchiedenen in den Schutzgebieten thätigen Behörden, Beamten und Miſſionare der ethnologiſchen Jurisprudenz noch eine reiche Förderung zu Teil werden dürfte.

Veröffentlicht wurde bisher erſt eine Antwort auf den zuerſt erwähnten Fragebogen, herrührend vom Miſſionar J. Olpp sen.,

---

[1]) In den „Mitteilungen" der Geſellſchaft, herausgeg. von M. Beneke und St. Kekulé von Stradonitz, Jahrg. I (1896), S. 86 ff.

[2]) In der Zeitſchrift für vergleich. Rechtswiſſenſchaft Bd. XII (2. u. 3. Heft) 1897, S. 427—440 („Fragebogen zur Erforſchung der Rechtsverhältniſſe der ſogenannten Naturvölker, namentlich in den deutſchen Kolonialländern", ausgearbeitet für die Kolonialabteilung des auswärtigen Amts).

welcher darin über „Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kowesi-Stammes im Groß-Namaland, Deutsch-Südwest-Afrika" nähern Aufschluß giebt.[3]) Dieser Stamm, dessen Mittelpunkt die Missionsstation Gibeon (ca. 25° südl. Br., 18° östl. L.) bildet, gehört zu den Hottentotten, die gegen Ende der dreißiger Jahre dieses Jahrhunderts aus dem nordwestlichen Teile der englischen Kap-Kolonie ins Groß-Namaland einwanderten.

Nachdem an der Hand der gestellten Fragen über die Begrenzung des Rechtsgebiets dieser Völkerschaft, die Grundlagen der Wirtschaft, die religiösen Vorstellungen (im wesentlichen schon monotheistisch) und die Rechtsquellen (hauptsächlich noch mündliche Überlieferung) gehandelt worden (I. „Allgemeines", Abschn. A—D, S. 162—168 = Frage 1—35), werden in besondern Abschnitten das Staats- und Verwaltungsrecht (II. S. 168—172 = Fr. 36—70), das Personen- und Familienrecht (III. S. 172—178 = Fr. 71—176), das Sachenrecht (IV. S. 179—180 = Fr. 177—204), das Obligationenrecht (V. S. 180—183 = Fr. 205—247), das Erbrecht (VI. S. 183—184 = Fr. 248—265), das Prozeßrecht (VII. S. 184—186 = Fr. 266—314) und endlich das Strafrecht (VIII. S. 186—188 = Fr. 315—357) dargestellt. Wir beschränken uns im folgenden auf eine Wiedergabe der wichtigsten Mitteilungen in den beiden letzten Abschnitten unter vergleichender Berücksichtigung einiger kriminalistischer Materien der übrigen Kapitel.

Die Rechtsprechung erfolgt durch amtlich berufene Richter im Namen des Häuptlings (Fr. 266 ff. vbd. mit Fr. 37 ff.); und zwar gibt es sowohl Einzelrichter als auch Kollegialgerichte (Fr. 268). Ein Instanzenzug ist anerkannt. Wer mit dem ersten Urteil nicht zufrieden ist, kann nämlich an die Vertrauensmänner des Häuptlings, „die Alten" (Fr. 41 ff.), oder an diesen selbst appellieren. (Fr. 267 vbd. mit Fr. 307, 308, 310—314, woselbst Näheres). Das Rechtsmittel hat aber keinen Suspensiveffekt (Fr. 309). Die Gerichtssitzungen werden in der Regel am Wohnorte des Bezirksrichters abgehalten, zuweilen aber auch am Orte der begangenen That (Fr. 267). Die Termine, zu denen die Parteien durch einen Gerichtsdiener geladen werden, sind nicht fest bestimmt, sondern werden nach Bedürfnis angesetzt (Fr. 271, 272). Grundloses Nichterscheinen zieht Strafe nach sich (Fr. 277); ebenso mutwillige Klageerhebung (Fr. 281). In der Verhandlung spricht zuerst der Kläger, dann verteidigt sich der Beklagte. Beiden Parteien können Verwandte oder Freunde als Rechtsbeistände zur Seite stehen, doch fehlen berufsmäßige Verteidiger (Fr. 273, 274). Selten nur wird die Klage noch vor der Verhandlung zurückgenommen (Fr. 279). Schriftliche Aufzeichnungen über die Prozesse sind erst in neuester Zeit vereinzelt gemacht worden (Fr. 276). Die Beweisaufnahme (vor dem Urteil) erscheint bereits von ziemlich modernen Grundsätzen beherrscht. Es kommen nämlich Ordale als

[3]) Abgedruckt in den „Mitteilungen der Gesellschaft für vergl. Rechts- und Staatswissenschaft zu Berlin", Jahrg. I (1896) S. 162—188.

Beweismittel nicht mehr vor (Fr. 283—290); vielmehr wird der Beweis hauptsächlich durch Zeugen erbracht, die jedoch nicht zu Aussagen gezwungen werden können (Fr. 291—294). Auch eine förmliche Vereidigung der Zeugen ist nicht üblich. Sachverständige werden nur in schwierigern Fällen zu Rate gezogen (Fr. 295—301). Das Urteil wird regelmäßig in Gegenwart der Parteien verkündet (Fr. 392). Das urteilende Gericht vollzieht auch das Urteil, denn eine Selbstvollstreckung ist nicht gestattet (Fr. 303, 306). Der Verurteilte, der die zur Strafe verhängte Vermögensbuße nicht zahlt, wird gepfändet, darf aber weder getötet noch verkauft werden (Fr. 304, 305).

Das Strafrecht hat das Stadium der Selbsthilfe des verletzten Einzelnen im wesentlichen bereits überwunden (Fr. 315), wenn auch das Verbot der Privatrache noch öfter übertreten wird (Fr. 321—323). Mit der Seltenheit der Blutrache (Fr. 323) korrespondiert die Unbekanntschaft von Asylen (Fr. 318, vgl. auch Fr. 174, 175). Die leichtern Vergehen werden von den Bezirksbeamten, die schwerern Delikte, wie Mord, Totschlag, Rebellion, Raub dagegen vom Häuptlinge selbst verfolgt, welcher (im Frieden) die Todesurteile zu fällen und vollziehen zu lassen hat (Fr. 315 vbd. mit Fr. 40). Die Strafverfolgung geschieht entweder von Amtswegen oder auf Veranlassung des Verletzten (Fr. 316). Sehr selten ist Begnadigung, selbst auch nur in der Form der Strafmilderung (Fr. 317). Schwere Verbrecher, die aus andern Stammesgebieten geflohen sind, werden auf Verlangen ausgeliefert (Fr. 319). Aus den allgemeinen Lehren des Strafrechts sind noch bemerkenswert die Anerkennung der Strafbarkeit des Versuchs in einigen schwerern Fällen, die geringere Bestrafung der Beihilfe, der fahrlässigen Thäterschaft und der Notwehr, die sogar ev. straflos bleibt (Fr. 346—349). Unter den einzelnen strafbaren Handlungen sind (als häufiger vorkommende) besonders hervorzuheben: die Tötungen, bei denen man bereits zwischen Mord und Totschlag unterscheidet (Fr. 326)[4]), Körperverletzungen, einschließlich der Mißhandlungen von Hörigen oder Leibeigenen (Fr. 327 vbd. mit Fr. 86), mutwillige Tierquälerei (Fr. 327 u. 357), Viehraub, der oft zu Parteifehden führt (Fr. 331) und Betrug (Fr. 333). Beleidigungen werden meistens persönlich ausgefochten und beglichen (Fr. 330). Am leichtesten nehmen es die Eingeborenen unter sich mit sexuellen Vergehen. Doch werden Notzucht und Ehebruch (mit Körperstrafe und Buße für beide Beteiligte je nach dem Grade ihrer Schuld) bestraft (Fr. 325, 328, 329). Unbekannt ist die Tötung der in flagranti ertappten Ehebrecher. Zu den seltenern Delikten gehören: Hausdiebstahl, Warenfälschung, Zauberei im e. S. (obwohl der Aberglaube im allgemeinen sowie der Glaube

[4]) Als erlaubte Tötung galt früher diejenige von ganz schwachen oder mißgestalteten Kindern gleich nach der Geburt (Fr. 136). Weder das Züchtigungsrecht des Herrn gegenüber seinen Hörigen noch das des Ehemanns gegenüber seiner Frau darf bis zur Tötung ansteigen (Fr. 86 u. 124).

an gute und böse Geister noch eine große Rolle spielt; vgl. Fr. 23, 24, 96, 97), Urkundenfälschung, Landesverrat, Marktfriedensbruch, Übertretung von Speiseverboten (vgl. Fr. 25; 332, 334, 335, 337, 339—342). Unmöglich sind Meineid im e. S. (wegen des Fehlens einer gerichtlichen Eidesabnahme) und Verrückung von Grenzsteinen; dagegen wird falsche Aussage vor Gericht und Überschreitung der Grenze (der Nachbarstämme mit Viehheerden) bestraft (vgl. Fr. 336 u. 338). Die Exekution der Körperstrafen (bes. für Unzuchtdelikte jüngerer Personen) erfolgt (ohne Unterschied des Geschlechts) mittels einer ledernen Gerte, die der Todesstrafe durch Erschießen vor geöffnetem Grabe durch einen dafür bestimmten Beamten. Die Strafen am Vermögen (Vieh, Waffen, Handwerksgeräte usw.) treffen mehr bemittelte Leute. Der Strafwert fällt dem Richter oder dem Häuptling zu gunsten der Staatskasse zu (Fr. 351—352). Unbekannt sind Gliedertaxen für Körperverletzungen (Fr. 324). Konfiskation des ganzen Vermögens kommt zuweilen vor, selten dagegen Verbannung. Gefangene, die entweder in Fesseln liegen oder Frohndienste verrichten, muß der Richter beköstigen. Religiös-heidnische Strafen sind nicht mehr gebräuchlich (Fr. 353—356).

4. „Die Rechte der Urvölker Nordamerikas" (nördlich von Mexiko, mit Einschluß der Eskimos [Innuit]) hat Prof. Kohler in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft[5]) einer genauern Untersuchung unterzogen. Aus den drei ersten Abschnitten des Aufsatzes über das Staats- und Völkerrecht, Personen-, Familien- und Vermögensrecht (I—III, S. 354—405, § 1—27) seien hier nur bes. hervorgehoben die §§ 1 (betr. Totemismus, Geschlechterordnung, Verfassung), 5, 6 (betr. Sklaverei und Kannibalismus), 7 (betr. Tötung von Kindern und alten Leuten als Rechtsinstitut), 10 (betr. die in Amerika sehr häufigen Geheimbünde, mit oder ohne Verbindung mit dem Stande der Zauberer und Wahrsager), 21 (betr. die Verbreitung der Päderastie), 23 (betr. die Blutsbrüderschaften), 24 (betr. die Vorstellungen von dem Leben nach dem Tode und die damit zusammenhängenden Bestattungsgebräuche, namentlich die Sklavenopfer).[6]) Das Strafrecht ist sodann in Abschnitt IV (S. 405—413, §§ 28, 29) noch ausführlicher im Zusammenhange behandelt. Danach herrscht bei den nordamerikanischen Stämmen die Blutrache noch überall, wenn sie auch durch die Zulassung von Kompositionen

---

[5]) Bd. XII (2. u. 3. Heft) 1897 S. 354—416. Für die benutzte Litteratur (vorwiegend englisch) wird S. 354 Anm. 1 auf die auf S. 350—353 als „Anhang" zu einem Aufsatz desselben Verfassers: „Zur Urgeschichte der Ehe (Totemismus, Gruppenehe, Mutterrecht)" (a. O. S. 187—350) gegebene Zusammenstellung verwiesen. Jener Aufsatz wird für die genannten Institute überhaupt als die notwendige Ergänzung der Darstellung bezeichnet.

[6]) Über die verschiedenen Erklärungen dieser namentlich im Norden Amerikas verbreiteten (S. 399) Institution nach Kohler und Steimetz (Ethnolog. Studien usw. II S. 335 ff.) vgl. schon diese Zeitschrift XVI 820 und Anm. 6.

bereits gemildert erscheint (§ 28). Oft richtet sich die Rache gegen die ganze Familie des Thäters (so früher bei den Ojibwä und noch jetzt bei den Tlinkit, Kuskokwimern, Kenayern), ja zuweilen selbst gegen alle Dorfgenossen desselben (so u. a. bei den südkalifornischen Stämmen einerseits, bei den nordischen Stämmen [Innuit] anderseits), so daß daraus förmliche Vernichtungskriege unter den Stämmen entstanden sind (S. 405, 407, 409, 410). Auch die sonst üblichen Züge des Blutracherechts, wie die Versöhnungsfeierlichkeiten und Spuren des Asylrechts, lassen sich verfolgen (S. 408). Eine Verjährung der Blutrache (nach Ablauf eines Jahres) findet sich bei den kalifornischen Nishinam, eine Begnadigung des Mörders (durch dessen substitutorische Adoption von Frauen, z. B. von der Schwester des Erschlagenen) bei den Erie und auch anderswo. Bei manchen Stämmen erhebt bereits der Bluträcher eine Anklage bei Gericht, welches über deren Berechtigung entscheidet. Es finden daraufhin dann zunächst Ausgleichsverhandlungen statt, und erst nach deren Scheitern wird zur wirklichen Racheübung geschritten (so u. a. bes. bei den Wyandot, auch bei den Columbiavölkern, wo die Volksversammlung den Betrag des „Wergeldes" bestimmt; S. 406, 407).

Außer den Tötungen (bei denen zuweilen selbst der Zufall nicht entschuldigt; so bei den Innuit, S. 410) kommen auch noch Ehebruch und hin und wieder selbst Beleidigungen als Veranlassung von Blutfehden in Betracht (S. 411). Doch schreitet man in solchen Fällen gewöhnlich nicht bis zur Tötung, sondern nur zur Verstümmelung oder Züchtigung des Schuldigen. Neben den Fällen der Privatrache besteht übrigens bei den nordamerikanischen Stämmen auch schon ein primitives öffentliches Strafrecht (§ 29), dessen Formen zum Teil stark an die altgermanische Friedlosigkeit erinnern (S. 411). Ex officio werden z. B. namentlich die Hexerei und der Inceſt (wohl als Religionsdelikt betrachtet) verfolgt und mit dem Tode (bes. häufig durchs Feuer) bestraft (S. 412, 413). Daß dagegen für den Diebstahl meistens überhaupt keine Strafe, sondern nur Ersatzpflicht eintritt, ist aus der geringen Entwickelung des Eigentumsbegriffs zu erklären (S. 413).

Der gerichtliche Rechtsschutz ist im ganzen noch recht unvollkommen, das Gerichtsverfahren noch wenig entwickelt (Abschnitt V: Der Prozeß, S. 414—416, §§ 30, 31). Ziemlich verbreitet ist (z. B. bei den Innuit) die sogenannte „indirekte Rechtsbethätigung", darin bestehend, „daß man den Unrecht Thuenden (und auch den nicht zahlenden Schuldner) gesellschaftlich beschämt" durch die (zuweilen bloß symbolisch angedeutete) Kundgebung allgemeiner Verachtung (§ 30, S. 414). Eine Art Duk-Duk-System[7]) findet sich bei mehreren kalifornischen Stämmen, wo die Geheimbündler die Frauen schrecken, welche auf Abwegen wandeln. Förmliche Totem- und Stammesgerichte haben sich bei den Zentralstämmen (bes. d.

[7]) Vgl. darüber Z XVI 834.

Wyandot) entwickelt. Bei Mord findet hier eine Berufung vom Totemgericht an das Stammesgericht statt, während letzteres bei Verrat und Hexerei sogleich in erster Instanz entscheidet (S. 415). Die Formalitäten sind dabei strenge zu beobachten. Ein Formverstoß bewirkt Verlust des Prozesses, und zwar deshalb, weil man darin eine Gottesfügung, also eine Art Ordal erblickt. Die Ordalien im e. Sinne (§ 31) sind sonst zwar nicht allzu häufig, doch finden sich bei den einzelnen Stämmen Feuerordalien (so bei den Wyandot für Hexerei), eine Art Loosordal (bei den Omaha), der Zweikampf (bes. im Norden [Tlinkit, Eskimos]), die Seherschau des Schamanen und das sogenannte Schicksalsordal. Der Unschuldseid endlich ist für einen bestimmten Fall bei den Komantschen im Gebrauch (S. 415, 416).

5. Zu dem von Kohler schon früher (in der Zeitschrift für vergl. Rechtsw. VII [1887] S. 321—368 ff., vgl. diese Z XI 126 ff.) behandelten Recht der Australneger hat derselbe jetzt einen neuen Beitrag veröffentlicht, der — besonders auf Grund des Werkes von Curr (The Australian Race) und der (von verschiedenen Autoren herrührenden) Beantwortung eines Fragebogens im „Journal of the Anthrop. Instit. of Great Britain" XXIV p. 167 ff. — die frühern Angaben teils bestätigt, teils noch erweitert.[8]) Für das Strafrecht haben daraus u. a. Bedeutung die Bemerkungen im § 2 über den Begriff und die Strafe des Inzests, im § 4 über Kindestötung als Rechtsinstitut, im § 7 über die Vorstellungen vom Leben nach dem Tode und den sogenannten erbrechtlichen Kannibalismus (Verzehren des Verstorbenen durch die Verwandten oder Genossen)[9]) und bes. in den §§ 8 u. 9. Hier werden als Materien, die auch durch die neuern Forschungen nochmals allgemeine Bestätigung gefunden haben, angeführt und näher besprochen: die Blutrache ohne Komposition (dagegen ev. mit Verwandtenhaftung), der Glaube, daß bei Todesfällen aus unbekannten Ursachen stets Zauberei vorliege (§ 8 S. 425), sowie der Gebrauch verschiedener Gottesurteile (wie des Bahrrechts bei den Stämmen um Adelaide und der Schau der Eingeweide bei den Murraystämmen).

6. Ebenfalls von Kohler stammt endlich noch eine kurze Skizze über „Das Recht der Marschallinsulaner" (unter Berücksichtigung des benachbarten Ponape und des Gilbertarchipels [Z. f. vgl. Rechtsw. XII, S. 441—454]). Schon ältere Reisende haben uns Beschreibungen dieser Stämme geliefert (so z. B. auch Chamisso, Werke [herg. v. Böttcher] S. 460 ff.), die nun durch die neuern Beobachtungen ihre Bestätigung oder Berichtigung erfahren haben. Der Verf. be-

---

[8]) Zeitschr. für vergl. Rechtsw. XII (2. u. 3. Heft) S. 417—426.

[9]) Diese Rechtssitte, für die „so manche bisher nur ein zweifelhaftes Lächeln hatten" (S. 424), wird jetzt durch die Mitteilungen von Curr (II p. 18) und Gason (im Journal etc. XXIV p. 182) unzweideutig bestätigt. Zur Erklärung der Erscheinung ist namentlich hinzuweisen auf den „Glauben, daß man (durch das Verzehren) die Kraft des Toten in sich aufnehme" (S. 425).

nutzte für seine Darstellung hauptsächlich einen ihm durch die Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes zur Verfügung gestellten Bericht des Vorstehers des Bezirksamts Nauru (Jung) über die dortigen Rechtsverhältnisse sowie außerdem die Nachrichten in den „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten" (I S. 63 ff., II S. 19 ff., III S. 135 ff.). Nachdem in den §§ 1—6 das Familien-[10]), Vermögens- und Verfassungsrecht besprochen, gibt § 7 (S. 452—454) einen Überblick über die wichtigsten strafrechtlichen Einrichtungen.

Wir entnehmen daraus, daß früher namentlich für Diebstahl Todesstrafe bestand, durch Speerung bei Männern, durch Ertränken bei Frauen vollzogen. Jetzt ist diese alternativ neben Versklavung (und in Verbindung mit gänzlichem Vermögensverlust) noch für Tötung (bes. auch solche durch Hexerei) angedroht. Für die Körperverletzung ist in Nauru eine Kompositon zu erlegen, deren Höhe sich nach dem gesellschaftlichen Rang des Geschädigten richtet. Der Ehebruch gab dort (wie auf Ponape) früher Anlaß zur Blutrache gegen die beiden schuldigen Teile; jetzt begnügt sich dagegen der beleidigte Ehemann damit, die Frau zu prügeln (S. 453).

Von einer ganz besondern Bedeutung ist die Verletzung des auf den Marschallinseln wie überhaupt auf der ganzen Südsee herrschenden und höchst eigenartig ausgestalteten sogenannten „Tabu", d. h. gewisser, größtenteils auf religiösen Anschauungen beruhender Gebote und Verbote. Die Strafe für die hierher gehörigen Delikte, über welche auf S. 453 u. 454 das nähere Detail angeführt ist, besteht in dem Niederbrennen der Wohnung des Thäters. Der § 8 (S. 454) enthält noch eine kurze Mitteilung über früher existierende hohe Sukkumbenz- und Prozeßbußen in Liegenschaftsstreitigkeiten.

II. Römisches Recht.

7. Alfred Pernice's „Labeo" (Römisches Privatrecht im ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit), ein Buch, das weit mehr bietet als sein Titel zunächst vermuten läßt, ist auch dem Kriminalisten schon längst ein guter Bekannter und wohl jedem, der sich je mit den Schuldformen des römischen Strafrechts eingehender beschäftigte, ein wertvoller, ja unentbehrlicher Führer und Berater geworden. Der zweite Band des ganzen Werkes, welcher für das Strafrecht hauptsächlich in Betracht kommt[11]), ist kürzlich vom Verfasser einer gründlichen Neubearbeitung unterzogen worden, so daß — wie im Vorwort mit Recht hervorgehoben — „beinahe ein neues Buch" daraus entstanden ist. Das zeigt sich zunächst schon äußerlich in dem sehr erheblich vermehrten Umfange; denn, obwohl einstweilen nur die erste Abteilung des genannten Bandes vorliegt, die (jetzt als Buch VII bezeichnet) die Lehre

[10]) Über die rechtliche Erlaubnis der Kindestötungen s. § 2, S. 445.

[11]) Die erste Auflage desselben erschien 1878 (Halle, Max Niemeyer) IX und 428 S.

vom „Dolus malus und (der) bona fides“ behandelt,[12]) übertrifft sie doch bereits bedeutend die Seitenzahl der ersten Auflage. Zuweilen hat jetzt der Verfasser seine eigenen frühern Ausführungen berichtigt oder modifiziert, so besonders hinsichtlich der Interpretation einzelner Quellenstellen (s. z. B. S. 49 Anm. 2, 107, 125 Anm. 3, 152 Anm. 2, 174 Anm. 3, 261 und Anm. 4, 477); namentlich aber ist die einschlägige neuere Litteratur sehr eingehend berücksichtigt worden, wobei es — besonders in den Anmerkungen — auch an (oft recht lebhafter) Polemik gegen einzelne Autoren nicht fehlt.

Den 4 Kapiteln, in welche der Inhalt des VII. Buches jetzt zerlegt ist, geht (wie schon in der 1. Aufl., S. 1—6) eine kurze Einleitung über den Deliktsbegriff im allgemeinen und bei den Römern im besondern vorauf (S. 1—18). Das Delikt (d. h. öffentliche Verbrechen und Privatdelikte) wird hier von Pernice definiert als eine rechtswidrige, mit Strafe bedrohte Handlung einer kausal thätigen, zurechnungsfähigen Person, deren Wille ein bewußter, mit der Vorstellung des Erfolgs verknüpfter gewesen (Verwerfung der Theorie vom sogenannten unbewußten Handeln). Als Ursache wird (ähnlich wie bei v. Liszt, Lehrb. 8. Aufl. S. 122) eine solche Thatsache bezeichnet, „die nicht hinweggedacht werden kann, wenn der Erfolg eintreten sollte“ (S. 5); die Zurechnungsfähigkeit wird erklärt als „Bestimmbarkeit durch die allgemeinen Vorschriften, die das menschliche Handeln leiten oder leiten sollen“ (S. 6).

Im wesentlichen stimmen nach Pernice auch die Merkmale des römischen Deliktsbegriffs (S. 11—18) mit der angeführten Definition überein. Dagegen meint er, es seien die beiden Hauptsätze des modernen öffentlichen Strafrechts: „nullum crimen sine lege“ und „nulla poena sine lege“, die auch nirgends in den Quellen begegnen, für das klassische römische Recht ohne Bedeutung. Einige Pandektenstellen, welche man öfter für die Anerkennung des zweiten jener Sätze herangezogen (l. 131 und 244 § 1 D. de V. S. 50, 17; s. dazu Geib, Lehrbuch II S. 396) beziehen sich nach dem Verf. nur auf besondre prozeßrechtliche Verhältnisse (S. 18 u. Anm. 2, 3). „Buße und willkürliche Strafe“ (multa und poena) konnten demnach in Rom „auch ohne besondre Androhung im Gesetze verhängt werden“ (S. 18).[13]) Viel ausführlicher als in der ersten Auflage ist jetzt (S. 11 ff.) über die Bedeutung der verschiedenen Ausdrücke gehandelt,

---

[12]) II. Band, 1. Abtlg. Zweite neubearbeitete Auflage. Halle (Max Niemeyer) 1895 VIII und 509 S. — In der ersten Auflage entsprachen dem Buche VII der jetzigen Einteilung die Abschnitte I—VI des Kap. IV über „Die Zurechnung“ (S. 1—231). Die Abt. 2 von Band II (= Bd. VIII des Ganzen) wird der Lehre von der Fahrlässigkeit (vgl. 1. Aufl., Abschn. VII—X) gewidmet sein.

[13]) Gegen die Auslegung der l. 244 D. l. c. durch Pernice s. aber Kleinfeller in Goltdammers „Archiv für Strafrecht“ (Jahrg. 24 [1896] S. 80), welcher meint, daß damit sowohl der Wortlaut der Stelle als auch ihr Zweck, den Unterschied zwischen poenae und multae auseinanderzusetzen, im Widerspruche stehe.

die sich im Sprachgebrauch der klassischen römischen Juristen für das „Verbrechen" im w. S. finden (wie facinus, flagitium, maleficium, delictum, peccatum, crimen und scelus). Das bedeutend erweiterte erste Kapitel (S. 19—102) mit der Überschrift „Die Rechtswidrigkeit" und den 2 Unterabschnitten über „Iniuria" (S. 19—47) und „mangelnde Rechtswidrigkeit" (S. 47—102) entspricht den beiden ersten Abschnitten der ersten Auflage (S. 6—40). Nach eingehender Untersuchung über das Wesen der iniuria und der einheitlich aufzufassenden actio iniuriarum (s. S. 42)[14]) gelangt P. zu dem Resultate, „daß die römischen Juristen den Allgemeinbegriff Rechtswidrigkeit nicht als einen festbestimmten wissenschaftlich verwerteten" (S. 57). Trotzdem liege er, wenn auch mehr gefühlt als gedacht, den zahlreichen Erörterungen über die Verbrechensthatbestände zu Grunde, denn zweifelsohne schließe ja der Mangel der Rechtswidrigkeit das Delikt aus, was freilich auch nirgends allgemein und direkt ausgesprochen sei. Als Fälle solcher mangelnden Rechtswidrigkeit werden sodann im einzelnen besprochen: das schon frühzeitig anerkannte eigene Recht des Thäters (S. 48—57), das jedoch keineswegs in böswilligen Rechtsmißbrauch ausarten durfte (S. 57—65), ferner der Notstand (S. 66—73) und die Notwehr (S. 73—82), die aber beide als Strafausschließungsgründe erst ziemlich langsam zur allgemeinen Anerkennung gelangten[15]), die Einwilligung des Verletzten, zu der das römische Recht prinzipiell keine bestimmte Stellung eingenommen (S. 82—89), und endlich die, eigentlich einem andren Ideenkreise angehörende und von den Römern sehr wenig einheitlich behandelte sogenannte Culpakompensation (S. 89—102).

Der Inhalt der Abschnitte III und IV der ersten Auflage (über „Die verbrecherische Handlung" [S. 40—56] und „Die Zurechnung" [S. 57—60]) ist jetzt im Kap. II mit der kurzen Überschrift „Hand-

---

[14]) Auf S. 21, 22 Anm. 2, 30 Anm. 5, 36, 37 Anm. 5, 38, 39 Anm. 7, 40 Anm. 1, 42 Anm. 3 u. 4 findet sich eine Auseinandersetzung mit den Ansichten v. Iherings (Ges. Aufsätze III S. 233 ff.) und Landsbergs (Injuria und Beleidigung S. 28 ff.) über die actio iniuriarum. Die Auffassung derselben als eine Klage wegen Verletzung „lediglich eines Affektionsinteresses" (Landsberg, a. O. S. 56 ff.) wird als unnötig und unrömisch bezeichnet (S. 30 Anm. 5).

[15]) Gegenüber den dagegen von Brunnenmeister (Tötungsverbrechen S. 143 ff.), Tuhr (Notstand im Zivilrecht S. 44 ff.), Leist (Gräko-italische Rechtsgeschichte S. 310) u. a. erhobenen Einwendungen betont jetzt Pernice S. 74, 75 Anm. 9, daß er nur das Bestehen einer Notwehrtheorie für die ältere Zeit geleugnet habe. Die uns überlieferten Fälle scheinen ihm eine Unsicherheit der Entscheidung zu zeigen, die erst verhältnismäßig spät verschwindet. — Wie schon in der 1. Aufl. (S. 23 ff.) betrachtet P. auch jetzt noch nicht nur die Tötung des manifestus adulter, sondern auch die des fur nocturnus und des bewaffneten fur diurnus als Fälle erlaubter Privatrache (S. 78). Erst die spätere Theorie und Praxis habe eine Annäherung an die für die Notwehr geltenden Grundsätze herzustellen versucht (S. 81 ff.). Niemals sei der Schutz des beweglichen Eigentums zu einem Notwehrfall erhoben worden (S. 82).

lung und Zurechnung" (S. 103—133) vereinigt. Es werden hier die Konsequenzen gezogen, die sich aus dem in der klassischen Zeit zweifellos anerkannten Satze ergeben, daß jedes Delikt eine aus dem Willen eines zurechnungsfähigen Individuums hervorgegangene That zu seiner Grundlage haben müsse, und zwar zunächst hinsichtlich der Behandlung der Vorbereitungshandlungen und des Versuchs (in seinen verschiedenen Formen), über die der Verf. manches Neue beibringt. Auf S. 119, 120, Anm. 4 wird die Ansicht Bindings (Normen II, S. 300 ff.), daß Kenntnis der „Norm" ein wesentliches Element des römischen Dolus gewesen sei, und daß dieser daher allemal das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit voraussetze, jetzt noch weit schroffer zurückgewiesen, als es in der 1. Aufl. (S. 51 Anm. 50) geschehen (s. gegen Binding auch S. 121 Anm. 2, 122 Anm. 1 a. E., 123 Anm. 2 u. 3). Nachdem schon in diesem Abschnitt des Einflusses der starken Betonung des Willensmoments, die uns namentlich bei den Stoikern (Seneca) begegnet (S. 105), auf die Ausgestaltung des römischen Dolusbegriffs selbst gedacht worden, beschäftigt sich das dritte, über die doppelte Seitenzahl der 1. Aufl. vermehrte Kapitel noch genauer mit dem Wesen des „verbrecherischen Willens" (S. 134—309 = 1. Aufl., Abschn. V S. 60—143).

Geleugnet wird von P. die Einheitlichkeit des Begriffs des römischen dolus malus. Derselbe sei grundsätzlich verschieden behandelt worden, je nachdem er aufgetreten als Thatbestandsmoment bei Vergehen, wo er sich bis auf die XII Tafeln verfolgen lasse (Abschn. I S. 135—157: „Der dolus malus bei Vergehen") oder im Verkehrsrechte, wo er erst allmählich, besonders durch das prätorische Edikt, herausgebildet worden sei (Abschn. II, S. 157—197: „Der dolus malus und die fides bona im Verkehrsrechte"). Dort bezeichne er die rechtswidrige Absicht (vgl. S. 153), hier Untreue und List; dort sei sein Gegensatz der Zufall (casus), hier die Sitte anständiger Leute (fides bona). Daher machte denn auch dort die Klage aus dem dolus malus allemal beschalten, während dolos verübte Vergehen keine Ehrenfolgen zu haben brauchten.

Zuzugeben sei allerdings, daß einerseits manche Vergehen geradezu den Verkehrsdolus als Voraussetzung ihres Thatbestandes erfordern, daß anderseits natürlich der Dolus als absichtlicher oder doch bewußter Verstoß gegen die Norm auch in Verkehrsverhältnissen vorkomme, ja weiter, daß die Grenzfälle des strafrechtlichen und zivilrechtlichen Dolus sich berühren und vermischen; denn der erstere schließe die Unsittlichkeit ein, und die List und Untreue des letztern seien hier und da stark abgeschwächt. Aber alles dies vermöge an dem Gegensatze der Ausgangspunkte und der Begriffe nichts zu ändern (S. 134). Ablehnend verhält sich P. (S. 135 ff. Anm. 1) gegenüber dem von Leist (Gräko-ital. Rechtsgesch. S. 370) als Schlüssel zum eigentlichen Verständnisse des römischen Dolus betrachteten griechischen Rechte, von dem nach ihm bei den Juristen „nicht die leiseste Spur" eines Einflusses zu finden sei. Hier weist der Verf. auch die Ansichten

Voigts (XII Tafeln I, S. 404 ff.) zurück und legt ausdrücklich Verwahrung ein gegen eine Identifizierung oder Vergleichung seiner Ausführungen mit den nur scheinbar ähnlichen der Bindingschen Dolus-lehre (Normen II S. 269 ff. vbd. mit Grundriß des Strafrechts I S. 90 ff. und Brunnenmeister, Tötungsverbrechen S. 139), deren Unterschiede im einzelnen noch genauer hervorgehoben werden (a. O. S. 135, 136). Der Schlußabschnitt des 3. Kapitels (3. S. 197—309) ist den „Rechtsmitteln aus dem Dolus" gewidmet, d. h. der actio doli (S. 200—231), die jetzt (S. 200 u. Anm. 2) vom Verf. (mit Bezug auf Brinz, Pandekten II S. 833) auch ausdrücklich als actio ex delicto bezeichnet ist (wenn sie auch diesen Charakter nicht rein bewahrt habe) und der exceptio doli (S. 231—309), deren Werden, Wesen und Wirkungen abermals drei besondere Abschnitte gewidmet sind. Die sogenannte urteilsmindernde Kraft der exceptio doli (Abschn. c, S. 261 ff.) wird jetzt — im Gegensatze zu den mehr unbestimmt gehaltenen Ausführungen der ersten Auflage (S. 127 ff.) — für das klassische Recht schlechthin verneint (S. 261 ff. u. Anm. 3, 4, S. 309).

Von dem IV. Kapitel über „Die bona und die mala fides" (S. 310—505 = 1. Aufl. Abschn. VI S. 143—231) hat der Abschnitt I (S. 313—316), welcher in Kürze die Frage nach dem Vorkommen jener Begriffe im öffentlichen und Sakralrechte (im wes. verneinend) beantwortet, allenfalls noch einigen Zusammenhang mit dem Strafrecht, die übrigen 5 Abschnitte sind dagegen ganz vorwiegend zivilistischen Inhalts. Ein Verzeichnis der in dem Werke besprochenen Stellen aus den römischen Quellen ist auf S. 506—509 beigefügt.

8. Eine halb zivilistische, halb kriminalistische Monographie (ähnlich wie Pernices „Labeo") ist auch Wilhelm Sjögrens Schrift „Über die römische Konventionalstrafe und die Strafklauseln der fränkischen Urkunden".[16]) Wie schon der Titel zeigt, sind hier zwei verschiedenen Rechtsgebieten angehörende, wenn auch nahe verwandte Themata zusammengefaßt, jedoch in der Weise, daß jedem derselben ein besondrer Abschnitt gewidmet ist. Nur der erste derselben („Die römische Konventionalstrafe", S. 1—86) würde daher genau genommen an dieser Stelle unsres Berichts zu erwähnen sein, während dem zweiten („Die Strafklauseln der fränkischen Urkunden", S. 87—152) eigentlich bei den Schriften über älteres deutsches Recht sein Platz angewiesen werden müßte. Da jedoch auch in der letztern Abhandlung der Einfluß des römischen Rechts auf deutsche Rechtseinrichtungen eine große Rolle spielt, und demgemäß vom Verfasser öfter auf die Ergebnisse des ersten Kapitels seiner Schrift zurückverwiesen wird, so erscheint es wohl zweckmäßig, gleich hier auch die deutschrechtliche Hälfte des Buches mit zur Betrachtung heranzuziehen.

[16]) Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1896. VIII u. 152 S.

Die erste Abhandlung sucht, wie das Vorwort (S. III) hervorhebt, „durch die Zusammenstellung einer Reihe von Anwendungsfällen der (römischen) Konventionalstrafe einen neuen Gesichtspunkt für die Lehre von derselben zu gewinnen". Im Kap. I („Bemerkungen zu der heutigen Lehre von der Konventionalstrafe", S. 1—24) wird (im §§ 1 u. 2) nach einer eingehenden Kritik der verschiedenen bisher aufgestellten Ansichten (Wendt, Karlowa u. a.) und recht beachtenswerten Erörterungen über das Wesen der Strafe überhaupt und der Privatstrafe im besondern (S. 6 ff.) die Konventionalstrafe definiert als „eine abgeschwächte Variante" der gesetzlichen Strafe des öffentlichen Rechts (S. 11 vgl. mit S. 9 und 45). Diese Bezeichnung rechtfertige sich einmal, weil die Konventionalstrafe eine dem Einzelinteresse dienende Privatstrafe sei, sodann aber auch, weil die Strafdrohung durch Privatdisposition, nicht durch die öffentliche Rechtsordnung geschaffen werde (S. 12), endlich auch, weil sie „regelmäßig auf eine Vertragsverletzung gemünzt" sei (S. 12, Anm. 1). Der Schlüssel zum richtigen Verständnis der römischen Konventionalstrafe liegt nach Sjögren nun darin, daß man nicht mit der bisherigen (für das geltende Recht allerdings im großen ganzen zutreffenden [s. S. 82]) Theorie den Strafvertrag nur als ein Bestärkungs- oder Sicherungsmittel für das Interesse des Gläubigers an der Vertragserfüllung bezeichne, sondern auch das begriffliche Korrelat dazu, nämlich die Sicherungsbedürftigkeit des sogenannten „Fundaments" der Strafe beachte (§ 3, S. 19). Mit diesem Gegenstande beschäftigt sich ausführlich das II. Kapitel (S. 24—72), welches unter der Überschrift „Die typischen Fundamente der römischen Konventionalstrafe" deren Hauptanwendungsfälle, die nach den Quellen einen typischen Charakter zu haben scheinen, in 9 Paragraphen aufzählt.

In allen diesen Fällen (wie z. B. beim Kompromiß, Vergleich, Vorvertrag, Vertrag zu gunsten und zu lasten Dritter, Verbindlichkeiten zu nicht geldwerten Leistungen u. a. m.) handelt es sich nämlich um noch unentwickelte, schwache Verkehrsgebilde, die, durch die Rechtsordnung noch nicht genügend gesichert, eine Verstärkung auf dem Wege der Privatdisposition (d. h. eben durch Hinzufügung der Konventionalstrafe) erstreben, um sich dadurch den erforderlichen Schutz vor Anfechtung zu verschaffen (S. 73 ff.). So bildet die Konventionalstrafe, die in abstracto — ebenso wie andre, durch Parteien-Vereinbarung geschaffene Rechtsgebilde — auf der Anerkennung der Rechtsordnung beruht, in concreto ein Komplement zu dem von der Rechtsordnung an sich gewährten Rechtsschutz. Das Fundament des durch sie geschützten Verkehrsgebildes aber ist dadurch zu einer „Norm" (im Bindingschen Sinne) geworden, die jetzt auf einer selbständigen, in gewissem Grade von der Anerkennung durch die Rechtsordnung unabhängigen Grundlage ruht (Kap. III „Ergebnisse" S. 72—86 bes. S. 74).

Auch bei der zweiten Abhandlung erblickt der Verf. selbst (Vor-

wort S. III) den Schwerpunkt „in dem Versuch einer Konstruktion, welche die eigentümliche Fassung der fränkischen Strafdrohungen unter Wahrung ihres Charakters von Privatdispositionen (mit dem Zwecke der Rechtsschutz-Verstärkung für bestimmte Rechtsgeschäfte) erklärt" (vgl. auch S. 103). Er tritt damit in einen wesentlichen Gegensatz zu der Anschauung R. Lönings, welcher in jenen Klauseln gesetzliche Strafen erblicken zu dürfen glaubte.[17]) Darin stimmen übrigens zunächst noch beide Autoren überein, daß das Urkundenwesen der Römer und damit zugleich die römische Konventionalstrafe einen nicht unerheblichen Einfluß auf die Abfassung der germanischen Urkunden ausgeübt und daß ferner speziell die stipulatio duplae bei dem Gewährleistungsversprechen (Eviktions-Stipulation) in einem gewissen Zusammenhang mit der Entstehung der sogenannten absolut gefaßten Strafklauseln gestanden habe. Gleich Löning unterscheidet nämlich auch Sjögren absolute, d. h. gegen jeden Dritten gerichtete Strafdrohungen und relative, deren Wirkung sich auf die Parteien (oder deren Erben) beschränkt (Konventionalstrafe im e. S.). (S. näheres im Kap. I: „Die Anknüpfung des südgermanischen Strafgedinges an das römische Recht" [S. 89—99] und Kap. II: „Die Strafklauseln der fränkischen Urkunden" [S. 100—146], § 1 „Allgemeines" [S. 160—164], § 2 „Bemerkungen zu der Entstehungsgeschichte der fränkischen Strafklauseln" [S. 104—115]). Auch Sj. ist nun allerdings nicht dafür, jene absolut gefaßten Strafklauseln ohne weiteres als Konventionalstrafen zu bezeichnen, man dürfe aber anderseits daraus noch nicht folgern, daß es sich hier um gesetzliche Strafen handle, wie dies Löning gethan habe (S. 103). Diese Ansicht übersehe nämlich, wie der Verf. (im Kap. II § 3: „Über den Rechtsgrund der Strafdrohung" [S. 115—121]) näher ausführt, einmal den innern Zusammenhang zwischen der römischen Konventionalstrafe und den Intentionen des objektiven Rechts, sodann aber auch die dem altgermanischen Rechte eigentümliche Tendenz, den Parteien „ihr ganzes Verfahren (einschließlich selbst der konkreten Motive zur Vornahme des Rechtsgeschäfts) als ein mit dem objektiven Recht übereinstimmendes und von ihm besonders gebilligtes bezw. gewolltes" erscheinen zu lassen, wodurch der Unterschied zwischen der Legal- und der Privatdisposition im gewöhnlichen Sinne erheblich abgeschwächt werde (S. 116). Die bekämpfte Auffassung stehe aber auch mit dem Gesamteindruck, den man von den germanischen Urkunden gewinnen muß, unzweifelhaft im Widerspruche. Denn zunächst falle schon auf, daß der Betrag der Buße ganz willkürlich bestimmt werde (S. 118), namentlich aber

---

[17]) „Über Ursprung und rechtliche Bedeutung der in den altdeutschen Urkunden enthaltenen Strafklauseln" = „Anhang" (S. 534—600) zu § 10 seines Werkes: „Der Vertragsbruch und seine Rechtsfolgen I: Der Vertragsbruch im deutschen Recht." Straßburg 1876. Vgl. ebds. auch §§ 11, 14, 17, 18, 20.

müsse hervorgehoben werden, „daß die Legalquellen den Thatbestand, wie ihn die Urkunden voraussetzen, streng genommen, nicht kennen" (S. 118, 119), daß sich dieser Thatbestand also mit keinem einzigen der gesetzlichen völlig decke (S. 120 Anm. 1). Der § 4 („Die Privatdisposition und das Fundament der Strafe" [S. 121—136]) sucht dann unter Verwertung der von Sohm (Das Recht der Eheschließung S. 78 ff) aufgestellten Behauptung der Identität der Grundlagen des deutschen Sachenrechts mit denen des deutschen Kontraktrechts (S. 128) den Nachweis zu erbringen, daß sich — im Gegensatze zum römischen Recht (vgl. S. 121) — das Fundament der (absolut gefaßten) Strafklausel nicht als eine obligatorische Gebundenheit (von schwachem Charakter; vgl. Näheres S. 72 ff.), sondern als ein durch das Rechtsgeschäft geschaffenes dingliches Recht, als ein „dinglich wirkendes Rechtsgeschäft" darstelle (S. 129 vbd. mit S. 121 u. 132). Damit stimme auch das Resultat überein, welches eine Prüfung der besonders mannigfaltigen fränkischen Formelsammlungen ergibt, daß sich nämlich in keiner der in ihnen enthaltenen „cautiones" die absolut gefaßte Klausel (sondern nur die gewöhnliche Konventionalstrafe) finde (S. 129, 130), so daß das reine Schuldversprechen (der „Vertrag um Schuld", der eine „Klage um Schuld" begründet) nicht als taugliches Fundament dieser Strafdrohungen erscheine (S. 129, 130, 132), wenn auch die Urkundenpraxis zuweilen über jenes engere Anwendungsgebiet hinausgegangen sei (S. 132 ff.).

Der Allgemeinbegriff, unter welchen sich zuletzt die absoluten Strafklauseln der fränkischen Urkunden behufs ihrer dogmatischen Erklärung subsumieren lassen, ist nach Sjögren „der Begriff einer Straffunktion kraft Privatdisposition im e. S., die sich an eine durch Legaldisposition geschaffene, der Tendenz nach absolut gefaßte Norm anschließt" (S. 134). Durch diese Konstruktion sei auch die Frage nach der praktischen Bedeutung oder Realisierbarkeit jener Klauseln prinzipiell beantwortet (S. 135 ff.). Zur Unterstützung seiner Ansicht über die juristische Natur der fränkischen Strafklauseln wird vom Verf. im § 5 (S. 136—143) noch näher auf die Bedeutung der nicht selten in den Urkunden begegnenden „clausula heredum" und der „zwischengeschobenen Person" eingegangen, d. h. die Richtung der Strafdrohung auch gegen andre Personen als den Aussteller der Urkunden, insbesondere gegen seine Erben (für den Fall der Anfechtung des Rechtsgeschäfts). Diese clausula heredum, die zweifellos ebenfalls dem römischen Urkundenwesen entstammt, hat sich nämlich gegen das germanische Beispruchsrecht der Erben bei Liegenschaftsveräußerungen gewendet. Sie bildet „ein vermittelndes Moment zwischen der Haftung des Urkunden-Ausstellers und derjenigen der sogenannten alia persona" (Nachbarn oder andre in Dorfgemeinschaft mit dem Veräußerer stehende Personen mit Beispruchs- oder Retraktsrechten, aber ev. auch ganz unbestimmte Dritte) mit der besondern, an eine Unsitte des spätrömischen Verkehrsleben anknüpfenden Kategorie der „zwischengeschobenen" Person (persona opposita) (S. 141—143).

Im § 6 wird (S. 143—146) kurz die für das juristische Wesen der fränkischen Strafklauseln weniger bedeutsame „Verteilung der Buße zwischen dem Verletzten und dem Fiskus" berührt. Der Verf. lehnt auch hierfür den Erklärungsversuch Lönings (a. O. S. 582) ab, daß die Strafe nichts andres als die gesetzliche compositio gewesen und daher auch in der gleichen Weise wie diese verteilt worden wäre (S. 144 ff.), erblickt vielmehr in dem an den Fiskus fallenden Bruchteile der Buße „eine besondre Vergütung der Gesamtheit beziehungsweise des Richters für den dem zweifelhaften Rechtsgebilde der Privatdisposition im e. S. gegebenen Rechtsschutz" (S. 145). Eine Analogie dazu biete auch die römisch-byzantinische Praxis bezüglich der Fiskalmulten in Privatkontrakten, an welche die germanische Urkundenpraxis vielleicht angeknüpft habe (S. 146).

Von besonderm Interesse ist endlich noch das Kap. III (S. 147—152), welches auf „Die Ausläufe der Strafklauseln im Mittelalter" einen kurzen Blick wirft. Es kommen als solche Ausläufer in Betracht hauptsächlich die (in der nachfränkischen Zeit immer häufiger vorkommenden) kirchlichen Strafdrohungen (wie die der Exkommunikation, besonders aber die von „ewigen Strafen", die — wie Verf. näher darlegt — keineswegs als bloße Floskeln ohne jede juristische Wirkung aufzufassen sind), sodann auch der Gebrauch des Siegels, dem — im Gegensatze zu den kirchlichen Strafdrohungen — lediglich juristisch-technische Bedeutung zukommt (S. 150 ff.). Nur in einem ganz äußerlichen Sinne könne dagegen als Ausläufer oder Nachfolger der fränkischen Strafklauseln auch der Eid und das Versprechen des Einlagers bezeichnet werden, die dem spätern Mittelalter als Sicherungsmittel — neben der nunmehr auch in ganz römischer Form und Fassung vorkommenden Konventionalstrafe — bekannt sind (S. 151, 152).

Die ganze Arbeit Sjögrens, von der hier nur das Wesentlichste mitgeteilt werden konnte, zeichnet sich durch Klarheit und Gründlichkeit der Darstellung aus und muß daher als ein sehr wertvoller Beitrag zu dem bisher noch nicht genügend aufgeklärten Thema bezeichnet werden. Auch die für den Ausländer bestehenden Schwierigkeiten der deutschen Sprache hat der Verfasser, welcher Dozent an der Universität Upsala ist, im wesentlichen in durchaus befriedigender Weise bewältigt, so daß es des in dieser Beziehung gemachten Vorbehalts (im Vorwort S. IV) u. E. nicht bedurft hätte.

9. Die Geschichte des Tötungsverbrechens bis zur lex Cornelia de sicariis et veneficis hat s. Zt. E. Brunnenmeister in seinem bekannten Werke über „Das Tötungsverbrechen im altrömischen Recht" (Leipzig 1887; vgl. Z VII 654 ff.) behandelt. Eine dankenswerte ergänzende Fortsetzung zu dieser Schrift bildet jetzt eine als akademische Antrittsvorlesung gehaltene, in der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht" (Jahrg. IX [1896] S. 16—43) veröffentlichte Abhandlung von Prof. H. F. Hitzig in Zürich über „Das Tötungs-

verbrechen seit der Strafgesetzgebung des Sulla". Der Verf. gibt darin eine zusammenhängende Darstellung der rechtlichen Behandlung der Tötungsdelikte auf Grund und seit der lex Cornelia[18]), verzichtet jedoch grundsätzlich auf eine erschöpfende Erörterung des Themas (S. 16 Anm. 1), beschränkt sich vielmehr auf eine Übersicht über die Grundlinien der Entwicklung unter Ausschluß der Änderungen, die auf dem Gebiete des Prozesses und der Gerichtsverfassung liegen (S. 17).

Nach einem kurzen Blick auf die Hauptergebnisse der Brunnenmeisterschen Schrift (S. 17)[19]) und der Entstehungsgeschichte der lex Cornelia (S. 18, 19) wendet sich die Darstellung zu einer nähern Betrachtung des Inhalts dieses Gesetzes, auf dessen Mannigfaltigkeit man nach seinem Namen keineswegs ohne weiteres schließen kann (S. 19).

Zunächst kann nun bei dem Gesetze auffallen, daß die Rechtswidrigkeit nicht als Begriffsmerkmal des Tötungsverbrechens hingestellt ist (S. 19—28). Der Verf. meint, Sulla habe dies wohl deshalb nicht für nötig gehalten, weil er mit den klassischen Juristen die Rechtswidrigkeit als „selbstverständliche Voraussetzung jedes Verstoßes gegen die Rechtsordnung" (Pernice, Labeo II S. 19; vgl. oben S. 91) betrachtete. Jedenfalls gab es auch nach Sulla noch eine ganze Reihe von Fällen, in welchen auch mit der Rechtswidrigkeit zugleich die Strafbarkeit entfiel (sogenannte rechtmäßige oder erlaubte Tötungen [S. 19, 20]). Unter diesen verdienen die gleichsam universalrechtlichen (vgl. S. 20 Anm. 2) der in flagranti ertappten Ehebrecherin und ihres Buhlen sowie des auf der That betroffenen Diebes besondere Beachtung.[20]) Mit der jetzt wohl herrschenden Ansicht (v. Jhering, Pernice [s. oben S. 90 Anm. 15], Brunnenmeister, v. Bar, Löffler u. a.) erblickt auch Hitzig in diesen beiden Fällen gleichmäßig Akte erlaubter Privatrache (nicht: der Notwehr), die sich wegen des hier besonders zu berücksichtigenden

---

[18]) Seit der Abhandlung von D. F. Sanio, Observationes ad leg. Cornel. de sicariis, particula prior. (1837) ist nach H. über diesen Gegenstand keine Monographie mehr veröffentlicht worden (S. 17 Anm. 4).

[19]) Auf eine kritische Prüfung der Richtigkeit der Resultate Brunnenmeisters verzichtet der Verf. (S. 17 Anm. 2). Im Laufe der Abhandlung hebt er aber immerhin an einzelnen Stellen (vergl. S. 21 Anm. 4 a. E. u. S. 40, 41 Anm. 5 a. E.) seine von Br. abweichende Ansicht hervor.

[20]) Beachtenswert ist die auf S. 23, 24 Anm. 6 vom Verf. gegebene Beantwortung der Frage, von wem der ertappte Dieb getötet werden durfte. Während die meisten darüber mit Stillschweigen hinweggegangen sind, andere (wie B. Karlowa, Röm. Rgesch. II S. 776 u. Löffler, Schuldformen S. 61) nur mehr indirekt erkennen lassen, daß sie blos an den Bestohlenen denken, Pernice (Labeo II S. 80) aber meint, es sei „gleichgültig, wer den Dieb faßt oder tötet", erklärt sich der Verf. in Übereinstimmung mit Girard, Manuel élém. du droit rom. p. 392 und mit Rücksicht auf den Charakter der Tötung als Akt der Privatrache ausdrücklich für eine Beschränkung des Tötungsrechts auf den Verletzten.

Affekts länger als andre erhalten haben. Ausführlich verfolgt der Verf. die weitern Schicksale dieser beiden Tötungsbefugnisse, von denen jedes seinen eigenen Weg gegangen und an verschiedenem Ziele angelangt ist (S. 21 ff.).

Während sich nämlich der erste Fall (Tötung bei Ehebruch) trotz der spätern sehr erheblichen gesetzlichen Beschränkungen (bes. durch die lex Julia de adulteriis, vgl. S. 21) bis lange in die christliche Kaiserzeit (Nov. Just. 117 c 15) hinein seinen ursprünglichen Charakter als Racheakt zu erhalten vermochte, hat sich bei dem zweiten Fall (Tötung des Diebes) der ursprüngliche Rachegedanke — wie ihn die XII Tafeln noch unzweideutig erkennen lassen — im Laufe der Zeiten verwischt, und dem Gedanken der Notwehr im allgemeinen Platz gemacht (S. 25). Daß übrigens die Strafloſigkeit der Tötung in Notwehr bereits zur Zeit der Republik allgemein anerkannt gewesen sein solle, scheint dem Verf. (in Übereinstimmung mit Pernice Labeo II, S. 73 ff.; vgl. oben S. 90 Anm. 15) fraglich (S. 26 u. Anm. 3); jedenfalls begegne eine ausdrückliche gesetzliche Anerkennung der Rechtmäßigkeit der Tötung in Notwehr erst in der Kaiserzeit (s. bes. c. 3 C. Just. 9, 16). (S. 27.)

Auf S. 28—39 wird über die Hervorkehrung des Willensmoments gegenüber der objektiven Seite der That nach der lex Cornelia gehandelt, die sich einerseits äußert in der mangelhaften Unterscheidung, ja Gleichstellung von Vollendung, Versuch und bloßen Vorbereitungshandlungen (wie das cum telo ambulare oder das Fabrizieren und Kaufen von Gift in Tötungsabsicht) sowie auch von Thäterschaft, Anstiftung und Beihilfe (S. 30), anderseits in der Strafloſigkeit eines vom Thäter nicht beabsichtigten Erfolgs, der Tötung ohne animus oder voluntas occidendi (S. 30, 31). Für diese uns heute auffallende Erscheinung sind nach H. zunächst kriminalpolitische Erwägungen (nämlich die zum Abschreckungsprinzip führende Richtung des Gesetzes gegen gemeingefährliche Delikte) ausschlaggebend gewesen, die jedoch ihre theoretische Begründung und Vertiefung in der stoischen Philosophie finden (S. 29 vbd. mit S. 41 Anm. 5; vgl. Pernice, Labeo II, S. 105 ff. [oben S. 91]; Löffler, Schuldformen S. 6, 9 ff.). Die Reaktion gegen die Einseitigkeit des Sullanischen Gesetzes konnte auf die Dauer zwar nicht ausbleiben, hat sich jedoch nur sehr allmählich hervorgethan (S. 32). So finden sich in der Zeit nach Hadrian wohl Entscheidungen, die auch beim Fehlen des animus occidendi Strafe eintreten lassen, aber sie werden zunächst noch durchaus als Ausnahmefälle behandelt (vgl. S. 32—34).

Die öffentliche Bestrafung einer rein fahrlässig begangenen Tötung (die nach der lex Cornelia schlechthin in das Gebiet des casus aufging) ist in den Quellen nur einmal in einem besonders schweren Fall nachweisbar (Näheres S. 34, 35 u. Anm. 1—3), von der Bestrafung bloßer culpa levis aber fehlt jedes Beispiel.

Als eine durchaus singuläre Erscheinung, welche die Römer selbst nur mit der Berufung auf den Abschreckungszweck (malum exemplum) motivieren, ist die in der spätern Kaiserzeit auftretende harte Bestrafung für das (damals sehr gebräuchliche) Geben von (giftigen) Zaubertränken (um dadurch Liebe zu erwecken, die Konzeption zu befördern oder zu hindern oder einen Abortus herbeizuführen; vgl. Friedländer, Sittengeschichte I S. 338 ff.). Da die Vorschriften der lex Cornelia, welche auch bei der Vergiftung den animus necandi verlangte, für dieses gefährliche Treiben nicht ausreichten, so stellte man das Delikt unter eine selbständige Strafe, die auch ohne böse Absicht und ohne schädlichen Erfolg eintreten, bei Herbeiführung des Todes aber bis zur Todesstrafe ansteigen sollte (S. 36).[21]) Die Änderungen, die sonst auf dem Gebiete der vorsätzlichen Tötungen in den spätern Zeiten zu verzeichnen sind (S. 37 ff.), haben doch nicht zu einer strengen Unterscheidung zwischen Mord und Totschlag geführt, vielmehr läßt sich eine besondre Behandlung des im Affekt gefaßten Vorsatzes nur ganz vereinzelt nachweisen (S. 37 u. Anm. 3, S. 38). Nach alledem kann man sich kaum darüber wundern, daß sich in den Quellen und bei den Juristen eine ziemliche Vernachlässigung des Begriffs des Kausalzusammenhangs zeigt, während sich dagegen allerdings bei den Rhetoren (z. B. Quintilian, Inst. or. VIII 3, 31 ff.) zuweilen ziemlich feine Unterscheidungen von Kausalität und Schuld finden (s. S. 38, 39).

Auf S. 39—41 der Abhandlung sind der Bestrafung der Tötung bei den Römern noch einige Worte gewidmet. Die Vorschrift der lex Cornelia, welche für alle Fälle des Gesetzes ohne Unterschied die aquae et igni interdictio, eine freilich individuell höchst verschieden wirkende Strafe, angedroht hatte, sei nicht bloß als „aristokratische Milde" (v. Bar, Handb. I S. 25), sondern richtiger mit Mommsen[22]) geradezu als „ein Skandal" zu bezeichnen. Das hat man auch in späterer Zeit wohl gefühlt und daher in stets zunehmendem Maße (bes. in der Kaiserzeit) die Strafe im Interesse der allgemeinen Sicherheit verschärft (S. 39 ff.), bis die Entwicklung schließlich unter Septimius Severus[23]) mit der allgemeinen Einführung der (für die humiliores meist durch Kreuzigung vollzogenen) Todesstrafe abschließt, deren Bestand auch in der christlichen Kaiserzeit, zum Teil noch gefördert durch den biblisch-

---

[21]) Zum Beweise dafür, wie durchaus ungewöhnlich den Römern selbst hier die Bestrafung wegen eines nicht gewollten Erfolges erschienen, führt der Verf. (S. 36 Anm. 6) eine bisher in dieser Beziehung noch nicht beachtete Stelle aus den Briefen des juristisch gebildeten Kirchenvaters Basilius (4. Jahrh.) an (Epist. 188 c. VIII bei Migne, Patol. XXXII p. 675 ff.), der diese Behandlung als ein Kuriosum hinstellte.

[22]) In der Zeitschrift „Cosmopolis" Bd. I Nr. 1 (Jan. 1896) S. 238. Vgl. unten Nr. 10.

[23]) So im Anschluß an Mommsen, a. O. S. 239. Vgl. Paul. Sent. rec. v. 23, 1.

mosaischen Talionsgedanken, gesichert bleibt. Für das parricidium im Sinne von Verwandtentötung hat sich die seit altersher bestehende besondre Todesform der Säckung (poena culei) weit über die Sullanische Gesetzgebung hinaus bis zu Beginn der christlichen Kaiserzeit erhalten.[24]) Mit Brunnenmeister (a. O. S. 191 ff.), Löning (Z VII S. 662) und andre vermutet auch Hitzig, daß diese — vielleicht den Etruskern entlehnte — Säckung ursprünglich keine Strafe, sondern nur eine Form der sogenannten procuratio prodigii, d. h. Fortschaffung eines monströsen Wesens (als welches man den unnatürlichen Verbrecher betrachtete) gewesen sei (S. 41).

Zum Schluß (S. 41—43) wird der geschilderte Entwicklungsgang des Tötungsverbrechens und seiner Bestrafung nochmals kurz rekapituliert. Es wird hervorgehoben, wie auf seinen Fortschritt zum Teil die sittlichen Anschauungen der Zeit, politische und wirtschaftliche Verhältnisse hemmend einwirkten, wie aber trotzdem die Ideen der Menschlichkeit und Gerechtigkeit im Kampfe mit den überlieferten Vorschriften schließlich doch den Sieg davon getragen haben.

10. In ziemlich nahem Zusammenhang mit den Ausführungen auf S. 39—41 der soeben (unter Nr. 9) betrachteten Abhandlung Hitzigs steht ein kleiner Aufsatz von Th. Mommsen über „Die Geschichte der Todesstrafe im römischen Rechte", auf den auch Hitzig schon mehrfach Bezug genommen (vgl. oben Anm. 23 u. 24). Dem größern Leserkreise der Zeitschrift, in welcher diese Abhandlung veröffentlicht worden,[25]) entspricht die Form der Darstellung, die auf gelehrte Kontroversen nicht näher eingeht. Daß trotzdem jeder Satz des kleinen Essais auf wissenschaftlicher Grundlage basiert, braucht kaum hervorgehoben zu werden. Mit der ihm eigenen plastischen Gestaltungskraft führt der greise Gelehrte uns die verschiedenen Etappen vor Augen, welche die römische Todesstrafe auf ihrem Entwickelungsgange von den ersten Anfängen des Staats an bis in die Kaiserzeit hinein durchlaufen hat.

Das religiöse Fundament des entsühnenden Menschenopfers, von dem die Todesstrafe bei den Römern ihren Ausgang genommen, tritt unter andern deutlich hervor in der ursprünglichen Form ihrer Vollstreckung, der Enthauptung (der staatsfeindlich gesinnten

---

[24]) Hinsichtlich der bestrittenen Frage, ob auch die lex Pompeja de parricidiis dem parricida (im Sinne des Gesetzes) die Säckung angedroht (dafür: Walter, Rein, Daube, Brunnenmeister, Schulin) oder diese Strafe aufgehoben habe (dafür: Geib, Rudorff, Binding, v. Bar, Mommsen) entscheidet sich Hitzig unter näherer Begründung (S. 40 Anm. 5) für die letztere Ansicht. Jedoch räumt er ein, daß es bei dieser Auffassung allerdings auffällig bleibe, daß die poena culei bald nach der lex Pompeia wieder in Übung sei. Es hänge dies aber vielleicht damit zusammen, daß sie sich im Hausgericht stets forterhalten habe (vgl. Seneca de clem. I 15 und controv. III 16).

[25]) „Cosmopolis", Internationale Revue (in drei Sprachen) Bd. I Nr. 1 (Jan. 1896) S. 231—241.

Bürger, später auch des Mörders und Brandstifters) mit dem (niemals als Waffe gebrauchten) Beile, die sich in dem Kriegsgebiet, d. h. in Italien außerhalb des Bezirks der Stadt Rom und später in den Provinzen, durch die gesamte republikanische Zeit hindurch erhalten hat (S. 230, vbd. mit S. 234). Daneben steht das magistratische Recht der Selbsthilfe („Coercition"), ein außerordentliches Zwangsverfahren gegen gefährliche Friedensstörer und unbotmäßige Bürger, das gleichfalls event. bis zur Todesstrafe, vollzogen durch Herabstürzung des Widerspenstigen vom kapitolinischen Felsen, ansteigen kann. Im übrigen kennt die älteste Zeit die Todesstrafe so gut wie gar nicht, namentlich für keines der Eigentumsverbrechen, die als Privatdelikte (Antragsfälle) behandelt, nicht auf dem religiösen Gedanken der Sühnung, sondern auf dem praktischen der Rache des Verletzten beruhen, der Privatrache, die jedoch mit billiger Rücksicht auf zahlungsfähige Verbrecher wirtschaftlich wohl temperiert erscheint und nur in zwei Fällen (bei Ertappung auf flagrantem Diebstahl und bei falschem Zeugnis) nicht wider den Willen des Verletzten durch Geld gelöst werden konnte (S. 233). Die Tötung des Delinquenten aber war auch hier nur gestattet, nicht — wie bei den öffentlichen Verbrechen — gesetzlich vorgeschrieben (S. 233).

Wichtige Veränderungen dieser ältesten Rechtsordnung Roms brachte die republikanische Periode, in welcher man u. a. Stadtrecht und Kriegsrecht schied. Im Stadtgebiete wurde jetzt die regelmäßige Todesstrafe die Kreuzigung, deren Vollzug gegen Freie wie Sklaven im wesentlichen übereinstimmte (s. S. 235). Daneben waren aber auch noch das Säcken (für Mörder) und der Feuertod (für Brandstifter) im Gebrauche. Frauen (und ebenso später vornehmere Männer) wurden nicht öffentlich hingerichtet, sondern im Innern der Häuser (durch das Familiengericht) oder im Kerker (Erdrosseln, Verhungern). Mehr und mehr begann dann das ordentliche Strafverfahren zu verfallen, das Gemeingefühl zu schwinden, die bestehenden Ordnungen zu versagen (S. 236). Das spiegelt sich auch in der schwächlichen Handhabung der Todesstrafe wieder. Als ein treffender Beweis für das Zurückgehen des gesetzlich geordneten Kapitalprozesses in dieser Epoche wird der Umstand angeführt, „daß mit Hilfe lächerlich falscher Philologie die alte Bezeichnung des Mordes parricidium[26]) auf den Vatermord umgedeutet und daraus der Satz gewonnen ward, daß nur der Vatermörder mit Säckung zu bestrafen sei" (S. 237). Die so thatsächlich fast einer Abschaffung der Todesstrafe entsprechenden Zustände erhielten durch die Sullanische Kriminalgesetzgebung auch ihren rechtlichen Ausdruck. Der Charakterisierung dieser unnatürlich milden Legislation durch Mommsen

[26]) Vgl. dazu Mommsen, Röm. Staatsrecht (2. Aufl.) II 1 S. 528 Anm. 2; Brunnenmeister, Tötungsverbrechen, § 6, S. 74 ff. u. bes. S. 75 Anm. 3 vbd. mit § 3 S. 12 ff.; Löning in Z VII 660—662.

iſt — ſoweit ſie ſich auf Beſtrafung der Tötungen bezog — bereits oben (N. 9 S. 99) gedacht worden. Noch weiter ging Pompejus, der es ſogar „fertig gebracht, auch den Vatermörder bloß aus Italien ausweiſen zu laſſen“ (S. 237; vgl. oben S. 100 Anm. 24).

Mit dem Kaiſertum kam dann aber die Wiederherſtellung der (für Nichtbürger und Sklaven ſtets in Geltung gebliebenen) Todesſtrafe auch für die römiſchen Bürger (S. 238), deren Häufigkeit beſonders ſeit dem Verſchwinden der Geſchwornengerichte weſentlich zunimmt (vgl. Bericht des Paullus, Sent. rec. V 23, 1). Dieſe ſtrengere Handhabung der Kriminaljuſtiz iſt wohl auf Septimius Severus zurückzuführen, „der ſeinen Namen mit Recht führt“ (S. 209; vgl. oben S. 99).

Bei der zunehmenden Barbarei der folgenden Jahrhunderte, die ſich natürlich auch auf dem Gebiete der Todesſtrafe äußert, verweilt der Verf. grundſätzlich nicht. Dagegen werden zum Schluſſe (S. 239—241) noch einige Bemerkungen allgemeinern Inhalts gegeben über die Schärfung der Todesſtrafe durch die dafür gewählte Form (Geißelung, Feuertod, Vorwerfen vor die Beſtien, im Gegenſatz zur ſonſt jetzt regelmäßigen Enthauptung durch das Schwert) ſowie über ihr Verhältnis zu dem Stande des Verbrechers. Die Ungerechtigkeit, die uns in allen Entwickelungsphaſen des römiſchen Staats in der ſo verſchiedenen Behandlung der Freien und der Sklaven entgegentritt, wird mit ſcharfen Worten getadelt.

III. Kirchliches Strafrecht.

11. In einer von der juriſtiſchen Fakultät der Univerſität Göttingen gekrönten Preisſchrift hat P. Knoke eine „Hiſtoriſch-dogmatiſche Unterſuchung der Verwendung weltlicher Strafen gegen Leben, Leib, Vermögen, Freiheit und bürgerliche Ehre im kirchlichen Strafrecht der katholiſchen Kirche während der vorgratianiſchen Zeit“[27]) geliefert. Die auffällige Erſcheinung, daß die Kirche, die doch die Idee des Geiſtigen vertreten ſoll, im Laufe der Zeiten in ſtets zunehmendem Umfange von rein materiellen (weltlichen) Mitteln der Straf- und Zuchtgewalt Gebrauch gemacht hat (S. 1 u. 53), iſt vom Verf. in ſeiner Monographie genauer beleuchtet und eingehender zu erklären verſucht, als es bisher geſchehen war. So verdient die kleine Schrift auch neben den einſchlägigen Abſchnitten des großen Kirchenrechtsſyſtems von Hinſchius (Bd. IV u. V Abtlg. 1, vgl. Z XV 663 ff.), das natürlich als wichtigſte Vorarbeit für das Thema fleißig benutzt worden, als ſelbſtändige wiſſenſchaftliche Leiſtung Beachtung. Namentlich wird man dem Urteil der Fakultät zuſtimmen müſſen, daß es dem Verf.

---

[27]) Göttingen 1895. Druck der Dieterichſchen Univ.-Buchdruckerei. 54 S. Die Arbeit gilt zugleich als juriſtiſche Doktordiſſertation.

wohl gelungen ist, unter Vermeidung überflüssiger Ausführlichkeit die charakteristischen Züge der einzelnen Phasen der Entwicklung klar und meist treffend darzulegen.

Der Ausgestaltung des kirchlichen Strafrechts im römischen Reiche, in Frankenreiche zur Zeit der Merovinger, unter der westgotischen Herrschaft und in der karolingischen Monarchie (bis Gratian) sind 4 gesonderte Kapitel gewidmet, denen sich zum Schluß noch einige zusammenfassende Bemerkungen zur Erklärung des geschilderten Entwicklungsgangs in seiner Gesamtheit anschließen. Daß sich in der „Zeit des römischen Reiches" (Kap. I S. 2—17) so lange keine Spur der Anwendung weltlicher Strafen durch die Kirche nachweisen läßt, als das Christentum noch nicht zur Staatsreligion erhoben war, ist ohne weiteres erklärlich. Denn ein Staat, der die Kirche verbot und verfolgte, konnte es natürlich auch nicht zulassen, daß weltliche Strafen die Gläubigen zur Unterwerfung zwangen (S. 2). Aber auch die spätern christlichen Kaiser haben bei allem Entgegenkommen gegen die Ansprüche der Kirche dieser gegenüber doch stets ihre Selbständigkeit zu wahren gewußt (S. 3). Die Kirche hat daher auch in der Epoche nach Konstantin nicht daran gedacht, selbst rein weltliche Strafen zur Vollstreckung zu bringen, sondern prinzipiell stets anerkannt, daß dies Sache der weltlichen Gewalt sei (S. 4, 5). Mit dieser Behauptung steht nach dem Verf. auch das thatsächlich bezeugte häufige Vorkommen der körperlichen Züchtigung gegen Kleriker nicht im Widerspruche, denn der Ursprung dieser Strafe ist nicht im weltlichen römischen Recht zu suchen[28]); sie erscheint nur als „das Zuchtmittel väterlicher Autorität, das der Bischof gegen seinen Klerus gebraucht" (S. 6). Die Behauptung der Existenz kirchlicher Geldstrafen im Römerreiche (v. Schulte, Lehrb. 3. Aufl. S. 376 nach Devoti Instit. can. L. IV tit. 10 nr. 3) aber ist schon von Kober[29]) in überzeugender Weise als unrichtig nachgewiesen worden (vgl. S. 7, 8). Mit E. Löning (Gesch. d. deutsch. Kirchenrechts I S. 284) und Hinschius (IV 737 u. 738 Anm. 1) wird ferner das Vorkommen von kirchlichen Freiheitsstrafen im e. S. sowie des Exils in dieser Periode verneint (S. 8, 9). Auch findet sich keine unmittelbar gegen die bürgerliche Ehre gerichtete Strafe; indirekt sind aber allerdings mit der (schon in die Apostelzeit zurückreichenden) Exkommunikation allmählich solche Wirkungen verbunden worden, indem sich die Sitte der Vermeidung des bürgerlichen Verkehrs mit den Gebannten ausbildete, welche aber erst durch (gallische) Konzilien des 5. Jahrhunderts (zuerst Arles 443 u. 452) zur Rechtspflicht erhoben wurde, ohne daß sie jedoch bereits als eine allgemeine gegolten und Bestrafung im Falle ihrer Vernach-

---

[28]) So: Kober, Die körperliche Züchtigung als Strafmittel gegen Kleriker und Mönche, in der Tüb. Theolog. Quartalsschr. Jahrg. 57 (1875) S. 10.

[29]) Tüb. Theol. Quartalsschr., Jahrg. 63 (1881) S. 1 ff.

läſſigung nach ſich gezogen hätte (S. 9—12). Faſt ganz auf demſelben Standpunkt ſteht — wie S. 12—17 näher nachgewieſen wird — die römiſche Kirche auch noch zur Zeit Gregors des Großen. Auch ſie kennt von den hier intereſſierenden Strafmitteln nämlich nur die körperliche Züchtigung (und zwar nach d. Verf. S. 16, 17 auch jetzt noch nur in der Beſchränkung auf Kleriker) und die Exkommunikation. Daneben hat ſich allerdings auch die Verweiſung in ein Kloſter ins kirchliche Strafrecht Eingang verſchafft, allein ſie fungiert zunächſt noch nicht als eigentliche Strafe, ſondern nur als Sicherungsmittel für die Leiſtung der Buße (S. 14, 15).

Das II. Kapitel („Das Frankenreich der Merovinger" S. 17—23) führt uns die Änderungen vor Augen, welche ſich in dem Gebrauche weltlicher Strafen durch die Kirche im merovingiſchen Reiche zeigen. So erſcheint zwar die Prügelſtrafe auch hier der Regel nach (Ausnahme ſ. S. 19) auf die Geiſtlichen beſchränkt, aber ihre Auffaſſung als väterliches Zuchtmittel trifft nur noch teilweiſe zu, ohne daß ſich der Staat oder der Klerus gegen dieſe veränderte Anſchauung aufgelehnt hätte (S. 17—19). Auch die Freiheitsentziehung (in der Form der Verweiſung ins Kloſter und in der Beſchränkung auf Kleriker oder dieſen doch faſt gleichſtehende Perſonen) beginnt mehr und mehr den Charakter einer Strafe und zwar — gleich der körperlichen Züchtigung — einer kirchlichen Disziplinarſtrafe anzunehmen (S. 20, 21). Die Exkommunikation nebſt ihren indirekten Wirkungen auf die bürgerliche Ehre erſcheint dagegen auch in der merovingiſchen Epoche im weſentlichen noch in derſelben Geſtalt wie in den letzten Zeiten des untergehenden römiſchen Reichs (S. 21, 23)[30]).

Eine weit einſchneidendere Umgeſtaltung erfuhr das kirchliche Strafenſyſtem im Weſtgotenreiche (III. Kap. S. 23—35). Beſonders ſeit dem Ausgang des 6. Jahrhunderts iſt hier zunächſt eine gewaltige Ausdehnung des Gebrauchs der Prügelſtrafe und der Verweiſung ins Kloſter zu verzeichnen (S. 23, 24), während gleichzeitig auch eine ganze Reihe andrer weltlicher Strafen ihren Einzug in das Recht der ſpaniſch-weſtgothiſchen Kirche hielten, ſo die Dekalnation (vgl. Dahn, Weſtgot. Studien S. 152 Anm. 1) und das Exil im Sinne der Verweiſung in die entlegenern Provinzen des Reichs (S. 26), beide meiſtens in Verbindung mit körperlicher Züchtigung angedroht, das häufig zugleich mit dem Exil vorkommende ſogenannte ergastulum, d. h. nach K. (S. 26) „bürgerliche Gefängniſſe" (vgl. Kober, Die Gefängnisſtrafe gegen Kleriker uſw. in der Tüb. Theol. Quart.-Schr. 59, S. 42 ff.) mit Arbeitszwang (Hinſchius), die Verknechtung und endlich auch Vermögensſtrafen (Geld-

[30]) K. meint (S. 22) mit Hinſchius IV S. 801 (gegen E. Löning, Geſch. II 466), daß der Bruch der Verkehrsſperre gegenüber den Gebannten, auch jetzt erſt noch vereinzelt mit Strafe bedroht worden ſei.

bußen und Konfiskation in verschiedenem Umfange). Dagegen zeigt auch im Westgotenreiche die Exkommunikation die gleichen Wirkungen wie in der spätern römischen und merovingischen Zeit (d. h. zwar allgemeines Verkehrsverbot gegenüber den Gebannten, aber im wesentlichen noch Strafloſigkeit für den Bruch desselben; S. 27). Der Verf. untersucht dann eingehend, gegen welche Glieder der Kirche und für welche Vergehen die einzelnen Strafen zur Anwendung gekommen (S. 28—30). Wir ersehen daraus, daß die meisten Strafen (wie die körperliche Züchtigung, die Dekalvation, das Exil und das ergastulum) gemeinschaftlich für Geistliche und Laien gebräuchlich gewesen, während nur gegen letztere die Verknechtung und die Vermögensstrafen zur Verhängung gelangten, die Einsperrung ins Kloster dagegen im allgemeinen auch hier noch den Charakter einer kirchlichen Disziplinarstrafe für die Geistlichen trägt. Dieser Verschiedenartigkeit des Anwendungsgebiets der Strafen in persönlicher Beziehung entspricht auch die Mannigfaltigkeit der Delikte, für welche sie angedroht sind, von denen sich jedoch nur die wenigsten zu scharf umgrenzten Kategorieen zusammenfassen lassen (S. 30—32). Nicht weniger schwierig erscheint endlich die Feststellung des Verhältnisses der einzelnen Strafen untereinander; doch darf man wohl als die härtesten Strafen für Laien die Verknechtung und die Prügelstrafe, als die leichtesten die Vermögensstrafen bezeichnen, während das Exil in der Mitte zwischen beiden steht. Für Geistliche ist die Reihenfolge: Prügelstrafe, Klosterhaft, Exil (S. 33). Die Anschauung, daß die Kirchenstrafen vorwiegend auf Besserung des Sünders berechnet gewesen seien, wird vom Verf. S. 33 als (für die westgotische Kirche) unzutreffend bekämpft; denn die erwähnten weltlichen Strafmittel wenigstens seien sämtlich als Vindikativstrafen aufzufassen. Man dürfe aber noch weitergehen und behaupten, daß das westgotische Kirchenstrafrecht kein wahrhaft gerechtes gewesen sei (wegen der weitgehenden Berücksichtigung der Ständeunterschiede, des Hervortretens des hierarchischen Charakters und der vereinzelt vorkommenden Bestrafung von Unschuldigen) (S. 34). Der Grund aber, aus dem die westgotische Kirche so viel mehr weltliche Strafen als die ältere fränkische kennt, ist in der thatsächlichen Machtstellung des Episkopats gegenüber dem Königtum zu erblicken, wenn jenes auch formell von diesem abhängig erscheint (S. 34).

Der Träger der historischen Entwicklung ist übrigens nicht das Westgotenreich, sondern das Frankenreich gewesen. Auch hier zeigt sich seit der karolingischen Zeit (Kap. IV: „Von den Karolingern bis Gratian," S. 35—54) eine bedeutend vermehrte Verwendung weltlicher Strafen, und zwar sowohl hinsichtlich der schuldigen Personen als auch bezüglich der Zahl der Vergehen und der Strafmittel. Unter letztern finden wir außer den schon in den frühern Kapiteln erwähnten (wie die selten gesetzlich, häufig aber nach der Praxis der Sendgerichte verhängte Prügelstrafe, die später ins Ungemessene gesteigerten Geld- und Vermögensstrafen, die Verwei-

sung ins Kloster und die Verknechtung) als neu ausgebildete das Haarabschneiden (S. 37), die direkt gegen die Ehre gerichtete Infamie (S. 42) und die Einsperrung in ein Gefängnis im e. S. (S. 40). Außerdem veränderte sich der Begriff des Exils jetzt zu dem der Ausweisung aus einem bestimmten Territorium (z. B. dem Bistum) (S. 41). Die Todesstrafe und Körperverstümmlungen (Augenausstechen) finden sich dagegen nur in einigen nicht rein kirchlichen Reichssynoden, was dem gerade in dieser Zeit mehrfach betonten Grundsatz: „Ecclesia non sitit sanguinem“ entspricht. Bedeutsam ist endlich noch die Verschärfung der Wirkungen der Exkommunikation durch die unter dem Einfluß der pseudo-isidorischen Dekretalen (vgl. Hinschius V S. 4 Nr. 1) besonders seit dem 9. Jahrhundert ausgebildete allgemeine Strafbarkeits-Erklärung des Verkehrs mit den Gebannten (S. 43—45). Eine Übersicht über das persönliche Geltungsgebiet der weltlichen Kirchenstrafen in der Karolingerzeit (S. 46, 47) ergibt, daß keine dieser Strafen mehr lediglich Disziplinarstrafe gewesen ist, daß sie vielmehr — mit einziger Ausnahme des nicht für Geistliche, wohl aber für Nonnen anwendbaren Haarabschneidens (s. S. 47 u. Anm. 4) — sämtlich gegen alle Kirchenglieder zur Anwendung gelangen konnten (S. 47). Daher ist denn auch der Kreis der mit ihnen bedrohten Missethaten (S. 47—49) noch größer, das Verhältnis der einzelnen Strafarten zu einander (S. 49, 50) noch schwerer festzustellen, als in der westgotischen Kirche. Auch die Strafen dieser Periode sind Vindikativstrafen gewesen und haben — aus den bereits oben angeführten Gründen — nicht immer den Anforderungen der Gerechtigkeit entsprochen (S. 51). Der Grund für das Vorkommen der zahlreichen weltlichen Strafen im mittelalterlichen Kirchenrecht ist — ähnlich wie im Westgotenreiche — in der nahen Verbindung der Kirche mit der karolingischen Monarchie zu erblicken; nur war es hier nicht wie bei den Westgoten der Episkopat, der Staat wie Kirche in seinen Reichssynoden beherrschte, sondern umgekehrt der König, der beide mit allmächtiger Hand regierte und der daher auch zur Durchführung seiner kirchlichen Gebote zu denselben Strafmitteln griff, deren er sich zur Anerkennung für staatliche Anordnungen bediente (S. 53). Das Recht zur Verwendung weltlicher Strafen hat dann die Kirche aber auch später noch anerkannt, ja noch immer mehr erweitert, als sich unter Karls des Großen schwächlichen Nachfolgern die Machtstellung des Königs wieder verringert hatte. Dies erklärt sich nach K. hauptsächlich aus der sittlichen Verkommenheit und der geistigen Versumpfung, die in damaligen Zeiten sowohl bei den Laien als namentlich auch bei dem Klerus (Weltgeistlichen und Mönchen) herrschte. Rein geistliche Strafen wären bei diesen Zuständen nicht als Übel empfunden worden. Daß sich dann allerdings die Kirche der weltlichen Strafen namentlich auch als wirksamer Kampfmittel zur Befestigung ihrer hierarchischen Interessen bedient hat, ist zwar nicht gut zu heißen, wohl aber zu begreifen und vom kirchlichen Standpunkte aus zu entschuldigen.

IV. Deutsches Recht.

A. Quellen-Publikationen und auf Rechtsquellen bezügliche Schriften.

12. Von den Arbeiten der Legesabteilung der „Monumenta Germaniae historica", die in den letzten Jahren durch den Tod mehrerer Mitarbeiter (Weiland, Krause) Unterbrechung erlitten[31]), ist als vollendet zu erwähnen der zweite Teil der „Constitutiones et acta publica imperatorum et regum" (vgl. Z XIV 141, XVI 433), deren Weiterführung und Vollendung nach Weilands Tode Dr. Schwalm in Göttingen übertragen worden. Der vorliegende (unter Mitwirkung von Scheffer-Boichorst und Dr. E. Schaus bearbeitete) Band enthält auf fast 700 Seiten die Reichsgesetze aus der Zeit von 1198 bis 1272 (vom Tode Heinrichs VI. bis auf Rudolf von Habsburg)[32]).

13. Als Privatarbeit veröffentlichte Prof. K. Lehmann (Rostock), der schon früher (1892) die sogenannte „compilatio antiqua" der Consuetudines feudorum" neu herausgegeben[33]), ein größeres Werk über „Das Longobardische Lehnrecht"[34]). In demselben werden zunächst ausführlich die 139 bis jetzt bekannten Handschriften der Consuetudines feudorum beschrieben, von denen der Verf. die meisten selbst eingesehen hat; daran reiht sich sodann eine zusammenfassende Darstellung der komplizierten Textentwicklung sowie die mit Anmerkungen versehene, in synoptischer Weise zusammengestellte Edition des ältesten Textes („compilatio antiqua") und des sogenannten Accursischen oder Vulgattextes, dem dann noch die Capitula extraordinaria (des Jacobus de Ardizone und des Bartolomaeus de Barateriis) hinzugefügt sind. Zwei Appendices enthalten endlich noch einzelne lehnrechtliche Fragmente aus verschiedenen Handschriften.

14. Die von Prof. G. Frommhold (in der Zeitschr. der Sav.-Stiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt. Bd. XVI (1895) S. 1 ff., angekündigte „neue, allen Anforderungen einer wissenschaftlichen Textkritik entsprechende" Ausgabe des sogenannten „Rügischen Landrechts" des Matthaeus Normann (vgl. Z XVI 859) ist nunmehr (als Abschn. III der „Quellen zur Pommerschen Geschichte" er-

---

[31]) Vgl. N. Arch. d. Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. XXI (1895) S. 5 und XXII (1896) S. 5, 6. und Zeitschr. der Savigny-Stiftung für R.-Gesch., Germ. Abtlg. Bd. XVII (1896) S. 198).

[32]) Monum. Germ. histor. Leg. Sect. IV. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum. Tom II. Inde ab anno MCXCVIII usque ad annum MCCLXXII. Ed. L. Weiland. Hannover. (Hahn) 1896 XXII u. 691 p.

[33]) Vgl. Z XIV 141 u. Anm. 110.

[34]) Handschriften, Textentwicklung, ältester Text und Vulgattext nebst den capitula extraordinaria. Göttingen (Dieterich) 1896. XII u. 220 S.

ſchienen[35]). In der dem eigentlichen Texte vorausgeſchickten „Einleitung“ (S. I—XII) werden zunächſt die Gründe angeführt, aus denen ſich Fr. für den kürzeren handſchriftlichen Text des Rechtsbuchs als Grundlage ſeiner Ausgabe entſchieden hat. Einmal nämlich kam für dieſe Wahl der Umſtand in Betracht, daß jener kürzere Text bisher nur in einer völlig unzureichenden und mangelhaften Ausgabe von J. H. Dreyer (in deſſen Mon. anecd. T. I p. 229 ff.) gedruckt vorliegt, während wir von dem größeren Texte von Gadebuſch (Stralſund und Leipzig 1777) eine im ganzen genügende Wiedergabe beſitzen; ſodann aber war namentlich ausſchlaggebend, daß wir in dem kürzern Text wohl die urſprüngliche, älteſte Niederſchrift zu erblicken haben, wie ſie von Normann in ſeiner Eigenſchaft als Gerichtsſchreiber rügiſcher Landvögte zuerſt aufgezeichnet worden, ſo daß ſie höchſt wahrſcheinlich das Bild des damaligen Rechtslebens in weit ſchärferem Lichte und in objektiverer Weiſe wiederſpiegelt als die ſpätere, breitere und zum Teil durch Zuſätze ſubjektiv ausgeſchmückte Überarbeitung (S. II, III)[36]). Es folgen dann Mitteilungen über die ziemlich wechſelreichen Lebensſchickſale des Verfaſſers unſres Rechtsbuchs, des rügiſchen Edelmanns Matthaeus Normann (geb. ca. 1490, † 1556) und über die Entſtehungsgeſchichte des Landrechts (Nr. I, S. II—IV), über die bisher aufgefundenen verſchiedenen Handſchriften desſelben, deren Alter und Sprache, Text-Einteilung (Titelzählung uſw.), Stoffanordnung und gegenſeitiges Verhältnis (Nr. II, S. V—IX). Schließlich werden noch kurz die bei der vorliegenden Ausgabe leitend geweſenen Grundſätze hinſichtlich der Wahl und Behandlung des Textes, der Aufnahme von Varianten (auch mit Rückſicht auf das ſprachwiſſenſchaftliche Intereſſe), der Schreibart, der Erläuterungen zum Text uſw. beſprochen (Nr. III, S. IX—XII). Die hohe rechtsgeſchichtliche Bedeutung des Normann'ſchen Werkes wird vom Herausgeber S. V. zutreffend dahin charakteriſiert, daß es „gleichſam noch ein letztes Mal den Schleier lüftet, den das eindringende römiſche Recht über altgermaniſche Gebräuche und Rechtsgewohnheiten breitet“. Dies gilt nicht zum wenigſten auch von den kriminaliſtiſchen Partieen, die ſich namentlich durch die zähe Konſervierung des Kompoſitionenſyſtems (beſ. bei den noch ſtark kaſuiſtiſch behandelten Körperverletzungen [Kap. XXVI ff.]) neben öffentlichen Strafen, aber auch ſonſt noch durch viele intereſſante Einzelheiten (z. B. im Prozeßgange [ſ. beſ. Kap. X: „Wo men richte beſettet und heget“]) auszeichnen. Die auf Strafrecht und -Verfahren bezüglichen Vorſchriften finden ſich zwar an den verſchiedenſten Stellen des Rechtsbuchs zerſtreut, be-

---

[35]) Das Rügiſche Landrecht des Matthaeus Normann, nach den kürzeren Handſchriften. Herausgegeben von der Geſellſchaft für Pommerſche Geſchichte und Altertumskunde, bearbeitet von Dr. Georg Frommhold. Stettin (Verlag von Léon Saunier's Buchhdlg.) 1896. XII u. 200 S.

[36]) Die Herausgabe auch des größeren Textes behält ſich Fr. (S. 1 Anm. 3) für ſpäter vor.

sonders aber in den, hauptsächlich von den schweren Missethaten handelnden Kapiteln CXVII—CXXX. Der Gebrauch des Buches wird durch die zahlreichen Worterklärungen (welche ein Verzeichnis am Schlusse [S. 198—200] zusammenstellt) sowie durch eine synoptische Vergleichung der Kapitelzahlen- und Überschriften mit den früheren Ausgaben von Dreyer und Gadebusch wesentlich erleichtert.

15. Von den von der Badischen historischen Kommission herausgegebenen „Oberrheinischen Stadtrechten" (vgl. Z XVI S. 854 ff.) erschien Anfang dieses Jahres das dritte Heft der (dem fränkischen Rechtsgebiete gewidmeten) I. Abteilung, das wiederum von Rich. Schröder bearbeitet worden ist[37]). Das neue Heft bringt zunächst als Nachlese zu den Quellen der Stadt Mergentheim einige für dieselbe im 15. Jahrh. ergangene Gelnhäuser Oberhofentscheidungen, entnommen dem ältesten Mergentheimer Stadtbuche (I. S. 173—182). Der zweite Abschnitt (S. 183—211) ist den Rechtsquellen der Städte Lauda, Ballenberg und Krautheim gewidmet, von denen die beiden ersten (seit dem Jahre 1306 beziehungsweise 1344) mit dem Rechte von Rothenburg ob der Tauber bewidmet waren (S. 183). Für die Städte Ballenberg und Krautheim erließ Erzbischof Albrecht von Mainz im Jahre 1528 (19. Januar) eine gemeinsame Stadtordnung (S. 179—211). Die fünf im dritten Abschnitt (S. 212—298 vereinigten, ehemals kurmainzischen Städte Amorbach, Walldürn, Buchen, Külsheim und Tauberbischofsheim wurden schon in einem Freiheitsbriefe des Erzbischofs Heinrich III. vom Jahre 1346 (S. 212) zu einer Gruppe verbunden, und zwar zusammen mit Aschaffenburg, Miltenberg, Dieburg, Seligenstadt, Heppenheim und Bensheim. Mit Ausnahme der drei letzten hatten diese Städte dann seit Anfang des 16. Jahrhunderts zusammen nebst dem kurmainzischen Krautheim eine feste Vereinigung, den sogenannten Bund der „neun Städte" gebildet, dessen Auflösung jedoch im Bauernkriege (durch den schwäbischen Bund) erfolgte. Dadurch aller ihrer bisherigen Rechte und Freiheiten beraubt, mußten sie sich eine neue Stadtordnung gefallen lassen, die in den Jahren 1527/28 vom Erzbischof Albrecht von Mainz für jede von ihnen einzeln (die für Krautheim zugleich auch für Ballenberg [(s. oben]), aber in den meisten Beziehungen gleichlautend verkündigt wurde (Vorwort S. 169; vgl. S. 197 ff., 228 ff., 273 ff., 288 ff., 292 ff., 297 ff.) Damit wurde zugleich der früher bestehende Rechtszug an die Oberhöfe Amorbach für Walldürn, Miltenberg (wahrscheinlich für Buchen [S 282]) und Frankfurt für Külsheim aufgehoben (S. 170 und 203).

Beachtenswert sind jene Städteordnungen des Erzbischofs Albrecht namentlich durch eine für die Geschichte des Strafrechts bedeutsame Thatsache, nämlich die vorzeitige Einführung der bekanntlich erst

[37]) Heidelberg, (Karl Winters Verlagsbuchhandlung) 1897. 129 S. (S. 169—298 der ganzen Abteilung.)

mehrere Jahre später zum reichsgesetzlichen Abschlusse gelangten Carolina (S. 202, 209). Schröder vermutet (S. 202 Anm. 1) wohl mit Recht, daß die Erklärung dafür in dem Umstande zu suchen sei, daß der erste, dem Wormser Reichstage vorgelegte Entwurf der P.G.O. von 1521, allem Anscheine nach gerade von Kurmainz ausgegangen war, (vgl. Güterbock, Entstehungsgeschichte der Carolina, 1876, S. 32 ff.). Strafrechtliche Bestimmungen sind außer in diesen 6 Stadtordnungen von 1527/28 besonders auch noch enthalten in den Ordnungen und Gewohnheitsrechten der Stadt Lauda (S. 184 ff. 186 ff., 191 ff.), in dem „Stadtrecht" von Walldürn (1447) (S. 235—245), in der „Stadtordnung" vom Jahre 1492 für denselben Ort (S. 248—272) sowie in der „Kundschaft über das Recht der Stadt und Cent Buchen" um 1300 (S. 278—280). Die darin geregelten Delikte sind meistens geringerer Natur, wie Feld- und Waldfrevel, Scheltworte, Waffenzücken, Blutrunst und andre leichtere Verletzungen, Zutrinken, ungebührliche Kleidung (S. 233, Anm. 21); doch finden sich hin und wieder auch schwerere Fälle, darunter besonders die Gotteslästerung erwähnt. Die Strafen sind in der Regel nach festen Geld beträgen normiert oder arbiträr in ganz unbestimmter Fassung angedroht, so z. B. mit den Formeln: „bei vermeidung gevarlicher straff" (S. 207), mit gepurlicher, unnachlesslicher straff, (S. 208; vgl. auch 230, 275), mit gepurlichen peenen und straffen" (S. 232), „bei ernstlicher straff und peene" (S. 233, 234), „mit ernstlicher gepurender straff onenachlesslich" (S. 207) oder in ähnlichen Wendungen („in unseres gnedigen herren straf stehen" [S. 186, 188], „bei straff der stadt buess." [S. 251 ff.]). Seltener findet sich auch die Strafe der Stadtverweisung (S. 259 [Art. 89], S. 262 [Art. 113, 114] und des Turmes (Stadtordnung für Külsheim 1528, Art. 16, S. 295; vgl. auch S. 254 [Stadt-Ordng. für Walldürn 1492, Art. 55]). Über den Gebrauch der im deutschen Mittelalter weit verbreiteten Strafe des sogenannten Lasterstein tragens (vgl. darüber Z XI 208 und Anm. 184, 209 Anm. 186, XIV 257) auch in den fränkischen Städten gibt der allerdings vereinzelt dastehende Art. 113 der Stadtordnung für Walldürn von 1492 (S. 262), wo sie für Gotteslästerung der Frauen gedroht ist, lehrreichen Aufschluß[38]).

Von den mitgeteilten Urkunden ist nur eines, das Stadtprivileg König Albrechts I. für Ballenberg von 1306 einem Drucke entnommen (S. 183), alle übrigen beruhen direkt auf handschriftlicher Grundlage. Nur zwei Stücke (auf S. 277 und 278—280) sind in lateinischer Sprache, die andern sämtlich in einheimischer Mundart aufgezeichnet.

---

[38]) Art. 113: „Item so weiber gotslesterung thetten, als bi gott und sinen lieben heiligen swuren und sere fluchten, sollen sie mit einem stein zu tragen gestraft werden, der hiervor under dem rathaufs hanget, daselbs mit dem stein anzugeen bis zum hindern thore und herfure zum fordern thore bifs widder unders rathaufs."

16. Die „Zeitschrift für Schweizerisches Recht" (herausgegeben von Andr. Heusler) Bd. 37, N. F. Bd. XV [1896] veröffentlicht auf S. 49—277 den Anfang (Art. 1—160) des Stadtbuchs („municipale") von Freiburg im Uchtland, besorgt von J. Schnell. Nähere Mitteilungen über diesen Abdruck und den Inhalt der Rechtsquelle bleiben bis zu der für den folgenden Band in Aussicht gestellten Veröffentlichung des noch fehlenden Teiles vorbehalten.

17. Über T. R. von Sartori-Montecroces „Beiträge zur österreichischen Reichs- und Rechtsgeschichte: Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen" s. unten S. 114 Anm. 45.

B. Lehrbücher der deutschen Rechtsgeschichte.

18. 19. Bekanntlich deckt sich die neuere deutsche Rechtsgeschichte zu einem guten Teile mit der Geschichte des Rechts in Österreich, dessen staatliche Einrichtungen bei der Neuschaffung der innern Verwaltung, des Beamtentums usw. auch bei uns allgemein vorbildlich gewesen sind[39]). Daher sind auch für die deutsche Rechtsgeschichte im w. S. jene Werke von Bedeutung, welche als „Lehrbücher der österreichischen Reichsgeschichte" bezeichnet, neuerdings (seit der neuen österreichischen Studienordnung vom 20. April 1893) in ziemlicher Anzahl erschienen sind. Wie schon der Titel diese Kompendien andeutet, beschränken sie sich grundsätzlich auf eine Darstellung der Entwicklung des öffentlichen Rechts, der Staatsorganisation, der Verwaltung usw., wobei je nach Stand und Neigung des einzelnen Verfassers bald mehr die juristische, bald mehr die politisch-historische Seite in den Vordergrund gestellt ist. Während die Geschichte des Privatrechts grundsätzlich überall von der Darstellung ausgeschlossen wurde, erstreckt sich diese dagegen — wenn auch bei den einzelnen Autoren wieder in ziemlich verschiedenem Umfange — auf die Entwicklung der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege (auch in Strafsachen [Strafrecht und Strafprozeß]). Mit Rücksicht hierauf verdienen es die Lehrbücher wohl auch an dieser Stelle in aller Kürze angezeigt zu werden.

Der „Österreichischen Reichsgeschichte" von A. Huber, über welche schon früher (Z XVI 454 ff.) den Lesern dieser Zeitschrift Bericht erstattet worden, sind nunmehr die Lehrbücher von Arnold Luschin v. Ebengreuth[40]) und Ad. Bachmann[41]) zur Seite getreten,

---

[39]) S. V. Ehrenberg, Die deutsche Rechtsgeschichte und die juristische Bildung. Leipzig 1894 S. 34. — Vgl. auch Schreuer in der Krit. V.J.Schr. für Gesetzgeb. u. Rechtswiss., 3. Folge, Bd. II (1896) S. 336.

[40]) Österreichische Reichsgeschichte (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts). Ein Lehrbuch, Bamberg (C. C. Buchners Verlag). 1896, XVI u. 585 S.

[41]) Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Prag (Rohlíček u. Sievers) 1896. IV u. 470 S.

während die Arbeit von E. Werunsky (Z XVI 454 Anm. 71) noch immer nicht zum völligen Abschluß gelangt ist[42]). Luschin v. Ebengreuth und Bachmann betonen beide ziemlich übereinstimmend im „Vorworte", mit welchen Schwierigkeiten heute noch bei den ungenügenden monographischen Vorarbeiten eine allen wissenschaftlichen Anforderungen genügende Darstellung verbunden sei, und daß sie daher mit Rücksicht hierauf sowie auf die (zunächst ins Auge gefaßten) Bedürfnisse der Studierenden mehr Gewicht auf die Hervorkehrung bestimmter allgemeiner Gesichtspunkte als auf die Mitteilung zahlreicher, teilweise doch noch nicht genügend klargestellter Einzelheiten gelegt haben (vgl. L. v. E. S. XIV; Bachmann S. III, IV).

Während Bachmann aber (gleich Huber) als Historiker hauptsächlich die äußere politische Geschichte des österreichischen Kaiserstaats behandelt, hat Luschin v. Ebengreuth — wie er selbst (Vorwort S. XIV, XV) hervorhebt — vor allem die besondern Zwecke der Juristen zu berücksichtigen gesucht, woraus sich auch die ausführliche Darstellung der ältern Perioden gegenüber derjenigen der neuern und neuesten Zeit erklärt. Ebenfalls damit steht es wohl im Zusammenhang, daß dieser Verfasser — worauf auch schon im Titel seines Werkes hingedeutet ist — den (bei Bachmann nicht zusammenhängend behandelten) Rechtsquellen in den verschiedenen Epochen der Entwicklung eine ganz besondere Beachtung geschenkt hat. Seines Erachtens könne nämlich „weder die frühere Länderverfassung noch die Länderverwaltung in Österreich, wo das geschichtliche Recht selbst heute seine Rolle spielt, ohne eingehendere Berücksichtigung der Rechtsquellen verstanden werden" (S. XIV). Daß endlich die Geschichte des ältern Gerichtswesens in Österreich gerade in diesem Werke eine besonders gründliche Darstellung erfahren, ist leicht erklärlich, da sich der Verf. bereits vor 18 Jahren mit dem Gegenstande in einer Spezialabhandlung (Weimar, Böhlau 1879) beschäftigt hat.

Auch hinsichtlich der Einteilung in Perioden und der systematischen Verteilung des Stoffes innerhalb derselben weichen L. v. Ebengreuth und Bachmann ziemlich erheblich von einander (sowie auch von Huber; vgl. Z X VI 455) ab. Ersterer unterscheidet nämlich aus wohl motivierten Gründen (S. 1—2) fünf Perioden der Entwicklung, von denen er die erste „vom Sturz der Römerherrschaft bis zum Jahre 976" (S. 22—87 des Teils I; [S. 22—324]), die zweite „vom Regierungsantritt der Babenberger bis zum Tode Kaiser Friedrichs III. (976—1493)" rechnet (S. 82—258). Als besondere (dritte) Epoche erscheint sodann noch „der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit (1493—1526)" (S. 259—287), als vierte (welcher mit Teil II [S. 325—578] beginnt) die „Geschichte des Gesamtstaats vor Erlöschen des habsburgischen Mannesstammes (1526—1740) (S. 328—503), woran sich endlich noch als fünfte die

[42]) Lieferung 2 (S. 81—160) erschien 1896. Nähere Anzeige des Inhalts bleibt bis nach Vollendung des ganzen Werks vorbehalten.

der „Ausbildung des heutigen Staatswesens" in den Jahren 1740 bis 1867 anreiht (S. 504—578). Innerhalb aller dieser Abschnitte sind dann wieder der politischen Geschichte, der Geschichte des öffentlichen Rechts und der Verwaltung mehr oder weniger selbständige Unterabteilungen gewidmet. Über die (zum Teil auch nach den einzelnen Kronländern der Monarchie geordneten) Rechtsquellen von der Zeit der Volksrechte an bis zum Jahre 1740 finden sich genaue Übersichten in den die 1., 2. und 4. Periode behandelnden Kapiteln (§§ 6, 7 [bis zum Schlusse des 10. Jahrhs.], §§ 20—24 [bis zum Ende des 15. Jahrhs.[43]], §§ 43—47 [vom Schluß des Mittelalters bis zum Jahre 1740]). Überall ist erklärlicherweise die Entwicklung in den deutschen Erbländern in erster Linie berücksichtigt, für die Zeit vor 1526 aber in zwei Anhängen zu Teil I (S. 287—324) auch eine Gesamtübersicht über die bis dahin im wesentlichen selbständigen Verhältnisse in Böhmen, Mähren, Schlesien sowie im ungarischen Reiche gegeben worden.

Bachmann bezeichnet die Zeit bis zum Jahre 976 als „Vorgeschichte" (§§ 3, 4 S. 13—26), läßt demgemäß seine erste Hauptperiode erst von da ab (ca. 970) beginnen und mit dem Jahre 1500 endigen („Österreichs territoriale Zeit", S. 26—234). Die zweite reicht dann von da ab bis zur Gegenwart („Österreich als europäische Großmacht", S. 234—466), jedoch bilden innerhalb derselben auch hier das Jahr 1740 — wie bei L. v. E. — sowie ferner die Jahre 1792 und 1860 Cäsuren für weitere Unterabteilungen, deren Inhalt durch die Überschriften „Österreich als Ständestaat" (S. 234—328), „Der Aufbau des modernen Staates Österreich" (S. 328—411), „Die Zeiten des Absolutismus" (S. 411—458) und endlich „Österreich als konstitutionelle Monarchie" (bis in die neueste Zeit hinein [S. 458—466]) gekennzeichnet ist. Durch alle diese chronologisch gesonderten Abschnitte läuft dann die systematische Gliederung des Stoffs in „Geschichte der Staatsbildung" und „Geschichte des öffentlichen Rechts" (Verwaltung, Gesetzgebung) hindurch. Auf Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn ist neben den deutsch-österreichischen Gebieten auch hier näher in der ersten Hauptperiode (in zwei größern selbständigen Kapiteln) sowie später

[43]) Hervorgehoben sei die in § 21 S. 135 ff. niedergelegte Ansicht des Verfs. über das uns in zwei Fassungen überlieferte sogenannte „Österreichische Landesrecht". Im Gegensatze zu A. Dopsch, der unlängst (im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. 79 [1892] S. 1—99) die Annahme vertreten, daß die zweite, längere und jüngere Form des österr. Landesrechts eine vom König Otakar ca. 1266 erlassene Landesordnung sei, hält Luschin v. E. auch jetzt noch an seiner schon früher (in seiner Abhandlung über „Die Entstehungszeit des österr. Landesrechts", Graz 1872) ausgeführten Ansicht fest, daß „uns hier ein von dem österreichischen Landherrn ums Jahr 1298 ausgearbeiteter Gesetzentwurf vorliege, dem König Albrecht die Genehmigung versagt hat". (S. 136 und Anm. 3.) Übereinstimmend damit auch Bachmann, S. 86 Anm. 3. — Vgl. zu der Frage auch noch Stutz in d. Z. der Savigny-Stiftg. für Rgesch. germ. Abt., Bd. XVII (1896) S. 155 ff. und unten S. 127 Anm. 60

noch in einzelnen Paragraphen eingegangen (vgl. §§ 30 ff., 35 [S. 306 ff.], 36, 39 [Nr. 7 S. 355]).

Die Ausbeute, welche eine Lektüre der Werke speziell für den Kriminalisten liefert, ist nun gerade nicht allzu reichlich; auch sind die in Betracht kommenden Partieen an den verschiedensten Stellen zerstreut. Aus dem Lehrbuche L. v. Ebengreuths seien besonders hervorgehoben: § 12 (S. 67—81) über „Nationalität und Stände" in der ältesten Zeit, wo auf die Behandlung der Fremden und Unfreien, die Haftung des Herrn für die Missethaten seiner Knechte (S. 70 ff.) sowie besonders auf die Wergeldsverhältnisse bei den Bayern (S. 69 ff. u. Anm. 2)[44]), den Alamanen und Langobarden (S. 74 ff.) eingegangen ist, § 31 (S. 192—196) über „die Rechtspflege" im Mittelalter (Landgericht, Land- und Hoftaidinge, das herzogliche Hofgericht, Stadt- und Marktgerichte), § 44 (S. 351—357) über „die Landesgesetzgebung bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts" (Anteil der Landstände an der Landesgesetzgebung und Kampf derselben für den Landesbrauch gegen das gemeine Recht[45]), Landesordnungen, Landhandvesten, Landrechts- und Landgerichtsordnungen, Polizeiordnungen, Stadtrechte), § 46 (S. 364—373) über „die rechtswissenschaftliche Litteratur in Österreich vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts"), § 56 (S. 457—462), über die „Gerichtsverwaltung" in der Epoche von 1526—1740, die uns eine arge Zersplitterung, eine Verteilung der Kompetenzen unter die verschiedensten (landesfürstlichen, landschaftlichen, städtischen und

---

[44]) Vgl. dazu Schreuer in d. Krit. V.J.-Schr. für Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. II (1896) S. 345 u. Anm. 5, S. 346.

[45]) Über den Widerstand der österr. Landstände gegen das Eindringen des römischen Rechts (S. 352 ff., vgl. auch schon S. 273 [betreffend die Zeit Kaiser Maximilians]) gibt noch nähern Aufschluß (mit besonderer Bezugnahme auf Tirol) die Schrift von T. R. v. Sartori-Montecroce: „Beiträge zur österreichischen Reichs- u. Rechtsgeschichte: Über die Rezeption der fremden Rechte in Tirol und die Tiroler Landesordnungen." Innsbruck (Wagnersche Univ.-Buchhdlg.) 1895, V u. 91 S. Dieselbe führt den Nachweis, daß die Tiroler Landstände zwar dem äußern Anschein nach erfolgreich gegen die Rezeption des RRs. und für den Landesbrauch gekämpft haben (s. a. O. S. 15 ff.), daß dagegen thatsächlich das römische Recht, getragen von der Gunst der Landesfürsten und gefördert von der Amtsthätigkeit der Regierungsbehörden trotz allen Widerstandes immer mehr an Boden gewonnen habe (S. 63 ff.) (1619: offizielle Sanktionierung der subsidiären Geltung des römisch-kanonischen Rechts für ganz Tirol, selbst gegen die Vorschrift und den Geist der Landesordnung, S. 63, 76). Zur Befestigung des fremden Rechts trug später neben der Gerichtspraxis besonders auch die im Jahre 1670 gegründete Landesuniversität Innsbruck bei durch Heranbildung von des römischen Rechts kundigen Juristen, durch Erstattung von Rechtsgutachten sowie endlich und hauptsächlich durch die litterarische Thätigkeit (wissenschaftliche Behandlung des einheimischen Statutarrechts auf gemeinrechtlicher Grundlage) (S. 82 ff.). Durch die eingehende Erörterung des Verhältnisses der strafrechtlichen Teile der ältern tiroler Landesordnungen (von 1506, 1532 und 1573) zu den Grundsätzen des römischen und kanonischen Rechts, beziehungsweise zur Carolina (S. 2 ff., 24 ff., 61 ff.) bildet die Abhandlung des Verfs. auch einen beachtenswerten Beitrag zur partikularen Strafrechtsgeschichte.

grundherrlichen) Beamten zeigt, § 62 (S. 511—522) über „die österreichische Gesetzgebung seit den großen Kodifikationsarbeiten unter der Kaiserin Maria Theresia", in dem (bes. S. 518 ff.) auch die Strafgesetzgebung Maria Theresias, Josephs II. und Franz' I. (Theresiana von 1768, Aufhebung der Folter 1776, Josephina von 1787, Kriminalgerichtsordnung von 1788, Wiedereinführung der Todesstrafe 1795, St.G.B. für Westgalizien von 1796, Gesetzbuch von 1803 usw.) berührt ist. Eine Ergänzung dazu enthält auch noch § 64 (S. 541—554) über „die Reformen Kaiser Josephs II." in der Staatsverwaltung (Reorganisation der Polizeibehörden [S. 553] usw.).

Die auf das Straf- und Prozeßrecht bezüglichen Stellen aus Bachmanns Werke sind enthalten in den §§ 16 (S. 128 ff. u. bes. S. 130 ff.), 24 (S. 196 ff.), 29 (S. 228 ff.), 35 (S. 301 ff. u. 306 ff.), 36 (bes. S. 320 ff.) betreffend die Geschichte der Gerichtsverfassung und -Verwaltung in den deutschen, böhmischen und ungarischen Gebieten während der ersten Hauptepoche (bis 1500) und der Zeit von 1500—1740, in § 39 betreffend die „Verwaltungsorganisation Maria Theresias und Josephs II." (S. 340 ff. u. bes. S. 362 ff. über die strenge Scheidung von Zivil- und Strafgerichtsbarkeit, Reform der Kriminalgerichte), in § 42 (Nr. 2 S. 396 ff.), betr. die Gesetzgebung für geistige Interessen unter denselben Herrschern (kurze Charakterisierung der Strafgesetzgebung von 1768 und 1787/88). In § 47 (S. 439 ff.) ist auf S. 443 kurz der Strafgesetze aus den Jahren 1795, 1796 und 1803, in § 50 (S. 452 ff.) auf S. 455 ff., derjenigen aus den Jahren 1850—1853 (St.P.O. vom 29. Juli 1853) gedacht.

20. Georg Weitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. VI. Band: Die deutsche Reichsverfassung von der Mitte des neunten bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts. II. Band. Zweite Auflage, bearbeitet von Gerhard Seeliger. Berlin (Weidmannsche Buchhandlung) 1896. XIV u. 625 S. Besprechung folgt[46]).

C. Sonstige Abhandlungen.

21. Die Lehre von der Verbrechenskonkurrenz bildet auch noch im geltendem Recht den Tummelplatz gelehrter Streitfragen und Meinungsverschiedenheiten. Mit noch erheblich größeren Schwierigkeiten ist aber eine Feststellung der juristischen Prinzipien dieser Lehre in den ältern und ältesten Zeiten unsrer Rechtsentwicklung verknüpft,

[46]) Die „Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte" von Georg Waitz, herausgeg. von Karl Zeumer (Göttingen, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung) 1895, XIII u. 601 S.) enthalten 11 größere Aufsätze zur Verfassungs-, Privatrechts- und Quellengeschichte und eine Reihe von Bücherbesprechungen (aus den Gött. gelehrten Anzeigen und v. Sybels Histor. Zeitschr.). Für die Geschichte des Strafrechts kommt das Werk nicht unmittelbar in Betracht.

da hier nicht wie heute die Hauptſätze bereits in wenigen Paragraphen des ſogenannten „allgemeinen Teils“ eines Strafgeſetzbuchs klar und kurz zuſammengefaßt ſind, ſondern in der Regel erſt mühſam aus der großen Maſſe einzelner, meiſtens ſtark kaſuiſtiſch behandelter Stellen heraus konſtruiert werden müſſen. Für die Zeit der Volksrechte hat ſich neuerdings auf eine Anregung ſeines Lehrers Brunner[47]) hin Dr. Hans Schreuer in Prag einer ſolchen Arbeit unterzogen[48]), deren Ergebniſſe nicht nur zur Aufklärung des bisher noch wenig behandelten Spezialthemas, ſondern auch darüber hinaus zur genauern Kenntnis des Rechts der leges barbarorum überhaupt ſehr weſentlich beitragen; denn die Vertiefung in ein zuweilen recht entlegenes Detail hat dem Verf. doch nirgends den Blick für das Ganze getrübt.

In erſter Linie ſind von Schreuer zwar die weſt-germaniſchen Volksrechte berückſichtigt worden, doch iſt damit der Kreis der überhaupt in ſeinem Werke angeführten Quellen keineswegs erſchöpft, da nicht nur das burgundiſche, oſt- und weſtgotiſche Recht, ſondern gelegentlich auch karolingiſche Kapitularien, einzelne ſkandinaviſche, (ſ. S. 246), angelſächſiſche beziehungsweiſe anglo-normanniſche und langobardiſche Geſetze, ja ſelbſt noch die Rechtsbücher des Mittelalters zur Vergleichung herangezogen worden ſind.[49]).

Eingeteilt iſt der ganze Stoff zunächſt in zwei Hauptabſchnitte, von denen ſich der erſte mit Erörterungen über „Verbrechenseinheit und Verbrechensmehrheit“ (S. 1—123) und erſt der zweite recht eigentlich mit der „ſtrafrechtlichen Behandlung der Verbrechenskonkurrenz“ (S. 124—272) beſchäftigt. Im erſten Abſchnitt wird namentlich der Unterſchied nachgewieſen, der zwiſchen der altdeutſchen Auffaſſung von der Einheit und Mehrheit des Verbrechens und unſrer heutigen beſteht. Die Neigung der germaniſchen Rechtsquellen ſich an das Thatſächliche, ſinnlich in die Augen Fallende zu halten, hat nämlich zu einer weitgehenden Zerſplitterung oder „Atomiſierung“ von uns heute bereits durchweg als einheitlich erſcheinenden Deliktsthatbeſtänden geführt (A §§ 1—6, S. 1—76). Wo wir nur mehr den Geſamterfolg ins Auge faſſen, behandelten unſre Vorfahren vielfach die mehreren, der äußern Anſchauung nach getrennt erſcheinenden Einzelerfolge als Verbrechensmehrheit (§ 1; Allgemeines S. 1—2). Dieſe Anſchauungsweiſe tritt natürlich nicht bei allen Delikten in gleichem Maße hervor. Am deutlichſten läßt ſie ſich zweifels-

---

[47]) Vgl. Deutſche Rechtsgeſch. II S. 543 Anm. 41.

[48]) Hans Schreuer, Die Behandlung der Verbrechenskonkurrenz in den Volksrechten. Breslau (Wilh. Koebner), 1896 XII und 299 S. = Gierkes Unterſuchungen zur deutſchen Staats- und Rechtsgeſchichte Heft 50.)

[49]) Ganz vereinzelt (ſo z. B. S. 35 Anm. 52 a S. 210 Anm. 42) iſt ſogar auch mit Geſetzen oder Rechtsverhältniſſen aus dem 19. Jahrhundert eine Parallele gezogen. Ferner ſind auch noch Stellen aus der Bibel (altes und neues Teſtament) und dem römiſchen Recht zur Unterſtützung der Interpretation einzelner Stellen verwertet. Ein ausführliches „Stellenregiſter“ findet ſich auf S. 273—299 des Buches.

ohne bei den Körperverletzungen verfolgen (§ 2, S. 2—27), von denen nicht nur mehrere verschiedenartige, sondern auch mehrere gleichartige in der Regel als ebenso viele selbständige Delikte behandelt und bestraft wurden, obwohl sich mitunter (bei dem letztern Fall) auch eine Maximalgrenze angesetzt findet, über die hinaus die Zahl der Verletzungen gleichgiltig ist und weitere Bußen absorbiert werden. In diesem Falle nimmt dann die Gesamtbuße von da an den Charakter einer Pauschalsumme an, den sie übrigens zuweilen auch schon von vornherein trägt (S. 23 ff.). Sehr verschieden erscheint die Behandlung konkurrierender Vermögensbeschädigungen in den Volksrechten (§ 3, S. 27—45), indem hier dreierlei Systeme neben einander bestanden; nämlich zunächst das der allgemeinen (ohne Rücksicht auf die konkrete Schadenshöhe) festgesetzten Pauschalbuße (so bes. in der lex Salica und im wesentlichen auch in der L. Ribuaria), sodann das der Pauschalbuße für gewisse Schadenseinheiten unter (eine Vervielfachung bewirkender) Berücksichtigung der Zahl derselben in concreto, endlich dasjenige bestimmter, nach dem einzelnen Fall bemessener Proportionalbußen (multipla des Deliktsschadens), ein unbeschränktes Kumulationsprinzip repräsentierend (S. 39), in allen Volksrechten außer dem salischen nachweisbar und von den meisten entschieden bevorzugt (S. 27, 39). Daß vollends die Behandlung komplizierterer Delikts-Thatbestände (wie Heimsuchung, Brandstiftung und Tötung einer Schwangern samt der Frucht) im einzelnen sehr mannigfaltig gewesen, erscheint nach dem bereits Mitgeteilten leicht begreiflich. Im ganzen nahm man auch hier bald ein Delikt, bald Verbrechensmehrheit an (§§ 4 und 5, S. 46—55). Eigentümlich berührt es uns heute, daß zuweilen die besondere Vermessenheit bei einer That, die sogenannte „praesumptio", als selbständiges Verbrechen bestraft und daher dann das Zusammentreffen des objektiven mit jenem besondern subjektiven Thatbestande, des schlichten oder Erfolgsdelikts mit der in der praesumptio enthaltenen Injurie (s. S. 56 Anm. 1) oder besondern Friedensbruchs als Verbrechenskonkurrenz angesehen wurde (§ 6, S. 56—76). In solchen Fällen, wie z. B. bei Einbruchsdiebstahl, Heimsuchung, Ausraubung eines bestatteten Leichnams, Schachraub, Wegsperre u. a. m., findet sich öfter der Zuschlag einer besondern Injurienbuße zu der Erfolgsbuße, zuweilen aber auch die Zusammenfassung des Gesamtthatbestandes zu einem einzigen (präsumptiven) Verbrechen. Ein allgemeines Prinzip, wonach die Volksrechte bei Verletzung eines höhern Friedens zur Vervielfachung der Erfolgsbuße oder aber zum Aufschlag einer Präsumptionsbuße gegriffen hätten, läßt sich aber — wie Verf. in einer „Anmerkung" zu § 6 (S. 70—76) näher ausführt — nicht aufstellen.

Im Gegensatz zu den bisher betrachteten Delikts-Komplikationen hat das altdeutsche Recht zuweilen auch eine Deliktseinheit trotz Vorliegens mehrerer verbrecherischer Thatbestände angenommen (B. § 7, S. 76 – 87). Dies geschah in Fällen, wo der eine Thatbestand nur als

Folge des oder der andern erscheint (z. B. die Tötung als Folge der Verwundung). Hier wird nur eine Buße für den letztern Erfolg verlangt, zu dem sich die übrigen Thatbestände blos als Vorstufen darstellen. Daher wurden diese auch nicht abgesondert der Bestrafung unterzogen (z. B. bei Körperverletzung mit tötlicher Folge nur Zahlung des Wergelds, nicht auch noch der Wundbußen). Noch wenig durchgebildet waren im Zeitalter der Volksrechte die uns heute geläufigen Begriffe des versuchten und des fortgesetzten Verbrechens, denn ersteres wurde entweder gar nicht oder als delictum sui generis bestraft (S. 81—85), letzteres zum Teil unter den Begriff der Verbrechenskonkurrenz subsumiert (S. 86, 87).

Der Verfasser wendet sich weiter (C. §§ 8, 9, S. 87—111) der „Verletzung mehrerer Personen durch eine Handlung" zu. Daß auch in solchen Fällen durchweg Verbrechenskonkurrenz angenommen und jedem der Mitbetroffenen eine besondere Buße gewährt worden, entspricht nach Schreuer den allgemeinen Prinzipien des älteren Strafrechts, wonach — auch in dem Kompositionensystem — der Gesichtspunkt der Genugthuung (und nicht etwa bloß der Entschädigung) ausschlaggebend erscheint (§ 8). Über die nicht seltene Konkurrenz der Buße im e. S. mit Friedensgeld infolge gleichzeitiger Schädigung von Privatpersonen (für die Privatverletzung) und des Staates (für den Friedensbruch) durch ein Verbrechen ist im § 9 noch besonders gehandelt. Im letzten Kapitel des I. Abschnittes (D. § 10, S. 111—123) wird näher nachgewiesen, daß — entsprechend der starken Betonung des äußeren Erfolges gegenüber der Handlung im germanischen Rechte — auch der Unterschied zwischen realer und idealer Verbrechensmehrheit eine viel geringere Bedeutung als heute gehabt habe, ohne daß jedoch — wie manche behauptet (Blandini, Heinemann) — dieser Unterschied bei der Ausmessung der Buße und des Friedensgeldes ganz bedeutungslos gewesen wäre.

Der zweite Hauptabschnitt über die strafrechtliche Behandlung der Verbrechenskonkurrenz schildert näher die Ausbildung und das gegenseitige Verhältnis der der Theorie auch heute noch geläufigen Systeme der reinen Kumulation, der Absorption und der sogenannten Strafschärfung im älteren Rechte (§ 11, Einleitung, S. 124, 125). Zunächst galt für den Fall, daß lediglich mit Buße bedrohte Delikte untereinander konkurrierten (§ 12, S. 125—150), das Kumulationsprinzip als Regel, die jedoch nach zwei Richtungen hin auch zu gunsten des Absorptionsprinzips durchbrochen erscheint; einmal nämlich da, wo durch die Mehrheit der einzelnen Verletzungen ein Resultat herbeigeführt würde, das selbst wieder als ein höheres Delikt unter besondere Strafe gestellt ist, sodann aber auch sonst noch zuweilen durch positive Anordnung der Rechtsordnung (S. 125 ff.). Da, wo aber die Kumulation anerkannt ist, herrscht sie in ganz absoluter Weise, selbst wenn dadurch scheinbar irrationelle Gesamtbußen erreicht werden sollten (S. 129). Auch die besonderen sogenannten

Lösungstaxen (vgl. Brunner, Deutsche, R.G. II S. 616) absorbieren die sonstigen konkurrierenden (echten) Bußen nicht, und zwar selbst nicht in jenen Rechten, welche der Todesstrafe eine absorptive Funktion zuschreiben (S. 133 vgl. mit S. 153 ff). Die vom materiellen Rechte geforderte Bußenkumulation konnte prozeßrechtlich entweder in einem Verfahren oder aber durch successive Einklagung angesprochen werden (S. 148).

Weniger einheitlich erscheint in den Volksrechten die Behandlung der „Konkurrenz von Buß- und Achtsagen", das Zusammentreffen von compositio und Friedlosigkeit beziehungsweise Todesstrafe, (§ 13—21, S. 151—257). Für die zunächst hierbei ins Auge gefaßten verschiedenen Fälle der Idealkonkurrenz (§§ 14, 16, S. 153—178) lassen sich nämlich die Rechtsquellen nach ihrem Verhalten in zwei große Gruppen sondern, von denen die eine, die Mehrzahl der Stämme umfassend, die Bußansprüche durch das Zusammentreffen mit Friedlosigkeit (oder Todesstrafe) absorbiert werden, die andere kleinere dagegen auch neben dem Vollzug der Todesstrafe die konkurrierenden Bußen auszahlen läßt (so bes. die Ostgoten und Langobarden und die kentischen und nordischen Gesetze). (S. 151, 173 ff., 178.) Die Erklärung für diese Verschiedenheit (§§ 17—19, S. 178—224) erblickt der Verfasser darin, daß nach der Anschauung der ersten Gruppe von Gesetzen die dem Verletzten sonst in der Form der Buße zukommende Satisfaktion in solchen Fällen (und zwar in noch höherem Maße) durch den Vollzug der Todesstrafe verschafft wird (s. bes. S. 183 u. 193), während nach der Ansicht der zweiten Gruppe, welche als die ältere zu betrachten ist, die Todesstrafe dieses satisfaktorischen Charakters entbehrt und demnach der Privatverletzte noch das Recht hat, eine besondere Form der Genugthuung (nämlich eben die Befriedigung durch eine Geldbuße) zu fordern. Auch hier aber darf übrigens nach dem Verfasser die Buße nicht als bloß zivile Entschädigung aufgefaßt werden, wenn allerdings auch ihr pönaler Charakter weniger rein hervortrete (N. s. bes. S. 190, 191 Anm. 24 mit Polemik gegen A. B. Schmidt, Der Schadensersatz in den Volksrechten [=Gierkes Untersuchungen XVIII S. 10, vgl. Z V 560 ff.; Brunner, R.Gesch. II S. 613]). Besonders interessant und lehrreich ist der im § 19 (S. 201—224) gegebene Hinweis auf den Parallelismus, der sich zwischen der Herrschaft des Absorptionsprinzips und der Befreiung von der Buße für fremde Delikte (Haftung des Herren für Missethaten der Knechte usw.) konstatieren läßt. Derselbe Quellenkreis nämlich, der die Kumulation von Todesstrafe und Buße als Grundsatz konservierte, hat auch mit Zähigkeit in der Frage der Haftung für fremdes Verschulden an dem alten System (das dem Verletzten Buße verschaffen will) festgehalten (S. 210 ff.), während die Rechte, die sich zu dem Absorptionsprinzip bekennen, bedeutend schneller die Befreiung des Herren von der Bußpflicht für seine Knechte anerkannt haben (S. 202 ff.). Den Einfluß des römischen Rechts braucht man nach Schr. zur Erklärung des Prinzips

der Abſorption der Buße durch die Todesſtrafe nicht heranzuziehen (S. 223, 224).

Der § 20 II (S. 224—246) verfolgt näher die Ausbreitung dieſes Prinzips auch in dem Falle der realen Verbrechenskonkurrenz, wofür freilich die Belege viel ſpärlicher vorhanden ſind. Sie ſind vorzüglich aus der Geſchichte des Prozeßrechts (insbeſondere der Entwicklung des fränkiſchen Ungehorſamsverfahrens) entnommen. Räumlich deckte ſich zunächſt das Herrſchaftsgebiet des Grundſatzes der Abſorption auch hier wohl mit demjenigen, welches ihn auch bei der Idealkonkurrenz anerkannte, ſo daß alſo namentlich die Kenter und Langobarden ſowie die nordiſchen Stämme (S. 246 ff.) auch bei der Realkonkurrenz noch Wehrgeld (Buße) und Todesſtrafe (Friedloſigkeit) kumulierten; bei den Langobarden drang dann ſpäter mit dem fränkiſchen Rechte aber auch die abſorptive Funktion der Todesſtrafe ein (S. 243 ff.). Die letzten Paragraphen der Schrift (III. § 21—23) beſchäftigen ſich noch mit den Wirkungen der Abſorption der Bußen durch die Todesſtrafe gegenüber den Erben des Hingerichteten (§ 21, S. 248, 257), mit der Konkurrenz von Leibesſtrafen untereinander ſowie mit der Todesſtrafe und mit Bußen, wobei — wenigſtens bei der Verhängung dieſer Strafen für real konkurrierende Delikte — durchgehends das Kumulationsprinzip zur Anwendung gelangte (C § 22, S. 257—268), endlich mit der im allgemeinen verneinend beantworteten Frage nach der abſorptiven Kraft der Verbannung und Verknechtung gegenüber andern Strafanſprüchen (D. § 23, S. 268—272).

Erwähnt ſei noch zum Schluſſe, daß ſich in den zahlreichen Anmerkungen des Schreuerſchen Werkes vielfach Auseinanderſetzungen mit den Anſichten andrer Autoren finden, die ſich zum Teil über das eigentliche Thema hinaus auf wichtige allgemeine Fragen bezüglich des Entwicklungsgangs des älteren deutſchen Strafrechts erſtrecken[50]).

21 a. Über W. Sjögrens Schrift, „Über die römiſche Konventionalſtrafe und die Strafklauſeln der fränkiſchen Urkunden" ſ. oben Nr. 8 S. 92 ff.

22. Eine kurze, aber wichtige Mitteilung von F. Liebermann über den „Keſſelfang bei den Weſtſachſen im ſiebenten Jahrhundert" enthalten die „Sitzungsberichte der Akademie der Wiſſenſchaften zu Berlin", Jahrg. 1896 S. 829—835. Während man bisher der Anſicht geweſen, daß das Ordal in England erſt zur Dänenzeit (10. Jahrh.) erſchienen, weiſt Liebermann nach, daß es ſchon an drei Stellen im Geſetze König Ines erwähnt iſt, was nur infolge des Mißverſtändniſſes eines Wortes, durch Vernachläſſigung eines Buchſtabens der rechtsgeſchichtlichen Forſchung bisher entgangen ſei. Es handelt ſich nämlich um

---

[50]) Wir weiſen u. a. nur auf die S. 56, Anm. 1, 96, Anm. 1, 97—99, Anm. 3 gegen v. Bar (Handbuch I S. 54 ff., 58, 59 ff. 67) gemachten Einwendungen hin.

den Sinn des Wortes „ceap", das sich in Ines Gesetz c. 37 und 62 findet (S. 830). Es wird nachgewiesen, daß gegen alle bisherigen Erklärungsversuche, welche darüber seit den Zeiten des „Quadripartitus" bis in die Gegenwart hinein aufgestellt sind (S. 832–835), sowohl Rechtsgeschichte, Sprachwissenschaft und Handschriftenkritik als auch die Notwendigkeit spreche, die verschiedenen Stellen mit einem Schlüssel zu lösen. Alle Schwierigkeiten fallen dagegen nach Liebermann weg, wenn man statt der verderbten Lesart „ceap" (vgl. S. 832) die echte „ceac" (= Kessel [Kesselprobe])[51] wiederherstellt; denn dagegen spreche nur eine Theorie, die sich bloß auf bisherigen Mangel an Quellen beruft. Dann aber müsse man den Ursprung des Ordals weit hinaufrücken. Schon Ine spreche vom Kesselgriff als etwas längst Bekanntem; auch habe wahrscheinlich der westsächsischen Monarchie des 7. Jahrhunderts die Stärke und der römischen Mission der Wille gefehlt, zu Umwälzungen im Beweisrechte des Volkes. Folglich habe wohl das Gottesurteil auch bei den Inselgermanen schon im Heidentum bestanden, und es bestätige sich so die Ansicht von seinem germanischen Ursprung (Brunner, R.G. II S. 400).

23. Unter dem Titel „Medizinisches aus deutschen Rechtsquellen" veröffentlichte Prof. Arthur B. Schmidt eine in mehrfacher Beziehung interessante Abhandlung, durch welche insbesondere unsre Kenntnis von der Behandlung, Benennung und Einteilung der verschiedenen Körperverletzungen in den mittelalterlichen Rechtsquellen eine sehr erhebliche Förderung erfahren hat[52]). Während das gleiche Thema für die Zeit der Volksrechte zum Teil schon früher durch Wilda (Strafrecht der Germanen S. 686 ff.) und neuerdings besonders durch Brunner (Rgesch. II S. 634 ff.) ziemlich eingehend behandelt worden, waren für die Zeit des Mittelalters bisher noch gar manche Punkte desselben dunkel, die nun heller beleuchtet erscheinen. Als Quellenmaterial für seine Untersuchungen hat der Verf. ganz vorwiegend die zahlreichen deutschen (schweizerischen und österreichischen) Weistümer, daneben aber auch die Rechtsbücher, die Stadtrechte und — über das deutsche Gebiet hinausgehend — angelsächsische und nordische Gesetze, flandrische Keuren u. a. m. verwertet. Aber auch die Volksrechte sind mehrfach zur Vergleichung herangezogen, da der Verf. auf den Nachweis der Forterhaltung oder Fortentwicklung der ältern Züge in den mittelalterlichen Quellen besonderes Gewicht legt. — Originell er-

---

[51]) Keinen Anstoß dürfe es erregen, daß bloß vom „Kessel" statt von „Kesselprobe" gesprochen sei; denn ebenso sagen noch spätere englische Rechtsquellen „Eisen" statt „Gottesgericht des heißen Eisens", „Wasser" statt „Wasserordal", auch die lex Salica „ad aeneum ambulare" usw. Selbst später noch fehlt den Angelsachsen (wie manchen anderen Germanen) für Kesselgriff ein besonderer Ausdruck (S. 831). Das Wort ceac kommt angelsächsisch nicht häufig vor und ist bereits im Mittelenglischen verschollen (S. 832).

[52]) Abdruck aus der Festschrift für Prof. Dr. med. Benno Schmidt. Jena (Gustav Fischer), 1896. 54 S.

ſcheint ſodann die Heranziehung der ältern mediziniſchen Litteratur, um auch dadurch den Fortſchritt in der rechtshiſtoriſchen Erkenntnis der Körperverletzungen zu erweiſen. Wenn darin — meint der Verf. — etwas weiter gegangen, ſei als unbedingt nötig, ſo erkläre ſich das aus dem Anlaß der Schrift (vgl. oben Anm. 52) mit Rückſicht, auf welchen anderſeits manches rein juriſtiſche Detail nur geſtreift oder ganz unerwähnt geblieben ſei (S. 2).

Wie in den Volksrechten, ſo laſſen ſich auch in den Rechtsquellen des Mittelalters zunächſt noch deutlich die drei Hauptgruppen von Leibesverletzungen: Blutwunden, Verſtümmlungen oder Lähmungen und trockene oder dürre Schläge unterſcheiden. Für die „Blutwunden" findet ſich in einem geographiſch ſehr weitem Gebiete der Ausdruck „Blutrunſt" (althochdeutſch und mittelhochdeutſch bluotruns), der aber nicht überall dasſelbe bedeutet, vielmehr bald in einem ganz allgemeinen Sinn (= jede blutige Verletzung), bald nur in der ſpeziellern Bedeutung von blutiger Zerreißung der Haut (beſonders blutiger Schlag) gebraucht wird, ſo daß hier die ins Fleiſch dringende blutende Wunde ausſcheidet (vgl. beſ. Ssp. I 68 § 2, 3). Überall aber iſt das charakteriſtiſche Merkmal (beim Blutſchlage wie bei der Fleiſchwunde) das Hervorbringen des Blutes, die effusio (oder eruptio) sanguinis der lateiniſch geſchriebenen Quellen (S. 12, 14). Auch die Ausdrücke „fließende Wunden" und „offene Wunden" (vulnera aperta) bezeichnen — wie Schmidt (S. 15, 16) näher ausführt — nicht etwa beſondere Qualifikationen, ſondern im weſentlichen ebenfalls nichts andres als einfache Blutwunden.

Bei den wirklich qualifizierten Wunden, zu deren Betrachtung S. 18 ff. übergegangen wird, finden ſich auch noch im Mittelalter zahlreiche Erinnerungen an das ältere Recht, wie namentlich die Berechnung der Wunden nach ihrer Tiefe und Länge, ſo beſ. im ſächſiſchen Rechtskreiſe. (S. 19, 20.) Ausdrücklich wird übrigens S. 21 hervorgehoben, daß weder in dieſen Meſſungen und Beſichtigungen der Wunden[53]) noch in der Bezeichnung derſelben nach andern der Chirurgie entnommenen Merkmalen etwa ein Fortſchritt in der chirurgiſchen Wundbehandlung zu erblicken iſt. Ausſchlaggebend war vielmehr die durch ſolche Merkmale bewirkte, erleichterte Abwägung der Wundſtärke und die geſteigerte Sicherheit des Beweiſes (S. 22, 27). Nur aus dieſem Geſichtspunkte ſind daher auch die Ausdrücke „Meiſſelwunde", „gemeißelte," „geheftete" oder „bindbare"[54]) Wunden und ähnliche Synonyma zu be-

[53]) S. 21 Anm. 5 deutet der Verf. darauf hin, daß ſich in den Wundbeſichtigungen die erſten Anfänge einer ſtrafrechtlichen Vorunterſuchung finden, was bisher noch nicht hinreichend beachtet ſei.

[54]) Den Ausdruck „bindbare wunden" („bintbar wonnen") fanden wir mehrmals auch in der oben Nr. 15 erwähnten, von Schröder edierten Sammlung fränkiſcher Stadtrechte. Vgl. daſ. S. 224 (Amorbach 1423) u. S. 255 (Walldüren 1492).

trachten, bei denen es sämtlich der Anwendung besonderer Mittel (Charpiebehandlung, Heften, Nähen) bedurfte, um die Heilung herbeizuführen (S. 22). Während übrigens das Meisseln und Heften der Wunden nach manchen Quellen auch bloß als charakteristisches Merkmal der vollen und rechten „Wunde" schlechthin galt (S. 29, 30), herrscht Einstimmigkeit in der rechtlichen Behandlung als qualifizierte Fälle bei den sogenannten „bogenden Wunden" („pogwunden", mit starkem Blutverlust (S. 30, 31), den „beinschrötigen" Wunden (mit Knochenverletzung (S. 32—36) und den lebensgefährlichen, tötlichen „Ferchwunden" (S. 36—38).

Das Ergebnis der Untersuchungen über die Behandlung der Blutwunden im mittelalterlichen Rechte zusammenfassend betont der Verf. den Fortschritt, der sich gegenüber den Volksrechten in dem Zurücktreten der detaillierten Wundkasuistik zu gunsten von vornherein nach festen Merkmalen bestimmter und der Zahl nach beschränkter Wundkategorieen äußert (S. 38, 39). Eine ähnliche Vereinfachung aber zeigt sich im wesentlichen auch in derjenigen Gruppe der Körperverletzungen, die, technisch als „Lähmungen" („leme", „lemnis", „detrimentum membrorum") bezeichnet, die Fälle der Unbrauchbarmachung (Vernichtung, dauernde Entkräftung, „Lähmung" im heutigen Sinne) und der Verstümmelung von Gliedern („lidiscarti") umfassen, auf deren Wertschätzung und Bestrafung (die hier besonders oft in der Form der Talion auftritt) der Verf. S. 41—49 ausführlich eingeht. Dagegen haben die Quellen die Züge des ältern Rechts noch treu bewahrt bei der Auffassung und Behandlung der sogenannten trockenen Schläge oder Streiche, d. h. der Verletzungen, die weder Blutrunst noch „leme" bewirkt, wohl aber sichtbare Spuren hinterlassen haben (S. 49). Als solche werden auch jetzt noch entweder das Blau-Unterlaufen der getroffenen Stelle („blawunde", „brun unde blawe" usw.) oder das Anschwellen zur Beule („pulislac" der Alamanen) erwähnt (S. 50, 51). Hinsichtlich der Bestrafung dieser Kategorieen von Verletzungen herrscht freilich nur insofern Übereinstimmung, als für sie keine peinliche Strafe im e. S., sondern nur Buße und Wette verhängt werden durfte (S. 52), während sich im übrigen betreffs der Höhe der Strafsummen in den einzelnen Rechtsaufzeichnungen große Verschiedenheiten zeigen. Einfache Schläge ohne sichtbare Zeichen (Backenstreiche, Ohrenschläge usw.) endlich zählten im Mittelalter ebensowenig wie zur Zeit der Volksrechte zu den trocknen Schlägen im technischen Sinn, noch überhaupt zu den Körperverletzungen. Sie sind vielmehr zu jenen Gewaltthätigkeiten zu rechnen, die wir (wie das „ertvellig machen") heute allgemein als Realinjurien bezeichnen würden, ein Begriff, der freilich der überwiegenden Zahl der mittelalterlichen Quellen noch unbekannt gewesen ist (S. 53, 54).

24. Daß das gewohnheitsmäßige Verbrechertum (Gauner, Vagabunden, Raubritter usw.) im Mittelalter bereits ziemlich früh (nicht etwa erst im 15. Jahrhundert) als ein sehr beachtenswerter Faktor für

die richtige Beurteilung der Kriminalitätsverhältnisse auftritt, war schon längere Zeit bekannt[55]). Dagegen waren die zur Abwehr und Bekämpfung solcher „landschädlichen Leute" angewendeten prozessualen Maßregeln bisher noch nicht einer zusammenhängenden kritischen Einzeluntersuchung unterzogen worden. Diese Lücke in unsrer Kenntnis der Geschichte des deutschen Prozeßrechts, auf deren Vorhandensein schon R. Löning (Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen im Mittelalter, Heidelberg 1880, S. 73) aufmerksam gemacht, ist nunmehr durch O. v. Zallinger, dem gelehrten Rechtshistoriker an der Wiener Universität, ausgefüllt worden, indem er in einer an Einzelheiten überaus reichen Abhandlung[56]) die Existenz eines ganz besonders gearteten Verfahrens gegen landschädliche Leute — wenigstens für Süddeutschland, auf das sich die Darstellung prinzipiell beschränkt[57]) — zur Evidenz nachgewiesen hat[58]).

Das I. Kapitel (S. 1—14) beschäftigt sich mit den „schädlichen Leuten" im allgemeinen. Wenn sich auch der Begriff des landschädlichen Mannes selbst schon in der fränkischen Zeit nachweisen läßt, so begegnen uns doch die Ausdrücke „schädlicher Mann", „schädliche Leute" („homines damnosis nocivi") als termini technici häufiger erst in süddeutschen Quellen aus der zweiten Hälfte des Mittelalters Es läßt sich eine doppelte Bedeutung derselben nachweisen, einmal nämlich die allgemeine von „Verbrechern" oder „Missethätern" schlechthin[59]), sodann aber die weit häufiger vorkommende, bei welcher das Attribut „schädlich" als eine habituelle Eigenschaft verstanden wird, so daß m. a. W. der Ausdruck hier als spezifische Bezeichnung für die gewerbs- oder berufsmäßigen, die Gewohnheits-Verbrecher gebraucht (S. 1, 2 ff.) und die „Schädlichkeit" mit „Gemeinschädlichkeit" identifiziert ist. Bei näherer Betrachtung kann man dann aber auch innerhalb dieses engeren Begriffs des Gewohnheitsverbrechertums wiederum zwei Haupttypen unter-

---

[55]) S. u. a. bes. Rich. Schmidt, Die Aufgaben der Strafrechtspflege, Leipzig 1895, S. 178, 179 ff. Vgl. auch Rotering in Z XVI 200 ff.

[56]) Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlich-deutschen Strafrechtsgeschichte. Innsbruck (Verl. der Wagnerschen Univ.-Buchhldg.) 1895 VII u. 261 S.

[57]) Im Norden Deutschlands ist das erwähnte Verfahren nicht zu eingreifender und dauernder praktischer Bedeutung gelangt, wenn auch sein Vorkommen vereinzelt (so z. B. nach den Goslarer Statuten, s. S. 187 ff. Anm. 2) bezeugt erscheint. Im allgemeinen erfüllten sonst hier die Vemgerichte wesentlich dieselben Aufgaben und Zwecke. Auch stand hier wohl dem Eindringen jenes Spezialprozesses die Autorität des Sachsenspiegels entgegen, an dessen Recht derselbe keine Anknüpfung finden konnte. (Vorwort S. VI. VII.)

[58]) Eine kurze Hindeutung auf dieses Verfahren findet sich auch schon in dem Aufsatze v. Zallingers: „Der Kampf um den Landfrieden in Deutschland während des Mittelalters" (Mittlgn. des Instituts für österreichische Geschichte, Ergänzungsbd. IV [1893] S. 456, 457), wo im übrigen die Geschichte des Fehderechts und dessen Bekämpfung in den Vordergrund gestellt ist.

[59]) Vgl. u. a. Brunner, R.Gesch. II S. 537 Anm. 8.

scheiden, die auseinander gehalten werden müssen (S. 6); einerseits das professionelle Gaunertum, das seine vielgestaltige Wirksamkeit hauptsächlich in den größern Städten enfaltete, (Diebe, Diebeshehler und Betrüger, Beutelschneider, Falschspieler, Bauernfänger [„burenveratter"], Wahrsager, Teufelsbeschwörer, Kuppler, Bettler, Landstreicher usw.), anderseits das bei weitem wichtigere und gefährlichere Raubrittertum in seinen verschiedenen Erscheinungsformen (S. 6, 7 ff.). Diese prinzipielle Unterscheidung zwischen dem „listigen" und dem „gewaltthätigen" Gewohnheitsverbrechertum, zwischen landschädlichen Leuten niederer und höherer Ordnung, die sich im praktischen Leben freilich öfter verwischte (S. 10) erscheint nun vor allem von durchgreifender Bedeutung für die Verschiedenheit der Mittel und Formen der rechtlichen Verfolgung und Bekämpfung der beiden Gruppen von Verbrechern (S. 12). Während man sich des städtischen Gaunertums hauptsächlich durch Maßregeln zu erwehren suchte, die zwar einen außerordentlichen und summarischen, aber doch im wesentlichen nur polizeilichen und ziemlich gelinden Charakter hatten (wie z. B. besonders die Stadtverweisung, s. S. 12, 13), waren dagegen die in dem (das ganze Mittelalter erfüllenden) Kampfe gegen die gewaltthätigen schädlichen Leute gebrauchten Waffen von viel schärferer Art. Um insbesondere die prozessuale Überführung der Beklagten zu erleichtern und auch die Vollziehung der prinzipiell stets auf den Tod lautenden Strafurteile zu sichern, wurde ein außerordentliches Rechtsverfahren ausgebildet, in dem die wesentlichsten Prinzipien des ordentlichen Prozesses außer Kraft gesetzt waren (S. 14). Der näheren Darstellung der Entwicklung und Gestaltung dieses Ausnahmeverfahrens sind nun die folgenden Kapitel der Abhandlung gewidmet.

Zunächst werden uns (im Kap. II, S. 15—37) „die Bekämpfungsmaßregeln der älteren Zeit, insbesondere die prozeßrechtlichen Reformen in den Landfrieden des 12. Jahrhunderts" geschildert. Es wird gezeigt, daß schon seit der fränkischen Epoche das deutsche Königtum unermüdlich, aber im ganzen doch erfolglos in der Bekämpfung des Fehderechts und des Räuber- resp. Raubrittertwesens thätig gewesen, daß sich aber erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in der Landfriedensgesetzgebung die ersten Spuren der prozessualen Besonderheiten im Rechtsgang gegen die landschädlichen Leute, besonders im Beweisverfahren, zeigen (S. 22 ff.). Dieselben bezweckten zuförderst hauptsächlich eine Einschränkung oder gar den Ausschluß des Rechts des Beklagten zum Reinigungseid, welches besonders infolge der Geltung des sogenannten Ebenbürtigkeitsprinzips im Beweisverfahren für die ritterlichen Räuber und Mordbrenner meistens geradezu wie eine Schutzwehr wirkte, durch die ihr Treiben dem Arme der Gerechtigkeit entzogen wurde (S. 23). Weiter werden dann namentlich die Einrichtungen besprochen, welche sich zum Zwecke der Erschwerung des Reinigungseides in der Constiutio contra incendiarios Friedrichs I. (1186), der so-

genannte Treuga Heinrici regis und in einem älteren damit verwandten sächsischen Landfrieden finden (S. 27 ff.). Von besonderer Wichtigkeit sind darunter die Vorschriften, welche das ordentliche Verfahren modifizieren auf Grund eines bestimmten Verdachtsmomentes, des Leumundes, d. h. des Urteils der Leute oder der Bescholtenheit, des üblen Rufes des Beklagten (vgl. S. 30, Treuga Heinrici c. 8, 14). Der hier erwähnte Leumundsbegriff, über den sich der Verfasser S. 30 ff. ausführlich verbreitet, ist nämlich nach ihm höchst wahrscheinlich generell zu deuten, d. h. „nicht als Bescholtenheit, der Urheber einer bestimmten That zu sein, sondern als der Ruf eines schädlichen Mannes (überhaupt)". (S. 35.)

In dem berühmten Mainzer Landfriedensgesetze Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 (Art. 15) findet sich die älteste direkte Nachricht von einem besonderen Verfahren gegen die landschädlichen Leute, die sogenannte „Schädlichkündigung" (Kap. III, S. 38—84) das „denunciare aliquem tamquam nocivum terre". Unter dieser — ähnlich auch in bayerischen Landfrieden von 1244 und 1255 wiederkehrenden — Redensart ist nach v. Zallinger nicht etwa bloß zu verstehen: jemanden als Verbrecher (allgemein) anzeigen, sondern spezieller: jemandem gerichtlich als landschädlichen Mann bekannt geben, erklären und verkündigen, so daß es sich nicht um eine Denunziation an das Gericht, sondern von seiten des Gerichts handelt (S. 43 ff.) Es galt gegenüber den nicht geringen Hemmnissen, welche der energischen Verfolgung der schädlichen Leute im gewöhnlichen Verfahren entgegenstanden (S. 55 ff.), die Notorietät der verbrecherischen Lebensweise, die Thatsache des Leumundes zu beweisrechtlicher Relevanz zu erheben, an die Feststellung derselben eine Verschiebung der prozessualen Situation der Parteien oder überhaupt prozeß- oder strafrechtliche Wirkungen zu Ungunsten des Beklagten zu knüpfen. Das ist als der Keim- und Kerngedanke des Schädlichkündigungsverfahrens nach den Quellen zu betrachen (S. 56). Über die Einzelheiten des Verfahrens, (Einleitung, Inhalt der Beschuldigung, Beweis usw.) seinen Unterschied vom Achtprozesse und seine Rechtswirkungen handeln ausführlicher S. 56—84. In Kürze läßt es sich etwa charakterisieren als ein in der Regel auf die Initiative eines Verletzten im Wege der Privatklage eingeleitetes (S. 56, 85) „Verfahren gegen einen abwesenden Beklagten, resp. ohne Beklagten", das aber doch nicht sowohl (wie der Achtprozeß) als ein Kontumazial-, denn als ein Präjudizialverfahren erscheint (S. 58, 59), verknüpft mit verschiedenen Wirkungen für den Fall des Erscheinens und des Nichterscheinens der Angeklagten zum Termine (im erstern Falle nur: Erschwerung des Unschuldsbeweises [Beschränkung des Reinigungsrechts], im letztern dagegen: definitive und unwiderrufliche Verurteilung in der Sache; S. 64, 65). Dazu kommt aber noch, daß selbst im Falle einer Freisprechung die gerichtliche Konstatierung des Rufes einer Person als „schädlicher Mann" einen bleibenden Makel, eine Bescholtenheit hervorbrachte, welche ihrerseits auch wieder eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, speziell

des Reinigungsrechts zur Folge haben konnte (S. 68). Einige Abweichungen enthielt das sonst in ganz analoger Weise ausgestaltete Verfahren gegen als notorisch „schädlich" konstatierte Häuser und Burgen (vgl. S. 72—84).

Die im Kap. IX (S. 85—141) behandelte, besonders in österreichischen Rechtsquellen des 13—15. Jahrhunderts vorkommende „Landfrage" stellt sich dar als ein zwar dem Grundgedanken nach der Schädlichkündigung gleichartiges summarisches Verfahren, jedoch verschieden durch die Einleitung von Amtswegen, durch das Mittel der richterlichen Inquisition und der allgemeinen Rügepflicht; es repräsentiert daher ein sachlich fortgeschrittenes Stadium der Entwicklungsgeschichte der ganzen Institution. (S. 85.) Ausführlich wird dargethan, daß die einschlägigen Quellenzeugnisse (Landfrieden König Otakars ca. 1251 vbd. mit dem „österreichischen Landesrecht"[60]) Art. 15 ff.) sich nicht etwa auf das aus der Fortbildung fränkischer Einrichtungen herausgewachsene gewöhnliche Rügeverfahren (vgl. Z XIV 243 ff.) beziehen. Denn wenn sich auch in letzter Linie ein gewisser Zusammenhang zwischen der Landfrage und den (karolingischen) Rügegerichten nicht verkennen lasse (S. 93), so erscheine die erstere doch jedenfalls als ein durchaus selbständig weitergebildetes Institut, als ein spezifisches Kampfmittel gegen das Gewohnheitsverbrechertum insbesondere gegen die Raubritterschaft (S. 90—93). Die Unterschiede des Verfahrens von dem ordentlichen Rügeverfahren des Mittelalters (vgl. S. 94 ff.) treten besonders klar im bayerischen Rechte des 13. Jahrhunderts hervor (S. 95); denn gerade hier erscheint es, meistens als „stille Frage" bezeichnet, deutlich, „als eine außerordentliche, direkt vom Landesherrn ausgehende Veranstaltung" (S. 97). Wenn auch der Prozeß — wie bei dem ordentlichen Rügeverfahren — durch die an die Gesamtheit der Anwesenden gerichtete Aufforderung des Richters zur Erstattung von Anzeigen eingeleitet wurde, so zeigt sich doch sofort wieder ein Gegensatz in Bezug auf die Richtung der richterlichen Frage resp. den Inhalt der Angaben. Nach der sachlichen wie nach der persönlichen Seite hin bestanden hier besondere beschränkende Voraussetzungen. Einmal nämlich konnten Gegenstand der Verfolgung nur Übelthaten sein, „denen das Moment der Heimlichkeit anhaftet", die unehrlichen Sachen, die „pös ding" des österreichischen Landesrechts (Art. 17; S. 105 ff.), wie Mord, Diebstahl, Straßenraub (S. 107 ff.). Sodann aber mußte die auf die Frage hin erhobene Beschuldigung prinzipiell zugleich die Behauptung umfassen, daß der Beschuldigte ein schädlicher Mann sei (S. 110). Auch der Beweis zeigt Abweichungen von dem des Rügeverfahrens, denn er erscheint als ein Zeugenbeweis zur

---

[60]) Zallinger S. 86 Anm. 2 betrachtet die Frage nach der Entstehungszeit des österreichischen Landesrechts (vgl. oben S. 113 Anm. 43), und zwar auch der ältern Form desselben, z. Zt. immer noch als eine offene und stellt eine besondere Abhandlung darüber in Aussicht.

Konstatierung der Offenkundigkeit, als Notorietätsbeweis (S. 102, 106 ff.), er ist mehr als ein bloßer Verdachtsbeweis, ein Schuldbeweis, eine Überführung des Beklagten (S. 119, 126). Er wurde (seit Ende des 13. Jahrhunderts) erbracht durch ein „Übersagen" mit Sieben, d. h. durch die eidliche Aussage von 7 Männern über die Notorietät des Rufes des Beklagten als schädlichen Mannes (S. 121) Auch bei der Landfrage konnte sich Anklage und Verfahren gegen schädliche Burgen und Häuser richten (S. 132 ff.).

Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts zeigt sich in den Quellen eine weitere, unzweifelhaft jüngere Phase des Leumundsprozesses gegen schädliche Leute. Es ist dies das sogenannte „Übersiebnen nach Gefangennahme", d. h. ein Übersagen mit Sieben bei den ordentlichen Gerichten und auf gewöhnliche Anklage hin, aber speziell für den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht wurde (Kap. V, S. 142—193). Es tritt uns zuerst entgegen wieder in der bayerischen Landfriedensgesetzgebung (Landfrieden von 1281 und 1300), dann aber während des 14. Jahrhunderts auch sonst fast in ganz Süddeutschland (Tirol, Salzburg, Schwaben und Franken), namentlich in dem Rechte der Reichsstädte[61]). Die bisher herrschende Ansicht (von Hälschner, v. Kries, Knapp u. a.) hat das in diesen Quellen erwähnte Verfahren in einen genetischen Zusammenhang gebracht mit dem Prozeß auf handhafter That, indem sie nämlich angenommen, daß allmählich von den im ältern Recht geforderten Bedingungen jenes Prozesses nur noch die eine festgehalten worden sei, daß der Beklagte gefangen und gebunden vor Gericht stand (S. 156). Thatsächlich fehlen denn auch in unserm Prozesse alle andern Erfordernisse des Verfahrens auf handhafter That; weder die Festnahme des Thäters in flagranti, noch die Erhebung des Gerüftes, die Einbringung durch die Anklagepartei selbst, die unvernachtete Anstellung der Klage oder irgend welche leibliche Beweisung werden als absolut notwendige Voraussetzungen aufgestellt (S. 156, 157). Trotzdem muß aber jene Ansicht wegen ihrer Konsequenzen nach v. Zallinger als unhaltbar bezeichnet werden (S. 153, 161). Vielmehr handelt es sich — wie er besonders S. 158 ff., 161 ff. nachzuweisen sucht — in Wirklichkeit auch hier wieder zweifelsohne um „eine spezialrechtliche Institution zur Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums", was zum Teil bereits von R. Löning (Der Reinigungseid, S. 69 ff.) richtig durchschaut, jedoch

[61]) Gegen die Anführung auch der Nürnberger Halsgerichtsordnung von ca. 1294 ff. (vgl. Knapp in Z XII 245 ff.) als Hauptbeleg für die Geltung jenes Verfahrens auf fränkischem Rechtsgebiete (S. 150, ff. 155, 162 ff.) wendet sich jetzt Knapp in dem Vorworte (S. X) zu seinem Werke: „Das alte Nürnberger Kriminalrecht" (s. unten Nr. 25). Aus verschiedenen, dort näher ausgeführten Gründen (vgl. S. X—XII) sei er jetzt zu der Überzeugung gelangt, daß es sich in den in Betracht kommenden Stellen jener H.G.O. nicht um ein spezielles Verfahren wider landschädliche Leute, sondern wahrscheinlich um das ordentliche Verfahren vor dem Reichsschuldheißen handele.

noch nicht erschöpfend begründet worden sei (S. 161). Der prinzipielle Gegensatz zum ordentlichen Prozeß tritt auch hier unmittelbar zunächst in dem Inhalt des Beweisthemas hervor, das sich nämlich meistens auf die allgemeine Behauptung beschränkt, daß der Angeklagte ein (Land und Leuten) schädlicher Mann sei (S. 162). Denn — wie der Verfasser an der Hand verschiedener Quellenbelege im einzelnen darthut, — ist das Gewicht nicht bloß auf die Zulassung des Übersiehnens und die Ordnung des Leumundsverfahrens gegen gefangene schädliche Leute zu legen, sondern auch zu betonen, daß die betreffenden Satzungen und Privilegien die prinzipielle Erlaubnis enthalten, solche Leute zum Zwecke der Einleitung jenes Verfahrens jederzeit ohne weitere rechtliche Voraussetzung, sobald man ihrer habhaft werden konnte, festzunehmen und vor Gericht zu führen. (S. 188, 189.) Damit aber erscheint ein altherkömmlicher Grundsatz des deutschen Rechts zum Schutz der persönlichen Freiheit des Einzelnen im Interesse der Bekämpfung einer gewissen Klasse von Verbrechern in einem Umfange außer Kraft gesetzt, dem gegenüber die noch enger umgrenzten Befugnisse des Verletzten und des Richters bei dem Verfahren auf handhafter That bedeutend zurücktreten (S. 189, 190).

Das Übersiehnungsverfahren gegen landschädliche Leute hat sich wohl in gewissen Grenzen bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten (S. 194, 200 ff.), jedoch entwickelten sich daneben — um die Strafverfolgung der Gewohnheitsverbrecher noch mehr als bisher zu erleichtern — schon im 14. Jahrhundert wiederum zwei neue Formen des Prozeßgangs gegen gefangene schädliche Leute aus, nämlich „das Verfahren mit Folterung und das Richten nach Leumundsbrief" (Kap. VI, S. 194—232). Von diesen bildete das erstere überhaupt einen Ersatz des Richtens auf Schädlichkeits- d. h. Leumundsbeweis, besaß von Haus aus eine allgemeinere Anwendbarkeit (auch gegen andre Beklagte) und wurde allmählich zum ordentlichen Kriminalprozeß, während das letztere wesentlich nur als eine Fortbildung des speziellen Übersiehnungsverfahrens erscheint.

Beide Verfahrensarten knüpfen ihre Entwicklung wesentlich an ein während des 14. Jahrhunderts, vornehmlich in den Städten ausgebildetes, vorläufiges inquisitorisches Verfahren gegen die in Haft gebrachten Inkulpaten (S. 195). Das in diesem Vorverfahren eventuell mit Hilfe der — meist schon ziemlich freigebig angewandten — Tortur vom Beklagten abgelegte Geständnis begann man mehr und mehr als Grundlage der Verurteilung zu betrachten (S. 197, 204); und wenn man auch bei dem „Verfahren mit Folterung" in der Regel noch an der Abhaltung des akkusatorischen Rechtstages festhielt, so gestattete man anderseits hier eventuell sogar den Ersatz des gerichtlichen Geständnisses oder der Übersiehnung durch die Bezeugung der außergerichtlichen „Urgicht" seitens jener Amtsperson, in deren

Gegenwart dieſelbe (auf der Tortur) abgelegt war (S. 205, 206). Das „Richten auf Leumund" (S. 209 ff.) endlich erſcheint gleichzeitig neben der Tortur als eine neue, letzte Geſtaltung des auf den Leumundsbeweis gegründeten ſpezialrechtlichen Verfahrens gegen die ſchädlichen Leute (S. 209, 214, 228), das ſich von dem alten Überſiebnungsverfahren beſonders durch das veränderte Beweisſyſtem unterſcheidet. An Stelle des einſeitigen, rechtsförmlichen iſt nämlich hier ein inquiſitoriſcher, formloſer Schädlichkeitsbeweis getreten, indem die Leumundszeugen im Vorverfahren vom Rat vernommen wurden und das Ergebnis durch amtlichen Spruch feſtgeſtellt ward (S. 219 ff.). Dieſes Verfahren, welches man wohl als den vermittelnden Übergang vom Beweisſyſtem des Mittelalters zu dem der neuern Zeit (ſeit dem 16. Jahrhundert) betrachtet hat (S. 209 und Anm. 3), dürfte ſich übrigens kaum irgendwo längere Zeit über die reichsgeſetzliche Publikation der Carolina mit ihrer freier ausgebildeten Indizienlehre erhalten haben (S. 228, 229)[62]), nachdem ſchon vorher die Bambergenſis (Art. 273) das Überſiebnungsverfahren ausdrücklich aufgehoben (S. 203).

Das letzte Kapitel der Schrift (Kap. VII, S. 233—261) wirft endlich noch einen Blick auf „die ſpätere Anwendung des Schädlichkeitsbeweiſes gegen abweſende (d. h. auch nicht gefangene) Beklagte bei den ordentlichen und den Landfriedensgerichten." Während ein ſolches, auf Privatklage einzuleitendes Leumundsverfahren in contumaciam gegen ſchädliche Leute bei den ordentlichen Gerichten wegen der hier ja mangelnden Sicherheit für ſeine Durchführung keine erhebliche praktiſche Bedeutung zu erhalten reſp. zu erlangen vermochte (S. 234), hat es dagegen (beſonders in Bayern und Franken) noch eine größere Rolle geſpielt bei den Landfriedensgerichten, d. h. auf den Gerichtstagen, welche die in den zahlreichen Landfriedensbündniſſen und -Satzungen des 14. und 15. Jahrhunderts zur Handhabung der Landfriedensjurisdiktion eingeſetzten Geſchworenenkommiſſionen abhielten (S. 240 ff.) Es darf daher dieſes — nach ſeiner Eigentümlichkeit noch genauer betrachtete landfriedensrechtliche Verfahren gegen „kundliche, verleumundete, ſchädliche Leute" (S. 240 ff.) als ein weſentliches Seitenſtück zu dem bei den ordentlichen Gerichten üblichen Überſiebnen der landſchädlichen Leute betrachtet werden (S. 257).

25. Im XII. Bande dieſer Zeitſchrift (S. 208—276 u. S. 473—552) iſt eine umfangreiche Abhandlung von Dr. Herm. Knapp über „Das alte Nürnberger Kriminalverfahren bis zur Einführung der Carolina" veröffentlicht worden. Als eine Fortſetzung oder beſſer Ergänzung dieſer ältern Studie erſchien unlängſt von demſelben

---

[62]) So wenigſtens in Deutſchland; für Italien (Mailand) liegen dagegen noch Zeugniſſe für die Verwendung des allgemeinen Leumundsbeweiſes aus dem Ende des 16. Jahrhunderts (1583, 1584) als ſpezifiſchen Kampfmittels gegen die ſchädlichen Leute vor. Näheres S. 229, 230 Anm. 2.

Verfasser eine Schilderung auch des materiellen Kriminalrechts der alten ehemaligen Reichsstadt[63]), die sich im Gegensatze zu der Darstellung des Prozeßrechts — zeitlich nicht bloß auf die Epoche vor der Carolina beschränkt, sondern darüber hinaus bis ins 17., ja häufig noch bis ins 18. Jahrhundert erstreckt. Dabei wurde die Rechtsprechung der ältern Zeit thunlichst von derjenigen nach der P.G.O. gesondert (Vorwort S. IX). Das Material für diese Arbeit ist in erster Linie nicht den eigentlichen Strafsatzungen (Halsgerichts-, Polizei-Ordnungen usw.), sondern den zahlreichen (größtenteils im Original erhaltene) Rats-Urkunden (Achts-, Malefiz-, Tortur-, Gerichts-, Haderbüchern usw.) entnommen, welche, vom Ende des 13. bis ins 17. Jahrhundert hinein reichend, uns über die thatsächlich in der Praxis gehandhabte Jurisdiktion viel sicherern Aufschluß gewähren als die häufig rein theoretischen und lückenhaften Bestimmungen der Statuten (vgl. Vorwort S. V, VI). Es ist dem Verf. aufs beste gelungen, den überaus reichen, aber spröden Stoff der Quellen in eine derartig systematisch nach Materien geordnete Darstellung zu bringen, daß man beim ersten Blick auf das Inhaltsverzeichnis des Buchs (S. XVII, XVIII) fast ein modernes Kompendium des Strafrechts vor sich zu haben glaubt. Nach einer kurzen Einleitung (S. 1—4), in welcher das ziemlich konservative, von aristokratischem Selbstgefühl getragene, nicht selten auch egoistische, im großen Ganzen aber doch stets auf das Gemeinwohl gerichtete Verhalten des Rats-Kollegiums in den Strafsachen skizziert ist, bringt nämlich im „Allgemeinen Teil" (S. 5—140) die Darstellung der wichtigsten Prinzipien über Verbrechen (I S. 5—48) und Strafen (II S. 48—140), worauf dann ein „Besondrer Teil" (S. 141—301) die sämtlichen einzelnen, nach ihrer Richtung gegen die verschiedenen Rechtsgüter in 8 größere Unterabschnitte gegliederten Delikte nebst den für sie verhängten Strafen behandelt. Bei dem großen Reichtum an rechts- und kulturgeschichtlich interessanten Einzelheiten, welcher das Werk Knapps auszeichnet, muß sich die folgende Inhaltsangabe im wesentlichen darauf beschränken, kurz die Hauptmomente aus den einzelnen Kapiteln hervorzuheben.

Der erste Abschnitt des „Allgemeinen Teils" über „Das Verbrechen" erörtert in 5 Unterabschnitten die verschiedene „Benennung und Einteilung" der Delikte (S. 5—7), den „verbrecherischen Willen" (S. 7—26) (Zurechnungsfähigkeit, rechtswidrige Absicht) Versuch (S. 27—31), Notwehr (S. 31—37) und Teilnahme (S. 37—48).

Die wichtigste Einteilung der Delikte war die in Malefiz- und Frevelsachen, von denen die erstern der höhern Jurisdiktion des Rats, die letztern der Niedergerichtsbarkeit der Fünfherrn unter-

[63]) Hermann Knapp, Das alte Nürnberger Kriminalrecht. Nach Rats-Urkunden erläutert. Berlin (J. Guttentag) XVIII und 307 S.

ſtanden (S. 7). Die Grenzen der Zurechnungsfähigkeit waren im alten Nürnberg noch recht fließend; denn eine feſte Altersgrenze für den Beginn der Zurechnung (bei jugendl. Miſſethätern) iſt nirgends ausgeſprochen worden (S. 7 ff.), und auch Geiſteskrankheit befreite noch nicht ſchlechthin und völlig von Strafen, wenn dieſe auch hier niemals an Leib und Leben, an „Haut und Haar" gehen durften (S. 12 ff.). Unter den Fällen der „Manie" (S. 14, 15) findet ſich die Kleptomanie öfter als ein milderer Strafe würdiger Umſtand erwähnt. Unkenntnis des Geſetzes ſchützte im allgemeinen nicht vor Strafe (S. 16, 114, 232); nur bei beſtimmten, vorwiegend polizeilichen Geboten und Verboten ließ man, namentlich bei Fremden, größere Milde walten (S. 16). Ebenſowenig iſt wohl der Zwang als ein allgemeiner Strafausſchließungs- und Milderungsgrund anerkannt geweſen (S. 17). Die Grenzen des Zufalls („Unglück", „Ungefähr") ſind meiſtens noch nicht ſcharf von denen der Fahrläſſigkeit gezogen, die ihrerſeits gegenüber dem Vorſatz (Abſicht, Argliſt uſw.) völlig in den Hintergrund tritt und erſt allmählich (zuerſt wohl bei der Kindestötung) richtiger gewürdigt wurde. Für die Behandlung des Verſuchs iſt die Carolina von maßgebendem Einfluß geworden, da durch ſie die harten Anſichten der italieniſchen Doktrin mehr und mehr in die (bis dahin in dieſer Beziehung ziemlich milde) Nürnberger Praxis Eingang fanden. So iſt ſeit dem zweiten Drittel des 16. Jahrhunderts für den Verſuch vieler Verbrechen ſelbſt die Todesſtrafe nichts Seltenes; ja „bei der Kindestötung gipfelt" ſpäter „dieſe Strenge in raffinierter Grauſamkeit" (Vorwort S. IX, S. 29, 31). Die Notwehr, welche beſonders bei Tötungen erwähnt iſt, hatte keineswegs ſchon immer volle Strafloſigkeit zur Folge (S. 31 ff.), und jedenfalls galt der Exceß der Notwehr für ſtrafbar (S. 34). Auch in der Behandlung der verſchiedenen Formen der Teilnahme zeigt ſich noch manches von modernen Anſichten Abweichende. Ziemlich früh gelangte neben einer ſtrengern Haftung der Gehülfen der That auch die Anſchauung von der geringern Strafbarkeit der Beihilfe zur Anerkennung (S. 44). Die Begünſtigung, ihrem Begriffe nach recht weit ausgedehnt (S. 45, 47, 48) und zuweilen nicht viel gelinder als die That ſelbſt beſtraft (S. 46 ff.), begegnet in der Praxis beſonders als das „Hauſen, Hofen, Tränken, Ätzen" von (verdächtigen, gemeingefährlichen) „ſchädlichen Leuten", offenkundigen Verbrechern, Geächteten, Verbannten, Ausgewieſenen.

Der Abſchnitt II über „Die Strafen" gibt zunächſt in der „Einleitung" (S. 48—52) eine kurze Überſicht über den allgemeinen Entwicklungsgang des Strafenſyſtems, in welchem der Einfluß der Carolina in der zunehmenden Strenge der Strafen deutlich wahrnehmbar erſcheint, und fügt (S. 49 ff.) einige Erläuterungen hinzu über die Stellung der Nürnberger Praxis zu der in den Geſetzen und Statuten der Theorie nach mehrfach anerkannten Talionsidee, zu dem (erſt verhältnismäßig ſpät zur Anerkennung gelangten) Gedanken der Beſſe-

rung durch die Strafe, zu der manchmal nachweisbaren religiösen Auffassung des Kriminalrechts, dem Utilitätsprinzip und dem Abschreckungszwecke. Hierauf folgt eine eingehende Aufzählung der „einzelnen Strafmittel" (A. S. 52—108), unter denen als die schwersten und nicht gerade am seltensten verhängten die verschiedenen Todesstrafen (1. S. 52—60) den Anfang machen. Alle der Carolina geläufigen Arten derselben nebst ihren äußeren Qualifikationen (wie Zangenreißen, Schleifen zur Richtstatt usw.) sind auch in Nürnberg zur Vollstreckung gelangt. Dagegen ist das barbarische In-Ölsieden eines Muttermörders, von welchen die Annalen (1392) berichten, nicht genügend verbürgt (S. 56 u. 181). Als militärische Todesstrafe war das Erschießen statt des Enthauptens gebräuchlich (S. 59). Kulturgeschichtlich interessant ist die Thatsache, daß sowohl die Umwandlung des grausamen Lebendigbegrabens (bes. für Weiber bei Diebstahl und Kindesmord verhängt) in das mildere Ertränken im Jahre 1515, als auch die Abschaffung dieser letztern (bei dem seichten Wasser der Pegnitz immerhin noch höchst qualvollen) Strafe im Jahre 1580 auf direkte Veranlassung des Scharfrichters erfolgt ist (S. 53, 57, 58 vbd. mit Vorwort S. IX).[64]) Auch der Katalog der „Leibesstrafen" (Verstümmelungen und körperliche Züchtigung [2. S. 60—64]) ist ziemlich reichhaltig. Auffällig häufig findet sich das entsetzliche Augenausstechen für Delike der verschiedensten Gattung (S. 61). Von den „Freiheitsstrafen" (3. S. 64—79) war in der ältern Zeit fast ausschließlich das Einmauern üblich; ja es galt als Vorrecht des Bürgers im Falle eines Kapitalverbrechens sich an Stelle der Todesstrafe die ewige Einkerkerung zu erbitten (S. 64). Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts aber ist dann aber auch in zunehmendem Maße von mannigfachen andern Arten der Freiheitsentziehung (auf Zeit) Gebrauch gemacht worden, wie denn die Übersicht auf S. 67 nicht weniger als 14 verschiedene Arten von Gefängnissen aufzählt, unter denen das bekannte „Loch" wohl von der allerschlimmsten Beschaffenheit gewesen ist (S. 76). Das Schließen in die „Springer" war mit öffentlicher Zwangsarbeit verbunden (S. 78), was auf eine Anerkennung des Besserungszweckes schließen läßt (S. 51). Derselbe zeigt sich auch bei der Turmstrafe und dem Zuchthause, insofern beide Strafen eventl. auf unbestimmte Dauer verhängt werden konnten (S. 69, 75). Beachtenswert sind die Bemerkungen über die allgemeine Behandlung der Gefangenen überhaupt in damaliger Zeit (Beköstigung, ärztliche Pflege u. a. m.) (S. 77 ff.). Bei der Verwendung

---

[64]) Über die mythische „eiserne Jungfrau" ist in dem Abschnitt über die Todesstrafen nichts Näheres erwähnt. Dagegen weist Knapp im Vorwort S. VI Anm. * die noch immer weitverbreitete Auffassung zurück, daß es sich dabei nicht um ein Hinrichtungs-, sondern um ein Folterungsinstrument gehandelt habe. Vgl. z. B. Siegel, Deutsche Rechtsgeschichte (3. Aufl. 1895) S. 566; auch Janssen-Pastor, Geschichte des deutschen Volkes, Bd. VIII (1894) S. 475.

der Galeerenstrafe (seit dem 16. Jahrh.) lag das Bestreben zu Grunde, sich schädlicher Subjekte in großer Zahl auf wenig kostspielige Weise zu entledigen. Trotzdem sich dabei nun der Rat bald in seinen Erwartungen getäuscht sah, ist er auch noch später mehrmals (1699 und 1788) auf dieses Strafmittel zurückgekommen (S. 79—81, 49). Die (mit der Acht verwandte) Stadtverweisung (4. S. 81—89) hat wohl, ganz abgesehen von ihren sehr wechselnden örtlichen und zeitlichen Grenzen, auch auf die einzelnen Klassen der Bevölkerung sehr verschiedene Wirkungen geübt; mit dem Aufkommen der Gefängnißstrafen trat sie allmählich in den Hintergrund. Gleichsam das Gegenstück zu ihr bildete die sogenannte Eingrenzung (5. S 90), durch welche der Schuldige lebenslänglich in die Mauern der Stadt gebannt wurde, eine Strafe, auf die der Rat nicht selten aus eigennützigen Motiven in seinem Interesse erkannt hat (S. 90, 115). Unter den zahlreichen „Ehrenstrafen" (6. S. 91—96) finden wir auch in Nürnberg u. a. das Lasterstein-Tragen (vgl. oben S. 110) in persönlicher Beziehung zwar auf Weiber beschränkt, sachlich aber für einen ziemlich weiten Kreis von Delikten derselben verhängt. Spezifisch militärische Ehrenstrafen waren der Wippgalgen (Schnellgalgen, Kak) und das Spießrutenlaufen (beide auch mit körperlicher Peinigung verbunden) sowie das Reiten auf dem hölzernen Esel (S. 94). Von den „Kirchenstrafen" (7. S. 97—101) seien die Wallfahrten (nach Rom und Aachen) hervorgehoben, deren Gelöbnis mitunter einen Teil der Urfehde von Totschlägern bildet (S. 99). Auch finden sich in diesem Kapitel einige interessante Bemerkungen über das erste Aufkommen des Sezierens der Leichen Hingerichteter (S. 100 u. Anm. 16), die aber wegen ihrer allgemeinen Bedeutung eigentlich wohl besser an einer andern Stelle des Systems Platz gefunden hätten. Darin, daß sich die Geldbußen öfter bei geringern Vergehen alternativ mit härtern Strafarten angedroht finden, zeigt sich eine Begünstigung der vermöglichen Delinquenten (8. „Die Vermögensstrafen", S. 101—106 vbd. mit S. 49). Wie zuweilen die „Volksjustiz" auch in Nürnberg der Bestrafung durch den Staat konkurrierend zur Seite trat oder zuvorkam, zeigt ein „Exkurs" auf S. 107, 108.

Die Lehre von der „Strafzumessung" (B. S. 108—140) weist noch gar manche Lücken, Unvollkommenheiten und Eigentümlichkeiten auf. So sind als Strafmilderungsgründe (2. S. 110—116) zwar weder Reue und Geständnis noch hohes Alter des Thäters anerkannt, wohl aber Krankheit (Schwangerschaft) und (besonders nach Einführung der Carolina) Trunkenheit, ja auch Armut, zahlreiche Familie, Gegenseitigkeit bei Zufügung von Injurien und Schlägen, Geringfügigkeit des Objekts, Ersatz (beim Diebstahl), Selbstgestellung u. a. m. Unter den Strafschärfungsgründen (4. S. 116—119) spielt der Rückfall, besonders seit der Carolina die Hauptrolle (namentl. bei Diebstahl). Als absoluter Strafausschließungsgrund (5. S. 122—130) galt weder der Tod des Verbrechers noch die

Verjährung, die noch mehr als eine eigentlich unverdiente Gnade aufgefaßt wurde (S. 123). Als Asyl gewährte dem Verbrecher neben kirchlich geweihten Stätten auch die Kaiserburg Schutz (S. 124 ff.) Die Begnadigung durch den Rat fand durch das immer mehr um sich greifende Fürbittenwesen (vgl. Z XVI 460 u. Anm. 82) ihre Ergänzung (S. 127 ff.). Die „Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse" (6. S. 130—137) war im einzelnen sehr verschieden. Während die Weiber im allgemeinen weder als Subjekte des Verbrechens eine mildere Behandlung, noch als Objekte einen höhern Strafschutz genossen (S. 130 ff., 132), auch für Geistliche und Juden (als Thäter oder Angegriffene) im großen Ganzen nichts Besondres galt, zeigen sich allerdings Unterschiede in der Behandlung der Bürger und der Fremden, der gewöhnlichen Bürger und des Adels oder Patriziats, der Zivilisten und der Soldaten (S. 132—134). In der Lehre von der Verbrechenskonkurrenz (7. S. 137—140) erfreuten sich von jeher das Kumulations- und das sogenannte Exasperationsprinzip ziemlich gleicher Beliebtheit neben einander, wogegen sich der Grundsatz der Absorption der leichtern Strafen durch die schwerste seltener findet.

Der besondere Teil beginnt die Aufzählung der einzelnen Delikte mit den „Verbrechen wider den Rechtsfrieden" (I. S. 141—170: Fehden, Heimsuchung, Bedrohung, Landfriedensbruch, Raub, Brand). Wir erfahren hier, daß die Nürnberger rücksichtslos gegen alle Feinde des öffentlichen Friedens vorgingen, daß namentlich ihr Ruf mit dem Räuberunwesen gründlich aufgeräumt zu haben, ein wohlverdienter ist (S. 156). Daß man selbst gegen die adligen Raubritter nicht sehr schonend verfuhr, zeigt u. a. das Schicksal von Hans Schüttensamen und des berühmten Eppelein von Geilingen. Ersterer endigte als Brandstifter auf dem Scheiterhaufen, letzterer als Raubmörder auf dem Rade (S. 156, 157, 163).

Der Exkurs über „Schädliche Leute" in Nürnberg (S. 165—170, s. auch Vorwort S. X ff.) bildet eine lehrreiche Ergänzung zu den Ausführungen Knapps in seinem „Verfahren" (S. 273 ff.) sowie zu dem oben (Nr. 24) angezeigten Werke v. Zallingers (vgl. bes. S. 128 Anm. 61). Ein wahrer Vernichtungskampf gegen die Gauner und Vagabunden, namentlich auch die Zigeuner, wurde zu Beginn des 18. Jahrhunderts geführt (S. 168).

Der II. Abschnitt über die „Missethaten an Leib und Leben" (S. 170—197) gibt nach einer Aufzählung der straflosen Tötungen (S. 171) eine eingehende Übersicht über sämmtliche einfache und qualifizierte Fälle des Mordes und Totschlags sowie der noch ziemlich kasuistisch behandelten Körperverletzungen (S. 191 ff.). In der drakonischen Behandlung des Kindesmords seit dem 16. Jahrhundert zeigt sich deutlich der Einfluß der Carolina (S. 184 ff.). Die Duellgesetze der Universität Altdorf vom J. 1713 ähneln in mancher Hinsicht schon den bekannten strengen bayrischen Duellmandaten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts (S. 190).

Nach den kurzen Abschnitten über die „Verletzungen der Ehre" (III S. 197—207) und die „Verbrechen wider die persönliche Freiheit" (IV S. 208—209) folgt eine ausführliche Schilderung der „Verletzungen der Sittlichkeit" (V S. 209—223), welche fast sämtlich eine bedeutende Rolle gespielt haben. Häufig erscheinen namentlich die gegen die Ehe verstoßenden Delikte (verbotene Ehe, Entführungen von Ehefrauen, Ehebruch, Bigamie). Unter den „Verbrechen wider das Eigentum" (VI S. 233—263) nehmen die verschiedenen Arten des einfachen und schweren Diebstahls die erste Stelle ein. Auch die theoretisch nicht vom Diebstahl gesonderten Delikte der Unterschlagung, des Betrugs und der Untreue wurden in der Praxis öfter gleich dem Diebstahle behandelt und bestraft (S. 233, 245, 248). Mit großer Strenge schritt man in Nürnberg gegen die schon ziemlich raffinierten Fälscher und besonders wieder gegen die Münzfälscher ein wegen der Unmasse des im 15. und 16. Jahrhundert Deutschland überflutenden falschen Geldes (S. 254 ff., 258 ff., Vorwort S. IX). Bei den „Missethaten wider die Religion" (VII S. 263—271) ist ein im ganzen höchst maßvolles Verhalten des Nürnberger Rates lobend zu konstatieren. Dies gilt z. T. schon von seinem Vorgehen gegen verschiedene ketzerische Sekten (namentlich die Wiedertäufer; S. 263 ff., 267 ff.), ganz besonders aber von der Stellungnahme zu den Verbrechen der Zauberei und Hexerei (S. 272 ff.). Sind auch einzelne Hexenprozesse aus dem 17. Jahrhundert in Nürnberg zu verzeichnen, so hat doch die Hexenverfolgung hier niemals einen epidemischen Charakter angenommen, wie z. B. in den benachbarten Bistümern Bamberg und Würzburg. „Ein wirklicher Hexenbrand (d. h. die lebendige Einäscherung einer Hexe)" ist nach dem Verf. „für Nürnberg kaum nachweisbar" (S. 274). Der letzte Abschnitt (VII. „Missethaten wider Obrigkeit und Gemeinwesen" (S. 285—301) enthält u. a. auch Mitteilungen über manche Fälle des Hochverrats, Landesverrats, Aufruhrs und Widerstands von allgemein geschichtlicher Bedeutung (S. 285, 293 ff.). Den Beschluß bilden die Amtsdelikte (S. 295 ff.) und die durchweg strengern Normen unterstellten Militärdelikte (S. 299—301)[65]).

Die Lektüre des Knappschen Werkes, das im ganzen auch in einem gefälligen Stile geschrieben ist, kann nicht nur dem Juristen, der historischen Studien Interesse entgegenbringt, sondern auch dem Kultur- und Generalhistoriker überhaupt empfohlen werden. Erhalten wir doch hier gar manche Einblicke in die ziemlich unerfreulichen politischen und sozialen Zustände der Zeit. In einem recht bedenklichen Licht erscheint u. a. die Moral auch der bessern Schichten der Bevölkerung, wenn wir lesen, daß selbst Leute wie der berühmte Bildschnitzer Veit Stooß und die Mutter des Ratsherrn und Hu-

[65]) Die Seiten 302—307 enthalten noch ein alphabetisch geordnetes „Sachregister".

manisten Pirkheimer in unliebsame Berührung mit den Strafgesetzen gekommen sind[66]).

26. In der „Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht," Jahrgang IX (1896) S. 291—301 veröffentlicht Staatsarchivar H. Türler in Bern „drei bernische Urteile über Privatfehde" als Beitrag zur Geschichte des Fehderechts in der Schweiz. Die drei Aktenstücke, welche im Wortlaute mitgeteilt worden (S. 293 ff.), sind dem Berner Staatsarchive entnommen (Db. Teutsch-Spruchbuch litt. D. pag. 169, 188, 262) und betreffen einen in mehrfacher Hinsicht eigenartigen Fall einer aus geringfügigen Ursachen entstandenen Privatfehde vom Jahre 1447. Zwar ist auch diese Fehde — wie allgemein üblich — durch einen Fehdebrief förmlich angesagt worden, das Besondere aber liegt einmal darin, daß dies geschah von einem gewöhnlichen (nicht ritterbürtigen) Fischer (Höyo aus Schwarzenburg), sodann darin, daß die Befehdung sich äußerte in einem ohne Waffengewalt bei Nacht und nur mit einem Gehilfen ausgeführten Diebstahl am Eigentum von Angehörigen der befehdeten Stadt (Freiburg). Der Fischer entwendete nämlich — um sich für den ihm durch die „Ungunst und Feindschaft" der Freiburger erwachsenen Schaden zu rächen — zwei Bauern in Heittenried, einem Freiburgischen Dorfe, fünf Pferde, worauf die Bestohlenen am 27. Juli 1447 vor Gericht in Bern auf Schadenersatz klagten. Der Prozeß, in welchem sich Höyo zu seiner Verteidigung auf die redliche Widersage an Freiburg berief, endigte mit der völligen Freisprechung des Angeklagten. Dieses Urteil des Berner Gerichts dürfte nicht ganz frei von politischen Rücksichten gewesen sein, durch die es auch erst seine richtige Beleuchtung erhält. Es bestand nämlich zwischen den beiden Städten Bern und Freiburg schon seit 1446 eine latente Feindschaft, die zu Anfang des Jahres 1448 in offenen Krieg ausbrach.

27. In derselben Zeitschrift, Jahrg. X (1897) S. 95—97 machte Dr. Walter Merz aufmerksam auf einen Fall der „Bahrprobe in Aarau im Jahre 1648". Die aus der Schweiz bekannten Fälle der Bahrprobe (bis 1589) hat schon Jak. Bächtold (Über die Anwendung der Bahrprobe in der Schweiz, in der Festschrift für Konr. Hoffmann, Romanische Forschungen V S. 221 ff.) zusammengestellt. Danach wäre seit der Reformation die Bahrprobe ausschließlich an katholischen Orten angewendet worden. Merz ist aber in der Lage, auf Grund einer Mitteilung im Ratsmanual 45 der Stadt Aarau zu beweisen, daß noch im Jahre 1648 in Aarau, also in einem reformierten Gebiete, das erwähnte „Ordal"[67]) gegen eine der Tötung be-

[66]) Veit Stooß wurde wegen Urkundenfälschung zur Brandmarkung und Eingrenzung in die Stadt verurteilt. Näheres bei. S. 261 ff., vgl. auch S. 62, 69, 90, 115. Der gegen Pirkheimers Mutter eingeleitete Prozeß ist S. 210 und Anm. 4 (in Abschn. über verbotene Ehe und Verführung) erwähnt. Ähnliche Fälle s. auch noch auf S. 233, 285, 296 ff.

[67]) Merz bezeichnet die Bahrprobe schlechthin als „Gottesurteil". Vgl. dazu Z XIV 391 ff. u. XVI 459.

schuldigte Frau zur Anwendung gelangt ist. Die Unterwerfung der Verdächtigen unter diese Probe, die übrigens einen für sie günstigen Ausgang nahm, war von dem Berner Rat ausdrücklich gutgeheißen worden.

28. In einer Kieler Inaugural-Dissertation lieferte Herm. Luppe beachtenswerte „Beiträge zum Totschlagsrechte Lübecks im Mittelalter“[68]), hauptsächlich auf Grundlage des vom Verein für Lübeckische Geschichte herausgegebenen neunbändigen (bis zum Jahre 1460 reichenden) Urkundenbuchs der Stadt Lübeck, obwohl zur Ergänzung auch die Urkundensammlungen mehrerer benachbarter Gebiete herangezogen wurden, die in Beziehungen zu Lübeck gestanden haben (wie Mecklenburg, Liv-, Esth- und Kurland, Schleswig-Holstein und Lauenburg; S. 17). Auch die einschlägige Litteratur (S. 5, 6) ist in ziemlicher Vollständigkeit benutzt worden.

Nachdem in einer „Einleitung“ (S. 9—11) die Behandlung des Totschlags im germanischen Rechte — in wesentlicher Übereinstimmung mit den Ausführungen in Brunners Deutscher Rechtsgeschichte — kurz skizziert worden und namentlich auf den gerade bei diesem Delikte besonders lange wahrnehmbaren Kampf zwischen der privatrechtlichen und der öffentlichrechtlichen Auffassung des Strafrechts hingewiesen, folgt im § 1 (I S. 11—16) eine „kurze Darstellung des Totschlags nach den Lübecker Statuten“, die ebenfalls noch mehr den Charakter einer Einleitung zu dem eigentlichen Thema — der Bestrafung und Sühnung des Totschlags in Lübeck nach den Ergebnissen des Urkundenmaterials (II § 2 ff., S. 16 ff.) — trägt. Näher besprochen werden hier namentlich die Artt. I 53, 54, 75 und II 76, 84, 90, 91, welche von dem Beweise des Totschlags, von der Friedloslegung des flüchtigen Totschlägers, von der Anerkennung eines (freilich noch sehr beschränkten) Offizialprinzips bei Totschlagsklagen sowie von der Sühnung des Totschlags handeln. Durch eine Vergleichung des Art. II 84 der Statuten mit der sogenannten neuern Skra des Hofes der Deutschen zu Nowgorod (etwa. 1286; vgl. Frensdorff, Abh. der Kgl. Ges. d. Wissensch. zu Göttingen, Bd. 33 [1886] S. 15, 18 ff., 23 ff.) gelangt der Verf. zu dem Resultat, daß auch in Lübeck die Todesstrafe und die Ablösbarkeit derselben durch einen Vergleich mit Zustimmung der Behörden Rechtens gewesen (S. 15).

Einen genauern und vollständigern Einblick in das Lübecker „Totschlagsrecht“, als ihn uns die Statuten gewähren, verschafft uns eine Prüfung des urkundlichen Materials (II § 2 ff., S. 16 ff.), unter dem die zahlreichen Eintragungen im sogenannten Lübecker Niederstadtbuche die Hauptrolle spielen[69]). Hierdurch erhalten wir z. B. auch Aufschluß

[68]) Kiel 1896 (Druck von A. F. Jensen.) 53 S.

[69]) Vgl. C. W. Pauli, Abhandlungen aus dem Lubischen Recht. (4 Bde. [1837—1865]), bes. Bd. I. Der älteste erhaltene Band des Niederstadtbuchs reicht bis zum Jahre 1305 zurück; doch scheint noch ein älterer Band existiert zu haben, der nach den neuesten Forschungen (Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, Hannover 1895, § 1 S. 4) vermutlich im Jahre 1277 angelegt war. — Spurlos verschwunden sind leider die sämtlichen Lübecker Gerichtsbücher (Luppe S. 17).

über die Ausübung der Blutrache in Lübeck (§ 2 S. 17—19), über welche die Statuten völliges Stillschweigen beobachten. Daß trotzdem thatsächlich auch in Lübeck sowohl Totschlagsfehden zwischen der Stadt und dem Adel als auch (freilich viel weniger häufig) Fälle der Blutrache zwischen einzelnen Bürgern und Nichtbürgern (und zwar selbst noch bis ins 15. Jahrhundert hinein) vorgekommen sind, darüber lassen die urkundlichen Eintragungen keinen Zweifel, wenn auch in der Regel eine friedliche Beilegung der „inimicitia" erreicht zu sein scheint (S. 19). Es kann daher nicht wundernehmen, daß — wie anderswo, so auch in Lübeck — erst ziemlich allmählich die öffentlich-rechtliche Auffassung der Todesstrafe allgemeinere Anerkennung gefunden hat. (§ 3, S. 20—24.) Noch Fälle aus dem 14. Jahrhundert (1325, 1345) zeigen, daß mit der Hinrichtung des Thäters der Streit der Parteien keineswegs immer ohne weiteres beigelegt war (S. 19—21).

Mit Rücksicht auf den jedenfalls nicht zu leugnenden Zusammenhang zwischen der Blutrache und der staatlichen Todesstrafe wegen Totschlags meint nun der Verf. (S. 21), daß auch — wenigstens in den ersten Jahrhunderten — die Todesart notwendig in der Enthauptung hätte bestehen müssen (Talionsidee). Nach einer ältern Ansicht (von Pauli, Über Lübeckisches Manngeld, in d. Z. d. Ver. für Lüb. Geschichte u. Altertumskunde, Bd. III [1876] S. 281) aber wäre in Lübeck ganz allgemein das Rad die Strafe des Totschlags gewesen. Der Verf. bestreitet die Wahrscheinlichkeit dieser Hypothese, weil zu viele Anzeichen dafür sprechen, daß auch die Enthauptung als Totschlagsstrafe gebräuchlich gewesen sei. (S. 23 Anm. 1.) Da aber die erste bekannte Urkunde, welche die Strafe des Rades erwähnt, erst aus dem Jahre 1495 stammt, so dürfe man wohl annehmen, daß während der ersten Jahrhunderte die Enthauptung die Strafe des Totschlags, wahrscheinlich aber auch die des Mordes gewesen sei, daß dann aber im 15. Jahrhundert mit dem Vordringen der öffentlich-rechtlichen Auffassung des Strafrechts und der zunehmenden Grausamkeit desselben, vielleicht auch im Anschluß an das damals in Lübeck eindringende Hamburger Recht, für Mord und Totschlag gleichmäßig das Rädern als Strafe festgesetzt wurde (und zwar in der Uebergangszeit noch mit der Möglichkeit der Begnadigung zum Schwerte). Daß thatsächlich am Ende des Mittelalters in Lübeck auch auf Totschlag die Radstrafe gestanden hat (A. M. Frensdorff), sei jedenfalls nicht zu leugnen (s. N. S. 23, 24 mit Hinweis auf Art 137 C.C.C.).

Im § 4 (S. 24—28) über die Verfestung und das Anklageverfahren sucht der Verfasser gegen Brunner u. a. nachzuweisen, daß sich — wenigstens in Lübeck — die Todesstrafe nicht aus der Verfestung (beziehungsweise Friedlosigkeit) als eine „Abspaltung" derselben (vgl. Brunner, Z. d. Savigny-Stiftg. für R.Gesch., Germ. Abtlg. XI, S. 62 ff.) entwickelt haben könne, da das alte, jedermann zustehende Recht der straflosen Tötung der Verfesteten (Friedlosen) lediglich als eine Ungehorsamsfolge aufzufassen sei. Deshalb sei es auch völlig verschwunden, als man später den prozessualen Ungehorsam milder

anſah, ja die Flucht des Thäters noch ſogar begünſtigte, um die Blutrache zu verhindern (S. 25—27). Jedoch wird zugegeben, daß der mittelalterliche Anklageprozeß ſich eng an das Verfahren anſchließt, das der Friedloslegung vorherging, ſo wenigſtens dann, wenn das Verfahren auf private Klage hin eröffnet ward (N. ſ. S. 27, 28).

Von ganz beſonderem Intereſſe erſcheinen die in den §§ 5 u. 6 enthaltenen Mitteilungen der Schrift über die Lübecker Totſchlagsſühnen, welche darthun, daß dieſe „gütlichen Vereinbarungen zwiſchen den Parteien", dieſe „Abwendungen der Todesſtrafe durch Vergleich mit Zuſtimmung des Gerichts" (S. 28 und 39) auch im Norden unſres Vaterlandes im Mittelalter nicht weniger gebräuchlich geweſen zu ſein ſcheinen, als es — wie beſ. durch die Forſchungen von Frauenſtädt (Z II 134 ff.) und Rieder (Z XIV 251 ff., XVI 457 ff.) nachgewieſen — im Oſten und Süden der Fall war. Auf Grund der gerade über dieſe Materie ziemlich ausführlichen Urkunden handelt der Verf. genauer zunächſt (§ 5, S. 29—38) über den Anlaß zu den Sühnen (Mord oder [vorſätzlicher oder fahrläſſiger] Totſchlag, einſchl. Teilnahme daran) ſowie über die bei ihnen beteiligten Perſonen. Zu dieſen gehörten außer dem Thäter (oder den mehreren Thätern) ſelbſt beſonders deſſen Angehörige in mehr oder weniger weitem Umfange (wobei die alten Anſchauungen von der Haftung der Sippe für die Wehrgeldzahlung nachwirkten; S. 32, 33), ferner Perſonen, welche als Vermittler bei den Sühnen fungierten (ebenfalls beiderſeitige Sippemitglieder oder unbeteiligte Dritte, Bürgermeiſter, Ratmannen, Vögte uſw.). Sodann gibt § 6 (S. 38—51) Aufſchluß über die Bezeichnungen, das Weſen, den Inhalt und die Form der Sühnen. Am häufigſten findet ſich wohl in Lübeck als Sühneleiſtung die Zahlung des, im einzelnen überaus verſchieden bemeſſenen Wergeldes (dort „Manngeld" genannt), dem übrigens der Verfaſſer — u. E. mit Unrecht — jeden pönalen Charakter abzuſprechen und lediglich die Natur einer Zivil-Entſchädigung beizulegen verſucht[70]). Verwandter Natur ſind dann die Abtretung des Grundeigentums des Thäters an die Verwandten des Erſchlagenen ſowie verſchiedene Naturalleiſtungen. Die Zahlung einer beſtimmten Geldſumme an die Armen bildet gleichſam den Uebergang zu denjenigen Totſchlagsſühnen, welche einen rein religiöſen Charakter haben, wie die Abbitte und beſonders die Wallfahrten („Bedefahrten") „to troste unde salicheid des zeligen N. N." (meiſtens zum heiligen Blute in Wilsnack, aber auch nach Rom, Aachen „ad beatam virginem in Golmis," zu „unser leven Vrouven to de Eenzedelingen" uſw.), ferner Sorge für Errichtung von Vikarien, für feierliche Leichenbegängniſſe, für Totenmeſſen und Vigilien, für die Errichtung eines Steinkreuzes u. a. m. (N. ſ. S. 45, 46). Für die Eintragung der — in der Regel mit feierlicher Ausſöhnung der Parteien vor Gericht verbundenen — Sühnen

[70]) In Übereinſtimmung mit Hammer, Die Lehre vom Schadenerſatz nach dem Sachſenſpiegel, in Gierkes Unterſuchungen, Heft 19, S. 97 ff.; ſ. dagegen: Löning Z VII 684.

in die Stadtbücher waren bestimmte Formeln gebräuchlich (N. s. S. 47—50). Die Frage, ob auch der Vogt oder die Stadt einen Anteil an den Sühnegeldern erhalten habe, ist wohl verneinend zu beantworten; wenigstens enthalten die Sühneurkunden keine Spur von einem solchen „Gewette" (§ 7 S. 51, 52). Die Totschlagssühnen scheinen sich in Lübeck trotz Einführung der Todesstrafe etwa bis 1500 als Regel erhalten zu haben, aber selbst noch eine amtliche Ausgabe der Statuten von 1728 enthält eine darauf bezügliche (damals freilich kaum noch praktisches Recht wiedergebende) Satzung[71]).

29. Manche interessante Aufschlüsse über „die Kriminalrechtspflege in Celle, insbesondere im 16. und 17. Jahrhundert" enthält ein kleines Schriftchen des Oberappellationsrats a. D. Nöldecke, der über das genannte Thema im Künstlerverein zu Celle im Winter 1895 einen Vortrag gehalten[72]). Der Stoff für die Darstellung ist vorwiegend entnommen zwei bis zum Jahre 1895 in der Registratur des Kgl. Amtsgerichts Celle befindlichen, seitdem dem dortigen Museumsverein leihweise zur Aufbewahrung überwiesenen Aktenbündeln, die 300—400 Kriminalurteile enthalten, welche in der Zeit von 1547 bis zum Schlusse des 17. Jahrhunderts von dem zuständigen Kriminalgericht in Celle gefällt wurden. Außerdem wurden aber auch noch mehrere neuere (in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrte) Akten verwertet, in denen sich Erkenntnisse in Strafsachen seit Ende des 17. bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1834) finden. Nach einer nähern Charakterisierung der in allen diesen Akten enthaltenen Urteile, von denen die ältern mit einer Ausnahme (vom J. 1645) sich als Konzepte (in der Regel ohne Begründung und ohne Unterschrift und Datum) darstellen (S. 2, 3, vgl. S. 25, 26), wird zu der Erörterung der Frage geschritten, von welchem Gerichte jene Urteile abgegeben seien. Obwohl auch die Erkenntnisse aus den letzten Jahrhunderten (vom 17. bis zum 19.) stets nur ganz allgemein von den Richtern und Beisitzern „des (od. dieses) peinlichen Halsgerichts" sprechen, so kann doch kein Zweifel darüber herrschen, daß unter jener Bezeichnung die herzogliche, später kurfürstliche und königliche Justizkanzlei in Celle zu verstehen ist (S. 3, 4). Nicht mit gleicher Sicherheit läßt sich dagegen auch für die älteren Zeiten das zuständige Kriminalgericht feststellen. Namentlich scheinen manche Bemerkungen in den Akten auf eine Teilnahme des Magistrats an der Strafrechtspflege hinzudeuten. Nach genauer Prüfung der Frage (S. 4—17) glaubt jedoch der Verfasser im Anschluß an die Ausführungen älterer Schriftsteller (E. Pufendorf, Billerbeck, Hagemann) es als sicher ansehen zu dürfen, daß auch im 16. Jahrhundert dem Stadtmagistrat jedenfalls nicht die

---

[71]) Art. I, Tit. 8, Lib. IV: „Über Todtschlag und Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundten Freundschaft, und sie wiederumb mit ihm nicht vertragen ohne des Gerichts Vorwissen."

[72]) Celle, 1896, (Druck von Schweiger und Pick) 51 S.

eigentliche Untersuchung und die Urteilsfällung (sondern höchstens der erste Angriff) in Kriminalsachen zugestanden habe (S. 17). Nachdem sodann (S. 18—25) einige allgemeinere Mitteilungen gegeben über die für Urteile auf schwerere Strafen erforderliche landesherrliche Bestätigung, über die noch bis zum Jahre 1803 thatsächlich angewendete (erst 1822 gesetzlich aufgehobene) Folter (vgl. S. 49), über die Örtlichkeiten, wo die Tortur und die Hinrichtungen der zum Tode Verurteilten stattfanden, über die Behandlung der Leichen der Hingerichteten sowie über die Bedeutung einer Anzahl von Urfehden aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, wird (S. 26 ff.) näher auf den Inhalt der einzelnen Urteile eingegangen, wobei eine systematische Gliederung des Stoffes nach den verschiedenen Verbrechen beobachtet ist. Dabei wurden die älteren Urteile aus dem 16. und 17. Jahrhundert in erster Linie berücksichtigt, da sie insofern von größerm Interesse sind, als sie noch fast vollständig unter der Herrschaft der Carolina von 1532 stehen (S. 26 vbd. mit S. 3), während diese Herrschaft — die freilich offiziell noch bis zum Erlaß des Hannoverschen Kriminalgesetzbuchs v. J. 1840 dauerte (S. 49 ff.) — in der spätern Zeit durch Gerichtsgebrauch und Landesgesetzgebung mehr und mehr durchbrochen erscheint.

Den Anfang der Übersicht machen die sehr zahlreich vertretenen Urteile wegen Mordes, Totschlags, Tötung im Raufhandel und Körperverletzungen mit tötlichem Ausgang. Für den Mord ist in der Regel auf Rädern (je nach der Schwere von unten oder oben) erkannt worden, eine Strafe, die nominell bis zum Jahre 1840 in Geltung geblieben. Nur wurde sie seit dem 17. Jahrhundert mit eisernen Keulen vollzogen und ist in dieser Form in Celle noch im gegenwärtigen Jahrhundert (in dem benachbarten Göttingen sogar noch 1828 gegen einen Vatermörder) zur Anwendung gelangt (S. 28.) Milder war man gegen Kindesmörderinnen, insofern man stets nur auf die im Art. 131 C.C.C. alternativ neben dem Pfählen zugelassene Strafe des Ertränkens erkannte, die später auch wohl im Gnadenwege in Enthauptung durchs Schwert verwandelt wurde. Für Brandstiftung ist zwar der Feuertod gemäß Art. 125 C.C.C. noch im 16. und 17. Jahrhundert verhängt und auch vollstreckt worden, jedoch findet sich das Delikt in den Akten nur ziemlich selten. Um so häufiger sind dagegen Fälle des Raubes, insbesondere des Straßenraubes, des „Landzwangs" (C.C.C. Art. 128) und ähnliche Gewaltthaten vertreten, was sich unschwer aus den unruhigen und kriegerischen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts erklärt. Obwol ziemlich rücksichtslos die Schwertstrafe zur Vollstreckung gelangte, hat sich doch noch lange nach dem dreißigjährigen Kriege, ja noch bis zu Anfang unsres Jahrhunderts das Räuberunwesen wie in andern Gegenden, so auch im Hannoverschen erhalten, worauf der Verfasser S. 30—34 noch näher eingeht. Die Fälschungsdelikte (Urkunden- und Münzfälschungen) spielen ebenso wie die falsche Anschuldigung in unsern Akten keine große Rolle; sie sind auch meistens

nicht mit den strengen Strafen der P.G.O., sondern mit Landesverweisung (nach vorhergehendem Aushauen mit Ruten oder Ausstellung am Pranger) bestraft worden (S. 34, 35). Unter den Diebstählen, für welche lange Zeit hindurch der Strang in allen einigermaßen erheblichen Fällen als regelmäßige Strafe galt, nimmt der Pferdediebstahl wegen seiner Häufigkeit eine hervorragende Stellung ein. Auch hierfür ist durchweg auf Tod (durch den Strang) erkannt worden (und zwar wohl im Anschluß an das römische Recht, da die Carolina keine besondere Bestimmung dafür enthält, S. 38, 39). Milder als in andern Gegenden Deutschlands erscheint im ganzen die gegen Wilddiebe gehandhabte Praxis (S. 39). Wiederbetreten des Landes durch Ausgewiesene wurde auf Grund des Art. 108 CCC. (Bruch der beschworenen Urfehde) sehr hart, nämlich in der Regel mit Abhauen der Schwurfinger, Stäupung und lebenslänglicher Landesverweisung bestraft. In der Behandlung der Fleischesdelikte (S. 41 ff.) zeigen sich einige Abweichungen von den Vorschriften der P.G.O. beziehungsweise der Praxis des gemeinen Rechts (so z. B. betr. der milden Bestrafung der Blutschande, S. 41, 42). Ganz in Übereinstimmung mit Art. 116 C.C.C. ist aber in einem Urteile das Delikt der Sodomie mit dem Feuertode geahndet (S. 42). Für Bestrafung von Gotteslästerung findet sich kein Beispiel in den Akten, dagegen gibt uns über die Behandlung von Zauberei und Hexerei eine Akte des Magistrats aus den Jahren 1570—1572 einigen Aufschluß (S. 44—47). In dem durch die Tortur erpreßten Geständnisse der „Hexen" spielt der Umgang mit bösen Geistern (Teufelsbuhlschaft usw.) die Hauptrolle. Der Feuertod scheint die gewöhnliche Strafe gewesen zu sein (S. 45). Die letzten Seiten der Schrift beschäftigen sich noch mit den öfter nachweisbaren Milderungen der schweren Strafen, besonders der qualifizierten Todesstrafe und der Verstümmelungen durch landesherrliche Gnade sowie mit denjenigen gesetzlichen oder durch den Gerichtsgebrauch sanktionierten Strafmilderungen, welche die humaneren Anschauungen des 18. und 19. Jahrhunderts im Gefolge hatten. Während Verurteilungen zu gewissen öffentlichen Zwangsarbeiten (für schwerere Diebstähle) schon im 17. Jahrhundert nachweisbar sind, gehört die Anwendung der Freiheitsstrafen im e. S. erst den neuern Zeiten an. Das Zuchthaus zu Celle wurde im Jahre 1732 erbaut (S. 37).

30. 31. Seit dem geradezu grundlegend gewordenen Werke Theodor Lindners über die „Veme" (Z XI 160 ff.), von welchem die Verlagsbuchhandlung im vorigen Jahre (1896) eine neue Titelausgabe veranstaltete, läßt sich die Litteratur über die Vemgerichte im wesentlichen in zwei Hauptgruppen zerlegen, von denen die eine die wissenschaftlichen Ergebnisse der Lindnerschen Forschungen in mehr allgemeinverständlicher Darstellung auch einem größern Leserkreise zugänglich zu machen sucht[73]), die andre mehr eine Er-

[73]) Hierher gehört der Aufsatz von Julius Franz: „Die Feme" (sic), in den „Grenzboten", Jahrg. 56 (1897) Nr. 7 (18. Febr.) S. 354—363, der in

gänzung des Details durch lokalgeschichtliche Einzeluntersuchungen anstrebt. Zu der letztern Kategorie (vgl. auch Z XV 396 ff.), gehört eine Abhandlung von O. Weerth, welche auf Grund von Regesten, Akten und sonstigen archivalischen Quellen eine Schilderung der Thätigkeit der Veme im Kreise des Fürstentums Lippe gibt[74]). Nach einer Einleitung (S. 3, 4), in welcher unter Bezugnahme auf Lindner (den übrigens der Verf. auffälliger Weise durchgehends Lindener schreibt) das Wesen und die Bedeutung der Veme im Mittelalter kurz skizziert worden, wendet sich die Darstellung speziell der Betrachtung der Verhältnisse im lippischen Lande zu, das, als ein Teil des Herzogtums Westfalen, auch Freigerichte, Freigrafen und Freistühle gehabt hat. Die Schicksale derselben von ihren ersten Anfängen an bis zu ihrem unrühmlichen Ende im 18. Jahrhundert werden uns in ihren wesentlichen Umrissen geschildert, während auf eine erschöpfende Erörterung des Ursprungs, der Gerichtsbarkeit und der Verfassung prinzipiell verzichtet ist.

Das Kap. I (S. 5—11) beginnt zunächst mit einer Beschreibung der fünf wichtigsten Freistühle, welche im 14. und 15. Jahrhundert im Gebiete des jetzigen Fürstentums Lippe bestanden. Der älteste und bedeutendste dieser von den Edelherrn zur Lippe abhängigen Freistühle war der zu Biest vor Lemgo (zuerst urkundlich 1307 erwähnt), der jüngste, zuerst 1448 genannte, der zu Wilbasen vor Blomberg; die andern (Schotmar, Falkenberg und bei Kloster Cappel im Amte Lipperode) führen ihren Ursprung ins 14. oder in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück.

Wie Kap. II über das Verhältnis (der Freigerichte) zum Könige und dem Erzbischof von Köln (S. 11—15) ausführt, wurden die Freigrafen in älterer Zeit vom Könige (meistens in eigner Person) belehnt. Als dann aber später die Erzbischöfe von Köln in ihrer Eigenschaft als Herzöge von Westfalen mehr und mehr Einfluß auf die Freigerichte gewannen[75]), wurde regelmäßig (Ausn. s. S. 12)

---

vier Abschnitten in Kürze Ursprung und Entwicklung der Vemgerichte, die Heimlichkeit des Verfahrens, das sogenannte offene und heimliche Ding und das Ende der Veme (oberbayerisches Haberfeldtreiben usw.) schildert. — Die Abhandlung von M. Stillmarck: „Die Fehmgerichte (sic) im Lichte der neuesten Forschung“ (in der „Baltischen Monatsschrift“, XLII, S. 730–755) konnten wir leider bisher noch nicht einsehen.

[74]) O. Weerth, Die Veme oder das Freigericht im Bereiche des Fürstentums Lippe. Detmold, 1895 (Meyersche Hofbuchdruckerei [Quentin]). 59 S.

[75]) Über „Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem Jahre 1186 bis zum Ausgange des 14. Jahrhunderts“ veröffentlichte unlängst Dr. Max Jansen eine „verfassungsgeschichtliche Studie“ (München, Verlag von Dr. H. Lüneburg, 1895, 139 S. = Historische Abhandlungen, herausg. von Heigel und Grauert, Heft VIII). Diese Abhandlung (gleichsam eine Ergänzung des 1877 von Grauert erschienenen Werkes, das die Herzogsgewalt im nördlichen Westfalen (Münster, Osnabrück, Minden) seit dem Sturze Heinrichs des Löwen darstellte) bringt in eingehender Weise die verschiedenen herzoglichen Rechte, welche in ihrer Gesamtheit die Herzogsgewalt ausmachten, in der genannten Periode zur Dar-

auch durch diesen unmittelbar oder mittelbar die Bekleidung der Freigrafen mit ihrem Amte zu Bonn oder Arnsberg vorgenommen. Irrig erscheint zwar die später allmählich aufgekommene Meinung, daß die Freigrafschaft überhaupt ein kurkölnisches Lehn gewesen sei; doch ist es gerade dieser Ansicht zuzuschreiben, daß die Freigerichte, nachdem sie längst überflüssig geworden, doch noch ihr Dasein weiterschleppten (S. 14). Das Kap. III (S. 15—19) gibt uns Aufschluß über „das Verhältnis (der Freigerichte) zu dem Edelherrn beziehungsweise Grafen zur Lippe als Stuhlherrn". Als solchen stand es diesem (wohl schon im 13., jedenfalls aber im 14. Jahrhundert) zu, die Freigrafen, die dann allerdings noch der königlichen Bestätigung bedurften, zu ernennen und die nicht geringen Einkünfte der Stühle zu beziehen. Auch haben die Edelherren und Grafen von ihrem ziemlich weitreichenden Einfluß auf die Freigerichte gelegentlich Gebrauch gemacht (S. 17). Unter den „auswärtigen Beziehungen" der lippischen Freistühle (Kap. IV, S. 18—20) sind diejenigen zur Stadt Hildesheim an erster Stelle zu nennen (S. 19 ff.), doch sind sie auch mit andern Städten im Nordwesten Deutschlands (wie Halle, Göttingen, Helmstedt, Minden, Lübeck, Bremen), ferner mit dem deutschen Orden sowie mit den Herzögen Ludwig von Bayern und Otto von Braunschweig-Lüneburg in Berührung gekommen (S. 19, 20, vgl. auch S. 27, 28).

Das V. Kapitel (S. 20—35) gibt uns eine genaue, chronologisch geordnete Aufzählung sämtlicher Freigrafen und ihres Wirkens vom Anfange des 14. Jahrhunderts (1307) bis in das dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts. Die bedeutendsten Namen dieser Liste sind wohl Jo-

---

stellung und berührt dabei auch das Verhältnis der Kölner Erzbischöfe zu den Vemgerichten, so zum Teil schon in § 8 (S. 35—52) über „die herzogliche Gerichtsbarkeit", namentlich aber in § 12: „Die Stellung der Erzbischöfe zu den Landfriedensbündnissen und zur Veme" (S. 106—125). Wie schon der Titel dieser Paragraphen andeutet, bringt der Verf. das Recht der Herzöge zur Investitur der Freigrafen und zur Aufsicht über Vemgerichte mit ihrer Verpflichtung zum Schutze des Landfriedens in nahen Zusammenhang. Nachdem gegen Ende des 13. Jahrhunderts der kölnischen Kirche die Landfriedenshauptmannschaft für ganz Westfalen verliehen worden, habe sich allmählich die Vorstellung ausgebildet, die Landfriedenshauptmannschaft und die Herzogsgewalt umfasse denselben Bezirk, nämlich ganz Westfalen. An die Landfriedenshauptleute, d. h. die Erzbischöfe von Köln lehnten sich die Vemgerichte an. Für die Landfriedenshauptmannschaft trat dann die Herzogsgewalt als Rechtstitel auf, auf Grund dessen die Erzbischöfe die Oberaufsicht über die Vemgerichte beanspruchten. Im Jahre 1382 wurde dem Erzbischof Friedrich III. von Köln vom Könige Karl IV. das Recht verliehen, in seinem Herzogtume die Freigrafen mit dem Gerichtsbann zu belehnen. Da nun nach Anschauung der Reichsgewalt das Herzogtum der Kölner ganz Westfalen umfaßte, so ist nach dem Verf. „durchaus nicht zu bezweifeln, daß die kölnische Kirche seit 1382 das Recht hatte, für ganz Westfalen die Freigrafen zu investieren" (S. 123, 125, 139). Sie haben dieses Recht thatsächlich zwar besonders in den letzten 3 Dezennien des 15. Jahrhunderts ausgeübt; deshalb aber anzunehmen, daß ihnen auch erst in jener Zeit das Investiturrecht durch Kaiser Sigismund verliehen sei (so: Lindner, Veme S. 419), ist nach dem Verf. nicht zulässig (S. 122 ff.).

hann de Junghe (1377—1414), welcher wahrscheinlich der erste westfälische Freigraf gewesen ist, der Ladungen nach auswärts (an Bürger der Stadt Hildesheim) erließ (S. 22 ff.) und Johann von Milingdorf, 1417 vom Kaiser Sigismund ernannt (S. 24 ff., vgl. Lindner, Veme S. 490). Daneben verdient auch Cord Peckelhering (1447—1484) wegen seiner Differenzen mit dem Rate der Stadt Hildesheim einerseits, seiner freundschaftlichen Beziehungen zum deutschen Orden anderseits genannt zu werden (S. 29 ff.) „Der Niedergang der Freigerichte im 16. Jahrhundert" (Kap. VI, S. 35—38) wurde u. a. namentlich durch den Einfluß der Carolina und das Eindringen des römischen Rechts herbeigeführt. Denn in Verbindung damit stand der Übergang der Kriminaljurisdiktion auf die rechtsgelehrten landesherrlichen Räte, die später vor einem eignen peinlichen Halsgerichte Urteil sprachen, so daß sich die Kompetenz der Freigerichte immer mehr verringerte. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts hatten sie im wesentlichen nur noch mit geringern, meistens nur mit Geldstrafen zu ahndenden Sachen, wie namentlich mit Injurien und leichtern Diebstählen (aber auch mit Ehebruch, Hurerei u. a. m.) zu thun, während die Erkenntnisse auf Strang, Schwert und Feuer dem Halsgerichte vorbehalten waren (Kap. VII, S. 38—48: „Die Beschaffenheit der Freigerichte um den Beginn des 17. Jahrhunderts"). Um diese Zeit scheint die Verschickung der Akten der Freigerichte an die Juristenfakultäten (in Marburg und Helmstedt) gebräuchlich gewesen zu sein (S. 45 ff.) Erklärlicherweise wurde die Thätigkeit der „Freigrafen im 17. und 18. Jahrhundert" (Kap. VIII S. 48, 49) vollends immer unbedeutender und beschränkte sich zuletzt fast nur noch auf das platte Land. Ihr „weiterer Verfall und (schließlicher) Untergang" (Kap. IX, S. 49—59) war daher unausbleiblich, zumal auch der Landesherr und die Regierung durch keinerlei fiskalische Interessen mehr mit ihnen verknüpft waren, da sie längst aufgehört hatten, eine Einnahmequelle zu bilden. Im 18. Jahrhundert gab es zwar noch Freigrafen, aber dieser Titel hatte kein Gehalt, da thatsächlich kein Freigericht mehr existierte. Der letzte lippische Freigraf (Luter Köhler) starb im Jahre 1764.

32. Sigmund Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern. Im Lichte der allgemeinen Entwickelung dargestellt. Stuttgart 1896 (Cotta Nachfolger). X u. 340 S.

33. Carl Binz, Doktor Johann Weyer, ein rheinischer Arzt, der erste Bekämpfer des Hexenwahns. Ein Beitrag zur Geschichte der Aufklärung und der Heilkunde. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Mit dem Bildnisse Joh. Weyers. Berlin 1896 (Verlag von Aug. Hirschwald) VII u. 189 S.

Diese beiden Schriften werden nebst mehreren andern lokalgeschichtlichen Studien über Hexenwesen und Hexenprozesse ausführlicher im nächsten Litteraturbericht besprochen werden.

4.

Bibliographische Notizen.

Berichterstatter: Prof. Dr. L. Günther.

Wilh. Ihne, Römische Geschichte. Zweite umgearbeitete Auflage. 2 Bde. Leipzig (Wilh. Engelmann) 1893 u. 1896. Bd. I: VI u. 541 S.; Bd. II: V u. 448 S.

Dieses Werk, das in erster Auflage in den Jahren 1868/1870 erschienen, verfolgt prinzipiell andre Zwecke als die „Römische Geschichte" Mommsens, von deren Ergebnissen es übrigens auch im einzelnen vielfach abweicht.

Es wendet sich nämlich in erster Linie nicht sowohl an den gelehrten Historiker, als an ein größeres Publikum, ganz besonders an die studierende Jugend und die Lehrer der Geschichte auf den Mittelschulen. Mit Rücksicht auf den Lehrzweck hat der Verf. daher — ebenfalls im Gegensatze zu Mommsen — auch die wichtigsten Belegstellen der Quellen nicht nur angegeben, sondern zum Teil sogar ausführlich ausgeschrieben, damit jeder Leser selbst die Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen prüfen und beurteilen könne. Gerade auf diese Seite der Arbeit ist in der neuen Auflage noch mehr Gewicht gelegt als in der ersten. Im übrigen bemerkt der Verf. selbst, daß die Neuerungen der vorliegenden Ausgabe mehr negativer als positiver Art seien, daß sie mehr in dem „Wegräumen alten Schuttes", in der Berichtigung von Irrtümern als etwa in der Eröffnung ganz neuer Gesichtspunkte der historischen Kritik bestehen (Vorrede S. III, IV).

Auf eine Angabe von Einzelheiten aus dem Inhalte sowie auf eine genaue Vergleichung der beiden Auflagen unter einander muß an dieser Stelle verzichtet werden. Doch seien einzelne Abschnitte namhaft gemacht, die u. E. besondere Bedeutung für den Juristen haben, der in dem Werke Belehrung sucht. Es sind dies aus dem I. Bande, der „von der Gründung Roms bis zum ersten punischen Kriege" reicht: Buch I, Kap. 10 über „das römische Volk in der vorgeschichtlichen Zeit", in dem auch ausführlicher über die Staats- und Behörden-Organisation in der Königszeit (so z. B. über die auch für die älteste Strafrechtspflege wichtigen duumviri perduellionis und

quaestores parricidii) gehandelt ist, ferner Buch II, Kap. 1 über die republikanische Verfassung im allgemeinen, Kap. 2 über das Volkstribunal und die Ädilität (letztere Materie neu hinzugefügt), die Kap. 7—11 u. 31 über das Ackergesetz des Spusius Cassius, die Entwicklung der Verfassung bis zum Dezemvirat, die Zwölftafelgesetzgebung, die Restauration der Verfassung nach dem Dezemvirate, die Entwicklung der plebejischen Rechte und über die Censur; endlich Buch III, Kap. 3, 7, 11, 18 betr. die Licinischen Gesetze und die Gesetze des Publilius Philo, die innere Geschichte bis zu den hortensischen Gesetzen und die innern Zustände vor Beginn der punischen Kriege (Religion und Moral, Luxusgesetze, Giftmischerei usw.). Der II. Band (= Buch IV) ist ganz überwiegend der äußern politischen Geschichte (erster und zweiter punischer Krieg) gewidmet, ohne daß hierbei das Rechts- und Kulturgeschichtliche dieser Zeit völlig unberücksichtigt geblieben wäre. Hervorgehoben sei in dieser Beziehung besonders der 9. Abschnitt des 8. Kapitels, welcher zum Schluß des Ganzen u. a. auch über die sozialen Verhältnisse Roms nach dem Hannibalischen Kriege (Sittenverderbnis, Luxus, Spiele usw.) einen Überblick gibt.

Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte. III. Band. Zweite durchgesehene Auflage. Berlin 1895 (R. Gaertners Verlag [Herm. Heyfelder]). XVI und 420 S. (1. Aufl. 1893).

Die von Lamprecht vertretene neuere sogenannte evolutionistische Geschichtsauffassung hat in den letzten Jahren vielfach Widerspruch bei Historikern verschiedener Richtung gefunden; jedoch haben die Angriffe der Gegner Lamprechts (v. Below, Finke, Rachfahl, Lenz u. a. m.), dem Absatze seiner vortrefflichen und an Originalität bisher wohl unübertroffenen „Deutschen Geschichte" keinen Eintrag zu thun vermocht. Das beweist am besten das Erscheinen einer zweiten Auflage des (auf 7 Bänden berechneten) Buchs zu einer Zeit, wo die erste noch nicht einmal zum völligen Abschluß gelangt ist. Wir haben auf die Bedeutung des Werkes, die für den Juristen besonders in der starken Betonung der kultur-, rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen Momente liegt, schon öfter in dieser Zeitschrift kurz hingewiesen (vgl. Z XII 623 ff., XIV 237 Anm. 40, XVI 456 Anm. 74 Nr. 4 u. 473 ff.). Auch der oben erwähnte (auch in d. 2. Aufl. sachlich unveränderte) III. Band (Buch 8—10), der hauptsächlich die Geschichte der Stauferzeit (12.—13. Jahrhundert) behandelt, vielfach aber bis auf die frühern Zustände im 9., 10. und 11. Jahrhundert zurückgeht, enthält, gleich den andern Bänden, manche für die Rechtsgeschichte wichtige Partieen. Wir nennen als solche — ohne Anspruch auf absolute Vollständigkeit — insbesondere aus Buch VIII, Kap. I („Städte und Bürgertum") die Abschnitte 4—6 über den Markt (Marktgericht und Hochgericht, Markt als königl. befriedete kommerzielle Freistatt usw.), die Stadt (Entwicklung der Stadtgemeinde und des Rats, Verhältnis des Rats zur Gilde und zum Schöffenkollegium des öffentlichen Gerichts), Markt- und Stadtherrschaft, ferner Kap. II über „Wandlungen der ländlichen Zustände vom 10. bis zum 12. Jahrhundert", Kap. III Abschn. 2 über „Die Durchbildung des Lehnswesens" und dessen Einfluß auf die Verfassung, insbesondere das Königtum, aus Buch IX: Kap. II Abschn. 1 über „Abwendung der geistigen Entwicklung von den kirchlichen Interessen" (Ketzertum, Säkularisation der Rechtswissenschaft usw.).

Friedr. Holtze, Lokalgeschichte des Königl. Kammergerichts (= Beiträge zur Brandenburg-Preußischen Geschichte IV). Mit 3 Abbildungen. Berlin 1896 (Franz Vahlen) X u. 113 S.

Die vorliegende Abhandlung des um die Erforschung der brandenburgisch-preußischen Rechtsgeschichte verdienten Verfassers (vgl. Z XV 685 ff.) sollte ursprünglich erst als Anhang zu dem Schluß-Bande seiner „Geschichte des Kammergerichts" veröffentlicht werden. Wegen des bei weitern Kreisen vorauszusetzenden Interesse für das Thema wurde jedoch der Entschluß zu einer Separatausgabe gefaßt. In der That enthält denn auch die kleine Schrift außer den rein lokalgeschichtlichen Notizen manche Bemerkungen und Erörterungen, die für die allgemeine Rechts-, Kultur- und Kunstgeschichte bedeutsam sind. Aber auch die speziellern Angaben über die Entwicklung des Berliner Kammergerichts, das noch heute (als Oberlandesgericht für die Provinz Brandenburg) das (nach der Zahl der Gerichtseingesessenen) größte Gericht in Preußen ist, werden manchen Leser fesseln. Durch die sehr genaue Beschreibung der verschiedenen Gebäude, in welchen das Gericht jeweils getagt hat, sowie der reichen Kunstschätze in seinem Innern (Gemälde, Statuen, Möbel usw.) füllt der Verf. geradezu eine bisher bestandene Lücke in der kunsthistorischen Litteratur über Berlin und seine Bauten aus (vgl. Vorwort VII ff. über die Dürftigkeit und Unzuverlässigkeit der bisher darüber vorhandenen Litteratur).

Die Schrift ist in vier Hauptabschnitte getheilt, von denen uns der erste (S. 1—8) „die Sitzungsräume des Kammergerichts vor dem Jahre 1735" näher schildert. Ursprünglich folgte das „in des Herrn Kammer tagende Gericht" dem Landesherrn in seinen jeweiligen Aufenthaltsort. Seitdem dann aber (in der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts) das zu Kölln an der Spree erbaute Schloß zur ständigen Residenz der Kurfürsten geworden war, verknüpfte sich bis zum Ende des 17. Jahrhunderts die Lokalgeschichte des Kammergerichts im wesentlichen mit derjenigen dieses Schlosses. Eine Centralisation der höchsten Berliner Gerichtsbehörden fand 1735 unter König Friedrich Wilhelm I. statt, vermutlich auf Anraten des schon damals einflußreichen Cocceji hin. „Die (mit dem Kammergerichte) im Kollegienhause in der Lindenstraße vereinten Behörden" (Konsistorium, Lehnsarchiv, Oberappellationsgericht, Ravensburgisches Oberappellationsgericht und Bauamt oder Bau-Kolleg) sind im Kap. II (S. 8—16) kurz nach ihrer Organisation und ihren Funktionen besprochen. Darauf folgt dann das sehr ausführliche dritte Kapitel (S. 16—76) über „Das Kollegienhaus in der Lindenstraße" selbst, worin uns in eingehender Weise über den ursprünglichen Bau und die spätern Veränderungen desselben, über die Verteilung der Räume nach den einzelnen Amtszweigen, über den plastischen und bildlichen Schmuck (u. a. zahlreiche Gemälde von preußischen Kurfürsten und Königen sowie von Präsidenten und Mitgliedern des Gerichts), über bemerkenswerte Möbel sowie die Bibliothek des Gerichts Auskunft gegeben wird. Berichtigt wird hier u. a. auch die noch immer weit verbreitete Ansicht, daß auf dem Hofe des Kammergerichts noch heute die (1766 aufgestellte) Marmorbüste v. Coccejis stehe; sie wurde nämlich schon im Jahre 1820 ins Innere des Gebäudes übergeführt (S. 41 und Vorwort S. VII). Die wichtigsten Akten von allgemein historischem Werte werden jetzt nicht mehr in der Kammer-Gerichtsbibliothek, sondern im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrt (S. 38, 39). —

Das meiste speziell juristisch Interessante enthält endlich wohl noch das vierte Kapitel (S. 77—110), welches unter der Überschrift „Momente aus der Lokalgeschichte" (S. 77—84) zunächst der Zeiten des siebenjährigen Krieges, der französischen Okkupation (1806 ff.), der Befreiungskriege und des Revolutionsjahrs 1848 gedenkt, die auch auf das Kammergericht und seine Thätigkeit in verschiedener Hinsicht ihre Rückwirkungen äußerten, sodann aber (S. 84—110) die Bedeutung der Besuche bespricht, welche von preußischen Thronfolgern dem Gerichte in den Jahren 1768/69, 1792 und 1860/61 abgestattet wurden. Besonders lehrreich für die inzwischen völlig veränderten Zeit- und Rechtsverhältnisse erscheint eine Vergleichung der Ansprache, welche gelegentlich dieser Besuche der Kammergerichts-Direktor und spätere Justizminister v. Kircheisen im Jahre 1792 an den spätern König Friedrich Wilhelm III. richtete (charakteristisch durch die unverkennbare Tendenz der Bekämpfung beziehungsweise Beschränkung von Machtsprüchen der Regenten in Justizangelegenheiten) (S. 90 ff.) mit der vom Präsidenten v. Strampff 1861 vor dem spätern Kaiser Friedrich gehaltenen Rede (S. 102 ff.). — Die Seiten 111—113 enthalten ein alphabetisches Register über sämmtliche in der Schrift erwähnten Personen.

Bernhard Wege, Der Prozeß Calas im Briefwechsel Voltaires. I. Teil. Berlin 1896 (R. Gaertners Verlagsbuchhdlg.) 30 S. (= Wissenschaftl. Beilage zum Jahresber. des Leibniz-Gymnasiums zu Berlin).

Die bisherigen Schriften, welche der Verdienste Voltaires um den Calasschen Prozeß Erwähnung thun, — unter denen dem Juristen das Werk von Ed. Hertz über „Voltaire und die französische Strafrechtspflege im 18. Jahrhundert" (Stuttgart 1887, bes. S. 157 ff. u. 186 ff.) wohl am bekanntesten sein dürfte — geben nach der Meinung von Wege sämtlich noch nicht genügenden Aufschluß über die Art und Weise, wie Voltaire seine Schützlinge verteidigt hat. Er unternimmt es daher diese Lücke auszufüllen auf Grund der aus Anlaß des Prozesses von Voltaire veröffentlichten Flugschriften, namentlich aber seines umfangreichen Briefwechsels, dessen Kenntnis uns jetzt durch die große kritische Voltaire-Ausgabe von L. Moland (52 Bände, Paris 1877/85) sowie die Monographie von Bengesco (Voltaire, Bibliographie de ses oeuvres. 4 Tomes. Paris 1882/90) im reichen Maße zugänglich gemacht worden ist.

Das I. Kapitel (S. 3—5) schildert einleitungsweise die Ereignisse in Toulouse, welche zur Hinrichtung des Jean Calas (10. März 1762) führten und in welcher Weise der damals in Ferney weilende Voltaire von dem Prozesse erfuhr. Sodann wird im Kap. II (S. 5—12) der mannigfachen Erkundigungen gedacht, welche Voltaire durch seine zahlreichen Pariser Bekannten (wie Graf d'Argental, d'Alembert u. a.) über die Angelegenheit einzog, wobei ihm seine Genfer Freunde (wie u. a. der Kaufmann Debrus, die Pastoren Moulton und Vernes, der Advokat Végobre, Tronchin der berühmte Professor der Medizin [nicht der Generalprokurator, wie Hertz, a. O. S. 193 meint]) zur Seite standen; es wird ferner hingewiesen auf den Eindruck, welchen die Hinrichtung Calas' im Auslande hervorgerufen, worüber näheres zu erfahren Voltaire durch die ihm von hervorragenden Persönlichkeiten aus ganz Europa abgestatteten Besuche Gelegenheit hatte; es wird gezeigt, daß Voltaire die Gleichgiltigkeit des französischen

Volkes, namentlich aber auch des Hofes gegenüber den Toulouser Vorgängen heftig tadelte. Auf das „Urteil der Toulouser Richter" (Kap. III S. 12–20) kommt Voltaire in fast allen seinen Briefen aus damaliger Zeit immer wieder zu sprechen. An dem Verfahren des Parlaments (S. 17 ff.), der Inkonsequenz des Urteils (S. 19) hat er scharfe Kritik geübt. Die Gründe für die Unschuld des Jean Calas erblickte er teils in dem Charakter desselben, teils in den äußern Umständen, unter denen der Mord verübt worden. Nur teilweise Erfolg hatten Voltaires Bemühungen, die Mitteilung der Motive des Todesurteils zu erwirken, da ihm hierbei die größten Schwierigkeiten gemacht wurden (Kap. IV S. 20—29). Unter den zahlreichen Flugschriften, durch die Voltaire es verstanden, die öffentliche Meinung von ganz Europa auf den Calasschen Prozeß zu lenken (S. 22 ff.) ist ohne Zweifel die bedeutendste der (anonym erschienene) sogenannte „Traité de la Tolérance" (Genève 1763, 211 p.), in welchem er im Anschluß an den Toulouser Fall seine Gedanken über Toleranz überhaupt ausführlich darlegt und den religiösen Fanatismus besonders von der historischen Seite betrachtet. Er ist auch im Auslande viel gelesen worden. Dagegen erreichte es die klerikale Partei in Frankreich, daß der „Traité" als höchst gefährliche Schrift vom Papste am 3. Februar 1766 auf den Index der verbotenen Bücher gesetzt wurde.

Die drei letzten Kapitel der Wegeschen Schrift waren zur Zeit dieses Referats noch nicht erschienen. Sie beschäftigen sich nach dem „Inhaltsverzeichnis" mit den Gönnern der Calasschen Sache, der Geldfrage, dem Verlauf des revidierten Prozesses, seinen Folgen und seiner Beurteilung.

Aug. v. Bechmann, Der churbayerische Kanzler Alois Freiherr v. Kreittmayr. Festrede, gehalten in der öffentl. Sitzung der k. b. Akademie der Wiss. zu München zur Feier ihres 137. Stiftungstages. München 1896. (Vrl. der k. b. Akademie.) 32 S.

Diese Festrede von Bechmanns, die ohne die ihr später zugefügten Anmerkungen (S. 26 ff.) auch in der „Beilage zur Allgemeinen Zeitung" (Jahrg. 1896, Nr. 65 u. 66) abgedruckt worden, ist dem Andenken von Wigulaeus Xaver Anton Aloisius Kreittmayr, später Freiherr von Kreittmayr auf Offenstetten (geb. 4. Dez. 1705, gest. 27. Okt. 1790) gewidmet. Bei den äußern Lebensumständen Kreittmayrs hält sich die Schrift nicht lange auf, da hierüber das Nähere bereits in einem Artikel (von Eisenhart) in der „Allgemeinen deutschen Biographie" (Bd. XVII S. 102 ff.) zu finden ist; sie geht auch prinzipiell nicht näher auf seine (im ganzen auch nicht gerade hervorragende) politische Thätigkeit und seinen vorübergehenden Anteil an der Verwaltung der Universität Ingolstadt ein, sie will sich vielmehr ganz vorwiegend beschäftigen mit der Bedeutung Kreittmayrs als Juristen, insbesondere als des Verfassers und Kommentators dreier umfassender Gesetzbücher von hoher rechtsgeschichtlicher, ja kulturgeschichtlicher Bedeutung: des Codex criminalis von 1751, des Codex judiciarius von 1753 und des Codex civilis von 1756. Zu allen diesen Gesetzeswerken hat Kreittmayr selbst umfangreiche, mehrere Bände umfassende „Anmerkungen" (Kommentare) veröffentlicht. Seine litterarische Thätigkeit aber ist damit noch lange nicht erschöpft; es sei nur an seinen 1769 erschienenen „Grundriß des allgemeinen deutschen und bayerischen Staatsrechts" erinnert,

der uns namentlich über seine Stellung zu den allgemeinen Fragen der Rechtswissenschaft nähern Aufschluß gibt. v. Bechmann unterzieht auf S. 9 ff. seiner Schrift diese heute nur noch wenig bekannten Ansichten Krs. einer nähern Betrachtung. Wir ersehen daraus, daß Kr. im wesentlichen völlig auf dem Boden der ältern, von französischen Einflüssen (Rousseau) noch unberührten Naturrechtsschule stand. Die schon von Thomasius schärfer gezogenen Grenzen zwischen Moral und Recht sind bei ihm wieder mehr verwischt (S. 11). Der Staat beruht nach ihm auf einem Vertrage zwischen Herrscher und Unterthanen, gerichtet auf Gehorsam der letztern einerseits, Schutz durch den Regenten anderseits. Er trat damit in entschiedenen Gegensatz sowohl zu den damals sogenannten Monarchomachen, als auch zu der absolutistischen Theorie Hobbes'. Aber auch die theokratische Begründung des Staats hat Kr. ausdrücklich abgelehnt (S. 11). Aus seinem naturrechtlichen Standpunkte erklärt sich auch die höchst absprechende Beurteilung des römischen und des ältern deutschen Rechts (S. 12). Fragt man freilich, welchen Einfluß Krs. naturrechtliche Anschauungen auf seine gesetzgeberischen Arbeiten gehabt haben, so ist zu sagen: „bezüglich der Form den größten (denn sie sollten ja das formlose römische Recht ersetzen), bezüglich des Inhalts (aber) so gut wie gar keinen" (S. 14). Denn — ähnlich wie das Bruchstück des preußischen Corpus juris Fridericiani — steht auch die Kreittmayrsche Gesetzgebung der Sache nach durchaus auf dem Boden des gemeinen Rechts. Dies gilt ganz besonders von dem Codex criminalis, „dem jeder auch noch so leise Anflug neuer gesetzgeberischer Gedanken vollständig fehlt", der sich vielmehr völlig innerhalb der Schranken der üblichen Abschreckungstheorie bewegt (S. 15). Bei den beiden andern Gesetzbüchern tritt zwar das Festhalten am gemeinen Rechte ebenfalls sehr deutlich hervor, wie denn auch die „Anmerkungen" zum Codex civilis im wesentlichen den Eindruck eines Pandektenkommentars machen (S. 15), hier verdient jedoch dieser Anschluß an das römische Recht nicht sowohl Tadel als vielmehr Lob. Denn eben durch den konservativen (und zugleich diskreten) Charakter des Cod. Bav. civilis ist der bayerischen Zivilpraxis die isolierte und unfruchtbare Stellung erspart geblieben, welche das Schicksal der Praxis im Geltungsgebiet des preuß. allgem. Landrechts von 1794 geworden ist (S. 78).

Kreittmayr ist keine bahnbrechende, reformatorische Persönlichkeit gewesen, wohl aber eine eminent lehrhafte Natur, ausgestattet mit umfassender Gelehrsamkeit, der Frucht einer erstaunlichen Belesenheit (S. 16, 17). In dieser Lehrhaftigkeit liegt zugleich seine Stärke und seine Schwäche. Nicht nur seine „Anmerkungen", auch seine Gesetzbücher erscheinen als Lehrbücher, und als solche, etwa nach Art der römischen Institutionen, wollte er sie auch gebraucht wissen (S. 17 ff.). Am ungünstigsten ist von der Nachwelt stets der Codex criminalis beurteilt worden, und in der That ist das Gesetzbuch den Anforderungen der Zeit nicht gerecht geworden. Auch v. Bechmann unterschreibt das ziemlich allgemein geteilte Urteil, daß dieser Codex hinsichtlich der Rohheit und Härte der Strafen, der unbestimmten Fassung des Thatbestandes, der Gestattung richterlicher Willkür durch Verweisung auf die Analogie und Äquität selbst hinter der Carolina schwerlich zurückstehe (S. 19). Die persönliche Stellungnahme Kreittmayrs zu den Delikten der Zauberei und Hexerei wird von Bechmann dagegen günstiger beurteilt als von andern (s. z. B. bes. Berner, Die Strafgesetzgebung

von 1751 bis zur Gegenwart, § 7 S. 6; vgl. auch Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 276). Er meint nämlich, daß Kr. an der bekannten Stelle seiner „Anmerkungen" (zu C. crim. P. I. Cap. 7 § 6 litt. a.), wo er die Frage nach der Möglichkeit von Teufelsbündnissen erörtert und (im Anschluß an Frölich zu Frölichspurgs Kommentar zur P.G.O. [1709]) ausführlich das Verfahren bei Eingehung solcher Bündnisse schildert, nur „in offenbarer Ironie" rede, wenn ihm freilich auch der Wille gefehlt habe, dem festgewurzelten Aberglauben offen entgegenzutreten. Bedenklicher erscheine aber Krs. Beurteilung des Delikts der Ketzerei. Hier könne er nämlich von dem Vorwurfe der Doppelzüngigkeit nicht freigesprochen werden (S. 20, 21), wie er denn in kirchlichen Dingen überhaupt als zwar der Toleranz und dem Fortschritt nicht abgeneigt erscheine, jedoch auch den einmal bestehenden Verhältnissen in kluger Weise überall Rechnung trage und zwischen den Gegensätzen zu vermitteln suche (S. 21—25).

Carl Rauchhaupt, Aktenmäßige Geschichte über das Leben und Treiben des berüchtigten Räuberhauptmanns Johannes Büchler, genannt Schinderhannes und seiner Bande. Authentische Ausgabe nach den Original-Prozeß-Akten. Mit Original-Porträts der Haupträuber usw. Zweite Auflage. Kreuznach (Ferd. Harrach) 1896. V u. 133 S.

Die erste Auflage dieser Schrift ist im Bd. XII S. 650 ff. dieser Zeitschrift genauer besprochen worden. Die vorliegende zweite erscheint ziemlich stark verändert, und zwar namentlich dadurch, daß auch die Gerichtsverhandlungen, welche in der 1. Auflage im Auszuge zu lesen waren, jetzt, wie das Ganze, lediglich in erzählende Form gebracht sind. Dadurch dürfte das Buch an seinem Interesse für den Juristen eingebüßt haben; jedoch stellt der Verfasser noch eine separate Veröffentlichung des Aktenmaterials (Anklagen, Verhöre, Steckbriefe) in Aussicht. Die Geschichte der Räuberbanden an der Mosel wurde nur noch insoweit berücksichtigt, als sie für die Geschichte des Schinderhannes von Bedeutung ist.

Ed. Aug. Schroeder, Das Recht in der geschlechtlichen Ordnung. Kritisch, systematisch und kodifiziert. Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen. Zweite unveränderte Auflage. Leipzig 1896 (Verlag v. Friedr. Fleischer). X u. 390 S.

Schon die erste, 1893 (bei Emil Felber, Berlin) erschienene Auflage dieses Werkes eines der bedeutendsten Schüler Karl Mengers ist von der Kritik im ganzen sehr günstig aufgenommen worden. Ziemlich allgemein wurde die Reichhaltigkeit des verwerteten Materials, die klare systematische Gliederung des Ganzen und der hohe sittliche Ernst betont, mit dem hier zum Teil recht delikate Materien vom Verfasser behandelt sind. Daß Schröder anderseits mit seinen reformatorischen Ideen über die geschlechtlichen Verhältnisse, insbesondere mit seinen Erörterungen über die — prinzipiell neben der Ehe als berechtigt anerkannte — freie Liebe und die Prostitution, über die möglichst frei zu gestaltende Ehescheidung, über die hauptsächlich nur die Frau treffende Bestrafung des Ehebruchs u. a. m. auch vielfach auf Widerspruch stoßen werde, war von vornherein vorauszusehen (vgl. von Besprechungen in jurist. Zeitschriften z. B. Stenglein im „Gerichtssaal" Bd. XLIX [1894] S. 480).

Auch bei der Charakterisierung der bestehenden Verhältnisse scheint uns der Verfasser die Farben nicht selten reichlich grell aufzutragen, so wenn er ganz allgemein von den modernen Frauen meint, sie seien so erzogen, „daß die Hauswirtschaft, die Kindererziehung, kurz die Pflichten der Häuslichkeit ihre letzte Sorge" seien (S. 58), wenn er ferner (S. 93) ironisch sagt — im Gegensatze zur alten Kaufehe — kaufe heute zwar nicht mehr der Mann das Weib, wohl aber pflege die Frau sich den Mann zu kaufen, wenn er endlich gar die moderne Ehe geradezu als „eine Versorgungs- und .. Versicherungsanstalt ... gegen die Folgen von Fehltritten (des weiblichen Geschlechts)" bezeichnet (S. 59, 60, 207). Solche und ähnliche Aussprüche (vgl. z. B. auch S. 89, 134, 144, 165) zu ungunsten des ganzen weiblichen Geschlechts sind denn doch wohl etwas gar zu abstrakt und generell gehalten. Mag man daher in einzelnen Punkten auch mit dem Verfasser nicht übereinstimmen, unbestreitbar bleibt es, daß die Lektüre seines Werkes, das man nicht mit Unrecht als ein „Kompendium des vergleichenden Familienrechts" bezeichnet hat (v. Scherzer in Fleischers „Deutscher Revue", 1894, Märzheft) jedem Leser eine überreiche Fülle von Anregungen hinterlassen wird.

Wie schon im Titel angedeutet ist, zerfällt das Buch in drei Hauptabschnitte, nämlich in eine „Kritik" der bestehenden Zustände (S. 44—271), ein „System" (S. 272—361), welches die Ergebnisse dieser Kritik für einen Gesetzentwurf verwerten soll und endlich diesen Gesetzentwurf selbst, einen „Codex" (S. 362—390), der in 125 Paragraphen die Resultate der Untersuchung zusammenfaßt. Als Einleitung ist auf S. 1—43 ein Abschnitt 1 über die „Grundlagen" des ganzen Baues („Sozialwissenschaftliche Rechtsuntersuchungen") vorausgeschickt. Der Verfasser präzisiert hier zunächst (A. „Das Recht", S. 5—14) seinen rechtsphilosophischen Standpunkt dahin, daß das sozialwissenschaftliche Studium auf dem Boden der Rechtsphilosophie erwachsen müsse, und gibt sodann (B. „Die geschlechtliche Ordnung" S. 14—38) an der Hand der Forschungen von v. Bachofen, Dargun und bes. L. H. Morgan eine Übersicht über die verschiedenen im Laufe der Jahrtausende aufgetretenen Entwicklungsstadien der Familienordnung (Urfamilie, Blutsverwandtschaftsfamilie, Gruppenfamilie, die sogenannte Paarungsfamilie, die patriarchalische und endlich die monogamische Familie). Im letzten Unterabschnitt (C. S. 38—41) wird sodann ausgeführt, daß „das Recht in der geschlechtl. Ordnung" sich nicht allein mit der Ehe zu beschäftigen habe; denn von allem Anfange an seien neben der sittenstrengen Institution der Ehe zwei Erscheinungen aufgetreten, welche jederzeit den Kampf gegen die Fortschritte der Eheformen geführt haben: die freie Liebe und die Prostitution (S. 40, 41 vbd. mit S. 24). Die drei Arten des geschlechtlichen Verkehrs unterscheiden sich dadurch, daß die Prostitution nur den Beischlaf, die freie Liebe außerdem noch die Kindererzeugung, die Ehe aber auch die gemeinsame Erziehung der erzeugten Kinder bezweckt.

Erscheint somit die Ehe als die sittlich vollkommenste der drei Grundformen des Geschlechtsverkehrs, so verdient sie es auch, den andren vorangestellt zu werden (Abschn. 2: Kritik. A. „Die Ehe", S. 51—203). In 8 Abschnitten, von denen die meisten auch interessante geschichtliche und rechtsvergleichende Exkurse aufweisen, wird hier in eingehendster Weise gehandelt über die Verlobung, die Eheschließung (Ehehindernisse, Arten der Ein-

gehung der Ehe [Raub-, Kauf-, Vertragsehe; kirchliche und Ziviltrauung]) die Erfüllung der (oben erwähnten drei) Ehezwecke (Beischlaf, Zeugung, Kindererziehung), über den Ehebruch, seine Geschichte und gesetzliche Regelung, seine verschiedenen Ursachen, Arten und Folgen, ferner über die Vaterschaft, deren Vermutung und Nachweis, die Auflösung der Ehe (durch Tod, Ehescheidung, Trennung von Tisch und Bett, Ungültigkeitserklärung), die Wirkungen der Eheauflösung (jedoch mit Ausschluß der rein vermögensrechtlichen) und endlich über die Wiederverehelichung nach erfolgter Auflösung.

In dem Kapitel über die Geschichte des Ehebruchs (S. 110 ff.) geht der Verfasser über das deutsche, kanonische und römische Recht hinaus, auch — freilich nur sehr kurz — auf die Gesetze der Ägypter, Inder, Israeliten, Griechen und Mohammedaner ein. Bei der Darstellung des neuern Rechts hätte wohl auch der italienische Codice penale von 1889 eine Erwähnung verdient. Auf S. 66, wo über das Cölibat der katholischen Geistlichen gehandelt ist, vermißten wir einen Hinweis auf die Regelung dieser Frage durch die neuern Synoden der Altkatholiken. Die Bemerkung auf S. 69 Anm. ** ist dahin zu berichtigen, daß nicht zwei Brüder, sondern zwei Oheime des gegenwärtig (seit 1892) regierenden Großherzogs von Hessen (Ernst Ludwig) in morganatischer Ehe leben.

Daß und warum auch „die freie Liebe" neben der Ehe existenzberechtigt erscheint, weist der Verfasser im Abschn. B (S. 203—244) nach (s. bes. Abschn. I „Die Ursachen"). Als Hindernisse stehen ihr freilich die Sitte überhaupt sowie die Ehe einerseits, die Prostitution anderseits und schließlich die Furcht vor den Folgen des Verhältnisses entgegen (Abschn. II). Auf diese Folgen wird, nachdem der Erfüllung der Zwecke und den einzelnen Arten der freien Liebe (Gewissensehe, Konkubinat, Brautverhältnis, das freie dauernde und das vorübergehende Verhältnis) in besondern Abschnitten (III u. IV) betrachtet sind, zum Schlusse noch spezieller eingegangen (Abschn. V S. 207—244). Die eventuelle Geburt eines Kindes zieht als weitere rechtlich bedeutsame Konsequenzen den Zustand der unehelichen Vaterschaft und leider häufig auch die Abtreibung der Leibesfrucht, den Kindesmord und die Kindesweglegung nach sich.

Die Prostitution (C. S. 244—270) ist nach dem Verfasser deshalb notwendig, weil die Ehe und die freie Liebe nicht für alle Fälle Anwendung finden resp. den Bedürfnissen genügen können; sie ist aber weiter eine wohlthätige Institution, weil sie einerseits von dem Umgange der Männer mit verheirateten Frauen und der Verführung unschuldiger junger Mädchen, anderseits von widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebs abhalte. Als sittliche Hindernisse der Prostitution (I) erscheinen besonders die Ehe und die freie Liebe, zu ihren unsittlichen Hindernissen (wie widernatürliche Unzucht) rechnet der Verf. im weitern Sinne auch das staatliche Verbot der Prostitution; denn es sei „unnatürlich, weil der Beischlaf eine natürliche Notwendigkeit" sei und „ungerecht, weil es eine Verkürzung der dem Menschen von Natur aus erlaubten Freuden" darstelle (S. 249). Wäre die Prostitution an und für sich verdammenswert, dann müßte sie auch der Staat durchaus nicht zulassen, dann wäre auch ihre Duldung eine Schwäche. Ist sie aber eine Notwendigkeit, dann bedarf sie keiner Duldung, sie hat das Recht ihrer Existenz, welches ihr in keiner

andern Weise als im öffentlichen Interesse zu verkürzen gestattet ist. (S. 251.) Die Ursachen der Prostitution werden in objektive und subjektive gesondert. Während die letztern wegen ihrer großen Mannigfaltigkeit kaum erschöpfend aufgezählt werden können, kommt als objektive Ursache hauptsächlich der dem Menschen angeborne Hang nach Abwechselung in Betracht, ohne welchen kein Fortschritt der Menschheit denkbar sei (S. 252). Unter den Folgen der Prostitution (III S. 255—270 ff.) hat der Verfasser der Syphilis ganz besondere Beachtung geschenkt. Die übliche Furcht vor dieser Krankheit wird als „Aberglaube" bezeichnet und auf Grund neuerer medizinischer Abhandlungen über diesen Gegenstand nachzuweisen versucht, daß das Gefährliche der Krankheit hauptsächlich in der bisherigen ärztlichen Behandlungsweise mittels Queckfilbers zu erblicken sei.

Die wichtigsten in dem „System" und dem damit aufs engste korrespondierenden „Codex" aufgestellten Prinzipien, die bei einer Regelung der geschlechtlichen Rechtsverhältnisse de lege ferenda nach Schroeder beobachtet werden müßten, sind etwa folgende. Zunächst wird unter den „Allgemeinen Bestimmungen", die sich auf alle drei Formen des geschlechtlichen Verkehrs beziehen (I. Syst. I. S. 280 ff. Cod. § 1—17) namentlich der Grundsatz der vollen Gleichheit der Geschlechter in geschlechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung aufgestellt (§ 2), und das Recht auf Befriedigung der geschlechtlichen Bedürfnisse für jede erwachsene Person (d. h. mit 16 Jahren für weibliche, mit 18 Jahren für männliche Personen) nach eigenem Ermessen innerhalb der von dem Gesetze gezogenen Grenzen gefordert (§§ 4, 5). Eine Reihe von „Verboten" (S. 282 ff., § 7 ff.) gibt über die gesetzlichen normierten Grenzen des Beischlafs nähern Aufschluß und präzisiert gewisse mit dem geschlechtlichen Leben im Zusammenhange stehende Handlungen. Nicht gestattet erscheint danach der Beischlaf überhaupt zwischen bestimmten Gruppen von Verwandten (§ 7, litt. a—f) sowie mit unerwachsenen, geschäftsunfähigen Personen oder mit solchen, die mit syphilitischer Krankheit behaftet, wenn sie von derselben und ihrer Übertragbarkeit Kenntnis hatten (§ 9; vgl. S. 284, vbd. mit S. 210 ff.). Der außereheliche Beischlaf wird namentlich in einer Reihe von Fällen verboten, in welchen er durch listige, falsche Vorspiegelungen, verschiedene Arten des Vertrauensbruchs, mittels Gewalt oder Bedrohung herbeigeführt oder mit einer bewußtlosen, willenlosen oder wehrlosen Person vollzogen wird (§ 10). Ferner werden als strafbare Handlungen erklärt alle Arten widernatürlicher Befriedigung des Geschlechtstriebes (S. 284; Cod. § 10), bestimmte unzüchtige Handlungen oder Reden, die öffentliche Schaustellung und Verbreitung von unzüchtigen Bildern und Schriften, die Kuppelei, „insofern sie minderjährige oder unschuldige Personen betrifft", und „ein gegen die guten Sitten und den Anstand verstoßendes Benehmen an öffentlichen Orten" (§ 12 a—e), endlich die Abtreibung der Leibesfrucht, die Kindesweglegung, der Kindesmord, die äußerliche oder innerliche Anwendung des Queckfilbers als Heilmittel und die Kastration, resp. „jede andre Verstümmelung der Geschlechtsteile mit Ausnahme des Falls der chirurgischen Notwendigkeit" (§ 13, a—e).

Die Prostitution (II. Syst. S. 287 ff.; Cod. § 18—30) ist als ein notwendiges und an sich nicht entehrendes Gewerbe des weiblichen Geschlechts zu erklären (§§ 18, 19), vorbehaltlich der Einwilligung der Eltern bei Personen

unter 20 Jahren (§ 20). Über die Einrichtung der öffentlichen Häuser wird in § 21 ff. ein förmliches Reglement aufgestellt. Beachtenswert ist namentlich das im § 23 geforderte Verbot, eine Prostituierte zu zwingen, sich mit einem Manne einzulassen, gegen den sie Widerwillen empfindet (vgl. auch S. 289). Untersagt sollen auch alle Arten öffentlicher Ankündigungen zum Zwecke der Preisgebung sein (§ 24).

Die „freie Liebe" (III. Syst. S. 290 ff.; Cod. § 31, 32) soll in allen Formen gestattet sein, die nicht gegen die allgemeinen Strafbestimmungen oder gegen die Vorschrift des § 32 verstößt, welcher „die Untreue eines Frauenzimmers gegen den Vater ihres Kindes während der Empfängniszeit desselben" verbietet (vgl. S. 29 und über die Strafe Cod. § 114).

Aus den Bestimmungen über „die Ehe" (IV. Syst. S. 292 ff.; Cod. § 33—69) seien besonders erwähnt der § 34, der die Bigamie verbietet, und der § 54, der die Materie des „Ehebruchs" dahin regelt, daß der Beischlaf untersagt ist der in einer gültigen Ehe lebenden Ehefrau mit einem andern Ehemann sowie dem in einer gültigen Ehe lebenden Ehemanne in der gemeinschaftlichen Wohnung der Ehegatten mit einer andern weiblichen Person als seiner Ehefrau. Nur der erstere Fall, auf den auch eine ungleich höhere Strafe gesetzt ist (vgl. § 114), wird übrigens als eigentlicher „Ehebruch" betrachtet, da der Mann nach Schroeders Ansicht, weil er nicht gleich der Frau gebären kann, die Ehe auch nicht (in demselben Sinne wie die Frau) zu brechen vermag (S. 108, 304). Das, was man heute „Ehebruch" des Mannes nenne, sei nur eine Verletzung der ehelichen Pflichten, eine Vernachlässigung der Frau, und verdiene nur aus diesem Gesichtspunkte bestraft zu werden (S. 109). Der Inhalt des § 57 über die Ehescheidung läßt unschwer das Bestreben erkennen, die Trennung der Ehe mehr als bisher zu erleichtern (vgl. S. 305, 307, 194). Aus dem Abschnitt über die „Vaterschaft" (V. Syst. S. 313 ff., Cod. § 70—89) erscheinen besonders interessant die Bemerkungen über den sog. patrosemeiologischen Beweis (Syst. S. 319—330, Cod. § 76), d. h. einen Beweis auf Grund der Lehre von den vom Vater ererbten Kennzeichen (körperlichen Eigenschaften). Von diesem Beweise, auf dessen weitern Ausbau der Verfasser großes Gewicht legt (vgl. Näheres S. 120, 123, 154, 171 ff., 175 ff., 275, 313 ff.) verlangt er übrigens niemals die Feststellung des Vaters, um so dringender dagegen die Verneinung der Vaterschaft (S. 330). Wegen Betruges (nach dem St.G.B.) soll bestraft werden wer sich widerrechtlich mit Absicht und Bewußtsein als Vater eines fremden, unehelichen Kindes bezeichnet (§ 80). Aus dem Abschnitt „Von den Kindern" (VI. Syst. S. 337 ff., Cod. § 90—162) sei hervorgehoben, daß zum Lebens- und Erziehungsunterhalt ehelicher oder unehelicher Kinder bis zu deren Selbstunterhaltungsfähigkeit Vater und Mutter gleichmäßig verpflichtet sein sollen. Das Ammenwesen (VII. Syst. S. 344 ff.; Cod. § 102—112) soll mehr als bisher unter gesetzliche Kontrolle gestellt werden, die von den Standesämtern geübt wird (vgl. auch § 14).

Endlich sind im Abschnitt VIII (Syst. S. 350, Cod. § 113—122) die verschiedenen Strafen für die in den voraufgehenden Abschnitten erwähnten Verbrechen, Vergehen und Übertretungen festgesetzt. Als einzige Strafart will der Verfasser den „Kerker" zur Anwendung kommen lassen, diesen aber in so verschiedenem Maße (von 6 Wochen bis event. zu 20 Jahren), daß man offenbar

trotz der gleichmäßigen Bezeichnung bei den einzelnen Fällen doch wohl an verschiedene Strafarten zu denken haben wird. Die Hinaufrückung der Strafe des Kindesmords (§ 113 a. E.) auf Kerker bis zu 20 Jahren erscheint ungerechtfertigt hart.

Abschnitt IX (§ 123—125) enthält noch einige „Schlußbestimmungen" insbesondere über die ev. rückwirkende Kraft der Gesetzbestimmungen des „Codex". — Mit Dank zu begrüßen wäre es, wenn sich der Verf. bei einer etwaigen weitern Auflage des Werkes zur Ausarbeitung eines Registers über die einzelnen Materien entschließen würde.

James Paddington, Sächsische Juristen. Leipzig-Reudnitz (Verlag von Max Hoffmann) 1896. 39 S.

Die kleine Broschüre, nach deren Titel man kaum ohne weiteres auf ihren Inhalt schließen kann, enthält kritische Betrachtungen eines Engländers deutscher Abkunft über die Rechtsverhältnisse und den Juristenstand im Königreich Sachsen, wo sich der Verfasser mehrere Jahre aufgehalten hat. Vor allem will er uns Deutsche auf einen Punkt aufmerksam machen, der ihm besonders aufgefallen ist, nämlich „die ganz absonderliche Thatsache ..., daß sich fast alle Lebensverhältnisse Sachsens in auffälliger Abhängigkeit von einem stark juristischen Einflusse befinden", der dort „fast beengend" auf das gesamte öffentliche und private Leben einwirke. Unter diesem Gesichtspunkte wird nach einander betrachtet die juristische Vorbildung (Universitätsstudium und Richtereramen), die Gesetzgebung über Zivilrecht, Strafrecht, Strafprozeß, Zivilprozeß und Konkursverfahren, die innere, die städtische und die Finanzverwaltung (Eisenbahnwesen, Steuerwesen). Bei allen diesen Verhältnissen ist dem Verfasser das Überwiegen des rein juristischen Elements ein Dorn im Auge, und es erscheint ihm als Ausländer unbegreiflich.

Man muß nun zugeben, daß der Verfasser unsre deutschen beziehungsweise speziell die sächsischen Verhältnisse im ganzen mit klarem Blicke beobachtet und kritisiert hat, ohne die Zustände seines Vaterlandes schlechthin als die empfehlenswertern hinzustellen (vgl. S. 6). Trotzdem wird man ihm aber in vielen Punkten widersprechen und eine ganze Reihe seiner Vorschläge de lege ferenda als für Deutschland unannehmbar bezeichnen müssen. Unter Verzicht auf Mitteilung aller Einzelheiten sei in dieser Beziehung nur hingewiesen auf die viel zu einseitige Beurteilung und zum Teil entstellte Schilderung unsres Universitätsstudiums und der Examenseinrichtungen, der Rechtsprechung in Strafsachen, des Strafvollzugs, des Konkursverfahrens u. a. m. Die Behauptung z. B., daß im juristischen Examen in Sachsen „immer und immer wieder als Übungsbeispiele die Rechtsverhältnisse der römischen Sklaven benutzt" würden (S. 9), wird er schwerlich beweisen können; auch solcher Studenten, die „noch im dritten Semester nichts vom Kolleg zu sehen bekommen" haben (S. 9), dürften wohl selbst in Leipzig nicht allzu viele zu finden sein, auch der Tadel der allzu theoretischen Gestaltung des juristischen Studiums trifft gerade für Leipzig, wo jedes Semester zahlreiche „Praktika" über alle Disziplinen gehalten werden, wenig zu, ganz abgesehen davon, ob der lediglich auf die Praxis gerichtete Studiengang der englischen Juristen wirklich den Vorzug vor unsern deutschen Einrichtungen verdient. Für die mangelhafte Handhabung der deutschen Sprache durch die Studierenden der Jurisprudenz kann jedenfalls der Universitätsunterricht nicht allein verantwortlich gemacht

werden; in der Praxis wird es bekanntlich damit meist noch viel schlimmer. Aus in letzter Zeit vielfach diskutierten Gründen erklärt sich der Verfasser gegen die Berufung in Strafsachen (S. 13 ff.), aber sein Vorschlag, die altdeutschen Urteilsschelte durch den „Umstand" in modifizierter Gestalt wieder in das heutige Strafverfahren einzufügen, dürfte mit Rücksicht auf die (vom Verf. ja [S. 12, 13] selbst hervorgehobene) Unkenntnis des Rechts in weiten Schichten der Bevölkerung (auch in den gebildeten Klassen) kaum durchführbar sein. Es soll nämlich „eine Anzahl ausgewählter Männer in Vertretung der großen Masse des Volks den Verhandlungen" (wie der Umstand des alten Prozesses) beiwohnen, „und zwar nicht bloß, wie die heutigen Geschworenen, um über das Vorhandensein der Schuldfrage zu entscheiden, sondern mit der Befugnis, die ergangenen Urteilssprüche sofort schelten zu dürfen" (S. 15). Ob der Strafvollzug in den sächsischen Strafanstalten (Waldheim) wirklich „viel zu human" (S. 17) ist, könnte wohl auch fraglich erscheinen; jedenfalls ist der oft herangezogene Vergleich mit der Lebensführung der armen freien Bevölkerung für die Beurteilung dieser Frage nicht maßgebend.

Den — freilich nicht gerade mehr neuen — Vorschlägen der Verwendung der schweren Verbrecher zu harten produktiven (industriellen) Arbeiten (in Bergwerken usw.) (S. 17) und der dauernden Unschädlichmachung notorischer Gewohnheitsverbrecher (S. 18) dürften dagegen viele Leser zustimmen.

Manches Wahre ist auch über den schleppenden Gang und den Formalismus unsres Zivilprozesses (S. 18 ff.) und über das (nicht genügend gesonderte) Verhältnis von Justiz und Verwaltung (S. 10, 27 ff.) zu einander gesagt, manche Mängel in der Verwaltung des Eisenbahn- und Steuerwesens sind richtig beleuchtet worden. Übrigens wird noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Herrschaft der Juristen sich (in Sachsen) doch auf das rein geistige Gebiet beschränke, denn die materiellen Vorteile, welche die deutschen Juristen durch ihre „Machtstellung" erlangen, erscheinen dem Engländer „außerordentlich gering", da die deutschen Gehälter im Vergleich mit der Einnahme der Beamten seines Vaterlandes geradezu als „armselig" bezeichnet werden müßten. Zum Schluß empfiehlt der Verfasser, daß sich — wie es in England der Fall — auch in Deutschland mehr intelligente Köpfe dem kaufmännischen Berufe statt dem Studium, insbesondere dem der Jurisprudenz zuwenden möchten. Es würde dann bald der deutsche Handelsstand mit dem englischen rivalisieren können, zugleich aber würde sich dadurch auch „die Lösung aus der Umklammerung eines rein juristischen Geistes" von selbst vollziehen (S. 39).

Leske und Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr (Abschn. XXI): Rußland, einschließlich der Ostseeprovinzen, Livland, Esthland und Kurland und Polens. Unter Mitwirkung von Prof. Dr. C. Erdmann in Dorpat und Advokat V. Hausbrandt in Warschau von Dr. J. Engelmann, Prof. a. d. Universität in Dorpat. Berlin (C. Heymann) 1896. 239 S.

Dieses großartig angelegte, einzig in seiner Art dastehende, für den internationalen Rechtsverkehr überaus wertvolle, ja geradezu unentbehrliche Handbuch schreitet seiner Vollendung rüstig entgegen. Der vorliegende Band enthält die Darstellung des Zivilprozesses (Tl. I § 1—55), des Konkursrechts (Tl. II

§ 56—64) und der Erbschaftsregulierung (Tl. III § 65—78) in Rußland (bearbeitet von Engelmann), in den Ostseeprovinzen (bearbeitet von Erdmann) sowie in Polen (bearb. von Hausbrandt (S. 207—229), ferner die der Konsulargerichtsbarkeit (Tl. IV § 79), insbesondere in Persien, in der Türkei in China, Japan und Korea, wo die Konsuln und Gesandten Rußlands eine wirkliche Jurisdiktion über die dort anwesenden russischen Unterthanen ausüben. In einem Anhang (S. 229—239) sind noch besonders „Die Rechte der Ausländer in Rußland" (von Prof. Engelmann) behandelt. An einzelnen wenigen Stellen des Werkes ist auch das russische Strafprozeßrecht kurz berührt worden, so bes. (in Tl. I) in den §§ 1 („Quellen und Litteratur"), 2 („Geschichtliche Einleitung"), 3 (Abtlg. II: „Verhältnis [des Zivilprozesses] zum Straf- und zum kirchenrechtlichen Prozeß") und 50 („Das schiedsrichterliche Verfahren").

5.

Der Landfriedensbruch nach dem Reichsstrafgesetzbuch.

Von Dr. Paul Heilborn, Privatdozent an der Universität Berlin.

1. Die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge.

Das R.St.G.B. bestimmt im § 125: „Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht, so wird jeder, welcher an dieser Zusammenrottung teilnimmt, wegen Landfriedensbruches mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; auch kann auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein."

Das Delikt wird verschieden definiert. Liszt und Merkel sagen: Landfriedensbruch ist „die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden".[1]) Berner und Meyer dagegen verstehen unter Landfriedensbruch „die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübten Gewaltthätigkeiten", beziehungsweise die „verübte Gewalt".[2])

[1]) So Merkel, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, Stuttgart 1889, S. 397. Vgl. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 7. Aufl. Berlin 1896, S. 397.

[2]) Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 17. Aufl. Leipzig 1895, S. 392. Vgl. Meyer, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. Leipzig 1895, S. 688.

Während also die beiden erstgenannten Autoren in der Teilnahme an einer Zusammenrottung den Thatbestand erblicken, sehen ihn die letzteren in der mit vereinten Kräften verübten Gewalt; für jene ist die Handlung des einzelnen das Charakteristische, für diese die Gewalt der Menge. Hälschner ist der Meinung, § 125 enthalte zwei verschiedene, von einander abweichende Thatbestände: den des Landfriedensbruchs an sich und denjenigen, von dessen Feststellung die Bestrafung des Einzelnen abhängig sei.[3])

Nach dem Wortlaute des Gesetzes wird unter bestimmten weitern Voraussetzungen derjenige wegen Landfriedensbruches bestraft, welcher an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt. Es ist deshalb zunächst zu erörtern, was eine Zusammenrottung ist. Rüdorff und Schwarze halten sie für einen thatsächlichen, nicht für einen rechtlichen Begriff.[4]) Gesetzlich sind ihre Merkmale allerdings nicht festgestellt, aber der Richter muß doch das Vorhandensein einer Zusammenrottung aus bestimmten Thatsachen herleiten; deshalb ist dieselbe ein rechtlich relevanter Begriff. Judikatur und Wissenschaft verstehen darunter im allgemeinen die räumliche Vereinigung mehrerer Menschen zu gemeinschaftlichem, unerlaubtem, gewaltthätigem Handeln; sie erfolge in rechtswidriger Absicht, zum Zwecke sofort auszuführender Gewalthandlungen.[5]) Den Gegensatz zur Zusammenrottung bilde das zufällige, zu gleichgiltigen Zwecken erfolgende Zusammentreten von Menschen.[6]) Jene sei als solche zwar nicht strafbar, aber ein normwidriges Thun.[7])

Der Begriff erscheint hiermit noch nicht genügend klar gestellt. Die Motive zu § 125 sagen ausdrücklich: „Übrigens ist weder hier noch im § 122[8]) erfordert, daß die Zusammenrottung selbst bereits in der Absicht geschah, die Gewaltthätigkeiten zu verüben."

Wird trotzdem schon zur Zusammenrottung die Absicht irgend welches unerlaubten Handelns vorausgesetzt oder nicht? Eine Schar

---

[3]) Hälschner, Das gemeine deutsche Strafrecht. Bd. II. 2, Bonn 1887, S. 492.

[4]) Rüdorff, Kommentar, 4. Aufl. Berlin 1892, S. 313 Nr. 3. — Schwarze, Kommentar, 5. Aufl. Leipzig 1884, S. 379 Nr. 3.

[5]) Berner S. 384, Liszt S. 391, Schwarze S. 379, Merkel S. 392, Oppenhoff, Kommentar, 13. Aufl. Berlin 1896, S. 293 Nr. 1, Entsch. des Reichsger. Bd. 17 S. 48, 49, Bd. 20 S. 304.

[6]) Rüdorff S. 302.

[7]) Olshausen, Kommentar, Bd. I 4. Aufl. Berlin 1892, S. 463 Nr. 3.

[8]) Jetzt § 124.

von Arbeitern mag sich zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten vor dem Arbeitsplatze in friedlicher Absicht versammeln; durch Schilderung der gedrückten Lage, des vermeintlich erlittenen Unrechts werden die Gemüter erregt; die Menge zerstört die vor ihr befindlichen Arbeitsgegenstände. War die Vereinigung von Anfang an eine Zusammenrottung? Oder wann ist sie in dieselbe übergegangen? Oppenhoff nimmt ihr Vorhandensein dann an, wenn die Personen, welche vorher schon aus einem andern Grunde bei einander waren, sich (in äußerlich erkennbarer Weise) ausdrücklich oder stillschweigend zu einem gemeinsamen usw. Handeln verbinden[9]); mit dem „usw." deutet er auf das von ihm vorher hervorgehobene „sofortige, unerlaubte, gewaltthätige Handeln" hin.

Nach der in Grimms Wörterbuch gegebenen Erklärung ist das Wort „Rotte" in der neuhochdeutschen Sprache in zwiefachem Sinne im Gebrauch: in militärischem und in der Bedeutung von „schlimme Schar, Bande". In ersterem Sinne ist Rotte die „Abteilung einer Masse, welche mit Absicht geordnet und gruppiert wird"; speziell bilden bei Reiterei und Fußvolk, die hinter einander stehenden Mannschaften eine Rotte. Im üblen Sinne heißt Rotte eine Schar von Aufrührern, Verschwörern, Rebellen; so hat es Luther mehrfach in seiner Bibelübersetzung angewendet.[10]) Aber auch religiöse Spaltungen und Sekten werden Rotten genannt, von Luther speziell alle nicht lutherischen Richtungen; häufig sprach er von der päpstlichen Rotte. In freierer Anwendung erscheint das Wort, wenn von Buben-, Diebs-, Schelmen-, Mörder-, Pfaffen-, Mönchsrotten die Rede ist. Der strengen Bedeutung im üblen Sinne entspricht das Zeitwort rottieren, beziehungsweise sich rottieren: „sich zu bösen Zwecken zusammenrotten, zur Verschwörung, zum Aufruhr, coniurare, conspirare, alias rottieren". So gebraucht auch Kant das Wort: „Die gesetzwidrige Vereinigung des Pöbels ist das Rottieren"; und an andrer Stelle: „Das Volk kann alsdann nicht als gemeines Wesen, sondern nur durch Rottieren entgegenwirken."[11])

---

[9]) Oppenhoff a. O.

[10]) Die Rotte Korah, 4. Mos. 16, 5. Vgl. ebenda 26, 9. Sirach 45, 22. Apostelgesch. 17, 5.

[11]) Grimm, Deutsches Wörterbuch, Bd. 8 vox „Rotte" und „Rottieren" S. 1315—1320, 1322—1323.

Die deutſchen Strafgeſetzbücher ſprechen vielfach von Rottieren oder von Zuſammenrottungen. Aus älterer Zeit ſei § 5 der Beilage zum Reichsſchluß von 1731 wegen der Handwerksmißbräuche erwähnt: „Wofern aber bisheriger Erfahrung nach die Geſellen unter irgend einigem Prätext ſich weiter gelüſten ließen, einen Aufſtand zu machen, folglich ſich zuſammen zu rottieren, und entweder an Ort und Stelle noch bleibende, gleichwohl bis ihnen in dieſer und jener vermeintlichen Prätenſion oder Beſchwerde gefügt werde, keine Arbeit mehr zu thun, oder ſelbſt Hauffen-weiſe auszutreten und was dahin einſchlagenden rebelliſchen Unfugs mehr wäre.“ [12])

Die neueren Strafgeſetzbücher machen die Zuſammenrottung zu einem Thatbeſtandsmerkmal namentlich beim Aufruhr, beim Landfriedensbruch einſchließlich des qualifizierten Hausfriedensbruchs und bei der Meuterei von Gefangenen. Preußen[13]) (§§ 91, 96, 214, 284) und Heſſen (Art. 154) ſetzen den Begriff als bekannt voraus, desgleichen Sachſen 1855 Art. 148, 149. In dem letztgenannten Geſetzbuch wird aber die Zuſammenrottung dem Zuſammenlauf gegenübergeſtellt: „Hat eine öffentlich zuſammengelaufene oder zuſammengerottete Menge.“ „Hat ein öffentlicher Zuſammenlauf oder eine öffentliche Zuſammenrottung.“ Hannover (§ 162) erfordert eine Zuſammenrottung auf ruheſtörende Art. Das bayeriſche Strafgeſetzbuch von 1813 ſetzt für den Landfriedensbruch (Art. 332) keine Zuſammenrottung, ſondern nur eine Vereinigung von zehn oder mehreren Perſonen durch wechſelſeitige Verabredung oder durch rechtswidrige Veranſtaltung eines Dritten voraus. Beim Aufruhr dagegen (Art. 319) ſpricht es von einem Zuſammenrotten „um einer Obrigkeit mit Gewalt zu widerſtehen“.

Dieſe Charakteriſtik der Zuſammenrottung durch die Abſicht gewaltſamer Auflehnung gegen die Obrigkeit haben dann die meiſten Geſetzbücher nachgeahmt und dabei für den Landfriedensbruch entſprechend die Abſicht hinzugefügt, widerrechtliche Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen oder Sachen zu verüben.[14])

---

[12]) Schmauß, Corpus iuris publici academicum, neue Aufl. Leipzig 1774, S. 1378—1379.

[13]) Vgl. auch Geſetz vom 11. April 1854, § 5.

[14]) Sachſen 1838 Art. 113, 118, Altenburg Art. 113, 118, Thüringen Art. 111, 116, Württemberg Art. 175, 189, Braunſchweig § 96, 102, Baden 1845, § 622, Bayern 1861 Art. 139, 154.

Sehr bezeichnend ist namentlich die Ausdrucksweise des bayerischen Strafgesetzbuchs vom 10. Nov. 1861 Art. 139: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um eine der in den Art. 136—138 (Widersetzung gegen die Obrigkeit) bezeichneten Handlungen zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung einer solchen Handlung zu schreiten." Art. 154: „Wenn eine Menschenmenge sich zusammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Personen oder fremdes Eigentum zu verüben, desgleichen wenn eine aus anderer Veranlassung versammelte Menschenmenge den Entschluß kundgibt, sofort zur Verübung solcher Gewalt zu schreiten." Zweimal wird die Zusammenrottung der Versammlung gegenüber gestellt; für die Bestrafung ist es gleichgiltig, ob diese oder jene stattgefunden hat. Der Unterschied ist in Folgendem zu erblicken: das Gesetz spricht von einer Zusammenrottung, wenn die Menge sich zum Zwecke der Gewaltübung, von einer Versammlung, wenn sie sich aus anderer, d. h. wohl gleichgiltiger, Veranlassung vereinigt hat.

Wie das preußische Strafgesetzbuch spricht auch der Bremer Entwurf vom Jahre 1868 nur vom Zusammenrotten schlechthin (§ 160, 167, 213 Abs. 2, 214). Beachtung verdient indessen eine Stelle aus den Motiven zu diesem Entwurf: „Es kommt indessen nicht darauf an, ob eine öffentliche Zusammenrottung gleich anfangs in der Absicht, einen Aufruhr zu verüben, sich gebildet hat, oder ob diese Absicht in einem versammelten oder zu einem andern Zweck zusammengerotteten Volkshaufen erst entstanden ist. Um in dieser Beziehung nicht ein Mißverständnis zu erregen, ist die preußische Fassung gewählt. Der dolus ist dabei genügend durch die Worte „mit vereinten Kräften" und dadurch bezeichnet, daß das Verüben der fraglichen Handlungen auch den subjektiven Thatbestand derselben voraussetzt. Um dies noch deutlicher auszudrücken, ist statt „Handlungen" „Verbrechen" gesetzt."[15])

Vom § 125 abgesehen, spricht das R.St.G.B. von Zusammenrottungen in den §§ 124, 115, 122. Wie das preußische Straf-

[15]) Motive zum Entwurf des Strafgesetzbuchs der freien Hansestadt Bremen, Bremen 1868, S. 93 zu Art. 46 §§ 160, 161. — § 160 lautet: „Wenn mehrere Personen öffentlich sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften die in den §§ 151, 157, 158, 159 bezeichneten Verbrechen verüben, so werden dieselben wegen Aufruhrs nach der nachstehenden Vorschrift bestraft."

geſetzbuch und der Bremer Entwurf enthält es ſich jeder näheren Begriffsbeſtimmung; insbeſondere ſpricht es nicht von der Zuſammenrottung in einer beſtimmten Abſicht. Nach dem Wortlaut des § 124 muß das Eindringen in die Wohnung uſw. eines andern, nicht aber die Zuſammenrottung, in der Abſicht geſchehen, Gewaltthätigkeiten zu begehen. Eine nähere Prüfung der vier Paragraphen zeigt noch Übereinſtimmung in folgenden Punkten: die Zuſammenrottung, die Teilnahme an ihr iſt niemals als ſolche ſtrafbar; es muß hinzukommen entweder die Anwendung von Gewalt gegen Perſonen oder Sachen, ſei es zu Angriffs-, ſei es zu Widerſtandszwecken, oder das Unternehmen der Nötigung durch Gewalt, die Bedrohung mit Gewalt, oder die Drohung; § 124 erfordert wenigſtens das Eindringen in der Abſicht, Gewaltthätigkeiten zu begehen. In allen vier Fällen müſſen ferner die gewaltthätigen Handlungen mit vereinten Kräften begangen werden, beziehungsweiſe für § 124 die Begehung mit vereinten Kräften beabſichtigt ſein. Dies weiſt auf ein gemeinſchaftliches Handeln der Rotte hin. Als einen gemeinſamen Charakterzug der vier Delikte möchte ich ſchließlich hervorheben, daß ſie ſämtlich gegen den öffentlichen Frieden gerichtet ſind. Das R.St.G.B. behandelt zwar die Fälle der §§ 124 und 125 in dem Abſchnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung"; § 115 und 122 finden ſich dagegen in dem Abſchnitt „Widerſtand gegen die Staatsgewalt". Somit bedarf der jetzt angedeutete Geſichtspunkt einiger Begründung.

Es iſt ein alter Schulſtreit, ob die öffentliche Ruhe und Ordnung im Staate, der Friede, oder die Perſonen und Sachen, an welchen Gewaltthätigkeiten begangen werden, das Objekt des Landfriedensbruches ſeien. Ingleichen herrſcht Uneinigkeit darüber, worin der öffentliche Friede beſtehe; iſt er das der Bevölkerung eines Staates innewohnende Gefühl oder Bewußtſein der Rechtsſicherheit oder die Sicherheit des Zuſammenlebens im Staate auf der Grundlage der ſtaatlichen Rechtsordnung?[16]) Auf eine Beantwortung dieſer Fragen kommt es im Augenblick nicht an. Wenn man auch zugeben muß, daß alle Delikte die öffentliche Ordnung verletzen — wie ja altgermaniſcher Anſchauung nach jedes ſchwere

[16]) Oppenheim, Die Objekte des Verbrechens, Baſel 1894, S. 321—322. Vgl. auch Huberti, Studien zur Rechtsgeſchichte der Gottesfrieden und Landfrieden. Bd. 1. Ansbach 1892, S. 3 ff.

Verbrechen Friedensbruch ist — so ist doch der Landfriedensbruch nicht nur dem Namen, sondern auch der Sache nach eine ganz besondere Verletzung des öffentlichen Friedens. Bei Aufstellung des eigentümlichen Verbrechensbegriffes ist für den Gesetzgeber nicht die einer Person oder einer Sache zugefügte Verletzung, sondern die Störung des öffentlichen Friedens ausschlaggebend.[17]) Das Nämliche gilt vom Hausfriedensbruch im allgemeinen, vom qualifizierten (§ 124) insbesondere; wird letzterer doch vielfach als eine Art des Landfriedensbruches betrachtet. Die Anschauung des deutschen Gesetzgebers erhellt klar daraus, daß er nicht nur den Land-, sondern auch den Hausfriedensbruch in den Abschnitt „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" eingereiht hat.[18]) Bei Aufruhr und Meuterei kam für ihn zunächst der Angriff auf Staatsbeamte in Betracht; es ist aber nicht fraglich, daß auch diese Delikte ganz spezielle Verletzungen des öffentlichen Friedens sind. Den Staatsbeamten liegt dessen Schutz, die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung ob. Wird der Friede nicht am erheblichsten bedroht, wenn die Thätigkeit der zu seiner Aufrechterhaltung bestimmten Beamten gehindert, die Staatsgewalt matt gesetzt wird? Von diesem Gesichtspunkte aus darf auch die Meuterei betrachtet werden. Sie ist ein Verstoß gegen die Gefängnisordnung, und diese wiederum ein gewichtiger Faktor für die allgemeine Ordnung, den öffentlichen Frieden. Wir dürfen hiernach sagen: die Verbrechen, bei denen R.St.G.B. die Zusammenrottung erwähnt, sind gewaltthätige, von mehreren gemeinschaftlich begangene, den öffentlichen Frieden störende Handlungen. Ob sich hieraus Begriffsmerkmale für die Zusammenrottung ergeben, ist fraglich. Das Gesetz trennt dieselbe ja stets von der Gewaltübung mit vereinten Kräften und hat die Friedensstörung nie unter die Thatbestandsmerkmale aufgenommen.

Neben der besprochenen Übereinstimmung weisen die verglichenen Delikte folgende Unterschiede auf: bei Landfriedensbruch, qualifiziertem Hausfriedensbruch und Aufruhr muß die Zusammenrottung öffentlich sein, bei der Meuterei nicht. Der Thatbestand der beiden ersteren Delikte setzt die Zusammenrottung einer Menschen-

---

[17]) Oppenheim S. 322. Vgl. Schaper in Holtzendorffs Handbuch, Bd. 2 S. 117. — Motive zu § 125 R.St.G.B.

[18]) Motive zu § 123 R.St.G.B.

menge voraus, der der beiden andern nicht. Um das Wesen der Zusammenrottung zu erkennen, ist deshalb die Erörterung einer Frage geboten, welche speziell bei der Meuterei und dem Aufruhr auftaucht: wie viele Personen sind zu einer Zusammenrottung erforderlich? Häufig werden zwei für ausreichend erachtet.[19]) Zum Beweise hierfür hat man sich darauf berufen, daß das Militärstrafgesetzbuch wiederholt (§ 55 Nr. 3, § 106) von einer Zusammenrottung mehrerer spricht und sich hinsichtlich der Bedeutung von „mehrere" dem Sprachgebrauch des R.St.G.B. angeschlossen hat. Unter Hinweis auf ein Mannheimer Urteil hebt Olshausen noch hervor, daß hiermit der militärische Sprachgebrauch insofern übereinstimme, als technisch eine Rotte bereits zwei hinter einander stehende Mannschaften bezeichne.[20]) Nach den obigen Anführungen wird aber das Wort Rotte militärisch auf eine mit Absicht geordnete und gruppierte Abteilung angewendet, bezeichnet also das Gegenteil von den Zusammenrottungen, welche unsere Strafgesetzbücher im Auge haben; zudem sind hintereinander stehende Leute etwas anderes als zusammenstehende.

Der Hinweis auf die militärische Rottengliederung ist demnach nicht glücklich; das Militärstrafgesetzbuch hat sich nicht an den militärisch-technischen Sprachgebrauch, sondern an den des R.St.G.B. angeschlossen. Beachtung verdient dagegen der Umstand, daß das Militärstrafgesetzbuch von einer Zusammenrottung mehrerer spricht; hiernach genügen allerdings zwei Personen.[21]) Eine andere Frage ist es, ob diese Zahl immer für ausreichend erachtet werden kann.

Wie verhält es sich, wenn zwei in einer Zelle zusammen eingesperrte Gefangene mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen (§ 122 Abs. 2), etwa indem sie bei Nacht eine Fensterstange durchfeilen und verbiegen?[22]) Liegt hier eine Zusammenrottung vor? Oder welcher Umstand muß noch hinzukommen, damit sie angenommen werden könne? Das Reichsgericht hat Folgendes ausgeführt: „Es ist ... allerdings nicht schon das gemein-

---

[19]) Hälschner, S. 964, 965. — Entsch. d. Reichsger. Bd. 2 S. 81, 82, Bd. 13, S. 17, 18. — Meyer, S. 664 A. 13; vgl. jedoch S. 651 A. 20.

[20]) Olshausen S. 463 Nr. 2. — Vgl. Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 3 S. 89.

[21]) Rubo, Kommentar, 2. Aufl. Berlin 1878. S. 609 Nr. 1. Vgl. jedoch S. 604—605 Nr 2.

[22]) Beispiel aus den Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 2 S. 81.

schaftliche, auf vorausgegangener ausdrücklicher oder stillschweigender Abrede beruhende Unternehmen des Ausbruches, die komplottmäßig unternommene Selbstbefreiung, welche unter Strafe gestellt ist, sondern die Gemeinschaftlichkeit des Handelns muß den Charakter des Zusammenrottens tragen, d. h. es muß nach außen durch das Zusammenhalten der Teilnehmenden sich erkennen lassen, daß dieselben zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften entschlossen sind. Dieses Zusammenhalten, in welchem gerade die besondere Gefährlichkeit der Handlung begründet ist, braucht nicht notwendig in dem Verhalten gegenüber den zur Bewachung bestellten Personen hervorzutreten, obschon dies häufig der Fall sein wird. Auch in dem Zusammenwirken, der Gemeinschaftlichkeit und Gleichzeitigkeit der Ausführung mit Gewalt gegen Sachen läßt sich dasselbe erkennen, so daß die komplottmäßige Selbstbefreiung je nach der Wahl und dem Gebrauche der dazu geeigneten Mittel den Charakter des vorliegend in Frage stehenden Deliktes annehmen kann. Daß die Voraussetzung dieses räumlichen Zusammenhaltens auch da möglich ist, wo die Teilnehmer bereits örtlich vereinigt sind und es einer Herstellung des Zusammenseins nicht bedarf, muß unbedenklich zugegeben werden; ebenso wenig läßt sich verkennen, daß, weil das Gesetz eben nur eine Mehrheit von Gefangenen verlangt, grundsätzlich eine Zusammenrottung auch nur von zwei Personen denkbar ist.[23])

Dieser Ausführung ist darin beizutreten, daß die vorhergehende örtliche Vereinigung der Teilnehmer ihre nachfolgende Zusammenrottung nicht ausschließt.[24]) Es ist ferner richtig, daß die komplottmäßige Selbstbefreiung mehrerer von der Zusammenrottung zu gewaltsamem Ausbruche verschieden ist. Worin besteht aber der Unterschied? Worin ist er namentlich dann zu erblicken, wenn nur zwei Gefangene in der Zelle vereinigt sind, und diese gewaltsam ausbrechen? Fast scheint es, als folgere das Reichsgericht die Zusammenrottung aus dem Unternehmen eines gewaltsamen Ausbruches mit vereinten Kräften.[25]) Dann wäre aber das Thatbestandsmerkmal der Zusammenrottung ganz überflüssig. John sagt: „Ich kann mir Fälle denken, in denen die Frage: Haben

[23]) Ebenda S. 81—82. Vgl. Stenglein's Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft N. F. Bd. 3 S. 88—89. Dagegen S. 296.

[24]) Goltdammers Archiv Bd. 13 S. 294, Bd. 19 S. 193.

[25]) Vgl. John in Holtzendorffs Handbuch Bd. 3 S. 146.

zwei in einer Zelle detinierte Gefangene sich der Meuterei dadurch schuldig gemacht, daß sie dem Anstaltsbeamten Widerstand leisteten? — zu bejahen sein möchte; dagegen kann ich mir einen Fall, in welchem die Frage: Haben zwei in einer und derselben Zelle detinierte Gefangene sich *zusammengerottet* und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternommen? — bejaht werden könnte, durchaus nicht denken. Hier legt der sprachliche Unterschied, welcher zwischen gemeinschaftlichem *Verabreden* und *Zusammenrotten* besteht, nicht zu beseitigende Hindernisse in den Weg."[26]) Die Frage ist die: wie unterscheidet sich der Fall, daß zwei Gefangene sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen, von dem andern, daß zwei Gefangene gemeinschaftlich und mit vereinten Kräften einen gewaltsamen Ausbruch unternehmen? Es bleibt immer vorausgesetzt, daß die beiden Gefangenen sich bereits in *einer* Zelle befinden. Daß der Unterschied gemacht werden muß, hat das Reichsgericht anerkannt. Daß es ihn klargestellt hat, kann ich nicht finden. Er dürfte aber für den angenommenen Fall überhaupt nicht zu finden sein. Und daraus geht hervor, daß in diesem Falle von einer Zusammenrottung zweier Personen nicht die Rede sein kann.

Das Reichsgericht hat einen wichtigen Umstand in der angeführten Entscheidung selbst hervorgehoben. Es erblickt den Charakter des Zusammenrottens darin, daß die Entschlossenheit der Teilnehmenden zur Befreiung im Wege der Gewalt mit vereinten Kräften durch ihr Zusammenhalten *nach außen* sich erkennen läßt. Auf die Worte „nach außen" kommt es an. Diesen Punkt hat das Reichsgericht auch sonst betont: „So bald eine Mehrheit von Gefangenen sich in einer dem Aufruhre verwandten Gestalt *äußerlich zu einem Haufen zusammenballt*, um mit vereinten Kräften gewaltsam Befreiung zu bewirken, und sobald dieser Haufen oder diese Rotte den vorbezeichneten Entschluß auszuführen unternimmt, liegt das Unternehmen der strafbaren Meuterei im Sinne des § 122 Abs. 2 R.St.G.B."[27]) vor. Muß die Zusammenrottung als solche nach außen erkennbar sein, so ist darunter Erkennbarkeit im Moment der That zu verstehen. Ganz anders ist daher die Sachlage, wenn in dem angeführten Falle drei Gefangene in derselben

[26]) John a. O. S. 146—147.

[27]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 15 S. 220.

Zelle sitzen und zwei von ihnen einen gewaltsamen Ausbruch mit vereinten Kräften unternehmen.

Um der Macht willen rotten sich Menschen zusammen. Wenn sich zwei oder mehrere Personen zur Verübung eines beliebigen Verbrechens verbinden, so mögen die mannigfachsten Motive hierfür entscheidend sein; man kann wohl auch in diesem Falle allgemein sagen, die verbundenen Thäter üben eine größere Macht aus als jeder einzelne für sich. Die durch die Zusammenrottung angestrebte Macht besteht aber in der äußern Erscheinung der Rotte als einer physischen Macht, in der sinnlich wahrnehmbaren, physischen Machtentfaltung durch die Zahl der Zusammenwirkenden. Welche Thaten die Rotte demnächst begehen wird, kommt dabei nicht in Betracht. Das R. St. G. B. berücksichtigt die Zusammenrottungen zwar nur in den vier besprochenen Fällen. Es können aber sehr viele andre Delikte von zusammengerotteten Personen begangen werden. Das Militärstrafgesetzbuch (§ 55 Nr. 3) hat denn auch die gemeinschaftliche Ausführung strafbarer Handlungen durch mehrere unter Zusammenrottung als allgemeinen Strafschärfungsgrund hingestellt. Sehr verschiedenartig mögen die Motive sein, welche diesen und jenen zur Angliederung an eine bereits gebildete Rotte bestimmen. Es steht jetzt nicht in Frage, wer im Sinne des Gesetzes Teilnehmer an einer Zusammenrottung ist. Das, worauf es ankommt, ist der von den Rottebildnern erstrebte Zweck; er ist, wie ich glaube, jene Machtentfaltung. Die Rotte tritt notwendig als solche auf, während die Bande ihren Zusammenhang häufig zu verschleiern sucht. Gerade durch das äußere Auftreten als geschlossene, einheitliche Gruppe erlangt und übt die Rotte die angestrebte Macht. Bei der Zusammenrottung verfolgen also die einzelnen Personen den nämlichen Zweck; sie haben sämtlich eine bestimmte Absicht, d. h. sie sind sich bewußt, durch ihre That jenen Erfolg herbeizuführen, und sie wollen ihn durch sie bewirken.[28]) Sie haben einen einheitlichen Willen.

Die erlangte Macht will die Rotte aber stets zu bösen Zwecken gebrauchen. Es wurde oben hervorgehoben, daß die neuhochdeutsche Sprache das Wort, von der militärischen Bedeutung abgesehen,

---

[28]) Über Absicht im Gegensatz zu Vorsatz vgl. Kohler, Studien aus dem Strafrecht Bd. 1, Mannheim 1890, S. 75; Liszt, S. 151—152; Lucas, Die subjektive Verschuldung im heutigen deutschen Strafrecht, Berlin 1883, S. 7 ff., S. 27 ff.

ſtets in üblem Sinne verwendet. Wenn mehrere Menſchen ſich zuſammenthun, um einer Feuersbrunſt zu wehren oder andre gemeinnützige Werke zu vollbringen, ſo werden ſie von niemand eine Rotte genannt werden. Das R.St.G.B. ſtraft bei Landfriedensbruch und Aufruhr die Teilnehmer an einer Zuſammenrottung, ohne daß ſie Gewaltthaten begangen haben. Es hat ſich alſo ſicherlich jenem Sprachgebrauch angeſchloſſen. Mit Recht iſt deshalb geſagt worden: die Zuſammenrottung iſt ein normwidriges Thun.

Weil die Rotte eine Macht iſt, ſo übt ſie Einfluß aus, ſowohl auf ihre Gegner, wenn dieſen nicht die gleiche Macht zu Gebote ſteht, wie auch auf Unbeteiligte. Der dem Menſchen innewohnende Herdentrieb, der Zauber der Macht, der Wunſch, es mit dem Mächtigen zu halten, verleitet gar leicht zum Anſchluß an die Rotte; ferner die Hoffnung des Einzelnen, er werde unbemerkt bleiben, ſich bei Zeiten aus dem Staube machen können. Schließlich übt die Rotte auch inſofern Einfluß auf Unbeteiligte aus, als dieſe es nicht wagen, dem Angegriffenen Beiſtand zu leiſten; ſie verhalten ſich lieber neutral, als daß ſie ſich der böſen Schar in den Weg ſtellen. Zum dritten aber übt die Rotte Macht auf ihre eigenen Glieder aus. Es wächſt dem Einzelnen der Mut, wenn er ſich in einer von gleichem Willen erfüllten Schar ſieht; er iſt nun bereit zu Thaten, welche ſeine eigenen phyſiſchen oder pſychiſchen Kräfte überſteigen. Mit der Beherztheit des Einzelnen ſteigert ſich aber auch die der Rotte; ſo kommt ſie zu Handlungen, an welche im Moment der Zuſammenrottung noch niemand dachte oder gar zu denken wagte. Auf der andern Seite ſchwächt jedoch die Rotte die Widerſtandskraft des Einzelnen gegenüber der Geſamtheit; hier ſchwindet ihm der Mut; er nimmt deshalb an Thaten teil, welche er lieber nicht vollbrächte; aber er fürchtet, die Rotte könnte ihn ſelbſt ihre Macht fühlen laſſen. Die Wirkung auf die Genoſſen iſt jedoch keine gewollte Folge des Rottierens; dieſer Möglichkeit werden ſich die Rottebildner im allgemeinen garnicht bewußt ſein. Die Wirkung auf Gegner und Unbeteiligte iſt dagegen beabſichtigt, wenngleich die Rottierer ſie ſich vorher nicht in allen Einzelheiten ausmalen.

Die Macht der Rotte kehrt ſich ſtets gegen Menſchen, nicht gegen Sachen, wenigſtens nicht gegen lebloſe Gegenſtände. Kraft und Gewalt werden gegen ſie zur Anwendung gebracht, aber man

übt keine Macht über sie aus. Macht will empfunden werden; eine leblose Sache empfindet aber nicht; es ist ihr ganz gleichgiltig, ob ein Mensch oder eine Rotte gegen sie anrennt, Gewaltthätigkeiten an ihr begeht. Für die Gefühle eines bedrohten Menschen ist dieser Unterschied aber von großer Bedeutung. Wenn sich mehrere zum Eindrücken einer Thür, zum Ausreißen oder Umbiegen eines Fenstergitters vereinigen, so benutzen sie ihre Kraft, aber nicht ihre Macht. Man kann wohl sagen: die Thür ist von einer Rotte eingerannt worden, aber man wird nicht sagen: die Menschen haben sich zum Einrennen der Thür zusammengerottet. Über Tiere übt der Mensch wohl Macht aus, die des einzelnen ist hier aber vielleicht größer als die einer Rotte. Während die letztere dem Menschen stets als eine Macht erscheint, ist dies für Tiere zweifelhaft. Aus meiner Erfahrung kann ich anführen, daß ich über meinen Hund die größte Macht dann ausübte, wenn ich mit ihm allein war. Vereinigt sich eine Schar von Menschen zur Bekämpfung einer wütenden Bestie, so wenden sie Kraft und Verstand aber keine Macht an. Auch Tiere kommen als solche Sachen in Betracht, gegen welche bei einem Landfriedensbruch Gewaltthätigkeiten begangen werden können. Wenn aber Machtentfaltung der Zweck des Rottierens ist, so muß es sich um Macht gegen Menschen handeln.

Wie allgemein anerkannt wird, setzt die Zusammenrottung eine räumliche Vereinigung mehrerer Menschen voraus,[29]) ein „nach außen sich erkennbar machendes Zusammenhalten und Zusammenwirken" derselben;[30]) räumlich getrennte Personen sind niemals zusammengerottet;[31]) es muß eine nach außen als geschlossen hervortretende Gruppe vorhanden sein.[32]) Wozu wäre das erforderlich, wenn Machtentfaltung gegen Menschen nicht die spezifische Wirkung des Rottierens wäre? Gewaltthaten gegen Sachen werden oft mit bestem Erfolge von räumlich getrennten Personen begangen. Gewiß ist das Rottieren meist nur Mittel zum Zweck, und der Zweck kann sehr wohl und ausschließlich die Gewaltübung an Sachen sein. Aber zu dem Mittel des Rottierens wird alsdann um andrer Menschen, nicht um der Sachen willen gegriffen. Deshalb ist kein

[29]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 3 S. 2.
[30]) Rüdorff S. 322 Nr. 1.
[31]) Ebenda S. 302 Nr. 4.
[32]) Liszt S. 391.

Einwand daraus herzuleiten, daß das R. St. G. B. die Zuſammenrottung nur in Verbindung mit der Verübung von Gewaltthaten gegen Perſonen oder Sachen erwähnt. Auch darf uns die Ausdrucksweiſe älterer Geſetzbücher nicht mehr beirren, welche davon ſprechen, daß eine Menſchenmenge ſich zuſammenrottet, um widerrechtliche Gewalt gegen Perſonen oder fremdes Eigentum zu verüben. Allerdings können auch zwei Menſchen eine Rotte bilden, es muß aber dann die Abſicht und Möglichkeit vorhanden ſein, daß die beiden auf einen dritten als Macht wirken. Der ſpezifiſche Einfluß der Rotte als Macht kann ſich dem einzelnen Genoſſen gegenüber erſt dann fühlbar machen, wenn er ſich einer Mehrzahl gegenüber ſieht. In der gewonnenen Auffaſſung können uns auch die ſprachwiſſenſchaftlichen Bemerkungen in Grimms Wörterbuch nur beſtärken. Iſt Rotte im techniſchen Sinne eine Schar von Aufrührern, Verſchwörern, Rebellen, eine potens oder vesana seditiosa factio, bedeutet rottieren ſich zu böſen Zwecken, zur Verſchwörung, zum Aufruhr zuſammenrotten, coniurare, conspirare, ſo deutet dies alles auf eine Thätigkeit gegen Menſchen hin.

Beſteht das Weſen der Rotte in der durch die Vereinigung mehrerer Menſchen bewirkten äußeren Machtentfaltung zu böſen Zwecken, ſo braucht das Rottieren doch begrifflich nicht zur Ausführung einer ſtrafbaren Handlung vorgenommen zu ſein. Hierdurch unterſcheidet es ſich vom Komplott, d. h. der Verabredung mehrerer zur Begehung eines oder mehrerer beſtimmter Verbrechen, und der Bande, der Vereinigung mehrerer zur Verübung mehrerer, noch unbeſtimmter Delikte.[33]) Das Rottieren ſetzt, wie allgemein anerkannt wird,[34]) überhaupt keine vorhergehende Verabredung voraus. Eine Verſammlung kann in eine Zuſammenrottung übergehen, wenn durch Reden in erkennbarer Weiſe der Wille erzeugt wird, ſich zu einer Macht zuſammenzuſcharen und dieſe Macht zu zeigen. Komplott und Bande beſtehen nur für beſtimmte Perſonen; der Rotte iſt in der Regel jeder willkommen, welcher ſich ihr anſchließt, denn er verſtärkt ihre Macht.[35]) Eines weiteren Unterſchiedes zwiſchen der Rotte und der Bande wurde bereits gedacht. Wie der Haufe[36]) wird auch die Rotte meiſt ungeordnet

[33]) Berner S. 170 ff.; Meyer S. 232; Liszt S. 200.
[34]) Stengleins Zeitſchrift N. F. B. 3 S. 173.
[35]) Schwarze S. 379, 380.
[36]) Rüdorff S. 324 Nr. 3, Olshauſen S. 507—508.

sein, wenngleich eine planmäßige Gliederung denkbar ist und der Zusammenrottung ihren Charakter nicht entzieht. Unter einem Haufen ist einfach eine dichtgedrängte Menschenmenge zu verstehen,[37]) welcher der gemeinschaftliche Wille des Zusammenhaltens, der Machtentfaltung nach außen hin, durchaus fehlt. Für den im § 127 R.St.G.B. erwähnten bewaffneten Haufen ist die Bewaffnung das wesentlichste Merkmal; er dürfte an sich einer zusammengerotteten Menschenmenge näher stehen als dem Haufen in der gewöhnlichen Bedeutung des Wortes.

Rüdorff hat recht, wenn er der Zusammenrottung das zufällige oder das zu gleichgiltigen Zwecken erfolgende Zusammentreten von Menschen gegenüberstellt. Aber ebensogut kann ihr das Zusammentreten zur Bandenbildung, zum Schmieden eines Komplottes entgegengesetzt werden. Die vorsätzliche Bildung und Entfaltung der Massenmacht zu bösen Zwecken ist das charakteristische Merkmal. Diese Absicht ist eine rechtswidrige; eine derartige Massenentfaltung ist stets eine unerlaubte Bedrohung der Bürger, der Beamten, des öffentlichen Friedens. Erklärt man die Zusammenrottung als Vereinigung mehrerer zu sofortigem, gemeinschaftlichem, unerlaubtem, gewaltthätigem Handeln, so fügt man dem Begriffe manches bei, was ihm nicht wesentlich ist[38]) und läßt die Hauptsache fort oder hebt sie doch nicht genügend hervor. Eine zusammengerottete Menschenmenge mag die gewollte Einschüchterung durch ihre bloße Erscheinung bewirken; die Absicht, sofort oder gewollt thätig zu handeln, ist begrifflich nicht notwendig.[39]) Beim Landfriedensbruch und qualifizierten Hausfriedensbruch reicht die Bedrohung mit Gewalt zur Vollendung des Deliktes nicht hin. Dieser Umstand verdient einige Beachtung. Im § 124 wird wenigstens die Absicht erfordert, Gewaltthätigkeiten zu begehen. Ich kann sehr wohl jemand mit solchen bedrohen, ohne doch die Absicht zu haben, die Drohung auszuführen.[40]) Das Vergehen der Nötigung kann von einer zusammengerotteten Menschenmenge begangen werden, es ist aber kein Landfriedensbruch, sofern es nur durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen verübt wurde. Daß die zusammengerottete Menschenmenge gern sofort zu Gewalt-

[37]) Vgl. Grimms Wörterbuch Bd. IV 2 S. 584.
[38]) Vgl. Goltdammers Archiv Bd. 21 S. 517.
[39]) Vgl. Rüdorff S. 322 Nr. 1; A. A. Schwarze S. 379 Nr. 3.
[40]) Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 286, Bd. 12 S. 197, 198.

thaten ſchreitet, iſt eine andere Sache. Wollte man ſchließlich auf die Abſicht unerlaubten Handelns Gewicht legen, ſo wäre das zu allgemein und dadurch beinahe nichtsſagend. Es wäre damit nur angedeutet, daß die Zuſammenrottung nicht zu löblichen Zwecken erfolgte. Das bezeichnet aber die Sprache bereits mit dem Worte Zuſammenrottung. Auf die beſondre Eigenart der unerlaubten Abſicht beziehungsweiſe des unerlaubten Handelns kommt es an.

Eine Zuſammenrottung iſt alſo die räumliche Zuſammenſcharung mehrerer Menſchen in der erkennbaren Abſicht, die durch die Vereinigung erlangte Macht zu böſen Zwecken zu gebrauchen. Dies bedingt gemeinſchaftliches Handeln, denn ſonſt iſt die Macht zu nichte. Die Abſicht muß äußerlich, d. h. für andre erkennbar ſein. Wenn eine Schar ſtill und friedlich durch die Straßen zieht, als folge ſie einem Leichenzuge, ſo iſt ſie keine Rotte, mag ſie auch die ſchlimmſten Abſichten hegen. Die Erkennbarkeit der Abſicht iſt allerdings nicht ſo aufzufaſſen, als ob ein Nichtteilnehmer zugegen ſein und die entſprechende Wahrnehmung machen müßte. Vielmehr genügt ein derartiges Benehmen der Rotte, daß ſie einem Nichtteilnehmer als ſolche erſcheinen müßte, wenn er zugegen wäre. Dieſer Umſtand muß aber bewieſen werden und iſt nicht zu vermuten, wenn die Thatſache der erfolgten Zuſammenrottung zu den geſetzlichen Merkmalen eines Deliktes gehört.

Wir wenden uns noch einmal zu dem früher beſprochenen Beiſpiel: Zwei in einer Zelle allein eingeſperrte Gefangene durchfeilen eine Fenſterſtange, verbiegen ſie und entweichen durch die geſchaffene Öffnung. Hier wird nur Geſchicklichkeit und Gewalt aber keine Macht angewendet. Bei dem in der Stille der Nacht,[41]) ohne Zeugen ausgeführten Unternehmen haben die Thäter ſich jedenfalls ſo ruhig wie möglich verhalten; ſie wären alſo auch dem unſichtbaren Zuſchauer nicht als Rotte erſchienen. Anders iſt es, wenn ſie auf dem Gefängnishofe in die Lage kommen und die Abſicht zeigen, die durch ihren Zuſammenhalt erlangte Macht zu gebrauchen. Sind dagegen drei Gefangene in einer Zelle, ſo kann Zuſammenrottung vorliegen, wenn zwei ſich zuſammenthun in der erkennbaren Abſicht, den dritten durch ihre Macht zur Unterſtützung oder wenigſtens zum Schweigen zu beſtimmen. Die Rotte muß alſo als ſolche in die Erſcheinung treten; das hat Oppenhoff

[41]) Vgl. Entſch. des Reichsgerichts Bd. 2 S. 81.

richtig hervorgehoben.[42]) Sie muß ihre Absicht durch ihre Haltung, durch Worte, Geschrei, Geberden oder durch Thaten Ausdruck geben. Wenn dies geschieht, dann ist eine friedliche Versammlung in eine Zusammenrottung übergegangen.

Das Gesetz erfordert ferner, daß eine Menschenmenge sich öffentlich zusammenrottet. Das Merkmal der Öffentlichkeit wird seit Gaill in fast allen Erörterungen über den Landfriedensbruch hervorgehoben. Wie bereits gezeigt wurde (oben S. 46), hat aber die gemeinrechtliche Wissenschaft seinen Charakter nicht in einheitlicher Weise festgestellt; der eine verstand dies, der andre jenes darunter. Von den Gesetzbüchern der einzelnen Staaten setzen nur Braunschweig, Sachsen 1855 und der Bremer Entwurf von 1868 eine öffentliche Zusammenrottung für den Landfriedensbruch voraus; in Hannover ist Störung der öffentlichen Sicherheit Thatbestandsmerkmal des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit; die übrigen Staaten begnügen sich mit der einfachen Zusammenrottung. Bei Aufruhr wird dagegen fast allgemein gefordert, daß sie öffentlich erfolgt sei.[43]) Das R.St.G.B. gebraucht das Wort öffentlich in den allerverschiedensten Bedeutungen.[44]) Mehrfach (§ 126, 130a) spricht es auch von Störung, beziehungsweise Gefährdung des öffentlichen Friedens, in den §§ 125, 124 und 115 jedoch nicht. Deshalb braucht für letztere eine solche nicht nachgewiesen zu werden. Es genügt, daß die betreffenden Menschen sich öffentlich zusammengerottet haben. In den Motiven zu Abschnitt 7 des R.St.G.B. ist über die öffentliche Vornahme von Handlungen Folgendes gesagt: „Der Motivierung der einzelnen Paragraphen dieses Abschnittes ist die allgemeine Bemerkung vorauszuschicken, daß der Entwurf hier sowohl, wie bei seinen übrigen Bestimmungen, bei denen er von dem Merkmal der Öffentlichkeit Gebrauch macht, z. B. vorher in den §§ 83, 108 und 109[45]), sich einer Begriffsbestimmung darüber, was unter Öffentlichkeit zu verstehen sei, enthalten hat.

---

[42]) Vgl. auch Rüdorff S. 322 Nr. 1; Schwarze S. 379 Nr. 3a; Liszt S. 391; Berner S. 384.

[43]) Bayern 1813 Art. 319, Sachsen 1838 Art. 113, 1855 Art. 149, Thüringen Art. 111, Altenburg Art. 113, Braunschweig § 96, Württemberg Art. 175, Preußen § 91, Bremer Entwurf § 160.

[44]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 1 S. 357—358.

[45]) Jetzt §§ 85, 110, 111.

Der Entwurf schließt sich hierbei der im bayerischen St.G.B. (Art. 5, 7 und 8) vertretenen Auffassung an und überläßt es der Beurteilung des Richters, nach der Art des Verbrechens oder der Umstände, unter denen es begangen wurde, zu entscheiden, ob die Öffentlichkeit als vorhanden anzunehmen. Hierbei wird davon auszugehen sein, daß, dem Sprachgebrauche gemäß, eine Handlung nur dann als öffentlich geschehen zu betrachten ist, wenn sie in einer Art und Weise vorgenommen wurde, daß sie, unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen, wahrgenommen werden konnte. Wurde dagegen die Handlung so vorgenommen, daß sie nur für die Wahrnehmung gewisser Personen bestimmt war und, von Zufälligkeiten abgesehen, auch nur von diesen bemerkt werden konnte, so wird keine Öffentlichkeit anzunehmen sein.

Das Merkmal des „öffentlichen Ortes, der öffentlichen Zusammenkunft" soll für den Begriff der Öffentlichkeit einer Handlung nicht mehr entscheidend sein. Denn, so berechtigt und unentbehrlich dieses Merkmal in andrer, rein örtlicher Beziehung für die Feststellung des Thatbestandes einzelner bestimmter Verbrechen sein mag, so hat doch da, wo für die strafrechtliche Würdigung der That mehr die Beziehung derselben auf Personen, als auf den Ort in Frage kommt, die rein objektive Charakterisierung des Begriffs der Öffentlichkeit vielfach, — z. B. bei der öffentlichen Beleidigung, § 152 preuß. St.G.B., — zu einer Auslegung geführt, welche der natürlichen Auffassung des Begriffs Öffentlichkeit widerstrebt.

Da die zusammengerottete Schar ihre Macht begrifflich auf Menschen wirken lassen will, so kann nach Maßgabe der vorstehend wiedergegebenen Ausführung die Zusammenrottung an einem öffentlichen Orte nicht erfordert werden. Eine derartige Beschränkung des Begriffs „öffentliche Zusammenrottung" wird auch fast allgemein verworfen. Nur Rubo ist, so weit ich sehe, anderer Meinung. Für ihn ist öffentlich „lediglich" die „Eigenschaft eines Ortes", und zwar „diejenige, kraft welcher an dem Orte, selbst wider den Willen desjenigen, dem die rechtliche Verfügung über denselben zusteht, jeder sein darf, der gewissen, allgemein geltenden Voraussetzungen entspricht." „Ein öffentliches Handeln ist nicht eine besondere Art des Handelns, sondern ein Handeln an einem besondern Orte. Namentlich ist für das Vorhandensein eines öffentlichen Handelns nicht erforderlich, daß das Handeln ein allgemein wahrnehmbares

ist."[46]) Dieser Ansicht ist nicht beizupflichten. Ein Handeln an öffentlichem Orte ist durchaus nicht immer ein öffentliches Handeln; dagegen kann diese Eigenschaft sehr wohl vorliegen, wenn an einem nicht öffentlichen Orte gehandelt wird. Ich begehe die Verleumdung nicht öffentlich, wenn ich einem Freunde gegenüber auf dem belebten Marktplatze, aber in leisem Zwiegespräch, wider besseres Wissen in Beziehung auf einen andern eine unwahre Thatsache behaupte, welche denselben verächtlich zu machen geeignet ist. Die Öffentlichkeit kann hier schwerlich angenommen werden, wenn ich so leise spreche, daß mich wirklich nur mein Gefährte verstehen kann. Erzähle ich dagegen dasselbe einem Wahlvereine von der Rednertribüne herab, in einem Zimmer, zu welchem nur Vereinsmitglieder Zutritt haben, so liegt die Sache etwas anders.[47]) Nicht der Ort der Handlung, sondern ihre Wirkung auf Menschen ist in den Fällen maßgebend, wo das Gesetz auf ihre öffentliche Vornahme Gewicht legt. Schon das hessische St.G.B. von 1841 (Art. 154) sagt: „Hat eine zusammengerottete Mehrheit von Menschen öffentlich zu erkennen gegeben, daß sie die Absicht habe" usw. Nur Menschen können etwas erkennen; aber sie müssen zugegen sein. Die Öffentlichkeit des Ortes bedingt deren Anwesenheit jedoch nicht.[48])

Die öffentliche Vornahme einer Handlung wird aus verschiedenen Gründen vom Gesetz besonders ausgezeichnet. Beim Landfriedensbruch (§§ 125, 124) sowie beim Aufruhr ist die Verlockung für das Publikum maßgebend. Neben Anführern und Anstiftern bestrafte Württemberg (Art. 176) diejenigen, welche zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich aufgefordert hatten, auch dann, wenn die Zusammengerotteten von selbst oder auf Befehl der Obrigkeit sogleich auseinander gegangen waren. Gegenwärtig begnügen sich Judikatur und Wissenschaft nicht damit, daß die Zusammenrottung von einem unbestimmt großen Personenkreise wahrgenommen werden konnte, sondern sie legen auf die Möglichkeit der Beteiligung Gewicht.[49]) Das ist richtig. An der Zusammen-

[46]) Rubo, S. 562.

[47]) Vgl. Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 254—257.

[48]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 20 S. 298—301; Schwarze, S. 380 A. 3.

[49]) Geyer, Grundriß zu Vorlesungen über gemeines deutsches Strafrecht, Bd. 2, München 1885 S. 26, Liszt S. 391, Hälschner S. 491, Rüdorff S. 302 Nr. 4, Olshausen S. 462 Nr. 1b, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 300, Bd. 21 S. 371, Bd. 9 S. 147.

rottung kann sich der Regel nach zwar derjenige beteiligen, welcher sie wahrnimmt. Immerhin sind Ausnahmen denkbar. Gefangene können nicht hinauslaufen und mitwirken, wenn sie von den Fenstern ihrer Zellen aus eine Zusammenrottung auf der Straße sehen. Die Möglichkeit der Beteiligung von seiten des Publikums[50]) entzieht der Zusammenrottung den privaten[51]) Charakter, macht sie zur öffentlichen. Wann ist diese Möglichkeit gegeben?

1. Der Ort der Zusammenrottung muß dem Publikum zugänglich sein, nicht stets, sondern zur Zeit, nicht von Rechts wegen, sondern thatsächlich; denn Öffentlichkeit des Ortes im Sinne des Gesetzes wird nicht erfordert.[52]) Unter Ort der Zusammenrottung ist nicht nur diejenige Räumlichkeit zu verstehen, wo Menschen sich zusammenscharen, sondern auch diejenige, welche die Schar demnächst betritt. Sonst könnte eine in geschlossenem Zimmer vereinigte, von ihm aus auf die Straße gemeinschaftlich ausbrechende Schar niemals Landfriedensbruch begehen.

2. Am Ort der Zusammenrottung muß sich zur Zeit Publikum befinden.[53])

3. Die Beteiligung muß einem der Zahl und der Individualität nach unbestimmten Personenkreise freistehen;[54]) das ist eben das Publikum.

Nicht die Menge ist entscheidend, — jeder Raum hat seine Grenzen,[55]) — sondern die gänzliche Unbestimmtheit, der ausschließliche Gattungscharakter der Anwesenden. Wie der öffentlichen Handlung die privatim vorgenommene, so steht dem Publikum der Kreis der Bekannten gegenüber. Rottet sich eine Menschenmenge auf der Straße zusammen, so genügt die Gegenwart eines Unbekannten; er ist auch Publikum, weil er für die Rottierer keine Individualität besitzt. Bei einer Zusammenrottung von etwa fünfzehn Arbeitern in einer tausend Arbeiter beschäftigenden Fabrik, tritt der Umstand, daß sich alle persönlich kennen, in den Hintergrund. Denn der

---

[50]) Liszt und Geyer a. O.

[51]) Schwarze, S. 331.

[52]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 371; vgl. auch S. 13. — Oppenhoff § 85 Nr. 4, John S. 131 A. 2.

[53]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 20 S. 298—301, Bd. 21 S. 371, Schwarze S. 380 A. 3.

[54]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 147.

[55]) Oppenhoff § 115 Nr. 6, § 85 Nr. 5.

Rotte von fünfzehn ſieht nicht eine beſtimmte Anzahl von Individuen gegenüber, ſondern eine große Menge, in welcher die Perſönlichkeit verſchwindet. Beſchäftigt die Fabrik dagegen nur zwanzig Arbeiter, ſo ſind neben den fünfzehn Rottierern nur fünf ihnen perſönlich, der Zahl nach und als anweſend bekannte Unbeteiligte vorhanden; das Publikum kann ſich nicht beteiligen.[56]) Als ſolches kommen übrigens diejenigen Perſonen nicht in Betracht, gegen welche ſich die Zuſammenrottung von vornherein richtet.[57])

Neben dem objektiven Moment der Öffentlichkeit in dem entwickelten Sinne erfordert der geſetzliche Thatbeſtand noch das Vorhandenſein eines ſubjektiven Momentes: die Rottierer müſſen ſich der öffentlichen Vornahme ihrer Handlung bewußt ſein. Die Notwendigkeit deſſen ergibt ſich weniger aus dem Wortlaut des § 125: „wenn ſich eine Menſchenmenge öffentlich zuſammenrottet", als aus allgemeinen ſtrafrechtlichen Normen (St.G.B. § 59 Abſ. 1). Auch im Sinne des § 115 iſt eine Zuſammenrottung nur dann öffentlich, wenn die Rottierer ſich dieſes Umſtandes bewußt waren.[58]) Die öffentliche Vornahme der Zuſammenrottung braucht jedoch nicht beabſichtigt zu ſein, es genügt der Vorſatz, und zwar der dolus eventualis. Bricht die in einem Zimmer vereinigte Schar als Rotte auf die Straße aus, ſo weiß ſie, daß dort Unbeteiligte ſein und ſich anſchließen können. Ob ſie dies für ſicher, für wahrſcheinlich oder, etwa mit Rückſicht auf die nächtliche Stunde, für unwahrſcheinlich hält, darauf kommt es nicht an. Das Bewußtſein der Möglichkeit liegt vor und trotzdem erfolgt die Zuſammenrottung an einem dem Publikum zugänglichen Orte.[59]) Iſt nun auch Publikum anweſend, ſo muß die Zuſammenrottung als eine öffentliche im Sinne des Geſetzes betrachtet werden. Das Bewußtſein fehlt dagegen, wenn ein geſchloſſener Ort dem Publikum durch Zufall während der Zuſammenrottung zugängig wird: die geſamten zwanzig Arbeiter einer von Fremden nicht beſuchten Fabrik rotten ſich gegen den Beſitzer zuſammen; dieſer öffnet die Thüren, in der Hoffnung, es werde ihm von außen Hilfe kommen; oder die Thür wird von der Straße aus durch Neugierige geöffnet, welche durch

[56]) Vgl. Schwarze S. 380 A. 4.

[57]) Oppenhoff § 85 Nr. 7.

[58]) Vgl. Oppenhoff § 85 Nr. 9, Entſch. d. Reichsgerichts Bd. 21 S. 255—257.

[59]) Vgl. Liszt S. 152.

den Lärm angelockt sind. Anderseits wird der Zusammenrottung der öffentliche Charakter dadurch nicht entzogen, daß zufällig nur solche unbeteiligte Personen zugegen waren, welche die Rottierer bereits kannten, von deren Anwesenheit sie aber keine Kenntnis hatten. Wie verhält es sich nun, wenn eine Rotte sich auf die Teilnahme „einer individuell und durch ausdrückliche Verabredung begrenzten Mehrheit" beschränken will? Im Anschluß an ein Dresdener Urteil verneint Olshausen in diesem Fall die Öffentlichkeit, auch wenn die Vereinigung der Rottierer auf öffentlichem Wege geschah.[60]) Allerdings äußert er diese Meinung in Bezug auf § 115 R. St. G. B., welcher nur von einer öffentlichen Zusammenrottung, nicht von der einer Menschenmenge spricht. Nach der Art und Weise zu urteilen, wie er die Menschenmenge erklärt,[61]) würde er in jenem Falle das Vorhandensein eines Landfriedensbruches schon deshalb in Abrede stellen müssen, weil es an der Zusammenrottung einer Menschenmenge fehlt. Uns scheint seine Auffassung aber auch für den Aufruhr nicht zuzutreffen. Die Rottierer sind sich doch bewußt, öffentlich zu handeln; es ist ihnen nicht verborgen, daß Publikum zugegen ist und teilnehmen kann. Die Beteiligungsmöglichkeit liegt also vor. Nebensächlich ist es, ob das Publikum wirklich teilnimmt, oder nicht, ob die Rottierer diese Teilnahme wünschen oder ablehnen. Der gefährliche Anreiz ist gegeben.

Zum gesetzlichen Thatbestande des Landfriedensbruches, wie auch des qualifizierten Hausfriedensbruches gehört schließlich die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge. Für den Aufruhr dagegen genügt eine öffentliche Zusammenrottung.

Schon die gemeinrechtliche Wissenschaft hatte das Prinzip aufgestellt, Landfriedensbruch könne nur von einer Mehrheit von Personen begangen werden. Wohl wiesen einzelne Autoren, wie Böhmer, darauf hin, daß dies von den Reichsgesetzen nicht ausdrücklich erfordert werde. Aber an der Regel wurde im allgemeinen nicht gerüttelt, weil eine Person zur Störung des öffentlichen Friedens nicht im stande sei. Durch wie viele Personen der Landfriede geschwächt werden könne, das hatte nach gesetzlicher Bestimmung der Richter zu entscheiden. Die neueren Strafgesetzbücher halten ausnahmslos an dem Erfordernis einer Mehrheit von Personen fest,

---

[60]) Olshausen S. 463 Nr. 1b.

[61]) Ebenda S. 432 Nr. 7.

und zwar nicht nur für Landfriedensbruch, ſondern auch für Aufruhr. In Anlehnung an L. 4 § 3 D. vi bonorum raptorum et de turba wird von Bayern 1813 für beide Delikte, von Württemberg für Aufruhr die Zuſammenrottung von mindeſtens zehn Perſonen vorausgeſetzt. Die Strafe des Landfriedensbruches ließ letzterer Staat bereits bei der Vereinigung von drei Perſonen eintreten. Die Rottierer mußten aber nach württembergiſchem Recht in beiden Fällen ſechszehn Jahre alt ſein. In der Litteratur war nämlich die Frage aufgeworfen worden, ob auch eine Rotte von Knaben Landfriedensbruch begehen, den öffentlichen Frieden wirklich ſtören könne. Die übrigen Geſetzbücher nennen weder Zahl- noch Altersgrenze; ſie erfordern entweder die Zuſammenrottung mehrerer Perſonen[62]) oder die einer Menge.[63]) Die erſteren bilden bei weitem die Mehrheit.

Der erſte Entwurf eines Strafgeſetzbuches für den norddeutſchen Bund ſchloß ſich inſofern an das preußiſche Strafgeſetzbuch an, als er den Landfriedensbruch nur als beſondere Art der Vermögensbeſchädigung behandelte, Gewaltthaten gegen Perſonen mithin nicht darunter begriff. Im Gegenſatz zu ſeinem Vorbilde forderte er aber ſowohl für dieſe Art der Vermögensbeſchädigung, wie für Aufruhr die Zuſammenrottung einer Menſchenmenge. Im zweiten Entwurf wurde dieſes Merkmal beim Aufruhr geſtrichen, beim Landfriedensbruch aber beibehalten.[64]) In dem einen Falle iſt deshalb jetzt nur die Thatſache der Zuſammenrottung, im andern die der Zuſammenrottung einer Menſchenmenge feſtzuſtellen.

Die Menſchenmenge wird als eine Vereinigung von Perſonen betrachtet, welche quantitativ oder qualitativ zu charakteriſieren iſt; vielfach hält man eine Erklärung nach beiden Richtungen hin für erforderlich. Quantitativ unterſcheidet ſich die Menge von der Mehrheit, qualitativ von ihr und von der Vielheit. Jene braucht nur aus zwei Perſonen zu beſtehen, und ſie bilden nie eine Menge.[65]) Eine geringſte Ziffer iſt für dieſelbe nicht anzugeben. Man erklärt

---

[62]) Sachſen 1838 Art. 113, 118, Altenburg Art. 113, 118, Thüringen Art. 111, 116, Braunſchweig § 102, Hannover § 162, Heſſen Art. 154, 164, Baden 1845 § 622, Preußen § 91, 284, Öſterreich §§ 68, 83, Bremen §§ 160, 214.

[63]) Braunſchweig § 96, Sachſen 1855 Art. 148, Bayern 1861 Art. 139, 154.

[64]) Entſch. d. Reichsgerichts Bd. 9 S. 145.

[65]) Olshauſen S. 432 Nr. 7, Rubo S. 564 Nr. 2, Reichsgericht a. O. S. 146—147.

dieſe Möglichkeit ſogar begrifflich für ausgeſchloſſen, indem man ſagt, die Menge werde durch eine ſo große Vereinigung gebildet, daß die Zahl der Perſonen nicht ohne weiteres, mit einem Blicke zu überſehen ſei,[66]) daß es auf das Fehlen oder Hinzutreten einzelner nicht mehr ankomme.[67])

Von der Vielheit unterſcheidet ſich die Menge qualitativ durch das Merkmal der Perſonenvereinigung; ſie iſt eine durch einander gemengte Vielheit.[68]) Hiermit iſt zugleich angedeutet, daß ſie eine ungeordnete, nach Zahl und Individualität nicht beſtimmte,[69]) der Zuſammengehörigkeit entbehrende[70]) Vereinigung von Menſchen iſt. Der Mangel der Zuſammengehörigkeit ſoll ſich nach Rubo[71]) auch ſchon in der äußeren Erſcheinung offenbaren. Eine ungemeſſene Vielheit verlangt niemand.

Dem Begriff Menſchenmenge haftet hiernach etwas Unbeſtimmtes an; es liegt ſchon in dem Worte Menge. Deshalb geht eine weit verbreitete Anſicht dahin, es hänge von den Umſtänden des einzelnen Falles ab, ob das Vorhandenſein einer Menſchenmenge anzunehmen ſei.[72]) Zur Rechtfertigung dieſer Meinung wird noch auf Folgendes hingewieſen: „Die Vorſchrift des § 125 bezweckt Sicherung des öffentlichen Friedens durch Strafandrohung gegen diejenigen, welche denſelben gefährden. Welche Anzahl von Menſchen über zwei hinaus zu einer ſolchen Gefährdung des öffentlichen Friedens für erforderlich, beziehungsweiſe ausreichend zu erachten ſei, läßt ſich abſtrakt und allgemein für alle Fälle nicht beſtimmen, hängt vielmehr von den Umſtänden des konkreten Falles, insbeſondere z. B. von den Verhältniſſen des Ortes, der Zeit, den zur Aufrechterhaltung beziehungsweiſe Wiederherſtellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung vorhandenen Kräften der Obrigkeit uſw. ab.“[73]) Schon Henke ſagte: „Auf dem flachen Lande, wo der Obrigkeit

---

[66]) Hälſchner S. 492, Olshauſen a. O., Rubo S. 563—564.

[67]) Meyer S. 651.

[68]) Olshauſen a. O.

[69]) Olshauſen a. O.

[70]) Schwarze S. 332 Nr. 7.

[71]) Rubo S. 563.

[72]) Henke S. 223–224, Liszt S. 391, Rüdorff S. 322 Nr. 1, Oppenhoff § 115 Nr. 2, Olshauſen a. O., Reichsgericht a. O. S. 147,

[73]) Reichsgericht a. O. Vgl. Schwarze S. 382 Nr. 7, Rüdorff a. O., Geyer S. 26, Berner S. 374 (11. Aufl.).

nicht dieselben Zwangsmittel gegen die Widerspenstigen zu Gebote stehen wie in Städten, wo das Volk leichter verführbar ist und leichter im Gefühl seiner Kraft aufbraust, kann eine Zusammenrottung von sechs bis acht Menschen dieselbe Gefahr für den Rechtsfrieden erzeugen, wie eine bei weitem größere Anzahl in Städten. .... Von selbst versteht es sich übrigens, daß Kinder, die keine Gewalt ausüben können und meistens nur aus Neugierde jeden Auflauf vergrößern, ... nicht in die Zahl der Aufrührer eingerechnet werden können.[74])

Das Gesetz straft den Landfriedensbruch als solchen, weil es in der Erfüllung seines Thatbestandes eine Störung oder doch Gefährdung des öffentlichen Friedens voraussieht; es erfordert eine solche aber nicht. Deshalb darf sie auch nicht zum Thatbestandsmerkmal erhoben werden. Dessen macht man sich schuldig, wenn man für die Annahme einer Menschenmenge eine so große Anzahl von Personen erfordert, daß dadurch der öffentliche Friede bedroht wird[75]), oder daß die vorhandenen Kräfte der Obrigkeit zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung nicht ausreichen[76]). Die Menge an sich bedroht den Frieden überhaupt nicht, so groß sie auch sein mag. Trefflich beweist dies Rubos Beispiel: die Menge, welche die mit klingendem Spiel aufziehende Wache begleitet. Den Frieden bedroht die zusammengerottete Menge, d. h. diejenige, welche sich in der erkennbaren Absicht zusammengeschart hat, die durch ihre Vereinigung erlangte Macht zu gebrauchen. Je größer diese Menge ist, desto mehr ist der Friede bedroht. Das Gesetz begnügt sich nun nicht mit der Zusammenrottung einer Menschenmehrheit, sondern erfordert die einer Menge. Der Grund scheint folgender zu sein. Gar mancher scheut vor dem Anschluß an eine Rotte von zweien zurück, aber nicht vor dem an die unbestimmte Menge, welche nicht mit einem Blick zu zählen ist, welche durch den Hinzutritt oder das Fehlen einzelner sich nicht zu ändern scheint; da kann er unbemerkt mitwirken und sich bei Zeiten entfernen. Deshalb gefährdet die zusammengerottete Menschenmenge den Frieden erheblich mehr, als die zusammengerottete Mehrheit. Daß letztere beim Aufruhr

---

[74]) Henke a. O., vgl. Schwarze a. O.

[75]) Rüdorff a. O.

[76]) Nach Art. 148 des sächsischen Strafgesetzbuchs vom 13. August 1855 war dies ein Strafschärfungsgrund.

hinreicht, erklärt sich daraus, daß es sich hier um Widerstand gegen die Staatsgewalt handelt.

Es kommt demnach nur auf die nicht sofort zu übersehende Quantität an[77]); ihr Vorhandensein muß festgestellt werden. Sprachwissenschaftlich betrachtet enthält das Wort Menge gewiß ein qualitatives Moment; dasselbe ist hier aber nebensächlich. Die Vielheit braucht sich vor der Zusammenrottung noch nicht zu einer Menge vereint zu haben. Und eine wohlgeordnete, durch ausdrückliche Verabredung zusammengeführte, als zusammengehörig erkennbare Schar ist auch eine Menge im Sinne des § 125[78]).

In Ansehung jugendlicher Personen kommen die allgemeinen Grundsätze zur Anwendung. Daß eine Anzahl von Burschen im Alter von sechszehn bis siebzehn Jahren nicht nur eine Menge, sondern auch eine sehr gefährliche Rotte bilden kann, wird niemand in Abrede stellen wollen. Bei Kindern im Alter von zwölf bis 13 Jahren wird es an der Fähigkeit zur Machtentfaltung, d. h. zur Rottebildung fehlen. Insofern würde es an einem Thatbestandsmerkmale mangeln, auch wenn die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsicht bei Begehung der That vorhanden war. Zweifellos aber können Kinder eine Menge bilden.

2. Die Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften[79]).

Die Gewalt wird als zwingende Macht erklärt, als die Macht, deren Walten man oder etwas sich fügen muß, ferner auch als die zwingende Ausübung oder Anwendung solcher Macht, die zwingende Macht in Bezug auf das unterm Zwang stehende oder darunter leidende Objekt[80]). In ersterm Sinne spricht man z. B. von der Staatsgewalt. Bei den Römern war es streitig, ob die vis eine vis corporalis sein müsse[81]). Für uns setzt Gewalt die Anwen-

[77]) Vgl. Hälschner und Meyer a. O.

[78]) Reichsgericht a. O. S. 146.

[79]) Über Gewalt ist zu vergleichen: Schwarze, Der Begriff der Gewalt nach dem R.St.G.B. in der allgemeinen Gerichtszeitung für das Königreich Sachsen Bd. 16 S. 33 ff. — Wanjeck, Über den Begriff der Gewalt im R.St.G.B. in Goltdammers Archiv Bd. 27 S. 194 ff. — Helmke, Der Begriff der Gewalt im Reichsstrafrecht, Breslau 1895.

[80]) Vgl. Weigand, Deutsches Wörterbuch, Sanders: Wörterbuch der deutschen Sprache (vox: Walten).

[81]) L. 1 § 29 D. de vi et de vi armata 43, 16.

dung körperlicher Kraft voraus[82]), aber nicht die einer besonders großen, einer „erheblichen" Kraft[83]). Gewalt ist nicht eine Steigerung des Begriffes Kraft. Der starke Mann, welcher sechs Centner mit einer Hand emporhebt, gebraucht dazu ungemeine Kraft, aber keine Gewalt. Ich bediene mich dagegen der letztern, wenn ich den um ein Packet gewickelten Bindfaden zerreiße. Helmke sagt sehr zutreffend: Gewalt ist das in körperlicher Kraftaufwendung sich äußernde Mittel zur Beseitigung von Widerstand[84]). Sowohl der Mensch kann mir Widerstand leisten, wie die Materie. „Wird dieses Mittel", so fährt Helmke fort, „gegen eine Person angewandt, um gegen ihren widerstrebenden oder ohne ihren Willen den unberechtigten Willen des Thäters durchzusetzen, so liegt vor Gewalt als Begehungsmittel widerrechtlicher Handlungen." Zwei Ringer erproben im Cirkus ihre Geschicklichkeit und Kraft. Ringt ein Mann mit einem Weibe, um es zu überwältigen und es zur Duldung des außerehelichen Beischlafs zu nötigen, so wendet er Gewalt an. Indessen ist es nicht der unberechtigte Wille des Thäters, welcher die Kraftanwendung als Gewalt erscheinen läßt, sondern der auf Überwindung des Widerstandes durch Kraft gerichtete Wille. Der Ringer im Cirkus leistet zwar auch Widerstand, er möchte nicht überwältigt werden, aber er widerstrebt der Kraftanwendung von seiten des Gegners an sich nicht; er wünscht sie sogar, um seine Überlegenheit zu zeigen. Dagegen wendet der Vater rechtmäßig Gewalt gegen den ungehorsamen Sohn an. Körperliche Kraftanwendung ohne oder gegen den widerstrebenden Willen des andern zur Beseitigung des Widerstandes macht daher das Wesen der Gewalt gegen Personen aus[85]).

Gegen Sachen wird Gewalt angewendet, wenn der Widerstand der Materie durch körperliche Kraft[86]) gebrochen werden soll. Ich

---

[82]) Liszt S. 339, Rüdorff § 52 Nr. 3, Helmke S. 1, A. A.: Rubo S. 474 Nr. 3.

[83]) So Olshausen S. 455 Nr. 23a, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 17 S. 50, Bd. 27 S. 398. — Streit, Die Widersetzung gegen die Staatsgewalt, Berlin 1892 S. 76—77, betrachtet eine erhebliche Kraftanwendung als dasjenige Merkmal, durch welches sich der gewaltsame Widerstand vom einfachen Widerstand unterscheidet.

[84]) Helmke S. 1.

[85]) Vgl. auch Liszt S. 339.

[86]) Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 5 S. 378.

gebrauche sie nicht, wenn ich ein Stück Papier zerreiße, den Bindfaden mit der Schere durchschneide. Das Reichsgericht hat mit Recht die Gewaltanwendung verneint, wenn eine Thür mit einem Nachschlüssel geöffnet wird[87]), wenn lose eingefügte, nicht in feste, mechanische Verbindung mit dem Mauerwerk gesetzte Steine aus demselben herausgenommen werden[88]). Ein verquollener Kasten, eine verrammelte Thür müssen dagegen mit Gewalt geöffnet werden.

Wer Gewalt übt, hat demnach stets die Absicht, Widerstand zu brechen. Erfolg braucht er damit nicht zu haben[89]). Diese Absicht fehlt oder kann fehlen bei der Gewaltthätigkeit. Um es anders auszudrücken: wenn man von einer Gewaltthätigkeit spricht, so legt man auf den damit etwa verfolgten Zweck keinen Wert, sondern nur auf die Beschaffenheit der Handlung. „Gewaltthätigkeit", sagt Helmke, „bezeichnet nur die körperliche physische Gewalt, d. h. eine mit körperlicher Kraftaufwendung gegen eine Person oder Sache ausgeübte Thätigkeit, durch welche die Person oder Sache unmittelbar getroffen wird"[90]). Wanjeck drückt sich so aus: „Während die Gewalt nur das Mittel dazu ist, die Willensthätigkeit einer Person zwangsweise zu bestimmen, sind die Gewaltthätigkeiten der §§ 124, 125, 130, ob an Personen oder Sachen begangen, Selbstzweck. Die Gewalt hat zum Objekt die persönliche Freiheit einer Person, die Gewaltthätigkeit gegen eine Person oder Sache allein die körperliche und sachliche Integrität derselben[91]).

Diese Bemerkung trifft für die in den §§ 124 und 125 R.St.G.B. erwähnten „Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen" vollkommen zu. Eine weitere Wirkung braucht die Menge mit ihnen weder zu bezwecken, noch zu erzielen. Die Gewaltthätigkeit bedingt keinen mechanischen Erfolg (Körperverletzung, Sachbeschädigung)[92]), auch keine gewollte oder erreichte Beeinflussung des

---

[87]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 17 S. 49—50. In dem Einsperren durch Zuschließen einer Thür ist dagegen Gewaltanwendung erblickt worden, Bd. 13 S. 50—51, Bd. 27 S. 405—406.

[88]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 27 S. 398.

[89]) Ebenda Bd. 5 S. 377—378.

[90]) Helmke S. 70.

[91]) Wanjeck S. 197.

[92]) Schwarze, Kommentar S. 408 Nr. 4, Oppenhoff § 125 Nr. 3, Rüdorff § 125 Nr. 4, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 5 S. 377—378, Bd. 7 S. 117.

Willens der angegriffenen Person (Nötigung usw.)[93]. Der Gegensatz zwischen vis absoluta und vis compulsiva ist deshalb hier ohne Bedeutung. Ebensowenig kommt die mittelbar gegen eine Person geübte Gewalt in Betracht, d. h. diejenige, welche den Widerstand des zu Vergewaltigenden durch die Gewalt an einer dritten Person oder an einer Sache zu brechen sucht[94]. Ferner ist nicht zwischen der Gewalt an der Person und Gewalt gegen eine Person zu unterscheiden[95]. Den Gewaltthätigkeiten gegen Personen stehen die gegen Sachen gegenüber, ein Gegensatz, welcher dadurch erheblich wird, daß nach dem Abs. 2 des § 125 die Verüber von Gewaltthätigkeiten gegen Personen schlechthin mit Zuchthaus bestraft werden, die Verüber von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen aber nicht. Gewaltthätigkeit gegen eine Person oder Sache ist also die gegen die körperliche Integrität derselben gerichtete Krafthandlung. Wie Olshausen bemerkt, ist es gleichgiltig, ob der Thäter die notwendige physische Kraft unmittelbar persönlich anwendet oder ob er dazu eines leblosen oder willenlosen Gegenstandes als Werkzeug sich bedient, z. B. der Kraft des Geschosses oder der des Pferdes[96].

„Der Ausdruck „Personen oder Sachen"", sagt Kohler, „will so allgemein wie möglich sein"[97]. Person bedeutet hier dasselbe wie Mensch. Der Beamte ist auch Mensch. Nicht die zufällige Beamteneigenschaft des Angegriffenen macht den Landfriedensbruch zum Aufruhr, sondern die Vornahme einer der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen gegen einen Beamten bezw. gegen die in § 113 genannten Beamten. Unter Sachen sind alle körperlichen Gegenstände zu verstehen[98], Mobilien und Immobilien, öffentliches und Privateigentum[99], res nullius. Wie Kohler hervorgehoben hat, kann eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge durch Gewaltthätigkeiten gegen eine unbestattete Leiche Landfriedensbruch begehen; „denn wenn auch die Leiche nicht zu den Objekten des

---

[93]) Drohung ist keine Gewalt, noch weniger Gewaltthätigkeit.

[94]) Vgl. hierüber Liszt S. 339.

[95]) Schwarze S. 44.

[96]) Olshausen S. 455 Nr. 23a. Vgl. Entsch. des Reichsgerichts Bd. 16 S. 173.

[97]) Kohler, Studien aus dem Strafrecht Bd. 1 S. 213.

[98]) Olshausen § 124 Nr. 1.

[99]) Schwarze, Kommentar S. 407—408.

Sachenrechts gehört, so gehört sie doch sicher zu den Dingen, welche gegen die öffentlichen Gewaltthätigkeiten geschützt sind“ [100]).

Das Gesetz spricht von Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen. Der Gebrauch der Mehrzahl ist aber ohne Bedeutung; weder müssen mehrere Personen bezw. Sachen zum Gegenstande der Gewaltübung gemacht sein, noch ist die Verübung mehrerer Gewaltthätigkeiten gegen eine Person bezw. Sache erforderlich. Im gemeinen Recht war es seit Böhmer streitig, ob der gewaltsame Angriff einer Rotte auf eine Person Landfriedensbruch sei. Nicht darauf kommt es nach unserm Rechte an, daß mehrere Personen Gewalt leiden, sondern daß eine zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewalt übt. Der Plural „Gewaltthätigkeiten“ kommt nur insofern in Betracht, als das später zu erörternde Thatbestandsmerkmal „mit vereinten Kräften“ Gewaltthat durch mehrere bedingt.

Die Gewaltthätigkeiten müssen rechtswidrig sein. Eine Menschenmenge hat sich öffentlich zusammengerottet, um den Fabrikherrn durch Drohungen einzuschüchtern; ein Unbeteiligter will die Gelegenheit zur Ausführung eines Verbrechens, etwa zur Brandstiftung, benutzen. Die hiermit nicht einverstandene Menge wendet Gewalt an, fesselt ihn und verhindert dadurch die Ausführung; offenbar liegt kein Landfriedensbruch vor. Wie das Reichsgericht oft ausgeführt hat, kommt es darauf an, ob die Gewaltanwendung an sich, ihre Art, erlaubt war. Die Einwilligung des Eigentümers — gehöre er zur Menge oder nicht — läßt die Gewalt im allgemeinen als rechtswidrige nicht erscheinen [101]). Diese Einwilligung reicht aber dann nicht aus, wenn ein dritter, z. B. ein Nießbraucher, eine Versicherungsgesellschaft, einen rechtlichen Anspruch auf, ein rechtliches Interesse an Erhaltung der Sache hat, oder wenn das öffentliche Interesse ihrer Zerstörung bezw. der Art ihrer Zerstörung im Wege steht [102]).

Zum Thatbestande ist ferner erforderlich, daß Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen bezw. gegen beide [103]) wirklich

---

[100]) Kohler a. O., Olshausen § 125 Nr. 1.

[101]) Schwarze S. 408 Nr. 7.

[102]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 303—304. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Falle war ein Haus in Brand gesetzt; durch Gewaltthätigkeiten gegen dasselbe suchte die Menge das Feuer zu schüren.

[103]) Schwarze S. 407 Nr. 3.

begangen sind; § 124 setzt dagegen nur voraus, daß die öffentlich zusammengerottete Menge in der Absicht, Gewaltthätigkeiten zu begehen, in die Wohnung usw. eines andern eindringt. Der qualifizierte Hausfriedensbruch ist demnach ein Absichts-, der eigentliche Landfriedensbruch dagegen ein Vorsatzdelikt[104]). Zur Vollendung des letztern genügt der Versuch, Gewaltthätigkeiten zu begehen, nicht. Ob der Versuch strafbar ist, wird später erörtert werden. Nach der Partikulargesetzgebung (vgl. o. S. 47 ff.) war das Delikt vielfach vollendet, sobald die Menge rechtswidrig in Häuser eingedrungen war oder die Absicht zu erkennen gegeben hatte, Gewalt gegen Personen oder Sachen zu begehen; die Begehung derselben bildete dann einen Strafschärfungsgrund.

Der herrschenden Ansicht zufolge bedingt die Verübung von Gewaltthätigkeiten keinen Erfolg; weder Körperverletzung noch Sachbeschädigung ist notwendig[105]). Rüdorff hält jede Handlung für genügend, in deren Vornahme der Wille des Handelnden, von seiner körperlichen Kraft gegen Personen Gebrauch machen zu wollen, einen äußerlich erkennbaren Ausdruck gefunden hat. Nach dieser Ansicht würden die Gewaltthätigkeiten begangen sein, wenn die Menge mit Knütteln gegen eine Thür schlägt, ohne dieselbe zu beschädigen. John hält dagegen nicht einmal die gewöhnliche Sachbeschädigung für ausreichend, sondern erfordert Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen, d. h. Vornahme derjenigen Gewaltthätigkeiten, welche nach § 125 Abs. 2 an dem Thäter mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft werden. Daß der Wortlaut des Gesetzes seiner Ansicht entgegensteht, weiß John sehr wohl: „denn da in Abs. 1 von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen ganz im allgemeinen gesprochen ist, so würde hierunter auch jede Sachbeschädigung zu verstehen sein. Da indessen nach Abs. 2 nur diejenigen mit der härtern Strafe bedroht sind, welche Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, so ist der Sinn des Gesetzes der: daß die Teilnahme an einer Zusammenrottung nur dann nach § 125 Abs. 1 zu bestrafen ist, wenn bei derselben eine der in Abs. 2 erwähnten Gewaltthätigkeiten an Sachen begangen wurde“[106]). Der

[104]) Vgl. Kohler a. O. S. 75—77.

[105]) Schwarze S. 408 Nr. 4, Oppenhoff § 125 Nr. 3, Rüdorff § 125 Nr. 4, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 5 S. 377—378, Bd. 7 S. 117, Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 4 S. 113.

[106]) John a. O. S. 163.

Auslegung Johns dürfte indeſſen nicht nur der Wortlaut, ſondern auch der Sinn des Geſetzes entgegenſtehen. Die Thatſache der Plünderung, Vernichtung oder Zerſtörung von Sachen iſt wohl ein erſchwerender Umſtand, aber nicht das charakteriſtiſche Merkmal des Landfriedensbruchs. Nicht um des wirklich angerichteten Schadens, ſondern um der Störung des Friedens willen wird hier geſtraft. Er wird dadurch geſtört, daß eine Menſchenmenge ſich öffentlich zuſammenrottet und mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begeht. Es iſt aber ziemlich nebenſächlich, welcher Natur dieſe Gewaltthätigkeiten ſind. Von Johns Standpunkte aus hätte der Geſetzgeber wohl das Delikt nach Maßgabe des preußiſchen Strafgeſetzbuchs in dem Abſchnitt „Sachbeſchädigung“ behandelt.

Wann ſind nun Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen oder Sachen begangen? Auf der einen Seite iſt die Bedrohung mit Gewaltthätigkeiten niemals eine Verübung ſolcher; auf der andern Seite iſt ein Erfolg, d. h. Verletzung des angegriffenen Körpers, Beſchädigung der Sache, nicht notwendig, von Erreichung weiterer Zwecke, wie Nötigung und dergleichen, ganz zu ſchweigen. Mit der Handlung des Thäters allein iſt die Gewaltthätigkeit aber auch nicht vollbracht. Ich führe einen gewuchtigen Schlag gegen einen andern, dieſer weicht aus und ich haue in die Luft; das iſt nicht die Begehung einer Gewaltthätigkeit. Nach der erwähnten Anſicht Rüdorffs wäre allerdings anders zu entſcheiden; denn äußerlich erkennbaren Ausdruck hat in jener Handlung mein Wille gefunden, von meiner körperlichen Kraft gegen den andern Gebrauch machen zu wollen[107]). Es muß noch etwas hinzukommen: eine mechaniſche Berührung. Das Reichsgericht hat einmal geſagt, die Gewaltthätigkeit gegen eine Perſon muß von dieſer phyſiſch empfunden werden[108]). Ein andermal hat es Gewalt an der Perſon angenommen, als ein Förſter infolge des auf ihn abgegebenen Schuſſes einen ſo heftigen Luftdruck am Kopfe verſpürt hatte, daß er getroffen zu ſein glaubte[109]). Phyſiſche Einwirkung[110]) muß ſtattfinden, alſo unmittelbare körperliche Berührung des Angriffsobjekts

[107]) Dagegen Oppenhoff § 125 Nr. 3.

[108]) Entſch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 355—356. Wir eignen uns nur den Ausdruck an, ohne die in betreff der Nötigung gefällte Entſcheidung ſonſt auf den Landfriedensbruch anwenden zu wollen.

[109]) Ebenda Bd. 16 S. 172—173.

[110]) Ebenda Bd. 5 S. 377—378, Oppenhoff § 125 Nr. 3.

(sei es Mensch oder Sache) bei der Krafthandlung durch die Hand oder das Werkzeug des Thäters oder unmittelbare Einwirkung durch Luftdruck usw. Gewaltthätigkeiten sind nicht begangen, wenn Haberfeldtreiber mit scharfen oder Platzpatronen absichtlich in die Luft schießen, wohl aber, wenn sie mit scharfen Patronen durch das geöffnete Fenster in das Zimmer schießen; denn irgend wo muß die Kugel doch einschlagen. Wie Helmke sagt, muß die Person oder Sache durch die Thätigkeit unmittelbar getroffen werden[111]).

Bei Besprechung des Aufruhrs meint Schwarze, nicht nur die Zusammenrottung, sondern auch die Gewaltübung müsse eine öffentliche sein[112]). Der Wortlaut des § 115 spricht für diese Auffassung: denn er setzt voraus, daß die Gewalthandlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen sind. „Es ist hiermit", sagt John, „der Zusammenhang bezeichnet, welcher zwischen der öffentlichen Zusammenrottung einerseits und dem Begehen der in §§ 113, 114 bezeichneten Delikte vorhanden sein muß. Der Grund für die besondere Bestrafung des Aufruhrs liegt doch darin, daß durch die Thatsache der Zusammenrottung die Kräfte derer, welche Widerstand und Nötigung begehen, gestärkt werden, teils dadurch, daß dieselben aus der zusammengerotteten Menge heraus Beistand erwarten dürfen, teils dadurch, daß, wenn ihr Angriff mißglücken sollte, andre vorhanden sind, welche denselben fortzusetzen vermögen. Ist mithin der Zusammenhang zwischen den Thätern einerseits und der zusammengerotteten Menge anderseits ein derartiger, daß die erstern in der letztern die vorbezeichnete Stütze hatten oder wenigstens annehmen durften, daß sie dieselbe hätten, so wird man sagen dürfen, daß eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen sei"[113]). Unter diesen Umständen werden aber auch die fraglichen Handlungen selbst öffentlich vorgenommen sein. Hälschner spricht ausdrücklich davon, daß „Zusammenrottung und Begehung zeitlich und räumlich zueinander gehören"[114]). Setzt nun auch § 125 öffentliches Begehen der Gewaltthätigkeiten voraus?

---

[111]) Vgl. jedoch Entsch. des Reichsgerichts Bd. 7 S. 301, Baumgarten, Die Lehre vom Versuch der Verbrechen, Stuttgart 1888 S. 411 ff.

[112]) Schwarze S. 380 Nr. 4.

[113]) John a. O. S. 131.

[114]) Hälschner S. 824.

Dem verschiedenartigen Satzbau in § 115 und § 125 wird man keine besondere Bedeutung beimessen wollen. Der letztere erfordert zwar nicht, daß die Handlungen bei einer öffentlichen Zusammenrottung begangen wurden. Die Worte: „wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht", stehen aber jedenfalls der Interpretation nicht entgegen, daß auch die letztern öffentlich vorgenommen sein müssen. Im Gegenteil: bei unbefangener Betrachtung wird man den Eindruck gewinnen: sie müssen bei der öffentlichen Zusammenrottung, so lange die Menge in diesem Zustand verharrt, vorgenommen werden. Die angeführten Worte Johns sind auf den Landfriedensbruch sehr wohl anwendbar. Eine Schwierigkeit bereitet aber § 124. Wenn nach Erfüllung seines Thatbestandes die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten im Hause begeht, so tritt die Strafe des Landfriedensbruchs ein; die Meinungen gehen nur darüber auseinander, ob alsdann § 125 allein oder in idealer Konkurrenz mit § 124 zur Anwendung kommt[115]). Wie verhält es sich, wenn die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge nach dem Eindringen in ein Haus und vor Verübung von Gewaltthätigkeiten die Thüren verschließt oder verrammelt? Begeht sie auch dann die Gewaltthätigkeiten öffentlich? Liegt Landfriedensbruch vor?

Der Umstand, daß die gewaltthätigen Handlungen von einer Menge vorgenommen werden, verleiht ihnen nicht den Charakter der Öffentlichkeit. Sonst hätte der Gesetzgeber einfach sagen können: „Wenn sich eine Menschenmenge zusammenrottet und usw.". Die Möglichkeit unbeschränkter Beteiligung des Publikums lag vor, so lange die Menge auf der Straße war; sie hört in dem Momente auf, in welchem die Thüren geschlossen wurden. Sie muß aber m. E. nicht nur bei der Zusammenrottung, sondern auch bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten gegeben sein. Auch für Landfriedensbruch gehören „Zusammenrottung und Begehung zeitlich und räumlich zu einander". Dringt die öffentlich zusammengerottete Menschenmenge in ein Haus ein, so bleibt die Verbindung mit dem Publikum auf der Straße hergestellt, so lange die Thüren offen sind. Es kann jedermann hinein und teilnehmen. Im Gefühl ihrer

---

[115]) John S. 160, Hälschner Bd. 2 S. 156 Art. 4, Meyer S. 689, Olshausen § 125 Nr. 4, Rüdorff § 124 Nr. 1.

Macht wird die Menschenmenge, welche die Absicht hegt, Gewaltthätigkeiten zu begehen, sich nicht still im Hause verhalten; durch ihren Lärm lockt sie das Publikum von der Straße herein. In diesem Falle kann deshalb Landfriedensbruch begangen werden, bei verschlossenen Thüren ist er unmöglich.

Die Überschrift des siebenten Abschnitts des R.St.G.B. „Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" liefert kein Argument; denn zu diesen gehört auch der einfache Hausfriedensbruch; und er braucht keineswegs öffentlich begangen zu werden. Dagegen deutet die ausdrückliche Bezeichnung unsres Vergehens als Landfriedensbruch auf öffentliche Verübung hin. Die öffentliche Zusammenrottung einer Menschenmenge ist noch kein Landfriedensbruch; bei verschlossenen Thüren begangene Gewaltthätigkeiten wird man mit diesem Namen nicht belegen. Die That ist dann objektiv und subjektiv eine ganz andre. Die Motive zum § 125 sagen: „Der Landfriedensbruch umfaßt diejenigen Störungen der öffentlichen Ordnung, durch welche eine Menschenmenge in öffentlicher Zusammenrottung und mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen Gewaltthätigkeiten begeht." Von den ältern Strafgesetzbüchern verlangten Sachsen 1838 Art. 118, Altenburg Art. 118, Thüringen Art. 116, Braunschweig § 102, daß die Gewalt öffentlich verübt werde.

Die Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen müssen schließlich mit vereinten Kräften begangen sein. Bereits das hannoversche Strafgesetzbuch von 1840 hat dies Merkmal in den Thatbestand des Aufruhrs hineingenommen[116]); hier kehrt es im preußischen Strafgesetzbuch und im Bremer Entwurf wieder. Beim Landfriedensbruch wird es erst von letzterm erfordert.

Die Bestrafung nach Abs. 1 des § 125 bedingt nicht den Nachweis, daß der einzelne Teilnehmer auch Gewaltthätigkeiten begangen habe. Nach dem Wortlaute des Gesetzes muß sie zwar die Menge begehen, aber nicht jede einzelne zur Menge gehörige Person. Sonst könnte es niemand geben, der bei Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen nicht unter die Strafbestimmung des § 125 Abs. 2 fiele. Es fragt sich deshalb, wer eigentlich bezw. wie viele Personen die Gewaltthätigkeiten begehen müssen.

---

[116]) Hannover 8. VIII. 1840 § 162 „mit vereinigter Gewalt".

Nach der Anſicht des Reichsgerichts liegt es nicht im Begriffe des Landfriedensbruchs, daß die *geſamte* Menſchenmenge ihre Abſicht mit vereinten Kräften bethätigen müſſe; es ſoll vielmehr genügen, wenn auch nur *einzelne* von dieſer Menſchenmenge die zur Erreichung des gemeinſchaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen; haben ſie in gegenſeitigem Bewußtſein zum Zwecke der Zerſtörung eines Hauſes Gewaltthätigkeiten gegen dasſelbe ausgeführt, ſo haben ſie dieſes auch mit vereinten Kräften gethan; die Vereinigung der Kräfte ſetze nicht voraus, daß jede einzelne der gegen das Haus gerichteten Gewaltthätigkeiten von einer Mehrheit von Perſonen ausgegangen ſein müſſe[117]). Von dieſem Standpunkte aus ſind Gewaltthätigkeiten von ſeiten zweier Perſonen ausreichend[118]). Das ſcheint auch *Berners* Anſicht zu ſein, wenn er ſagt: „Dieſe Gewaltthätigkeiten müſſen zwar mit vereinten Kräften, alſo von mehreren, brauchen aber nicht von allen gemeinſam begangen zu ſein“[119]). Zwei Perſonen bilden eine Mehrheit. Zu einem ähnlichen Reſultat wird man auch dann gelangen, wenn man *Rubo* Folge leiſtet: „Es iſt zwar nicht erforderlich, daß alle Mitglieder der Rotte jene Handlungen begehen; wohl aber iſt es notwendig, daß diejenigen Perſonen, von denen dieſe Handlungen begangen werden, noch eine ſo große Zahl ausmachen, wie der Begriff einer Rotte vorausſetzt“[120]). In letzterer Hinſicht hat *Rubo* es allerdings „nicht vermocht, ein beſtimmtes Merkmal zu ergründen“[121]); nur ſteht ihm feſt, daß zwei oder drei Perſonen noch nicht eine Zuſammenrottung bilden[122]). Wer dies aber annimmt, wird von ſeiner Erklärung des Begriffs „mit vereinten Kräften“ aus zur Zweizahl kommen. Jedenfalls, — und das iſt hier die Hauptſache, verlangt auch *Rubo* nicht, daß die geſamte Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begehe. Von dem geſchilderten Standpunkte aus erſcheint es ganz ſelbſtverſtändlich, daß die einzelnen Gewaltthäter nicht Mitthäter im techniſchen Sinne zu ſein brauchen.

---

[117]) Entſch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 304—305.

[118]) *Olshauſen* § 125 Nr. 1, § 115 Nr. 3c; für Aufruhr: *Rüdorff* § 115 Nr. 3, *Hälſchner* S. 824; vgl. auch *John* S. 162—163.

[119]) *Berner* S. 392.

[120]) *Rubo* S. 605 Nr. 3.

[121]) Ebenda Nr. 2.

[122]) Ebenda S. 611 § 122 Nr. 3.

Ein Thäter und ein Gehilfe begehen auch Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften[123]).

Der vorgetragenen Anschauung steht die Ansicht derer entgegen, welche davon ausgehen, daß die Menge selbst nach dem Wortlaute des Gesetzes die Gewaltthätigkeiten begehen müsse. Begehung durch einzelne[124]), durch den einen oder den andern[125]) soll nicht genügen. Merkel fordert die Ausführung durch eine zusammenwirkende Vielheit unter den Beteiligten[126]). Ausdrücklich hält Meyer Begehung seitens der Menge für unerläßlich[127]). Hier drängt sich die Frage auf: wann handelt die Menge mit vereinten Kräften, ohne daß doch alle zu ihr gehörigen Personen an ihren Gewaltthätigkeiten persönlich teilnehmen?

Schwarze ist zwar der Meinung, das Gesetz erfordere nur, daß einzelne Teilnehmer eine solche Handlung vornehmen; er sagt aber doch — und beim Landfriedensbruch weist er auf diese Stelle hin —: „Der Aufruhr ist als ein Ganzes aufzufassen, bei welchem nicht das Maß der Thätigkeit des einzelnen über den Begriff und Thatbestand des Verbrechens entscheidet“[128]). Die Handlungen müssen mit der Absicht aller Teilnehmer übereinstimmen, überhaupt die Zusammenrottung auf derartige Handlungen abzwecken[129]). Liegt die Handlung in der Absicht der Menge[130]), dann gibt die Thätigkeit einzelner dem Willen der Zusammengerotteten Ausdruck[131]); jeder einzelne handelt mit dem Bewußtsein und in der Voraussetzung der Mitwirkung der übrigen, gleichviel ob die Mitthäterschaft eine vorher verabredete oder zufällige ist[132]); die übrigen sind dann bereit, dem oder den Thätern wenigstens als Rückhalt zu dienen[133]); „dann stellt die zusammengerottete Menge die vereinte Kraft dar, als deren Produkt jede aus ihrer Mitte hervorgegangene, mit dem Zwecke der Zusammenrottung übereinstimmende Thätigkeit

---

123) Olshausen, Rüdorff, Hälschner a. O. — A. A. John S. 130.
124) Liszt S. 397 Art. 1.
125) Hälschner S. 492 für Landfriedensbruch.
126) Merkel S. 392.
127) Meyer S. 689.
128) Schwarze S. 382 Nr. 8.
129) Ebenda.
130) Ebenda.
131) Rüdorff S. 302 Nr. 3.
132) Hälschner S. 492.
133) Meyer S. 652.

inſofern anzuſehen iſt, als der einzelne unter dem Schutz der Menge handelt und durch ihre Anweſenheit unterſtützt wird“ [134]). Von dieſem Standpunkte kommt Oppenhoff zu der Anſicht: „Das Vergehen iſt vollendet, wenn auch nur eine Perſon aus der zuſammengerotteten Menge Gewaltthätigkeiten begangen hat“ [135]).

Die zweite der hier geſchilderten Auffaſſungen hat den Vorzug, das ſubjektive Moment zu betonen. Für § 124 iſt dasſelbe von ausſchlaggebender Bedeutung: die Menge muß in eine Wohnung in der Abſicht eindringen, Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften zu begehen. Das heißt gewiß nicht: nur zwei brauchen die Abſicht zu haben. Die Menge muß ſie hegen. Der einzelne mag ihr ja mit dem ſtillſchweigenden Vorbehalte folgen: ich ſelbſt werde mich an Gewaltthätigkeiten nicht beteiligen. Aber er weiß, die andern werden es thun; er will, daß es geſchehe [136]); auf daß es geſchehe, dazu bedarf es aber der gehörigen Machtentfaltung; und hierzu will er mitwirken.

Die Betonung des ſubjektiven Moments iſt an dieſer Stelle deshalb beſonders geboten, weil die Worte „mit vereinten Kräften“ ausdrücklich auf den dolus hinweiſen [137]), in §§ 125 und 115 auf den Vorſatz, in § 124 auf die Abſicht [138]). Durch die Vereinigung der Kräfte beweiſt die Menge ihren Vorſatz.

Der von Meyer, Oppenhoff und Hälſchner geäußerten Anſicht wäre unbedingt beizupflichten, wenn das Geſetz Begehung der Gewaltthätigkeiten mit vereinter Macht forderte. Die gemeinſame Abſicht, das Bewußtſein des einzelnen, in der Menge einen Rückhalt, Unterſtützung zu finden, die Vorausſetzung der Mitwirkung der übrigen iſt aber keine Vereinigung der Kräfte. Gibt auch die Thätigkeit der einzelnen dem Willen der Menge Ausdruck, ſo ſetzt dieſe doch nicht ihre eigene Kraft, ſondern nur die der Handelnden in Bewegung. Dennoch liegt dieſer Theorie auch für den objektiven Thatbeſtand der richtige Gedanke zu Grunde.

---

[134]) Oppenhoff § 115 Nr. 8. — Stengleins Zeitſchrift für Gerichtspraxis und Rechtswiſſenſchaft, N. F. Bd. 6 S. 283—284.

[135]) Ebenda § 125 Nr. 6, 9. Aufl., ebenſo Schwarze S. 408 Nr. 4. Vgl. Meyer S. 652 für Aufruhr. — Schütze, Lehrbuch des deutſchen Strafrechts, 2. Aufl., Leipzig 1874 S. 279 A. 14. — Anders Oppenhoff, 13. Aufl., § 125 Nr. 6.

[136]) Von dem Zuſchauer aus Neugierde wird ſpäter die Rede ſein.

[137]) Vgl. Motive zum Bremer Entwurf S. 93.

[138]) Vgl. Kohler a. O. S. 75, 77.

Was ist eine That der Menge? Die Menge ist die mit einem Blick nicht sofort zu übersehende Quantität, bei der es auf das Hinzutreten oder Fehlen einzelner nicht ankommt, welche sich dadurch nicht zu ändern scheint. Dieses Merkmal der unbestimmten Vielheit ist auch für die Handlung der Menge charakteristisch. Von einer solchen ist dann zu sprechen, wenn der Zuschauer den Eindruck empfängt, daß die That von der Menge begangen wird, nicht nur von einzelnen bestimmten, von der Menge sich abhebenden Personen, sondern von der unbestimmten Vielheit. Hierdurch ist weder ausgeschlossen, daß einige nicht zum Handeln kommen, gar nicht kommen wollen, als nicht handelnd erscheinen, noch auch, daß die Handlungen andrer besonders hervortreten. Wohl aber ist damit der Eindruck unvereinbar, daß die Handlungen nicht von der Masse, sondern nur von einem erkennbaren Teile derselben vorgenommen werden.

Stürzt sich eine große Rotte auf einen Menschen und übt Lynchjustiz an ihm, so werden vielleicht nur diejenigen wirklich Gewaltthaten begehen, welche zufällig den engsten Kreis um das Opfer bilden. Trotzdem liegt eine That der Menge vor, weil die Gesamtheit mitwirkt: ein jeder drängt sich heran, um dem Opfer auch einen Streich zu versetzen; er sucht, durch die vor ihm Stehenden hindurchzukommen, oder wenigstens seine Faust hindurchzuquetschen. Hier vereint die Menge vorsätzlich ihre Kräfte. Wer wirklich Gewaltthaten begeht, das entscheidet, wenigstens zum Teil, der Zufall. Anders ist es, wenn vier oder fünf Personen Gewaltthaten begehen, eine zusammengerottete Menge von etwa fünfzig Menschen aber offensichtlich nur dabeisteht und durch lärmendes Geschrei ihre Sympathie kundgibt; wohl mag sie durch ihre Anwesenheit und Parteinahme unbeteiligten Zuschauern die Lust benehmen, dem Opfer beizuspringen; sie begeht aber nicht mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten. Gewiß liegt auch in diesem Falle eine schwere Friedensstörung vor. Es ist aber hundert gegen eins zu wetten, daß das Publikum sich allenfalls der Rotte, aber nicht den vier oder fünf Thätern anschließen wird. Begeht dagegen die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten, so werden nicht nur ihre bisher schwankend gewesenen Glieder fortgerissen, sondern auch Unbeteiligte aus dem Publikum; der einzelne wird ja nicht so leicht gesehen! Schwarze faßt den Landfriedensbruch als ein Ganzes auf, bei welchem nicht das Maß der

Thätigkeit des einzelnen über Begriff und Thatbestand des Verbrechens entscheide. Ganz recht; aber er muß auch objektiv als ein Ganzes, d. h. als die That der Menge erscheinen.

Die vom Reichsgericht vertretene Auffassung wird die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs leichter ermöglichen, als die hier vorgetragene. Das ist aber nicht entscheidend. Das Gesetz sagt: „Wenn eine Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begeht." Das Reichsgericht sagt: „Es genügt vielmehr, wenn auch nur einzelne von dieser Menschenmenge die zur Erreichung des gemeinschaftlichen Zweckes erforderlichen Handlungen vornehmen." Außer dem Wortlaute des Gesetzes steht uns noch ein sehr gewichtiger Umstand zur Seite, welcher im nächsten Abschnitte zur Sprache kommen wird.

Dem Reichsgericht ist dagegen darin beizupflichten, daß nicht jede einzelne Gewaltthätigkeit von einer Mehrheit von Personen, geschweige denn von der Menge ausgegangen sein muß. Dies wäre zwar dann erforderlich, wenn überhaupt nur eine einzige Gewaltthat begangen, eine Thür z. B. eingedrückt ist. Im übrigen genügt es, daß alle vorgenommenen Gewaltakte als *eine* Handlung der Menge mit vereinten Kräften sich darstelle. Diesen Charakter haben aber nicht „Exzesse, welche unter dem Schutze der allgemeinen Unruhe und Unsicherheit, ohne die Beziehung auf die Tendenz" des Landfriedensbruchs von einzelnen begangen werden.[139]) Das Nämliche gilt vom Aufruhr, bei welchem die fraglichen Handlungen als eine That der Rotte erscheinen müssen. Mit Unrecht zieht *Olshausen* aus dem Wortlaute des § 115 „*bei* welcher (Zusammenrottung) eine der in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen mit vereinten Kräften begangen wird" den Schluß, die Handlung brauche nur gelegentlich und nicht infolge der Zusammenrottung begangen zu sein.[140]) Es ist erforderlich, daß die Menge als solche und in bewußtem Zusammenwirken Gewaltthätigkeiten begehe.

Die That der Menge hört um deswegen nicht auf, es zu sein, daß hinterher die Personen ermittelt werden, welche wirklich Gewaltthaten begangen haben; ebenso wenig wird ja die Menge ihres Charakters entkleidet, wenn Zahl und Individualität sämtlicher Rottierer später genau festgestellt werden.

---

[139]) Vgl. *Schwarze* S. 382 Nr. 8.

[140]) *Olshausen* § 115 Nr. 3a. — Vgl. dagegen die bereits zitierte Stelle bei *John* S. 131.

3. Die Subjekte des Landfriedensbruchs.

Wegen Landfriedensbruchs oder wegen Teilnahme (Überschrift zu Abschnitt 3 Teil I R.St.G.B.) an diesem Delikte werden bestraft:

1. die Anstifter,
2. die Rädelsführer,
3. diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen haben;
4. die Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden;
5. die Gehilfen.

Für die Beurteilung der Strafbarkeit aller dieser Personen kommt in Betracht, wer Teilnehmer an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge ist. Wir beginnen deshalb mit der Erörterung dieses Punktes.

Wie allgemein angenommen wird, ist der Ausdruck „teilnimmt" im § 125 und ebenso im § 115 „nicht in der technischen Bedeutung der Überschrift des Teils I Abschnitt 3 R.St.G.B. gebraucht"; er sei vielmehr „im Sinne des gemeinen Lebens" angewendet, bedeute einfach Mitglied, Beteiligter.[141])

Mitglied der Rotte ist nur derjenige, welcher es sein will, welcher sich ihr zur Vermehrung ihrer Macht oder gar zur Beteiligung an ihren Thaten anschließt. Wer ganz wider seinen Willen in die Menge hineingerät und im Moment nicht herauskommen kann, gehört nicht zur Rotte.

Die zufällig am Platze anwesenden, sich passiv verhaltenden[142]) Zuschauer, ja selbst diejenigen sind ihr nicht zuzuzählen, welche sich lediglich aus Neugierde „unter die Menschenmenge mischen, um Zweck und Ziel der Zusammenrottung zu erfahren".[143])

---

[141]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 9 S. 380, Rüdorff S. 302 Nr. 5, Schwarze S. 382 Nr. 9, Oppenhoff § 115 Nr. 10, Liszt S. 391, John S. 134. Vgl. Olshausen § 115 Nr. 4.

[142]) Rüdorff S. 322 Nr. 2.

[143]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 404; vgl. S. 405—407. Nur Schwarze S. 382 Nr. 9 und Rubo S. 605 Nr. 4 begnügen sich mit dem „bloß äußerlichen Anschluß", welchem der „zur Förderung des Zweckes der Zusammenrottung" gegenüber steht.

Neben dem objektiven Moment der räumlichen Vereinigung muß auch subjektiv der Vorsatz bestehen, an der Zusammenrottung teilzunehmen. Es ist gleichgiltig, ob der einzelne zu den Rottebildnern gehört oder sich der Rotte nachträglich anschließt.

Die Zusammenrottung ist zwar ein normwidriges, für sich allein aber noch kein strafbares Thun. Nach dem Wortlaute des Gesetzes wird derjenige, welcher an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge teilnimmt, nur unter der Voraussetzung bestraft, daß die Menge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begeht. Braucht der einzelne auch an den Gewaltthätigkeiten keinen Teil zu haben, so wird man ihn doch nicht lediglich deswegen strafen wollen, weil andre solche verübten. Von demjenigen Mitgliede der Zusammenrottung, welches sich an den Gewaltthaten selbst nicht beteiligte, wird deshalb gefordert, daß es sie gewollt und durch seine Anwesenheit unterstützt habe[144]): Kenntnis oder Bewußtsein des strafbaren Zwecks oder gar der Begehung von Gewaltthätigkeiten und konkludente Billigung des Zweckes, beziehungsweise der That.[145]) Auch Olshausen fordert Anschluß an die Menge oder Verbleiben in ihr und als ihr Teil mit Kenntnis des strafbaren Zweckes.[146]) An andrer Stelle begnügt er sich jedoch damit, daß die räumlich vereinigte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein besitzt, daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder könne, demungeachtet aber auf die Möglichkeit eines solchen Erfolges hin zusammenhält.[147]) Von einigen Seiten wird verlangt, die Teilnehmer müßten das Bewußtsein oder gar den Willen haben, den Frieden zu stören.[148])

Der letztere Punkt ist bereits durch frühere Bemerkungen erledigt; im übrigen ist durch die zitierten Autoren wohl der strafbare Vorsatz erörtert worden; sie beschäftigen sich aber zu wenig

---

[144]) Motive zum Bremer Entwurf S. 95, Meyer S. 689, Merkel S. 397, Hälschner S. 493, Schütze Notwendige Teilnahme S. 375. Rechtsprechung des Reichsgerichts Bd. 2 S. 150.

[145]) Rüdorff S. 302 Nr. 3 S. 322 Nr. 2, Meyer S. 689, Liszt S. 397, Merkel S. 392, Oppenhoff § 115 Nr. 10, John S. 134, Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 403, 406–407, Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 5 S. 284.

[146]) Olshausen S. 464 Nr. 4.

[147]) Ebenda S. 505 Nr. 2.

[148]) Vgl. Hälschner S. 493 A. 3.

mit der strafbaren That. Ist die an sich nicht strafbare Beteiligung an der Zusammenrottung strafbar, wenn hinzukommt entweder der Vorsatz, Gewaltthätigkeiten zu begehen, beziehungsweise bei denselben mitzuwirken, oder das Bewußtsein, daß die Menge sie verübe, beziehungsweise sie verüben werde? Die Teilnahme an der Zusammenrottung ist stets die nämliche That, mag es sich um Aufruhr oder Landfriedensbruch handeln. Es würde dann die verbrecherische Absicht gestraft werden. Das wäre möglich; man könnte sich zur Unterstützung dieser Ansicht vielleicht auf § 124 R.St.G.B. berufen; es trifft aber nicht zu. Zunächst ist das Bewußtsein, daß die Menge Gewalt oder aufrührerische Handlungen vornehme, beziehungsweise vornehmen wolle, keine Absicht. Die Sache würde aber nicht gebessert, wenn man sich mit diesem Bewußtsein nicht begnügen, sondern die auf Verübung von Gewaltthätigkeiten gerichtete Absicht als Dolus des Teilnehmers fordern wollte. Das Gesetz straft bei Landfriedensbruch und Aufruhr nicht die Absicht, auch nicht den Vorsatz, sondern die mit Vorsatz begangene That. Vom Wortlaute der §§ 115 und 125, sowie von allgemeinen Grundsätzen ganz abgesehen, läßt sich dies aus § 124 R.St.G.B. klar erweisen.

Wenn sich eine Menschenmenge öffentlich zusammenrottet und in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die Wohnung eines andern widerrechtlich eindringt, so wird jeder, welcher an diesen Handlungen teilnimmt, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft (§ 124). Der einzelne muß hier nicht nur an der öffentlichen Zusammenrottung, d. h. an der auch in den §§ 115 und 125 vorausgesetzten Handlung teilgenommen, sondern außerdem noch in eine fremde Wohnung widerrechtlich eingedrungen sein, Hausfriedensbruch wirklich begangen haben; und doch würde er milder bestraft, als derjenige, welcher bei Landfriedensbruch und Aufruhr nur an der Zusammenrottung teilnahm? Sollte das Gesetz wirklich die auf Landfriedensbruch und Aufruhr gerichtete Absicht für strafwürdiger erachten, als den unter sonst gleichen Verhältnissen begangenen Hausfriedensbruch? Das ist nicht anzunehmen. Zur Evidenz ergibt sich aber das Gegenteil aus einer Vergleichung der §§ 124 und 125. Bestände die strafbare That nach § 125 Abs. 1 in der Teilnahme an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge in der Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen

oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, so wäre diese Absicht identisch mit derjenigen, welche zum Thatbestande des § 124 gehört. Die Teilnahme an der Zusammenrottung in dieser Absicht würde also strenger bestraft als die gleiche Teilnahme und das widerrechtliche Eindringen in eine fremde Wohnung in der gleichen Absicht. Das wird niemand behaupten wollen.

Die Teilnahme an der Zusammenrottung ist also weder für sich allein die strafbare That, noch wird sie es durch das Hinzukommen jener Absicht oder gar des Bewußtseins, daß die Menge Gewaltthätigkeiten begeht. Gedanken werden auch hier nicht bestraft. Ebenso wenig bildet das Verharren in der Menge die Handlung, auf welche es ankommt. Hälschner sagt zwar: „Wer angesichts der von andern verübten Gewaltthätigkeiten in der zusammengerotteten Menge verharrt, wird es nicht von sich ablehnen können, die Gewaltübung auch gewollt und bei derselben insofern selbst mitgewirkt zu haben, als das Vertrauen auf die vereinten Kräfte der zusammengerotteten Menge der wichtigste Anlaß zu den Gewaltthätigkeiten ist, welche die einzelnen als solche nicht verübt haben würden.[149]) Auch das Reichsgericht legt darauf Wert, daß die versammelte Menschenmenge das gemeinschaftliche Bewußtsein habe, daß Gewaltthätigkeiten verübt werden, und dennoch zusammenbleibe.[150]) Unserm höchsten Gerichtshof ist hier das Moment des Verharrens wichtig als Beweis für die Teilnahme des einzelnen an der Zusammenrottung. Gewiß ist es in dieser Hinsicht bedeutsam. Da aber die Zusammenrottung das strafbare Thun nicht ausmacht, so kann dasselbe in dem die Teilnahme beweisenden Verharren auch nicht erblickt werden. Hälschner wiederum verwertet das Moment mit Recht zum Nachweise des strafbaren Vorsatzes, Gewaltthätigkeiten zu begehen oder ihre Vornahme zu fördern; hierbei kommt das Verharren aber nicht für die That in Betracht, welche in Ausführung des Vorsatzes besteht. Wie das Reichsgericht übrigens anerkennt, ist der strafbare Vorsatz trotz des Verharrens ausgeschlossen, wenn das Vorhandensein eines andern Willens und einer andern Absicht, z. B. reine Neugierde, erwiesen und festgestellt wird.[151]) Das Verharren in der Menge ist nichts

[149]) Hälschner S. 493.

[150]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 406. — Vgl. Olshausen a. O. S. 464 N. 4.

[151]) Ebenda S. 407.

andres als das Unterlassen des Fortgehens. Es wäre nun immer noch denkbar, daß diese Unterlassung als solche eine strafbare That wäre, ohne Rücksicht auf die vom Reichsgericht und von Hälschner aus ihr gezogenen Folgerungen. Dann müßte das Fortgehen rechtliche Pflicht jedes einzelnen sein. Es ist indessen weder vom Gesetz geboten, noch sonst notwendig. Das Reichsgericht hat sehr zutreffend darauf hingewiesen, daß die bloße Anwesenheit am Orte der That nicht mit Strafe bedroht ist; das ergibt nicht nur der Wortlaut des § 125, sondern auch eine Vergleichung mit § 116 R.St.G.B.[152])

Bildet weder die Anwesenheit noch die bloße Teilnahme an der Zusammenrottung das strafbare Thun, so wird es das Verharren in der Menge auch nicht sein. Ich wüßte nicht, wie man die rechtliche Pflicht zum Fortgehen[153]) begründen wollte. Insbesondere würde dazu die Möglichkeit nicht hinreichen, daß die Thatsache meiner Anwesenheit allein andern zur Begehung von Gewaltthätigkeiten Mut macht; das ist doch nicht meine Schuld.

Es bleibt demnach nur folgende Alternative übrig: entweder wird der einzelne für die That andrer bestraft,[154]) oder es muß ihm außer der Teilnahme an der Zusammenrottung noch eine andre That zur Last fallen. Die erstere Annahme ist unbedingt abzulehnen, die zweite aber dürfte begründet sein. Die That, welche dem einzelnen zur Last fällt, ist die der Menge; sie ist die That aller zur zusammengerotteten Menge gehörigen Personen. Schon im vorhergehenden Abschnitte wurde auf diesen Punkt hingewiesen. Erst jetzt aber ist es ganz verständlich, warum das Reichsgericht irrt, wenn es die Begehung von Gewaltthätigkeiten durch einzelne zur Menge gehörige Personen für ausreichend erachtet.

Das Gesetz erfordert, daß eine öffentlich zusammengerottete Menschenmenge mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen habe; und es straft dann jeden, welcher an dieser Zusammenrottung teilgenommen hat. Demnach betrachtet es jeden einzelnen als Thäter, ohne Rücksicht darauf, was er persönlich begangen hat. Das wäre willkürlich und hart, wenn nicht die Rotte oder Menge als solche, sondern nur einzelne

---

[152]) Ebenda S. 406.

[153]) Vgl. Liszt S. 113—114, Meyer S. 193 ff.

[154]) Hierauf läuft die Ansicht Franks hinaus: die thatsächlich eingetretenen Gewaltthätigkeiten seien nur als objektive Bedingung der Strafbarkeit zu betrachten. Z XII 296—297.

aus ihrer Mitte gehandelt haben. Handelt aber die Rotte oder gar die unbestimmte Menge in ihrer Masse, entscheidet somit zum Teil der Zufall über den Anteil des einzelnen an den Gewaltthätigkeiten, so ist jene Art der Behandlung durchaus am Platze. Nicht dem Formalismus zu Liebe haben wir uns an den Wortlaut des Gesetzes angeklammert, sondern der Sache wegen. Wir weichen nicht von ihm ab, weil wir glauben, uns sonst vom Sinne des Gesetzgebers zu entfernen. Die That des einzelnen ist noch nicht die der Menge, mag er sie auch im Vertrauen auf die hinter ihm stehende Macht wagen; wie leicht täuscht nicht die Hoffnung auf die unbeständige, jedem neuen Impulse folgende Masse! Wohl aber ist die That der Menge die jedes einzelnen, der in ihr und in ihrem Sinne wirkt, der ein Teil der mit vereinten Kräften handelnden Menge ist.[155]) Dieses Wirken in der Menge müßte nach allgemeinen Grundsätzen für jeden einzelnen besonders festgestellt werden. Der Gesetzgeber hat es dem Richter hier erlassen, weil erfahrungsgemäß die Handlung der Menge das Produkt des Wirkens aller einzelnen Personen ist. Das Rottenverbrechen ist damit in seiner eigentümlichen Natur erkannt und gewürdigt. Jeder einzelne Teilnehmer wird gesetzlich als Mitthäter an der That der Menge angesehen.[156]) Es handelt sich nicht um eine Präsumtion, welche durch den Nachweis des Gegenteils, d. h. der Nichtverübung von Gewaltthätigkeiten entkräftet werden könnte, sondern die Mitthäterschaft ist wirklich oder kraft gesetzlicher Fiktion vorhanden.

Diese Erkenntnis zeigt uns auch, warum das Gesetz im zweiten Absatz des § 125 nicht von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen schlechthin, sondern nur vom Plündern, Vernichten und Zerstören spricht. Wären die Teilnehmer an der Zusammenrottung nicht gesetzlich Mitthäter bei der Begehung von Gewaltthätigkeiten, so wäre es allerdings sonderbar, daß den bloßen Teilnehmern an der Zusammenrottung die Verüber solcher Gewaltthätigkeiten gegen Sachen gleichgestellt sind, welche nicht unter den zweiten Absatz des § 125 fallen; da aber die Teilnehmer auch als Mitthäter betrachtet werden, so erschien eine härtere Bestrafung derjenigen überflüssig, welchen nur geringfügige Gewaltthätigkeiten gegen Sachen zur Last

---

[155]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 407 am Schluß.

[156]) Das hat Olshausen S. 464 Nr. 4 richtig erkannt.

fallen. Hiervon konnte um so mehr abgesehen werden, als die Thaten nach der Auffassung des Gesetzgebers nicht nur ihnen persönlich, sondern zugleich der Menge zuzurechnen sind.

Die nämliche gesetzliche Mitthäterschaft findet beim Aufruhr statt[157]). Die in den §§ 113 und 114 bezeichneten Handlungen müssen bei einer öffentlichen Zusammenrottung mit vereinten Kräften begangen sein, d. h. von der zusammengerotteten Schar. Genügte die Verübung gelegentlich einer Zusammenrottung, wie Olshausen annimmt, so wäre entweder die Zusammenrottung an sich strafbar, oder der einzelne würde wegen der Thaten andrer bestraft. Wir brauchen es nicht noch einmal auszuführen. Eigentümlich ist § 124: ist die Absicht der Menge festgestellt, so fingiert der Gesetzgeber die Absicht des einzelnen, bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten durch die Menge mit vereinten Kräften mitzuwirken. In dieser Hinsicht muß eine frühere Bemerkung (S. 198) jetzt ergänzt werden.

Worin besteht nun der strafbare Vorsatz des einzelnen beim Landfriedensbruch? Er ist, wie richtig erkannt wurde, nicht identisch mit dem Dolus, welcher zur Rottenbildung oder zum Anschluß an eine Rotte führt. Die Rotte braucht ja keine strafbaren Handlungen zu begehen; sie kann die verschiedenartigsten begehen. Vielfach wird Kenntnis oder Bewußtsein des strafbaren Zweckes der Zusammenrottung gefordert. Das kommt daher, daß man die Zusammenrottung als Vereinigung zu gewaltthätigem Handeln erklärt. Wie ausgeführt wurde, kann sich aber eine Menschenmenge lediglich zum Zwecke der Einschüchterung zusammenrotten. In der Erregung mag sie dann sehr wohl Gewaltthätigkeiten begehen, welche vorher nicht geahnt, geschweige denn beabsichtigt wurden. Notwendig ist dagegen Kenntnis von der Verübung von Gewaltthätigkeiten im Moment der That, das heißt nicht Kenntnis der speziellen That und des speziell angegriffenen Objekts, sondern nur der Verübung überhaupt. Wer nicht weiß, daß Gewaltthätigkeiten begangen werden, ist nicht als Mitthäter zu bestrafen. Diese Kenntnis ist aber kein strafbarer Vorsatz[158]). Wichtiger ist das von Merkel und Andren hervorgehobene Moment der Billigung der That. Eine Zusammenrottung ist die räumliche Zusammenscharung mehrerer Menschen in der erkennbaren Absicht, die durch die Ver-

---

[157]) Vgl. auch R.St.G.B. § 227 Abs. 1, Militärstrafgesetzbuch § 133 Abs. 2.

[158]) A. A. das Obertribunal (Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 6, S. 184).

einigung erlangte Macht zu böſen Zwecken zu gebrauchen. Wer zur Bildung einer Rotte mitwirkt oder ſich ihr anſchließt, will, — wenigſtens bis zu einem gewiſſen Grade — auch das, was die Rotte will, d. h. mindeſtens Machtentfaltung zu böſen Zwecken. Nun weiß der einzelne in der Rotte aber auch, daß dieſe mehr unternehmen kann, als er ſelbſt vorhat. Bleibt er trotzdem in der Rotte, wirkt er bei der Machtentfaltung weiter mit, ſo weiß er auch, daß er die über ſein Ziel hinausgehenden Zwecke andrer mit fördert; er will es alſo, oder hat doch nichts dagegen einzuwenden. Hiermit begnügt ſich Frank; er fordert nur Bewußtſein der Gefährlichkeit der Zuſammenrottung[159]). Dieſer Dolus iſt indeſſen zu unbeſtimmt. Der einzelne denkt vielleicht noch gar nicht an die Möglichkeit von Gewaltthätigkeiten. Es muß alſo noch das von Olshauſen betonte Bewußtſein hinzutreten, daß es zu Gewaltthätigkeiten kommen werde oder könne[160]). Wer mit dieſem Bewußtſein in der Rotte verbleibt, der billigt die Gewaltthätigkeiten, der will, daß ſie von der Menge mit vereinten Kräften begangen werden. Gleichgiltig iſt es, ob er dies Bewußtſein vorher hat oder erſt dann, wenn die Menge ſich zur Verübung von Gewaltthätigkeiten anſchickt. Den beſten Beweis für das Vorhandenſein dieſes Vorſatzes bildet das als ſtrafbare That nicht zu berückſichtigende Verharren in der Rotte angeſichts der Verübung von Gewaltthätigkeiten. Das iſt vom Reichsgericht und von Hälſchner richtig erkannt worden. Aber dieſer Beweis kann, wie das Reichsgericht ausgeführt hat, durch den Nachweis des Gegenteils entkräftet werden. Dieſer letztere Nachweis wird freilich in den meiſten Fällen zugleich darauf hinauslaufen, daß der Betreffende gar nicht zur Rotte gehört; er hat eben nicht an der Zuſammenſcharung in der Abſicht der Machtentfaltung zu böſen Zwecken teilgenommen. Denkbar iſt es jedoch, daß ein Mitglied der Rotte mit der Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht einverſtanden iſt und offenſichtlich die übrigen mit allen Kräften davon abzuhalten ſucht. Dieſem Mitgliede gebricht es an dem erforderlichen Dolus; bei ihm iſt das „Vorhandenſein eines anderen Willens und einer anderen Abſicht“ als erwieſen und feſtgeſtellt zu erachten. Das Reichsgericht fordert deshalb mit Recht eine Feſtſtellung darüber, in welchem Verhältniſſe das Verhalten des einzelnen zu der

[159]) Z XII 296—297.

[160]) Rechtſprechung des Reichsgerichts Bd. 2 S. 150.

Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften gestanden hat [161]).

Landfriedensbruch ist nicht, wie Merkel und Liszt annehmen, die vorsätzliche Beteiligung an der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften begangen werden. Vielmehr ist es die von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge mit vereinten Kräften gegen Personen oder Sachen geübte Gewaltthätigkeit [162]). Die von John beanstandete Fassung des § 125 ist besser, als die des § 115 [163]).

Außer den bisher besprochenen Personen werden als Landfriedensbrecher diejenigen gestraft, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen wirklich begangen haben. Und zwar ist die Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, wie das Plündern, Vernichten oder Zerstören von Sachen mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bedroht; auch kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden; sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Wer eine Sache nur beschädigt, ohne sie zu vernichten oder zu zerstören [164]), wird einfach als Mitthäter an der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft. Die Verhängung der schweren Strafe setzt voraus, daß bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften ein Mitglied der zusammengerotteten Menschenmenge persönlich und vorsätzlich eine Gewaltthätigkeit gegen eine Person begangen, eine Sache geplündert, vernichtet oder zerstört habe; hierbei kann eine engere Mitthäterschaft stattfinden. Es ist aber nicht erforderlich, daß die einzelne Gewaltthätigkeit von der Menge mit vereinten Kräften begangen sei; denn, wie schon oben (S. 200) bemerkt wurde, braucht überhaupt nicht jede einzelne Gewaltthätigkeit von mehreren Personen verübt zu sein [165]). Der Begriff des Plünderns wird allgemein nach Analogie des § 129 des Militärstrafgesetzbuches erklärt: „Der Plünderung macht sich schuldig, wer im Felde unter Benutzung des Kriegsschreckens oder unter

[161]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 20 S. 407.

[162]) Vgl. Berner S. 392, Meyer S. 688.

[163]) John S. 162.

[164]) Über Vernichtung und Zerstörung s. Olshausen § 125 Nr. 3 b, c, Hälschner S. 495, Schwarze 408 Nr. 8.

[165]) Vgl. Olshausen S. 465 Nr. 6 b, John S. 133 A. 6.

Mißbrauch seiner militärischen Überlegenheit in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnötigt." Hiernach ist Plünderung „die offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen in der Absicht rechtswidriger Zueignung derselben unter Benutzung des entstandenen Schreckens"[166]). Geyer, dem diese Worte entnommen sind, sagt: „unter Benutzung des durch den Landfriedensbruch entstandenen Schreckens." Beschränken sich die Gewaltthätigkeiten aber auf die Plünderung von Sachen, so kann vor der Plünderung noch nicht von Landfriedensbruch die Rede sein. Richtiger wäre es deshalb zu sagen: „unter Benutzung des durch die Zusammenrottung einer Menschenmenge entstandenen Schreckens." Olshausen und Rüdorff beschränken die Plünderung auf offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen derjenigen Einwohner, gegen welche sich der Landfriedensbruch richtet.[167]) Das scheint nicht zutreffend. Wer plündert, fragt nicht danach, wem die Sachen gehören; die Person des Eigentümers ist deshalb ohne Einfluß auf seine Strafbarkeit. Vereinzelte Excesse gelegentlich eines Landfriedensbruchs fallen aus andern Gründen (vgl. oben S. 200) nicht unter dieses Delikt. Da Plünderung offene Wegnahme oder Abnötigung von Sachen ist, so gehört heimlicher Diebstahl nicht hierher. Derselbe ist auch vielfach keine gewaltthätige Handlung. Letzteres Moment dürfte aber unter Umständen bei der offenen Wegnahme und Abnötigung von Sachen gleichfalls zu verneinen sein. Deshalb ist die Hervorhebung des Plünderns im zweiten Absatz des § 125 von besonderer Bedeutung. Zweifellos schließt derselbe auch diejenige Plünderung ein, welche nicht als gewaltthätige sich darstellen sollte. Man denke an die offene Wegnahme beweglicher Sachen aus einer offenen Halle in Abwesenheit der Eigentümer und Hüter. Landfriedensbruch würde dann freilich nur unter der Voraussetzung vorliegen, daß außerdem Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen begangen sind.

Neben den Verübern von Gewaltthätigkeiten spricht das Gesetz von den Rädelsführern; auch sie werden mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft; es kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht er-

---

[166]) Geyer, Bd. 2 S. 94. Vgl. Liszt S. 397, Merkel S. 397, Schwarze S. 408 Nr. 9, Oppenhoff § 125 Nr. 8, Hälschner S. 495, Stengleins Zeitschrift N. F. Bd. 3 S. 298.

[167]) Olshausen § 125 Nr. 3a, Rüdorff § 125 Nr. 6.

kannt werden; beim Vorhandensein mildernder Umstände tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein. Rädelsführer sind, wie die Motive kurz und gut sagen, diejenigen, welche die Ausführung leiten[168]). Sie brauchen nicht Anstifter zu sein. Ihre Leitung kann sich in verschiedener Weise bethätigen, „sei es im Zusammentreiben und -halten der Aufrührer (Landfriedensbrecher), sei es in der Bestimmung des unerlaubten Handelns, oder durch die geistige Leitung bei demselben, sei es durch die körperliche Hinführung zu dem in Aussicht genommenen Orte des gesetzwidrigen Treibens[169])". Aufreizung durch Geschrei ist noch nicht Leitung des Unternehmens[170]). Der Rädelsführer muß zur öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge gehören; man wird aber nicht fordern, daß er auch an der Verübung von Gewaltthätigkeiten mit vereinten Kräften, d. h. körperlich, teilgenommen habe. Wer in der Mitte der Rotte stehend den einzelnen Platz und Thätigkeit anweist, der leitet das Unternehmen und wird als Rädelsführer gestraft[171]). Wer dagegen bei der Ausführung des Landfriedensbruchs nicht als Teil der Rotte zugegen ist, der kann höchstens wegen Anstiftung oder Beihilfe bestraft werden.

„Anstifter und Gehilfen", sagt John in Bezug auf den Aufruhr „muß man nicht in der Menge der Aufrührer selbst suchen. Wer ein aufrührerisches Unternehmen durch Geld oder andere Mittel unterstützt, wird als Gehilfe des Verbrechens anzusehen sein; und wer mehrere Personen dazu bestimmt, mit gemeinschaftlichen Kräften der Staatsgewalt Widerstand zu leisten, wird als Anstifter des im Aufruhr geleisteten Widerstandes zu bestrafen sein. Die einzelnen Aufrührer finden der eine vom andern Hilfe und Anstiftung. Hier hört demnach der Begriff der Teilnahme (im Sinne der §§ 48 und 49 R.St.G.B.) um deswillen auf, weil er in dem Begriffe des Aufruhrs selbst enthalten ist[172])." Das ist richtig und auch auf den Landfriedensbruch anwendbar. Nicht beizupflichten ist Oppen-

---

[168]) Vgl. Motive zum Bremer Entwurf S. 95, Geyer Bd. 2 S. 94, Hälschner Bd. 1 S. 433, Merkel S. 392, Liszt S. 207 A. 3, Rüdorff S. 303 Nr. 7, Schwarze S. 383 Nr. 11. — Über den Ursprung des Wortes vgl. Brunner: Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 570 A. 34.

[169]) Olshausen S. 465 Nr. 6a.

[170]) Oppenhoff § 115 Nr. 12.

[171]) Oppenhoff § 115 Nr. 13.

[172]) John S. 134. Vgl. Hälschner S. 828.

hoffs Anſicht, Teilnehmer an der Zuſammenrottung, welche ſelbſt keine Gewaltthätigkeiten begangen, könnten als Anſtifter und Gehilfen der von anderen Landfriedensbrechern verübten Verbrechen beſtraft werden[173]). Anſtiftung und Beihilfe werden durch die Mitthäterſchaft abſorbiert, da das Geſetz davon ausgeht, daß die zuſammengerottete Menge, d. h. alle Teilnehmer mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten begangen haben, da auch derjenige kraft des Geſetzes als Mitthäter an dieſen Gewaltthätigkeiten behandelt wird, welcher ſie nicht begangen hat, wenn er nur zur Rotte gehörte und den ſtrafbaren Vorſatz hatte. Johns Ausführungen ſind dahin zu ergänzen, daß nicht nur die Beſtimmung mehrerer zum Landfriedensbruch, ſondern auch die eines einzelnen zur Teilnahme an einem Landfriedensbruch denkbar und ſtrafbar iſt. Von der Art der Anſtiftung und der vom Angeſtifteten begangenen That hängt es ab, ob der Anſtifter mit Gefängnis oder mit Zuchthaus zu beſtrafen iſt[174]). Eine Eigentümlichkeit verdient noch der Erwähnung: wer dem Thäter zur Begehung des Verbrechens durch Rat oder That wiſſentlich Hilfe leiſtet, wird nach § 125, Abſ. 2 beſtraft, obwohl er an der Zuſammenrottung nicht teilnimmt; bei Verneinung mildernder Umſtände erhält er mindeſtens vier und einen halben Monat Gefängnis; den bloßen „Teilnehmer" dagegen trifft die Strafe des § 125, Abſ. 1: Gefängnis nicht unter drei Monaten[175]). Das iſt aber dann gerechtfertigt, wenn der Gehilfe ein größeres Maß von Schuld trägt, als derjenige, welcher ſich aus Unbeſonnenheit der Rotte angeſchloſſen hat. Iſt die ſubjektive Verſchuldung eines „Teilnehmers" beſonders ſchwerwiegend, ſo wird man ihn nicht mit dem geringſten Strafmaß davon kommen laſſen. Die ſcheinbare Inkongruenz führt alſo nicht zu praktiſchen Bedenken.

4. Das Objekt des Landfriedensbruchs.

Das Strafgeſetz ſchützt nach Liszt Rechtsgüter des einzelnen und der Geſamtheit; zu den erſtern gehören auch unkörperliche Rechtsgüter; ein ſolches iſt das Bewußtſein, in allen Richtungen der Bethätigung des Schutzes der Friedensordnung gewiß ſein zu

---

[173]) Oppenhoff § 115 Nr. 17. Vgl. auch Olshauſen S. 466 § 115, Nr. 8c.

[174]) Vgl. Olshauſen S. 465 Nr. 8a; über Beihilfe Nr. 8b.

[175]) Oppenhoff § 115 Nr. 18.

dürfen, das Vertrauen auf die schützende Macht der Rechtsordnung: der Rechtsfrieden. Derselbe ist „verletzt, sobald dieses Vertrauen, wenn auch nur vorübergehend, durch die Besorgnis vor rechtswidriger Gewalt gestört wird; er ist gefährdet, wenn die nahe Möglichkeit einer Störung jenes Vertrauens gegeben ist". Liszt hält es zwar für „zulässig, dem Rechtsfrieden des einzelnen den öffentlichen Frieden, als das der Gesellschaft innewohnende Bewußtsein der Rechtssicherheit entgegenzustellen und die Bedrohung des einzelnen von der Störung des öffentlichen Friedens zu sondern". Allein diese Unterscheidung sei „weder notwendig noch zweckmäßig"; „denn der Inhalt des rechtlich geschützten Interesses ist hier wie dort der gleiche, wie ja auch die Gesellschaft im Gegensatz zur staatlich geordneten Gemeinschaft nur als die unbestimmte Vielheit der einzelnen erscheint[176]). Demgemäß behandelt Liszt den Landfriedensbruch unter den strafbaren Handlungen gegen Rechtsgüter des einzelnen.

Oppenheim unterscheidet zunächst zwischen Schutzobjekt und Verbrechensobjekt: „Schutzobjekt ist dasjenige Objekt (ein Zustand, Gefühl, Recht, eine Pflicht), welches durch das einzelne Verbrechen angegriffen wird." „Objekt schlechthin des Verbrechens ist dasjenige Objekt, an welchem das Verbrechen begangen, bezw. welches durch das Verbrechen erzeugt werden muß, damit der das Verbrechen charakterisierende Angriff auf ein Schutzobjekt vorliegt[177])." Zweifellos sind hiernach Verbrechensobjekt beim Landfriedensbruch die Personen oder Sachen, gegen welche Gewaltthätigkeiten begangen werden[178]). Uns interessiert das Schutzobjekt. Ist es die Integrität der Person, das Eigentumsrecht, der Rechtsfriede des einzelnen oder der öffentliche Friede? Oppenheim betrachtet den Frieden nicht wie Liszt als das subjektive Bewußtsein, sondern als den objektiven „Zustand" der „Sicherheit des Zusammenlebens im Staat auf der Grundlage der staatlichen Rechtsordnung"[179]). Über das Schutzobjekt beim Landfriedensbruch bemerkt er: „Selbstverständlich werden durch diese Handlungen sehr verschiedene Schutzobjekte verletzt: Körperintegrität, Freiheit, Eigentum 2c. Allein alle diese einzelnen Schutzobjekte treten für den Standpunkt des Gesetzgebers in den

[176]) Liszt S. 282—283, 394—395.
[177]) Oppenheim S. 194.
[178]) Ebenda S. 322.
[179]) Ebenda S. 321.

Hintergrund. Er faßt die einzelnen, sehr verschiedenartigen Handlungen unter den generellen Begriff der Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen zusammen, welche das Schutzobjekt der Sicherheit des Zusammenlebens im Staate verletzen, wie sich aus der Benennung des Verbrechens als Landfriedensbruch ergibt. Landfrieden und öffentlicher Frieden sind gleichbedeutende Begriffe[180]).

Ich halte diese Ausführung für richtig. Auch wenn man im Frieden das subjektive Bewußtsein der Rechtssicherheit erblicken wollte, so könnte man noch immer von einem solchen Bewußtsein der Gesellschaft und von seinem Schutze als solchem reden. Freilich ist die Gesellschaft die unbestimmte Vielheit der einzelnen. Aber die Bedrohung oder Verletzung der unbestimmten Vielheit übt gerade auf ihr Gefühl, auf ihr Bewußtsein der Rechtssicherheit einen ganz andern Einfluß, als die Bedrohung oder Verletzung einer bestimmten einzelnen Person.

Nach den Motiven zu § 125 R.St.G.B. kommt beim Landfriedensbruch das „Interesse der öffentlichen Ordnung" „hauptsächlich in Betracht"; es war „dafür entscheidend, diese Verbrechen nicht, wie im § 284 des preußischen St.G.B. geschehen, unter die Vorschriften über die Vermögensbeschädigung aufzunehmen". Hieraus erklärt sich die Strafbestimmung: Gefängnis nicht unter drei Monaten, bezw. Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Die Körperverletzung (§ 223) wird dagegen nur mit Gefängnis bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark, die vorsätzliche und rechtswidrige Zerstörung einer fremden Sache (§ 303) mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft; die Verfolgung beider Vergehen tritt nur auf Antrag ein (§§ 232, 303).

Die Erkenntnis, daß der öffentliche Friede das Schutzobjekt des § 125, das durch ihn geschützte Gut ist, hat besondern Wert, weil die verbrecherische Handlung dessen, der selbst Gewaltthätigkeiten begeht, meist noch ein andres Strafgesetz verletzt. Wir nehmen demnach ideelle Konkurrenz an in Fällen der Tötung (Lynchjustiz), Körperverletzung und Sachbeschädigung. Wollte man dies für letztere nicht gelten lassen und behaupten, es liege Gesetzeskonkurrrenz vor, die Anwendbarkeit des § 303 sei durch die Spezialvorschrift des § 125 ausgeschlossen, so müßte das gleiche für den Fall der

[180]) Ebenda S. 322.

Tötung gelten; Verurteilung wegen Totschlags oder gar Mordes könnte nicht stattfinden. Landfriedensbruch kann ferner mit einfachem Hausfriedensbruch, aber nicht mit dem qualifizierten (§ 124) ideell konkurrieren. Zu diesem Resultat führt folgende Erwägung:

Das Schutzobjekt ist beim § 123 der Hausfriede bezw. die Person, deren Hausfriede gestört wird[181]). Die Motive sagen, es sei dem privaten Charakter dadurch Rechnung getragen, daß die Verfolgung nur auf den Antrag des Verletzten eintrete. Sie heben außerdem hervor, daß das Vergehen eigentlich den Charakter einer Verletzung der öffentlichen Ordnung annehme, wenn es von mehreren Personen begangen werde. Hiernach scheint der Thatbestand des § 124 für die Einreihung des Hausfriedensbruchs unter die „Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung" maßgebend gewesen zu sein[182]). Allerdings zeichnet auch § 123 Abs. 3 den von mehreren gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch besonders aus. Indessen erhält § 124 durch das Erfordernis der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge und durch die Absicht, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, einen vom einfachen Hausfriedensbruch wesentlich verschiedenen Charakter. Die öffentlich zusammengerottete, jene Absicht hegende Menschenmenge bedroht den öffentlichen Frieden[183]). Demnach schützen §§ 123 und 125 ganz verschiedene Rechtsgüter. Dagegen bestraft § 124 die Gefährdung eines Rechtsgutes, § 125 dessen Verletzung. Im erstern Falle ist also Idealkonkurrenz möglich, im letztern würde Gesetzeskonkurrenz vorliegen. „Dem Verbote, ein bestimmtes Rechtsgut zu verletzen", sagt Binding, „ist das Verbot, dasselbe Gut zu gefährden, stets subsidiär"[184]).

In den Entscheidungen des Reichsgerichts ist folgender Fall angeführt: Ein Gastwirt hatte nach einer in seinem Gasthause stattgehabten Tanzmusik Feierabend geboten und sämtliche Gäste aus dem Tanzsaale und aus dem Gasthause entfernt, dessen Hausthüre verschlossen wurde. Nunmehr wurde mit Stiefelabsätzen an die

---

[181]) Oppenheim S. 267—268.

[182]) Ebenda S. 268.

[183]) A. A. Schwarze, Über die Verbrechen des Land- und Hausfriedensbruchs im Archiv des Kriminalrechts, N. F. 1842 S. 543, 550.

[184]) Binding, Handbuch des Strafrechts Bd. 1, Leipzig 1885 S. 358. — Vgl. Olshausen § 125 Nr. 4, § 73 Nr. 13 bα, Meyer S. 433.

Hausthür geschlagen und zuletzt der eine Thürflügel der Hausthür mit Gewalt ausgehoben, worauf unter Leitung des N. die vor dem Gasthause stehenden Angeklagten in den Hausflur drangen, und zwar die Angeklagten N., B. und G. je mit einer Latte bewaffnet. Hierauf wurde versucht, die Thür der Gaststube mit Gewalt zu öffnen. Dies gelang aber nur insoweit, als ein Spalt entstand, durch welchen insbesondere N. und B. mit Zaunlatten in die Gaststube hineinschlugen.

Das Reichsgericht hat die Thatsache der öffentlichen Zusammenrottung einer Menschenmenge nicht verneint, aber trotzdem § 124 für unanwendbar erklärt und einfachen Hausfriedensbruch nach § 123 angenommen. Die Menge habe nur Gewalt angewendet, um in das Haus einzudringen, sei aber in das Haus nicht in der Absicht eingedrungen, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen. Bei Überwindung der dem Eindringen entgegenstehenden physischen Hindernisse sei je nach ihrer Stärke die Anwendung von Gewalt erforderlich. Diese Gewaltanwendung, — möge sie auch unter andern rechtlichen Gesichtspunkten etwa als Sachbeschädigung oder Körperverletzung strafbar erscheinen, — falle unter den objektiven Thatbestand des Hausfriedensbruchs; das Wissen und Wollen derselben bilde deshalb den subjektiven Thatbestand des einfachen Hausfriedensbruchs und könne nicht zugleich den straferhöhenden Umstand der auf Landfriedensbruch gerichteten Absicht erfüllen[185]).

Dem Urteil ist darin beizustimmen, daß der Thatbestand des § 124 nicht vorlag. Der Gerichtshof hatte nicht zu erörtern, ob alle Merkmale des § 125 erfüllt seien. Das war aber — wie hier bemerkt werden muß — der Fall: eine Menschenmenge hatte sich öffentlich zusammengerottet und mit vereinten Kräften Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen. Für die Bestrafung wegen Landfriedensbruchs ist die Thatsache des Eindringens nebensächlich. Da es auf den bei Begehung von Gewaltthätigkeiten verfolgten Zweck nicht ankommt, so wird die Anwendbarkeit des § 125 dadurch nicht ausgeschlossen, daß sie nur zur Erzwingung des Eintritts vorgenommen wurden.

Die Natur des Schutzobjekts ist ferner von Bedeutung für die Entscheidung folgender Fragen: Kann ein Deutscher wegen eines

[185]) Entsch. des Reichsgerichts Bd. 19 S. 72—75.

im Auslande begangenen Landfriedensbruchs im Inlande bestraft werden? Soll das Deutsche Reich einen Ausländer wegen eines im Auslande begangenen Landfriedensbruchs ausliefern?

Bei Beantwortung der ersten Frage ist ganz davon abzusehen, ob die von Deutschen im Auslande begangene Handlung im Inlande als Körperverletzung, Sachbeschädigung usw. strafbar ist. Die gemeinrechtliche Praxis erblickte in unserm Delikte eine Verletzung des von Kaiser und Reich für Deutschland gebotenen Friedens; es konnte deshalb nur innerhalb der Landesgrenzen begangen werden [186]). Das Fehdeverbot war sicherlich für das Reichsgebiet allein erlassen worden. Will auch § 125 R.St.G.B. lediglich den öffentlichen Frieden innerhalb des Deutschen Reichs sichern? Ist seine Anwendbarkeit auf die That eines Deutschen im Auslande ausgeschlossen, weil dieselbe nicht gegen den öffentlichen Frieden Deutschlands gerichtet ist?

Unser Delikt knüpft zwar nicht nur dem Namen, sondern — unter Vermittelung der gemeinrechtlichen Praxis — auch der Sache nach an die alten Landfriedensgesetze an. Trotzdem ist dem Gesetz nicht die Tendenz zuzuschreiben, daß es nur den öffentlichen Frieden im Deutschen Reiche schützen wolle. Bei den im Abschnitt „Widerstand gegen die Staatsgewalt" behandelten Delikten ist es sehr bestritten, ob nur der Widerstand gegen die inländischen oder auch der gegen fremde Staatsgewalten strafbar ist [187]). Eines Eingehens auf diese Frage bedarf es hier unsers Erachtens nicht. Wir sind zwar der Meinung, das Gesetz strafe nur den Widerstand gegen die inländische Staatsgewalt, halten aber die Entscheidung für bedeutungslos, weil der Landfriedensbruch sich nicht gegen die Staatsgewalt richtet; dadurch unterscheidet er sich vom Aufruhr.

R.St.G.B. bestimmt in § 4: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Ver-

[186]) Vgl. Heffter § 347.

[187]) Vgl. Geyer Bd. 2 S. 137, John S. 90—96, Schwarze S. 49 ff., Rubo S. 95—96, Olshausen S. 428, Hälschner S. 489 ff., Oppenhoff zu Abschnitt VI, Rüdorff S. 284 ff., Liszt S. 562, Entsch. d. Reichsgerichts Bd. 8 S. 53 ff., Bd. 14 S. 125 ff. Dockhorn, Über die Strafbarkeit öffentlicher Verbrechen und Vergehen, welche von preußischen Staatsangehörigen im Auslande gegen ausländische Staaten begangen werden — nach preußischem Stafrecht, Goltdammers Archiv Bd. 12 S. 97 ff., 196 ff. — Heinze, Über Verbrechen und Vergehen gegen fremde Gemeinwesen, deren Güter und Angehörige, ebenda Bd. 17 S. 737 ff.

folgung ſtatt. Jedoch kann nach den Strafgeſetzen des Deutſchen Reichs verfolgt werden ein Deutſcher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Geſetzen des Deutſchen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzuſehen und durch die Geſetze des Orts, an welchem ſie begangen wurde, mit Strafe bedroht iſt.“ Hiernach iſt den deutſchen Reichsangehörigen auch die Verletzung ausländiſcher Rechtsgüter im Auslande allgemein bei Strafe verboten. Eine Ausnahme tritt nur ein, wenn es beſonders beſtimmt iſt, oder der einzelne Rechtsſatz ausſchließlich inländiſche Rechtsgüter ſchützt. Daß der öffentliche Friede zu letztern gehört, glaube ich nicht. Das Reichsgericht hat ausgeſprochen: „Die durch das heutige Verkehrsleben unter den Kulturſtaaten für den einzelnen Staat begründete internationale Verpflichtung, die Gewährung des Strafrechtsſchutzes nicht auf die inländiſchen Rechtsgüter zu beſchränken, kann nicht dahin führen, daß dieſer Rechtsſchutz auch ausländiſchen Rechtsgütern zu teil werden müſſe, welche das Inland als ſolche nicht anzuerkennen vermag“ [188]). Rechtsgüter der letztern Art ſind im allgemeinen alle diejenigen, welche dem einzelnen fremden Staate eigentümlich, für ſein individuelles Weſen charakteriſtiſch ſind, diejenigen, deren Verletzung ein Angriff gegen den ſpeziellen Staat iſt. Mag man dieſe Kategorie etwas weiter oder enger faſſen, jedenfalls gehören nicht zu ihr, ſtehen zu ihr im Gegenſatz die Rechtsgüter, welche der Menſchheit allgemein ſind. Zu dieſen zähle ich den öffentlichen Frieden. Seine Verletzung im Inlande berührt uns intenſiver als die im Auslande. Das iſt bei allen Verbrechen der Fall. Der im Auslande begangene Landfriedensbruch erſcheint aber um deswillen nicht als eine andere That, als der im Inlande verübte [189]). Mit Oppenheim wurde oben der öffentliche Friede erklärt als die Sicherheit des Zuſammenlebens im Staate auf der Grundlage der ſtaatlichen Rechtsordnung. Gewiß kann man (von den völkerrechtlichen Verhältniſſen abgeſehen) nur von der Sicherheit des Zuſammenlebens in einem Staate auf Grundlage ſeiner Rechtsordnung ſprechen. Trotzdem iſt der öffentliche Friede im Staate A nichts andres als der im Staate B.

[188]) Entſch. des Reichsgerichts Bd. 14 S. 128—129.

[189]) A. A. Heinze a. O. S. 739. Derſelbe denkt jedoch bei Landfriedensbruch vornehmlich an den Privatkrieg; ſeine Ausführungen über die Beſtrafung der im Auslande begangenen Brandſtiftung (ebenda S. 613 ff.) ſtehen der hier vertretenen Anſchauung ſehr nahe.

Zu den der ganzen Menschheit gemeinsamen Rechtsgütern, welche unser Staat auch dann schützt, wenn sie ausländisch sind, gehören die Privatperson und ihre Rechte: Leben, Freiheit, Körperintegrität, Eigentumsrecht usw. Sollte er die Verletzung dieser Rechtsgüter nur dann strafen, wenn dieselbe einer einzelnen Person, sie straflos lassen, wenn sie eine unbestimmte Vielheit, wenn sie der Gesellschaft zugefügt wurde? Die Gesellschaft ist nicht der individuelle fremde Staat. Ihre Sicherheit ist für diesen von größtem Interesse, ist seine Aufgabe. Man darf aber nicht sagen: weil jeder Staat die Aufgabe habe, die Sicherheit seiner Gesellschaft zu verbürgen, so falle dies einem fremden Staate nicht zu. Von diesem Standpunkte aus hätte unser Staat auch das an einer einzelnen Person im Auslande begangene Verbrechen nicht zu strafen. Dasselbe ist gleichfalls ein Verbrechen gegen die fremde Gesellschaft, gegen deren Frieden, wenngleich es den letztern nicht in dem Maße stört, wie das gegen die Gesellschaft selbst begangene Delikt.

Nach den Motiven zum R.St.G.B. kommt beim Landfriedensbruch hauptsächlich das Interesse der öffentlichen Ordnung in Betracht. Öffentliche Ordnung und staatliche Ordnung sind verschiedene Dinge; die staatliche Ordnung ist um der öffentlichen willen da. Der Landfriedensbruch ist eine Verletzung der öffentlichen, nicht der staatlichen Ordnung[190]).

An dieser Stelle darf auch darauf hingewiesen werden, daß der Landfriedensbruch ein Delikt ist, durch welches auch im Auslande Gewaltthätigkeiten gegen Deutsche und deren Vermögen begangen werden können.

In den vorstehenden Erörterungen ist die zweite der aufgeworfenen Fragen schon zum Teil beantwortet worden: der Auslieferung eines Ausländers wegen Landfriedensbruchs stehen die Grundsätze über die Nichtauslieferung politischer Verbrecher nicht entgegen. Es liegt ein gemeines Delikt vor, kein politisches. Von einem absolut politischen Verbrechen kann hier gewiß keine Rede sein; aber auch zu den gemischten oder relativ politischen Delikten[191]) gehört der Landfriedensbruch der Regel nach nicht, weil die Verbrecher keinen politischen Zweck verfolgen. Trotzdem zählt der Land-

---

[190]) Vgl. Rüdorff S. 314.

[191]) Über die technischen Ausdrücke vgl. Lammasch im Handbuche des Völkerrechts Bd. 3 S. 488 ff. Rivier, Lehrbuch des Völkerrechts S. 213.

friedensbruch zur Zeit nicht zu den Auslieferungsdelikten. Die vom Deutschen Reiche abgeschlossenen Auslieferungsverträge nennen ihn nie unter diesen.

In Art. 1 der Verträge mit Belgien vom 24. Dezember 1874 (R.G.Bl. 1875 S. 73), mit Luxemburg vom 9. März 1876 (R.-G.Bl. 1876 S. 223), mit Spanien vom 2. Mai 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 213), mit Uruguay vom 12. Februar 1880 (R.G.Bl. 1883 S. 287) und mit dem Kongostaat vom 25. Juli 1890 (R.-G.Bl. 1891 S. 91) hat sich das Deutsche Reich zur Auslieferung „wegen unbefugter Bildung einer Bande, in der Absicht, Personen oder Eigentum anzugreifen", verpflichtet. Auch soll nach Art. 2 dieser Verträge die Auslieferung wegen Versuchs eines der in Art. 1 aufgezählten Delikte stattfinden, wenn er nach der Gesetzgebung der beiden vertragenden Teile mit Strafe bedroht ist. Das an den code pénal Art. 96 erinnernde Auslieferungsdelikt ist mit unserm Landfriedensbruch nicht identisch, entspricht überhaupt nicht genau dem Thatbestande eines der Delikte im R.St.G.B. Dem Auslieferungsgesuche eines fremden Staates kann deshalb nur dann entsprochen werden, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Bandenbildung gleichzeitig noch eine andre, nach deutschem Recht strafbare und im Auslieferungsvertrage aufgezählte Handlung darstellt[192]).

Der zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien am 14. März 1872 geschlossene Auslieferungsvertrag (R.G.Bl. 1872 S. 229) nennt als Auslieferungsdelikt: „Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- (house breaking) oder Nachtzeit (burglary)". Da diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerstört haben, nach § 125 R.St.G.B. mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren zu bestrafen sind, so ist die auf Verübung dieser That gerichtete Absicht die Absicht, ein Verbrechen zu begehen. Falls die übrigen Voraussetzungen des § 124 vorliegen, muß deshalb derjenige ausgeliefert werden, welcher selbst jene Absicht hatte. Die Absicht, bei der Verübung von Gewaltthätigkeiten durch die Menge mit vereinten Kräften mitzuwirken, genügt aber nicht. Offenbar ist der Hausfrieden, nicht der öffentliche Friede das durch den Aus-

[192]) Vgl. Lammasch a. O. S. 482—484.

lieferungsvertrag geſchützte Rechtsgut. Eine analoge Anwendung jener Beſtimmung auf den mit Eindringen in ein Wohnhaus nicht verbundenen Landfriedensbruch iſt durch die allgemeinen Grundſätze des Auslieferungsrechts verboten. Dagegen ſchließt die wirkliche Verübung von Gewaltthätigkeiten die Auslieferung nicht aus, wenn nur der im Vertrage normierte Thatbeſtand erfüllt iſt.

Die übrigen Auslieferungsverträge des Deutſchen Reichs enthalten keine Beſtimmung, welche auch nur im entfernteſten zum Landfriedensbruch in Beziehung gebracht werden könnte[193]). Der Grund hierfür mag zum Teil in der Verſchiedenheit der Geſetzgebungen zu ſuchen ſein. Aber auch die eigentümliche Natur des Rottenverbrechens ſpielt dabei ihre Rolle. Schwere Bedenken ſtehen der Auslieferung eines Menſchen entgegen, welcher zwar an der öffentlichen Zuſammenrottung einer Menſchenmenge, aber an der Verübung von Gewaltthätigkeiten nicht perſönlich teilgenommen hat. Das Maß ſeiner ſubjektiven Verſchuldung iſt vielleicht ſehr geringfügig; und im allgemeinen wird nur derjenige ausgeliefert, welchem eine ſchwerwiegende That zur Laſt fällt. Von England, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und Öſterreich abgeſehen, prüft der um eine Auslieferung erſuchte Staat zwar nicht, ob das requirierte Individuum der That wirklich verdächtig ſei[194]). Bei Abſchluß eines Auslieferungsvertrages verdient aber der Umſtand Beachtung, daß es im vorbereitenden Verfahren ſehr ſchwer iſt, die Mitſchuld des einzelnen feſtzuſtellen, von dem man nur weiß, daß er ſich unter der zuſammengerotteten Menge befand, welchen man aber einer beſondern That nicht zeihen kann. Und wie leicht wird jemand fälſchlich der Anweſenheit unter einer Menge beſchuldigt! Aus dieſen Gründen erſcheint die Aufnahme des Landfriedensbruchs unter die Auslieferungsdelikte nicht empfehlenswert. Für die Beſtrafung derjenigen, welche perſönlich Gewaltthätigkeiten begangen haben, iſt ſchon auf andre Weiſe geſorgt; denn Mord und Totſchlag gehören ſtets, ſchwere Körperverletzung, Sachbeſchädigung und

---

[193]) Vgl. die Verträge mit Belgien vom 9. Februar 1870 (R.G.Bl. 1870 S. 53), mit Italien vom 31. Oktober 1871 (R.G.Bl. 1871 S. 446), mit der Schweiz vom 24. Januar 1874 (R.G.Bl. 1874 S. 113), mit Braſilien vom 17. September 1877 (R.G.Bl. 1878 S. 293), mit Schweden-Norwegen vom 19. Januar 1878 (R.G.Bl. 1878 S. 110).

[194]) Vgl. Lammaſch a. O. S. 526—536.

Hausfriedensbruch, sowie ihr Versuch, falls er strafbar ist, regelmäßig zu den Auslieferungsdelikten. Bei der Auslieferung ist nicht die Verurteilung nach diesem oder jenem Gesetzesparagraphen, sondern die Bestrafung der That die Sache, auf welche es ankommt.

Sollte der Landfriedensbruch ausnahmsweise zu einem politischen Zwecke begangen sein, so würde die Auslieferung wegen der Gewaltthätigkeiten aus diesem Grunde der Regel nach verweigert werden müssen. Dem entsprechend bietet R.St.G.B. § 4 die Möglichkeit, in solchem Falle den Deutschen nicht zu verfolgen, welcher im Auslande Landfriedensbruch begangen hat[195]).

5. Der Versuch des Landfriedensbruchs.

In der gemeinrechtlichen Litteratur war es streitig, ob ein Versuch des Landfriedensbruchs möglich, ob er strafbar sei. Die meisten Strafgesetzbücher der Einzelstaaten sahen das Verbrechen bereits als vollendet an, wenn die zusammengerottete Menge die Absicht zu erkennen gegeben hatte, Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen zu begehen. Hatte sich die Menge zusammengerottet, so war demnach ein Versuch nicht mehr möglich. Die moderne Wissenschaft erörtert die Frage mehr für den Aufruhr, als für den Landfriedensbruch. Die Mehrzahl der Schriftsteller hält den Versuch entweder für unmöglich oder doch für straflos.[196]) Nur Olshausen und Rüdorff erklären den Versuch des Verbrechens nach § 125 Abs. 2, beziehungsweise § 115 Abs. 2 für strafbar, letzterer jedoch an den Rädelsführern allein.[197])

Die Möglichkeit eines Versuchs des Aufruhrs wird von John und Baumgarten in Abrede gestellt. Ersterer sagt: „Nun gehört aber zum Begriff des Aufruhrs selbst, daß eine der in den §§ 113, 114 bezeichneten Handlungen begangen sei. Diese Handlungen selbst

---

[195]) Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reiches verfolgt werden usw.

[196]) Meyer S. 652 A. 25, Hälschner S. 827 und 492, John S. 134, Schwarze S. 408 Nr. 4, S. 383–384 Nr. 14, Oppenhoff § 115 Nr. 15, Teichmann: vox Aufruhr in Holtzendorffs Rechtslexikon. Vgl. Baumgarten, Versuch S. 411 ff. — Schütze, Lehrbuch des deutschen Strafr., 2. Aufl., Leipzig 1874 S. 279 Art. 14.

[197]) Olshausen § 125 Nr. 5, § 115 Nr. 7, Rüdorff S. 303 Nr. 8.

schließen aber den Versuchsbegriff aus; *sind* sie begangen, so liegt vollendeter Aufruhr vor, sind sie *nicht* begangen, so ist überhaupt nichts Strafbares begangen .... Die begriffliche Vollendung des Verbrechens würde eingetreten sein, wenn beispielsweise der Widerstand Erfolg gehabt hätte. Dieser begrifflichen Vollendung gegenüber würde dann begrifflich auch von Versuch gesprochen werden können. Aber ebenso wenig wie §§ 113 und 114 zu ihrer *gesetzlichen* Vollendung das Eingetretensein der begrifflichen Vollendung erfordern, ebenso wenig ist dies bei dem Aufruhr der Fall.[198]) *Baumgarten* führt aus: „Eine wenig beachtete Eigentümlichkeit des positiven Gesetzes besteht ferner darin, daß es bei gewissen Verbrechen zur Bezeichnung der Begehungshandlung einen Ausdruck wählt, der Versuch und Vollendung, unternommene und erfolgreiche Handlung gleichmäßig umfaßt. Hierher gehören: **aa**) alle jene Strafdrohungen, welche gegen „„Thätlichkeiten"" sich richten, wie §§ 94, 96, 98, 100 und 185 R.St.G.B.; ebenso „„thätlich angreift"" in §§ 113, 116 Abs. 2, 117 Abs. 1 R.St.G.B.; § 123 Nr. 5 Gewerbeordnung. In allen diesen Fällen umfaßt dem Sinne und Wortlaute nach die Begehungshandlung sowohl die versuchte als die vollendete körperliche Einwirkung auf den andern ..... **bb**) Wo als Ausführungshandlung das Begehen von „„Gewaltthätigkeiten"" bezeichnet wird. So „„Gewalt verübt"" im § 116; „„Gewaltthätigkeiten verüben"" im § 122 Abs. 3; „„Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen"" im § 125 Abs. 2; „„Gewalt verübt"" in § 252 — welche Ausdrücke ebenso die Vergewaltigung wie die Gewaltanwendung bedeuten. Ebenso bezeichnet das „„Widerstandleisten"" in §§ 113, 117, 122 Abs. 1 gleichmäßig die versuchte wie die erfolgreiche Widersetzlichkeit."[199])

Während *John* lediglich vom Aufruhr spricht, hebt *Baumgarten* auch die Gewaltthätigkeiten gegen Personen beim Landfriedensbruch hervor. Merkwürdigerweise bezieht er sich dabei nur auf § 125 Abs. 2. Warum verweist er nicht einfach auf § 125? Abs. 1 erwähnt doch auch Gewaltthätigkeiten gegen Personen? In einer Anmerkung erklärt er einen Versuch bei den „übrigen im § 125 Abs. 2 angeführten Begehungshandlungen" für denkbar.[200])

---

[198]) *John* S. 134.
[199]) *Baumgarten* S. 411 und 413.
[200]) *Baumgarten* S. 413 A. 84.

Von der Thätigkeit der Rädelsführer abgesehen, wäre also der Versuch denkbar bei der Plünderung, Vernichtung und Zerstörung von Sachen. Wie steht es mit andern Gewaltthätigkeiten gegen Sachen? Der Versuch der Sachbeschädigung ist nach § 303 strafbar.

Ist der Versuch von Gewaltthätigkeiten gegen Sachen denkbar, so wird es der von Gewaltthätigkeiten gegen Personen auch sein. Oder sollte das Gesetz unter jenen etwas andres verstehen als unter diesen? Das ist nicht anzunehmen. Es kommt darauf an, was Gewaltthätigkeiten sind. Wir haben oben gesagt, es sind die gegen die körperliche Integrität gerichteten Krafthandlungen, durch welche die Person oder Sache unmittelbar getroffen wird. Ist diese Erklärung richtig, so ist ein Versuch möglich; das liegt auf der Hand. Baumgarten muß das Moment des Treffens aus der Erklärung streichen; sonst könnte er nicht sagen, zur Bezeichnung der Begehungshandlung wähle das Gesetz einen Ausdruck, der Versuch und Vollendung, unternommene und erfolgreiche Handlung gleichmäßig umfasse. Er tritt mit Entschiedenheit dafür ein, daß unter „Thätlichkeit" und „thätlichem Angriff" auch die versuchte, aber fehlgeschlagene körperliche Einwirkung auf den andren zu verstehen sei.[201])

Der neueste Erforscher des Begriffs der Gewalt, Helmke, meint, der Unterschied zwischen „Thätlichkeit, thätlichem Angriff" und „Gewaltthätigkeit" bestehe wohl darin, daß man erstere nur gegen Personen, letztere sowohl gegen Personen wie Sachen anwenden könne.[202]) Während er indessen in die Begriffsbestimmung der Gewaltthätigkeit das unmittelbare Treffen aufnimmt,[203]) erklärt er dasselbe bei der Thätlichkeit nicht für erforderlich.[204]) Er hat damit den Unterschied richtig hervorgehoben.

Die Menge stürzt sich mit einer Eisenstange auf eine Thür, um sie einzurennen; bevor sie dieselbe erreicht, wird die Stange von andern zur Seite gestoßen und damit der Angriff abgeschlagen. Niemand wird sagen, es sei eine Gewaltthätigkeit gegen die Thür begangen worden. Gewaltthätigkeiten gegen Sachen ohne Berührung

---

[201]) Baumgarten S. 411 und A. 81.
[202]) Helmke S. 70.
[203]) Ebenda.
[204]) Ebenda S. 66.

sind undenkbar; sie werden erst mit dem Treffen begangen. Folglich gilt von Gewaltthätigkeiten gegen Personen das Gleiche. Solange der Mensch nicht getroffen ist, liegt nur ein thätlicher Angriff vor. Demnach ist der Versuch des Landfriedensbruchs denkbar, der des Aufruhrs dagegen nicht; denn letzterer ist bereits mit dem Versuch vollendet, wenn man ihn nicht in der Zusammenrottung erblicken will.

Der Landfriedensbruch wird von einer öffentlich zusammengerotteten Menschenmenge begangen; nur sie kann ihn deshalb versuchen. Bevor die Menschenmenge sich öffentlich zusammengerottet hat, ist ein Versuch undenkbar; in der Zusammenrottung besteht er nie.

Die Möglichkeit des Versuchs wird von Hälschner zugegeben, die Strafbarkeit geleugnet.[205]) Die Begründung seiner Ansicht findet sich in den Worten, mit welchen er sich gegen die Strafbarkeit des Versuchs beim Aufruhr ausspricht: „Gegen die nach dem ersten Absatz wegen Vergehens strafbaren Aufrührer ist die Versuchsstrafe ausgeschlossen und wäre also nur denkbar gegen die nach dem zweiten Absatze wegen Verbrechens strafbaren Aufrührer. Es wäre dann also vorauszusetzen, daß diese den Versuch eines der betreffenden Delikte verübt hätten, der, an sich straflos, als versuchter Aufruhr zu strafen wäre, wenn er bei einer Zusammenrottung stattfand. Aber § 115 handelt nicht von zwei verschiedenen Delikten, sondern im ersten wie zweiten Absatz von dem einen und selbigen des Aufruhrs, und es ist unmöglich, einen gegebenen Thatbestand in betreff einiger der beteiligten Personen als versuchten Aufruhr, in betreff der andern als straflose Handlung zu betrachten, und ebenso unmöglich im Widerspruche zum Gesetze etwa auch die letztern wegen versuchten Vergehens strafen zu wollen."[206]) Ähnlich äußert sich John: „Doch auch abgesehen davon, daß die in §§ 113, 114 bezeichneten Delikte den Versuch ausschließen, würde gesagt werden müssen, daß es bei diesem Verbrechen unzulässig ist, den Aufruhr der Thäter (§ 115 Abs. 2) von dem Aufruhr der übrigen Aufrührer zu sondern. Der Aufruhr ist als Mehrheitsverbrechen in seiner Totalität aufzufassen, und für diese Totalität des Ver-

[205]) Hälschner S. 492.
[206]) Hälschner S. 827.

brechens muß die Exiſtenz des Verſuchs im Gegenſatze zur Vollendung geleugnet werden."[207])

Die von beiden Forſchern betonte, von John ſo glücklich bezeichnete Notwendigkeit, das Delikt in ſeiner Totalität aufzufaſſen, iſt unbedingt zuzugeben. Von untergeordneter Bedeutung iſt deshalb zunächſt die Thatſache, daß eine Kategorie von Landfriedensbrechern (beziehungsweiſe Aufrührern) nur mit Gefängnis beſtraft werden. Wichtig dagegen iſt der Begriff des Deliktes. Landfriedensbruch iſt die von einer öffentlich zuſammengerotteten Menſchenmenge mit vereinten Kräften gegen Perſonen oder Sachen geübte Gewaltthätigkeit. Iſt dieſe Handlung der Menge ein Verbrechen oder ein Vergehen? Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft ſein: ſie iſt ein Verbrechen, wenn Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen begangen oder Sachen geplündert, vernichtet oder zerſtört ſind, ſie iſt ein Vergehen, wenn lediglich andre Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen wurden. Die That der Menge kann nur an den einzelnen Gliedern der Menge geſtraft werden; und ſie wird naturgemäß und in erſter Linie an denjenigen geſtraft, welche die That perſönlich begangen haben. Das ihnen zugedachte Strafmaß entſcheidet deshalb über den Charakter der Handlung der Menge als Verbrechen oder Vergehen. Ganz unzuläſſig iſt es, von der Strafe derjenigen auszugehen, welche die Gewaltthaten nicht nachweislich begangen haben. Ihre Beſtrafung iſt eine ganz ungewöhnliche, wenn ſie auch vom Geſetz zuerſt genannt wird. Die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen oder Sachen gehört zum Thatbeſtande des vollendeten Delikts; ſie kann deshalb für ſich allein einen Strafſchärfungsgrund nicht bilden. Dieſes Argument verdient um ſo mehr Beachtung, als Zuchthausſtrafe auf die Verübung von Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen ſchlechthin — ohne Unterſchied zwiſchen ſchweren und geringfügigen — geſetzt iſt. Demgemäß muß der Landfriedensbruch ein Verbrechen ſein, wenn Gewaltthätigkeiten gegen Perſonen begangen ſind. Auf der andern Seite kommt die Beſtrafung der Rädelsführer für die Beurteilung des Charakters des Deliktes nicht in Betracht. Sie werden eventuell härter beſtraft, als die eigentlichen Thäter. Ihnen iſt Zuchthaus auch dann angedroht, wenn nur ſolche Gewaltthätigkeiten gegen Sachen begangen wurden, welche nicht unter § 125 Abſ. 2

[207]) John S. 134.

fallen.[208]) Der Versuch des Verbrechens ist an demjenigen strafbar, welcher ihn begangen hat; der Versuch des Vergehens kann nur nach § 303 R.St.G.B. bestraft werden.

Wie Hälschner und John mit Recht hervorheben, sind die bloßen Teilnehmer an der Zusammenrottung (in dem entwickelten Sinne) wegen versuchten Landfriedensbruchs nicht strafbar. Daraus folgt aber nicht die Strafloſigkeit desjenigen, welcher die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, die Plünderung, Vernichtung oder Zerstörung von Sachen versucht hat. Hälschner sagt: „Es ist unmöglich, einen gegebenen Thatbestand in betreff einiger der beteiligten Personen als versuchten Aufruhr (Landfriedensbruch), in betreff der andern als strafloſe Handlung zu betrachten.“ Warum ist das unmöglich? Ist der Thatbestand für alle Beteiligten denn wirklich derselbe? Sollte der Versuch des einen, Gewaltthätigkeiten zu begehen, identisch sein mit dem Nichtversuch des andern? John hält es für „unzuläſſig“, „den Aufruhr der Thäter (§ 115 Abs. 2) von dem Aufruhr der übrigen Aufrührer zu sondern“. Gewiß; nur darf man — die Möglichkeit des Versuchs zugegeben — nicht außer Acht lassen, daß der Thatbestand des versuchten Verbrechens von dem des vollendeten abweicht. Die Gegner scheinen immer davon auszugehen, daß die Bestrafung nach dem ersten Absatz der §§ 115 und 125 die normale ist, während sie in Wahrheit als eine zwar gerechtfertigte, aber darum doch ganz außerordentliche betrachtet werden muß. Wenn das Gesetz in so ungewöhnlicher Weise nur dann straft, wenn Landfriedensbruch vollendet ist, so sind die allgemeinen Grundsätze über die Bestrafung des Versuchs dennoch auf diejenigen anwendbar, welche nicht in ungewöhnlicher Weise, sondern nur wegen der von ihnen persönlich begangenen Thaten bestraft werden. Nach dem Begriff des „Begehens von Gewaltthätigkeiten“ ist es möglich, daß die Menge mit vereinten Kräften das Verbrechen des Landfriedensbruchs versucht. In diesem Falle wird aber nicht die Menge, sondern nur derjenige gestraft, welcher die Begehung von Gewaltthätigkeiten gegen Personen, die Plünderung, Zerstörung oder Vernichtung von Sachen versucht hat. Man mag das beklagen; es ist indessen zu erwägen, daß das versuchte Verbrechen leichter wiegt, als das vollendete, nicht nur in

[208]) Vgl. Militärstrafgesetzbuch § 109.

Anbetracht der Thäter, sondern auch der Menge. Da die Bestrafung des Versuches eine individuelle ist, so muß die Frage nach der Strafloſigkeit wegen freiwilligen Rücktritts für jeden Thäter beſonders beantwortet werden.

Sonder Zweifel iſt auch der Rädelsführer wegen verſuchten Verbrechens, aber als ſolcher nicht wegen verſuchten Vergehens ſtrafbar.

6.

Die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit.

Eine Replik von Prof. v. Liszt.

Mehr als ein Jahr ist verstrichen, seitdem ich in der Eröffnungssitzung des Münchener Psychologenkongresses meinen Vortrag über die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit (abgedruckt Z XVII 70) gehalten habe, und es scheint mir, will ich auf das Schlußwort des Berichterstatters nicht völlig verzichten, für eine Erwiderung auf die zahlreichen Äußerungen, zu denen jener Vortrag Anlaß gegeben hat, der letzte Termin gekommen zu sein.

Diese Erwiderung macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch. Unberücksichtigt müssen die Verdächtigungen bleiben, deren mich von der einen Seite die ultramontane, von der andern die sozialdemokratische Parteipresse gewürdigt hat. Wer rechts wie links Anstoß erregt, darf vermuten, auf dem richtigen Wege zu sein.

Unberücksichtigt sollten auch die aus Fachkreisen stammenden Angriffe bleiben, die statt sachlicher Gründe persönliche Schmähungen gebracht hatten. Wenn ich Binding gegenüber, dem Hauptvertreter dieser Gruppe, eine Ausnahme mache, so geschieht das aus einem besonderen, außerhalb jenes Angriffs gelegenen, sofort zu erwähnenden Grunde.

Aber auch von den Gegnern, die mit sachlichen Gründen und in würdiger Form meine in München vertretene Ansicht zu widerlegen versucht haben, kann ich nicht alle hier berücksichtigen. Nicht sowohl, weil ich befürchte, sonst den Umfang dieser Erwiderung zu sehr anschwellen zu sehen; als vielmehr, weil ich es vermeiden möchte, die Aufmerksamkeit meiner Leser zu zersplittern. Die Auseinandersetzung einerseits mit dem Psychologen Höfler, anderseits

mit dem Juristen Löffler, wird, so hoffe ich bestimmt, den Stand der Streitfrage in genügender Klarheit hervortreten lassen. Zugleich aber möchte ich die Gelegenheit benutzen, um auf van Calkers Vortrag „Strafrecht und Ethik", der mir in letzter Stunde in die Hände gekommen ist, kurz zu erwidern.

Endlich darf Stammlers Versuch, für die „normale Bestimmbarkeit" eine objektive Fassung zu finden, umsoweniger an dieser Stelle unbesprochen bleiben, als sie sich ausdrücklich als Lösung des von mir in München gestellten Problems bezeichnet.

I. Binding und Lammasch.

Binding hat die 5. Auflage seines Grundrisses (S. 86, Note 1) dazu benutzt, um „im Namen deutscher Rechtswissenschaft" aus Anlaß meines Vortrages gegen mich einen Ausfall zu unternehmen, der zwar nicht den leisesten Versuch einer Widerlegung, dafür aber persönliche Ungezogenheiten enthält, wie sie bisher in unsrer Fachlitteratur kaum dagewesen sein dürften.

Dieser Ausfall an sich hätte mich zu einer Erwiderung nicht veranlaßt. Bindings Anmaßung, „im Namen deutscher Rechtswissenschaft" gegnerische Meinungen ohne Begründung abweisen zu wollen, richtet sich selbst. Und daß bei Binding neben andern Hemmungsvorstellungen besonders die der Selbstkritik und des litterarischen Anstandes von jeher auffallend schwach entwickelt waren, wußten wir alle längst. Es liegt im natürlichen Entwickelungsgange, daß mit zunehmendem Alter und abnehmender schöpferischer wie dialektischer Kraft jene Eigenart Bindings, absprechende Urteile für Gründe, Beschimpfung für Widerlegung zu halten, immer schärfer hervortritt. Ich hätte demnach, wie in früheren Jahren, so auch diesmal, Bindings ungefährliches Gepolter mit schweigendem Bedauern übergehen dürfen.

Aber die Sachlage hat sich verschoben. In seiner kurzen Anzeige des Binding'schen Grundrisses (im 10. Bde. der Schweizerischen Zeitschrift für Strafrecht) hat Lammasch jener „scharfen Abwehr" meines Vortrages, wie er es nennt, gerade die Hälfte seiner Ausführungen gewidmet und ihr damit eine objektive Bedeutung verliehen, auf die sie an sich niemals Anspruch hätte erheben dürfen. Und Lammasch, der in früheren Jahren mit unerschrockenem Freimut „die, die Schranken der artikulierten Rede

sprengenden Wutausbrüche Bindings[1])" (Gerichtssaal 44, S. 180, Note 3) gebrandmarkt hat, hält heute die von Binding gegen mich ausgestoßenen Schmähungen nicht für „unberechtigt und unwürdig" (Gerichtssaal 44, S. 150), sondern nur für verfrüht.

Gern lasse ich Lammasch selbst sprechen:

> „Referent hat noch nicht alle Hoffnung aufgegeben, daß Liszt, wie er ja schon früher auch manchmal ein zuerst mit heller Begeisterung von ihm aufgenommenes Theorem später wieder fallen gelassen hat[2]), so auch in dieser Frage noch zu einer besonneneren Auffassung gelangen und sich aus den Fesseln der einseitigsten Übertreibung der materialistischen Auffassungsweise befreien werde. Eben deshalb möchte Referent jenem Vortrage wenigstens vorläufig noch nicht jene Wichtigkeit zumessen, die Binding ihm beilegt, wenn er mit dem schärfsten Belagerungsgeschütz gegen denselben anrückt. Sollten allerdings die nächsten Publikationen Liszts die Irrigkeit jener Hoffnung beweisen, dann freilich müßten alle jene, denen das Strafrecht nicht bloß brutale

---

[1]) Diese Kennzeichnung bezieht sich auf Bindings Bemerkung in den „Normen" (2. Aufl.) II S. 417, Note 4: „Die Verteidiger der m. E. durchaus **ungesunden** bedingten Verurteilung, die aber in unsrer ratlosen Zeit schon ihrer Billigkeit und der Fremdartigkeit des Gedankens wegen mannigfach Anklang finden dürfte, obgleich sie das Strafgesetz zum Spott der Allgemeinheit, den Strafprozeß zum Narren des Verbrechers und den Verletzten zum mit Recht empörten Zeugen von dessen Straflosigkeit macht, haben Vornehmeres zu thun, als natürliches Denken und Empfinden zu respektieren". Im Grundriß S. 235 lesen wir von der bedingten Begnadigung: „Diese Bewegung, die dazu führen soll, die Zahl derer zu mindern, die mit dem Makel einer erlittenen Strafe behaftet durchs Leben gehen, ist **gesund** und mit Freude zu begrüßen."

Auch der Gesinnungswechsel, den Binding vollzogen hat, ist mit Freude zu begrüßen. Weniger erfreulich ist es, daß Binding in einem seinen Zuhörern gewidmeten Buche nicht nur die Änderung seiner Ansicht, sondern auch den begrifflichen und geschichtlichen Zusammenhang der bedingten Begnadigung und der bedingten Verurteilung **unterschlägt.** Aber über pädagogische Gewissenhaftigkeit hat Binding ebenso eigenartige Anschauungen, wie über litterarischen Anstand.

[2]) Ich habe mich allerdings niemals gescheut, Irrtümer einzugestehen und zu berichtigen. Aber ich kann mich nicht entsinnen, „ein zuerst mit heller Begeisterung aufgenommenes Theorem später wieder fallen gelassen" zu haben. Ich richte an Lammasch die ganz formelle Bitte, meiner Gedächtnisschwäche nachzuhelfen und die Wahrheit seiner bisher nicht substanziierten Behauptung zu beweisen.

„Repression" ist, sondern die in demselben eine der wichtigsten ethischen und kulturellen Mächte erblicken, sich bei aller sonstigen Verschiedenheit ihrer Anschauungen gegen denjenigen einigen, der das, was ihrer Überzeugung nach das Wesen und den tiefsten Gehalt des Strafrechts ausmacht, der akademischen Jugend, den künftigen Richtern des deutschen Kulturgebiets, als einen leeren Wahn hinstellt. Je größer die bisherigen Verdienste jenes seine eigene Wissenschaft vernichtenden Lehrers, je berühmter sein Name und je wirkungsvoller seine Darstellung wären, um so schärfer müßte dann auch die Abwehr sein. Vielleicht aber ist es doch nicht der Ruhm Herostrats, den Liszt anstrebt, wie Binding anzunehmen scheint, sondern ist noch eine Vereinigung zu positiver Arbeit mit ihm möglich."

Mag man immerhin es mir als Unbescheidenheit auslegen: aber nach bald fünfundzwanzigjähriger litterarischer und akademischer Thätigkeit auf dem Arbeitsfelde, dessen Bebauung ich mir zur Lebensaufgabe gemacht habe, kann ich den Vorwurf, daß ich den Ruhm Herostrats anstrebte, nicht ernst nehmen. Ich sollte meinen, jede Auflage meines Lehrbuchs wäre Zeugnis dafür, daß ich weder bisher „meine eigne Wissenschaft vernichtet", noch für die Zukunft ihre Vernichtung mir zum Zweck gesetzt habe.

Aber das ist es nicht, worauf es mir ankommt. Sollte ich je einmal, was ich für ausgeschlossen halte, zu der Überzeugung gelangen, daß die Wissenschaft, der ich meine ganze Liebe, meine ganze Kraft gewidmet habe, nichts sei als eine große Lüge — so wird mich keine opportunistische Erwägung abhalten, das offen auszusprechen. Nicht weil mich (um den abgeschmackten Vergleich zu wiederholen) der Ruhm Herostrats lockt, sondern weil ich von jeher gewohnt war, meine Meinung zu sagen. Andre mögen anders denken und ihre wissenschaftliche Überzeugung persönlichen Interessen unterordnen: ich habe weder Lammasch, noch sonst jemandem andren jemals Anlaß gegeben, eine solche Gesinnung bei mir zu vermuten.

Wohl aber möchte ich mir eine Anfrage gestatten. Lammasch stellt mir, wenn die von ihm und Binding an mich gerichtete caritativa admonitio nichts fruchtet, ein Bündnis aller Gutgesinnten in Aussicht, das mich als Lehrer wie als Schriftsteller

schonungslos bekämpfen sollte. Glaubt Lammasch wirklich, durch ein solches Bündnis etwas erreichen zu können? Hält er es für möglich, daß die Wissenschaft durch Glaubenssätze sich die Bahn oder die Grenzen ihrer Untersuchungen auf die Dauer anweisen läßt, oder daß man wissenschaftliche Überzeugungen durch die Verfolgung ihrer Bekenner auszurotten vermöchte? Hofft er für das Ketzerrichterkollegium Binding-Lammasch-Stooß besseren Erfolg, als seine Vorgänger gehabt haben? Und fürchtet er nicht, dem Fluch der Lächerlichkeit zu verfallen, wie es in jüngsten Tagen andern, mächtigern ergangen ist, als sie verlangten, daß die Wissenschaft auf ihre Ungefährlichkeit hin von patentierten Staats- und Gesellschaftshütern geprüft und geaicht werde?

Ich habe in München die Frage gestellt: „Ist eine scharfe Entgegenstellung von Strafe und Sicherungsmaßregel wissenschaftlich gerechtfertigt und praktisch durchführbar?" Ich habe meine Ansicht über die Frage geäußert und andre aufgefordert, dasselbe zu thun. Meine Ansicht kann falsch sein; dann mag sie widerlegt werden. Oder vielleicht ist die Frage noch nicht spruchreif; dann mag man sie weiter erörtern. Aber Beschimpfungen sind keine Widerlegung, und mit Drohungen lassen wissenschaftliche Fragen sich nicht lösen. **Denkt Lammasch darüber anders?** Das ist die Frage, die ich an ihn richte. Ich erwarte, daß er Rede und Antwort gibt. Unsre Zeitschrift steht jedem ehrlichen Gegner offen.

II. Höflers sieben Thesen.

Unter den sachlichen Gegnern gebührt den Philosophen der Vortritt vor den Juristen. Denn an jene hatte sich mein Vortrag gewandt, ihnen hatte ich meine Zweifel vorgelegt, von ihnen Antwort auf meine Fragen erbeten.

Eine solche Antwort liegt vor in Alois Höflers „Sieben Thesen zu Professor Dr. Franz v. Liszts Vortrag „„die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit"". Wien und Prag. F. Tempsky 1897. Vorangeschickt sind zwei Paragraphen (Willensfreiheit und Zurechnung) aus Höflers gleichzeitig erschienener „Psychologie".

Wie die „Vorbemerkung" mitteilt, hat mein Vortrag „den Gegenstand von drei Besprechungen zu je zwei Stunden im Kreise der philosophischen Gesellschaft an der Universität Wien gebildet". Zwar erklärt Dr. Höfler ausdrücklich, daß er „für Inhalt und Form vorliegender Publikation ganz allein die Verantwortung

zu übernehmen habe". Aber da eine abweichende Absicht nirgends vermerkt wird, darf man wohl annehmen, daß der Standpunkt der Thesen, in denen Höfler seinen Widerspruch gegen meinen Vortrag kurz und scharf zusammenzufassen sucht, von der überwiegenden Mehrheit der „philosophischen Gesellschaft" geteilt wird. Diese Kundgebung gewinnt erhöhte Bedeutung dadurch, daß die Wiener Kriminalisten Lammasch und Stooß den Verfasser, wie seine Vorbemerkung betont, während des Druckes durch „wertvolle Ratschläge" unterstützt haben.

Dieses planmäßige Zusammenarbeiten philosophischer und juristischer Kräfte, diese gegenseitige Auseinandersetzung und schließliche Verständigung, das war es gerade, was ich herbeizuführen gewünscht und gehofft hatte. Leider ist die Erwartung, daß durch die Erörterungen der Wiener philosophischen Gesellschaft die Frage wesentlich gefördert werden würde, völlig getäuscht worden. Der Verfasser hat die von mir gestellte Frage gar nicht verstanden. **Er verwechselt**, um das gleich voranzuschicken, **das Problem der ethischen und rechtlichen Zurechnung mit dem der strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit.** Die Thatsache, wie die Berechtigung der **Zurechnung** habe ich niemals, in München sowenig, wie anderswo bestritten. Die Belehrungen also, die Höfler in dieser Beziehung mir erteilt, haben ihren Zweck verfehlt. Aber über den Begriff der strafrechtlichen **Zurechnungsfähigkeit** wollte ich von den Philosophen Auskunft. Und diese hat uns Höfler vorenthalten.

Worin der Grund dieses Mißverständnisses gelegen, ist ja gleichgiltig. Mag es sein, daß ich mich nicht klar genug ausgedrückt habe; oder daß Höfler, dem meine übrigen Arbeiten, insbesondere auch mein Lehrbuch, unbekannt geblieben sind, doch nicht mit ausreichenden Vorkenntnissen an seine Aufgabe herangetreten ist; oder daß seinen kriminalistischen Beiräten die nötige wissenschaftliche Unbefangenheit fehlte — die Thatsache jenes durchgreifenden Mißverständnisses kann nicht geleugnet werden. Ich werde mich bemühen, das klar zu stellen. Dabei kann ich mich unmöglich an die „Thesen" halten, die ja ausnahmslos an dem Kernpunkt der Sache vorbeigehen. Diesen möglichst scharf zu beleuchten, soll meine Aufgabe sein.

I. Eine kurze Vorbemerkung sei gestattet. Sie betrifft die Willensfreiheit.

Der Verfasser thut sich sehr viel auf seine Erkenntnis zu gute, daß das Wort „Willensfreiheit" nicht eine, sondern mindestens drei verschiedene Bedeutungen habe (die „psychologische", „sittliche" und die „metaphysische" Willensfreiheit) und er stützt auf diese Erkenntnis die beiden ersten Thesen:

1. „Der von Liszt zur Charakterisierung der ersten Gruppe von Strafgesetzbüchern mitgeteilte Wortlaut weist nichts weniger als „„mit aller nur denkbaren Deutlichkeit auf die Wahlfreiheit im Sinne des Indeterminismus hin"".
2. „Es läßt „„alle nur denkbare Deutlichkeit"" vermissen von einem „„unaustragbaren Streit über die Willensfreiheit"" zu sprechen."

Schon hier kämpft der Verfasser gegen Windmühlen. Von Lammasch hätte er hören können, daß ich in den älteren Auflagen meines Lehrbuchs auf die verschiedenen Bedeutungen des Wortes „Willensfreiheit" selbst hingewiesen und, ganz ähnlich wie Höfler, besonders den Unterschied der metaphysischen, sittlichen und psychologischen Willensfreiheit hervorgehoben habe.

Ich darf hier wohl aus der 2. Auflage meines Lehrbuchs 1884, S. 137 die folgende Stelle in Erinnerung bringen:

„Wir unterscheiden:

1. Willensfreiheit als psychologische ist Bestimmbarkeit durch Motive, statt durch die Gesetze des mechanischen Naturkausalismus. Daß Freiheit des Wollens in diesem Sinne besteht, kann keinem Zweifel unterliegen. . . . . .

2. Willensfreiheit als ethische bedeutet das Bestimmtsein durch selbstgesetzte (autonome) Motive. Sie zu erringen, bildet das höchste, immer anzustrebende und niemals völlig zu erreichende Ideal des Menschen. . . . .

3. Willensfreiheit als metaphysische ist die Fähigkeit, als causa sui eine Kausalreihe zu beginnen. Sie führt uns zu Begriffen, die außer der Erfahrung, mithin außer aller Wissenschaft liegen."

Ich habe diese Unterscheidung später wieder weggelassen. Nicht, weil ich sie für unrichtig erkannt hätte — handelt es sich doch um allbekannte Binsenwahrheiten; sondern weil ich mich mehr und mehr davon überzeugt habe, daß diese Unterscheidung selbst in klarer denkenden Köpfen nur Verwirrung anzustiften geeignet ist.

Wer heute in juriſtiſchen Schriften von der Willensfreiheit ſpricht, meint die Wahlfreiheit im indeterminiſtiſchen Sinn, meint die metaphyſiſche Willensfreiheit und nichts andres. Es iſt eitel Spiegelfechterei, in dieſem Streite der Kriminaliſten — und nur er iſt in Frage — dem Worte eine andre Bedeutung unterſchieben zu wollen. Von Merkel und Birkmeyer bis auf v. Buri und Mittelſtädt, und von dieſen herab bis zu den Herren Stenglein und Heinemann — hat ſich der Streit jemals um etwas andres gedreht, als um die Möglichkeit der urſachloſen Selbſtbeſtimmung?! Haben die gegen uns als „Leugner der Willensfreiheit" gerichteten Denunziationen Sinn und Verſtand, wenn man das Wort der determiniſtiſchen Deutung entkleidet?

Und wenn — was der Verfaſſer ebenfalls von Lammaſch hätte erfahren können — in dieſem Streite die kriminaliſtiſchen Vorkämpfer der indeterminiſtiſchen Lehre ſich mit Vorliebe auf die Wortfaſſung in § 51 des St.G.B. berufen — iſt es dann nicht wirklich klüger und ehrlicher, wenn der Geſetzgeber dieſes allen Mißdeutungen ausgeſetzte Wort vermeidet, wie das ja auch Stooß ſelbſt gethan hat?

II. Aber das iſt nicht die Hauptſache. Ich habe ſchon oben betont, daß ich weder die Thatſache, noch die Berechtigung des Zurechnens leugne und daß Höflers 4. Theſe daher völlig gegenſtandslos iſt. Sie lautet: „Es gibt keine pſychologiſche, keine pſychiatriſche, keine juriſtiſche Entdeckung, welche das Zurechnungsbedürfnis des Volkes als ſinn- oder wertlos erwieſen hätte uſw."

Ich möchte gerade über dieſen Punkt keinen Zweifel aufkommen laſſen und muß daher etwas weiter ausholen.

Im Einklang mit dem Verfaſſer faſſe ich das, was wir Zurechnung nennen, zunächſt auf als ein (natürlich „emotionelles") Werturteil über eine menſchliche Handlung. Auf die Analyſe dieſes Werturteils (Bedeutung der Handlung für das geſellſchaftliche Zuſammenleben) kommt es mir hier nicht an, ſowenig wie auf ſeine Vorausſetzungen (Verurſachung eines vorausgeſehenen oder vorausſehbaren Erfolgs).

Im Einklange mit dem Verfaſſer betone ich ferner, daß die Zurechnung über die einzelne Handlung hinausgreift, daß ſie dieſe in Verbindung bringt mit der bleibenden Eigenart (dem Charakter, der Willensrichtung) des Thäters, und daß unſer Werturteil umſo beſtimmter, im guten wie im ſchlimmen Sinne, aus-

fällt, je deutlicher wir in der einzelnen Handlung den Ausfluß, das Abbild jener bleibenden Eigenart erblicken zu dürfen vermeinen.

Es wird den Verfasser vielleicht interessieren, zu erfahren, was ihm die Kollegen Lammasch und Stooß nicht mitgeteilt zu haben scheinen, daß diese Auffassung der Zurechnung die Grundlage meiner ganzen Kriminalpolitik bildet; daß ich, von ihr ausgehend, zu der Unterscheidung der akuten und der chronischen Kriminalität[3]) gelangt bin; daß ich, in den letzten Jahren noch, gerade von diesem Standpunkt aus die Berücksichtigung des „Motivs" der einzelnen Handlung, wie sie besonders von Stooß und Lammasch vertreten wird, für gründlich verfehlt erklärt habe, da nur das Verhältnis des einzelnen Beweggrundes zu der bleibenden Eigenart eine sichere Grundlage für unser Werturteil abzugeben vermag.

Aber nunmehr trennen sich unsre Wege. Falsch ist es zunächst, wenn der Verfasser diese Zurechnung der That, nicht nur unmittelbar zum Einzelwillen, sondern mittelbar zum Charakter, in unserm geltenden Recht wiederzufinden meint. Unsre gesamten Reformbestrebungen lassen sich ja in die Forderung zusammenfassen, daß mit der Zurechnung der That zum Charakter endlich einmal ernst gemacht werde.

Weiter kann ich es nicht unerwähnt lassen, daß ich das „Emotionale" in unserm sozialen Unwerturteile doch wohl anders auffasse, als Höfler. Mir scheint das Rachegefühl dem Rechtbrecher gegenüber, selbst wenn es sich bis zu einem ästhetischen Vergeltungsbedürfnis abgeblaßt hat, ganz ebenso unsittlich, insbesondere ganz ebenso unchristlich zu sein, wie die selbstgefällige Verachtung, die das Pharisäertum auch heute noch kennzeichnet.

Von durchschlagender Wichtigkeit ist aber eine andre Erwägung.

Ich behaupte, daß wir das Werturteil (für gute wie für schlimme Thaten) ganz ebenso dem Kind wie dem Erwachsenen, dem Geisteskranken wie dem Geistesgesunden gegenüber vollziehen. Damit entfällt der Begriff, nicht etwa der Zurechnung, sondern der Zurechnungsfähigkeit als eines die Menschen in zwei Klassen teilenden Unter-

[3]) Ich habe allerdings in München von „Gewohnheitsverbrechern" gesprochen, weil dieser Ausdruck der gebräuchlichste ist. Daß aber Höflers sechste These meine oft genug ausgeführte Ansicht von dem Wesen des „Zustandsverbrechens" gar nicht berührt, hätten ihm seine kriminalistischen Beiräte sagen können — und sollen.

scheidungsmerkmals: denn einem jeden Menschen rechnen wir den für das gesellschaftliche Zusammenleben bedeutsamen Erfolg seines Handelns zu.

Ich lege gerade auf diesen Satz entscheidendes Gewicht. Vielleicht kann die weitere Erörterung des Problems, zwischen mir und meinen Gegnern, an dieser Stelle einsetzen.

Zunächst lasse ich eine von Höfler selbst (S. 31, Note 2) angeführte Autorität für mich sprechen. Meinong sagt in seiner Werttheorie:

> „Möglich sogar, daß in diesem Sinne die meisten Verbrecher geisteskrank sind. Aber was ändert das an der moralischen Bedeutung dessen, was sie thun, was ferner an der Thatsache, daß sie es sind, die es thun, aus ihrer eigensten Natur heraus und nicht irgendwelchen außer ihr liegenden Antrieben folgend? Wird man den durch Krankheit entstellten darum nicht häßlich, den durch Krankheit geschwächten nicht schwach nennen und ihm gegenüber demgemäß den natürlichen Wertstandpunkt nicht einnehmen sollen, weil die betreffende Krankheit etwa ein Erbstück der Vorfahren ist? Mitleid bleibt dabei natürlich jederzeit am Platze und moralisch wertvoll: verbrecherische Anlage ist ja, wie Mißgestalt u. dgl., stets Chance für Unglück. Gemeinheit und Bosheit bleibt jedoch zu jeder Zeit, was sie ist, und es ist gar nicht abzusehen, wie dieser gegenüber ein andrer Wertstandpunkt, als der der moralischen Verachtung eingenommen werden könnte."

Abgesehen davon, daß ich es den Vertretern der Ethik überlassen muß, die „moralische Verachtung" des „Kranken" zu predigen — bin ich mit diesen Ausführungen durchaus einverstanden. Ich behaupte ja eben, daß der „natürliche Wertstandpunkt" jedem Menschen gegenüber derselbe ist.

Und noch eine zweite Autorität kann ich für mich anführen, die Höfler gelten lassen muß. Er fragt selbst (S. 35) den, der auf dem Standpunkt des tout comprendre steht: „wird er ein mißfarbiges Bild nicht mehr häßlich finden, wenn er darauf gekommen ist, daß der Maler farbenblind gewesen sei?"

Ich kann darauf nur erwidern: ganz ebenso, wie mein Urteil über das Bild durch meine Kenntnis der Farbenblindheit des

Malers nicht berührt wird, ganz ebenso bleibt mein gesellschaftliches Unwerturteil über einen Mord dasselbe, wenn ich erfahre, daß der Thäter verrückt gewesen ist.

Und ich habe, wie Lammasch und Stooß wissen mußten, diese Ansicht wiederholt vertreten. In meiner Polemik gegen Merkel (Z XIII 344) 1893 heißt es:

„Ein Mißverständnis möchte ich ausdrücklich ausschließen. Die deterministische Auffassung beseitigt nicht jedes Werturteil. Wir werden stets den begabten Mann dem unbegabten unter sonst gleichen Verhältnissen vorziehen, obwohl die Dummheit eine ohne Verdienst oder Schuld gewährte Naturgabe ist; und keine tiefsinnige Spekulation wird uns darüber hinweghelfen, daß eine schöne Frau, unter sonst gleichen Verhältnissen, mehr Anklang findet als eine häßliche. Im staatlichen Leben wie im gesellschaftlichen Verkehr fällen und bethätigen wir täglich Werturteile, die nicht auf Verdienst und Schuld sich gründen. Genau die gleiche Stellung hat der Determinist dem Verbrecher gegenüber einzunehmen."

Bei folgerichtigem Denken hätten nun gerade Meinong und Höfler dazu gelangen müssen, den Begriff, nicht der Zurechnung, sondern der Zurechnungsfähigkeit zu leugnen.

Aber — merkwürdige Inkonsequenz: Dieselben Herren, die uns soeben Belehrung über den „natürlichen Wertstandpunkt" zu teil haben werden lassen, behaupten auf einmal, daß unser rechtliches Werturteil nur gewissen Menschen gegenüber vollzogen werden dürfe. Da ist denn doch die Doppelfrage gestattet:

1. Weshalb sollen wir gewissen Menschen gegenüber auf unser Werturteil verzichten?

2. An welchen Kennzeichen erkennt man die Menschen, denen gegenüber wir das Werturteil vollziehen, und jene, denen gegenüber das nicht geschieht?

Das war das Problem, wie ich es in München gestellt habe. Höfler bleibt die Antwort auf beide Fragen schuldig.

Zunächst hätte eine Vorfrage nicht umgangen werden dürfen. Bei der strafrechtlichen Zurechnung handelt es sich nicht bloß um ein „emotionelles Werturteil", sondern wir knüpfen an dieses die Verhängung eines Übels. Mit welchem Recht? und zu welchem Zweck? Darüber müßte doch auch der Psychologe sich selbst klar werden, ehe er das große Problem zu lösen unternimmt. Und

dazu mußte doch gerade der Begriff der „Strafe" festgestellt und von dem der Sicherungsmaßregeln unterschieden werden.

Höfler hat sich die Erledigung dieser Vorfragen gespart.

Er gibt uns aber auch nirgends eine bestimmte Erklärung darüber, welches nach seiner Meinung die positiven Voraussetzungen seien, an deren Vorliegen die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit gebunden ist. Ich finde sogar in seinen dunklen Gedankengängen zwei völlig entgegengesetzte Entwickelungsreihen.

Seite 41 und 42 scheint er die Stooß'sche Fassung zu billigen: „jenes Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft, das einem erwachsenen Menschen **gewöhnlich** eigen ist. Das ist nichts andres, als meine „normale Bestimmbarkeit". Wenn Höfler die Stooß'sche Fassung der meinigen vorzieht und seine eigne 5. These mit ihr in Einklang zu bringen vermag, so habe ich nichts dagegen zu erinnern. Aber dann bleiben freilich auch alle die Bedenken unberührt, die ich in München gegen die „normale Bestimmbarkeit" vorgebracht habe und auf die ich unten in meiner Polemik gegen Löffler wieder zurückkommen werde. Das Problem ist also nicht um einen Schritt weiter gerückt.

Völlig verschieden ist der Gedankengang des Verfassers, dem wir auf S. 25 begegnen. Ich möchte meine kriminalistischen Kollegen bitten, sich diese „psychologischen" Lehrsätze einmal genauer anzusehen: sie werden dann über den Beruf Höflers, in unsern Fragen mitzureden, sich ihr Urteil bilden können. Ich hebe nur zwei Punkte hervor:

Nach Höfler ist die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen, wenn eine „Armbewegung ohne jeden Willensakt, etwa durch einen von außen gegen den Arm erfolgten Stoß, durch eine ungewollte Muskelzuckung oder dergl. zustande gekommen" ist. Höfler merkt also gar nicht, daß hier eine Handlung, die zugerechnet werden könnte, überhaupt nicht vorliegt; und es wäre recht lehrreich, von ihm zu erfahren, nach welchem Paragraphen des St.G.B. er in seinem Beispiele den Angeklagten freisprechen würde.

Höfler spricht ferner von voller Zurechnungsfähigkeit, wenn die That „aus dem eigentlichen Willen, aus dem Charakter, der vollen moralischen Persönlichkeit des Thäters hervorgegangen ist". Es dürfte einleuchten, daß auch hier wieder an Stelle des Werturteils der Zurechnung die psychischen Voraussetzungen eingesetzt werden, die in der Person des Thäters nachgewiesen sein müssen,

um das Werturteil als gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Zweifellos aber ist hier das Kennzeichen der Zurechnungsfähigkeit individuell gefaßt, während der Durchschnittsmensch bei Stooß (wie bei mir und andern) einen generellen Maßstab abgibt. Von den beiden Fassungen, die Höfler vertritt, muß daher notwendig mindestens eine falsch sein.

Lesen wir dann etwa noch S. 43, siebente These, daß strafrechtliche Zurechnung nichts weiter sei, „als Konstatierung des dolus“ — so werden wir wohl darauf verzichten, von Höfler eine befriedigende Lösung unsrer Zweifel zu erhoffen.

III. Aber Höfler hat noch einen ganz besondern Trumpf in Händen: Er glaubt, mich völlig zu widerlegen, indem er S. 40 höhnend fragt: will der „Organisator des ersten Zuchtkrankenhauses dem Gewohnheitsverbrecher die gesunde, möglichst nahrhafte Krankenkost oder nicht doch lieber eine etwas magerere Zuchthäuslerkost verordnen“?

Meine Antwort auf die Frage lautet ebenso bestimmt wie einfach: ich werde jedem, der auf Kosten der Gesamtheit verpflegt wird (mag das im Krankenhause oder anderswo geschehen), nicht mehr und nicht weniger an Nahrung verordnen, als er braucht, um (unter Berücksichtigung der von ihm geleisteten Arbeit) seine Kraft zu erhalten.

Und Herr Höfler, der in Zuchthäusern ebensowenig Bescheid zu wissen scheint wie in Armenhäusern, mag es mir aufs Wort glauben: die „magere Zuchthäuslerkost“ unsrer großen Strafanstalten ist, unter raffinierter Benutzung modernster Errungenschaften der Chemie, so nahrhaft und gesund gestaltet, daß sie einen ausgewachsenen Mann bei täglich zehn- bis zwölfstündiger harter Arbeit nicht von Kräften kommen läßt. Sie ist weit gesunder und nahrhafter, als die Kost, die die meisten unsrer freien Arbeiter genießen. Und sie muß gesund und nahrhaft sein, solange wir daran festhalten, daß unsre Freiheitsstrafe keine Strafe an Leib und Leben sein soll. Wenn Höfler sich die Mühe gibt, die Verhältnisse, über die er spricht, sich etwas genauer anzusehen, so wird er ferner finden, daß auch im Zuchthaus neben der Durchschnittsnahrung für die ganz Gesunden die „Krankenkost“ und die „Mittelkost“ für die Schwächeren (dazu wird wohl unsre Hochstaplerin gehören) einen breiten Raum einnimmt und daß überdies aus dem Überverdienst Nahrungs- und Genußmittel angeschafft werden

können, die dem auf öffentliche Kosten verpflegten Armen, Kranken und Siechen in den weitaus meisten Fällen unerreichbar bleiben.

Ich weiß nicht, ob dem Verfasser seine „witzige" Bemerkung die Heiterkeit seiner philosophischen Zuhörer eingetragen hat; sie ist ihm aber zweifellos sicher bei allen, die je auch nur einen Blick ins Leben zu thun Gelegenheit hatten.

Ich fasse meine Gegenbemerkungen gegen Höfler in folgende Sätze zusammen:

1. Die Berechtigung der „Zurechnung" habe ich niemals in Zweifel gezogen.

2. Höfler hat das Problem: „warum wir nicht allen Menschen ihre Handlungen in gleicher Weise zurechnen", gar nicht erkannt.

3. Der Begriff der „strafrechtlichen Zurechnungsfähigkeit" als eines die Menschen in zwei scharf getrennte Gruppen scheidenden Kennzeichens ist von ihm in keiner Weise gefördert worden.

III. Ein Briefwechsel zwischen Dr. Löffler und Prof. v. Liszt.

Wien, 5. Dez. 1896.

Hochverehrter Herr Professor!

Es gibt viele Kriminalisten, bei deren Lektüre ich stets von dem Eindrucke beherrscht bin, daß sie den Weg zur Theologie verfehlt haben. Sowie dem Theologen ein weltentiefer Abgrund zwischen Gut und Böse, zwischen Sünde und Nichtsünde, so liegt für das Denken jener eine unüberbrückbare Kluft zwischen Verbrechen und Nichtverbrechen. Hie Ormuzd, hie Ahriman; hier das Reich Gottes und hier das Reich des Teufels!

Da gehen dann die Herren hin und studieren sich den Kopf wund, wie ein Mensch eigentlich auf der andern Seite der großen Kluft stehen kann; das geht doch unmöglich mit rechten Dingen zu! Und wie die Theologen als Erklärungsgrund des Bösen auf dieser Welt den Teufel gefunden haben, so finden jene Kriminalisten, in deren Reihe nunmehr auch Sie getreten sind, daß jedes Verbrechen „eine Abweichung von dem normalen Verhalten des durchschnittlichen Menschen" ist, also auf krankhafter somatischer Veranlagung, auf Wahnsinn beruht.

Sie übersehen dabei zunächst, daß der Begriff des Verbrechens von der positiven Gesetzgebung abhängt, die ja ihrerseits die

Bahn der gesunden Vernunft verlassen kann. Wie viele Verbrechen von gestern sind heute löbliche oder gleichgiltige Handlungen, und wie wechselt das Bild von Ort zu Ort! Soll man wirklich glauben, daß bei einer religiösen oder staatsrechtlichen Revolution bis zu einem gewissen Zeitpunkte die Anhänger der neuen Ideen, von da ab jedoch die Anhänger der alten Ideen als wahnsinnig zu gelten haben?

Aber auch jene Verbrechen, die gleichsam den ständigen Stock der Strafgesetze bilden, umfassen die allerverschiedensten Handlungen und Unterlassungen, die jeder gemeinsamen charakteristischen Note entbehren; das einzig Gemeinsame ist ihnen, daß sie bei Strafe verboten sind. Und ich muß bekennen, es erscheint mir geradezu abstrus, einen Menschen deshalb allein für wahnsinnig zu erklären, weil er etwas thut, was die Dirigenten der staatlichen Gesetzgebungsmaschine bei Strafe verbieten; — man mag im übrigen Kenntnis der Norm als Voraussetzung der Strafbarkeit ansehen oder nicht.

Man muß doch nicht gleich an den Massenmörder Thomas denken, nicht wahr, sondern man darf auch die Hunderttausende von kleinen Dieben, Betrügern, Wucherern, Sauf- und Raufbolden, Bettlern, Vaganten, Prostituierten, schnellfahrenden Kutschern, Beleidigern, Ehebrechern, Duellanten, politischen Verbrechern usw. in Betracht ziehen; sollten sie wirklich alle wahnsinnig sein?

Ich glaube, daß es in ganz Mittel-Europa nur sehr wenige erwachsene Menschen gibt, die nicht Verbrechen begangen haben — allerdings werden die wenigsten bestraft, aber das kann doch nichts an den Rückschlüssen aus ihrem Verhalten auf ihren Geisteszustand ändern. Besonders die akademischen Kreise sind stark im Debet. Zeigen Sie mir einen deutschen Akademiker, der während seiner Studienzeit keine Beleidigung begangen hat, kein Duell, keine Schlägerei verübt hat, niemals „groben Unfug" getrieben und sich auch sonst in allen Stücken nach dem idealen Musterbilde eines wohlgesetzen Staats-, Gemeinde- und Hausphilisters gerichtet hat — finden Sie dieses Prachtexemplar, so werden Sie zu allerletzt die Neigung verspüren, ihn als Normalmenschen hinzustellen, die andern aber als die Abnormen.

Ich glaube auch, daß Sie es nicht leugnen werden, daß gerade der durchschnittliche Mensch zu sehr vielen, daß wir alle zu dem oder jenem Delikt die Fähigkeit haben, daß wir alle uns als „ge-

borene Verbrecher" erweisen, wenn die günstige Gelegenheit da ist, d. h. wenn wir einerseits ein starkes Motiv haben, anderseits straflos zu bleiben hoffen; ich nehme da nur die ethisch höchststehenden Personen aus, und auch diese nur soweit, als ihre Ansichten sich mit den Postulaten des Staates decken. Aber die letztern Personen sind sicherlich Ausnahme, diejenigen, welche strafrechtliche Normen übertreten haben oder gegebenen Falls zu übertreten bereit sind, die Regel. Es ist selbstverständlich, daß dieser Satz sich mit der Behauptung der Abnormität des Verbrechers nicht verträgt; denn wir werden doch um Gotteswillen nicht alle zusammen abnorm sein!

Jene Verbrechen, welche das tägliche Brod der Gerichte bilden, kommen in der That auf die hausbacken-normalste Art zu stande.

A hat großen Hunger und sieht eine Wurst, die er zwar nicht redlich erwerben, wohl aber stehlen kann. Der Hunger treibt ihn zur Begehung des Deliktes, die Furcht vor der Strafe ist das hauptsächliche abhaltende Motiv. Das Strafübel erscheint dem A in einer doppelten Verkleinerung, bewirkt durch den Koeffizienten der Entdeckungswahrscheinlichkeit (wie eben A sich dieselbe einschätzt) und zweitens durch jene Abschwächung der Intensität, welche die bloße Vorstellung eines Übels gegenüber der unmittelbaren Empfindung desselben in der Regel charakterisiert.

Wenn bei A die abhaltenden Motive stärker wirken und er die Wurst ruhig hängen läßt, dann wird ihn deshalb niemand für verrückt erklären. Warum sollte er plötzlich „abnormal" sein, wenn das Gegenteil eintritt? Es ist als ob man eine Wage für schlecht erklären wollte, bei der nicht immer dieselbe Schale steigt, die andre fällt.

Was bei A abnorm war, ist nicht seine Reaktion auf die empfangenen Eindrücke; sondern vielleicht seine Lage: der ungewöhnliche Hunger, die lockende Gelegenheit.

Und so ist es auch mit jenen von der kriminalistischen Dutzendware abweichenden Fällen, die Sie auf S. 76 f. andeuten. Die Personen befinden sich in abnormen Lebenslagen, aber sie reagieren auf dieselben wie ein Durchschnittsmensch.

Ich will bei der Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit zunächst von Ihrem Standpunkte ausgehen, der diesen Begriff aus der Besserungsfähigkeit oder was dasselbe ist, aus der Motivierbarkeit des Verbrechers ableitet. Nur will ich mir gestatten, das Wort „Zurechnungsfähigkeit" durch „passive Straffähigkeit" zu

ersetzen. Das erstere ist durch vielfachen Mißbrauch abgenützt, es partizipiert an der Mystik des alten „Schuld"begriffes, den ich mit Ihnen für wertlos halte, und ist nur geeignet, Verwirrung zu stiften.

Für die passive Straffähigkeit ist also m. E. durchaus nicht erforderlich, daß der Verbrecher im allgemeinen auf Motive normal reagiert; es kann sich doch nur fragen: wird dieses Individuum gerade auf den Vollzug der Strafe so reagieren, wie wir es wünschen? Das kann auch bei einer von allgemeinen Gesichtspunkten aus ganz abnormen Reaktion sehr wohl möglich sein.

Wenn ein Mensch aller altruistischen Empfindungen bar ist, wenn ihm Liebe, Freundschaft, Geselligkeit, Ehre, Freiheit der Bewegung, der Genuß der Natur völlig gleichgiltige Dinge sind, dann reagiert er sicherlich sehr abnorm. Deswegen ist er lange noch nicht strafunfähig. Die Freiheitsstrafe trifft ihn noch in vielen andern Punkten, und wenn er nur in einem derselben genügend empfindlich ist, so kann der Zweck der Strafe erreicht werden. Ich habe Leute kennen gelernt, für die der größte Schrecken des Gefängnislebens in dem Rauchverbote lag. Wenn ein solcher, um in seiner leidenschaftlichen Hingebung an das Rauchen nicht gestört zu werden, künftig das Gefängnis vermeidet, so ist das ja alles, was wir von der Strafe verlangen können. Einem zweiten schmeckt die Gefängniskost nicht, ein dritter entbehrt nur seinen geliebten Alkohol, ein vierter den geschlechtlichen Genuß, ein fünfter ist für die Geldstrafe zugänglich usw. Wenn sie sich nur irgendwie fassen lassen, dann wäre es thöricht, sie nicht zu fassen.

Daraus ergibt sich auch die richtige Behandlung jener Fälle, in welchen das Verbrechen aus einem anormalen, krankhaften Triebe entsprungen ist. Das ist besonders wichtig bei den sexuellen Delikten. Wenn mir der Arzt sagt, dieser Mann ist pervers, und daraus erklärt es sich, daß er den Umgang mit Männern gesucht hat, so sagt er mir damit noch nicht genug. Ich werde ihn fragen: „Glauben Sie, daß die Hoffnung ausgeschlossen ist, ihm seine Perversität durch eine empfindliche Strafe auszutreiben?" Bejaht mir der Arzt diese Frage, dann bleibt allerdings nichts mehr übrig als Gewährenlassen oder Unschädlichmachen.

Das vierjährige Söhnchen eines mir befreundeten Arztes hat infolge einer überstandenen Eklampsie die Entleerung seines Darmes

nicht so beherrscht, wie es sich für ein wohlerzogenes Kind seines Alters ziemt. Der Ursprung dieser häuslichen Delikte war also zweifellos ein krankhafter. Nichtsdestoweniger griff der Vater wiederholt zu den üblichen häuslichen Strafen und erzielte auch schließlich den Effekt, daß das Kind durch starke Anspannung seiner Energie die Schwäche überwand und seine Verdauungsfunktionen in ein normales Geleise brachte. Werden Sie meinen Arzt etwa tadeln wollen?

Ich sehe nichts, was uns hindern würde, im staatlichen Strafrechte genau so zu verfahren, wie im häuslichen.

Passiv straffähig ist also nach dem bisher Gefundenen jeder, bei dem die Hoffnung besteht, daß er durch die Strafe im Sinne des Strafenden motiviert, determiniert werden kann. (Es versteht sich von selbst, daß die Strafe die ultima ratio regis bleiben muß!)

Dabei muß ich Ihnen ohne weiteres zugeben, daß es — immer von dem eingenommenen Standpunkte aus — geradezu widersinnig ist, in Fällen der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit prinzipiell geringere Strafen anzuwenden. Wenn es sich darum handelt, eine besondere krankhafte Neigung zu dem Verbrechen zu überwinden oder auf eine stumpfsinnige Natur durch die Strafe dennoch Eindruck zu machen, so sind dazu geminderte Strafen natürlich am allerwenigsten tauglich.

Was die Unverbesserlichen betrifft, so muß ich Ihnen soweit zustimmen, daß diese von dem angenommenen Gesichtspunkte aus wirklich passiv strafunfähig sind; die Strafe ist nicht im stande, sie im Sinne des Strafenden zu determinieren.

Aber ich muß mich zugleich gegen den philiströsen Satz verwahren, daß die Unverbesserlichen immer auch geistig abnorm sind, ein Satz, den Sie dadurch gewonnen haben, daß Sie die Identifizierung von Unzurechnungsfähigkeit und geistiger Störung aus der alten Theorie übernahmen, während sie für Ihre Auffassung der Unzurechnungsfähigkeit absolut nicht paßt.

Wer sich durch die staatliche Strafe nicht zwingen läßt, kann vor allem in vernünftigster Erwägung der edelsten Motive handeln. Sokrates, der jedes Kompromiß ablehnend gegenüber den Anforderungen der Machthaber unerschütterlich auf seinem Standpunkte verharrte, Galilei mit seinem „e pur si muove“, und tausend andre Märtyrer waren unverbesserliche Verbrecher im technisch-

juristischen Sinne. Sollen wir sie alle für verrückt halten aus dem einzigen Grunde, weil für sie Motive existierten, die der Staat durch keine Strafdrohung überwinden konnte? Wir sind an eine andre Auffassung gewöhnt und werden diese nicht leicht aufgeben.

Wir haben auch heute solche Unverbesserliche, denen eine Idee höher steht als der Strafzwang des Staates; z. B. viele Anhänger der revolutionären Parteien. Werden Sie den Nihilisten, der in echt stoischer Unerschütterlichkeit seinem Ideal nachgeht deswegen für verrückt erkären, weil die Strafe auf ihn nicht abhaltend wirkt?

Eine zweite Gruppe von Unverbesserlichen besteht aus Individuen, denen der Kerker kein Schrecken mehr ist. Wollen sie in der Freiheit auf redlichem Wege fortkommen, so ist Hunger, Frost und vergebliche Mühe ihr Schicksal, bis endlich der Tod sich dieses Elendes erbarmt. Es ist eine furchtbare Anklage gegen unsre Gesellschaft, daß sie tausende in einem Elende schmachten läßt, neben welchem die Existenz im Zuchthause als eine annehmliche erscheint, weil der Staat seine Sträflinge ja doch auf einem menschlichen Niveau halten muß, während er sich nicht verpflichtet fühlt, bei den „freien" Bürgern für die Garantie des menschlichen Existenzminimums zu sorgen. Für diese tausende sind die Güter, welche die Strafe trifft, wertlos geworden, und es beruht auf einer schrecklich vernünftigen Überlegung, wenn sie diese Scheingüter aufs Spiel setzen oder gar absichtlich aufgeben, z. B. durch Begehung einer Majestätsbeleidigung in Gegenwart des Polizeibeamten, um dafür sehr reale Güter einzutauschen, die sie in der Freiheit schmerzlich vermißt haben, wie regelmäßige Ernährung, eine gesicherte Schlafstätte, Kleidung, im Winter Wärme, Reinlichkeit, ärztliche Behandlung, den Kräften angepaßte Arbeit u. dgl. m. Vor wenigen Tagen erzählte mir ein Staatsanwalt von einem Manne, der bei einem Wiener Bezirksgericht 33 mal wegen verbotener Rückkehr abgestraft ist. Er ist der musterhafteste Sträfling, zu jeder häuslichen Arbeit willig, der bevorzugte Liebling des Kerkermeisters. In der Freiheit kann er sein Fortkommen nicht finden (er ist auch durch einen körperlichen Defekt im Nachteile). Geht es ihm schlecht, dann begibt er sich in seinen Bezirk und läßt sich an einer bestimmten Stelle von dem Posten, der ihn natürlich gut kennt, „aufgreifen".

Wenn solche Leute allem Elende zu trotz vor dem Verbrechen zurückscheuen, so thun sie das nicht aus Furcht vor der Strafe,

also nicht motiviert durch die Strafdrohung, sondern aus ethischen und religiösen Gründen, unter dem Einflusse ihrer Erziehung. Mancher, den man verhungert und erfroren auf der Straße gefunden hat, mag im Kampfe mit der Versuchung ein sittliches Heldentum entwickelt haben, das ihn mit Sokrates in eine Reihe stellt; und wenn Sie den unverbesserlichen Staatsverbrecher Sokrates als Narren bezeichnen wollen, dann war in diesem Falle der unerschütterlich Redliche der Narr!

Wir sehen also, daß weder alle, noch auch wie ich glaube die Mehrheit der Unverbesserlichen geistig abnorm sind; was vorliegt, ist sehr oft nur eine Abnormität der äußern Lage, der Lebensschicksale, ja manchesmal nur eine ungewöhnliche Überzeugungstreue. Und alle diese Unverbesserlichen erscheinen nur deshalb passiv strafunfähig, weil wir bei jedem einzelnen zur Überzeugung gelangt sind, daß die Strafe auf sie nicht wirken kann.

Aber selbst dieses Zugeständnis war ja nur ein bedingtes; der Satz ist nur richtig unter der Voraussetzung, daß man Strafe und Straffähigkeit ausschließlich mit Rücksicht auf den zu bestrafenden Verbrecher betrachtet.

Diese Einseitigkeit der Betrachtungsweise ist allerdings sehr verbreitet. Die ganze von Gefängnisgeistlichen, Gefängnisbeamten und Psychiatern herrührende Litteratur steht unter ihrem Banne. Der Eine will die verlorene Seele retten, der andre sie bessern, der Dritte sie kurieren: für sie alle steht das verbrecherische Individuum im Vordergrunde der Untersuchung.

Die Besserung des zum Verbrecher gewordenen ist aber weder der einzige, noch auch der hervorragendste Zweck der Strafe. Nicht der einzige — soweit weiß ich mich mit Ihnen einig, da Sie ja auch die Generalprävention als einen der Strafzwecke anerkennen. Aber ich glaube, daß die Wirkung der Strafe auf die Umgebung des Verbrechers noch viel wichtiger ist, als ihre bessernde Wirkung.

Das ist allerdings Sache des allgemeinen Eindruckes und läßt sich naturgemäß durch kein statistisches Material erhärten. Ich für meinen Teil bin völlig überzeugt, daß bei Wegfall jenes Systems von staatlichen, gesellschaftlichen, kirchlichen und häuslichen Strafen, welches heute die bête humaine im Zaume hält, diese Erde sich in einen großen Raubtierkäfig verwandeln würde, in dem die wenigen Gerechten als erste Opfer fallen würden, ohne Hoffnung auf Nachfolge, da eine Erziehung zur Gerechtigkeit ohne jene Bewäh-

rung der Idee des Rechtes und der Sittlichkeit, welche in dem Bestande des Strafensystems liegt, mir gar nicht denkbar erscheint.

Das große Experiment der Aufhebung jeglicher Strafe können wir allerdings nicht anstellen. Aber eine verhängnisvolle Ähnlichkeit damit hätte eine Kriminalpolitik, die ihre Aufmerksamkeit lediglich auf den zu Bestrafenden konzentrierend die Rückwirkung ihrer Maßregeln auf die Gesamtheit der Staatsbürger außer Acht ließe.

Der Geist der Milde, des mitfühlenden Erbarmens, der aus den Schlußsätzen Ihres Vortrages spricht, ist mir gewiß höchst sympathisch, doppelt sympathisch in unsrer so erbarmungslosen Zeit. Aber der Gesetzgeber muß sich sehr hüten, diesem Geiste mehr zu konzedieren, als sich mit den Zwecken der Generalprävention verträgt; er darf den Ernst der Strafdrohung nicht durch die lockende Aussicht auf eine Hinterziehung zu Schanden machen; er darf, wenn ich das Beispiel des zweifelhaften Irrsinns aufnehmen soll, nicht die Ansicht aufkommen lassen, daß man durch Simulation von Irrsinn, mit Hilfe unbedeutender geistiger Defekte, welche der Verteidiger in der Strafverhandlung stattlich ausspreizt, der strafenden Gerechtigkeit entwischen und den Kerker mit einem kurzen Aufenthalt in den freundlichen Gärten einer Irrenanstalt vertauschen kann.

Genau so, wie Sie vom individualistischen Besserungsstandpunkte aus den Begriff der passiven Straffähigkeit bestimmt haben, kann man diesen Begriff auch aus dem Gedanken der Generalprävention ableiten; das Resultat wäre etwa: Passiv straffähig ist derjenige, den man strafen muß, damit die Übrigen an den Ernst der Strafdrohung glauben.

Das klingt freilich fürchterlich brutal und scheint insbesondere den alten Einwand gegen die Generalpräventionstheorie zu rechtfertigen, daß sie den Verbrecher zu Zwecken mißbrauchen läßt, die außerhalb seiner Person liegen, daß sie ihn zum Prügelknaben erniedrigt, dessen Züchtigung die andern erziehen soll.

Das ist ganz richtig; aber der Staat kann eben nicht anders. Auch der Soldat, den der Schlachtenlenker kaltblütig in den sichern Tod schickt, wird im Interesse der Gesamtheit geopfert — ohne daß er das geringste „verschuldet" hätte. Ihn trifft das Los, der Zufall seiner strategischen Aufstellung, er wird geopfert, weil seine Opferung gerade zweckmäßig geworden ist. Und ebenso verlangt auch die unerbittliche Staatsnotwendigkeit, daß der Verbrecher ge-

opfert werde, deſſen Schonung eine Gefahr für den Staat bedeuten würde. Das iſt eben auch eine der Schattenſeiten des ſozialen Lebens, um ſo trauriger, als der Staat überdies noch gezwungen iſt, alte Traditionen, welche an die Strafe auch noch die Schande knüpfen, mit berechnender Klugheit aufrecht zu erhalten, während der Heldentod des Soldaten durch einen Schimmer von Ehre verklärt wird.

Sie können mir einwenden, daß Sie ſelbſt die praktiſche Notwendigkeit einer weitgehenden Rückſicht auf das Publikum, eines Kompromiſſes zwiſchen Beſſerung und Generalprävention, ausdrücklich anerkannt haben; und an Ihren legislativen Vorſchlägen finde ich auch in der That nichts auszuſetzen.

Aber Sie haben das Kompromiß zwiſchen beiden Auffaſſungen zugleich als unwiſſenſchaftlich gebrandmarkt, und damit iſt wieder einmal die Wiſſenſchaft als ein zweifelhafter Wert hingeſtellt; über die Brauchbarkeit ihrer Reſultate muß erſt das Obergutachten der Praxis eingeholt werden!

Als überzeugter Theoretiker werde ich von dieſer Gegenüberſtellung ſtets ſchmerzlich berührt, trotzdem es ſich noch immer herausgeſtellt hat, daß der Fehler nicht auf Seiten der Wiſſenſchaft, ſondern nur an deren Dienern gelegen iſt.

Der Fehler, den Sie begangen haben, iſt allerdings ein altes Erbſtück des deutſchen Gelehrten, der mit Vorliebe die Wiſſenſchaftlichkeit in der Einheit des beherrſchenden Prinzips ſucht. Und ſo ſind auch Sie bei der Konſtruktion des rein wiſſenſchaftlichen Satzes von einer einheitlichen Strafrechtstheorie, von der Beſſerungstheorie, ausgegangen, und haben die Generalprävention als unwiſſenſchaftliche, die Reinheit des Gedankens ſtörende Beigabe für die Bedürfniſſe der Praxis anerkannt. Zu dieſer ungleichartigen Behandlung hatten Sie aber gar keine Berechtigung.

Wir müſſen uns unausgeſetzt vorhalten, daß das Strafrecht den verſchiedenartigſten, qualitativ gleichgeſtellten ſtaatlichen Zwecken dient, ſo wie es auch ſein Material aus den verſchiedenſten Gebieten des Lebens zuſtrömen ſieht. In ſeinen oberſten Grundſätzen herrſcht bereits das Kompromiß. Wenn es die Aufgabe einer praktiſchen, d. h. zur Inswerkſetzung beſtimmten, Wiſſenſchaft iſt, innerhalb ihres Gebietes allen — oft widerſtreitenden — Bedürfniſſen gerecht zu werden, dann kann dies nicht in der Weiſe geſchehen, daß man eines dieſer Ziele herausgreift und zum einheitlichen

Prinzip der Wissenschaft erhebt. Sondern derjenige, der alle Bedürfnisse ihrem jeweiligen Gewicht nach aufs beste befriedigt, hat nicht nur vom praktischen, sondern auch vom wissenschaftlichen Gesichtspunkte aus das beste geleistet.

Dr. A. Löffler.

Halle a. S., den 1. August 1897.

Lieber Kollege!

Der verspäteten Beantwortung Ihres Schreibens an mich, dessen Veröffentlichung zu gestatten Sie die Freundlichkeit hatten, verdanke ich wenigstens einen Vorteil: Da Sie in der Zwischenzeit abermals, in Ihrem Gutachten für den Lissabonner Kongreß (Mitt. der J.K.V. VI 387), Gelegenheit gehabt haben, Ihre Ansicht auszusprechen und zu begründen, liegt diese jetzt in abgerundeter und abgeklärter Gestalt vor uns.

Ich muß nun freilich voranschicken, daß gerade in dieser geschlossenen Gestalt der Grundfehler, an dem Ihre Ansicht krankt, noch viel schärfer zu Tage tritt, als in ihrem offenen Briefe. Aber ich will zugleich gern bekennen, daß durch Ihre Polemik gegen mich die Problemstellung ganz wesentlich gefördert worden ist.

Wir wollen daher die Hauptpunkte scharf hervortreten lassen und die Nebensachen rasch erledigen.

Zu diesen rechne ich einmal Ihren Vorwurf, daß ich „unter die Theologen gegangen" sei.

Das meinen Sie selbst ja nicht so böse. Und wenn: dann könnte ich es nicht als Vorwurf betrachten. Ich habe bei unsern Theologen ungleich mehr Verständnis für das Leben und seine Bedürfnisse, ungleich mehr Milde und zugleich Klugheit im Urteil über die Verbrecherwelt gefunden, als bei unsern juristischen Doktrinären. Brauche ich Namen zu nennen?

Nebensache ist es auch, wenn Sie, lieber Kollege, Wahnsinn und Abnormität gleich setzen. Ich habe es nicht gethan, weder in München noch anderswo: Sie kennen doch meinen Kampf gegen Lombroso, der mir die erbitterte Feindschaft auch dieser Richtung zugezogen hat? Ich will Ihnen also gern die verschiedenen Trümpfe gönnen, die Sie aus dieser von Ihnen mir untergeschobenen Gleichstellung herholen.

Nebensache ist es mir auch, daß Sie mich als den Vertreter einer einseitigen Besserungstheorie hinstellen. Daß diese Behaup-

tung nicht zutrifft, wissen Sie so gut wie ich. Nur indem Sie von meinen drei Strafzwecken zuerst den einen, die Unschädlichmachung des Verbrechers, einfach beiseite schieben; und dann den zweiten, die Abschreckung, in der Besserung aufgehen lassen, gelingt es Ihnen, mich mit dem seligen Röder und andern humanistischen Gefängnisreformern in einen Topf zu werfen.

Ich will es auch noch als Nebensache betrachten, daß Sie uns, die wir erweiterte Anwendung der Sicherungsmaßregeln auf Kosten der Strafe verlangen, schwächliche Milde in die Schuhe schieben. Das Fechterkunststück, das Sie dabei gebrauchen, ist nicht mehr neu und Ihrer, lieber Kollege, nicht würdig. Sie sprechen von einem „kurzen Aufenthalt in den freundlichen Gärten einer Irrenanstalt", den wir an Stelle der Strafe setzen wollen. Sie werden wohl nicht leugnen, daß, um zwei naheliegende Beispiele herauszugreifen, die Entmündigung des Trinkers und seine zwangsweise Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt von einschneidenderer Bedeutung ist, als eine vierzehntägige Gefängnisstrafe und daß dem Landstreicher das Arbeitshaus ungleich mehr imponiert als die amtsgerichtliche Haft. Solche dialektische Schiebungen können Sie getrost Binding und Genossen überlassen: Sie haben bessere Waffen.

Die Hauptsache ist vielmehr, daß wir Ihnen die scharfe Fragestellung verdanken:

Wie ist vom Standpunkte der Spezialprävention, wie von dem der Generalprävention aus der Begriff der Zurechnungsfähigkeit zu bestimmen?

Bei der Beantwortung dieser Frage ist es zunächst von durchaus untergeordneter Bedeutung, welchen der beiden Standpunkte man für den richtigen, und ob man eine Versöhnung der scheinbaren Gegensätze für möglich hält.

Ich gehe bei dem Versuche, Ihre Antwort auf diese aufgeworfene Frage kritisch zu prüfen, allerdings von einer Prämisse aus, deren Erörterung ich an dieser Stelle um so eher ablehnen kann, als wir in diesem Punkte völlig einer Ansicht sind, von der Annahme nämlich: daß durch die Strafe (Androhung oder Vollzug, das bleibe noch dahingestellt) eine psychische Wirkung auf Menschen ausgeübt werden soll. Diese motivsetzende Bedeutung der Strafe wird ja heute, soviel ich sehen kann, von keiner Seite mehr bestritten; auch der Begriff der Vergeltung wird in diesem Sinne von ihren modernen Anhängern umgedeutet.

I. Wie Sie richtig betonen, erscheint vom Standpunkte der **Spezialprävention** aus (den Sie — es sei betont — nicht für richtig halten) die Zurechnungsfähigkeit als „passive Straffähigkeit", als Motivierbarkeit des Verbrechers durch den Strafvollzug. Damit scheidet aus dem engern Begriff der Strafe die Unschädlichmachung völlig aus. Sie haben denn auch in Ihrem Gutachten S. 388 die Sequestrierung oder gänzliche Vernichtung des Verbrechers als ein „der Strafe verwandtes Institut" ausdrücklich bezeichnet. Soweit wären wir also einig. Ob als Zweck des Strafvollzuges die Abschreckung oder die Besserung hingestellt wird, ist für unsre Hauptfrage ohne allen Belang. Ganz ebenso aber, ob wir diejenigen Verbrecher, denen gegenüber wir die Unschädlichmachung für erforderlich halten, für geistig abnorm oder für geistig normal halten. Daß sie passiv strafunfähig, mithin nicht zurechnungsfähig sind, geben Sie selbst zu.

Aber ich gehe noch einen Schritt weiter. Von diesem Standpunkte aus hat die begriffliche Scheidung der Strafe von den Sicherungsmaßregeln (soweit diese nicht eliminieren, sondern motivieren sollen), hat mithin auch die Scheidung der zurechnungs- oder (passiv-)straffähigen Menschen von denen, die es nicht sind, gar keinen Zweck mehr. Der allgemeine Begriff der Zurechnungsfähigkeit entfällt. Warum soll ich nicht auf das Kind oder auf den Geisteskranken (ganz so wie der Arzt in Ihrem Beispiele) durch Prügel, Kostschmälerung, Freiheitsentziehung und andre Strafmittel einwirken, wenn und soweit es möglich ist! Nur die Lage des Einzelfalles wird entscheiden, ob wir Strafe oder Sicherungsmaßregel anwenden und wie wir in dem einen und in dem andern Fall den Vollzug einzurichten haben. Ist das aber richtig, dann hat auch der von Ihnen aufgestellte Begriff der passiven Straffähigkeit seine Bedeutung eingebüßt. Und der Grundgedanke meines Vortrags ist glänzender gerechtfertigt, als ich gehofft hatte.

In der That liegt, wenn wir uns unbefangen auf uns selbst besinnen, dieser Gedanke unserm heutigen Denken und Empfinden nahe genug. Wer die Beseitigung des „Unterscheidungsvermögens" verlangt und dem Jugendlichen gegenüber die Wahl zwischen Strafe und Zwangserziehung dem Richter völlig freistellt — was thut er anders, als daß er die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit für diese zahlreiche Gruppe von „Straffällen" ausschaltet? Der Richter

wird zwiſchen Strafe und Zwangserziehung wählen, je nachdem er mit dieſer oder mit jener den ins Auge gefaßten Zweck (geſetzentſprechende Lebensführung) ſicherer zu erreichen hofft. Ganz ähnlich könnte man dem Bettler und Landſtreicher gegenüber verfahren.

Ich will dieſen Gedanken hier nicht weiter verfolgen. Die Geſetzentwürfe der Schweiz und Norwegens würden uns verſchiedene äußerſt lehrreiche Anwendungsfälle aufzeigen. Es genügt mir, darauf hingewieſen zu haben, daß auf dieſem Wege die Unhaltbarkeit des von mir eingenommenen Standpunktes unmöglich dargethan werden kann.

II. Ganz anders (vor allem viel weniger durchſichtig) geſtaltet ſich der Begriff der Zurechnungsfähigkeit, wie Sie ebenfalls richtig und ſcharf betonen, vom Standpunkte der **Generalprävention.**

Ich will der Einfachheit halber Ihre Begriffsbeſtimmung ohne Einwendung gegen ihre Faſſung herübernehmen. Sie ſagen (oben S. 249): Paſſiv ſtraffähig iſt derjenige, den man ſtrafen muß, damit die übrigen an den Ernſt der Strafdrohung glauben.

Nun ſollte man meinen, daß es von dieſem Standpunkte aus auf die pſychiſche Beſchaffenheit des zu Beſtrafenden gar nicht ankomme. Zunächſt wenigſtens nicht. Wenn durch die Strafloſigkeit von Schulkindern, von Epileptikern, von Trunkſüchtigen, von Morphiniſten uſw. in den „übrigen“ der Glaube an den Ernſt der Strafdrohung erſchüttert werden würde, ſo müſſen eben Schulkinder, Epileptiker, Alkoholiker, Morphiniſten uſw. geſtraft werden. Ob ſie für Strafdrohung oder Strafvollzug empfänglich ſind oder nicht, iſt begrifflich völlig gleichgiltig. Der Begriff der individuellen Zurechnungsfähigkeit iſt völlig vernichtet; nur auf die „übrigen“ kommt es an.

In Ihrem Gutachten ſuchen Sie durch eine kühne Wendung über dieſe Folgerung hinwegzukommen. „Wo eine abhaltende Wirkung auch nur denkbar iſt, dort ſoll — das liegt in der Tendenz der Generalprävention — geſtraft werden. (S. 390) Straffähig ſind (S. 391) „alle zur Zeit der That abſchreckungsfähigen Perſonen“. Geſtatten Sie mir, lieber Kollege, die ergebene Bemerkung, daß es nach Ihrer eigenſten Auffaſſung auf die „übrigen“, alſo gerade nicht auf den Thäter ankommt. Ob dieſer abſchreckungsfähig iſt oder nicht, muß Ihnen

gleichgiltig bleiben. Die Begriffsbestimmung des offenen Briefes und die des Gutachtens decken sich nicht. Sie selbst wenigstens haben die Vereinbarkeit beider Begriffsbestimmungen nachzuweisen nicht einmal versucht.

Ihr Fehler scheint mir darin begründet zu sein, daß Sie auch hier wieder mit der rein formalen Bestimmung sich begnügen und den Inhalt des Begriffes unerörtert lassen. Wer muß denn bestraft werden, damit die übrigen an den Ernst der Strafdrohung glauben?

Wie alle Anhänger der Generalprävention, haben Sie sich die Sache recht bequem gemacht. Sie sprechen von den „übrigen"; Sie sagen uns aber nicht, wo diese zu suchen sind. Ich glaube Ihnen, lieber Kollege, nicht zumuten zu dürfen, daß Sie mit Richard Schmidt unter den „übrigen" einfach die Verbrecher verstehen. Das würde der Folgerichtigkeit zwar nicht, aber ebensowenig der grotesken Komik entbehren. Sie wollen doch nicht in jedem Strafverfahren die Frage nach der Zurechnungsfähigkeit des Angeklagten durch eine Spezialjury von gewiegten Verbrechern derselben Kategorie entscheiden lassen.

Ich glaube, Ihrer Ansicht gerechter zu werden, wenn ich auch hinter Ihren Ausführungen die berühmten „ethischen Werturteile" suche. Sollte ich mich irren, so bitte ich um Entschuldigung. Aber ich habe jenes Modeschlagwort so oft gefunden, wenn ich Irrtümern auf ihren letzten Grund zu kommen mich bemühte, daß ich mißtrauisch geworden bin.

In Ihrem Sinne würde ich also etwa sagen: Die Strafe ist der Ausdruck des gesellschaftlichen Unwerturteils über das begangene Verbrechen. Die Gesellschaft knüpft aber das Unwerturteil nur an die That desjenigen, der durch die Strafdrohung bestimmt werden konnte. Nur der Abschreckungsfähige ist mithin straffähig.

Damit wäre zugleich der bei Ihnen nicht überwundene Widerspruch gelöst.

Dagegen würde ich nun zunächst fragen: wer fällt das gesellschaftliche Werturteil? Ich habe mir schon einmal (Z XIII 352) diese unbescheidene Anfrage erlaubt, aber zu meinem Leidwesen keine Antwort darauf erhalten. Sie werden, lieber Kollege, doch nicht im Ernste annehmen, wie das Merkel, Lammasch u. A. zu thun scheinen, daß unsre heutige Gesellschaft eine gegliederte Einheit darstellt, der das einheitliche Werturteil entspricht? Niemals

wäre diese Annahme eine größre Thorheit gewesen, als in unsrer durch die schärfsten Gegensätze zerklüfteten Gegenwart.

Wie Sie gleich sehen werden, habe ich meinen besondern Grund, in die von Ihnen gelassene Lücke einzutreten und mit meiner Antwort auf die Frage nicht zurückzuhalten.

Die maßgebenden Werturteile, das sind die der herrschenden Klasse. Sie ändern sich nicht nur, wenn eine andre Klasse zur Herrschaft gelangt, sondern auch, wenn innerhalb der herrschenden Klasse eine kulturelle Veränderung sich vollzieht. Der geschichtlichen Beispiele bedarf es wohl nicht. Denken Sie an die lex quisquis oder an die Hexenprozesse.

Daraus folgt einmal: Wir, die herrschende Klasse, bestimmen heute, wer gestraft werden soll, wer nicht. Es ist gar nicht ausgeschlossen, daß dieses unser Werturteil von dem der breiten unteren Volksschichten abweicht. Wir erklären den Geisteskranken heute für nicht straffähig; vielfach befinden wir uns dabei im Widerspruch zu dem Urteil der Menge. Von dem „gesunden tiefen Gefühl des Mitleids mit dem Geisteskranken", das Binding (Grundriß a. O.) dem Volke mit gewohnter Verkennung psychischer Thatsachen zuschreibt, ist, bis tief in die gebildeten Kreise hinein, wenig zu bemerken. Wird ein Mörder wegen Geistesstörung freigesprochen, so pflegt ein empörtes Murren durch weiteste Volksschichten zu gehen.

Aus meiner Auffassung folgt weiter, daß mit dem Fortschritte wissenschaftlicher Erkenntnis auch die Werturteile der herrschenden Klasse sich, wenn auch nur langsam, umgestalten. Wie lange ist es z. B. her, daß epileptoide Dämmerzustände die Anerkennung unsrer Strafgerichte gefunden haben?

Aus meiner Auffassung folgt aber endlich, und darauf lege ich besonderes Gewicht, die Pflicht des die herrschende Klasse vertretenden Gesetzgebers, seine geläuterten Werturteile den Vorurteilen der breiten Masse gegenüber zur Geltung zu bringen, das Volk zu erziehen. Das war es, was ich, wie schon früher wiederholt, so auch in München, betonte. Kommen wir wirklich zur Überzeugung, daß die große Masse der Gewohnheitsverbrecher durch die Strafdrohung vom Verbrechen nicht abgehalten, durch den Strafvollzug nicht abgeschreckt und nicht gebessert wird — so ist es Pflicht des Gesetzgebers, diese Menschen für nicht straffähig zu erklären und andre Sicherungsmaßregeln gegen sie zu ergreifen. Ohne Kompromisse mit den überlieferten Anschauungen wird es dabei

nicht abgehen (man denke an das deutsche Arbeitshaus). Und wer diese Kompromisse mit Binding als „abscheuliche Komödie" brandmarkt, der beweist nur seine völlige Unfähigkeit, die geschichtliche Entwickelung des Rechts wie der Ethik zu begreifen. Aber das war ja immer der Fluch, der dem Doktrinarismus, der lebensfremden Katheder-weisheit, anhaftete.

Ich kehre zu Ihren beiden Begriffsbestimmungen der Zurechnungsfähigkeit zurück. Ich glaube, den Weg gezeigt zu haben, auf dem ihre, von Ihnen nicht einmal angedeutete, Vereinbarkeit nachgewiesen werden kann.

Aber damit ist die Sache noch keineswegs erledigt. Wir verhängen, unserm Werturteil entsprechend, die Strafe, weil der Verbrecher abschreckbar war, durch die Strafdrohung motiviert werden konnte.

Aber worauf stützen wir diese unsre Annahme? Auf diese Frage, die den Kernpunkt meines Münchener Vortrages bildet, geben Sie keine Antwort.

Auf die Vergangenheit können wir unsre Annahme nicht stützen. Denn gerade die Begehung des Verbrechens hat uns unwiderleglich bewiesen, daß der Thäter durch die Strafdrohung nicht motiviert, nicht abgeschreckt worden ist.

Auf die Zukunft aber darf sich die Generalprävention erst recht nicht berufen. Denn wenn wir in der That fünf Jahre Zuchthaus erkennen und vollstrecken, um eine abschreckende Wirkung zu erzielen — so ist das Spezialprävention und nichts andres. Sie werden wenigstens nicht leugnen wollen, lieber Kollege, daß die durch die Strafdrohung erhoffte Motivsetzung hier völlig verschwindet neben der ganz ungleich stärker wirkenden Eindringlichkeit des Strafvollzugs.

Auch hier geraten Sie also auf einen Irrweg, aus dem Sie uns den Ausgang nicht gewiesen haben.

Ich halte einen Ausweg für möglich. Ob Sie freilich ihn betreten wollen, weiß ich nicht.

Wir können sagen: „Diese Krankheit war heilbar" — auch, wenn der Kranke, um den es sich handelt, nicht geheilt worden, sondern gestorben ist. Wir meinen damit, daß in andern, ganz ähnlichen Fällen, die Heilung thatsächlich eingetreten ist. Auf diese Ähnlichkeit stützt der behandelnde Arzt seine Prognose, wie

ſein Kollege etwa nach dem Tode des Kranken ſein nachträgliches Urteil über die Zweckmäßigkeit der Behandlung.

Wir können auch ſagen: „dieſer Verbrecher iſt durch die Strafdrohung beſtimmbar" — obwohl er thatſächlich durch ſie nicht beſtimmt worden iſt, ſondern das Verbrechen begangen hat. Wir meinen damit, daß die Mehrzahl der übrigen Menſchen ſich thatſächlich durch die Strafdrohung abſchrecken läßt, und daß dieſer Menſch auch nicht weſentlich anders geartet iſt als die andern. Auf dieſe Ähnlichkeit des Verbrechers mit den übrigen Menſchen gründen wir Prognoſe und Werturteil. Das iſt Tarde's „similitude sociale"; das iſt aber auch meine „normale Beſtimmbarkeit". Sie bildet, lieber Kollege, mithin den einzigen Ausweg aus den logiſchen Widerſprüchen, in die Sie ſich unrettbar verſtrickt haben.

Und ſo werden Sie es mir nicht verübeln dürfen, wenn ich mich nicht für widerlegt erachte. Ich wiederhole:

Zu I: Sie haben nicht gezeigt, daß durch die Auffaſſung der Zurechnungsfähigkeit als Beſtimmbarkeit durch den Strafvollzug die ſcharfe, begriffliche Scheidung und die thatſächliche Unvereinbarkeit von Strafe und Sicherungsmaßregeln notwendig gemacht wird.

II. Die Auffaſſung der Zurechnungsfähigkeit aber als Beſtimmbarkeit durch die Strafdrohung iſt gar nicht durchführbar ohne Aufnahme des Begriffs der „normalen Beſtimmbarkeit". Dieſer Begriff aber läßt wegen der Weite ſeines Spielraums jene ſcharfe Entgegenſtellung von Strafe und Sicherungsmaßregeln erſt recht als begrifflich verkehrt und praktiſch gefährlich erſcheinen.

Das war der Grundgedanke meines Münchner Vortrages. Sie haben ihn zu erſchüttern nicht vermocht. Aber die Frageſtellung haben Sie weſentlich geklärt. Und dafür gebührt Ihnen der aufrichtige Dank aller, denen die Frage am Herzen liegt und die ſich bei dialektiſchen Spiegelfechtereien nicht beruhigen.

Franz v. Liszt.

IV. van Calker.

van Calker hat ſich zweimal über meinen Vortrag geäußert; zunächſt in der Deutſchen Juriſten-Zeitung vom 15. Januar 1897, und dann ausführlicher, aber durchaus in gleichem Sinn in ſeiner Schrift „Strafrecht und Ethik", Leipzig 1897, hervorgegangen aus

einem von ihm im Juli d. J. gehaltenen Vortrag. Ich bedaure, seine Ausführungen in ihrem wesentlichsten Teil für gegenstandslos erklären zu müssen. Ich beginne mit der Erörterung dieses Punktes.

I. Grundlegend für die strafrechtliche Zurechnung ist nach van Calker die richtige Stellung zu dem Problem der Willensfreiheit.

Mit aller Entschiedenheit verwirft van Calker die „Möglichkeit ursachloser Selbstbestimmung" und damit den Indeterminismus, wie ihn von den neueren Vertretern der klassischen Schule besonders Birkmeyer lehrt. Soweit sind wir einig. Und wenn er Binding von den indeterministischen Gegnern ausscheiden will, so ist das sicher unrichtig, kann aber bei der unklaren Verschwommenheit nicht Wunder nehmen, die Bindings Ausführungen über den Indeterminismus (Normen II 8 ff) kennzeichnen.

Mit Merkel glaubt nun van Calker aber einen aufgeklärten, vornehmen und einen vulgären, unaufgeklärten Determinismus unterscheiden zu müssen. Der letztere nimmt an, daß „das Verbrechen das Produkt der den Thäter umgebenden gesellschaftlichen Verhältnisse, des milieu social[4]) sei" (Deutsche Jur.-Ztg. S. 28), daß der Mensch nicht die Fähigkeit besitze, sich gemäß seiner individuellen Eigenart zu entschließen, daß er vielmehr zu seinem Wollen und Handeln durch die objektive Kausalität der zur Zeit der Entschlußfassung gegebenen Umgebung gezwungen werde. Diesen vulgären Determinismus vertritt nun (nach van Calker) die „jungdeutsche" oder soziologische Richtung, die er an meinen Namen anknüpft und deren Bekämpfung der erste Teil seines Vortrages gewidmet ist.

Diesem vulgären Determinismus stellt van Calker den aufgeklärten gegenüber[5]). Dieser gipfelt in dem Satze, daß „Art und Maß der Reaktion auf die durch das milieu gegebenen Reize durch die Eigenart des Einzelwesens kausal bestimmt werde", daß also die Kraft, „der Gefühlswert" des einzelnen Reizes rein subjektiv nach der Eigenart des betreffenden Individuums sich bestimmt.

---

[4]) Ich bitte, diese Fassung im Gedächtnisse zu behalten!

[5]) Ich gebrauche der Kürze wegen diese beiden durch Mittelstädt eingeführten Bezeichnungen. van Calker hat Geschmack genug gehabt, sie zu vermeiden. Doch spricht auch er von der „materialistischen" Auffassung der Willensbildung.

„In dieser Fähigkeit des Individuums, in Gemäßheit seiner Eigenart zu wollen und zu handeln, liegt seine Freiheit" (Deutsche Jur.-Ztg. S. 29). „Der menschliche Wille ist frei, das heißt: der Mensch entschließt sich, der Mensch handelt in Gemäßheit seiner Eigenart" (Vortrag S. 11)[6]).

Diesen Ausführungen des Verfassers habe ich folgendes zu erwidern:

1. Der von van Calker bekämpfte vulgäre Determinismus existiert nicht. Das habe ich schon 1893 (Z XIII 339) behauptet. Damals sind Merkel und Mittelstädt mir die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, gegen wen sich ihr Kampf denn eigentlich richte. Seither hat Liepmann in seinem Nachruf an Merkel (Z XVII 691) zugeben müssen, daß jenes Schreckgespenst von v. Buri, dem Indeterministen, erfunden worden sei.

van Calker hat nun den vulgären Determinismus, die materialistische Auffassung der Willensbildung, an meinen Namen geknüpft. Ich muß diese Ehre ganz entschieden ablehnen.

„Jedes Verbrechen ist das Produkt zweier Gruppen von Bedingungen, der **individuellen Eigenart** des Verbrechers **einerseits**, der diesen umgebenden äußeren gesellschaftlichen, insbesondere wirtschaftlichen Faktoren anderseits".

Dieser Satz sagt etwas ganz andres, als das, was van Calker (oben S. 259) als den Kern meiner Ansicht anführt. Er sagt das gerade Gegenteil davon. Und er sagt genau dasselbe, was van Calker als seine Meinung vertritt.

Ich habe jenen Satz gewiß nicht zuerst aufgestellt. Er kehrt bei verschiedenen Schriftstellern in den verschiedensten Wendungen wieder. Aber ich habe ihn ausführlicher begründet auf dem Brüsseler Kriminal-Anthropologenkongreß des Jahres 1892. Seitdem findet er sich in jeder Auflage meines Lehrbuchs (in der 6. auf S. 56). Er bildet die Grundlage meiner Unterscheidung der akuten und chronischen Kriminalität, also meiner ganzen Kriminalpolitik. Ich habe ihn in Wort und Schrift ungezählte Male vertreten, mir selbst und wohl auch andern bis zum Überdruß. Und nun kommt mein langjähriger Freund und Kollege van Calker, mit dem ich oft

[6]) Merkel, Lehrbuch S. 52: Freiheit des Willens ist „die Macht einer Person, sich im gesellschaftlichen Leben als ein selbständiger nach eigenem Maße wirksamer Faktor geltend zu machen". Dazu Liepmann Z XVII, 691 über die „Kausalität des Ich". Die „Spontanität des Willens" bei Höfler u. A.

genug diese und andre Fragen erörtert habe und belehrt mich: „Du mußt auch die Eigenart des Verbrechers als kausalen Faktor in Betracht ziehen". Die Berücksichtigung der Eigenart des Verbrechers ist der Eckstein aller meiner Reformvorschläge — und nun bezeichnet ein mir nahestehender Schriftsteller die Nichtberücksichtigung der Eigenart gerade als das kennzeichnende Unterscheidungsmerkmal meiner „Schule"!

2. Völlig unbeantwortet bleibt bei van Calker die Hauptfrage meines Münchener Vortrages: weshalb denn bei gewissen Personen die „Freiheit" und mit ihr die Zurechnungsfähigkeit als ausgeschlossen betrachtet werden soll. Auch der Geisteskranke handelt gemäß seiner, im Augenblick der That gegebenen Eigenart. Wem das nicht ohne weiteres einleuchten sollte, weil er die Geistesstörung als eine „Entartung" der Eigenart, als eine „Alienation" zu betrachten sich gewöhnt hat, den erinnere ich an angeborene Geistesstörung. Der von Geburt an Blödsinnige stellt uns in jeder seiner Handlungen das getreueste Spiegelbild seiner Eigenart dar. Nirgends tritt uns die „identité du moi", das in aller Flucht der Lebenseindrücke sich gleichbleibende „Ich" schärfer umrissen, unverrückbarer auf sich selbst gestellt, entgegen, als bei ihm. Mit welcher Begründung kann van Calker die Behauptung ablehnen, daß er folgerichtig den Blödsinnigen als das Ideal des Zurechnungsfähigen anerkennen müsse, sobald er die individuelle Eigenart, und nicht deren Verhältnis zu der Eigenart der übrigen für die Grundlage der Zurechnung erklärt?

3. Gänzlich verfehlt ist auch van Calkers Versuch, von seinem deterministischen Standpunkte aus die Begriffe „Schuld", „Sühne", „Vergeltung" zu retten.

Die „Schuld" liegt nach ihm (Vortrag S. 21) „in dem Fehlen, bezw. in der mangelnden Wirksamkeit rechtlicher und sittlicher Grundsätze", also wenn ich recht verstehe, eben in der durch dieses Manko gekennzeichneten Eigenart des Verbrechers. Aber hat dieser (immer vom deterministischen Standpunkte aus) etwa im Augenblick der That die Wahl, ob er sich seiner Eigenart entäußern und eine andre sich beilegen, oder aber ihr gemäß handeln will? Bin ich etwa verantwortlich für die Eigenart, die mir meine Erzeuger vererbt haben? Die allseitige Verurteilung, die Merkels deterministische Vergeltungsstrafe gefunden hat, wird auch van Calker nicht erspart bleiben. Und wenn wirklich die

irdiſche Gerechtigkeit in der Realiſierung des „gewaltigen und erhabenen Geſetzes“ beſtehen ſollte: „Jedem Lebeweſen iſt beſchieden, die Vorteile zu genießen und die Nachteile zu erdulden, die ſich unter vorhandenen Verhältniſſen aus ſeiner konkreten Eigenart ergeben“ — ſo weiß ich nicht, wie der Wahnſinnige dieſer „gerechten Vergeltung“ entgehen ſollte. Aber das weiß ich, daß dieſes Geſetz den Rückfall in die roheſte, thörichteſte Barbarei bedeuten würde.

So wird auch van Calker den Vorwurf vergeblich „mit aller Entſchiedenheit zurückweiſen“ können, daß er vernichte, rettungslos vernichte, was er gegen mich zu retten unternommen: die ſtolzen Grundpfeiler des Gebäudes unſrer alten Strafwiſſenſchaft.

II. Zu den übrigen Ausführungen van Calkers kann ich in wenigen Worten Stellung nehmen.

Er erblickt „die wirkſamſte Bekämpfung des Verbrechens in der Einpflanzung ethiſcher Grundſätze“ (Vortrag S. 16), die als Hemmungsvorſtellungen thätig werden ſollen. Dieſe Auffaſſung bildet keinen Gegenſatz zu dem Beſtreben der „ſoziologiſchen Schule“, auch durch die Strafe (nicht nur durch ſie) abzuſchrecken und zu beſſern. Aber ſie iſt einſeitig; denn ſie überſieht das weite Gebiet der Unſchädlichmachung und vermag z. B. der Todesſtrafe nicht gerecht zu werden. Sie iſt gefährlich in ihrer Unterſchätzung der rechtlich-ſozialen Hemmungsvorſtellung, und ſie führt ganz folgerichtig den Verfaſſer dazu, die „Lehre der chriſtlichen Religion“ mit der Sittlichkeit zu identifizieren (Vortrag S. 20). Sie vergißt, daß die Erziehung des Charakters, um erfolgreich zu ſein, früh einſetzen und zielbewußt weitergeführt werden muß (vgl. auch Vortrag S. 19) und daß, wo die Erziehung zu ſpät kommt, andre Maßregeln an deren Stelle treten müſſen. Sie ſcheitert endlich daran, daß die Einpflanzung ethiſcher Grundſätze als allgemein wirkendes Bekämpfungsmittel vielfach durch einſchneidende ſozialpolitiſche Veränderungen (man denke z. B. an die Wohnungs- und Familienverhältniſſe des großſtädtiſchen Proletariats) bedingt iſt. Dieſer Grundgedanke des Vortrages, in ſich berechtigt, wird alſo durch ſeine Übertreibung zu einem verhängnisvollen Irrtum, der in folgerichtiger Durchführung den Kampf gegen das Verbrechen lahm legen würde.

Ich kann alſo auch in van Calkers Ausführungen, ſoweit ſie ſich mit den von mir vertretenen oder mir unterlegten Anſichten beſchäftigen, eine Löſung oder auch nur eine Förderung des von mir in München geſtellten Problems der Zurechnungsfähigkeit nicht erblicken.

V. Stammler.

Den kriminalistischen Kollegen, die wie Lammasch in meinem Münchener Vortrag lediglich den Anlaß zu mehr oder weniger erregten Gefühlsausbrüchen erblicken zu dürfen glaubten, empfehle ich die gründliche Überprüfung von Stammlers jüngster Schrift: „Das Recht der Schuldverhältnisse in seinen allgemeinen Lehren" (Berlin 1897). In dem den unerlaubten Handlungen gewidmeten 4. Paragraphen bespricht Stammler auch den „Begriff der Zurechnungsfähigkeit" (S. 14 ff). Er erklärt ausdrücklich: „Ich halte die Ausführungen Liszts in der Fragestellung für ganz zutreffend und in der Kritik der seitherigen Versuche für wohl gelungen."

Er selbst faßt die Frage scharf und klar dahin:

„Wo läuft die Grenze zwischen Unzurechnungsfähigkeit und zwischen normalem Geisteszustand? Gibt es ein allgemein giltiges Merkmal, nach welchem in jedem besondern Falle angegeben werden kann, ob ein Mensch geistig gesund oder krank ist?"

Stammler weist die „mystisch vorgestellte Willensfreiheit im indeterministischen Sinne", den „unwissenschaftlichen Gedanken einer kausalfreien Willensbildung" mit aller Entschiedenheit zurück. Die „freie Willensbestimmung" im Sinne des Gesetzes „ist einfach als richtige Zielsetzung zu nehmen — frei von nur subjektivem Vorstellen".

Er verwirft auch die „normale Bestimmbarkeit": „diese Definition „läßt in der That die Frage einfach offen; denn was „„normal"" sei, das wollten wir ja gerade wissen."

Die „allgemeine und erschöpfende" Antwort glaubt nun Stammler in folgender Fassung gefunden zu haben:

„Zurechnungsfähigkeit ist die subjektive Möglichkeit, den Inhalt seiner Vorstellungen mit demjenigen von Vorstellungen andrer Menschen zu vergleichen und danach zu richten."

Ich halte auch diese Antwort für durchaus ungenügend. Auch läßt sich, wie ich glaube, sowohl Stammlers Fehlschluß, als auch dessen tieferer Grund leicht aufzeigen.

1. Der Trugschluß steckt in den Worten „andrer Menschen". Es ist klar, daß der Leiter einer Irrenanstalt nicht deshalb unzurechnungsfähig ist, weil es ihm völlig unmöglich ist, seine Vorstellungen nach denjenigen seiner Pflegebefohlenen zu „richten".

Und daß eine Gruppe von Maniakalischen nicht deshalb zurechnungsfähig ist, weil jeder einzelne von ihnen mit allen übrigen sich auf das prächtigste versteht, dürfte ebenfalls einleuchten. Die „andern" Menschen sind also die Geistesgesunden, die „Normalen". Wer aber geistesgesund, wer normal sei, wollten wir gerade wissen. Stammlers Definition „läßt also die Frage einfach offen". Der versprochene Maßstab wird uns nicht gegeben. Jeder einzelne Märtyrer, der um seines Glaubens willen ans Kreuz geschlagen worden ist, widerlegt die Stammler'sche Definition. Denn gerade daß er den Inhalt seiner Vorstellungen nicht zu objektivieren vermochte, hat ihn zum Märtyrer gemacht.

2. Stammlers Ansicht steht und fällt mit der Annahme eines „objektiv richtigen Vorstellungsinhalts"; mit der Annahme also, daß es einen allgemein giltigen Maßstab für die inhaltliche Richtigkeit unsrer Vorstellungen gibt. Ob diese Annahme mit der Kant'schen Erkenntniskritik vereinbar ist, habe ich nicht zu untersuchen. Nach meiner Überzeugung ist sie falsch. Allgemein giltig sind nur die Formen unsres Denkens, niemals sein Inhalt. In jenen Denkformen bewegt sich aber auch das Vorstellen des Wahnsinnigen — außer ihnen gibt es überhaupt kein Denken. Hier liegt der tiefere Grund des Stammler'schen Trugschlusses. Seine „andern" Menschen, das sind diejenigen, deren Vorstellungsinhalt „objektiv richtig" ist. Solche Menschen gibt es nicht. Aber auch, wenn es sie gäbe — vergeblich würden wir bei Stammler nach einem Merkmal suchen, an dem wir sie erkennen könnten. Seine Begriffsbestimmung der Zurechnungsfähigkeit versagt nach allen Richtungen. Das „allgemein giltige Merkmal, nach welchem in jedem besondern Falle angegeben werden kann, ob ein Mensch geistig gesund oder krank ist" — hat auch er uns anzugeben nicht vermocht.

Ich fasse zusammen. Die in München von mir aufgestellten, auch heute noch von mir festgehaltenen Behauptungen gehen dahin:

1. Ein allgemein giltiges Merkmal der Zurechnungsfähigkeit ist bisher nicht gefunden worden.

Die „ursachlose Selbstbestimmung" hat unter meinen Gegnern überhaupt keine Vertreter gefunden; Höfler, van Calker, Stammler haben sich ausdrücklich und bestimmt zum Determinismus bekannt.

Die Bedenken, die ich gegen die Fassung: „normale Bestimmbarkeit" vorgebracht habe, sind nicht widerlegt worden. Diese Bedenken gelten, was ich nebenbei noch bemerken möchte, gegen alle jene Fassungen, die sich bemühen, die „normale Bestimmbarkeit" in ihre Elemente zu zerlegen. Daher auch insbesondere gegen die Fassung von Stooß (Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht 9 429): „jenes Maß von Einsicht und sittlicher Widerstandskraft, das einem erwachsenen Menschen gewöhnlich eigen ist". Diese Fassung besagt inhaltlich genau dasselbe, wie die „normale Bestimmbarkeit"; sie ist aber noch mehr als diese Mißdeutungen ausgesetzt und daher[7]) von mir aufgegeben worden.

Löfflers „passive Straffähigkeit" (vom Standpunkte der Generalprävention aus) hat sich als gänzlich unbrauchbar erwiesen.

2. Es kann ein solches Merkmal auch gar nicht geben, da Geistesgesundheit und Geisteskrankheit durch ungezählte Zwischenstufen ineinander übergehen.

Daher mußte Stammlers Versuch, ein objektives, allgemein giltiges Merkmal zu finden notwendig scheitern. Daher ist verfehlt auch die Fassung E. Hubers in seinem Entwurf des Schweizerischen Bundesgesetzes über das Privatrecht § 5: die Fähigkeit, „die Beweggründe, die Folgen und den sittlichen Charakter des Verhaltens richtig zu erkennen und danach zu handeln". Danach würde die Eheschließung zumeist nichtig sein, wenn einer der beiden Teile leidenschaftlich („bis über die Ohren") in den andern verliebt ist.

3. Ein solches Merkmal kann entbehrt werden, sobald die scharfe Entgegenstellung von Strafe und Sicherungsmaßregel aufgegeben wird. Es bliebe dann dem Richter überlassen, im Einzelfall zwischen Strafe und Sicherungsmaßregel zu wählen, oder aber beide miteinander zu verbinden. Maßgebend für ihn wäre dabei einzig und allein die Erwägung, auf welchem Wege (innerhalb des gesetzlichen Rahmens) der von ihm angestrebte Zweck: die Sicherung der Rechtsordnung — am sichersten erreicht werden kann. Wie sich diese Frage für das Privatrecht stellt, steht hier nicht zur Untersuchung. Nach meiner Überzeugung ist auch auf diesem Gebiete das schroffe aut-aut weder wissenschaftlich zu begründen, noch

---

[7]) Die von Stooß mehrfach aufgestellte Behauptung, daß ich meine Auffassung inhaltlich geändert hätte, beruht auf einem nicht von mir verschuldeten Irrtum.

praktisch zu rechtfertigen. Und das Deutsche Bürgerl. G.B. hat in § 829 den ersten Schritt auf der durchaus richtigen Bahn gethan.

Die Erörterungen über diese Fragen betrachte ich erst als begonnen; noch lange, meine ich, wird es währen, bis sie abgeschlossen werden können. Vielleicht wird es möglich sein, sie sachlich und in den Grenzen des litterarischen Anstands zu führen. Daß die Vertreter des Privatrechts, denen der Ruf nach Polizei und Staatsanwalt ferner liegt, mit eingetreten sind in unsern Streit, betrachte ich als ein glückverheißendes Zeichen. Die Grundpfeiler unsres Strafrechts aber werden — das mögen überängstliche Gegner sich merken — durch wissenschaftliche Erörterungen nicht erschüttert. Sie sind fest genug, um auch einen Neubau noch tragen und stützen zu können. Sollte dieser in nächster Zeit nötig werden, so wird es an arbeitsfreudigen Kräften wahrlich nicht fehlen. Unaufhaltsam geht die Bewegung ihren Gang. Heute schon ist der Schweizer Entwurf überholt. Klarer, bestimmter, furchtloser als Stooß hat Getz uns den Weg des Fortschrittes gewiesen.

7.

Rechtsprechung des Reichsgerichts

vom 1. Oktober 1891 bis zum 31. März 1894.

(Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. XXII—XXV).

I.

Materielles Strafrecht [1]).

Mitgeteilt und besprochen von Professor Dr. Ernst Beling in Breslau.

Vorbemerkung des Berichterstatters.

Der nachstehende Bericht schließt sich in der Anlage, in der äußeren Anordnung und in der Citiermethode ganz an die Frankschen Berichte in Z X, XII und XIV an. Nur ist diesmal der Kreis der ausgewählten Entscheidungen noch viel enger gezogen worden. Die Tendenz, eine vollständige Übersicht über die reichsgerichtliche Judikatur zu bieten, ist ja bereits seit Bd. XII aufgegeben. Nimmt man aber einmal eine Auswahl vor, so wird erklärlicherweise subjektive Vorliebe wesentlich bestimmend sein. Daß Entscheidungen von geringerer Tragweite, sowie solche, bei denen eine wissenschaftliche Streitfrage nicht vorlag, weggelassen worden sind, wird gewiß gebilligt werden. Ausgeschieden sind außerdem alle Entscheidungen über den Strafantrag, weil letzterer als Prozeßvoraussetzung systematisch nicht in das materielle Strafrecht gehört.

Möchte in der nachfolgenden Besprechung eine sachliche Kritik erkennbar sein, durch die ja, wie Löbell in der Deutschen Juristenzeitung [2]) mit Fug sagt, „die Rechtsprechung des Reichsgerichts nicht herabgewürdigt, sondern geehrt wird."

---

[1]) Die Besprechung der in das Strafprozeßrecht einschlagenden Entscheidungen hat Prof. Dr. Bennecke übernommen.

[2]) Bd. II S. 9.

Strafgesetzbuch.

T. I Abschn. 1.

Der Verdacht der Begehung einer strafbaren Handlung kann einen Strafzumessungsgrund bei Verurteilung wegen einer andern That nicht abgeben.

Urt. d. IV. Sen. v. 22. April 1892, Entsch. XXIII S. 91.

Die erste Instanz hatte die Strafe u. a. mit Rücksicht auf den Umstand zugemessen, daß der Angeklagte in zwei andern durch Freisprechung erledigten Fällen immer noch als dringend verdächtig bezeichnet werden müsse, und seine Freisprechung nur deshalb erfolgt sei, weil er wegen Mangels an Beweisen nicht habe überführt werden können. Also eine Verdachtsstrafe in bester Form! Mit Recht hat das Reichsgericht solche der mittelalterlichen Anschauungsweise entsprechende Strafzumessung für rechtlich unzulässig erklärt.

A. M. H. Meyer, § 58 Anm. 13.

§§ 3, 4.

Deutsche Schiffe auf hoher See sind „Inland".

Urt. d. IV. Sen. v. 21. Oktober 1892, Entsch. XXIII S. 266.

Zweifellos zutreffend.

Übereinstimmend Merkel S. 276; v. Liszt § 21, II 2 b; H. Meyer § 16 Anm. 24; Binding Grdr. § 29, I 1 (der sogar — nicht mit Recht — deutsche Handelsschiffe in fremden Küstengewässern als Inland anspricht); Olshausen, Bem. 14 β zu § 3, Frank, Bem. I 1 zu § 8.

§ 5^2.

Die im Falle des § 4^3 St.G.B. nach den Gesetzen des Auslandes sich ergebende Verjährung schließt die Strafverfolgung im Deutschen Reiche nur dann aus, wenn jene Verjährung bereits vollendet war, bevor ein Strafprozeß im Deutschen Reiche gerichtshängig geworden war.

Urt. d. III. Sen. v. 8. Februar 1892, Entsch. XXII S. 341.

Ebenso Hälschner I S. 168; v. Liszt § 21, IV 1 b 4; Olshausen, Bem. 1 Abs. 2 zu § 5.

Dagegen Binding, Handb. I S. 445 Anm. 15; H. Meyer, § 16 Anm. 44; Frank, Bem. III 3 b γ.

Dieser Auslegung des § 5² kann nicht beigepflichtet werden. Das Gesetz hat im § 5² die ausländisch-rechtliche Verjährung als inländisch-rechtlichen Straftilgungsgrund oder negative Prozeßvoraussetzung adoptiert. Das kann man beklagen und für äußerst unpraktisch halten[3]), aber nicht aus der lex lata, und wäre es auch nur zum Teil, beseitigen. Will nun das Gesetz, daß in dem Falle des § 4³ die ausländische Verjährung auf den inländischen Strafanspruch oder das inländische Strafklagerecht herüberwirken soll, so kann es auf das Stadium, in dem sich die inländische Strafverfolgung z. B. des Ablaufs der ausländischen Verjährungsfrist befindet, nicht ankommen. Mit dem Augenblick, in dem diese Frist abläuft, wird die Verurteilung des Thäters zur Unmöglichkeit, gleichviel ob deutsche Gerichte bereits eine Untersuchung eröffnet haben oder noch nicht. Die Erwägungen, die das Reichsgericht auf S. 342 für seine Ansicht vorträgt, sind bei Lichte betrachtet, Erwägungen, die den ganzen § 5² St.G.B. aus den Angeln heben, somit im positiven Gesetze keine Stütze finden. Wenn sodann das Reichsgericht sich auf den Wortlaut des § 5² beruft, so drückt es damit gerade seinen Gegnern die Waffe in die Hand. Denn das Gesetz sagt eben *nicht*, wie das Reichsgericht unterstellt, „*der Beginn* einer Strafverfolgung ist ausgeschlossen usw.", sondern: „die Verfolgung bleibt ausgeschlossen", d. h. die noch nicht begonnene Verfolgung unterbleibt *und* die begonnene kann nicht fortgesetzt werden.

Endlich gewinnt die Bestimmung des § 5² in der reichsgerichtlichen Auffassung ein völlig verändertes Gesicht. Kann die inländische Justiz durch ihr Einschreiten die ausländische Verjährung illusorisch machen, so kommt dies im Effekt darauf hinaus, daß im Falle des § 4³ nur die eigentlich maßgebende inländische Verjährungsfrist herabgesetzt ist auf die ausländisch-rechtliche Frist, so daß es sich nur darum handelt, diese kürzere Verjährung zu unterbrechen. Alsdann aber kommt es natürlich nicht darauf an, wann die Sache *rechtshängig* geworden ist, sondern auf den Zeitpunkt, in welchem eine richterliche Handlung irgend welcher Art stattgefunden hat. Daß das Reichsgericht thatsächlich bei diesem Ergebnis anlangt, ergibt sich deutlich aus der Erwähnung des Umstandes auf S. 343 g. E., daß „die erste richterliche Vernehmung

[3]) Vgl. Beling Z XVII 366—368.

des Angeklagten am 13. Dezember 1890", während des Laufs der ausländischen Verjährungsfrist, stattgefunden habe.

Abgesehen aber davon, daß dann die Frage nach dem Zeitpunkt der Rechtshängigkeit, auf welchen das Reichsgericht Gewicht legt, sich erledigt, so kann auch kein Zweifel sein, daß mit solcher Auslegung der Sinn des § 5[2] ganz verkannt werden würde. Dem Gesetzgeber hat es nun einmal beliebt, die Unverfolgbarkeit an die Zufälligkeit einer ausländischen Verjährung zu knüpfen, und letztere kann durch Akte deutscher Strafjustiz nicht unterbrochen werden.

§ 42.

Die Freisprechung eines Angeklagten macht die Einziehung der diesem gehörigen Gegenstände durch objektives Strafurteil unmöglich.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Februar 1892, Entsch. XXII S. 351.

Das Gericht I. Instanz hatte trotz der Feststellung, daß der Eigentümer des objektiv als gefälscht nachgewiesenen Posteinlieferungsscheins nicht der Fälscher sei, sondern rechtskräftig von der Anklage der Urkundenfälschung freigesprochen worden sei, auf Einziehung des gefälschten Schriftstücks erkannt. Das Reichsgericht erklärte die Einziehung für unstatthaft. Diese Entscheidung ist für den konkreten Fall zweifellos zutreffend, da § 40 St.G.B. das Eigentum des Thäters oder eines Teilnehmers voraussetzt.

Gleichwohl ist der oben an die Spitze gestellte Satz nicht zu billigen.

Denn derselbe ist zunächst mindestens zu weit gehend, insofern er jede Freisprechung genügen läßt. Nach §§ 42, 40 St.G.B. bedarf es zur Einziehung lediglich der Feststellung, daß der Eigentümer der Sache Thäter oder Teilnehmer ist. Diese Feststellung verträgt sich nun recht wohl mit einer Freisprechung, nämlich überall da, wo lediglich ein subjektiver Strafausschließungsgrund die Verurteilung hindert. Neben einer solchen Freisprechung ergibt sich daher die logische Möglichkeit einer trotzdem erfolgenden Einziehung ex § 40. Für zulässig wird solche Einziehung im objektiven Verfahren allerdings nur derjenige halten, der den § 42 auch dann für anwendbar hält, wenn Rechtsgründe der Verfolgung entgegenstehen; gerade dieser Meinung ist aber bekanntlich das Reichsgericht.

Ferner aber ist in der hier vorliegenden Entscheidung anscheinend als selbstverständlich angenommen, daß die in dem mit der Freisprechung abgeschlossenen Verfahren getroffene Feststellung, der X sei Eigentümer des Gegenstandes, aber nicht Thäter oder Teilnehmer, für das objektive Verfahren bindend sei. Dies ist aber keineswegs zutreffend, da die Entscheidungsgründe nicht in Rechtskraft erwachsen. Es kann also sehr wohl die Einziehung des dem Freigesprochenen gehörigen Gegenstandes durch objektives Strafurteil erfolgen auf Grund der Feststellung, daß der Freigesprochene doch der Thäter sei, — vorausgesetzt, daß nicht etwa schon das im subjektiven Verfahren ergangene Urteil durch seine Existenz res judicata auch für das objektive Verfahren schafft, was aber das Reichsgericht hier mit keiner Silbe annimmt[4]).

T. I Abschn. 3.

Die Strafbarkeit eines Teilnehmers wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß seine Thätigkeit an sich (abgesehen von ihrer Teilnahmenatur) betrachtet für ihn straflos sein würde.

Urt. d. I. Sen. v. 13. April 1892, Entsch. XXIII S. 69.

Abweichend v. Liszt, § 52, V; § 107 II 5; H. Meyer, § 32, 8; § 143 Anm. 76; Binding, Lehrb. § 155, II 1b; Olshausen, Bem. 14 zu § 180; Frank, Bem. IX zu §§ 180, 181.

Der Angeklagte hat mit verschiedenen Frauenspersonen den Beischlaf vollzogen. Dies hatte ihm die als Hauptthäterin Mitangeklagte durch hinterlistige Kunstgriffe ermöglicht, indem sie über seine Persönlichkeit den Frauenspersonen falsche Angaben machte. Der Angeklagte hat zu dieser Täuschung durch sein Verhalten mitgewirkt und ist dieserhalb wegen Beihilfe zur schweren Kuppelei verurteilt worden. Seine Revision ist vom Reichsgericht verworfen worden.

Diese Entscheidung befindet sich im Einklange mit einer früheren, welche aussprach, daß ein Gefangener, der einen Andern zu seiner Befreiung veranlasse, wegen Anstiftung zur Gefangenenbefreiung strafbar sei (Entsch. Bd. III S. 140).

Beide Erkenntnisse treffen u. E. durchaus das richtige um des-

[4]) Diese Frage nach der Rechtskraftwirkung des objektiven Strafurteils auf ein subjektives Verfahren und umgekehrt erledigt sich nach unsrer Auffassung sehr einfach in negativem Sinne, weil u. E. die Einziehung und Unbrauchbarmachung reine Polizeimaßregeln, nicht Strafe sind.

willen, weil die Teilnahme unsres Strafgesetzbuchs gerade in ihrer Eigenschaft als Mitwirkung zu fremdem Thun und ausschließlich in dieser Eigenschaft strafbar ist. Strafbar ist der Anstifter und der Gehilfe deswegen, weil er den Haupttäter in Schuld und Strafe geführt hat. Wer der Unzucht nachgeht oder seine eigene Befreiung aus der Gefangenenanstalt betreibt, wird nicht gestraft; bedient er sich hierbei aber des strafbaren Thuns dritter Personen, so wählt er ein strafbares Mittel und wird unter diesem Gesichtspunkt strafbar, genau so wie derjenige strafbar ist, der zur Erreichung unsträflicher Zwecke sich der Gewalt oder der Drohung mit Verbrechen usw. als Mittels bedient. Denn wie dieser die Norm „Du sollst nicht Gewalt oder Drohung mit Verbrechen usw. anwenden" übertreten hat, so haben jene die Norm „Du sollst andre nicht in Schuld und Strafe führen" übertreten. Diese Norm würde freilich cessieren, wenn der Betreffende zu seinem Handeln positiv berechtigt wäre; aber wie das Reichsgericht sehr richtig betont, ist das bloß unverbotene und straflose noch nicht berechtigtes Handeln; und in dem hier entschiedenen Falle kann augenscheinlich von einem Rechte des Angeklagten zum Handeln nicht die Rede sein.

§ 48.

Die Bestimmung eines andern zu fahrlässigem Thun ist keine Anstiftung im Sinne des § 48 St.G.B.

Urt. d. I. Sen. v. 20. Juni 1892, Entsch. XXIII S. 175.

Ebenso Hälschner I S. 397; v. Liszt 52, I 1a; H. Meyer § 32 Anm. 16; Frank, Bem. VIII zu St.G.B. T. 1 Abschn. 3.

Dagegen Binding, Grundr. § 67 I 3; Olshausen, Bem. 18 zu § 48.

In den Gründen heißt es:

Die Auslegung des § 48 könne nicht zweifelhaft sein. Der Anstifter bestimme einen andern zur That dadurch, daß er in demselben den Willen, die That zu begehen, vorsätzlich hervorrufe. Die That des Angestifteten sei die Folge der vorsätzlichen Einwirkung des Anstifters auf den Willen des Angestifteten. Folglich sei Anstiftung nur zu vorsätzlichem Thun möglich.

Die Prämisse ist richtig, der Schluß nicht. Denn auch der fahrlässig Handelnde verwirklicht doch einen Willen, dem nur das volle Bewußtsein der Sachlage abgeht; und dieser Wille kann so gut wie der Wille zu vorsätzlicher That von einem Anstifter hervor-

gerufen sein. Die Argumentation des Reichsgerichts vertauscht per saltum Willen und Vorsatz.

U. E. ist es unmöglich, dem ganz klaren Wortlaut gegenüber die obige These zu begründen[5]). Allerdings ist die Subsumtion der Anstiftung zu fahrlässigem Thun unter § 48 nicht, wie meist angenommen wird, eine ausschließliche, sondern sie läßt die gleichzeitige Subsumtion unter den Gesichtspunkt der mittelbaren Thäterschaft (als ideell konkurrierend) zu. So mit Recht Olshausen, Bem. 18 zu § 48.

T. I Abschn. 4.

1. Ein aus einer Handlung hervorgegangener Erfolg bleibt dem Handelnden zurechenbar auch wenn ohne die Handlung ein gleicher Erfolg eingetreten wäre.

Urt. d. I. Sen. v. 1. Februar 1892, Entsch. XXII S. 325.

Die Angeklagten hatten von einem bereits in Flammen stehenden Gebäude einen von den Flammen noch nicht erfaßten Teil in Brand gesetzt. Das Reichsgericht erklärte den Umstand, daß (wie die Angeklagten behaupteten) auch ohne ihre Thätigkeit die Einäscherung des betreffenden Gebäudeteiles erfolgt sein würde, für unerheblich. Die Entscheidung entspricht durchaus der von uns geteilten reichsgerichtlichen Kausalitätstheorie. In der That kommt nur der konkret eingetretene Erfolg in Frage, und für diesen bleibt das kausal gewordene Handeln offensichtlich die Ursache, auch wenn andre Kräfte, vielleicht unmittelbar darauf, einen ganz gleichartigen Erfolg herbeigeführt haben würden, selbst wenn dieser jenem wirklich eingetretenen Erfolge ähnlich gesehen hätte, wie ein Ei dem andern.

2. Wer durch Unterlassung von Vorsichtsmaßregeln die Körperverletzung eines andern herbeigeführt hat, die dessen Tod zur Folge gehabt hat, hat den Tod auch dann verursacht, wenn eine Amputation ihn verhütet haben würde, und letztere nur infolge einer Weigerung des Verletzten unterblieben ist.

Urt. d. II. Sen. v. 13. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 173.

Ebenso v. Liszt § 28, III 1.

Diese Entscheidung ist insofern von Wichtigkeit, als sie die bekannte Mitursachentheorie des Reichsgerichts auch für das Gebiet

[5]) S. insbes. Birkmeyer, Lehre v. d. Teilnahme S. 141.

der Unterlassung aufstellt. Sie ist, wenn man der Unterlassung kausierende Kraft zuschreibt, zweifellos ganz folgerichtig. Aber auch wer, wie Referent, die Unterlassung für nicht kausal hält, wird im Resultate zustimmen. Denn ist die sogenannte „Tötung durch Unterlassung" in Wahrheit ein „Nichtverursachen des Am-Leben-Bleibens", so ist klar, daß es einfach auf das eigne Verhalten eines jeden ankommt. Der Unthätige hat das Am-Leben-Bleiben immer dann nichtverursacht, wenn er in den rollenden Kausalzusammenhang nicht eingegriffen hat, gleichgiltig, ob auch andre es unterlassen haben, in diesen Kausalzusammenhang einzugreifen, ob sie es thun konnten, und ob sie dazu verpflichtet waren.

Das bisher Gesagte betrifft natürlich nur die äußere Thatseite. Die Schuldfrage ist auch hier ganz getrennt zu halten.

Daß ein ganz ähnlich, wie der hier entschiedene, liegender Fall in der Endemannschen Schrift „Die Rechtswirkungen der Ablehnung einer Operation seitens des körperlich Verletzten" und in der anschließenden kritischen Litteratur vielfältige Beleuchtung, allerdings wesentlich nur vom zivilistischen Standpunkt, erfahren hat, darf als bekannt vorausgesetzt werden.

§ 51.

Die actiones liberae in causa sind zur Schuld zurechenbar und strafbar.

Urt. des II. Sen. v. 8. März 1892, Entsch. XXII S. 413.

Ebenso Hälschner I S. 212; v. Liszt § 36 Anm. 3; H. Meyer § 23, 4; Binding, Normen Bd. II S. 195; Grundriß § 39, II; Olshausen, Bem. 11a zu § 51; Frank, Bem. V zu § 51.

Mit dieser Entscheidung schließt sich das Reichsgericht der in der Doktrin immer mehr zum Durchbruch gekommenen, auch unsres Dafürhaltens richtigen Ansicht an.

§ 53.

Der Eigentümer, dessen Sache durch die Notstandshandlung eines Andern bedroht ist, ist zur Gegenwehr berechtigt, wenn sein Eigentum im Vergleiche mit der dem Notstandsberechtigten drohenden Gefahr einen so beträchtlichen Wert besitzt, daß ihm nicht zugemutet werden kann, dasselbe ungeschützt zu lassen.

Urt. d. I. Sen. v. 5. Mai 1892, Entsch. XXIII S. 116.

In der Gastwirtschaft des Angeklagten hatten sich verschiedene Bahnarbeiter, von andern Gästen rechtswidrig angegriffen, zu ihrer

Verteidigung der Gläser und Krüge des Angeklagten bedient. Dieser hatte zum Schutze seines Eigentums auf die Bahnarbeiter mehrere Revolverschüsse mit dem Erfolge einer Körperverletzung abgefeuert.

Die Gründe des Urteils führen aus: der von den Bahnarbeitern auf das Eigentum des Angeklagten gemachte Angriff sei in Ermangelung eines Verschuldens kein rechtswidriger im Sinne des § 53 St.G.B. gewesen, sondern es habe zwischen ihnen und dem Angeklagten das Verhältnis des Notstandes vorgelegen. Daher frage es sich, inwiefern ein zur Rettung aus einem Notstande auf das Eigentum eines Dritten ausgeführter Angriff den Eigentümer zur Gegenwehr berechtige, und diese Frage sei im Sinne des von uns oben an die Spitze gestellten Prinzips zu beantworten.

Also: die im Notstand begangene Handlung ist nicht rechtswidrig, folglich findet gegen sie Notwehr nicht statt; wohl aber eine proportionierte „Gegenwehr".

Auf die Unklarheit dieser Begründung hat schon v. Liszt § 33 Anm. 3 aufmerksam gemacht. Auffallend ist auch die summarische Kürze der Begründung. Sicher unhaltbar ist die Aufstellung eines Rechts zu einer von der Notwehr verschiedenen „Gegenwehr". Die Frage kann nur die sein, ob Notwehr gegen die Notstandshandlung erlaubt ist, nur in diesem Gedankengange ist zu untersuchen, ob die Notstandshandlung rechtswidrig und schuldhaft ist[6]).

Prüfen wir zunächst die Frage der Schuldhaftigkeit der Notstandshandlung[7]), indem wir vor der Hand die Rechtswidrigkeit als vorhanden unterstellen. In dieser Hinsicht äußert sich das Reichsgericht dahin, der im Notstand gemachte Angriff sei „in Ermangelung einer Verschuldung kein rechtswidriger im Sinne des § 53 St.G.B." Hier ist zunächst die Ausdrucksweise geeignet, Zweifel zu erwecken, weil der Wegfall der Schuld doch nicht mit Wegfall der Rechtswidrigkeit identisch ist. Indes meint das Reichsgericht augenscheinlich: „rechtswidrig im Sinne des § 53 St.G.B."

---

[6]) Daß die Notwehrhandlung nur dem Angreifer gegenüber berechtigt, das Verhältnis des Angegriffenen zu dritten Personen dagegen unter dem Gesichtspunkt des Notstandes zu betrachten ist, nehmen wir ohne weiteres mit dem Reichsgericht als richtig an.

[7]) Dieser Untersuchung bedarf es natürlich nur vom Standpunkte derjenigen aus, die, wie Referent, Notwehr nur gegen den schuldhaft rechtswidrigen Angriff zulassen.

ist = „schuldhaft rechtswidrig," und deshalb ist die nicht schuldhafte That auch nicht „rechtswidrig im Sinne des § 53 St.G.B." Empfehlenswert dürfte freilich diese Terminologie wohl nicht sein. Vor allem aber ist sachlich der Nachweis dafür zu vermissen, daß der Notstand die Schuld ausschließe. Unsres Erachtens ist dieser Nachweis auch nicht zu erbringen.

In dem Streite über die Rechtswidrigkeit der Notstandshandlung führen, wie uns scheint, folgende Erwägungen zur Klarheit:

1. § 54 St.G.B. gibt kein Notrecht. Denn ein Notrecht ist undenkbar zu gunsten des untergeordneten Rechtsgutes zu lasten des höheren. § 54 deckt aber auch solche unproportionierten Notstandshandlungen — lege non distinguente nec nostrum est distinguere.

2. § 54 gibt auch nicht einen Rechtswidrigkeitsausschließungsgrund in dem Sinne, daß die Notstandshandlung rechtlich irrelevant wäre. Denn auch der bloße Ausschluß der Rechtswidrigkeit ist undenkbar für die Fälle, in denen die Notstandsverletzung ärger ist, als die Notstandslage war. In solchen Fällen ist zweifellos der Wille der Rechtsordnung der, daß das wertvollere Gut erhalten bleibe, seine Verletzung ist rechtswidrig.

3. Somit schließt § 54 St.G.B. lediglich einen Strafausschließungsgrund in sich ein. Aber

4. allgemeine Erwägungen zwingen zur Annahme der Güterabwägungstheorie, welche Platz zu greifen hat in allen Fällen, in denen Recht und Recht oder Recht und Pflicht oder Pflicht und Pflicht kollidieren. In solchen Kollisionen kann die Rechtsordnung gar nicht anders als eins der Rechte beziehungsweise eine der Pflichten preiszugeben, und zwar dasjenige Recht beziehungsweise diejenige Pflicht, welche ihr als die weniger wichtigen erscheinen. Das steht zwar nicht im Gesetz, folgt aber mit Notwendigkeit aus der harmonischen Einheit des Rechts, welches für Widersprüche ein lösendes Wort haben muß, widrigenfalls es nicht Recht, sondern nur auf halbem Wege stehengebliebener Versuch einer rechtlichen Regelung ist. Aus allen Kollisionsfällen geht also immer eine Rechtsausübung beziehungsweise eine Pflichterfüllung als die legitime hervor, die gegnerische verliert ihre Rechts- beziehungsweise Pflichtnatur. In diesem Sinne gibt es mithin ein „Notrecht" zu gunsten des für die Rechtsordnung wertvolleren Rechts.

Demnach iſt das Endergebnis das:

Inſoweit die Notſtandslage ärger war, als die Notſtandsverletzung, iſt letztere rechtmäßig, ſomit Notwehr gegen ſie ausgeſchloſſen;

inſoweit dieſe Vorausſetzung nicht zutrifft, iſt die Notſtandshandlung zwar ſtraflos, wenn die Requiſite des § 54 St.G.B. (Angriff auf Leib oder Leben uſw.) vorliegen; aber rechtswidrig, ſomit durch Notwehr abwehrbar.

Im Anſchluß hieran ſei beſprochen das

Urt. d. I. Sen. vom 10. Januar 1893, Entſch. XXIII S. 381, welches den nachfolgenden Grundſatz ausſpricht:

> Eine Handlung, welche als vorſätzliche Körperverletzung wegen mangelnder Rechtswidrigkeit ſtraflos iſt, kann mit Rückſicht auf ihre Folgen als Tötung durch Fahrläſſigkeit beſtraft werden.

In dem hier abgeurteilten Falle hatte der Angeklagte in berechtigter Ausübung des Hausrechts dem X. einen Stoß in die rechte Seite gegeben; X. war infolge des Stoßes die Treppe hinabgeſtürzt und hatte einen tödlichen Schädelbruch erlitten. Die Gründe führen aus: bei Fahrläſſigkeitsvergehen werde der rechtswidrige Erfolg beſtraft, und es ſei gleichgiltig, ob die Handlung, welche den Erfolg verurſachte, für ſich (d. i. abgeſehen von dem Erfolge) aus irgend einem Grunde ſtrafbar oder ob ſie erlaubt ſei; wenn jemand bei Ausübung eines Rechts über die ſtatthaften Grenzen fahrläſſigerweiſe hinausgehe und eine Rechtsverletzung verurſache, die er habe vorherſehen und vermeiden können, ſo werde er für den Erfolg zur Verantwortung gezogen, obwohl die Handlung für ſich allein eine befugte geweſen ſei.

Dieſe Darlegungen erſcheinen nicht unrichtig, aber noch allzu kaſuiſtiſch und ſchließen doch u. E. in ſich einen Grundſatz von viel größerer Tragweite. Auch hier nämlich muß man fußen auf der Lehre von der Kolliſion. Bei dem hier abgeurteilten Angeklagten kollidierte ſein Recht, den X., nötigenfalls mittels einer Körperverletzung, fortzuführen, mit ſeiner Pflicht ihn nicht zu töten. Die Löſung der Kolliſion ergibt die Güterabwägungstheorie: Die Pflichterfüllung iſt für die Rechtsordnung hier wertvoller als die Rechtsausübung; folglich muß letztere zurücktreten, und die erfolgte Tötung bleibt rechtswidrig.

§ 59.

Ein Amtsdelikt ist nicht vorhanden, wenn der Thäter sich seiner Beamteneigenschaft nicht bewußt war.

Urt. d. III. Sen. v. 9. Jan. 1893, Entsch. XXIII S. 374.

Zustimmend Frank, Bem. II 1a zu § 59.

Bemerkenswert aus den Gründen sind die Erwägungen, daß, wenn man „derartigen gegen § 359 St.G.B. gerichteten Rechtsirrtümern die Anerkennung versagen müßte, die Grundsätze vom Dolus in Verwirrung geraten müßten"; „es widerstreite der Billigkeit und dem praktischen Bedürfnisse, auf einem derartig bestrittenen und wechselnden Gebiete des öffentlichen Rechts und noch in der Entwicklung begriffener behördlicher Organisationen die unvermeidlichen Irrtümer und Mißverständnisse der Einzelnen strafrechtlich anders zu behandeln, als dies rein thatsächlichen Irrtümern zukomme". Die Entscheidung insgesamt trägt dieses Gepräge laxer Billigkeitserwägungen ohne feste Prinzipiengrundlage. Ihre Quintessenz ist im Grunde genommen die: Eigentlich ist der in Rede stehende Irrtum ein Strafrechtsirrtum; aber ihn demgemäß unbeachtet zu lassen geht denn doch nicht, folglich muß er doch als Schuldausschließungsgrund anerkannt werden. So ist, wie uns scheint, dieses Judikat ein klassischer Beleg dafür, daß es unmöglich ist, an der Hand der alten Scheidung von Thatirrtum, Strafrechts- und anderm Rechtsirrtum zu befriedigenden Ergebnissen zu gelangen.[8]) Das Reichsgericht spricht selbst aus, „es hieße offensichtlich zu einer reinen Dolusfiktion seine Zuflucht nehmen, wenn man einem den bösen Vorsatz aufhebenden Rechtsirrtum bloß weil er mit § 359 St.G.B. in Widerspruch gerate, jede Berücksichtigung versagen wollte". Von diesem Satze aus hätte das Reichsgericht u. E. unausweichlich zu der Bindingschen Irrtumslehre gelangen müssen, die allein im stande ist, aus den „Unbilligkeiten" und Willkürlichkeiten der landläufigen Theorie und Praxis heraus zu einem befriedigenden Resultat zu führen.

Daß übrigens die Judikatur des höchsten Gerichtshofes in der Irrtumslehre keine ganz einheitliche ist, zeigt das Erkenntnis des IV. Sen. v. 30. März 1894, Entsch. XXV S. 227. Die beiden

---

[8]) Man vergleiche auch Urt. d. II. Sen. v. 27. Februar 1894, Entsch. XXV S. 150.

letzten Absätze dieses Erkenntnisses lassen doch wohl keine andre Deutung zu als die, daß stillschweigend hier unterstellt wird, Mangel des „Bewußtseins der Rechtswidrigkeit" ganz allgemein schließe bei der Körperverletzung den Vorsatz aus; denn das „Bewußtsein der Rechtswidrigkeit" ist ein Begriff, der nicht teilbar ist nach strafrechtlicher, zivilrechtlicher und thatsächlicher Richtung.

§ 130.

„Klassen der Bevölkerung" sind die auf dem Boden der Gesellschaft emporgewachsenen, nach Besitz und Beruf, Beschäftigung und Gewerbe, Bildung und Herkommen geschiedenen natürlichen Gliederungen des Volksorganismus.

Urt. des III. Sen. v. 4. Januar 1892, Entsch. XXII S. 293.

In Anwendung dieser Definition wird hier mit Recht verneint, daß „die Regierung" eine „Klasse der Bevölkerung" sei. So auch H. Meyer § 134 Anm. 17; Olshausen, Bem. 2 zu § 130.

Zu eng erscheint die an die Spitze gestellte Begriffsbestimmung insofern, als der Begriff auf soziale Gruppen beschränkt wird.[9]) Auch wissenschaftlich, religiös usw. geschiedene Volksteile wird man unbedenklich als „Klassen" der Bevölkerung bezeichnen können. So auch v. Liszt § 121 Anm. 4.

§ 131.

1. Unter den Begriff der „Thatsachen" fallen nur konkrete der Vergangenheit oder Gegenwart angehörige Vorgänge, nicht Meinungsäußerungen und allgemeine Urteile.

Urt. d. IV. Sen. v. 13. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 158;
Urt. dess. Sen. v. 14. November 1893, Entsch. XXIV S. 387.

Übereinstimmend Merkel § 157 1a, v. Liszt § 174 S. 576; Olshausen, Bem. 2 zu § 131; Frank, Bem. II zu § 131.

Der Satz wird insbesondere aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes hergeleitet und verdient volle Zustimmung. Die Unterscheidung zwischen den „konkreten Vorgängen" und den „Meinungsäußerungen" ist allerdings subtiler, als es den Anschein hat. In Übereinstimmung mit früheren Erkenntnissen führt das Reichs-

[9]) A. M. Frank, Bem. I zu § 130.

gericht namentlich aus, daß innere Vorgänge, deren Dasein und Art dargethan und damit wahrnehmbar gemacht werden kann, aus dem Kreise der Thatsachen nicht ausgeschlossen seien. Ein Urteil des I. Sen. v. 9. Oktober 1893, Entsch. XXIV S. 300, setzt hinzu, daß das Gleiche von dem Zwecke des Handelns gelte. Der in dem abgeurteilten Falle Angeklagte hatte geäußert: das Militär sei nur dazu da, die Freiheit des Volkes zu unterdrücken. Das Reichsgericht nimmt als möglich an, daß dies als Behauptung einer Thatsache qualifiziert werde, indem der thatsächlichen Feststellung unterliege, ob in der inkriminierten Äußerung bloß ein Ausdruck des persönlichen Meinens oder die Behauptung von etwas real Vorhandenem zu erblicken sei. U. E. ist es kaum denkbar, daß in dieser Äußerung die Behauptung von real Vorhandenem gefunden werde; die Äußerung lautet viel zu vage, läßt namentlich nicht erkennen, wer derjenige sein soll, der mittels des Militärs die Freiheit des Volkes unterdrücke, und kann somit nur als ein „allgemeines Urteil" gelten. Immerhin pflichten wir der grundsätzlichen Rechtsauffassung des Reichsgerichts bei, daß derjenige Thatsachen behauptet, der einem andern nachsagt, daß er diese und jene Zwecke verfolge.

2. Staatseinrichtungen sind die bleibenden dauernden Bestandteile der Verfassung und Verwaltung, mit welchen der Staat „sich einrichtet", die auf Erfüllung des Staatszweckes hinzielenden, für die Dauer bestimmten organischen Schöpfungen auf irgend einem Gebiete der staatlichen Thätigkeit.

Urt. d. III. Sen. v. 5. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 253.

Die Entscheidung erläutert die vorstehend wiedergegebene Definition dahin, daß nur dasjenige „Staatseinrichtung" sein könne, was der Staat sich selbst schaffe oder als besondere Schöpfung eines andern Staates übernehme, nicht auch dasjenige, was unabhängig vom Dasein des besondern Staates als Bestandteil allgemein menschlicher Kulturzustände sich darstelle, wie z. B. die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie, des Eigentums. Dadurch, daß der Staat dieselben anerkenne und schütze, würden sie selbst noch nicht zu Einrichtungen des Staates, es wäre denn, daß ihnen eine besondere Ausgestaltung gegeben werde, z. B. als Grundbuch- und Hypothekenwesen, als Zivilehe, als väterliche Gewalt

u. dgl. Gleicher Meinung sind Hälschner II S. 835; Olshausen, Bem. 9a zu § 131; v. Liszt, 7. Aufl. S. 576; Frank, Bem. IV 2a zu § 131. (Dagegen hatte v. Schwarze — Kommentar, 5. Aufl., Bem. 7 — Ehe, Familie und Eigentum dem Begriff der „Staatseinrichtungen" unterstellt.)

Die Beschränkung des Begriffs der „Staatseinrichtungen" auf Sondereinrichtungen des Staates ist u. E. nicht zu billigen. Die gesamte Rechtsordnung ist ja doch erst kraft Staatswillens Rechtens, sie ist in allen ihren Teilen vom Staate „geschaffen", „eingerichtet", mag der letztere dabei originell verfahren sein oder andern Staaten nachgeahmt haben. Die Vorstellung, als beständen die Ehe, die Familie, das Eigentum usw., also die „allgemein menschlichen Kulturzustände" schon vor allem Staatswillen und unbeeinflußt durch diesen, ist nicht durchaus korrekt. Die „allgemein menschlichen Kulturzustände" werden vielfach gerade erst durch das Recht des Staates bedingt, sie würden, wären sie nicht vom Recht geschützt, sich wandeln, und umgekehrt kann der Staat sehr wohl bewußtermaßen von allgemein menschlichen Kulturzuständen abgehen, um einen sei es wirklichen, sei es vermeintlichen Kulturfortschritt herbeizuführen. Wenn der Staat also dem sogenannten „allgemein Menschlichen" seine Rechtsordnung anpaßt, so ist das eben seine eigenste Schöpfung, eine „Staatseinrichtung". Wie wunderbar wäre es auch, wenn die Allgemeinheit eines Instituts, die ja doch im Laufe der Entwickelung der Menschheit nicht immer dieselbe ist, den Kreis der „Staatseinrichtungen" verkleinern könnte! Das Reichsgericht nimmt z. B. an, daß die Zivilehe heute eine deutsche „Staatseinrichtung" ist. Wie nun, wenn alle Staaten, die die Zivilehe zur Zeit noch nicht haben, sie einführen? Hört dann die Zivilehe plötzlich auf, eine deutsche Staatseinrichtung zu sein? Und wenn bei dem täglich zunehmenden Austausch der Rechtsgedanken zwischen den Staaten schließlich die Gesetzbücher in der Hauptsache gleichen Inhalt gewonnen haben werden, werden dann die „Staatseinrichtungen" wirklich bloß noch in den kleinen Nuancen zu finden seien, die alsdann die Rechtsordnungen scheiden werden?

Gleichwohl sind wir mit dem Reichsgericht der Meinung, daß Ehe, Familie, Eigentum nicht „Staatseinrichtungen" sind. Hugo Meyer definiert (S. 659) die letzteren als „Einrichtungen des öffentlichen Rechts". Das scheint auf den ersten Blick allerdings willkürlich, allein erwägt man, daß § 131 sich unter den „Ver-

brechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung" (7. Abschn. des II. Teils des St.G.B.) findet, erwägt man weiter, daß Staatseinrichtungen nach der eigenen zutreffenden Definition des Reichsgerichts solche Bestandteile der Verfassung und Verwaltung sind, „mit welchen der Staat **sich**, se ipsum, einrichtet", somit nicht Einrichtungen, die der Staat den Privatpersonen gibt, so wird man nicht umhin können, der Meyerschen Ansicht sich anzuschließen. Daß nach dieser Ansicht die Zivilehe, das Grundbuch- und Hypothekenwesen durch § 131 nicht geschützt sind, ist selbstverständlich. Aber ein solcher Schutz wäre auch völlig überflüssig. Schmähungen gegen Institute des Privatrechts kann der Staat mit Gleichmut hinnehmen, ohne seiner Würde auch nur das Geringste zu vergeben.

§ 133.

Der Absender einer Postkarte, der diese aus der Sammeltasche des mit der Leerung des Briefkastens beschäftigten Postboten wegnimmt und zerreißt, macht sich der „Vernichtung und Beiseiteschaffung eines Gegenstandes, der sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befindet" und auch „eines Gegenstandes, der einem Beamten amtlich übergeben worden ist", schuldig.

Urt. d. II. Sen. v. 13. Nov. 1891, Entsch. XXII S. 204.

Zustimmend Frank, Bem. I 1 zu § 133; Olshausen, Bem. 3 zu § 133.

Die Gründe führen aus: Für den Begriff der „amtlichen Aufbewahrung" im Sinne des § 133 sei gleichgültig, ob die Aufbewahrung nur eine vorübergehende oder zur dauernden amtlichen Sicherung bestimmt sei; desgleichen, ob die Verwahrung für Zwecke der Behörde oder im privaten Interesse erfolge; sowie ob die Behörde Kenntnis von ihrer Verfügungsmacht über den betreffenden Gegenstand habe oder nicht. Unter „Ort" im Sinne des § 133 seien nicht bloß unbewegliche Stätten, sondern auch Aktenwagen, Briefsammelmappen u. dgl. zu verstehen. Amtlich übergeben sei ein Gegenstand einer Person dann, wenn er im geordneten Geschäftsgange in deren Hände gelangt sei.

So richtig diese Erwägungen sind, so ist doch u. E. das Moment der Rechtswidrigkeit in der Entscheidung zu kurz gekommen.

Das Reichsgericht spricht zwar selbst aus, daß Postsendungen nach § 29 der Postordnung vom $\frac{8.\ \text{März}\ 1879}{12.\ \text{März}\ 1883}$ von dem Absender vor der Zustellung an den Empfänger zurückgenommen werden können; aber es verfolgt diese Bestimmung nicht weiter, sondern weist lediglich darauf hin, daß nicht willkürliche Wegnahme gestattet sei, sondern nur förmliche Angehung der Postanstalt. Letzterer Hinweis kann aber gegenüber dem Sinne des § 133 St.G.B. nicht als durchgreifend anerkannt werden. Die dem § 133 zu Grunde liegende Norm schützt zweifellos nur die amtliche Verfügungsmacht gegen Beeinträchtigung. Nun ist aber die Postbehörde auf Grund des Frachtvertrages lediglich Gewahrsamsinhaberin für den Absender. Ihre Verfügungsmacht steht also der des Absenders unbedingt nach, da sie eben keine eigene ist. Zieht der Absender also die Verfügung wieder an sich, so kann von einer rechtswidrigen Verletzung der Postbehörde in ihrer Verfügungsmacht keine Rede sein. Rechtswidrig war in dem entschiedenen Falle nur das gewählte Mittel: durch dieses wurde die Postbehörde in ihrem ordnungsmäßigen Geschäftsgang verletzt. Diese Rechtswidrigkeit fällt aber nicht unter § 133 St.G.B.

I 137.

1. Auch an den von ausländischen Behörden oder Beamten gepfändeten oder in Beschlag genommenen Sachen kann ein Verstrickungsbruch begangen werden.

Urt. d. IV. Sen. v. 17. Febr. 1893, Entsch. XXIV S. 10.

Obiges Prinzip ist nicht expressis verbis in der vorcitierten Reichsgerichtsentscheidung ausgesprochen, vielmehr nur stillschweigend bei Erörterung andrer hier nicht interessierender Fragen als zweifellos richtig unterstellt.

Es dürfte jedoch das Gegenteil richtig sein. Bei der Frage, welchen Interessen ein Staat seinen Normenschutz zuwendet, wird man unbedenklich ausgehen müssen von der Annahme, daß er lediglich seine eigenen Interessen im Auge hat. Handelt es sich nun um den Schutz der Staatsgewalt selbst, sei es unmittelbar, sei es in ihren Organen usw., so hat augenscheinlich ein Staat nur an seiner eigenen Gewalt, seinen eigenen Organen usw. ein Interesse. Die Staatsgewalt andrer Staaten ist sogar ein Faktor, dessen Stärkung den eigenen Interessen direkt zuwiderlaufen kann. Es ist

somit bei allen Normen, die den staatlichen Bau zu schützen bestimmt sind, von vornherein auszugehen davon, daß sie, insoweit nicht das Gegenteil ausdrücklich gesagt ist, nur die deutsche Staatsgewalt, deutsche Behörden und Beamte und deren Amtshandlungen im Auge haben.

2. An Forderungen kann ein Verstrickungsbruch nicht begangen werden.

Beschl. d. Verein. Strafsenate vom 8. März 1893, Entsch. XXIV S. 40.

Übereinstimmend Berner S. 403, Merkel S. 400, v. Liszt § 174 VII Anm. 11; Frank, Bem. I zu § 137. Dagegen H. Meyer § 124, 6 Anm. 23; Olshausen, Bem. 1 zu § 137. Eine Mittelmeinung vertritt Hälschner II S. 844—847.

Die sehr sorgfältige Begründung ist nach der Auffassung des Referenten völlig überzeugend.

Ergänzend tritt das Urt. d. II. Sen. v. 28. April 1893, Entsch. XXIV S. 161, hinzu, welches ausspricht, daß an den über die Forderung ausgestellten Urkunden (im konkreten Falle handelte es sich um eine Hypothekenurkunde) ein Verstrickungsbruch begehbar ist.

§ 166.

1. In einer Äußerung, die einen einzelnen Gegenstand der Verehrung beschimpft, kann eine Beschimpfung des zu Grunde liegenden Gebrauches der Religionsgemeinschaft liegen.

2. Beschimpfung ist eine in der gewählten Form hervortretende Kundgebung der Verachtung.

Urt. d. IV. Sen. v. 24. November 1891, Entsch. XXII S. 238.

Gegen dieses Erkenntnis Binding, Lehrb., § 143 II 1, leider ohne nähere Ausführung.

Der Angeklagte hatte die Ausstellung des „heiligen Rockes" zu Trier als Humbug bezeichnet. Das Reichsgericht führt zutreffend aus, daß, wiewohl die einzelnen Gegenstände der Verehrung im § 166 St.G.B. als solche nicht geschützt seien, dennoch in dem einzelnen Gegenstande ein im § 166 St.G.B. geschützter „Gebrauch" mitgetroffen sein könne, wenn nämlich der Wille des Thäters die einzelne Erscheinung nur als Ausfluß des allgemeinen Gebrauchs

angegriffen habe.[10]) Ebenso ist dem Reichsgericht darin beizupflichten, daß das Wort „Humbug" seiner Form nach geeignet ist, als beschimpfende Äußerung aufgefaßt zu werden.

Dennoch scheint uns die aus diesen Ausführungen hergeleitete Verurteilung des Angeklagten nicht so ohne weiteres gerechtfertigt zu sein. Bei Auslegung des Terminus „Beschimpfung" wird in Litteratur und Judikatur regelmäßig das Gewicht ausschließlich auf die Rohheit der Form der Äußerung gelegt; so auch hier vom Reichsgericht. Aber daneben kommt es u. E. noch sehr wesentlich auf das Motiv der Äußerung an. „Schimpfen" ist ein Ausdruck der Gemeinheit. In „Beschimpfen" liegt also ausgedrückt eine gemeine niedrige Gesinnung, die in den gehässigen rohen Worten Luft sucht. Wer in heller Entrüstung, aus ehrlicher Überzeugung zu Ausdrücken greift, die über das Erlaubte hinaus derb oder roh sind, der „beleidigt" vielleicht, aber „schimpft" nicht und „beschimpft" nicht. Bekanntlich hat nun die Ausstellung des „heiligen Rockes" seinerzeit bei Nichtkatholiken wie bei Katholiken viel Ärgernis erregt, und wenn — was festzustellen war — der Angeklagte nicht aus Sarkasmus oder aus Freude am Spott u. dgl., sondern in ernstem Eifer seiner Mißbilligung jenen freilich objektiv ungehörigen Ausdruck gegeben hat, so hätte er nicht verurteilt, sondern freigesprochen werden sollen.

§ 216.

Der Versuch der Tötung auf Verlangen ist als solcher straflos, kann aber als vorsätzliche Körperverletzung strafbar sein.

Urt. d. I. Sen. v. 9. November 1893, Entsch. XXIV S. 369.

Zustimmend v. Liszt § 84, III; H. Meyer § 67, 5; Olshausen, Bem. 5 zu § 216; A. M. Binding, Handb. I S. 721; Lehrb. § 114, II a. E.

Bei dieser Entscheidung ist u. E. die Annahme des Reichsgerichts zu beanstanden, daß jeder Tötungsvorsatz einen Körperverletzungsvorsatz in sich schließe. Dies kann der Fall sein, braucht es aber nicht, und gerade bei der Tötung auf Verlangen wird der Körperverletzungsvorsatz meist fehlen. Der Thäter wird hier in den

[10]) Ähnlich Hälschner II S. 708–709; v. Liszt § 116, II; H. Meyer § 145 Anm. 13; Frank, Bem. II 2 zu § 166; Olshausen, Bem. 11 c zu § 166.

gewöhnlichen Fällen, in denen es sich um Befreiung eines Unglücklichen von seinen Leiden handelt, lediglich die Vorstellung haben, daß er das Leiden mit dem Leben endige, aber in keiner Weise die Vorstellung, daß er möglicherweise dem andren neue Leiden bereite. In der Mehrzahl der Fälle würde diese Vorstellung sicher den Thäter, wenn sie in ihm auftauchte, von der Handlung abhalten. Es ist ganz unangängig, den Tötungsvorsatz etwa als das majus, den Körperverletzungsvorsatz als das minus zu betrachten. Richtig Frank Bem. III Abs. 2 zu § 216.

Eine ganz andre, vom Reichsgericht nicht erörterte Frage ist natürlich die, inwieweit die Handlung als fahrlässige Körperverletzung strafbar ist.

(Hälschner II S. 58 hält den Versuch der Tötung auf Verlangen für einen Mord- oder Totschlagsversuch und als solchen für strafbar, vgl. auch daselbst Anm. 3. S. hiergegen Binding, Handbuch I S. 721; Frank Bem. III zu § 216.)

§ 222.

Kausalzusammenhang.

S. oben zu T. I Abschn. 4 St.G.B.

§ 223.

Vorsatz einer Körperverletzung ist nicht gegeben, wenn der Thäter eine den Körper des andren affizierende Handlung in der Meinung vornimmt, daß er dadurch ein Leiden des andren mildere.

Urt. d. IV. Sen. v. 30. März 1894, Entsch. XXV S. 227.

Eine Hebamme hatte instruktionswidrig zur Erleichterung von Geburten Einschnitte in das Schambändchen der Gebärenden vorgenommen. Das Reichsgericht verneinte die Anwendbarkeit der §§ 223, 223a St.G.B., weil der Körperverletzungsvorsatz gefehlt habe.

U. E. hätte der Hebel hier tiefer angesetzt und zunächst geprüft werden sollen, ob denn überhaupt objektiv eine „Körperverletzung" vorlag. Als solche wird man wohl nur die Schädigung des Gesamtorganismus ansehen können, nicht die isolierte Verletzung eines einzelnen Gliedes zu gunsten des Gesamtorganismus u. dgl. Wer seinem von einer Kreuzotter gebissenen Freunde die Wunde ausschneidet, von dem kann man, auch wenn er nicht Arzt ist, nicht sagen, er habe den Freund „körperlich mißhandelt" oder

„an der Gesundheit beschädigt".[11]) Somit hätte in dem in Rede stehenden Falle zunächst festgestellt werden sollen, ob der Einschnitt die bezweckte Linderung herbeigeführt hatte. War dies der Fall, so lag schon objektiv eine Körperverletzung nicht vor, auch wenn die Hebamme dabei ihrer Instruktion zuwidergehandelt hatte.

Die subjektive Thatseite war erst dann zu prüfen, wenn feststand, daß der vorgenommene Einschnitt keinen Nutzen für das Gesamtbefinden gehabt hatte. In dieser Beziehung führt nun das Reichsgericht aus:

Die Körperverletzung sei eine vorsätzliche nur dann, wenn der Thäter sich dessen bewußt gewesen sei, die Handlung werde den Erfolg einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsbeschädigung haben. Dieses Bewußtsein sei der Angeklagten gegenüber nicht festgestellt, sondern nur der mit diesem nicht identische Vorsatz, die Handlung (den Einschnitt) zu bewirken. Wäre die Angeklagte der Meinung gewesen, der Einschnitt werde die Leiden der Gebärenden abkürzen oder lindern, so würde damit die Vorstellung unvereinbar sein, daß der Einschnitt den Erfolg einer Gesundheitsbeschädigung oder körperlichen Mißhandlung haben werde.

Diese Darlegungen sind richtig. In schärferer Formulierung würde man sagen können (entsprechend unsren obigen Ausführungen über die objektive Thatseite): Vorsätzlich begeht eine Körperletzung nur, wer die Vorstellung hat, daß der Gesamtorganismus werde beeinträchtigt werden.

§ 223a.

Unbewegliche Gegenstände können keine „gefährlichen Werkzeuge" sein.

Urt. d. I. Sen. v. 2. November 1893, Entsch. XXIV S. 372.

Ebenso v. Liszt §§ 87, II 4; H. Meyer § 70 Anm. 8; Binding, Lehrb., § 117, I A 1 bβ S. 16; Frank, Bem. II 1 zu § 223a.

Diese Entscheidung hat seinerzeit großes Aufsehen erregt und hat namentlich in der Laienwelt viel Tadel erfahren als „forma-

[11]) U. E. ist dies auch der einzige Gesichtspunkt, unter dem strafrechtlich die Ausübung der ärztlichen Praxis zu betrachten ist. Das viel behauptete „Recht der Berufsausübung" als solches existiert in Wahrheit nicht. Der Arzt hat kein Recht, andre zu heilen, so wenig wie der Baumeister ein Recht hat, schadhaft gewordene Gebäude andrer auszubessern. Vgl. auch Frank, Bem. II 3 zu Abschn. 17.

listisch", „scholastisch" usw. Sie ergab das bedauerliche Resultat, daß nicht viel daran fehlte, daß eine Stiefmutter, die das fünfjährige Kind mit entblößtem Hinteren auf den erhitzten Kochherd gesetzt hatte, mangels eines Strafantrages straflos ausgegangen wäre.

Dennoch ist u. E. das Reichsgericht hier vollkommen im Recht, wenn es den Sinn der lex lata so wie geschehen interpretiert. Ja, wir möchten noch weiter gehen, als das Reichsgericht, und ganz allgemein, nicht bloß für das „gefährliche Werkzeug" des § 223a, behaupten, daß der Sprachgebrauch als „Werkzeuge" durchweg nur Mobilien bezeichnet, die gegen das Objekt in Bewegung gesetzt werden, nicht Dinge, gegen die das Objekt in Bewegung gesetzt wird.

Allerdings enthüllt sich so die große Schwäche des ganzen § 223a, der sich mit einzelnen kasuistisch herausgegriffenen Fällen genügen läßt, statt das Problem grundsätzlich zu lösen. Aber die Korrektur ist Sache des Gesetzgebers, nicht des Richters.

§ 235.

Ein Kinderraub kann von einem Elternteil gegen den andern auch dann begangen werden, wenn die elterliche Gewalt beiden Eltern zusteht.

Urt. d. I. Sen. v. 15. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 166.

Das Reichsgericht hat in stehender Praxis dem Ausdruck „Eltern" in § 235 die prägnante Bedeutung beigelegt, daß er „beide Eltern oder eines von ihnen" bezeichne, so daß Objekt des § 235 auch ein Elternteil für sich allein sein kann. (Übereinstimmend H. Meyer § 81 S. 512; Olshausen, Bem. 2 a. E. zu § 235.) Von diesem Satze aus war das Reichsgericht ebenfalls schon früher ganz folgerichtig zu dem weiteren Satze gelangt, daß auch ein Elternteil, dem das Aufsichts- und Erziehungsrecht nicht zusteht, sich des Delikts gegen seinen aufsichts- und erziehungsberechtigten Ehegatten oder gegen den Vormund schuldig machen kann. (Derselben Meinung H. Meyer, S. 513; v. Liszt § 101 S. 348; Binding, Lehrbuch § 127 S. 44; Olshausen, Bem. 4 zu § 235.)

Die vorliegende Entscheidung geht jedoch noch einen Schritt weiter, indem sie annimmt, daß auch eine an der Aufsicht und Erziehung mitberechtigte Person Subjekt des Delikts sein könne. Hiergegen hat sich bereits Binding a. a. O. S. 44 Anm. 3 ausgesprochen, allerdings ohne Gründe. In der That ist das Reichsgericht damit

wohl dem Sinne des § 235 nicht gerecht geworden. Augenscheinlich bezweckte das Gesetz mit der diesem Paragraphen zu Grunde liegenden Norm den „Kinderschutz", d. h. es will verhüten, daß Minderjährige aus der fürsorglichen Obhut der Eltern oder des Vormundes in die Gewalt von Personen kommen, die keine gesetzliche Pflicht zur Fürsorge haben, in deren Hand die Minderjährigen mindestens gefährdet sind. „Entziehen" im Sinne des § 235 heißt also: Aus dem Gewaltverhältnis der Eltern usw., welches zugleich ein Pflichtverhältnis war, in eine Lage versetzen, in der der Minderjährige schutzlos ist, d. h. sich nicht in der Obhut einer fürsorgepflichtigen Person befindet. Schließt nun ein Elternteil den andern von der Gewalt über das Kind aus, so ist damit das Kind nicht schutzlos geworden, wenn nicht der Thäter seines Erziehungs- und Aufsichtsrechts verlustig gegangen war. Gewiß ist auch in diesem Falle ein elterliches Aufsichtsrecht verletzt, und dies ist der Grund, der für das Reichsgericht maßgebend war, etwa in der Weise, wie auch ein Miteigentümer gegen den andern einen Diebstahl begehen kann. Aber die Norm des § 235 will gar nicht die Elternrechte am Kinde schützen. Wäre das der Fall, so müßte auch die Wegführung des großjährigen Kindes ebenso behandelt werden, denn auch sie verletzt das Elternrecht ganz in derselben Weise. Indem aber das Gesetz ausdrücklich nur von der Wegführung Minderjähriger spricht, zeigt es deutlich, daß es seine Norm nur um des Kindes willen erläßt: großjährige Kinder, meint es, bedürfen eines besondern Schutzes nicht. Objekt des § 235 ist also nicht das elterliche Aufsichts- und Erziehungsrecht, sondern die geschützte Lage des Kindes. Und diese mag zwar in ihrer Art modifiziert sein, wenn ein Elternteil die ausschließliche Gewalt an sich reißt; aber ganz aufgehoben ist sie in diesem Falle ersichtlich nicht. Auf solches Thun ist § 235 daher nicht anwendbar.

§ 242.

Diebstahl liegt auch dann vor, wenn der Thäter sich durch die weggenommenen Geldstücke lediglich für eine ihm zustehende Geldforderung bezahlt machen wollte.

Urt. d. III. Sen. v. $\frac{26. \text{ Febr.}}{5. \text{ März}}$ 1894, Entsch. XXV S. 172.

Ebenso Hälschner II S. 297—298; v. Liszt § 125 Anm. 17; H. Meyer § 89 Anm. 33.

Wie das Reichsgericht zutreffend darlegt, ist der Diebstahl des St.G.B. nicht mehr wie früher ein gewinnsüchtiges Delikt. Daraus wird dann ganz folgerichtig der obige Satz abgeleitet.

In dem Streite um die lex ferenda freilich haben unbedingt diejenigen Recht, die die Rehabilitierung des animus lucri faciendi fordern. Mit Unrecht wendet v. Liszt (§ 125 Anm. 10) ein, damit würde dem Wohlhabenden jeder Eingriff in fremdes Eigentum völlig freigegeben werden. Denn zu fordern ist nur, daß die nichtgewinnsüchtigen Wegnahmehandlungen nicht dem Diebstahlbegriff unterstellt werden, der nun einmal historisch und nach der Volksüberzeugung ein andres Gepräge trägt. Gegen eine Strafdrohung unter dem Gesichtspunkt der unerlaubten Selbsthilfe oder dgl. würde dagegen gar nichts einzuwenden sein. (Vgl. Binding, Lehrb., § 169, S. 141 Anm. 4.)

§ 243[2].

Diebstahl mittels Einsteigens liegt nur vor, wenn der Thäter in eigener Person in das Gebäude seinen Eintritt genommen hat, nicht auch, wenn er als mittelbarer Thäter außerhalb geblieben, und lediglich die von ihm als Werkzeug benutzte Person eingestiegen ist.

Urt. d. IV. Sen. v. 21. März 1893, Entsch. XXIV S. 86.

U. E. zutreffend. Übereinstimmend v. Liszt, § 50, Anm. 7, 3; Olshausen, Bem. 20 zu § 243; Frank, Bem. III 5 zu § 243.

§ 253.

Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist nur gegeben, wenn in der Vermehrung des eigenen beziehungsweise fremden Vermögens die Triebfeder für die Handlung zu erkennen ist.

Urt. d. I. Sen. v. 12. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 170.

Unter Zugrundelegung dieses Prinzips wird ausgeführt, daß sich derjenige der Erpressung nicht schuldig macht, der lediglich die Absicht hat, den zu erlangenden Gegenstand als eine Sühne für ein ihm vermeintlich zugefügtes Unrecht den Armen zuzuwenden. Dieser Auffassung ist beizupflichten, die „Absicht" des § 253 bezeichnet, wie das Reichsgericht darlegt, den Zweck des Handelns (A. M. Binding, Lehrb., S. 202 Anm. 4).

Wer nun behufs Erzielung einer Sühne eine Bereicherung der Armenkasse erstrebt, will diese Bereicherung nur als Mittel zum Zweck; sein Interesse an der Vermehrung des Vermögens der Armenkasse bildet nicht den Beweggrund seines Handelns.

Zustimmend H. Meyer § 97 S. 591 Anm. 14; v. Liszt § 138 II 3 Anm. 3.

§§ 267, 274.

Der in die Wahlurne eingelegte Stimmzettel ist eine Urkunde.

Urt. d. III. Sen. v. 19. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 182.

Zustimmend Olshausen, Bem. 19 a. E. zu § 267; v. Liszt § 159, Anm. 1; H. Meyer § 138 Anm. 6. Dagegen Frank, Bem. I 1a zu § 267.

Die Entscheidung geht aus von der in Bd. XVII der Entscheidungen S. 105 ff., 150 ff. ausgesprochenen Urkundendefinition, wonach unter „Urkunde" zu verstehen ist, „ein als Erzeugnis bewußter menschlicher Thätigkeit sich darstellender Gegenstand, geeignet und irgendwie bestimmt zum Beweise einer Thatsache, und zwar der Thatsache einer durch ihn zum Ausdrucke gelangenden menschlichen Gedankenäußerung, welche ihrerseits wiederum geeignet und bestimmt sein muß, eine nicht mit ihr zusammenfallende, sondern außerhalb ihrer liegende Thatsache zu beweisen oder doch zu deren Beweise mitzuwirken".

Nun sei zwar, so wird argumentiert, der Wahlzettel vor seiner Einlegung in die Wahlurne keine Urkunde, wohl aber von dem Augenblick der Einlegung ab; denn alsdann beweise er, und zwar seiner Bestimmung gemäß, einmal „daß von einer bei der konkreten Wahl als Wähler beteiligten Person die Erklärung, daß sie ihre Stimme dem Träger des auf den Zettel geschriebenen Namens gebe, abgegeben worden sei", und sodann „die außerhalb dieser Erklärung liegende Thatsache, daß bei der in Frage stehenden Wahl auf die betreffende Person eine Wahlstimme gefallen sei". Nicht erforderlich sei, daß der Gegenstand, um dessen Urkundeneigenschaft es sich handele, für sich allein und vollständig den Beweis liefere. Gleichgültig sei auch, daß der Name des Ausstellers aus der Urkunde nicht erkennbar werde.

Diese Ausführungen befriedigen u. E. weder nach Resultat, noch nach Gründen. Sie stellen an den Urkundenbegriff zu hohe

Anforderungen, wenn sie außer der Beweisfähigkeit noch Beweisbestimmung verlangen, sowie wenn sie verlangen, daß der Beweis außer der in der Urkunde liegenden Gedankenäußerung sich noch auf eine weitere Thatsache erstrecken müsse; und auf der andern Seite grenzen sie die Beweisfähigkeit nicht eng genug ein.

Die vielumstrittene Frage, ob Beweisbestimmung oder Beweisfähigkeit (oder beides kumulativ) dem Urkundenbegriff wesentlich sei, kann und soll hier nicht eingehender erörtert werden. Es mag nur folgendes bemerkt sein: Gesetzt, A schreibe in einem freundschaftschaftlichen Briefe an B unter anderm, was folgt:

„ . . . . Übrigens werde ich Dir die 50 Mk., die Du mir geliehen hast, in Kürze zurückerstatten."

Es fehle, nehmen wir weiter an, ihm dabei jeder Gedanke daran, daß dieser Passus einst als Beweis gegen ihn produziert werden könne, weil er, wie wir annehmen wollen, in keiner Weise seiner Verpflichtung sich entziehen will. Der Brief ist, wiewohl ihm jede Bestimmung zu Beweiszwecken abgeht, sicherlich eine Urkunde. Auf der andern Seite ist aber Beweisbestimmung auch nicht genügend. Manches Schriftstück ist bestimmt dazu, etwas zu beweisen, und erfüllt diesen seinen Zweck nicht, weil der Gedankeninhalt, der hineingelegt werden sollte, nicht oder nur verstümmelt zum Ausdruck gelangt ist. Ein Beispiel würde der Fall bieten, daß A mittels einer Schreibmaschine einen Schuldschein herstellen wollte, daß aber der Apparat nur unvollkommen funktionierte, so daß sich auf dem Papier nur die Worte abdrücken:

„Ich bekenne hierdurch",

während alles andre fehlt. Hat A dieses Schriftstück an den Gläubiger übersandt, ohne es anzusehen, und ohne also des Mangels gewahr zu werden, so ist zweifellos ein „zum Beweise bestimmtes Schriftstück" vorhanden, aber augenscheinlich keine Urkunde. Es hatte eine Urkunde werden sollen, ist aber keine geworden, weil die Beweisfähigkeit fehlt. Eine Urkunde, die nichts beweist, ist eine contradictio in adjecto, oder um mit John zu reden, sie steht auf einer Linie mit einem „nicht brennenden Feuer". Wenn man hiergegen einwendet, der Zeuge, der nichts auszusagen wisse, sei doch auch „Zeuge", es müsse also auch das Vorhandensein von Urkunden, die nichts beweisen, anerkannt werden, so trifft dies den materiellrechtlichen Urkundenbegriff nicht. Denn der Begriff des Zeugen ist ein rein prozeßrechtlicher, der auch nur dem

prozeßrechtlichen Urkundenbegriff parallel geht. Im Prozeß ist nun in der That ganz unmöglich, etwa Urkundenbeweis bloß auf Schriftstücke anzuwenden, die etwas beweisen. Denn das Urkundenbeweisverfahren will ja gerade erst ermitteln, ob die betreffenden Schriftstücke etwas beweisen, ebenso wie der Zeugenbeweis zur Ermittelung dient, ob die betreffenden Menschen etwas wissen. Im Prozeß ist also Urkunde ein Schriftstück, das dem Urkundenbeweise unterworfen wird, gerade so wie Zeuge ein Mensch ist, der dem Zeugenbeweise unterworfen wird. Urkundenbeweis und Zeugenbeweis liegen also auch vor, wenn sich schließlich das Schriftstück als eine Nicht-Urkunde, der Mensch als testis nesciens entpuppt. Eine ganz andre Bedeutung hat der materiellrechtliche Begriff: danach ist Urkunde nur ein solcher Gegenstand, der wirklich etwas beurkundet. Der Ausdruck „Zeuge" kommt materiellrechtlich nicht vor. Nur etwa die Bezeichnung „Augenzeuge" läßt sich hier als Analogon des materiellrechtlichen Urkundenbegriffs heranziehen; und gerade er bestätigt die Richtigkeit unsrer Auffassung; denn einen Menschen, der nichts von dem Vorgange gesehen hat, wird niemand einen „Augenzeugen" nennen.

Das Objekt des durch die Urkunde erbrachten Beweises soll nun nach dem Reichsgericht ein doppeltes sein: einesteils der in der Urkunde liegende Gedankeninhalt selbst, und andernteils eine außerhalb liegende sich aus dem Gedankeninhalt ergebende Thatsache. Diese Ansicht findet unsres Dafürhaltens ihre bündige Widerlegung durch die große Gruppe der Dispositivurkunden. Diese beweisen lediglich ihren Gedankeninhalt, die Willensäußerung, keinerlei anderweite Thatsache. Sonach ist *Urkunde = ein Gegenstand, der einen von einem Menschen in ihn hineingelegten Gedankeninhalt beweist.*

Daß ein Gegenstand diesen in ihm liegenden Gedankeninhalt beweise, kann man nun aber, wie wir meinen, nur dann sagen, wenn und nur insoweit als er selbst *für sich allein* den Beweis ergibt. Denn die Urkundeneigenschaft ist doch offensichtlich eine der Urkunde immanente, die durch Zeit, Ort und Umstände nicht beeinflußt wird. Ein Gegenstand ist, so lange er nur seine eigene Beschaffenheit behält, eine Urkunde oder er ist es nicht. Ein und derselbe Gegenstand kann nicht heute eine Urkunde sein und morgen bei gleicher Beschaffenheit keine; er kann nicht eine Urkunde sein, wenn er in einer Wahlurne liegt, und eine Nichturkunde, wenn er

sich anderswo befindet usw. Die begleitenden Umstände ergeben ja doch keinen Beweis kraft Urkundenqualität. Wird durch das Zusammenwirken einer Urkunde und hinzutretender Umstände ein Beweis erbracht, so sind diese 2 Elemente der Überzeugungsbildung streng von einander zu trennen. Vermöchten die Begleitumstände einen Gegenstand als Urkunde zu charakterisieren, so müßte auch in Bezug auf sie eine Urkundenfälschung denkbar sein. Würde z. B. eine Abstimmung in der Weise ausgeführt, daß ein Zettel mit dem Aufdruck „Stimmzettel" je nach Erklärung des Stimmberechtigten in eine weiße oder in eine schwarze Urne gelegt, und würde jemand unbefugt einen Zettel aus der weißen Urne in die schwarze legen, so müßte nach der von uns bekämpften Theorie Urkundenfälschung angenommen werden. Wie abwegig die Mitbenutzung der Begleitumstände für die Konstituierung des Urkundenbegriffes ist, zeigt auch die Erwägung, daß man in dem letztgebildeten Beispielsfalle sich statt der Stimmzettel auch etwa Steinchen u. dgl. denken kann, ohne daß juristisch die Sachlage sich änderte. Würden nun die Begleitumstände jene behauptete Bedeutung haben, so würde nicht zu begreifen sein, weshalb sie nicht auch die Kraft haben sollten, die Steinchen als Urkunden zu charakterisieren; denn ob der als Urkunde angesprochene Gegenstand selbst zum Beweise mehr oder weniger oder gar nicht mitwirkte, müßte doch von jenem Standpunkte aus recht gleichgültig erscheinen: sind es ja doch auf jeden Fall äußere Umstände, die ihm von außen her die Urkundeneigenschaft aufzudrücken vermögen.

Somit würde die reichsgerichtliche Entscheidung im Ergebnis sich nur dann aufrecht erhalten lassen, wenn der Stimmzettel für sich allein irgend welche Beweisfähigkeit hätte. Und das ist, wie das Reichsgericht selbst bekennt, nicht der Fall. Ein Gegenstand beweist einen in ihm liegenden Gedankeninhalt u. E. nur dann, wenn er auch darüber Auskunft gibt, wer diesen Gedanken gedacht hat, wer also aus der Urkunde, dem „redenden Blatte", spricht. Losgelöst von der Person, die die Äußerung abgibt, ist die letztere für das Rechtsgebiet wertlos. „Ich schulde dem A 100 Mk." oder „Ich ordne die Verhaftung des B an" sind Äußerungen, die für sich allein keinerlei urkundliche Kraft haben, eine solche ist nach dem soeben Ausgeführten nur vorhanden, wenn sich der Aussteller in der Urkunde selbst (natürlich nicht notwendig in Form der Unterschrift) namhaft macht; die Schlußziehung aus begleitenden

Umständen auf den Aussteller ist auch hier für die Urkundeneigenschaft belanglos.

Nur bei konsequentem Festhalten an der Notwendigkeit der Nennung des Ausstellers haben auch die Begriffe der Echtheit und Unechtheit der Urkunde Sinn. Echt ist die Urkunde dann, wenn der Gedankeninhalt, mag er wahr oder falsch sein, thatsächlich von dem sich als Aussteller Nennenden herrührt; unecht, wenn dies (ganz oder zum Teil) nicht der Fall ist. Urkunden ohne Nennung ihres Urhebers sind somit auch schon deshalb undenkbar, weil sie weder als echt noch als falsch bezeichnet werden können, jede Urkunde aber eins oder das andre sein muß.

§ 267.

Eine mit den vorgeschriebenen Vermerken der Postbeamten versehene Postanweisung ist eine öffentliche Urkunde.

Urt. d. IV. Sen. v. 14. April 1893, Entsch. XXIV S. 130.

Im Gegensatz zu dem höchsten Gerichtshof möchten wir der Postanweisung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde absprechen, und zwar aus einem Grunde, der, wenn wir nicht irren, in Theorie und Praxis bisher noch nicht zum Ausdruck gekommen ist.

Wir gehen aus von der Begriffsbestimmung des § 380 Z.P.O., welche ja auch für das Strafrecht allseitig angenommen wird. Danach sind öffentliche Urkunden solche Urkunden, „welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind". Öffentliche Behörden sind aber solche, welche öffentliche Geschäfte eines Staates unter der Autorität der Staatsgewalt führen (so Reincke, Z.P.O. erläut., 3. Aufl. S. 428). Organe, durch die der Staat nicht öffentliche, hoheitliche Funktionen, sondern nur privatrechtsgeschäftliche ausübt, sind keine öffentlichen Behörden, sondern stehen auf einer Linie z. B. mit dem Vorstand usw. einer Aktiengesellschaft. Nur der Staat als Hoheitssubjekt hat öffentliche Behörden als Organe, nicht der Staat als Fiskus. Nun schlagen der Post-, Eisenbahnbetrieb u. dgl. an sich ganz in das privatrechtliche Gebiet ein. Allerdings sind mit diesen Betrieben auch post- und eisenbahnpolizeiliche, also öffentliche Geschäfte verknüpft. Aber daraus folgt nur, daß sozusagen zwei Seelen in der Brust dieser

Organe wohnen. Der gesamte privatrechtliche Verkehr dieser Behörden ist ein nichtbehördlicher mit allem, was sich auf ihn bezieht. Nun ist klar, daß der gesamte postalische Geldein- und auszahlungsverkehr hierher gehört. Nicht der Staat als Autorität, sondern der Staat als Geschäftsmann handelt hier. Alles, was die Postbehörden in dieser Hinsicht beurkunden, beurkunden sie also gar nicht als „öffentliche Behörden". Diese Urkunden stehen juristisch völlig gleich den gleichinhaltlichen Urkunden, die von den Organen einer Privat-Brief- und Geldbeförderungsanstalt ausgestellt werden (etwa der Packetfahrtaktiengesellschaft in Berlin, der Hansa in Breslau usw.). Daß ihr Aussteller zufällig einem Verwaltungskörper angehört, der gleichzeitig hoheitliche Funktionen hat, ist ebenso unerheblich, wie es überhaupt im Privatrecht für die Rechte und Pflichten unerheblich ist, daß der Berechtigte beziehungsweise Verpflichtete, wie der Fiskus, nebenher in einer andern Sphäre „Staat", „herrschendes Gemeinwesen" ist.

Selbstverständlich gilt dasselbe wie für Postanweisungen auch für Posteinlieferungsscheine, Eisenbahnfahrkarten usw.

Es mag noch hervorgehoben sein, daß unsre Auffassung nicht etwa darauf hinausläuft, daß Urkunden über privatrechtliche Angelegenheiten niemals öffentliche Urkunden sein könnten. Die „öffentlichen Behörden", wie wir sie oben vorgeführt haben, also die hoheitlichen Organe des Staates, haben häufig genug in Bethätigung ihrer hoheitlichen Stellung Erklärungen privatrechtlichen Inhalts abzugeben, und diese sind natürlich öffentliche Urkunden. Beispiele bieten die Hinterlegungsscheine, die die Regierung ausstellt; die Quittungen über Einzahlungen an die Gerichtskassen usw.

§ 293.

Unbefugtes Jagen „in einem Walde" liegt vor, wenn sich der Jäger im Walde befunden hat.

Urt. d. I. Sen. v. 8. Februar 1894, Entsch. XXV S. 120.

Zustimmend v. Liszt § 131, Anm. 6; Binding, Lehrb., § 203 S. 275; Frank, Bem. II 3 zu § 293.

In früheren Entscheidungen[12]) hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß für den Thatbestand des unberechtigten Jagens (des Gattungsdelikts) der Standort des Wildes maßgebend sei,

[12]) Rechtspr. Bd. VIII S. 420, Entsch. Bd. XX S. 98.

dergestalt daß, wer von seinem eignen Jagdgebiete aus auf fremdem Gebiete befindliches Wild erlege, strafbar, dagegen umgekehrt, wer von fremdem Gebiet aus in das eigne Jagdgebiet hinüber schieße, nicht strafbar sei. Diese Entscheidung ist unbedingt richtig, und zwar auch vom Standpunkte derjenigen aus, die wie Referent lediglich den Aufenthaltsort des Thäters als den „Ort der That" gelten lassen; denn hier handelt es sich gar nicht um den Ort der That, sondern um ein Thatbestandsmerkmal des § 292 St.G.B.: die Norm verbietet den Eingriff in das fremde Okkupationsgebiet, gleichviel von wo aus er geschieht, dagegen nicht die Verwirklichung des eignen Okkupationsrechts, mag es sein, von welchem Standorte aus es sei. Somit ist die Rechtswidrigkeit im ersten Falle gegegeben, im zweiten nicht.

Die vorliegende Entscheidung stellt nun den auf den ersten Blick widersprechend erscheinenden Grundsatz auf, daß für den Schärfungsgrund des § 293 (Jagen „in Wäldern") der Standort des Jägers maßgebend sei. Man wird auch hiermit einverstanden sein müssen. Der Gesetzgeber mag allerdings wohl an den Fall, daß der Aufenthalt des Jägers und der des Wildes verschieden sein könnten, überhaupt nicht gedacht haben; aber das Erfordernis stellt das Gesetz nicht auf, daß Jäger und Wild (kumulativ) sich in einem Walde befinden müßten, und sprachlich ist es allein befriedigend, wenn man „im Walde jagen" dahin interpretiert, daß der Jäger sich im Walde befinden müsse. Hier, d. h. im § 293, handelt es sich also um den „Ort der That". Nebenbei bemerkt dürfte auf den Fall, daß etwa von den Teilnehmern eines Jagddelikts nur der eine oder andre sich im Walde befunden hat, § 50 St.G.B. Anwendung zu finden haben.

Ob übrigens das Reichsgericht den Standort des Jägers ausschließlich maßgebend sein lassen will, und ob nicht vielmehr auch der Waldaufenthalt des Wildes nach Ansicht des Gerichtshofes genügt, vermögen wir nicht mit Sicherheit anzugeben.[13]) Der reichsgerichtlichen Judikatur betreffs des „Ortes der That" würde die Alternativität entsprechen; doch versteht Frank, Bem. II 3 zu § 293 die Entscheidung (die er billigt) im Sinne der Exklusivität.

---

[13]) Nach Binding, Lehrbuch a. O. S. 275 Anm. 5 ist die Meinung des Reichsgerichts die, daß es auch genüge, wenn das Wild sich im Walde, der Jäger sich im Freien befinde.

§ 316 Abs. 2.

1. Für die Anwendbarkeit dieser Gesetzesbestimmung ist erforderlich, daß der Thäter vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht vernachlässigt hat, und dadurch eine Transportgefährdung objektiv verursacht worden ist, nicht aber, daß letztere selbst durch ihn verschuldet worden ist.

Urteil des II. Sen. vom 9. Oktober 1891, Entsch. XXII, S. 163.

Die Frage ist bekanntlich bestritten, vgl. v. Liszt § 149 S. 500 Anm. 2 und die dort Citierten, sowie Frank Bem. II 4 zu § 316. Die Entscheidung des Reichsgerichts, die übrigens der bisherigen Judikatur des Gerichts entspricht, vgl. die Citate bei Olshausen, Bem. 5 zu § 316, ist u. E. sowohl nach ihrer positiven, als auch nach ihrer negativen Seite hin zutreffend. Daß die Pflichtwidrigkeit des Thäters nicht lediglich objektiv vorliegen, sondern zur Schuld zurechenbar sein muß, ergibt sich nicht allein aus allgemeinen Grundsätzen, sondern speziell noch daraus, daß der Ausdruck „Vernachlässigung", den das Gesetz gebraucht, das Schuldmoment in sich schließt. Auf der andern Seite ergibt eine Vergleichung des Abs. 1 und des Abs. 2 des § 316, daß Abs. 2 gerade im Hinblick auf die Verschuldung der Transportgefährdung im Gegensatz zu Abs. 1 steht. Trifft einen Eisenbahnbeamten eine Schuld an der eingetretenen Gefahr, so ist sein Thun bereits nach §§ 315 und 316 Abs. 1 strafbar, wenigstens dann, wenn sein Thun in Beschädigung von Eisenbahnanlagen, Beförderungsmitteln oder sonstigem Zubehör derselben oder Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn bestand. Würde nun § 316 Abs. 2 ebenfalls ein Verschulden bezüglich der Gefährdung voraussetzen, so würde er nur die Bedeutung haben, daß das Eisenbahnpersonal bei Pflichtverletzung auch dann strafbar sei, wenn die Gefährdung auf andre Weise als durch Beschädigung von Eisenbahnanlagen usw. oder Bereiten von Hindernissen auf der Fahrbahn verursacht und verschuldet sei. Für solche Fälle, wenn anders sie überhaupt denkbar sind, bedurfte es wohl einer Strafdrohung nicht. So kann der Sinn des Abs. 2 wohl nur der sein, daß das Eisenbahnpersonal wegen schuldhafter Pflichtwidrigkeiten, die objektiv zu einer Transportgefährdung geführt haben, strafrechtlich verantwortlich sein solle. Die „Erfolghaftung" ist ja — leider — dem St.G.B. auch sonst nicht fremd!

2. Eine Vernachlässigung einer dem Eisenbahnpersonal obliegenden Pflicht liegt nicht vor, wenn der Thäter nach seiner Individualität außer stande war zu erkennen, daß eine Dienstvorschrift anzuwenden sei.

Urt. d. II. Sen. v. 9. Oktober 1891, Entsch. XXII S. 163.

Das Reichsgericht hat bereits früher zutreffend ausgesprochen, daß von schuldhafter Pflichtsäumnis nicht die Rede sein kann, wenn der Thäter garnicht die Möglichkeit hatte, von der Vorschrift, die er verletzt hat, Kenntnis zu erlangen (Entsch. des II. Senats vom 16. November 1883, IX S. 189). Der oben an die Spitze gestellte Satz ist nur eine weitere Anwendung desselben Prinzips. Letzteres könnte man dahin formulieren, daß Fahrlässigkeit nicht gegeben ist, wenn pflichtgemäßes Thun aus irgend einem Grunde dem Thäter unmöglich war.

§ 360[11].

Die Beteiligung an einer sozialdemokratischen Kundgebung kann als grober Unfug strafbar sein.

Urteil des I. Senats vom 7. Juli 1892, Entsch. XXIII S. 207.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts in Ansehung des groben Unfugs hat in der Wissenschaft im wesentlichen entschiedene Ablehnung erfahren. Auch das vorliegende Erkenntnis ist u. E. ganz unhaltbar. Es mag sein, daß, wie das Reichsgericht ausführt, eine sozialdemokratische Kundgebung, insbesondere das demonstrative Tragen einer roten Fahne, geeignet ist, eine Störung der öffentlichen Ordnung herbeizuführen, das Publikum zu belästigen und in seinen Gefühlen zu verletzen. Aber wie der Thatbestand einer jeden strafbaren Handlung, so erfordert auch der des groben Unfugs eine Rechtswidrigkeit des Thuns, und diese fehlt hier ganz und gar. Der Jurist kann doch nicht einen Augenblick daran zweifeln, daß den Sozialdemokraten nach der lex lata die Vertretung ihres Parteistandpunktes genau so freigegeben ist, wie den Angehörigen andrer politischer Parteien; nur politische Leidenschaft kann das für die lex lata in Abrede stellen. Mögen also Angehörige andrer Parteien an dem sozialdemokratischen Treiben Anstoß nehmen, so ist diesem Treiben doch vom Boden des geltenden Strafrechts nicht beizukommen. Straft man mit dem Reichsgericht die sozialdemokratischen Kundgebungen als groben Unfug, so muß man in

der gleichen Weise die Kundgebungen aller Parteien strafen. Denn das geflissentliche Hervorkehren des Parteistandpunktes wirkt immer anreizend auf Andersdenkende und ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören und die Gefühle der Anhänger andrer Richtungen zu verletzen, die Politik bringt nun einmal die Geister in Aufruhr. Ist also die Hervorrufung von Ärger, politischer Erregung rechtswidrig und strafbar, so müssen Angehörige aller Parteien bestraft werden, wenn sie ihren Standpunkt demonstrativ zur Geltung bringen.

Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874.

§ 38B Nr. 1.

Zum aktiven Heere gehört ein einberufener Reservist oder Landwehrmann vom Tage der Einberufung ab ohne Rücksicht auf die thatsächlich erfolgte Einstellung in den Truppenteil.

Urt. d. I. Sen. v. 21. April 1892, Entsch. XXIII S. 81.

Insoweit hier die Negative reicht, d. h. die thatsächlich erfolgte Einstellung für gleichgiltig erklärt wird, befindet sich das Reichsgericht zweifellos im Recht. Ebenso zweifellos aber ist, daß bei der positiven Formulierung („vom Tage der Einberufung ab") dem Gericht ein offenbares Versehen untergelaufen ist.

Der Thatbestand war der, daß der Reservist L., der am 1. Februar 1887 die Gestellungsordre zu einer am 7. Februar 1887 beginnenden 12tägigen Übung erhalten hatte, am 3. Februar ausgewandert war. Das Reichsgericht nimmt nun an, gestützt auf § 38B Nr. 1 des Reichsmilitärgesetzes, daß er am 3. Februar zum aktiven Heere gehört habe. Aber § 38 cit. lautet:

> „Zum aktiven Heere gehören:
>
> B Nr. 1 die aus dem Beurlaubtenstande zum Dienste einberufenen Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung".

Einberufen war L. zum 7. Februar; dieser Tag bestimmte also seine Zugehörigkeit zum aktiven Heere und nicht der 1. Februar, „an" welchem er einberufen war.

Preßgeſetz vom 7. Mai 1874.

§ 21.

Die Nachweiſung eines Vormannes befreit den Nachmann von der Beſtrafung wegen preßrechtlicher Fahrläſſigkeit auch dann, wenn z. B. des Nachweiſes der Vormann wegen Verjährung nicht verfolgbar iſt.

Urt. d. I. Sen. v. 21. März 1892, Entſch. XXII S. 431.

Ebenſo die geſamte Litteratur. S. insbeſondre v. Schwarze-Appelius, 3. Aufl. S. 189 Anm. 46.

Gewerbeordnung vom $\frac{\text{1. Juli 1883}}{\text{1. Juni 1891}}$

§§ 111, 146.

„Merkmale" im Sinne des § 111 Gew.O. ſind nur ſolche Kennzeichen, deren Bedeutung Uneingeweihten nicht ohne weiteres erkennbar iſt.

Urt. d. IV. Sen. v. 6. November 1891, Entſch. XXII S. 200.

Die Begründung dieſer Entſcheidung weiſt ſehr richtiger Weiſe darauf hin, daß die „Merkmale, welche den Inhaber des Arbeitsbuches günſtig oder nachteilig zu kennzeichnen bezwecken", eine beſondre Bedeutung haben müſſen, weil ſie ſonſt unter die „Urteile und Vermerke" des letzten Abſatzes des § 111 fallen würden. Daß ihre Beſonderheit in der verdeckten Art und Weiſe ihrer Anbringung beſteht, wird ſodann aus der Entſtehungsgeſchichte des Geſetzes belegt, und nebenbei zum Erweiſe hierfür auf § 113 Abſ. 3 der Gew.O. in der Faſſung vom 1. Juni 1891 Bezug genommen.

8.

Beiträge zur Lehre von der Schuld und von der Strafe.

Von Strafanstalts-Direktor Sichart in Ludwigsburg.

Zwei in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band X S. 534 ff. und Band XVI S. 582 ff.) enthaltene Aufsätze, betitelt: „Determinismus und Strafe" von Klippel, und „Willensfreiheit und Strafrecht" von Dr. Freiherr von Bülow verdienen wegen der außerordentlichen Wichtigkeit des von ihnen behandelten Stoffes noch weitere Besprechung, zu welcher anzuregen die nachfolgenden Zeilen bestimmt sind.

In der Abhandlung v. Bülows (Bd. XVI S. 582 ff.) wird die Frage der Willensfreiheit dahin präzisiert, „ob derselbe Mensch unter völlig gleichen Umständen und Bedingungen verschiedenes wollen kann, ob es ein liberum arbitrium indifferentiae gibt, oder ob die Handlung die notwendige Folge aus dem gegebenen Charakter, den äußern Umständen und den durch diese hervorgerufenen Vorstellungen (Motiven) ist."

Unter Anführung zahlreicher Belegstellen[1]) aus den Schriften des h. Augustinus, von Luther, Spinoza, Schelling, Hume,

[1]) Den Citaten v. Bülows ließen sich noch verschiedene andre anfügen, wie:

„Der Mensch ist frei, wie der Vogel im Käfig; er kann sich innerhalb gewisser Grenzen bewegen." Lavater.

„Ein freier Wille, eine Willensthat, die unabhängig wäre von der Summe der Einflüsse, die in jedem einzelnen Augenblick den Menschen bestimmen und auch dem Mächtigsten seine Schranken setzen, besteht nicht." Moleschott.

„Die menschliche Freiheit, deren alle sich rühmen, besteht allein darin, daß die Menschen sich ihres Wollens bewußt, und der Ursachen, von denen sie bestimmt werden, unbewußt sind." Spinoza.

„Was man freien Willen nennt, ist schließlich nichts andres, als das Resultat der stärksten Motive." Cotta.

Schopenhauer, Fechner u. a. kommt der genannte Verfasser zu dem Ausspruche, daß von jeher die großen Denker und Philosophen darüber einig gewesen sind, daß die konkrete Handlung, der einzelne Willensakt, dem Satze vom zureichenden Grunde, also der geistigen Kausalität unterliegt. Auch sucht v. Bülow (S. 587) darzuthun, daß der Glaube an einen allwissenden und allmächtigen Gott notwendig zum Determinismus führe.

Trotz seiner Überzeugung von der Unfreiheit des menschlichen Willens gibt er denjenigen Deterministen Unrecht, welche mit der Willensfreiheit, Schuld und Verantwortlichkeit in Abrede stellen.

Um letztere und damit auch das Recht zu strafen aufrecht zu erhalten, hält er die Willensfreiheit für gegeben, wenn nur der handelnde Mensch nicht äußerem Zwange unterworfen ist, wenn er so handelt, wie es seinem Charakter, seinem inneren Wesen entspricht. (S. 589.)

Wenn auch — so argumentiert er — der einzelne Willensakt das notwendige Produkt aus den gegebenen Umständen, den dadurch veranlaßten Motiven und dem Charakter des Menschen ist, so bleibt doch, wenn auch die Motive nach dem Kausalgesetze wirken, als möglicher Grund die Schuld übrig, daß der Mensch für seinen Charakter, sein eigenes Wesen, mithin dafür verantwortlich zu machen ist, daß er ein solcher ist, auf welchen die Motive so, wie geschehen, wirken konnten und mußten.

Noch reichhaltiger als das von Dr. von Bülow aufgebotene Beweismaterial ist dasjenige, welches Klippel in seiner Abhandlung über „Determinismus und Strafe" zur Begründung der Lehre von der Willensunfreiheit wie zur Widerlegung ihrer Gegner beibringt.

Der Hauptinhalt seiner Schrift läßt sich in die wenigen Sätze zusammenfassen: Grund und Voraussetzung der Strafe sowie Maßstab für dieselbe ist die Schuld. Diese ist ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Da es, wie wissenschaftlich erwiesen ist, keine Willensfreiheit gibt, so entfällt mit ihr auch die Schuld und die auf ihr beruhende Strafe.

In den beiden bisher besprochenen Arbeiten ist der Beweis für den Determinismus so vollkommen und erschöpfend geliefert, daß ich nicht nötig habe, in dieser Beziehung auch nur ein einziges Wort anzufügen.

Daß der Mensch trotz der Gebundenheit seines Willens für sein Handeln im Sinne der Vergeltungslehre verantwortlich gemacht werden könne, ist eine Behauptung, von deren Richtigkeit v. Bülow vollkommen überzeugt sein mag. Daß es ihm aber gelungen sei, den in diesem Satze liegenden schreienden Widerspruch im Wege wissenschaftlicher Beweisführung gelöst zu haben, getraut er sich selbst nicht zu behaupten.

Wenn eine nicht frei gewollte Handlung weder Lob noch Tadel, weder Belohnung noch Bestrafung im Sinne der Vergeltung verdient, wenn dieselbe, streng genommen, dem Menschen weder zum Verdienst noch zur Schuld angerechnet werden kann, so gilt das Gleiche, wie von den einzelnen Willensakten, auch von seinem Charakter, der als das Produkt von Geburt, Erziehung, Lebensschicksalen, Erfahrungen und äußeren Einflüssen der verschiedensten Art zu betrachten ist, so daß Goethe mit Recht sagt: „Die Geschichte des Menschen ist sein Charakter."

Die Willensfreiheit ist bei Bildung des Charakters vollständig ausgeschlossen, und man begeht einen logischen Fehler, wenn man den Menschen für Willensakte zur Rechenschaft ziehen und dafür bestrafen will, gerade weil sie seinem Charakter und innern Wesen entsprechen, wie dieses v. Bülow verlangt (S. 590). Den innern Widerspruch, der in solcher Forderung liegt, muß v. Bülow selbst zugeben, tröstet sich aber damit, daß das Nebeneinanderbestehen von Notwendigkeit und Schuld eines der großen Welträtsel sei, vor denen die menschliche Erkenntnis Halt machen müsse.

Daß Glaubenslehren zur Beweisführung nicht geeignet sind und zur Entscheidung einer streng wissenschaftlichen Frage nicht benützt werden dürfen, bedarf keiner weiteren Ausführung.[2])

Es ist daher für die Anschauung von Dr. v. Bülow recht wenig gewonnen, wenn er sich darauf beruft, daß die Begriffe von Freiheit, Schuld und Notwendigkeit nach der Lehre der christlichen Religion zusammenbestehen können und müssen, daß deshalb alle christlichen Nationen an der Annahme der Willensfreiheit und Schuld trotz der Lenkung des Schicksals durch den allmächtigen Schöpfer und trotz Erbsünde festgehalten haben. (S. 592).

---

[2]) Dr. Stooß (Z XIV 613) sagt: „Der Glaube ist das Ende der Wissenschaft, die blinde Autorität ist ihr Ruin."

Indem v. Bülow sich auf Kant beruft, muß er mit diesem zugeben, daß es unbegreiflich und unbeweisbar sei, wie unsre Handlungen zugleich determiniert und frei, zugleich notwendig und verschuldet sein können. (S. 594).

Endlich wird von Dr. v. Bülow zu gunsten der von ihm verteidigten Verantwortlichkeit auch noch das Gewissen ins Feld geführt.

„Kann auch — so heißt es auf S. 594 — unser Verstand die Verantwortlichkeit des Menschen für sein eignes inneres Wesen, seinen intelligiblen Charakter nicht ergründen, so sagt doch jedem Menschen eine innere Stimme, sein eignes Bewußtsein, sein Gewissen, daß er verantwortlich für sein Handeln ist, daß ihn die Schuld trifft, wenn er gegen das Sittengesetz sich vergangen hat."

Darauf ist zu erwidern, daß das Gewissen die Summe von Vorstellungen und Gefühlen ist, welche sich im Menschen im Laufe seines Lebens ansammeln und durch Erziehung und Erfahrungen gewonnen werden. Wenn dem Individuum von frühester Jugend an bei jeder Begehung einer fehlerhaften, unsittlichen oder widerrechtlichen Handlung seine Thorheit, seine Sünde, sein Unrecht und die daraus folgende Verantwortlichkeit und Strafbarkeit vorgehalten und zu Gemüte geführt wird, so ist die notwendige Folge, daß solche Vorstellung haftet und durch jede neue Verfehlung geweckt wird. Diese „innere Stimme" ist sonach lediglich der Wiederhall dessen, was seinem Innern früher von außen zugerufen wurde, und die Wahrheit der Gewissensstimme ist daher eine sehr bedingte, bedingt durch die Richtigkeit der dem Individuum von außen, sei es durch Lehre oder durch Erfahrung, beigebrachten und gewonnenen Vorstellungen und der in ihm geweckten Gefühle.[3])

Daß das Gewissen etwas Anerzogenes, im Leben Gewonnenes und nicht etwas Angeborenes ist, wird uns recht deutlich durch die Beobachtung unsrer habituellen Verbrecher, welche, zum größten Teile ohne rechte Erziehung aufgewachsen oder geradezu zum Schlechten erzogen und herangebildet, keine oder nur sehr geringe Spuren von Gewissen verraten.

v. Bülow getraut sich den nächsten und notwendigen Schluß aus dem Determinismus, zu dem er sich bekennt, nicht zu ziehen,

---

[3]) Vgl. Klippel (Z X 561).

aus Furcht, mit der Schuld dem Strafrechte seine wichtigste Grundlage zu rauben.

Diese Besorgnis klingt sehr vernehmbar aus den folgenden Sätzen: (S. 593.)

„Die großen nationalen Institutionen wurzeln überall in tiefen gemeinsamen Überzeugungen, uraltem Glauben, Forderungen des Gemütes und der Vernunft, die unbeweisbar sind, aber auch keines Beweises bedürfen, weil sie jedem — jung und alt, Mann und Weib — unmittelbar klar und einleuchtend sind; hierin haben sie eine felsenfeste Grundlage. Zu diesen durch die Jahrhunderte überlieferten und allen Kulturvölkern gemeinsamen Überzeugungen gehört auch die Idee von der Verantwortlichkeit des Menschen für sein Handeln und der Notwendigkeit von Strafen für den Gesetzesverächter."

Auch mit dieser Art von Beweisführung ist v. Bülow nicht ganz glücklich. Das hohe Alter, die weite Verbreitung und die lange Dauer einer Anschauung oder Vorstellung sind keine Bürgschaften für deren Richtigkeit und können jene diese der wissenschaftlichen Prüfung nicht entziehen. Zu den „durch die Jahrhunderte überlieferten und den Kulturvölkern gemeinsamen Überzeugungen" gehörte schon so manche Lehre — man denke z. B. an die vorkopernikanische Weltanschauung —, für welche heuzutage der Gebildete nur ein mitleidiges Lächeln hat.

v. Bülow predigt in obigem Satze einen Konservatismus, der in seiner Wirkung einer gänzlichen Negierung jedes wissenschaftlichen Fortschrittes gleich käme. Der von ihm versuchte Beweis der Vereinbarkeit von Willensunfreiheit mit Schuld und Strafe im herkömmlichen Sinne ist ihm nicht gelungen.

Die Strafe, wie sie von ihm aufgefaßt und von Klippel näher bezeichnet wird, als scharfer Tadel, scharfe Mißbilligung, die sich nicht bloß in Worten, sondern auch in der Entziehung von Rechtsgütern äußert, findet vernunftgemäß nur auf verschuldete Handlungen Anwendung, und diese selbst sind ohne Willensfreiheit nicht denkbar. Mit dem Nachweise der Nichtexistenz dieser fällt daher Schuld und Strafe im Sinne der Vergeltungslehre in sich zusammen.

Im Gegensatz zu Dr. v. Bülow zieht Klippel, indem er als Strafe nur die Vergeltungsstrafe gelten läßt, aus dem von ihm verteidigten Determinismus die einzig richtige und mögliche Fol-

gerung, daß die Unfreiheit des Willens die Annahme einer Schuld, wie solche zum Wesen der Vergeltungsstrafe gehört, unbedingt ausschließe. Als Erfordernisse dieser Schuld stellt Klippel auf (S. 538 Anm. 10): 1. Objektiv normwidriges Wollen resp. Handeln, 2. Bewußtsein der Normwidrigkeit des Wollens, 3. Willensfreiheit. Mittelstädt (Z II S. 443) erkennt nur eine Art von Schuld an, das ist die rechtliche Verantwortlichkeit für normwidriges Handeln. „Darin, in dem zurechenbaren gesetzwidrigen Handeln liegt" — wie er sich ausdrückt — „der gemeinsame Begriff aller kriminellen Schuld im rechtlichen Sinne eingeschlossen". „Hinter dieser gesetzlich normierten, formalen Strafrechtsschuld noch nach dem Dinge an sich zu suchen, ist mindestens nicht die Aufgabe des Strafrechts."

Der logische Widerspruch, der auch zwischen der wissenschaftlich erwiesenen Unfreiheit menschlichen Willens und der von Mittelstaedt angenommenen Verantwortlichkeit zu bestehen scheint, wird uns gelöst durch den Ausspruch von Jhering: „Der Maßstab des Rechtes ist nicht der absolute der Wahrheit, sondern der relative des Zwecks[4])." Den Zwecken, den Lebensbedingungen der Gesellschaft entspricht es, die Handlungen, welche fremdes Rechtsgebiet berühren, ohne Rücksicht auf Willensfreiheit oder -Unfreiheit, für rechtsverbindlich zu erklären, den Handelnden dafür verantwortlich zu machen; das gegenteilige Verfahren würde Recht, Handel und Verkehr, soziales Zusammenleben der Menschen geradezu unmöglich machen. Ist aber das Recht „die Form der durch die Zwangsgewalt des Staates beschafften Sicherung der Lebensbedingungen der Gesellschaft," so befindet sich mit ihm in voller Übereinstimmung der Satz, daß die das geistige Leben beherrschende Gesetzlichkeit die Möglichkeit von Schuld und Strafe nicht ausschließt.

Die Annahme einer zivilrechtlichen wie einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist daher vom Rechtsstandpunkte aus vollkommen begründet, wenn sie auch mit dem philosophisch erbrachten Beweise

---

[4]) „Die Aufgabe des Rechtes ist nicht die Wahrheit. Wahrheit ist das Ziel der Erkenntnis, aber nicht das des Handelns. Für das Handeln oder für den Willen gibt es keinen absoluten Maßstab. Die Richtigkeit des Willens („Einzel- oder Gesamtwillens") liegt beschlossen in seinem Zweck. Richtigkeit ist der Maßstab des Praktischen, d. i. des Handelns, Wahrheit der des Theoretischen, d. i. des Erkennens. Richtigkeit bezeichnet die Übereinstimmung des Willens mit dem, was sein soll, Wahrheit die der Vorstellung mit dem, was ist." Jhering, Der Zweck im Recht. Bd. I S. 436, 437.

von der Unfreiheit des menschlichen Willens sich im Widerspruche befindet.

Die Abweichung von der Wahrheit, welche Jhering zu gunsten des Rechtes zuläßt, kann aber die Vergeltungstheorie nicht für sich in Anspruch nehmen, weil bloßes Vergelten ohne höheres Ziel keineswegs als „Erfüllung der Lebensbedingungen der Gesellschaft" angesehen werden kann.

Ich gehe aber auch noch einen Schritt weiter wie Mittelstaedt, indem ich es für einen großen Vorzug der Zweckstrafe erachte, daß dieselbe auf die Schuld als Voraussetzung ihrer Anwendung gänzlich verzichten kann. Sie verlangt lediglich strafgesetzwidriges Handeln und Vernunft[5]) auf Seite des Handelnden. Sind diese beiden Bedingungen gegeben, so bedarf es weder auf Seite des Verbrechers des Entstehens eines Schuldverhältnisses (debitum, obligatio) oder einer Verantwortlichkeit, noch auf Seite des Staates des Entstehens eines Rechtes; vielmehr hat lediglich das diesem für alle Fälle zustehende, nicht erst zu erweisende Recht zu strafen, seine Zwangsgewalt für den besonderen Fall lediglich in Wirksamkeit zu treten.[6])

Wenn wir überhaupt von Schuld sprechen, so verstehen wir darunter lediglich den Zusammenhang zwischen der Handlung eines vernünftigen (geistig reifen und geistig gesunden) Menschen und einer Verletzung der Rechtsordnung, vermöge dessen diese Störung auf jene Handlung als auf ihre Ursache zurückgeführt oder zugerechnet wird. Die Schuld setzt nach Dr. v. Liszt lediglich die Zurechnungsfähigkeit des Thäters und die Zurechenbarkeit des Erfolges voraus. Jene Zurechnungsfähigkeit aber hat mit der Willensfreiheit nichts zu thun.[7])

Dieses der große Unterschied zwischen der Zweck- und der Vergeltungsstrafe, daß jene eines Begriffes entbehren kann, auf welchen diese sich stützt, ohne ihn philosophisch oder rechtlich begründen zu können.

---

[5]) Unter Vernunft verstehe ich die Fähigkeit, Grund und Gegengrund gegeneinander abzuwägen.

[6]) Wenn der Einzelne eine gesetzwidrige Handlung wegen mangelnder Willensfreiheit auch nicht verschuldet hat, so folgt daraus noch lange nicht, daß die Gesellschaft die vom Übelthäter ausgehende Schädigung ihrer Interessen sich müsse gefallen lassen und von der Abwehr solchen Angriffes abstehen müsse.

[7]) Vgl. v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 6. Aufl. S. 132, 135.

Klippel, der dem Determinismus huldigt und nur die Vergeltungsstrafe als Strafe gelten läßt, kommt folgerichtig zu dem Ausspruche: „Da Willensfreiheit nicht existiert, so gibt es auch keine Schuld, und da es keine Schuld gibt, so ist auch eine Strafe im eigentlichen Sinne des Wortes (Mißbilligung beziehungsweise Vergeltung des schuldvollen Handelns) nicht möglich." „An die Stelle der Strafen gegenüber schuldvollen Handlungen treten die Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen." (Z X 569, 570)

Gegen diese Sätze erheben sich gewichtige Zweifel und Bedenken, denen hier Ausdruck gegeben werden soll.

Wir strafen doch schon viele Jahrhunderte hindurch und thaten dieses lange, bevor von einzelnen Kriminalisten die Strafe als Mißbilligung begangenen Unrechtes oder als Vergeltung schuldvoller Handlungen erklärt wurde. Niemanden ist es eingefallen, den bis auf die Neuzeit in unsern Gesetzbüchern angedrohten und unbeanstandet vollstreckten Strafen den Charakter als Strafe bestreiten zu wollen. Und nun plötzlich infolge einer neu aufgetauchten Lehrmeinung über das Wesen der Strafe soll es eine solche nicht mehr geben, der Staat soll seine Zwangsgewalt gegen Rechtsbrecher verloren, er soll nur noch „Schutzmittel zur Verhütung gemeinschädlicher Handlungen" in Anwendung bringen dürfen.

Es ist aber nicht bloß eine Übertreibung, sondern ein großer Irrtum, wenn Klippel unter Berufung auf die etymologische Ableitung des Wortes „Strafe" als solche einzig und allein die Vergeltungsstrafe gelten läßt.

Über ein Ding mögen sich im Laufe der Zeiten die Ansichten noch so sehr ändern, und über dasselbe die widersprechendsten Urteile sich bilden, das alles ändert nichts am Wesen des Dinges und ebensowenig an seinem Namen.[8]) Nicht anders wird es sich mit der Strafe verhalten.

Welche Wandlungen und welchen Wechsel die Lehre von der Strafe durchgemacht hat, welch' verschiedene Ansichten über dieselbe

---

[8]) „Der Sprachgebrauch beziehungsweise die Geschichte desselben lehrt uns, was aus den ursprünglichen Begriffen im Laufe der Zeit geworden ist. In dasselbe sprachliche Gefäß schüttet die eine Zeit diesen, die andre jenen Inhalt; das Gefäß bleibt, der Inhalt ändert sich. Die Worte gleichen Häusern, deren Besitzer wechseln; der eine stirbt oder zieht aus, der andre zieht ein." —

„Gott, Tugend, Weisheit haben in unserm Munde eine gänzlich andre Bedeutung, als in dem unsrer Vorfahren."

v. Jhering, Der Zweck im Recht. 2. Aufl., Bd. II, S. 17 ff.

schon aufgestellt wurden, das beweisen die große Anzahl der Straftheorieen, die verschiedenen Strafensysteme, die Bezeichnungen: Vergeltungs-, Zweck-, Besserungs-, Sicherungsstrafe. Diese alle wollen als Strafe gelten, und die Berechtigung hierzu ist bisher keiner einzigen von ihnen abgesprochen worden. Auch die von Klippel vorgeschlagenen Schutzmittel gegen Wiederholung gemeinschädlicher Handlungen sind nichts andres als Strafen, und wenn er, der als bestes derartiges Schutzmittel die Freiheitsentziehung empfiehlt, vor die Frage gestellt würde, wie dasselbe angewendet werden solle, so bliebe ihm voraussichtlich nichts andres übrig, als verschiedene Freiheitsstrafarten mit den bekannten Namen Zuchthaus, Gefängnis, Kerker, Festung usw. in Vorschlag zu bringen.

Und so erscheint uns denn Klippel in der That als Anhänger der Zweckstrafe, obgleich er prinzipiell eine solche nicht gelten läßt; ferner verleiht er der Vergeltungsstrafe allein den Charakter der Strafe, entzieht ihr aber gleichzeitig die Existenzberechtigung, indem er ihr die notwendigen Grundlagen abspricht.

Und so gibt es denn nach ihm überhaupt keine Strafe, und doch können wir einer solchen nicht entbehren.

Dem Gesagten zufolge können wir keine Strafe brauchen, welche Willensfreiheit und Schuld zur notwendigen Voraussetzung hat; anderseits muß das, was wir als staatlich normierte Folge an die Verbrechensbegehung knüpfen wollen, dem Begriffe der Strafe entsprechen. Strafe ist nach v. Liszt das Übel, welches der Staat gegen den Verbrecher wegen des Verbrechens durch die Organe der Strafrechtspflege verhängt.

Gegen diese Definition wird wohl von keiner Seite ein Einwand erhoben werden. Die Strafe ist ihrem Begriffe nach ein Übel, ein malum passionis, das dem malum actionis entgegengesetzt wird. Eine Wohlthat, für eine Übelthat erwiesen, wäre ein Unding und würde die Strafe in ihr Gegenteil verkehren.

In dem Eintretenlassen eines Übels auf Seite des Thäters gegenüber der von diesem begangenen Übelthat liegt eine Handlungsweise, die wir unbedenklich als Vergeltung bezeichnen können;[9]) die

[9]) Vergeltung ist nicht Begriffsbestimmung, sondern eigentlich nur Umschreibung des Wortes Strafe. Mit solcher Umschreibung ist aber der Wissenschaft und dem Leben nicht gedient; sie gibt uns keinen Aufschluß über Zwecke, Form und Inhalt der Strafe.

Auch durch Beisetzung des Wortes „gerecht" wird nur wenig oder gar

gleiche Bezeichnung gebrauchen wir auch für die Belohnung einer guten oder gerechten Handlung.

Strafen wie Belohnen — beide Vergeltungshandlungen — können vernünftig oder unvernünftig geübt werden. Von dem Staate, dem berufenen Repräsentanten sozialer oder politischer Vernunft, können und müssen wir das erstre verlangen. Er erfüllt diese Forderung nur dann, wenn er die Strafe in gesellschaftlichem Interesse, zum allgemeinen Vorteile gestaltet. Geschieht dieses, dann straft er richtig, oder mit andren Worten er übt gerechte Vergeltung.

Was aber verlangt das öffentliche Wohl, die allgemeine Sicherheit von der strafenden Thätigkeit des Staates? Nichts andres als die Aufrechthaltung der Strafgesetze durch Bekämpfung des Verbrechens oder mit andern Worten Verhütung fernerer Gesetzesverletzung seitens des Verurteilten (ne peccetur). Straft der Staat nur der Vergeltung wegen, so straft er, da Strafe und Vergeltung gleichbedeutend sind, nur um zu strafen, mit andern Worten er bekennt sich zu dem Satze: Strafe ist Selbstzweck. Dieses widerstreitet aber der unleugbaren Thatsache, daß die Strafe angedroht ist, damit die Strafverbote befolgt werden und so die Rechtsordnung aufrecht erhalten bleibe.

Gerechte Vergeltung ist gleichbedeutend mit gerechten Strafen. Die gerechte Strafe ist aber keine andre, als die notwendige, das ist die durch die Lebensinteressen der Gesellschaft bedingte, welche in den Normen des Strafgesetzbuches ihren Ausdruck findet. Wie diese sozialen Lebensbedingungen durch die Strafe allein erfüllt werden können, haben wir bereits oben bemerkt.

Der Staat darf um seiner selbst willen keine gesetzwidrige, keine verpönte antisoziale Handlung dulden. Die Rechtswidrigkeit derselben genügt, seine Strafgewalt gegen den Rechtsbrecher zu entfesseln, in Wirksamkeit zu setzen; seine strafende Thätigkeit hängt nicht von einer Verschuldung im Sinne der absoluten Straftheorie

---

nichts gewonnen. Es liegt darin nur die Forderung, daß die Strafe oder Vergeltung dem Rechte entsprechen soll.

Um aber von einer gerechten Strafe reden zu können, müssen wir dieser erst einen Zweck setzen; denn die Gerechtigkeit kann sich nur äußern im anpassen ihrer Mittel an einen bestimmten Zweck. Daraus folgt, daß nur die Zweckstrafe gerecht sein kann, nicht aber eine andre Strafe, welche, wie die Vergeltungsstrafe, auf Verfolgung eines Zweckes verzichtet.

ab; die über den Übelthäter verhängte Strafe soll kein Unwertsurteil, keine Mißbilligung der vorliegenden Mißthat bilden, sie bezweckt vielmehr Repression der vom Übelthäter bekundeten verbrecherischen Neigungen und Triebe.

Nachdem ich auf solche Weise meine Ansicht von Zweck und Wesen der Strafe dargelegt habe, will ich es unternehmen, die zur Verteidigung der Vergeltungstheorie von einem ihrer hervorragendsten Vertreter vorgebrachten Gründe zu widerlegen und die gegen die Zweckstrafe erhobenen Einwendungen zu bekämpfen. Halten wir uns, um unserm Ziele näher zu kommen, zunächst an das, was Sontag (Z I 494 ff.) zur Verteidigung der Lehre von der vergeltenden Gerechtigkeit vorbringt.

„So bleibt denn" — sagt der genannte Verfasser — „da die übrigen relativen Theorieen (außer der Besserungs- und Abschreckungstheorie) einen Anspruch auf Berücksichtigung nicht mehr zu erheben vermögen, nur noch die absolute Theorie als einzige und auch allein richtige Theorie übrig" usw.

Auf Seite 498 faßt er seine Ausführungen über das von ihm verteidigte Strafprinzip in die folgenden Sätze zusammen:

1. „Das Verbrechen begreift diejenigen rechtswidrigen Handlungen, welche im Staate mit Strafe bedroht sind.

2. Die Strafe ist Zwang gegen den rechtswidrigen Willen und richtet sich als solcher gegen die Rechtssphäre des Verbrechers.

3. Das Strafmaß bestimmt sich ausschließlich nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens.

4. Somit ist der Zweck der Strafe nur Realisierung der Gerechtigkeit „allein nicht einer über den Menschen waltenden, allmächtigen, die Tiefen der sittlichen Schuld ergründenden, sondern der staatlichen Gerechtigkeit, die im Volke und seiner Kultur ihre Grundlage hat, die das Recht setzt um des Volkes willen und das Verbrechen straft, um die Macht und die Autorität dieses Rechts zu bethätigen.

5. Als Strafmittel stehen dem Staate alle Rechtsgüter des Verbrechers gleichmäßig zur Verfügung, und zu verlangen ist nur, daß sie den Zuständen, den Bedürfnissen und Anschauungen der Nation entsprechen und den Zwecken zu genügen vermögen, welche mit der Strafe erreicht werden sollen.

6. Erfordernisse eines jeden Strafmittels sind, daß es der gemeinen Meinung als empfindliches Übel sich darstelle, und daß es nicht verschlechtere."

Mit der Mehrzahl dieser Sätze werden sich fast alle Anhänger der relativen Theorieen einverstanden erklären; und wenn in den Forderungen Sontag's die Vergeltungslehre in ihrem heutigen Stande ihren vollen Ausdruck findet, so können wir uns über solche Annäherung der beiden Lager nur von Herzen freuen, und eine Einigung, so weit eine solche als Vorbedingung einer den Bedürfnissen des Lebens entsprechenden Reform unsres Deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs sich als Notwendigkeit erweist, dürfte kaum mehr einem ernsten Zweifel begegnen.

Prüfen wir die Folgerungen im einzelnen, welche Sontag aus der absoluten Theorie ableitet, so ist vor allem mit Befriedigung zu konstatieren, daß er einen Zweck der Strafe anerkennt, und daß dieser bei richtiger Betrachtung sich nicht von dem „ne peccetur" der relativen Theorieen unterscheidet.

Besteht der Zweck der Strafe in der „Realisierung der staatlichen Gerechtigkeit, in der Bethätigung der Macht und Autorität dieses Rechtes" (S. 498), so heißt dieses in's praktische übersetzt: Wir strafen, um die Strafgesetze aufrecht zu erhalten und auf solche Weise die Rechtsordnung zu schützen, mit andern Worten, wir sind bemüht, Versündigungen gegen die Strafverbote, Verletzungen der Rechtsordnung hintanzuhalten. Das ne peccetur ist sonach auch das Ziel der von Sontag vorgetragenen Lehre von der gerechten Vergeltung.

Nicht im Einklange mit der Anschauung der Positivisten steht der Satz, daß das Strafmaß sich ausschließlich nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens bestimme. Diese Forderung ist geeignet, den der klassischen Schule gemachten Vorwurf, sich allzu sehr mit dem Verbrechen zu beschäftigen und darüber den Verbrecher aus den Augen zu verlieren, zu begründen. Es ist unnatürlich, Verbrecher und Verbrechen von einander zu trennen. That und Thäter gehören zusammen, wie Ursache und Wirkung. Die That ist häufig ohne genaue Kenntnis ihres Urhebers, seines Charakters, seiner Motive usw. kaum erklärlich und verständlich, sie erhält durch ihn erst das richtige Gepräge. Die Art und Weise des Verbrechens anderseits bekundet die feindselige Richtung der verbrecherischen Gesinnung; sie ist insbesondre ein Maßstab für seine Gefährlichkeit.

Ein an und für sich sehr schwerer Eingriff in die Rechtsordnung kann im Hinblick auf die Persönlichkeit des Thäters sehr an Bedeutung verlieren, während umgekehrt Delikte von objektiv

geringer Bedeutung im Hinblick auf gewisse Eigenschaften des Delinquenten sehr ernste Beurteilung verdienen und die vollste richterliche Strenge erheischen.

Außer der Schwere des Verbrechens, seiner Bedeutung für die Gesellschaft, ist bei Bestimmung des Strafmaßes die Intensität des verbrecherischen Willens zu berücksichtigen. Nach den objektiven Gründen der Strafbarkeit richtet sich bei unbestimmten Strafgesetzen der Strafrahmen, nach den subjektiven Gründen die Ausmessung der Strafe innerhalb der gesetzlichen Strafgrenzen. Wir sind daher versucht, im Gegensatze zu Sontag zu behaupten, daß das Strafmaß sich nicht nur nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens, sondern auch nach dem rechtlichen (oder sozialen) Unwerte des Verbrechers bestimme.[10])

Was macht eine That zum Verbrechen? Ihr antisozialer Inhalt. Wie wird das Individuum zum Verbrecher? Durch Bethätigung seines antisozialen Willens. Die Strafe als Mittel zur Überwindung des Verbrechens und zur Bekämpfung des Verbrechers hat sich dem Grade der sozialen Feindseligkeit, wie sie in der Art des Verbrechens in dem dabei kundgegebenen Willen des Verbrechers zur Erscheinung kommt, anzupassen. Angriff und Angreifer bestimmen das Maß des aufzuwendenden Kraftaufwandes, den Umfang der Kampfmittel. Mit Recht stellt daher v. Feuerbach die Größe der Gefahr als Maßstab für die Größe der Strafe auf, und unterscheidet zwischen objektiven und zwischen subjektiven Gründen der Strafbarkeit.

Prüfen wir nunmehr die von Sontag gegen die relativen Theorieen erhobenen Einwände.

Erblicken wir den Zweck der Strafe in den so oft gebrauchten zwei Worten: „ne peccetur“, verfolgen wir mit dem Strafen die Absicht, daß derjenige, welcher das Gesetz gebrochen hat, sich nicht

---

[10]) Man sollte annehmen, daß gerade eine Lehre, wie die Vergeltungstheorie, welche in der Schuld den Maßstab erblickt, notwendig hätte, dieses Moment, das vorzugsweise im Willen des Thäters zu suchen ist, durch genaueste Exploration von dessen Persönlichkeit zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Untersuchung, wobei die die Schuld mehrenden wie mindernden Gründe sorgfältig gegeneinander abgewogen würden, wäre voraussichtlich häufig ein derart mildes Urteil, wie es sich mit den Interessen der Gesellschaft nicht vertragen würde.

Ganz anders freilich gestaltet sich das Verhältnis, wenn zum Maßstab der subjektiven Strafbarkeit die Gefährlichkeit des Thäters gewählt wird.

mehr in gleicher Weise verfehle, so kommen wir damit der Behauptung, die Strafe verfolge Besserung, sehr nahe.

Wir bekennen uns aber auch zu dem andern Grundsatze, daß die Strafe ihrem Begriffe nach ein Übel sei[11]), so wie wir auch an dem andern Satze festhalten, daß das Verbrechen, gegen welches die Strafe sich richtet, eine antisoziale, gesellschaftsfeindliche Handlung sei.

Aus all' dem ergibt sich die Folgerung, daß wir mittels Leidzufügung den Verbrecher von weiteren Rechtsverletzungen abhalten wollen.

Die Verteidiger der Besserungsstrafe begehen den Fehler, daß sie Verbrechen und Sünde identifizieren und infolge dieser Verwechselung moralische Besserung als Aufgabe der Strafe betrachten, statt mit sozialer oder bürgerlicher Korrektion sich zu begnügen.

Über die Fehlerhaftigkeit dieses Gebahrens haben wir uns hier nicht weiter aufzuhalten; es genügt, den offensichtlichen Fehler zu nennen, um die Besserungsstrafe als Irrlehre zu bezeichnen.

Über Besserung gehen die Ansichten bekanntlich sehr auseinander. Wenn auch kein Anhänger der Philosophie von Schopenhauer, so pflichte ich dennoch seinen Anschauungen bei, die er über diese unsre Frage in folgenden Sätzen ausspricht:

„Durch Motive läßt sich Legalität erzwingen, nicht Moralität; man kann das Handeln umgestalten, nicht aber das eigentliche Wollen, welchem allein moralischer Wert zusteht." „Man kann das Ziel nicht verändern, dem der Wille zustrebt, sondern nur den Weg, den er dahin einschlägt. Man kann dem Egoisten zeigen, daß er durch Aufgeben kleiner Vorteile größre erlangen werde; dem Boshaften, daß die Verursachung fremder Leiden größre auf ihn selbst bringen werde. Aber den Egoismus selbst, die Bosheit selbst wird man keinem ausreden."

„Die Motive bestimmen nicht den Charakter des Menschen, sondern nur die Erscheinung dieses Charakters, also die Thaten. Diese gehen hervor aus dem Charakter, der die unmittelbare Erscheinung des Willens ist."

---

[11]) Es gehört zum begrifflichen Wesen der Drohung, daß sie ein zu fürchtendes und zu meidendes Übel in Aussicht stellt, daß sie ein abschreckendes Moment in sich trägt; thut die staatliche Strafandrohung dieses nicht mehr, dann hat sie ihren strafrechtlichen Sinn eingebüßt.

Mittelstädt Z II 426.

„Der Charakter des Menſchen iſt konſtant; er bleibt derſelbe das ganze Leben hindurch.“ . . .

„Bloß in der Richtung und in dem Stoff erfährt ſein Charakter die ſcheinbaren Modifikationen, welche Folge der Verſchiedenheit der Lebensalter und ihrer Bedürfniſſe ſind. Der Menſch ändert ſich nie; wie er in einem Falle gehandelt hat, ſo wird er unter völlig gleichen Umſtänden (zu denen jedoch auch die richtige Kenntnis dieſer Umſtände gehört) ſtets wieder handeln.“

Dem Geſagten zufolge wird legale oder bürgerliche Beſſerung darin zu beſtehen haben, daß in dem Sträflinge wirkſame Gegenmotive gegen den Verbrechensreiz geſchaffen werden, und dieſes Ziel ſoll erreicht werden durch das Strafübel. Dieſes hinwiederum kann in poſitiver Zufügung eines Leidens beſtehen, wie dieſes der Fall iſt bei der Todes- und bei der Prügelſtrafe, oder auch in bloßer Entziehung oder Beſchränkung von Rechtsgütern, wie bei Verhängung von Geld- und Freiheitsſtrafen.

Nach der Abſchreckungstheorie ſollen jene Gegenmotive vorzugsweiſe durch Einwirken auf die ſinnliche Seite des Menſchen, durch Erregung der Furcht vor der Strafe und ihren Folgen erzeugt werden. Indem ſie die andre Seite der Menſchennatur, die geiſtige, außer acht läßt, verfällt ſie in eine Einſeitigkeit, deren beklagenswerte Folgen ſich in Verrohung und Vertierung der Beſtraften äußern.[12])

Die Forderung, im Strafhauſe auch andre Faktoren wirkſam zu machen, welche den Zweck verfolgen, antiſoziale Motive abzuſchwächen oder zu verdrängen und durch ſoziale zu erſetzen, oder vorhandene ſoziale Motive zu ſtärken und zu kräftigen, mit andren Worten, auf Geiſt und Herz einzuwirken, neben der Furcht vor der Strafe beſſre Erkenntnis und ſanftre Gefühle zu wecken, kann gewiß nicht ohne weiteres als unberechtigt zurückgewieſen werden. Dieſelbe verdient vielmehr volle Anerkennung, unter der Vorausſetzung, daß ſolche Beſtrebungen ſich auf die geſetzliche Beſſerung

---

[12]) Sontag (Z I 488) verurteilt die Abſchreckungstheorie mit den treffenden Worten: „Die Abſchreckung muß, wenn ſie bei der überaus verſchiedenen Abſchreckungsbedürftigkeit der Menſchen wirkſam ſein will, zu Strafen greifen, welche das von der Gerechtigkeit geſetzte Maß weit überſchreiten, und wird, allmählich zu immer größrer Härte gedrängt, zuletzt in Grauſamkeit und Brutalität ausarten, ohne jemals ihren Zweck ganz zu erreichen.“

beschränken, und in ihrer Verfolgung der Charakter der Strafe als empfindliches Übel vollkommen gewahrt werde.[13])

In diesen Schranken halten sich die Hausordnungen unsrer deutschen Strafanstalten, welche Gottesdienst, Seelsorge[14]), Schulunterricht[15]) und gewerbliche Unterweisung der Gefangenen vorsehen, und Gewöhnung derselben an Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit den Anstaltsorganen zur Pflicht machen.

Mit diesen Einrichtungen und Anordnungen sind die strengsten Bestimmungen über Arbeitszwang, über den Verkehr des Gefangenen nach außen, über Einschränkung der Extragenüsse, über Bestrafung von Hausordnungswidrigkeiten usw. wohl verträglich und können deshalb mit Grund keine Beanstandung finden.

Fehler, welche von Anhängern der Besserungstheorie begangen wurden und namentlich darin zu suchen sind, daß moralische und legale Besserung miteinander verwechselt und mit der Thatsache der Unverbesserlichkeit nicht gerechnet wurde, fallen nicht der staatlichen Regelung unsres Strafvollzuges zur Last, sie sind vielmehr auf Rechnung einzelner Strafanstaltsvorstände zu setzen, welche sich von

---

[13]) Bürgerliche Besserung oder Legalität kann nach dem Gesagten ebensowohl durch Einflößen von Furcht wie durch Belehrung, Beibringen bessrer Erkenntnis herbeigeführt werden. In beiden liegt eine Korrektur der Motive und zugleich ein Einwirken auf das Handeln, nicht aber eine Änderung des eigentlichen Willens.

„Von außen kann auf den Willen nur durch Motive gewirkt werden. Diese können aber nie den Willen selbst ändern .... Alles, was sie können, ist also, daß sie die Richtung seines Strebens ändern, d. i. machen, daß er das, was er unveränderlich sucht, auf einem andern Wege suche, als bisher." Schopenhauer.

„Velle non discitur", sagt Seneca.

[14]) Das Maß der religiösen Fürsorge für die Gefangenen, wie solche in den meisten deutschen Strafanstalten geübt wird, entspricht der allgemein anerkannten Forderung, daß die Strafe nicht verschlechtern oder auch nur der Besserung hindernd in den Weg treten dürfe.

Vgl. Sontag (Z I 499). Eine Verwahrlosung der Gefangenen in moralischer, wie in religiöser Hinsicht würde eine weitere Verderbnis derselben zweifellos zur Folge haben.

[15]) In Gewährung des Schulunterrichts werden die vernünftigen Grenzen m. E. überschritten, wenn die Altersgrenze zu weit gesteckt, wenn ferner die Schulpflicht auch auf genügend unterrichtete und kurzzeitige Gefangene ausgedehnt wird.

Würden, wie ich vorschlage, dem Zuchthause nur inkorrigible Individuen zugewiesen werden, so dürfte m. E. daselbst der Schulunterricht zu gunsten der Arbeit ganz und gar in Wegfall kommen.

der idealen Seite der Besserungstheorie blenden und zu Mißgriffen verleiten ließen.

Nachdem ich in Vorstehendem mein Urteil über die beiden Hauptformen der Zweckstrafe abgegeben habe, brauche ich zur Bekämpfung der gegen die relativen Straftheorieen erhobenen Einwendungen nur weniges mehr vorzubringen.

Nach der Behauptung von Sontag (Z I 486) vermögen die relativen Theorieen dem staatlichen Strafrecht keine innere Festigkeit und dessen Grundsätzen keinen dauernden Bestand zu geben. Als erster Grund dieser angeblichen Schwäche wird angeführt, daß sie, anstatt auf die gegebenen Thatsachen, auf das der Vergangenheit Angehörende sich zu beschränken, im wesentlichen mit einer äußerst ungewissen Zukunft, mit dem, was sich etwa ereignen könnte, rechnen.

Dieser Vorwurf entbehrt jeder Begründung. Wie schon weiter oben näher ausgeführt wurde, wählen die Anhänger des Zweckgedankens zum Maßstab der Strafe die Gefährlichkeit und sind schon aus diesem Grunde gezwungen, die verflossene Handlung und die zur Zeit ihrer Verübung vorhandene Gesinnung des Thäters eingehend zu prüfen. Ihnen daraus einen Vorwurf zu machen, daß sie bei Bestrafung des begangenen Verbrechens, das ja doch nicht mehr ungeschehen gemacht werden kann, auch einen Blick in die Zukunft werfen, indem sie die Wiederholung jenes verhindern wollen, erscheint mir nicht recht verständlich. Züchtigt doch auch ein verständiger Vater sein Kind nicht bloß in der Absicht, ihm wehe zu thun oder sich bei ihm in Respekt zu setzen, sondern vorzugsweise in der Absicht, dasselbe vor weiteren Fehltritten zu bewahren. Die Strafe verfolgt auf die erwähnte Weise ihren obersten Zweck, das ne peccetur, sie leistet auf solche Art, was Sontag (S. 498) der Vergeltungsstrafe nachrühmt, daß sie nämlich das Ansehen des Rechtes aufrecht erhält und kräftigt und in dem Verbrecher das Gefühl seiner Abhängigkeit hervorruft und dadurch Besserung anzubahnen geeignet ist.

Die von Sontag (S. 487) den Positivisten beigelegte Grundanschauung, daß der Staat die allgemeine Sicherheit zu erhalten verpflichtet ist, und die in dem Verbrechen hervortretende Gefahr für diese Sicherheit beseitigen muß, wird wohl auch von Sontag und seinen Anhängern geteilt werden, ebenso, daß die Strafe das hierzu geeignete Mittel sei. Denn darüber herrscht doch kein Streit

im Gebiete des Strafrechts, daß die Strafgesetze zur Aufrechthaltung des Gemeinwesens, zur Sicherung der Rechtsordnung gegeben sind und zur Erreichung dieser ihrer Absicht alle Bürger mit Strafe bedrohen und den Verbrecher der Strafe unterwerfen.

Daß die Verteidiger der Zweckstrafe die Strafe als das ausschließlich geeignete Mittel zur Erhaltung der Rechtssicherheit betrachten, ist durch die bezügliche Behauptung Sontags nicht erwiesen. Wohl aber ist in den Satzungen der von Professor v. Liszt in's Leben gerufenen Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Art. II, Ziff. 3 gesagt:

„Die Strafe ist eins der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden."

Auch geht Sontag viel zu weit, wenn er behauptet, das begangene Verbrechen werde von uns nur in Betracht gezogen als ein Anzeichen gefährlicher Gesinnung, und die Strafe habe weiter keinen Zweck, als die wiederholte Begehung von Verbrechen zu verhüten. Wir wollen das Verbrechen bestraft wissen als antisoziale gesellschaftsfeindliche Handlung, welche als solche bei Strafe verboten ist und zum Schutze der Rechtsgüter bestraft werden muß, wenn nicht das Strafgesetz sein Ansehen verlieren und die Strafdrohung jede Wirksamkeit verlieren soll. Nicht das Anzeichen gefährlicher Gesinnung soll nach unsrer Ansicht gestraft werden, sondern die Bethätigung solcher Gesinnung als Eingriff in die Rechtsordnung; allerdings soll sie uns zugleich den Weg zeigen, die richtige Strafe zu finden, d. i. diejenige, welche die von jedem Verständigen gewünschte Folge haben soll, daß sie nicht wiederholt zu werden braucht.

Wenn zugestandenermaßen die Vertheidiger der relativen Theorieen in dem Verbrechen die Voraussetzung und Veranlassung der Strafe und in dieser das Mittel zur Verbrechensbekämpfung erblicken, wenn sie ferner die Größe und Schwere des Verbrechens wie die Intensität des verbrecherischen Willens die Strafbarkeit begründen lassen, so scheint mir damit doch, was Sontag in Abrede stellt, der notwendige Zusammenhang zwischen dem Verbrechen und der Strafe auch in den sogenannten relativen Straftheorieen nachgewiesen.

Sontag begründet seine gegenteilige Meinung mit folgenden Sätzen: „Nicht aus dem Verbrechen allein, sondern auch aus zahlreichen andern Handlungen läßt sich eine die Zukunft des Rechtslebens gefährdende Gesinnung entnehmen und nicht immer und unbedingt weist das Verbrechen eine solche Gefahr auf. Anderseits ist die Strafe, auch wenn man sie als Mittel der Sicherung anerkennen wollte, doch niemals das ausschließlich dazu geeignete Mittel. Demnach ist nicht einzusehen, weshalb nur das Verbrechen einen Anlaß zur Strafe bieten und nur dem Verbrecher gegenüber das Sicherungsmittel der Strafe zur Anwendung gelangen soll."

Ein Teil dieser Einwände ist bereits oben durch die Bemerkung widerlegt, daß die Absicht der Positivisten keineswegs darauf gerichtet ist, rechtswidrige Gesinnung zu strafen, sondern vielmehr nur die Bethätigung solcher als Veranlassung strafrechtlichen Einschreitens in's Auge gefaßt wird. Auch macht es doch einen himmelweiten Unterschied, ob bloße Gesinnung zum Gegenstand oder nur zum Maßstabe der Strafe gemacht wird.

Und — so frage ich — verfährt Sontag viel anders, wenn er das Strafmaß nach dem rechtlichen Werte des Verbrechens bestimmt haben will? (S. 498.) Was bestimmt denn den Wert oder die Schwere des Verbrechens? Nichts anders als die in ihm liegende Gefahr für die Gesellschaft.

„Von der Wichtigkeit, dem Umfang, der Intensität und Permanenz der Gefahr hängt die Größe der Strafbarkeit ab," wie Feuerbach sich ausdrückt.[16]) Wir, Anhänger der Zweckstrafe, gehen nur insofern noch einen Schritt weiter, als wir nicht nur die Gefährlichkeit des Verbrechens, sondern auch die im verbrecherischen Willen liegende Gefahr bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt wissen wollen.[17])

---

[16]) Dr. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 5. Aufl., § 104, S. 99.

[17]) Die Frage, ob das Verbrechen oder der Verbrecher Objekt der Strafe sei, beantwortet sich in letzterm Sinne schon aus dem Umstande, daß die Strafe in Leidenszufügung besteht und als solche notwendig eine Person, nicht eine Handlung als Gegenstand voraussetzt. Wir strafen also, richtig ausgedrückt, nicht das Verbrechen, sondern wir strafen den Verbrecher des Verbrechens wegen oder das Verbrechen am Verbrecher.

Der rechtliche Wert des Verbrechens, der nach Sontag das Strafmaß bestimmen soll, liegt vorzugsweise in der Gesinnung, im Willen des Verbrechers. Was macht eine Handlung, einen Willensakt zum Verbrechen? Die Rechtswidrigkeit des Willens, dessen Träger der Verbrechensurheber ist. Daher der

Die Frage, weshalb nur das Verbrechen, und nicht auch andre Handlungen, welche die Zukunft des Rechtslebens gefährden, einen Anlaß zur Strafe bieten, beantworten wir in voller Übereinstimmung mit Sontag dahin, daß die eigentümlichen Bedürfnisse jeder Zeit, der gesamte jeweilige Kulturzustand der Nation die Entscheidung darüber abzugeben habe, auf welches Unrecht, d. i. auf welche antisoziale Handlung Strafe zu folgen habe. (Z I 495)

Damit erledigt sich auch die Frage, warum nur dem Verbrecher gegenüber das Sicherungsmittel der Strafe zur Anwendung kommen soll.

Wenn wir z. B. gegen Kinder, Trinker, Geisteskranke, welche die Rechtsordnung ebenfalls gefährden können, eine Strafe nicht verhängen, so geschieht dieses einfach aus dem Grunde, weil die Strafe nicht das richtige Mittel gegen Rechtsstörungen ist, welche von solchen Personen ausgehen, und weil uns gegen sie andre Zwangsmaßnahmen zur Verfügung stehen, welche bessern und sichern Erfolg versprechen als die Strafe.

Wenn wir in der Strafe ein Sicherungsmittel erblicken, so ist doch damit nicht behauptet, daß wir die erforderliche Sicherung einzig und allein von der Strafe erwarten oder daß wir jedem Sicherungsmittel den Charakter der Strafe beilegen wollten oder müßten. Die Strafe hat vielmehr als Schutz- und Kampfmittel gegen Unrecht nur einzutreten, wenn kein andres Mittel sich als zureichend erweist oder ein solches überhaupt nicht gegeben ist [17]).

Endlich sollen nach Sontag (S. 487) die relativen Theorieen es unerklärt lassen, warum Strafe dann noch eintritt, wenn eine Gefahr gar nicht mehr zu befürchten steht, weil etwa der Verbrecher im Begriffe ist, auszuwandern oder sich reumütig und zerknirscht zeigt usw.

Die von Sontag vermißte Antwort läßt sich ohne Schwierigkeit geben. Das ne peccetur gilt eben nicht nur für den Vollzug,

---

große Unterschied, den das Gesetz statuiert, ob z. B. eine Tötung von einem Menschen mit geistiger Reife, oder von einem Kinde oder einem Irrsinnigen, ob mit Überlegung oder aus Fahrlässigkeit, in Notwehr oder aus freiem Antrieb verübt wurde. Aus dem gleichen Grunde, wegen Willensbeschaffenheit des Thäters, kann Diebstahl, etwa im Rückfall viel höhere Strafe als Tötung verdienen, obgleich letztre Handlung einen viel tieferen Eingriff in die Rechtsordnung als die erstere bedeutet.

[17]) Jhering, Der Zweck im Recht, Bd. I S. 486 ff.

sondern auch für die Androhung der Strafe. Die letztre soll die Mehrheit der Bürger von Verbrechen abhalten. Diese Absicht (Generalprävention) vermag nur dann erreicht zu werden, wenn die angedrohte Strafe gegen jeden ohne Ausnahme, der sie verwirkt hat, in Anwendung gebracht wird. Dieses erfordert nach unsrer Ansicht das öffentliche Interesse oder die Sicherheit des Rechtsbestandes innerhalb der Gesellschaft, und damit stimmt die Anschauung der Gegner überein, die Sontag in dem Satze zum Ausdruck bringt, das Recht als Willensgesetz müsse als solches vernunftgemäß in seinem Ansehen und Bestande aufrecht erhalten werden gegenüber dem Ungehorsam, dem Unrecht. Die Herrschaft des Rechtes zu bethätigen, dessen Macht zu behaupten, sei die erste Pflicht des Staates. Diese Forderung wurde von uns nie bestritten und wir knüpfen an sie auch, wie gezeigt, die richtige Folgerung.

Was die Strafmittel anbelangt, so sagt Sontag mit Recht, daß als solche dem Staate die sämtlichen Rechtsgüter des Verbrechers zur Wahl stehen.

Die Grundsätze, nach welchen sie zur Anwendung zu kommen haben, bestimmen sich nach der Natur der Strafe als Zweckhandlung und der ihr zukommenden Eigenschaft eines Uebels.

Danach ist von verschiedenen Strafmitteln das zweckmäßigste oder wirksamste zu wählen, und wenn die zu Gebote stehenden Strafarten gleichen Erfolg versprechen, so ist derjenigen der Vorzug zu geben, welche als das geringere Uebel erscheint. Es folgt diese Forderung schon aus der Rücksicht, daß Böses oder Uebles schon aus sittlichen Gründen nur so weit zugefügt werden darf, als dieses zur Erreichung eines höhern Zwecks unbedingt notwendig ist, ferner aus dem natürlichen Grunde, daß der Staat, welcher die meisten Strafen, namentlich die zahlreichen Freiheitsstrafen, als Uebel selbst zu kosten bekommt, kein Interesse hat, dasselbe ohne Not zu steigern oder zu vergrößern, wohl aber dasselbe, so weit dies unbeschadet des angestrebten Zwecks zulässig erscheint, zu mildern und zu verringern.

Zu gunsten der Todesstrafe möchte ich außer den von Sontag angeführten Gründen auf den Mißstand hinweisen, daß bei aufgehobener Todesstrafe die Wiederholung eines mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe vergoltenen todeswürdigen Verbrechens, da diese nicht mehr gesteigert werden kann, unbestraft bleibt, ferner,

daß der für Abschaffung der Todesstrafe häufig geltend gemachte Einwand, daß auch ohne sie der Zweck vollkommener Unschädlichmachung erreicht werden könne, durch zahlreiche Erfahrungen des Gegenteils gründlich widerlegt ist, und daß diesem Irrtum schon manches Leben von Gefängnisbeamten zum Opfer gefallen ist.

Der Prügelstrafe vermöchte ich das Wort erst dann zu reden, wenn mir der Beweis ihrer Notwendigkeit geliefert wäre.

Meine Erfahrungen an vier sehr großen Strafanstalten Bayerns und Württembergs sprechen dafür, daß man diese rohe und barbarische Strafe selbst in den Gefangenenhäusern als Zuchtmittel recht wohl entbehren könne. Umsoweniger dürfte ein genügender Grund dafür ausfindig zu machen sein, dieselbe als ordentliches Strafmittel in das Strafgesetzbuch eines Kulturstaates des 19. Jahrhunderts aufzunehmen.

Der Vollzug der Freiheitsstrafe besteht in Beschränkung der persönlichen Freiheit des Gefangenen und in positivem Zwange. Die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafe sind durch die Verschiedenheit des Maßes jener Beschränkung und dieses Zwanges bedingt.

Die Anwendung höheren oder niederen Maßes von Eingreifen in die persönliche Freiheit wird vernünftiger Weise von der Empfindlichkeit und Empfänglichkeit gegen solche Einwirkung abhängig gemacht.

Von einem Durchschnittsmaß solcher Reizbarkeit gegen die Eindrücke der Freiheitsstrafe, wie es erfahrungsgemäß bei der großen Mehrheit der Gesetzesübertreter sich findet, ausgehend, kommen wir zu einer Art von Freiheitsstrafe, welche die Regel zu bilden hat, und zu zwei andern Arten, von denen die eine jenes Mittelmaß strafender Einwirkung übersteigt, die andre dagegen dasselbe nicht erreicht.

Die regelmäßige oder ordentliche Freiheitsstrafe sollte das Gefängnis (oder Einsperrung) schlechthin, die geschärfte dagegen das Zuchthaus und die gemilderte Freiheitsstrafe die Festung bilden.

Ich habe diese meine Anschauung in einem besondern Aufsatze: „Ueber Schärfung und Milderung der Freiheitsstrafe“ (Z XIII 906 ff.) näher begründet und ausgeführt, auf welchen ich der Kürze wegen hier einfach Bezug nehme.

Die Art der Freiheitsstrafe nach der Schwere des Verbrechens oder nach der Bedeutung dieses für die Rechtsordnung zu be-

stimmen, halte ich für einen groben Fehler, der einen rationellen Strafvollzug ausschließt, wie ich zu wiederholten Malen zu beweisen mir angelegen sein ließ[18]).

Auf einem andern als dem von mir vorgeschlagenen Wege werden wir kaum zu einer durchgreifenden Differenzierung der in unserm R.St.G.B. vorgesehenen Arten der Freiheitsstrafe gelangen können.

Die ausschließliche Anwendung der Zuchthausstrafe auf Inkorrigible würde, was hier noch angedeutet werden soll, die Verbindung von Ehrenfolgen mit dieser Strafart in allen Fällen als zulässig erscheinen lassen, womit dem von Sontag (S. 508) beklagten Mißstande abgeholfen würde, daß nach unserm dermalen geltenden R.St.G.B. mit keiner einzigen Strafart Ehrenfolgen unbedingt verknüpft sind.

Auch die von Mittelstädt (Z II 435) für die Zuchthausstrafe als Hauptinhalt verlangte Zwangsarbeit würde durch die ihr von mir zugedachte Bestimmung ihre Begründung erlangen.

Über Ausmessung der Freiheitsstrafe habe ich meine Ansicht u. a. in einem Aufsatze, betitelt: „Strafensystem auf soziologischer Grundlage" (Z XVII 3. Heft) dahin ausgesprochen, es empfehle sich, den Grundsatz, daß die Gefährlichkeit[19]) des Verbrechens und des Verbrechers den Maßstab der Strafbarkeit zu bilden habe, zur gesetzlichen Geltung zu bringen und zur Herbeiführung größrer Einheit in der Rechtsprechung bei Gelegenheit einer Revision un-

---

[18]) Auch Mittelstaedt (Z II 434) hält die Dreiteilung der strafbaren Handlungen nach Verbrechen, Vergehen und Übertretungen für schlechthin unzureichend, einer folgerichtigen Gradation der Freiheitsstrafen zur Grundlage zu dienen. S. auch Sichart, Entw. eines Ges. über den Vollzug der Freiheitsstrafen. Einleitung S. VI ff.

[19]) v. Feuerbach in s. Lehrb. des peinl. R. § 103 sagt: „Der allgemeine Rechtsgrund des Daseins aller bürgerlichen Strafen ist die Notwendigkeit der Abwendung der Gefahr für den rechtlichen Zustand. Daher die Größe der Gefahr der Maßstab für die Größe der Strafe."

Von dem Grundsatze des ne peccetur ausgehend, finden wir es selbstverständlich, daß die Strafe für schwere Verbrechen höher als für leichte gegriffen werde, weil aus der Wiederholung der erstern größrer Schaden als aus der Wiederholung der letztern für die Gesellschaft zu besorgen ist und ebenso selbstverständlich, daß die Tenacität des verbrecherischen Willens die Strafe erhöhen muß wegen der dadurch begründeten höhern Wahrscheinlichkeit der Verbrechenswiederholung.

fers R.St.G.B. Strafzumeſſungsgründe mit bindender Kraft aufzuſtellen [20]).

Den Strafvollzug anlangend, ſo befinde ich mich mit Sontag in ſo zahlreichen Punkten in vollſter Übereinſtimmung, daß ich ſeinen Ausführungen nur wenige Einwendungen entgegenzuſetzen habe.

Als beſonders zutreffend möchte ich ſeine Bemerkungen über die Grenzen der Humanität, über die dem Religionsunterrichte im Strafhauſe anzuweiſende Stellung, ferner ſeine Zurückweiſung des Vorwurfes, daß die Verurteilten im Gefängniſſe zu gut gehalten ſeien, hervorgehoben haben. Auch was Sontag über Geſtaltung der Zuchthausſtrafe (S. 519) ausführt, verdient vollen Beifall. Dagegen kann ich ſeinem Verlangen, „daß kein ehrloſer Verbrecher ins Gefängnis und umgekehrt kein nicht ehrloſer in das Zuchthaus gebracht werde," nicht beipflichten. Gefängnis und Zuchthaus ſollen ſich, wie weiter oben bemerkt, durch das Maß des zu übenden Strafzwanges voneinander unterſcheiden, dieſer aber durch den vom Verbrecher ausgehenden Widerſtand, durch ſeine Korrigibilität oder Inkorrigibilität beſtimmt werden. Ehrloſe Geſinnung ſchließt bürgerliche Beſſerung noch keineswegs aus und macht deshalb keine Verſchärfung der gewöhnlichen Freiheitsſtrafe (Gefängnis) notwendig [21]). Die Berückſichtigung der dem Verbrechen zu Grunde liegenden Geſinnung involviert mehr oder weniger ein ſittliches Werturteil über jenes, welche Bedeutung wir der Strafe nicht beigelegt wiſſen wollen. Für uns hat die Geſinnung inſofern Wert, als wir daraus einen Schluß auf die Gefährlichkeit des Thäters

---

[20]) Auch Mittelſtädt (Z II 444 ff.) klagt über die faſt unbegrenzte Weite der geſetzlichen Strafzumeſſungsgrenzen in den meiſten geſetzlichen Strafandrohungen, wie über die dadurch veranlaßte Ungleichheit der Rechtſprechung. Er verlangt deshalb, „daß die Geſetzgebung die Strafzumeſſung aus dem bisherigen Bereich haltloſer relativer Unbeſtimmtheit zu beſtimmtern, feſtern, engern Strafnormen zurückführe."

[21]) Mittelſtädt (Z II 436) ſpricht ſich dagegen aus, nach der ehrloſen Geſinnung des Delinquenten die Qualität der Freiheitsſtrafe zu beſtimmen. Er ſagt: „Dem Strafrichter die Pflicht aufzuerlegen, nach der individuellen Geſinnung zu ſuchen, aus welcher die konkrete Straftat innerlich hervorgegangen, um danach die entſprechende ehrenhafte oder ehrloſe Spezies von Freiheitsentziehung urteilend zu finden, heißt die unterſcheidenden Merkmale der Strafarten auf gänzlich ungreifbare, rein ſubjektive Gefühle und Stimmungen radizieren zu wollen."

ziehen können und dadurch einen Maßstab für dessen Strafbarkeit gewinnen.

Sehr richtig urteilt Sontag (S. 519) über die Gefangenenarbeit. Seine Bedenken gegen Außenarbeit teile ich nicht und möchte sie namentlich für (inkorrigible) Züchtlinge als die schwerste Arbeit empfohlen haben und zwar um so mehr, da diese einander durch moralische Ansteckung nicht wohl mehr gefährlich werden können und durch genügende und strenge Aufsicht nach meinen Erfahrungen Zucht und Ordnung recht wohl unter ihnen auch außerhalb der Zuchthausmauern kann aufrecht erhalten werden.

Was die Verwendung des Arbeitsgeschenkes (Nebenverdienst, Pekulium) zur Beschaffung von Extragenußmitteln anbelangt, so dürfen wir diese Art der Verwendung um deswillen nicht gänzlich ausschließen, weil wir sonst Gefahr laufen, die Arbeitsbelohnung ihrer guten Wirkung auf Fleiß und Wohlverhalten zu berauben. Immerhin aber sollte die in Rede stehende Dispositionsbefugnis im Zuchthause unter Beobachtung der soeben geltend gemachten Rücksicht in thunlichst enge Grenzen gewiesen werden.

Über den Wert der Einzelhaft denke ich ebenfalls anders als Sontag. Dieser will sie zunächst zur Verschärfung der Zuchthausstrafe angewendet wissen, von der Annahme ausgehend, daß diese Haftweise unbedingt von der überwiegenden Zahl der Gefangenen, namentlich der untern Stände, als drückendes Uebel empfunden werde.

Da nicht geleugnet werden kann, daß die Zellenhaft von sehr vielen Verurteilten nicht schwerer als die Kollektivhaft getragen, von sehr vielen sogar als Wohlthat empfunden wird, so eignet sie sich nicht als allgemein giltiges Schärfungsmittel.

Zugegeben mag werden, daß Einzelhaft der Verschlechterung der Gefangenen vorzubeugen vermöge, daß durch sie Ordnung und Aufsicht in der Strafanstalt erleichtert werde. Daß sie eine Reduktion des Beamtenpersonals ermöglicht, ist mir neu und stimmt nicht mit meinen eignen Beobachtungen und Wahrnehmungen. Auch steht den erwähnten Vorzügen und Vorteilen der Zellenhaft eine Anzahl von nicht zu unterschätzenden Nachteilen entgegen. Ich nenne hier nur die erhöhte Gefahr sexueller Verirrungen, ferner die Gefahr geistiger Erkrankung, Erschwerung des Gewerbebetriebs durch Beschränkung der Arbeitsteilung, Kostspieligkeit des Baues und des Betriebes von Zellengefängnissen.

Darum sollte von der Einzelhaft nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn dieselbe unleugbare Vorteile gegenüber der Kollektivhaft verspricht.

Ihr größter Vorzug besteht in der Verhütung moralischer Ansteckung. Diesen Zweck zu erreichen, bedarf es aber durchaus nicht einer Isolierung aller Verurteilten, sondern nur derjenigen, welche mit Ansteckungsgift behaftet sind und damit andre bedrohen. Und selbst von diesen ist keine weitere Infektion zu besorgen, wenn sie zu den Inkorrigiblen gehören und nur mit ihresgleichen in Berührung gebracht werden. Die Haftfrage kann nur durch vorgängige Klassifikation glücklich und erfolgreich gelöst werden.

Nach Verbringung der Inkorrigiblen in die Zuchthäuser bedarf es in den Gefängnissen nur der Ausscheidung und Isolierung der für andre gefährlichen Individuen; zu diesen gehören Eigentums- und Sittlichkeitsverbrecher, ferner streitsüchtige und gewaltthätige Subjekte.

Daß Gemeinschaftshaft, nach obigen Grundsätzen angewendet, die ihr von den unbedingten Anhängern des Zellenhaftsystems nachgesagten Gefahren und Nachteile nicht notwendig nach sich zieht, das beweisen mir die statistischen Erhebungen über die Führung der aus Hohenasperg entlassenen Zuchthausgefangenen, meist aus Gelegenheitsverbrechern bestehend. Für diese, welche ihre Strafen in unbeschränkter Gemeinschaftshaft verbüßen, berechnet sich innerhalb eines 5jährigen Zeitraumes (1886/87—1890/91) eine Rückfallsziffer von nur 18,9 pCt, während sich die Zahl der Rezidiven für die Züchtlinge der Ludwigsburger Anstalt, wo das gemischte Haftsystem herrscht, auf 61,6 pCt. stellt.

Die von Sontag empfohlene Klassifikation der Gefangenen in Kollektivhaft nach Maßgabe ihrer größern oder geringern Verderbtheit ist ein Ding der Unmöglichkeit, wie die Geschichte des sogenannten Genfer- oder Klassifikationssystems lehrt. Die Klassifikation in gemeinsamer Haft kann sich lediglich auf die legale Führung der Gefangenen beziehen und auf solche als ein wichtiges Förderungsmittel für den Arbeitsfleiß und die hausordnungsmäßige Führung der Gefangenen wirken.

Im Gegensatze zu Sontag wünschte ich behufs Differenzierung der beiden Hauptarten der Freiheitsstrafe, die in § 15 und § 16 Abs. 2 und 3 des R.St.G.B. über Beschäftigung der Gefangenen getroffenen Bestimmungen beibehalten. Dieselben werden dann,

wenn beide Strafen nach den von mir gemachten Vorschlägen werden angewendet werden, erst recht als brauchbar und zweckmäßig sich erweisen.

Die Bedenken, welche Sontag gegen die Einrichtung der vorläufigen Entlassung äußert, dürften vielleicht durch die nachstehend mitgeteilten statistischen Notizen über die Ergebnisse dieser Institution in Württemberg beschwichtigt werden.

Im ganzen sind seit Einführung des R.St.G.B. am württembergischen Zuchthause Ludwigsburg und seinen Nebenanstalten bis 31. März 1896 von 9195 (Arbeitshaus-, Zuchthaus- und Gefängnis-) Sträflingen 938 d. i. 10,2 pCt. vorläufig entlassen und ist gegen 19, d. i. ca. 2 pCt., die Entlassung widerrufen worden.

Von 323 vorläufig entlassenen, über deren Führung während eines 5jährigen Zeitraumes nach Beendigung ihrer Strafen Erkundigungen eingezogen wurden, haben sich 186 straffrei gehalten und sind nur 64 nach Ablauf der Urlaubszeit wieder bestraft worden. Im Verbrechensgrade wieder straffällig wurden nur 9 Beurlaubte, d. i. ca. 2,8 pCt.

Der gesamte Strafnachlaß für 782 Beurlaubte berechnet sich auf 411 Jahre, 4 Monate, 18 Tage.

Der Staatszuschuß, den die Unterhaltung eines Strafgefangenen erheischte, betrug für den in Betracht gezogenen Zeitabschnitt durchschnittlich pro Jahr 262 Mk. 57 Pf. und ergibt sich sonach eine Gesamtersparnis an Strafvollzugskosten infolge der oben berechneten Strafnachlässe von 108 016 Mk. 74 Pf.

Ich habe dieser meiner Berechnung a. O. die Bemerkung angefügt, es wäre von hohem Interesse, könnten wir in gleicher Weise, wie über die Vorteile der bedingten Entlassung, eine Berechnung des materiellen Schadens anstellen, welcher tagtäglich der Gesellschaft durch rechtzeitige, d. i. durch die auf Richterspruch beruhende Entlassung ungebesserter und unverbesserlicher Individuen nach Ablauf ihrer Strafzeit zugefügt wird[22]).

Die vorläufige Entlassung, welche sich nur vom Standpunkte der relativen Straftheorieen begründen läßt, hat, wie gezeigt, die schönsten Erfolge bisher gehabt, welche durch zeitgemäße Fortbildung und Erweiterung der Einrichtung zweifellos noch beträchtlich erhöht werden könnten.

---

[22]) Gutachten über vorläufige Entlassung von Sichart in den Blättern für Gefängniskunde. Bd. XX S. 293 ff.

Prüfen wir nunmehr das Ergebnis unsrer vergleichenden Untersuchung, so finden wir, daß die Punkte, über die wir mit den Anhängern der absoluten Theorie übereinstimmen oder ohne besondere Schwierigkeit uns einigen können, in viel größrer Zahl sich vorfinden, als solche, über die wir uns im Gegensatze zu ihnen befinden oder voraussichtlich uns mit ihnen nicht zu verständigen vermögen[23]). Der alte Schulstreit zwischen dem „Punitur quia peccatum est“ und dem „Punitur ne peccetur“ hat, wie v. Liszt sich ausdrückt, genau denselben wissenschaftlichen und praktischen Wert, als wenn die Ärzte sich darüber streiten wollten, ob sie heilen, damit der Kranke gesund werde oder aber weil er krank sei[24]).

Die Verteidiger der Zweckstrafe können, ohne sich etwas zu vergeben, sich auch zu dem Satze bekennen: Punitur quia peccatum est, und die Anhänger der Vergeltungsstrafe, welche dieser die Aufgabe zuweisen, das Recht in seinem Ansehen und Bestande aufrecht zu erhalten gegenüber dem Unrechte, dem Ungehorsam, bekennen sich damit zu dem Satze: Punitur, ne peccetur, da Achtung vor den Strafgesetzen und Nichtverletzung der letztern vollkommen gleich ist. Das eine wie das andre kann nur mit der Zweckstrafe erreicht werden.

Dem Prinzipe der Klassiker, daß den Maßstab der Strafe die That, der Wert des verletzten Rechtsgutes, der Erfolg der Handlung bilde, sind dieselben nicht nur durch die auch von ihnen vertheidigte Rückfallsschärfung, sondern vor allem auch dadurch untreu geworden, daß sie die subjektiven Gründe der Strafbarkeit, namentlich die Unterscheidung zwischen dolus und culpa, und damit den Einfluß der verbrecherischen Gesinnung des Thäters auf die Höhe der Strafe ebenfalls anerkennen und gelten lassen.

---

[23]) Auch dürften unsre Ausführungen den Beweis dafür erbracht haben, daß der Determinismus keineswegs, wie ängstliche Gemüter fürchten, zu einer Abschaffung des Strafrechtes führen werde. Ein Strafgesetzbuch, auf deterministischer und soziologischer Grundlage in unserm Sinne aufgebaut, würde sich nur in wenigen Stücken, aber in sehr vorteilhafter Weise von dem gegenwärtig giltigen Strafgesetze unterscheiden.

Die Verwirklichung des von uns angestrebten Zweckgedankens in allen Stadien der Strafe würde dessen Wirksamkeit und damit die Sicherheit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zweifellos namhaft erhöhen und damit einem längst gefühlten und oft ausgesprochenen Bedürfnisse die ersehnte Befriedigung verschaffen.

[24]) v. Liszt, Lehrb. des Deutsch. Strafr., 6. Aufl. S. 66 Anm. 9.

Und so, glaube ich, brauchen wir die Hoffnung nicht aufzugeben, daß unter denjenigen, welche dereinst zu dem großen und wichtigen Werke einer Revision unsres R.St.G.B. berufen sein werden, eine Einigung über diejenigen Grundsätze erreicht werde, auf denen allein ein Strafensystem sich aufbauen läßt, welches eine Erfüllung der Aufgabe der Strafe verbürgt, — der Aufgabe nämlich, ein kräftiges und wirksames Mittel zur Aufrechthaltung der Rechtsordnung wie zur Bekämpfung ihrer Feinde zu bilden[25]).

---

[25]) Diese Zuversicht wird noch dadurch bestärkt, daß alle oder nahezu alle Umstände, welche nach der Ansicht der Klassiker die subjektive oder objektive Strafbarkeit des Verbrechens beeinflussen, zugleich eine größere oder geringere Gefährlichkeit des Verbrechens oder seines Urhebers, wonach die Praktiker das Strafmaß bestimmt haben wollen, begründen.

9.

Das Gaunertum des deutſchen Mittelalters.

Von Amtsgerichtsrat Dr. Frauenſtädt zu Breslau.

So genau wir über das Bettel- und Landſtreicherweſen des Mittelalters unterrichtet ſind, ſo ungenügend iſt unſre Kenntnis vom Gaunertum dieſer Zeit. Nur über eine Abart des letztern: den betrüglichen Bettel, verbreiten der Liber Vagatorum aus dem 16. Jahrhundert und deſſen Vorläufer: Das Baſeler Ratsmandat aus dem Ende des 14. Jahrhunderts[1]), die Chronik des Mathias v. Kemnat aus der Mitte des 15. Jahrhunderts[2]) und Sebaſtian Brants Narrenſchiff ein helleres Licht. Neuerer Zeit haben auch die Mitteilungen des Archivar Dr. Buff zu Augsburg aus einem ungedruckten Achtbuche des dortigen Stadtarchivs[3]) manchen ſchätzenswerten Einblick in dieſes Gebiet des mittelalterlichen Lebens eröffnet. Nach Buffs Mitteilungen gab es in Augsburg ſchon am Anfange des 14. Jahrhunderts eine im Verhältnis zur damaligen Einwohnerzahl von 16—17 000 Seelen zahlreiche Klaſſe von dunkeln Exiſtenzen, die unter allerlei Masken und Verkleidung den Aberglauben und die Leichtgläubigkeit des Volkes gewerbsmäßig ausbeuteten. Sogar die Spitznamen, die dieſe Betrüger im Volksmunde führten, kommen zum Teil ſchon in dem

---

[1]) Der Liber Vagatorum und das Basler Ratsmandat abgedruckt und beſprochen in: Avé-Lallemant, Das deutſche Gaunertum, 1. Bd. Leipzig 1858.

[2]) Quellen zur bayeriſchen und deutſchen Geſchichte, München 1862, II, 101 bis 126.

[3]) „Verbrechen und Verbrecher in Augsburg in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts," in der Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg, IV, 160 ff. Augsburg 1877.

Augsburger Achtbuche vor[4]), ein Beweis, in wie frühe Zeit die gewohnheitsmäßige Verübung dieser Schwindeleien hinaufreicht. Ein nicht geringeres Alter wird man den mit dem Vagabundentum von jeher verquickten sonstigen Arten gaunerischer Bethätigung beimessen dürfen. Gewerbsmäßige Diebe, Hehler, Falschspieler, Bauernfänger und andres gaunerisches Gesindel bildeten gewissermaßen eine Begleiterscheinung der Entwickelung des Städtewesens. Vergebens sucht man trotzdem in der Litteratur des Mittelalters nach einem Autor, der sich die Erforschung und Schilderung der Praktiken dieser Gauner sowie ihrer Verbindungen zur Aufgabe gemacht hätte.

Die einzige, freilich auch zuverlässigste Quelle über diesen Zweig des Gaunertums bilden die offiziellen Register und Aufzeichnungen der mittelalterlichen Stadtschreiber über die in ihren Städten geübte Strafrechtspflege, besonders seit der Zeit des Übergangs zur Inquisition und Folter, mit der sich bei den Gerichten die Protokollierung der freiwilligen oder auf der Folter erpreßten Geständnisse der aufgegriffenen Gauner über die Art der Verübung ihrer Verbrechen, über ihr Vorleben und ihre verbrecherischen Verbindungen einbürgerte. Da die Gerichtsschreiber die Aussagen der Delinquenten gewöhnlich in gedrängtester Kürze zu Papier brachten, lassen allerdings diese Aufzeichnungen manchen wünschenswerten Aufschluß vermissen, nichtsdestoweniger aber besitzen sie schon wegen ihrer Unmittelbarkeit einen großen kultur- und rechtsgeschichtlichen Wert, und es bleibt nur zu bedauern, daß von diesem gewiß noch in größerm Umfange in den städtischen Archiven vorhandenen kriminalistischen Material bisher nur sehr wenig an die Öffentlichkeit gelangt ist. Wie dankbar selbst bloße Auszüge daraus von der Wissenschaft aufgenommen werden, zeigen die häufigen Bezugnahmen in rechts- und kulturgeschichtlichen Werken auf Kloses doch recht unsystematische und zusammenhanglose Mitteilungen aus dem Breslauer Stadtbuche des 15. Jahrhunderts „Hirsuta hilla nova“ im dritten Bande der Scriptores rerum Silesiacarum. Der strafrechtliche Inhalt dieser noch unedierten Handschrift ist von mir in der Abhandlung „Breslaus Strafrechtspflege im 14.—16. Jahr-

[4]) Buff a. O. führt S. 201 9 Klassen dieser Betrüger mit ihren Spitznamen an, während bei Kemnat schon 26 vorkommen. So sehr hatte sich im Laufe eines Jahrhunderts der betrügliche Bettel entwickelt.

hundert" (Z X 1—35, 229—250) verwertet, in der sich auch die nähern Angaben über die Handschrift selbst befinden. Die nachfolgende Abhandlung bildet in gewissem Sinne eine Ergänzung zu jener kriminalistischen, indem sie das in der Hirsuta enthaltene Material über Charakter, Organisation und Verbreitung des Gaunertums im 15. Jahrhundert zur Darstellung bringt.

Wenn man die Praktiken des heutigen Gaunertums[5]) mit dem vergleicht, was uns hierüber in den Urkunden aus dem Mittelalter überliefert ist, gelangt man sehr bald zu der Überzeugung, daß unser heutiges Gaunertum kaum einen Kunstgriff und ein Verfahren kennt, das nicht schon damals im Schwange gewesen und meisterhaft geübt worden wäre. Nur die technische Ausbildung unterscheidet die damaligen von den modernen Gaunern. Die heutige Gaunergesellschaft besteht aus lauter Spezialisten, sie huldigt, wie in dem Aufsatze „Die Verbrecherwelt von Berlin" (s. die Anmerkung) dargelegt ist, dem Grundsatze, daß man es zu wirklicher Vollkommenheit nur dann bringen könne, wenn man nicht auf allen Gebieten unsicher umhertappt, sondern sich ein bestimmtes Fach erwählt, dieses gründlich studiert und bis zur Vollendung lernt. Der Taschendieb begeht keinen Einbruch, der Einbrecher keinen Taschendiebstahl. Beide halten es sogar unter ihrer Würde, das Gewerbe des andern zu betreiben. Von einer solchen Sonderung der verbrecherischen Betriebe ist im Mittelalter wenig zu spüren. Allerdings gab es auch schon damals Spezialisten. Viele Gauner z. B. verlegten sich ausschließlich auf den Kirchenraub und erlangten infolge der beständigen Übung eine solche Fertigkeit im Erbrechen der Kirchen, daß die abergläubischen Richter auf Zauberei inquirierten. Im großen und ganzen aber neigte das Gaunertum des Mittelalters, der Richtung des Zeitalters folgend, mehr zu vielseitiger Ausbildung des Individuums. Wie der mittelalterliche Gelehrte nicht selten das ganze Wissen seiner Zeit, der Künstler mehrere Kunstzweige, der Handwerker die volle Technik seiner Hantierung zu beherrschen pflegte, so war auch der Spitzbube des Mittelalters der Regel nach ein Meister in allen Schlichen und Kniffen des Gaunertums.

---

[5]) Wir besitzen dafür in Dr. Avé-Lallements „Deutschem Gaunertum", 2 Bde., Leipzig 1858 und in dem Aufsatze „Die Verbrecherwelt von Berlin" Z IV und V zwei vortreffliche Quellen.

Für die Geschicklichkeit der damaligen Diebe besitzen wir ein Zeugnis in dem Schreiben, das der italienische Humanist Hubertus December aus Prag, wo er sich 1399 in Geschäften des Herzogs Galeazzo von Mailand aufhielt, an einen Freund in der Heimat richtete. Nachdem er die Stadt, ihre Bevölkerung, den Reichtum an Waren und sonstigen Kaufgegenständen geschildert, fährt er fort: „Augenblicklich befindet sich der König von Ungarn und die Blüte ganz Deutschlands hier, um bei der Einigung der Markgrafen von Mähren zugegen zu sein. Ein solcher Fremdenzufluß gibt natürlich den Dieben reichliche Nahrung und ihre Geschicklichkeit weiß bis in das Geheimste einzudringen. Vor ihren Listen muß man sich besonders beim Betreten der Märkte und Kirchen hüten, der alten Weisheitsregel eingedenk, daß gefüllte Börsen rasch Liebhaber finden und nicht selten leer zu ihrem Eigentümer zurückkehren[6]). Ungeachtet der hier bezeugten Geschicklichkeit der Taschendiebe, begegnet man in der Hirsuta kaum jemals einem Gauner von Profession, der den Taschendiebstahl ausschließlich betrieb. Die meisten Taschendiebe waren gleichzeitig gewandte Jahrmarktsdiebe, geübte Falschspieler und Meister in taschenspielerischen Gaunerstückchen. So heißt es in der Hirsuta von einem Taschen- und Jahrmarktsdiebe, der mit drei andern Kumpanen Stehlens und Betrügens halber in Schlesien und Polen umhergezogen war: „Ließen sich Gulden wechseln und griffen dabei den Leuten in das Geld, und wo sie jemanden konnten betrügen, da haben sie es gethan." Offenbar handelt es sich bei diesem Manöver, das auch von verschiedenen andern Gaunern der Hirsuta beim Spiel und Geldzählen ausgeführt wurde, nicht um ein plumpes Hineingreifen in einen Geldhaufen, das schwerlich hätte unbemerkt bleiben können, vielmehr um ein feines Gaunerstückchen derselben oder ähnlicher Art, welches die heutige Gaunersprache mit dem Ausdruck „Chalfenen oder Chilfenen" bezeichnet[7]).

---

[6]) Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Neue Folge. 4. Bd. S. 107.

[7]) Eine ausführliche Beschreibung dieses Manövers findet der Leser bei Avé-Lallement a. O. S. 200. Gleich dem Chalfenen gehörte auch das sogenannte „Schottenfellen" d. h. der Ladendiebstahl in Gegenwart des Verkäufers zu den Künsten des mittelalterlichen Gaunergewerbes. So wurde 1495 in Breslau ein ergrauter Sünder gehängt, der sich in allen Städten, die er auf seinen Streifzügen durch die Mark Brandenburg, Preußen und die österreichischen Länder berührte, bei den Krämern Waren vorlegen ließ und beim Auswählen und Handeln

Neben dem Diebſtahl tritt in den Rechtsquellen des Mittelalters kaum ein andrer Zweig des gewerbsmäßigen Gaunertums ſo frühzeitig hervor als das Falſchſpiel, was ſich hinlänglich aus der Leidenſchaftlichkeit erklärt, mit der von allen Ständen in den Trinkſtuben, Tavernen und Privathäuſern dem Spiel um Geld gefröhnt wurde. Wie aus dem Augsburger Stadtrecht von 1276 erſichtlich iſt, ging ſelbſt die Geiſtlichkeit in den Bier- und Weinſchänken dem Spiele nach. Hier und im Augsburger Achtbuche[8]) finden wir auch bereits verſchiedene Sorten von Falſchſpielern aufgeführt: die Kegler, Häufler, Scholdrer, Fünfler, Kopper und die Vierharter, die hauptſächlich mit falſchen Würfeln hantierten. Selbſt die Riemenſtecher und der Ausdruck „Bauernfänger" (Burenverrater) kommen ſchon in jenen Urkunden vor. Auch in der Hirſuta begegnet man den gewerbsmäßigen Falſchſpielern ſo häufig wie den Taſchendieben. Es gab anſcheinend keinen Gauner von Fach, der nicht beides nebeneinander betrieben hätte. Viele beim Beutelſchneiden Verhaftete bekannten im peinlichen Verhör, daß ſie nicht bloß Stehlens halber, ſondern zugleich zu betrüglichem Spiel auf die Märkte gezogen wären. Sie führten zu dieſem Zwecke ſtets falſche Würfel und Karten, ja ſogar das Queckſilber bei ſich, womit ſie die Würfel verfälſchten. Gerade die gefährlichſten, durchtriebenſten und verwegenſten Verbrecher, die ſich im Verhör als berüchtigte Straßenräuber und Raubmörder entpuppten, gingen mit Vorliebe dem Spiele nach. Neben dieſen Hauptmatadoren begegnet man in der Hirſuta einer zahlreichen Klaſſe in Gemeinſchaft wandernder Bauernfänger, ihres Standes Geſellen, Schreiber, Söldner, Boten, von denen gewöhnlich drei eine Spielgeſellſchaft und in größern Geſellſchaften eine Abteilung gebildet zu haben ſcheinen[9]). Einer hieß der Meiſter, der zweite Bloher, der dritte Kleher.

---

heimlich Meſſer, Dolche, Hüte, Mützen, Kleiderſtoffe und dergleichen über die Seite gebracht hatte. Nach ſeiner Ausſage war er dieſem Gewerbe 60 Jahre nachgegangen. Daneben trieb er einen ſchwunghaften Handel mit gefälſchten Würfeln und war ſelbſt ein routinierter Falſchſpieler.

[8]) Zeitſchrift des Hiſtoriſchen Vereins für Schwaben und Neuburg. Bd. 4, S. 167 ff.

[9]) Caſpar Klein, genannt Kuſtos, ſeines Zeichens ein Schreiber, bekennt (1511) er ſei dem falſchen Spiel von Jugend auf nachgegangen, und wo er Leute ſah, die größere Summen bei ſich führten, habe er ſie ſeinen Geſellen zugeführt.

Von den Spielen, die sie betrieben, werden am häufigsten das Rührblatt und das Schopfen auf dem Baderspiel erwähnt[10]). Über die Regeln und die betrüglichen Manipulationen bei diesen Spielen gibt leider die Hirsuta keinen Aufschluß; nur so viel geht aus ihr hervor, daß die Gauner das Falschspiel doppelt ausnutzten, indem sie sich nicht nur gefälschter Würfel und Karten bedienten und betrügerische Handgriffe gebrauchten, sondern auch mit Quecksilber bestrichene Rechenpfennige, die Guldenstücken ähnlich sahen, zum Einsatz benutzten. Wie sich aus den Aussagen der Delinquenten entnehmen läßt, scheint namentlich das Schopfen ebenso verbreitet wie einträglich gewesen zu sein. Einer gibt an, er hätte mit andern Genossen einen Fuhrmann um 24 Gulden „geschopft"; ein andrer sagt aus, mit den falschen Würfeln habe er nicht viel verdient, dagegen hätte ihm das Schopfen in zwei Jahren mehr als hundert Gulden eingebracht. Mit dieser Summe meinte er jedenfalls nur seinen Anteil an dem Gewinn der ganzen Bande, die aus 12 Genossen bestand, denn in der Regel trieben die Spielbanden das Geschäft auf gleiche Teilung. Doch fehlt es nicht an Beispielen, daß besonders erfahrene Gauner die Bauernfängerei auf eigne Rechnung betrieben und aus den Erträgnissen des Geschäfts sich Leute hielten, die ihnen als Gehilfen und Eintreiber dienten. Von einem solchen Hauptspieler, der in der Gaunerwelt den Namen „der dicke Hermann" führte und nicht nur das Haupt einer weitverzweigten Falschspielerbande, sondern zugleich einer der berüchtigtsten Taschendiebe war, gibt einer seiner Leute folgende Beschreibung: „Er sei der andern Aller Vater und habe viele falsche Würfel bei sich. Er „vorlege" die andern Knechte (d. h. er machte den Spielgenossen Geldvorschüsse, wofür diese ihm den Gewinn oder gewisse Prozente desselben abliefern mußten), sei den Dingen mit falschen Würfeln und dem Schopfen an die 30 Jahre nachgegangen und dabei zum reichen Manne geworden. Er sei ein dicker schwarzer Mann, habe dicke kurze Finger und Füße und fahre stets mit zwei Rossen diesem Handel nach."

Wie noch heute der Diebstahl reichlich ein Dritteil aller Vergehen bildet, stand er auch im Mittelalter, obwohl nach damaliger

---

[10]) Das Wort ist jedenfalls dasselbe wie „Schuppen" = ausziehen, plündern, betrügen. Noch in der heutigen Gaunersprache heißt der gewerbsmäßige Falschspieler „Schupper", „Freischupper". Avé-Lallement a. O. S. 275.

Rechtsanschauung die verächtlichste aller strafbaren Handlungen, im Vordergrunde der verbrecherischen Thätigkeit, nur daß der Gelegenheitsdiebstahl sehr viel mehr als gegenwärtig hinter dem gewerbsmäßigen zurücktrat. Hier und da begegnet man in der Hirsuta jungen Leuten von lockern Sitten und schlechter Aufführung, die in Privathäusern und Badestuben gestohlen und den Erlös in Schänken und Frauenhäusern vergeudet hatten. Ebenso waren hin und wieder Dienstboten, Arbeiter usw. an einem Diebstahle beteiligt. Indessen bestand die weitaus größte Zahl der wegen dieses Verbrechens Abgestraften teils aus diebischen Lohndirnen und Kupplerinnen, teils aus vagabundierendem Gesindel, das auf frischer That oder in den Diebsherbergen aufgegriffen worden war. Viele von ihnen waren von weither gekommen, hatten Deutschland nebst den Nachbarländern in allen Richtungen durchstreift, besaßen weder einen festen Wohnsitz noch einen Familiennamen, hatten als Sprößlinge flüchtiger Verbindungen von Gaunern und fahrenden Dirnen mit diesen von Kindesbeinen an ein fahrendes Leben geführt und in deren Gesellschaft schon frühzeitig die nötige Anleitung für ihre Laufbahn empfangen. Bereits 1449 geschieht in der Hirsuta einer Diebsbande Erwähnung, die „Jungen mit sich führte, welche Beutel abschnitten" und fast auf jeder Seite der Handschrift trifft man auf Knaben und junge Menschen von dunkler Herkunft, die in Kirchen, Wirtshäusern, auf den Marktplätzen und wo sonst immer Menschen zusammenströmten, den Leuten die Taschen ausgeräumt oder abgeschnitten hatten.

Von dem Treiben und der Geschicklichkeit der Taschendiebe war bereits bei dem Schreiben des Humanisten Hubert December die Rede. Was hier der Italiener über die Diebereien in Prag erzählt, findet durch die Hirsuta volle Bestätigung. Die Menge der in dieser Handschrift verzeichneten Beutelschneider ist so erstaunlich, obwohl doch nur ein kleiner Teil von ihnen entdeckt wurde, daß es begreiflich wird, wie dieses Wort, das ursprünglich nur den Taschendieb bezeichnete, sich schon im 17. Jahrhundert zum Gattungsnamen für alle Arten des Gaunertums erweitern konnte. Es gab kaum einen zünftigen Spitzbuben, der sich neben andern Kunstgriffen nicht zugleich auf das Beutelschneiden verstanden hätte; es war gewissermaßen das Probestück, womit der jugendliche Gauner seine Laufbahn begann. Allerdings erleichterte der Umstand, daß die Geldtaschen an Riemen und Gürteln über die Schultern oder um

den Leib getragen wurden, dieſe Art des Diebſtahls, denn es bedurfte nur eines Ruckes oder Schnittes mit einem ſcharfen Inſtrument, um den Geldbeutel abzutrennen; indeſſen zeigt doch der Brief Hubert Decembers, daß die Geſchicklichkeit der Diebe auch den Weg in das Innere der Kleidung, in verborgene Taſchen und andre geheime Aufbewahrungsorte der Barſchaft zu finden wußte. Schon damals waren bei einem Taſchendiebſtahl gewöhnlich zwei oder mehrere Perſonen thätig, von denen die eine den Diebſtahl vollführte und das Geſtohlene raſch und unmerklich einem Genoſſen zuſteckte, und dieſer gab es einem zweiten, der ſich mit der Beute unverdächtig entfernte.

Neben den öffentlichen Badeſtuben, in denen es wegen der Menge von Menſchen, die teils zu Geſundheitszwecken, teils der Unterhaltung wegen an Badetagen dort zuſammenſtrömte, ſtets von Kleiderdieben wimmelte, bildeten die Jahrmärkte den beliebteſten Tummelplatz der Gaunerwelt. Sie waren der Magnet, der alles anzog, was aus dem Lügen, Trügen und Stehlen ein Gewerbe machte. Schon die früheſten Aufzeichnungen in der Hirſuta ſprechen von Banden aus Männern, Frauensperſonen, jungen Leuten und Knaben, die von Jahrmarkt zu Jahrmarkt zogen, das Beutelſchneiden betrieben, und daneben ſtahlen, weſſen ſie an den Buden und Verkaufsſtänden irgend habhaft werden konnten. Gürtel, Taſchen, Meſſer, Frauenputz und jeder leicht zu bergende Kram verſchwanden maſſenhaft unter ihren Händen, auch fehlt es nicht an andern Beweiſen ihrer Gewandtheit und Frechheit, indem ſie ganze Säcke mit Saffran, Pfeffer und andern Gewürzen, ja ſogar ganze Ballen Tuch den Jahrmarktsverkäufern entwendeten. Auch hier waren gewöhnlich zwei oder drei Perſonen zu gleicher Zeit thätig, die wie beim Taſchendiebſtahl einander das Geſtohlene heimlich zureichten. Die Beute wurde an die Krämer verkauft oder zu den Hehlern gebracht, mit denen die Jahrmarktsdiebe in regelmäßigem Verkehr ſtanden. Hin und wieder begegnet man auch Banden, bei denen die Weiber mit dem geſtohlenen Kram in die Dörfer hauſieren geſchickt wurden, „uff das“, ſagt die Handſchrift, „man nit ſal uff ſie Uffmerkung haben, daß ſie mit Dewberey (Dieberei) umbgingen[10a]).

[10a]) Dieſe Art der Verwertung des geſtohlenen Gutes mochte wohl auch ſonſt von manchen Seiten vorgezogen werden, da ſie den doppelten Vorteil bot, daß man unter der Maske des ehrlichen Hauſierers leichter der Entdeckung entging und den Hauptprofit nicht den Hehlern zu laſſen brauchte, die ſtets die er-

Die Männer verjubelten unterdessen ihr Geld in den Diebsherbergen mit lüderlichen Dirnen oder gingen dem Spiel mit falschen Würfeln und Karten nach[11]).

Städte mit schwunghaftem Handelsverkehr und blühenden Gewerben zogen natürlich auch außerhalb der Jahrmarktszeiten die Spitzbuben an. Namentlich hatten es die letztern auf die Speicher der Kaufherren abgesehen. Bei einem Einbruch in die Speicher waren selten weniger als drei Personen, meistens sogar mehr beteiligt. Zunächst wurde die Gelegenheit ausgekundschaftet. Man liest dabei öfters von Nachschlüsseln, die sich die Diebe, wahrscheinlich nach einem Wachsabdruck, durch Schlosser ihrer Bekanntschaft hatten anfertigen lassen. An dem festgesetzten Tage schlichen sich ein oder zwei aus der Bande, gewöhnlich Knaben oder junge Leute, bei Einbruch der Dunkelheit in das Haus, wo gestohlen werden sollte, ließen sich darin einschließen, öffneten, sobald im Hause alles still war, den draußen harrenden Genossen von innen die Hausthür und plünderten gemeinschaftlich mit ihnen das Warenlager. In andern Fällen zwängten sich die Schmächtigsten, gewöhnlich ebenfalls Knaben oder Jünglinge, von der Straße aus durch die Kellerfenster und reichten das Gestohlene den Gefährten zu. Einer aus der Bande hielt unterdessen in der Nähe die „Hute", während ein andrer an der Thür der Diebsherberge wartete, um die Zurückkehrenden einzulassen.

Nachschlüssel und andre Diebswerkzeuge finden sich schon frühzeitig im Gebrauch. Im Jahre 1457 bekennt ein aufgegriffener

bärmlichsten Preise zahlten. So findet sich unter den im Jahre 1458 zu Breslau hingerichteten Verbrechern ein Dieb, welcher auf dem Breslauer und Schweidnitzer Jahrmarkt mehrere Ballen feines und gröberes Tuch entwendet und in den Dorfwirtshäusern nach der Elle verkauft hatte.

[11]) Obwohl die Verbindungen der Diebinnen mit den Männern nur selten legitim waren, scheinen sie doch von diesen in sklavischer Abhängigkeit gehalten worden zu sein. Eine Jahrmarktsdiebin sagt aus (1457): daß wenn sie und ihre Diebesgenossinnen nicht genug gestohlen hätten, wären sie von den Männern geschlagen worden. Aus derselben Aussage und der einer mitverhafteten Diebin geht ferner hervor, daß die Frauenspersonen auf den Jahrmarktsdiebstahl, wobei es hauptsächlich darauf ankam, das gestohlene Gut einem Mitgenossen heimlich zuzureichen (Zuplanten) förmlich angelernt wurden. „Katharina von Glornik bekennt, daß sie zwei Jahre in den Städten gestohlen, und spricht, daß die Grethe mit dem Kinde ihr geholfen hat und sie gelehrt hat." Anna von Sulowa bekennt, daß die andern Diebinnen sie stehlen gelehrt haben, da sie es aber nicht wohl gekonnt (sie stellte sich ungeschickt), habe sie es auch nicht lange getrieben.

Dieb, „wo er hätte können aufschließen mit den „Crepplein", da habe er es gethan". Bei andern wurden Dietriche und Brecheisen gefunden, die sie sich von Schlossern hatten anfertigen lassen. Zum Teil verstanden sich die Diebe auch selbst auf die Anfertigung von Nachschlüsseln. So bekennt (1458) einer der gefährlichsten Einbrecher, der auf seinen Streifzügen bis Hamburg und Königsberg gelangt war, er hätte die bei ihm vorgefundenen Nachschlüssel sich selber gefeilt und zurecht gemacht, und überall wo er hingekommen sei, damit aufgeschlossen[12]). Außer den Nachschlüsseln und Brecheisen werden in der Hirsuta an Diebswerkzeugen Bohrer, Messer, Angelruten, mit Vogelleim bestrichene Haken, Ruten und Strohhalme erwähnt. Mit den letzteren tauchten die Diebe in die Opferkästen in den Kirchen und zogen die darin befindlichen Geldstücke heraus. Mit den Angelruten angelten sie Kleider und andre leicht bewegliche Sachen, die an geöffneten Fenstern oder in deren Nähe

---

[12]) Dieser selbe Verbrecher (Füllschüssel mit Namen) war die Veranlassung eines seltsamen Justizmordes. Auf Ansuchen des Hans Porschnitz, genannt Jeltsch, eines der gefürchtetsten adligen Straßenräuber, der von seinem festen Schlosse Kunzenstadt (dem heutigen Constadt) aus die Straße nach Polen unsicher machte und dem Breslauer Handel großen Schaden zufügte, weshalb die Breslauer im Januar 1461 das Räubernest überrumpelten und bis auf den Grund zerstörten, ließ der Rat zu Breslau einen Knappen mit Namen Janko hängen, welcher dem Jeltsch einen Panzer und ein Koller entwendet haben sollte. Nicht lange darauf kam die Reihe des Gehenktwerdens an den oben genannten Füllschüssel. Als dieser auf der Richtstätte den Leichnam des Hingerichteten erblickte — bekanntlich blieben die Hingerichteten so lange am Galgen hängen, bis sie vermodernd oder verdorrend herabfielen —, trat er plötzlich mit dem Bekenntnis hervor, er sei der Dieb, welcher dem Jeltsch den Panzer und das Koller gestohlen und beides an einen Liegnitzer Juden „den kleinen Abraham" für 7 oder 9 Gulden verkauft habe. Dabei bat er, man wolle den Janko vom Galgen abschneiden und dem armen Menschen ein ehrliches Begräbnis auf dem Kirchhofe gönnen. Das Merkwürdige an der Sache ist, daß Janko im Verhör den Diebstahl gleich gutwillig eingestanden („und hat das bekannt von gutem Willen ungemartert", d. h. ohne Anwendung der Folter, bemerkt ausdrücklich die Handschrift) und sogar den Ort bezeichnet hatte, wo er die corpora delicti im Miste vergraben haben wollte. Wer von beiden war also der wirkliche Dieb? Soll man annehmen, Füllschüssel habe den Diebstahl wider besseres Wissen auf sich genommen? Was konnte er damit bezwecken, da dem Gehenkten doch nicht mehr zu helfen war? Oder sollte Janko aus Angst vor der Folter sich lieber bald zu einem falschen Geständnis entschlossen haben? Denn daß man ihm mit derselben gedroht, vielleicht auch die Folterinstrumente gezeigt hat, ist sehr wahrscheinlich und entspräche nur dem Gange des damaligen Untersuchungsverfahrens.

lagen. Bohrer und Meſſer dienten zum Öffnen ſtark befeſtigter oder von innen verriegelter Thüren (beſonders der Kirchthüren). Das Holz rings um die Stelle, wo die Schlöſſer und Riegel befeſtigt waren, wurde mit dicht nebeneinander geſetzten Löchern durchbohrt und mit dem Meſſer ausgeſchnitten, ſo daß die Riegel und Schlöſſer ſamt dem Holz, woran ſie befeſtigt waren, herausfielen. Bei ſchwächeren Thüren wurde auch nur mit dem Meſſer ein Stück vom Thürrande weggeſchnitten und die Thür mit einem in die Öffnung gezwängten Knüttel oder Brecheiſen geſprengt. Bei Tiſchen mit verſchloſſenen Schubladen bedienten ſich die Diebe, wenn ſie mit dem Nachſchlüſſel nichts ausrichteten, gleichfalls des Bohrers und Meſſers zum Entfernen der Tiſchplatte oder der Seitenwände.

Was wir aus der Hirſuta über die Organiſation der Diebsbanden erfahren, beruht größtenteils auf den Geſtändniſſen der Frauen, die in dieſem Punkte mitteilſamer waren, als die Männer. Gelegentlich gewähren aber auch die Geſtändniſſe der letztern einen tiefern Einblick in die Verhältniſſe. So bekennt (1469) ein Gauner, den man in dem Augenblick abgefaßt hatte, wo er eben mit einem auf dem Jahrmarkt geſtohlenen Gaul davon reiten wollte, daß er zu einer großen Diebsbande gehöre, von der vier in Poſen und drei in Lublin[13]) gehängt worden waren. Als ſeinen Lehrer im Beutelſchneiden, Chilfen und andern Gaunerkünſten bezeichnet er einen der durchtriebenſten Schelme mit Namen „Gabel“, den die Polizei in Breslau und anderwärts ſchon oft am Kragen gehabt hatte, der ihr aber jedesmal wieder entſchlüpft war. Mit dieſem Gabel wollte der Delinquent „unzählige“ Diebſtähle verübt haben.

Aus der Ausſage dieſes Verbrechers ergibt ſich ferner, daß die Bande, der er angehörte, auf gemeinſame Rechnung und gleiche Teilung arbeitete. „Er und ſeine Diebsgenoſſen“, ſagt er, „hätten Beutel und Taſchen abgeſchnitten, „alle auf einen Pfennig“. Zwei Jahre vorher (1467) gibt Anna von Sulowa, die Genoſſin einer andern fahrenden Diebsbande, an, ſie habe auch von denjenigen Diebſtählen, bei denen ſie nicht mitgewirkt hatte, „Kappenteil“ (gleiche Brüder, gleiche Kappen) gehabt. Eine andre Gefangene, Martha von Prag, bekennt (1460), „bei ihrer Diebsgeſell-

[13]) Lublin in Ruſſiſch-Polen, ſüdöſtlich von Warſchau, war um jene Zeit ein Handelsplatz mit 70 000 Einwohnern. Man ſieht aus dieſem Beiſpiel, wie ausgedehnte Streifzüge die Diebsbanden unternahmen.

ſchaft ſei alles ein Ding geweſen". Ähnliche Bemerkungen kehren in dem Munde von Angeklagten ſo häufig wieder, daß ſich gar nicht daran zweifeln läßt, daß die Diebsbanden durchweg Genoſſenſchaften bildeten und jedes Mitglied, mochte es für ſich allein oder mit andern Genoſſen zuſammenarbeiten, verpflichtet war, den aus ſeiner verbrecheriſchen Thätigkeit erzielten Gewinn zur gemeinſchaftlichen Teilung zu bringen[14]).

Eine beſondere Gattung des Diebſtahls war der Kirchenraub. Schon früh nahmen die Päpſte das Eigentum der Kirchen und des Klerus unter ihre Obhut und mit dem ſteigenden Anſehen der Kirche wurden Angriffe auf Prieſter- und auf Kirchengut mit beſonders ſchweren Strafen belegt. Die Breslauer Rechtſprechung kannte hinſichtlich der Strafe allerdings keinen Unterſchied zwiſchen Klerikern und Laien, oder zwiſchen Kirchengut und weltlichem Gut. Leute, welche die Geiſtlichkeit beſtohlen oder Opferpfennige von den Altären entwendet, oder mit Leimruten Geld aus den Gotteskäſten gezogen hatten, erlitten keine härtere Strafe, als jeder andre Dieb. Entweder wurden ſie geſtäupt oder zum Tode am Galgen verurteilt[15]). Hatten ſie dagegen die Kirche oder die darin befindlichen Behältniſſe gewaltſam erbrochen und ſich gar an den zur heiligen Handlung beſtimmten Geräten vergriffen, ſo harrte ihrer unfehlbar der Tod auf dem Scheiterhaufen. Ungeachtet dieſer qualvollen Todesart war die Verlockung, ſich in Beſitz der Kirchenſchätze zu ſetzen, für die Gauner ſo ſtark, daß gerade der Kirchenraub zu den häufigſten Verbrechen gehörte. So viel man aus der Hirſuta er-

---

[14]) Ehrlich mag es freilich dabei ſelten zugegangen ſein, vielmehr von den Diebsgenoſſen häufig genug ein Teil der Beute verheimlicht und über die Seite gebracht worden ſein, denn es finden ſich ſchon frühzeitig Fälle, in denen die Diebs- und Raubgenoſſen beim Eintritt in die Bande eidlich hatten verſprechen müſſen, nichts über die Ecke zu bringen. Die Zuwiderhandelnden traf die blutigſte Rache und Strafe.

[15]) Um das Jahr 1476 machte ein Schreiber oder Glöckner aus Görlitz als Hochſtapler eine Kunſtreiſe durch ganz Schleſien. Er führte ſich (unter welchem Vorwande, iſt nicht erſichtlich) bei den Dorfpfarrern ein, und wenn er ſich, für empfangene Gaſtfreundſchaft dankend, empfohlen hatte, vermißten die hochwürdigſten Herren regelmäßig einen Teil ihrer Garderobe, nicht ſelten auch ihre Singe- und Predigtbücher, die der Dieb, da ſie damals noch ein rarer, koſtſpieliger Artikel waren, mit Vorteil an den Mann zu bringen wußte, häufig an Amtsbrüder der Beſtohlenen. Dieſer Dieb, ſo übel er der Geiſtlichkeit mitgeſpielt hatte, wurde trotzdem nur mit dem Galgen beſtraft.

ſehen kann, bildeten die Kirchenräuber eine Klaſſe für ſich. Man findet ſie nicht unter dem Geſindel der Diebsbanden. Sie hielten ſich anſcheinend für etwas Beſſeres, befaßten ſich im Gegenſatz zu jenen nur mit dieſer einen Art des Diebſtahls, betrieben das Geſchäft allein oder nur mit wenigen Genoſſen, reiſten größtenteils zu Pferde, und diejenigen unter ihnen, die es hauptſächlich auf die reichen Stadtpfarrkirchen abgeſehen hatten, ſtiegen ſogar gewöhnlich in angeſehenen Gaſthäuſern ab, um unter der Maske wohlhabender Reiſender die Kirchen von außen und im Innern unverdächtig auf die Möglichkeit ihrer Beraubung zu unterſuchen. Manche von ihnen verſtanden ſich zugleich auf das kunſtgerechte Einſchmelzen der Kelche und Monſtranzen. So leſen wir in der Hirſuta von einem im Jahre 1471 zu Breslau lebendig verbrannten Kirchenräuber aus der Gegend zwiſchen Freiſtadt und Guben, der als Spezialität das Erbrechen der Dorfkirchen betrieb und die geſtohlenen Geräte in Kornfeldern oder auf öder Haide über Kohlenfeuer mit Blei einſchmolz. Er war bei dem Geſchäfte allmählich zum vollendeten Freigeiſt und Cyniker geworden, was in jener Zeit des allgemeinen Glaubensbedürfniſſes und der blinden Unterwerfung unter die Lehren der Kirche weit mehr bedeutet, als heutzutage. Die meiſten ſeinesgleichen beſaßen wenigſtens noch ſo viel religiöſes Gefühl, daß ſie vor dem Einſacken der Meßgeräte die Glashülle mit dem „heiligen Leichnam“ auf dem Altar zurückließen; er dagegen entledigte ſich der Hoſtien erſt beim Einſchmelzen der Geräte auf die erſte beſte Weiſe, verſpeiſte die zur heiligen Handlung beſtimmten Oblaten, und wenn ihn bei ſeiner nächtlichen Arbeit der Durſt überkam, ſtillte er denſelben, den Taufſtein erbrechend, mit Taufwaſſer. Von dem Erlös aus dem geſtohlenen Silber hatte er einen Teil verſpielt, einen andern in einem Warenhandel angelegt.

Bei keiner Art des Verbrechens tritt übrigens der Wunder- und Aberglaube des Mittelalters ſo grell hervor, wie gerade beim Kirchenraube. Wie beim Gelingen eines ſolchen ſicherlich der Teufel, ſo waren umgekehrt beim Mißlingen unfehlbar die Heiligen im Spiel. Als Spezialiſten in ihrem Handwerk erlangten die Kirchenräuber ſelbſtverſtändlich eine große Fertigkeit im Bohren der Kirchenthüren und Erbrechen der Schlöſſer, und wenn von einem Hauptdieb, Martzinko aus Oppeln, in der Hirſuta erwähnt wird, er habe in einer einzigen Nacht unter Führung eines der Gegend kundigen Bauern in vier Dörfern (des jetzigen Breslauer und Nimptſcher

Kreises) die Kirchen erbrochen, so ist das eben nur ein Beweis jener Fertigkeit. Nun hatte ihn wahrscheinlich beim Ausplündern der vierten Kirche der Tag überrascht. Er wollte das Weite suchen, kam aber unter der Last der zusammengestohlenen Geräthe nur langsam vorwärts und fiel den Dorfbewohnern in die Hände, die ihn samt seiner Beute dem Gerichtsherrn des Ortes überlieferten. Diesem mochte es unglaublich erscheinen, daß ein Mensch ohne übernatürliche Hilfe imstande sein sollte, in einer einzigen Nacht vier wohlverwahrte, noch dazu nicht nahe bei einander gelegene Kirchen aufzubrechen. Er verhörte deshalb auf Zauberei und erlangte auch mit der Folter von dem Angeklagten das Geständnis: „eine Frau aus Troppau habe ihm ein Kraut gegeben, davon seien alle Schlösser aufgesprungen." Für das Gericht bestand nunmehr nicht der leiseste Zweifel, daß der Missethäter mit Hexen in Verbindung stand und man nur der Hilfe der Heiligen die Ergreifung des Frevlers verdankte. Auch der Rat von Breslau, welcher zu der Hinrichtung den Scharfrichter geliehen und die Bekenntnisse des Frevlers in die Hirsuta hatte einschreiben lassen, mochte an den obigen Zusammenhang glauben, denn am Rande der Handschrift steht in lateinischer Sprache die Bemerkung: „Miraculose sanctis cooperantibus detentus et captus fuit non potens sacras res deportare." Martzinko wurde 1454 in dem Dorfe Gnichwitz (Breslauer Kreises) lebendig verbrannt.

Nach Avé-Lallement geht bei den Gaunern von Alters her der Glaube, daß ein Kirchendiebstahl nicht anders gelingen und unentdeckt bleiben könne, als wenn mindestens ein Jude sich daran beteilige. Vielleicht schreibt sich dieser Aberglaube bereits aus dem Mittelalter her, denn schon in der Hirsuta sieht man gerade die verwegensten Kirchenräuber in fortdauernder Verbindung mit den Juden. Der eben genannte Martzinko gab an, er habe bei einem Troppauer Juden, dem jungen Abraham, 18 silberne Kelche, je zwei für drei Gulden, und 18 silberne Kreuze nebst einem Singebuch, das letztere für ein Schock Heller, versetzt. Ein Zweiter wollte einem Juden zu Glogau namens Isaak zwei Kelche für 6 Mark Meißnische Groschen verpfändet haben. Ein Dritter, der in der Peterskirche zu Liegnitz verschiedenes Silbergerät gestohlen hatte, gab an, der Jude Isaak zu Steinau habe ihn zu diesem Diebstahl angestiftet und ihm versprochen, Geld auf das gestohlene Gut zu leihen. Auch am Handel mit gestohlenen Kleidungsstücken, nament-

lich aber an dem zu damaliger Zeit von den Gaunern schwunghaft betriebenen Pferdediebstahl finden wir die Juden in hervorragender Weise als Hehler beteiligt.

Allerdings war die Hehlerei bei den Christen nicht weniger im Schwange. So liest man schon 1449 in der Hirsuta öfters den Namen eines gewissen Paduch auf dem Elbing (einer Vorstadt Breslaus), in dessen Herberge die verrufensten Jahrmarktsdiebe ihre Niederlage hatten und der die gestohlenen Waren nach Polen schaffte. Solcher Hehler werden noch eine ganze Anzahl genannt. Sie waren um so gefährlicher, als sie sich neben der Hehlerei auch mit der Auskundschaftung der Gelegenheit zu Diebstählen befaßten und vorkommendenfalls selber an solchen beteiligten. Als Muster dieser Verschmelzung von Dieb und Hehler kann ein Mensch gelten, der unter dem Namen „der lange Woitag" häufig in der Hirsuta wiederkehrt. Er zog Stehlens halber auf alle Jahrmärkte, traf sich dort mit den Dieben und schoß ihnen Geld vor, wofür sie ihm das gestohlene Gut zutrugen. Er kannte alle Diebe und alle Diebe kannten ihn; er war der Neid seiner Diebsgenossen, denn mehr oder weniger standen sie alle bei ihm im Vorschuß und behaupteten, er besitze einen großen Vorrat von gestohlenen Waren und habe sich reich gestohlen. Etwas Wahres mochte wohl auch an dieser Behauptuug sein, denn als der Erzschelm (1467) mit mehreren andern gefährlichen Dieben der Breslauer Polizei in die Hände fiel, spielte er den Reumütigen und ließ nicht allein die ihm bei der Verhaftung abgenommenen Gegenstände (2 Stein Pfeffer, 2 Pfund Saffran und neues Papier), sondern auch seinen ganzen Vorrat an gestohlenen Sachen den Herren vom Rat zum Geschenk anbieten, indem er bat, sie möchten ihm dafür ein Pilgergewand anmessen und ihn nach Rom pilgern lassen, daß er dort seine Sünden büße und bessere. Der Rat setzte jedoch kein Vertrauen in die Reue des Spitzbuben und ließ ihn hängen.

Es gehört zu den Zeichen der Zeit, daß sich außer den Juden, Trödlern, Krämern, Wirten und andern Leuten aus der niedrigsten Volksklasse auch höher stehende Personen mit der Hehlerei befaßten. Besonders fällt in dieser Beziehung der Verkehr der Dorfpfarrer mit dem Räuber- und Diebsgesindel auf. Gemeine Straßenräuber, Raubmörder und Diebsgesellen erwähnen häufig des Unterstands, den sie bei dem oder jenem Pfarrer genossen hätten. Im Jahre 1458 bezichtigten zwei Beutelschneider einen Pfaffen „Herrn Niklas",

„er hätte es mit ihnen gehalten und vielmals selber mit ihnen gestohlen", und 1516 sagt einer der berüchtigtsten Räuberanführer u. a. aus: „er habe oft bei dem Mönch Vitalis zur Zeit, da derselbe noch Pfarrer in einem schlesischen Dorfe gewesen sei, heimliche Unterkunft gefunden und ihm dafür Geld, geraubte Gewürze, Tuch und Silberwerk gebracht." Unter dem Jahresdatum von 1505 lesen wir sogar von einem Pfarrer namens Thomas, der selber in Panzerhemd und Waffen mit dem Gesindel in der Nähe seines Dorfes auf Raub ausging. Bei dieser Gesinnung, zu der außer der Entsittlichung des Klerus auch die Kärglichkeit der Dorfpfründen beitragen mochte, darf es nicht wunder nehmen, daß die Dorfgeistlichkeit sogar vor der Begünstigung des Kirchenraubes nicht zurückschreckte. So erbrachen im Jahre 1496 Diebe zwei Kirchen, eine in Constadt (Oberschlesien), die andre in der Nähe dieses Ortes. Der Pfarrer von Wirbitz (bei Constadt), gaben sie an, wisse von den Kelchen und allem Gerät, was da genommen worden sei. Ein andrer Diebsgesell stiehlt (1459) aus der Sakristei der Pfarrkirche von Freiburg (Schlesien) eine kostbare Monstranz. Als man ihm auf die Spur kommt, flüchtet er zu einem ihm bekannten Dorfpfarrer in der Reichenbacher Gegend, schenkt diesem das oberste Stück der Monstranz und dafür verbirgt ihn der Pfarrer drei Tage und Nächte in der Kirche, versieht ihn während der Zeit mit Essen und Trinken und hilft ihm, da die Luft wieder rein ist, heimlich davon. Auch an der Falschmünzerei und der Verbreitung falschen Geldes finden wir die Geistlichkeit lebhaft beteiligt.

Die schlimmsten aller Hehler waren aber die Besitzer der Dorf- und Waldschenken. In ihnen lernen wir durch die Hirsuta die verruchtesten Bösewichte kennen. Die Schankwirtschaft war nur das Aushängeschild: Raub, Mord und heimliche Begünstigung jedweder Schandthat ihr eigentliches Gewerbe. Waren irgendwo Pferde gestohlen worden, im Kretscham wurden sie unter Mithilfe des Kretschmers von den Dieben verhandelt. Hatten Raubgesellen einen hausierenden Krämer oder sonst einen Reisenden auf der Landstraße ausgeplündert: so schleichen sie zum Kretschmer, der führt sie verstohlen in seine Kammer und kauft ihnen die Beute ab. In seiner Wirtsstube zechen und spielen die berüchtigtsten Raubmörder; er weiß um ihr Geschäft. Naht sich etwas Verdächtiges, so versteckt er sie im Keller, bis die Gefahr vorüber ist. Hier und da zieht er wohl auch selber mit ihnen auf Raub aus, und liegen die Mord-

geſellen im Walde auf Anſchlag, ſo verſieht er ſie heimlich mit Speiſe und Trank. Noch weit bis in die folgenden Jahrhunderte hinein waren die Kretſchams Sammelplätze alles verlaufenen Geſindels. Wer das Auge der Obrigkeit zu ſcheuen hatte, fand gegen Zahlung von Schutzgeld beim Kretſchmer ſtets bereitwillig Aufnahme und Hinterhalt.

Ziemlich dasſelbe gilt von den Raubrittern. Es iſt erſtaunlich, aus den Bekenntniſſen eingefangener Diebs- und Raubgeſellen zu erſehen, welche Menge ihres Gelichters in den Burgen des räuberiſchen Landadels niſtete, dem ſie wegen ihrer Findigkeit ſtets willkommen waren. Wenngleich es der ritterlichen Ehre dieſer Herren zuwiderlief, ſich ſelbſt an einem Diebſtahl zu beteiligen (denn nur das Rauben galt für keine Schande), ſo verſchmähten ſie es doch nicht, für den Hinterhalt, den ſie dem Geſindel gewährten, ſich durch Anteile an der Diebsbeute bezahlen zu laſſen. Nach den Ausſagen vieler Gefangenen ſtifteten häufig die Junker ſelbſt ihre Schützlinge zu Einbrüchen an.

Neben dieſen Strauchdieben, welche bald im Gefolge des Raubadels, bald auf eigne Hand freibeutend, einzeln oder in kleinern Trupps, nicht ſelten beritten, die Landſtraßen unſicher machten, findet ſich in der Hirſuta eine Menge größerer Räuberbanden unter eignen Anführern. Ihre Verfaſſung ſcheint der der Diebsgeſellſchaften ähnlich geweſen zu ſein, wenigſtens begegnet man neben Banden, bei denen der Anführer die Beute nach Gutdünken verteilte, ebenſoviel andre, die gleich den Diebsgenoſſenſchaften auf gleiche Teilung arbeiteten. Es ſcheint ſogar, als wären die Mitglieder, um Unehrlichkeit zu verhüten, eidlich verpflichtet worden, alles Erbeutete zur Teilung zu bringen; wenigſtens heißt es in der Ausſage zweier Räuber vom Jahre 1456: ſie hätten beim Eintritt in die Bande dem Anführer und ſämtlichen Raubgeſellen einen Eid ablegen müſſen: Alles, was ſie erſchnappen und rauben würden, auf einen Pfennig zu thun, gleichviel ob ſie beieinander ſeien oder nicht.

Obwohl die Aufzeichnungen in der Hirſuta nur ſchleſiſche Vorgänge und Zuſtände berühren, gewähren ſie dennoch eine zutreffende Anſchauung von dem Charakter und den Eigentümlichkeiten der Geſamtheit des damaligen Gaunertums. Hierfür ſpricht einenteils die Gleichheit der Verhältniſſe und der Strafrechtspflege mit ihrem Syſtem der Ausweiſungs- und Verbannungsſtrafe, andern-

teils die umherschweifende Lebensart des mittelalterlichen Gauners, die ihn in die entlegensten Gebiete führte und mit andern seines Gelichters aus allen Himmelsgegenden in Berührung brachte. Zudem fehlt es nicht an Mitteilungen, aus denen ersichtlich wird, daß im deutschen Süden und Westen die Art und Weise der Gauner mit der im deutschen Osten wesentlich übereinstimmte. So entwirft z. B. ein Aufsatz im 7. Bande der Zeitschrift des historischen Vereins für das württembergische Franken auf der Grundlage noch vorhandener Akten von dem südwestdeutschen Gaunerwesen um das Jahr 1570 eine Schilderung, die in vielen Einzelzügen lebhaft an die in der Hirsuta entgegentretenden, allerdings um mehr als hundert Jahre älteren Zustände erinnert. Auch dort begegnen uns die Genossenschaften von Dieben und Räubern, der Verkehr der Diebe mit Hehlern, dieselben Handgriffe bei Ausführung der Diebstähle, die Verwendung der Knaben zum Kundschaften, zum Einschleichen, zum Einsteigen durch enge Öffnungen und Hinausreichen des Gestohlenen; die Vorliebe der Strauchdiebe für den Pferdediebstahl usw.

Schon frühzeitig hatte in den volkreichern Städten, die unter den Schlichen und Gewaltthätigkeiten der Gauner fast noch schwerer zu leiden hatten als die ländliche Bevölkerung, der Drang der Verhältnisse zu einer Art von Sicherheitspolizei geführt. Die Stadtbehörden unterrichteten einander von Verbrechern und Verbrechen, schickten einander Verhörsprotokolle, von denen sie glaubten, daß sie auch in andern Städten wissenswert wären, zogen anderwärts Erkundigungen über Verdächtige ein, zeichneten beim Empfang von Nachrichten über auswärts entsprungene Verbrecher sorgfältig deren Namen auf, um, wenn man ihrer habhaft würde, „die Rechte mit ihnen zu begehen"; legten sich Listen berüchtigter Diebe und Räuber an (oft stößt man in der Hirsuta auf lange Namensverzeichnisse mit der Randbemerkung: Hi omnes sunt occulti fures et homicidae), kurz, man suchte sich nach Kräften über jedes Verbrechen und jeden Verbrecher Auskunft zu verschaffen[16]). Freilich waren die Städte auch in den Mitteln dazu nichts weniger als wählerisch. Es mochte noch hingehen, daß sie ihre Zuträger mit wichtigern Gefangenen zusammensperrten, um diesen ihre Geheimnisse zu ent-

[16]) Vgl. darüber die interessanten Mitteilungen aus der Nürnberger Strafpraxis bei Knapp, „Das alte Nürnberger Kriminalverfahren" ZXII S. 497ff.

locken. Schwerer fällt gegen sie in die Wagschale der damals zwar allgemeine, aber darum nicht weniger verwerfliche Mißbrauch der Folter. Diese war ihnen das Mittel zur Erforschung aller möglichen Verbrechen [17]). Selbst die härtesten Bösewichte, die sich geschworen hatten, nicht auf einander zu bekennen, vergaßen auf der Folter ihres Eides. Häufig erlangte man aber selbst mit den schärfsten Foltergraden keine Bekenntnisse; namentlich die gewandten und feinen Spitzbuben unter dem Volk der Beutelschneider setzten den größten Folterqualen nicht selten das höchste Maß von Willenskraft entgegen. Von Lazarus, einem Diebesgenossen des berüchtigten Gabel und langen Woitag, sagt eine mit ihm zugleich verhaftete Diebin: „der sei ein großer Dieb, aber um Geständnisse von ihm zu erlangen, müsse man ihn schon an allen Martern vortreiben", d. h. bis zu den schärfsten Foltergraden schreiten. Das mag zweifelsohne auch geschehen sein, mehr als einige untergeordnete Diebereien brachte man aber aus dem Manne nicht heraus.

Ungeachtet des Eifers, womit die größern Städte sich die Bekämpfung des Gaunertums angelegen sein ließen, konnte schon wegen des mit dem Asylrecht getriebenen Mißbrauchs kein nennenswerter Erfolg erzielt werden. Mönchs- und Ritterorden gewährten wie zum Hohn der städtischen Rechtspflege in ihren Ordenshäusern, wofern dieselben mit dem Asylrecht begnadet waren, dem verworfensten Diebes- und Raubgesindel Schutz und Hinterhalt, ja selbst die Kirchen dienten als bequeme Zufluchtsstätten, und die städtischen Behörden konnten nur auf die Gefahr schwerer Konflikte mit dem zu damaliger Zeit allmächtigen Klerus es wagen, diese Nester des Verbrechens auszuräumen. Der Aufforderung zur Herausgabe der in die geistliche Freistätte Geflüchteten folgte gewöhnlich von geistlicher Seite ein „non possumus", und es fehlt

---

[17]) Das Breslauer Ratsarchiv besitzt eine sehr reichhaltige Sammlung meist dem 15. Jahrhundert angehörender Korrespondenzen der Städte untereinander, die Aushorchung gefangener Verbrecher betreffend. So ersuchen der Bürgermeister und die Ratmannen von Namslau den Rat von Breslau um den Nachrichter, da ein „wahrhafter" Dieb bei ihnen eingebracht sei, durch den sie noch andre schädliche Leute zu erfahren hoffen. 1418 schreiben die Ratmannen zu Breslau an die von Brünn, daß der dort gefangene Wenzel Oberschütz ein „schädlicher Knecht" sei, der mit vielen andern Gesellen Mordbrand und Straßenraub getrieben habe. Die Brünner möchten zu erfahren suchen und in „Heimlichkeit" nach Breslau melden, wer ihm geholfen und wer ihn gehauset und gehofet habe.

nicht an Beispielen, daß, wenn in solchen Fällen die städtischen Behörden den Missethäter gewaltsam aus der Freistätte holten, die Stadt es mit Interdikt und Exkommunikation zu büßen hatte. Zuweilen beriefen sich sogar die Verbrecher selber auf das urkundlich verbriefte Asylrecht ihrer Zufluchtsstätte, was nach den bestehenden Rechtsgrundsätzen ihre Zurückversetzung in die Freistätte zur Folge hatte [18]).

Schränkten schon diese Zustände die Bekämpfung des Gaunertums ein, so vereitelte daneben das damalige Strafsystem gründlich jede Mühe. Kaum hätte es sinnreicher erdacht werden können, wenn es sich anstatt um die Ausrottung des Verbrechertums darum gehandelt hätte, methodisch ein solches heranzuzüchten. Gefängnisse gab es wohl, aber keine Freiheitsstrafen. Die Stockhäuser, Frohnvesten, Türme und andern Gefängnisse dienten ausschließlich zur Festhaltung der Verbrecher bis zum Vollzug der Strafe; höchstens bediente man sich ihrer nebenher zur Vollstreckung kleiner wegen Mittellosigkeit der Verurteilten in Haft umgewandelter Geldstrafen. Für Kapitalverbrechen hatte man nur die Todesstrafe und bei deren Wegfall die Stadt- und Landesverweisung zu der in allen Fällen des Diebstahls und andrer entehrender Verbrechen schwere Leibesstrafen traten. Diese, besonders die namentlich im südlichen Deutschland üblichen Verstümmlungen, das Ausschneiden der Zunge, das Abschlagen von Hand oder Fuß, das Augenausstechen, das Abschneiden der Nase und der Ohren usw. schufen ebenso wie die Ausstellung am Pranger und die öffentliche Züchtigung mit dem Staupbesen sowie das Brandmarken eine Menge von Existenzen, denen, sofern sie durch den Verlust eines wichtigen Körpergliedes nicht schon an sich erwerbsunfähig geworden waren, wegen der mit diesen Strafen verbundenen Ehr- und Rechtlosigkeit der Weg zu jedem bürgerlichen Erwerb verschlossen war. Wen die beschimpfende Hand des Henkers berührt hatte und wem er gar als unvertilgbares Merkmal mit dem glühenden Eisen eine Marke auf die Stirn, die Wange oder durch die Lippen gebrannt hatte, für den gab es keine Möglichkeit mehr, sich in den Augen der Welt wieder zu Ehren zu bringen; ihm blieb fortan nur der Verkehr mit Dieben, Räubern und dem Auswurf der bürgerlichen Gesellschaft.

---

[18]) Näheres in meinem Buche „Blutrache und Totschlagsühne im deutschen Mittelalter." Leipzig 1881, S. 56–60.

Verschlimmert wurden diese an sich schon heillosen Folgen des Strafrechts durch die im ganzen Reiche eingebürgerte Sitte des Fürbittens für Missethäter, die nach strengem Recht der Todesstrafe verfallen waren, sowie durch die Achtserklärung über flüchtige Missethäter und die Strafe der Verbannung bei nicht ehrenrührigen Vergehen[19]).

Wie seltsam und unverständig eine solche Art des Schutzes der öffentlichen Sicherheit, bei der man sich die Verbrecher gegenseitig zuschickte (denn für jeden Davongejagten bekam man ein paar anderswo Abgeschaffte wieder) uns Modernen auch erscheinen mag, so haben wir dennoch im Grunde wenig Veranlassung mit dem Gefühl der Überlegenheit auf das unbeholfene Strafrecht des Mittelalters hinabzublicken; denn ungeachtet unsrer unvergleichlich bessern Polizei und obwohl die Freiheitsstrafe im Vordergrunde unsers Strafsystems steht, trennt uns nicht viel von jenen Zuständen. Wir stehen ihnen näher, als es dem oberflächlichen Beobachter scheinen mag. Unser in den Spuren der Vergeltungs- und Besserungstheorie sich bewegendes Strafgesetzbuch mißt die Strafe nach der Schwere der That, anstatt nach der Gemeinschädlichkeit des Verbrechers und berücksichtigt weit mehr die Person des letztern, als den Schutz des gesitteten Teils der Gesellschaft. Unter dem Einfluß jener Theorieen rechnet das Strafgesetzbuch die Landsteicherei zu den leichtesten Arten strafbarer Handlungen, obwohl das Vagabundentum heute noch ebenso wie ehedem die Vorschule des Gaunertums ist und der richtige Landstreicher schon wegen seiner unbesiegbaren Scheu vor der Arbeit die Vermutung gegen sich hat, daß er nicht leicht vor einem Verbrechen zurückschrickt, zumal er bei seinem rastlosen Wanderleben mit ziemlicher Gewißheit darauf rechnen kann, nicht entdeckt zu werden. Dem mittelalterlichen System, das gemeinschädliche Gesindel einfach davon zu jagen, sieht es auffallend ähnlich, wenn aus finanziellen Rücksichten der Regel nach nur die landbürtigen Vagabunden in einem Arbeitshaus untergebracht werden, während man alle übrigen ausweist.[20]) Ja wir geben dem

[19]) Näheres darüber in der Abhandlung „Breslaus Strafrechtspflege im 14 bis 16. Jahrhundert" Z X 26 ff.

[20]) Eine Besserung dieser Verhältnisse hat erst ein Bundesratsbeschluß von 1889 angebahnt, demzufolge hinsichtlich der Festsetzung der korrektionellen Nachhaft alle Reichsangehörigen den Angehörigen des eignen Bundesstaates gleich zu behandeln sind. Das Nähere bei: Hippel „Die strafrechtliche Behandlung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu", Berlin 1895 S. 103 ff.

unverbesserlichen Landstreicher, gegen den weder Arbeitshaus noch irgendwelche andre Maßregel fruchten, wenn er die Korrektionshaft überstanden hat, immer von neuem Gelegenheit, sein unstätes, und wie die Erfahrung sattsam lehrt, nicht ungefährliches Leben fortzusetzen. Beweist es etwa Verständnis für die sittliche Seite der Strafrechtspflege, wenn unverbesserliche Diebe und Betrüger, sei es aus falscher Milde oder infolge unrichtiger Strafabmessung, oder aber, weil es sich zufällig um einen geringwertigen Gegenstand handelt, häufig nur mit einigen Monaten Gefängnis bestraft werden, obwohl nach ihrem Vorleben jeder Richter sich im voraus sagen muß, daß sie nach ihrer Entlassung sofort wieder auf neue Diebstähle und Betrügereien ausgehen werden? Angesichts der Thatsache, daß ein Heer von etwa 200 000 Vagabunden, besonders die ländliche Bevölkerung bedrängend und brandschatzend, das deutsche Reich durchstreift; und daß die Zahl der Gewohnheitsverbrecher nachgewiesenermaßen fortwährend wächst,[21]) wird schwerlich behauptet werden können, daß unsre Zeit ungeachtet ihrer unvergleichlich bessern Hilfsmittel sich in der Bekämpfung des Gaunertums thatkräftiger und geschickter bewiesen habe als das Mittelalter. Unter der Herrschaft der Vergeltungs- und Besserungstheorie wird es auch kaum möglich sein, dem Ziele näher zu kommen. Es gibt zu diesem Ziel nur zwei Wege; der eine, die Todesstrafe, ist heute nicht mehr denkbar und nach Einführung der Freiheitsstrafe auch entbehrlich; um so mehr empfiehlt sich die Einrichtung von Detentionshäusern für Unverbesserliche. Eine Wendung zum Bessern in dem Kampfe gegen das Gaunertum wird schwerlich eintreten, bevor wir uns nicht ohne Halbheiten zur Beschreitung dieses Weges entschließen, und wir dürfen dies um so unbedenklicher thun, als der unversöhnliche Feind der Rechtsordnung sich nicht beklagen darf, wenn der Staat ihm dauernd die Möglichkeit entzieht, das Gemeinwesen zu schädigen.

---

[21]) Nach der amtlichen Kriminalstatistik für das Jahr 1893 hat in der Zeit von 1883—1893 die Zahl der drei bis fünfmal Vorbestraften um 2,2 Prozent und die der mehr als fünfmal Vorbestraften um 3,2 Prozent zugenommen.

10.

Ein das „loi Bérenger“ ergänzendes Geſetz.

Von Dr. Ludwig Gruber, königl. Staatsanwalts-Subſtitut in Budapeſt.

Im Sinne des Art. 5 des franzöſiſchen Wehrgeſetzes vom 15. Juli 1889 wurden gewiſſe Kategorieen der Verurteilten zu den in Afrika ſtationierenden Bataillons der leichten Infanterie eingereiht, denen dieſelben event. auch als Reſerviſten angehörten (die drei letzten Paragraphen des Art. 48). Dasſelbe Geſetz beſtimmt ferner, daß nur derjenige freiwillig ins Heer eintreten könne, der niemals früher wegen Diebſtahls, Betruges uſw. verurteilt worden iſt (§§ 3 und 4 des Art. 59).

Zufolge dieſes Geſetzes wurden all' jene Individuen, die im Sinne des „loi Bérenger“ vom 26. März 1891 jemals bedingt verurteilt worden ſind, gelegentlich der Rekrutirung zu den afrikaniſchen Bataillons eingereiht. Die militäriſchen Behörden wendeten das Wehrgeſetz auf unbarmherzige Weiſe an, welches beſtimmt, daß Jene nach Afrika verſendet werden müſſen, die verurteilt worden ſind („condamnés“) und ſcherten ſich herzlich wenig darum, daß diejenigen, die der Wohlthat der bedingten Verurteilung teilhaftig wurden, allerdings verurteilt worden ſind, daß dieſelben aber im Falle guter Führung thatſächlich niemals eine Strafe zu verbüßen hatten.

Man kann ſich leicht einen Begriff davon machen, welche Verkehrtheiten aus dieſer voneinander abweichenden Geſetzesinterpretation der Civil- und militäriſchen Behörden reſultierten.

Dieſe Anomalien bildeten denn auch den Gegenſtand wiederholter Rekriminationen, die aber keine andre Geſetzesauslegung herbeizuführen vermochten.

Der Art. 5 des französischen Wehrgesetzes, auf Grund dessen die bedingt verurteilten Rekruten nach Afrika verschickt wurden, lautet folgendermaßen:

„Les individus reconnus coupables de crime et condamnés seulement à l'emprisonnement par application de l'article 463[1]) du code pénal;

ceux qui ont été condamnés correctionnellement à trois mois de prison au moins, pour outrage public à la pudeur, pour délit de vol, escroquerie, abus de confiance ou attentat aux mœurs prévu par l'article 334[2]) du code pénal;

ceux qui ont été l'objet de deux condamnations au moins, quelle qu'en soit la durée, pour l'un des délits specifiés dans le paragraphe précédent;

sont incorporés dans les bataillons d'infanterie légère d'Afrique.

Ceux qui, au moment de l'appel de leur classe se trouveraient retenus, pour ces mêmes faits, dans un établissement pénitentiaire, seront incorporés dans les dits bataillons à l'expiraration de leur peine, pour y accomplir le temps de service prescrit par la présente loi.

Après un séjour d'une année dans ces bataillons, les hommes désignés au présent article, qui seraient l'objet de rapports favorables de leurs chefs, pourront être envoyés dans d'autres corps par le ministre de la guerre."

Aus dem Angeführten ist ersichtlich, daß in Afrika gewissermaßen besondere militärische Depots für Sträflinge errichtet wurden. Schon der Umstand an und für sich, daß jemand zu diesen Bataillons eingereiht wurde, verletzte im höchsten Maße das Selbstgefühl des auf diese Weise Stigmatisierten. Hierzu gesellte sich noch der Umstand, daß derjenige, der zur afrikanischen leichten Infanterie eingereiht wurde, in die Gesellschaft solch' moralisch verderbter Individuen geriet, die eine viel größere Gefahr bildeten, als die

[1]) Der Art. 463 des französischen Strafgesetzbuchs enthält jene Strafarten, welche milder sind, als die in dem Gesetze bestimmten und welche in dem Falle anzuwenden sind, wenn die Jury mildernde Umstände obwalten sieht.

[2]) Dieser Artikel handelt von der Prostitution und von der Korruption der Jugend.

Gesellschaft jener, mit denen zusammen der bedingt Verurteilte eventuell seine kurzzeitige Freiheitsstrafe zu verbüßen genötigt gewesen wäre.[3])

Das „loi Bérenger“ bezweckte eben blos das Übel des moralischen Kontagiums zu vermeiden, dies wurde jedoch durch die Interpretierung des französischen Wehrgesetzes bei den im wehrpflichtigen Alter sich befindlichen Individuen gerade unmöglich gemacht, und diese verkehrte Gesetzesauslegung paralysierte die heilsamen Bestimmungen des von dem edelsten Zwecke inspirierten Gesetzes.

Die früher erwähnte und die Natur einer Strafe besitzende Einreihung machte ihre schwerwiegenden Folgen auch bei den Reservisten fühlbar, wei die drei letzten Paragraphen des Art. 48 des französischen Wehrgesetzes diesbezüglich folgende Bestimmungen enthalten:

„Les hommes désignés dans l'article 5 comme devant être incorporés dans les bataillons d'infanterie légère d'Afrique, et qui n'auront point été jugés dignes d'être envoyés dans d'autres corps, au moment où ils passeront dans la réserve, seront, lors de leur passage dans la réserve, affectés à ces mêmes corps.

En temps de paix, ils accompliront leurs périodes d'exercises dans des compagnies spécialement désignées à cet effet.

Les dispositions des deux derniers paragraphes seront appliquées aux hommes qui, après avoir quitté l'armée active, ont encouru les condamnations specifiées à l'article 5.“

Selbst in dem Falle, wenn das bedingt verurteilte, aber niemals bestrafte Individuum freiwillig in das französische Heer einzutreten beabsichtigte, fand es die §§ 3 und 4 des Art. 59 des Wehrgesetzes abermals im Wege, welche vorschreiben, daß:

„L'engagé volontaire doit: . . . . .

3°. N'avoir jamais été condamné pour vol, escroquerie, abus de confiance, attentat aux mœurs, et n'avoir subi aucune des peines prévues par l'article 5 de la présente loi,

[3]) S. „Revue pénitentiaire Bulletin de la Société générale des prisons“, XXI. Jahrg., Nr. 6 S. 959 ff.

à moins qu'il ne veuille contracter son engagement pour un bataillon d'infanterie légère d'Afrique;

4°. Jouir de ses droits civils."

Schließlich ist es den langjährigen Bemühungen der Pariser „société générale des prisons", wie auch denjenigen Bérengers, Jules Simons, Dussaussoys u. a. dennoch gelungen, den Erfolg zu erreichen, daß das Gesetz vom 4. Mai 1897 das Wehrgesetz zu Gunsten jener modifizierte, denen gegenüber die Gerichte die bedingte Verurteilung zur Anwendung brachten.

Das neue Gesetz enthält nämlich die klare Bestimmung, daß der Art. 5, wie auch die drei letzten Paragraphen des Art. 48 des Wehrgesetzes sich nicht auf jene beziehen, die der Wohlthat des „loi Bérenger" teilhaftig wurden.

Auf dieselben finden auch die §§ 3 und 4 des Art. 59 des Wehrgesetzes keine Anwendung allerdings mit der Bestimmung, daß sich dieselben kontraktlich verpflichten müssen, zumindest für die Dauer von vier oder fünf Jahren freiwillig in das Heer einzutreten.

Für den Fall, wenn diese Individuen während ihrer Dienstzeit eine strenger zu ahndende schlechte Führung sich zu Schulden kommen lassen sollten, können dieselben auf Vorschlag des Korpskommandanten und mittels ministerieller Verordnung für die Dauer ihrer Dienstzeit zu den in Afrika stationierenden Bataillons der leichten Infanterie oder in Friedenszeit zu besonders bestimmten Kompagnieen transferiert werden.

Bérenger hat in seiner Eigenschaft als Vizepräsident des französischen Senates an den französischen Kriegsminister ein Schreiben gerichtet, in welchem er denselben davon in Kenntnis setzt, daß er an ihn eine Interpellation zu richten beabsichtigt bezüglich des Umstandes, ob das Gesetz vom 4. Mai d. J. wohl auch auf Jene Anwendung finden werde, die zur Zeit des Inslebentretens dieses Gesetzes bereits in das Heer eingereiht gewesen sind. Zufolge dessen benachrichtigte der Kriegsminister Bérenger in einem Schreiben[4]), welches diesem am 10. Juli d. J. zuging, davon, daß er den General-Kommandanten in Algier und in Tunis die Instruktion erteilte, daß die in die Bataillons der leichten Infanterie

[4]) Dieses Schreiben wurde in der Pariser „Revue pénitentiaire", XXI. Jahrg., Nr. 7 S. 1182 publiziert.

in Afrika eingereihten bedingt verurteilten Soldaten, deren Führung beim Korps und deren Moralität einwandfrei ist, behufs Versetzung in die Korps der ordentlichen Truppe unverzüglich vorgeschlagen werden sollen.

Schließlich dürfte die Mitteilung interessieren, daß die von der französischen Abgeordnetenkammer hierzu exmittierte Kommission nach Vernehmung des Justiz- und Kriegsministers folgende Abänderungen zu dem „loi Bérenger“ empfiehlt:

1. Dem Richter soll die Befugnis eingeräumt werden, die Probezeit von fünf Jahren auf drei Jahre zu reduzieren, nach Verlauf welcher Frist die bedingt Verurteilten ebenso zu rehabilitieren sind, wie jene Verurteilte, die der Wohlthat der bedingten Verurteilung nicht teilhaftig geworden sind;

2. die Jury soll an Stelle der „Cour d'assises“ ebenfalls dazu ermächtigt werden, bei Straffachen die Wohlthat des „loi Bérenger“ in Anwendung zu bringen;

3. es möge zulässig sein, auf das Vorhandensein von außerordentlichen mildernden Umständen („circonstances très atténuantes“) zu erkennen, dessen Konsequenz darin besteht, daß die „Cour d'assises“ in diesem Falle verpflichtet werden, die Strafe um zwei Grade herabzumindern (die mildernden Umstände [„les circonstances atténuantes“] gestatten heute dem Assisengerichte mit zwei Graden herabzugehen, das Gericht ist aber hierzu nicht verpflichtet);

4. Ausdehnung des „loi Bérenger“ auf die durch die Militär-Tribunale ausgesprochenen Verurteilungen. (Veröffentlicht in der früher erwähnten „Revue pénitentiaire“ S. 1181.)

11.

Enrico Ferri, Das Verbrechen als soziale Erscheinung[1]).

Grundzüge der Kriminal-Soziologie.

Von Dr. Gustav Aschaffenburg, Privatdozent der Psychiatrie in Heidelberg.

Es sind noch nicht 20 Jahre verflossen, seitdem Lombroso durch seine Darstellung des „geborenen Verbrechers" eine Bewegung hervorrief, die in gleicher Weise Juristen wie Anthropologen, Psychiater und Soziologen ergriff; von ihrem Umfange zeugt eine unabsehbare Fülle größerer und kleinerer Werke, Einzeldarstellungen und Zeitschriften in allen Sprachen. Die, wie ohne weiteres zugegeben werden muß, geringe kritische Begabung Lombrosos, seine Neigung aus zufälligen Beobachtungen und Anekdoten weitgehende Schlüsse zu ziehen, die zweifellos über das Ziel hinausgehende Kühnheit seiner Ideen, nicht zum wenigsten aber auch die Neuheit seiner Lehre riefen eine energische Reaktion wach. Die Fehler, die im ersten Übereifer von Lombroso und seinen Anhängern, in der ersten Überraschung von seinen Gegnern gemacht wurden, sind inzwischen allmählich korrigiert und die allenthalben bestehenden Lücken seiner Beweisführung teilweise ergänzt und berichtigt worden. Es verdient wohl besonders hervorgehoben zu werden, daß auch Lombroso nicht fanatisch auf seinem ursprünglich eingenommenen Standpunkte beharrte, daß er vielmehr, nachdem der Nachweis des großen Einflusses äußerer Umstände auf die Entstehung von Verbrechen durch sorgfältige Untersuchungen erbracht war, seine Lehre wesentlich umgestaltete. Unter denen, die auf diesem Gebiete sich

---

[1]) Bibliothek der Sozialwissenschaft, Bd. 8, Leipzig 1896. Georg H. Wigands Verlag. Nach der 4. Auflage übersetzt von Dr. Hans Kurella.

besondere Verdienste erworben haben, ragt besonders der italienische Strafrechtslehrer Ferri hervor. Ich erinnere hier nur an seine Arbeiten über die Beziehungen zwischen Verbrechen und Temperaturwechsel[2]) und über den Gang der Kriminalität in Frankreich[3]). Eine zusammenhängende Darstellung der Lehre vom Verbrechen aus seiner Feder verdient deshalb besondere Beachtung, umsomehr, als ihn bei einer solchen Arbeit eine außergewöhnliche Kenntnis der Litteratur aller Länder unterstützt und eine glänzende Darstellung, die sich in Kurellas meisterhafter Übersetzung wie ein Original liest.

Die klassische Strafrechtsschule, — so führt Ferri in der Einleitung aus — an ihrer Spitze Beccaria, ging von der aprioristischen Betrachtung des Verbrechens als einer abstrakten juristischen Einheit aus. Während diese Schule, mit der die klassische Schule des Strafvollzugs parallel geht, nur von Neuausgaben früherer Abhandlungen, Haarspaltereien und unfruchtbarem Wiederkäuen lebt, vollzieht sich außerhalb der Universitäten die Zunahme der Verbrechen. Es ist Zeit, daß die Philanthropie für die ehrlichen Leute der für die Verbrecher gleichkommt. Die positive Schule strebt danach, die Mißbräuche abzustellen, unter denen das Verbrechertum blüht und die ehrlichen Leute leiden. Sie will, indem sie die Entstehung des Verbrechens ebenso wie die Person des Thäters studiert, die Ursachen des Verbrechens und damit den Weg zur Verhütung, zur Heilung finden. Sie bedarf aber dazu nicht nur der Verbindung der Kriminalanthropologie mit dem Strafrecht, sondern ebenso der Psychologie, der Statistik, der Soziologie; sie wendet mit einem Worte die naturwissenschaftliche Methode der Induktion auf das Strafrecht an. Ferri faßt den Gegensatz zwischen beiden Schulen in den folgenden Leitsätzen zusammen:

„Das klassische Strafrecht gründet sich auf folgende Postulate:

1. Daß der Verbrecher dieselben Anschauungen und Gefühle hat, wie alle Welt.

2. Daß die wesentliche Wirkung der Strafen die Hinderung der Zunahme der Verbrechen ist.

---

[2]) Ferri, Das Verbrechen in seiner Abhängigkeit von dem jährlichen Temperaturwechsel. Z II 11.

[3]) Ferri, Studi sulla criminalità in Francia dal 1826—1878. Annali di statistica del Ministero di agricoltura e commercia. 1881. (cit. bei Öttingen, Moralstatistik. 3. Auflage. Tabelle 51).

3. Daß der Mensch Willensfreiheit besitzt und schon allein deshalb für seine Handlungen verantwortlich ist.

Die positive Schule dagegen nimmt an:

1. Daß der verbrecherische Mensch durch seine — ererbten oder erworbenen — Eigenschaften eine besondere Varietät der menschlichen Art ist.

2. Daß das Auftreten, die Zunahme, die Abnahme und das Verschwinden der Verbrechen von ganz andren Faktoren abhängt, als den vom Gesetz vorgeschriebenen und von den Richtern angewendeten Strafen.

3. Daß der freie Wille nur eine subjektive Illusion ist, welche durch die wissenschaftliche Psycho-Physiologie aufgehoben wird."

Der erste Teil behandelt „Die Thatsachen der Kriminalanthropologie".

Die Bedeutung der Verbrecher-Anthropologie ist für den Anthropologen eine andre wie für den Soziologen, dessen Aufgabe da beginnt, wo die jenes endet. Der Kriminalanthropologe untersucht den Verbrecher nach seiner Körperorganisation und seiner psychischen Beschaffenheit. Bei der größern Zugängigkeit der äußern Körperbildung sind hier auch die meisten Thatsachen festgestellt. Ferri glaubt, daß für die beiden Haupttypen der Verbrecher, für Mörder und Diebe, ein im Vergleich mit normalen Individuen gleicher Herkunft niederer Grad der Schädelentwicklung neben einer größern Zahl atavistischer und pathologischer Anomalien als nachgewiesen betrachtet werden kann. Auch die Entwicklung des Gehirns stehe auf tieferer Stufe. Ebenso seien charakteristische physiognomische Differenzen, Veränderungen des Stoffwechsels, der Empfindlichkeit für Berührungen und Schmerz, des Gesichtsfeldes, der Gefäßreaktion sicher festgestellt. Auf psychologischem Gebiete erwähnt er neben dem Rotwälsch und den Hieroglyphen die moralische Gefühllosigkeit, die Gleichgiltigkeit gegenüber der Zukunft, die Widerstandsunfähigkeit gegen das Triebleben, die unbeherrschte Impulsivität und noch weitere Züge.

Ein besondres Kapitel ist der Widerlegung der „Einwendungen gegen die Kriminalanthropologie" gewidmet. Ferri gibt zu, daß manches noch nicht exakt genug nachgewiesen sei, glaubt aber, daß an der Richtigkeit der grundlegenden Thatsachen nicht gezweifelt werden könne. Demgegenüber mag hier trotz seiner Erfahrung, daß er im stande sei, allein aus den organischen Erscheinungen die

Diagnose des Mörders inmitten andrer Verbrechen zu machen, auf die Arbeit Sernoffs[1]) hingewiesen werden, der die anatomische Begründung der Lehre Lombrosos durchaus bestreitet. Den oft gehörten und zweifellos sehr gewichtigen Einwand, daß der Begriff des Verbrechens sehr wandelbar sei, widerlegt Ferri mit der Begründung, daß Tötung, Diebstahl und Notzucht seit 2000 Jahren ziemlich stabile Formen der verbrecherischen Thätigkeit seien, und gerade auf diese stützen sich die Untersuchungen in erster Linie. Außerdem aber wird für ihn der Begriff des Verbrechens nicht durch den jeweiligen sittlichen Standpunkt der Zeit und des Volkes bestimmt, sondern er definiert im Anschluß an Colajanni „strafbare Handlungen als solche, welche, durch individuelle und antisoziale Motive bestimmt, die Existenzbedingungen stören und die in einem gegebenen Momente vorhandene mittlere Moralität eines Volkes verletzen." Er macht dabei den ausdrücklichen Vorbehalt, daß es viele antisoziale und unmoralische Handlungen gibt, die nicht strafbar sind. Damit erklärt er auch, zum Teil wenigstens, die nicht abzuleugnende Thatsache, daß die angeblich spezifischen Merkmale des Verbrechens sich zuweilen — abgesehen von Geisteskranken — auch bei anormalen Menschen finden. Die organischen Anomalien aber sind außerdem nicht die einzigen Ursachen des Verbrechens: Es wirken biologische, physische und soziale Bedingungen zusammen, um die Erscheinung des Verbrechens hervorzurufen. „Es hängt von dem Vorwiegen eines dieser Faktoren ab, welcher Varietät des Verbrechers ein gegebenes Individuum angehört; unzweifelhaft aber ist jedes Verbrechen jedes Verbrechers stets das Ergebnis des Zusammenwirkens der drei genannten Faktoren."

Auf dieser Grundlage wird nun der Versuch unternommen, die Verbrecher zu klassifizieren. Daß die Verbrecher keine einheitliche Masse darstellen, zeigen die Thatsachen der Anthropologie und der Statistik. F. führt seine eigenen Untersuchungen über die Schädel von Mördern und Soldaten an, wobei sich ein Vorwiegen zahlreicherer Anomalien der Verbrecher gegenüber den normalen Personen nicht verkennen läßt, während der Unterschied zwischen den beiden Gruppen der zu Gefängnis und zu Zwangsarbeit Verurteilten nur gering ist. Aus der Statistik ergibt sich, daß das

[1]) Ref. Z XVII Heft 6, S. 922.

Gebiet der Gewohnheitsverbrechen etwa 40 pCt. aller Verbrechen umfaßt (einfacher und qualifizierter Totschlag, Diebstahl, Bandenbildung, Notzucht, Brandstiftung, Vagabundage, Fälschung und Betrug). So teilen sich die Verbrecher in Gelegenheits- und Gewohnheitsverbrecher. Aus der letztern Gruppe sind vor allem die im klinischen Sinne Geisteskranken auszusondern; die übrigen scheiden sich in eine Klasse von Menschen, die, physisch oder sozial abnorm, durch angeborene Instinkte zum Verbrechen getrieben werden, und in eine Kategorie von Individuen, die in ihre Laufbahn hauptsächlich durch ihr physisches und soziales Medium getrieben und in ihr festgehalten werden. Bei den Gelegenheitsverbrechern wird der größre Teil durch ein alltägliches Erlebnis zu der strafbaren Handlung getrieben, ein kleinerer aber, die Leidenschaftsverbrecher, durch eine ausnahmsweise leidenschaftliche Erregung, einen Sturm des Affekts.

Von dem Standpunkte[5]) aus, im Verbrechen nur die antisoziale Handlung zu sehen, ist es begreiflich, daß Ferri die verbrecherischen Irren in seine Klassifikation einbegreift. Er schätzt ihre Zahl (zusammen mit den Leidenschaftsverbrechern) auf 5 bis 10 pCt. aller Verbrecher. Die Zusammenwerfung der beiden Gruppen will mir nicht glücklich erscheinen. Die Motive, äußere sowohl als individuelle, sind in beiden Fällen zu verschieden.

Aus Ferris Schilderung des verbrecherischen Irren kann ich mir nicht versagen, eine Stelle hervorzuheben: „Ich habe persönlich die Erfahrung gemacht, daß alle aus der Psychologie des Durchschnittsverbrechers unerklärlichen Morde von Menschen begangen waren, die an psychischer oder larvierter Epilepsie litten.“ Das „alle“ halte ich für übertrieben; dagegen kann die außerordentliche Häufigkeit der Begehung unverständlicher Verbrechen, besonders von Massenmorden (Misdea), sexueller Delikte und Brandstiftungen durch Epileptiker nicht oft und scharf genug betont werden. Daraus ergibt sich als notwendige Folgerung, in jedem Falle eines völlig

[5]) Das deutsche und die meisten ausländischen Strafgesetzbücher betrachten bekanntlich eine sonst gesetzwidrige, aber von einem Geisteskranken begangene Strafthat als nicht geschehen. Daraus folgt das juristisch wohl nicht anfechtbare, aber dem Rechtsbewußtsein des Volkes, auch den Gebildeten völlig unverständliche Kuriosum, daß die Beihilfe zu einer strafbaren Handlung, die wegen geistiger Störung des Thäters auf Grund des § 51 nicht bestraft werden kann, nicht strafbar ist.

unmotivierten Verbrechens mit der Möglichkeit einer Epilepsie zu rechnen.

Den geborenen Verbrechern, die „Verbrecher sind, wie andre Arbeiter" und den Verbrechern aus erworbener Gewohnheit ist die Frühreife und die Rückfälligkeit gemeinsam. Sie machen zusammen 40—50 pCt., etwa gleichviel wie die Gelegenheitsverbrecher aus.

In dem zweiten Teile seines Buches bespricht Ferri „Die Kriminalstatistik", deren richtiger Verwertung er eine sehr große Bedeutung zuschreibt. Bei der Besprechung der „Faktoren der Kriminalität" weist er kurz auf manche physische und soziale Ursachen des Verbrechens hin, denen er die psychische Beschaffenheit des Verbrechers anreiht. Er kommt so zu dem Ergebnisse: Jedes Verbrechen ist die Resultante der individuellen, sozialen und physischen Bedingungen, denen sich die Abwehrmaßregeln der Gesellschaft anpassen müssen. Leider ist gerade dieses Kapitel, die Darstellung der Ursachen der Verbrechen auf Grund der Statistik außerordentlich kurz ausgefallen. Das ist um so bedauerlicher, als es vor allem hier von Wichtigkeit wäre, den sicheren Bestand unsres Wissens zu umgrenzen. Nur auf die Gesammtbewegung der europäischen Kriminalität im 19. Jahrhundert geht Ferri ein, aus deren Betrachtung sich ergibt:

1. Die in den Jahren 1874—1888 in Italien abgelaufene Bewegung der Kriminalität zeigt symmetrische Oscillationen, die ziemlich regelmäßig um ein Maximum verlaufen, das im Jahre 1880 liegt.

2. Die periodischen Schwankungen der Kriminalität ergeben in Italien, wie in den andern europäischen Ländern, zusammen mehr eine Zunahme als eine Abnahme.

Im allgemeinen scheinen die schwersten Eigentumsverbrechen abzunehmen, die gegen die Person häufiger zu werden.

Die absoluten Zahlen der Verbrechen zu verwerten, halte ich nicht für unbedenklich, der Zusammenstellung wird dadurch der größte Wert genommen. Damit soll allerdings nicht die Richtigkeit des zweiten Satzes bestritten werden; nur würde er an Beweiskraft erheblich gewonnen haben, wenn sich Ferri dabei der Methode der deutschen Kriminalstatistik bedient hätte, die Zahl der Verbrecher und Verbrechen auf die Zahl der strafmündigen Personen zu reduzieren. Es mag dabei ausdrücklich auf unsre Statistik hingewiesen werden, die in der Sorgfalt der Erhebungen, in der Mannigfaltig

keit der Nachweise, der eingehenden Berücksichtigung von Örtlichkeit, Zeit, Alter, Geschlecht und Beruf eine unerschöpfliche und noch wenig benutzte Quelle für Untersuchungen über den Zusammenhang von Verbrechen und äußern Ursachen bildet.

Unter bestimmten individuellen und sozialen Bedingungen kommt es in einem bestimmten sozialen Milieu zu einer fest bestimmten, aber nicht berechenbaren Zahl von Verbrechen; diese Erfahrungsthatsache, daß die Zahl der Verbrechen durch die Zusammenwirkung der verschiedenen Faktoren bestimmt wird, nennt Ferri das Gesetz der „kriminellen Sättigung", das mit Quetelets Budget der Gefängnisse, Schaffote und Galeeren nichts zu thun hat.

Die Strafen haben nicht die Wirkung, die man ihnen zuschreibt. Dieser Satz wird eingehend motiviert. Vor allem wird nachgewiesen, daß die Zunahme resp. das Ausbleiben einer Abnahme der Verbrechen nicht auf einer geringern Energie der „Repression" beruhe. Weder ist die Zahl der Freigesprochenen im Verhältnisse zu den angeklagten Personen gewachsen, noch haben die schwerern Strafen abgenommen.

Ferri ist auch durchaus kein Gegner der Strafen, sondern nur des traditionellen Vorurteils, daß die Strafen das beste und nützlichste Heilmittel gegen die Kriminalität seien.

Sind aber die Strafen kein Allheilmittel des Verbrechens, so müssen andre Mittel der gesellschaftlichen Abwehr gesucht werden[6]); sie müssen sich den Ursachen des Verbrechens anpassen. Diese „Strafersatzmittel" sind verschiedener Art.

Unter den Maßregeln ökonomischer Art sei erwähnt, daß Ferri glaubt, der Freihandel und die daraus folgende Verhinderung von Hungersnot und Teuerung verhindern viele Verbrechen gegen das Eigentum; ebenso öffentliche Arbeiten in strengen Wintern. „Die Besteuerung und besonders alle andern indirekten Beschränkungen der Produktion und des Verkaufs von Alkohol sind viel wirksamere Maßregeln, als monumentale Gefängnisbauten." Daß der Alkoholismus eine Folge der unglücklichen Lage der arbeitenden Klasse sei, wie Ferri schreibt, ist unrichtig; das lehrt schon der Vergleich zwischen

---

[6]) Der Satz: „An den deutschen Universitäten wird in den akademischen Kreisen die gegenseitige Eifersüchtelei und Intoleranz dadurch vermieden, daß die Einkünfte der Professoren proportional der Zahl ihrer Zuhörer ausfallen," mag unsern preußischen Reformatoren der Gehaltsfrage merkwürdig vorkommen!

Süditalien, wo bei sehr schlechter sozialer Lage wenig getrunken wird, und Norditalien, wo trotz relativ günstiger Ernährungsverhältnisse der Alkoholkonsum stetig zunimmt. Beseitigung der Wohnungsnot, Holzverteilungen, bessere pekuniäre Stellung der Beamten, kurz eine zielbewußte Sozialpolitik können zahlreiche Verbrechen verhindern. Die Presse, das erleichterte Verkehrswesen, die Anthropometrie sind mächtige Hilfsmittel des Schutzes gegen die Verbrecherwelt. Als Maßregeln auf legislativem und administrativem Gebiete[7]) werden größre Zugänglichkeit der Zivilgerichte, Armenadvokaten, Entschädigung der Opfer eines Verbrechens, Reform des Konkursverfahrens, Abschaffung des staatlichen Lottos, der Findel- und Waisenhäuser usw. empfohlen. Daß letztere Einrichtung ein wirksames Mittel gegen Kindsmord und Fruchtabtreibung bildet, muß nach Oettingens[8]) Darlegungen bezweifelt werden. Herb, aber nicht unrichtig klingt es, wenn Ferri bei der Besprechung der Fürsorgevereine für die entlassenen Sträflinge schreibt, es sei wichtiger, für die ehrlich gebliebenen Arbeiter in ihrer Misere zu sorgen. Die Bildung ist keine Panacee gegen Verbrechen; doch kann auch auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts viel geschehen. Besonders mag noch die Notwendigkeit der Erziehung verwahrloster Kinder und die Gefahr hervorgehoben werden, die durch die unbeschränkte Öffentlichkeit der Strafkammerverhandlungen erwächst.

Die Eindringlichkeit dieses ganzen Kapitels von den Strafersatzmitteln würde sehr viel größer sein, wenn die sozialen Ursachen des Verbrechens eingehender begründet worden wären. Gerade hier rächt sich dieser Fehler. Eine Reihe der vorgeschlagenen Maßregeln — es ist nur ein kleiner Teil erwähnt worden — paßt nur für italienische Verhältnisse, viele sind nicht hinreichend begründet, manche auch sehr angreifbar. Immerhin verdient dieser erste eingehende Versuch einen Codex praeventivus zu schaffen, nicht die Begehung der Verbrechen zu verhindern, sondern die Ursachen, die dazu führen können, zu beseitigen und einzuschränken Bewunderung und — Beachtung.

---

[7]) Im Namen meiner deutschen und, wie ich hoffen darf, auch meiner italienischen Kollegen muß ich dagegen protestieren, daß „die Ausübung der Medizin durch die Frauen viele Vergehen gegen die sexuelle Ehre und die Familie verhüten werden" (S. 197).

[8]) v. Oettingen, Moralstatistik. 3. Aufl. S. 289.

Der dritte Abschnitt ist der „Verantwortlichkeit und Zurechnung" gewidmet.

Ferri lehnt die Freiheit der Willensbestimmung durchaus ab und will auch von einem „minderwertigen, verwässerten und abgeschwächten liberum arbitrium" nichts wissen. Die Hypothese der Freiheit des Willens, auch in der Form der Freiheit der Intelligenz, ist für die Begründung der Strafe entbehrlich. Die Untersuchung der Entwicklung der Strafe von der instinktiven Reaktion bis zum modernen Rechtsleben führt zu dem Schlusse, daß der natürliche Grund der Repression der Verbrechen einzig in der Notwendigkeit der Selbsterhaltung besteht, welche für jeden individuellen und jeden sozialen Organismus gilt. Das Recht ist für Ferri: „Die Garantie der Existenzbedingung der Gesellschaft; die Grundlage der Straffunktion demnach die Notwendigkeit der sozialen Defensive."

Zur Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit genügt die physische Verantwortlicheit. Ausgehend von der Thatsache, daß die Gesellschaft für jedes Individuum eine bestimmte soziale Reaktion oder Sanktion hat, die von dem Willen desselben unabhängig ist (Schwierigkeiten z. B. bei Ungeschicklichkeit, erleichterte Stellung bei besondrer Begabung) verlangt Ferri, daß auch bei der gesetzlichen Sanktion gegen antisoziale Handlungen der Begriff der Culpa ausgemerzt werde. Er weist unter andern darauf hin, daß bei Fahrlässigkeit von einer eigentlichen culpa nicht die Rede sein könne, und daß das Zivilgesetzbuch, speziell das österreichische bei der Entschädigung die Erforderlichkeit einer culpa nicht verlange[9]). Jeder Mensch ist für jede widerrechtliche Handlung, die er begeht, verantwortlich, weil und solange er in der Gesellschaft lebt.

Auch für die positive Schule ist die Beurteilung des Individuums nicht gleichgiltig, aber nur deshalb nicht, weil sich die Form der sozialen Abwehrreaktion danach richtet. Da jede schädliche und antisoziale That eine soziale, abwehrende Sanktion verlangt, so muß untersucht werden:

1. Welches sind die verschiedenen Formen der sozialen Sanktion,
2. nach welchem juristischen Kriterium soll in jedem einzelnen

---

[9]) Auch unser deutsches Bürgerliches Gesetzbuch vertritt diesen Standpunkt bei der Zufügung von Schaden durch Personen im Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit im § 829.

Falle über die bestangepaßte Form der sozialen Sanktion und den Grad ihrer Schärfe entschieden werden.

Das System der sozialen Sanktion setzt sich zusammen aus Maßregeln der Vorbeugung (polizeiliche Verwaltungsmaßregeln und soziale Polizei), der Wiederherstellung (Aufhebung der rechtswidrigen Situation und Vergütung des angerichteten Schadens, Zwangsentschädigung an Stelle der kurzzeitigen Freiheitsstrafen, und zwar ohne Zivilprozeß), der Repression, wozu ein Teil des jetzt bestehenden Strafsystems verwendbar wäre, endlich als letztes Aussonderungsmaßregeln. Diese richten sich selbstverständlich nach der Individualität des Thäters, der irre Verbrecher gehört in die Irrenanstalten, der Unverbesserliche in Gefängnisse; statt der Todesstrafe, mit der sich Ferri nicht befreunden kann, empfiehlt er die Deportation und Ansiedlung auf noch nicht urbar gemachten Ländereien.

Als Kriterien für die Art der Repression dient die Gefährlichkeit und die Anpassungsfähigkeit des Verbrechers. Das verletzte Rechtsgut und die determinierenden Motive bestimmen, ob eine That antisozial ist; als antisoziale Motive sind dabei solche zu betrachten, die in einer bestimmten Gesellschaft zu einer bestimmten Zeit den Existenzbedingungen dieser Gesellschaft entgegengesetzt sind. Als selbstverständliche Folgerung ergibt sich daraus, daß zwischen dem vollendeten und fehlgeschlagenen Verbrechen kein Unterschied gemacht wird[10]); ebenso energisch wird die Methode abgelehnt, bei der Begehung mehrerer Verbrechen gleicher oder verschiedener Art so und so viel Prozent En gros-Rabatt zu bewilligen.

So wird also nicht etwa durch die Beseitigung der Lehre von der Willensfreiheit die Verantwortlichkeit des Verbrechers in Frage gestellt; es wird vielmehr die Lehre von der Verantwortlichkeit neu belebt und gestärkt, nur daß nicht die moralische, sondern die soziale Verantwortlichkeit in den Vordergrund tritt. Wie sich die Umsetzung dieser Ideen in die Praxis etwa gestalten könnte, hat Ferri im letzten Teile der „praktischen Reformen" auseinanderzusetzen gesucht. Vor allem verlangt er eine Reform des Strafprozesses. Bei der Ausmessung der Urteile ist ein größrer Wert auf

[10]) Die Landesgruppe Deutschland der Internationalen kriminalistischen Vereinigung hatte das gleiche Thema für ihre diesjährige Jahressitzung in Heidelberg auf die Tagesordnung gesetzt; die von Prof. Seuffert aufgestellten Thesen stimmen durchaus mit Ferris Ansichten überein.

die Herstellung eines Gleichgewichtes der Rechte des abzuurteilenden Individuums und der Gesellschaft zu legen; dazu bedarf es der Strafurteile, die nicht einen unbestimmtern Grad von moralischer Verschuldung oder die unpersönliche Anwendung eines Gesetzesparagraphen zum Ziele haben, sondern die Auswahl derjenigen Form der sozialen Sanktion, welche der psychophysiologischen Persönlichkeit des Thäters am besten angepaßt ist. Ferner wünscht Ferri zwischen den Urteilen, die mangels an Beweisen zum Freispruch kommen und solchen unterschieden zu sehen, bei denen die Unschuld des Angeklagten zweifellos nachgewiesen ist. Eine Reihe von Handlungen seien aus der Zahl der strafbaren zu entfernen und bloß zivilrechtlich zu behandeln. Er erwähnt ferner noch die Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Bei dem Beweisverfahren sind die anthropologischen Merkmale zu berücksichtigen (Körpermessung, Physiognomie, Tätowierungen usw.). So wünschenswert die Unterstützung der Untersuchung durch den Nachweis greifbarer anatomischer Veränderungen wäre, so bedenklich erscheint es, jetzt schon diesen Versuch machen zu wollen. Ob es überhaupt je dazu kommen wird, verläßliche anatomische und psychologische Merkmale zu finden, ist sehr fraglich; einstweilen sind unsre Kenntnisse noch völlig unsicher und ihre Verwertung unmöglich. Dagegen kann man Ferri nur recht geben, wenn er eine bessre psychologische Vorbildung für die Männer wünscht, denen die Beurteilung der Verbrecher anvertraut ist. Ob dieses nun am zweckmäßigsten in der Form der „Verbrecherklinik" Elleros geschieht oder durch praktische Übungen unter technischer Anleitung, wird erst erprobt werden müssen.

Die Schwurgerichte finden vor Ferris Augen keine Gnade. Jeder Versuch, an dieser Einrichtung zu rütteln, stößt ja allerdings, wie das Beispiel des Verfassers der „Verbrecherwelt von Berlin"[11]) zeigt, sofort auf den entschiedensten Widerspruch aller derer, die „an die Allmacht und Allwissenheit des Volkes" glauben. Wir Psychiater, die wir dauernd von der Mitwirkung der Laienkommissionen bedroht sind, vermögen die Bedenken des Verfassers wohl zu würdigen.

Den Systemen der Repressivmaßregeln von Liszt und Garofalo stellt er 3 Gesichtspunkte gegenüber: 1. Die unbestimmte

[11]) „Gegen die Schwurgerichte" von dem Verfasser von „Die Verbrecherwelt von Berlin". Z VII 1.

Dauer der Absonderung des Verbrechers, 2. der öffentlich-rechtliche und soziale Charakter des Schadenersatzes, 3. die Anpassung der Abwehrmaßregeln an die verschiedenen Kategorieen der Verbrecher.

Als 1880 Kraepelin[12]) mit seinem sorgfältig begründeten Vorschlage an die Öffentlichkeit getreten war, das Strafmaß abzuschaffen, blieb dieser kühne Versuch, die ganze Strafrechtspflege umzugestalten, fast ohne Widerhall in der Strafrechtslitteratur. Fast durchweg wurden die in der Arbeit niedergelegten Gedanken als unausführbar bezeichnet und auch heute noch werden die meisten Juristen den gleichen Standpunkt vertreten. Immerhin mehren sich doch die Stimmen derer, die mit der Möglichkeit einer unbestimmten Dauer der Strafe rechnen[13]). Ferri, der ursprünglich die Abschaffung des Strafmaßes nur für unverbesserliche Rückfällige wünschte, steht jetzt ganz auf Kraepelins Standpunkt. Bei der bedingten Freilassung wird dem Gelegenheitsverbrecher die Anpassung an das normale Leben durch die Polizeiaufsicht erschwert, die bei dem geriebenen Verbrecher unnütz ist. Ganz besondern Wert legt Ferri auf die Verpflichtung zum Schadenersatz, der vor allem an die Stelle der Internierung bei geringfügigen Vergehen und Gelegenheitsverbrechen zu treten hätte. Die strenge Erzwingung des Schadenersatzes erscheint ihm besser als die bedingte Verurteilung.

Die Anpassung der Schutzmaßregeln nach der Kategorie des Verbrechers scheitert einstweilen noch an der Schwierigkeit, bei der großen Zahl der vom einzelnen Richter zu erledigenden Strafsachen auf die Individualität des Verbrechers näher einzugehen. Es darf allerdings dabei nicht vergessen werden, daß mit der Beseitigung der vielen Gewohnheitsverbrecher, deren antisoziale Handlungen diese Überlastung der Gerichte hauptsächlich herbeiführen, sehr viel Zeit gewonnen werden könnte. Die Unschädlichmachung dieser Gruppe ist allerdings nur denkbar im Zusammenhange mit weitgehenden Reformen des Strafvollzuges. Es muß eine möglichst

---

[12]) E. Kraepelin, Die Abschaffung des Strafmaßes. Ein Vorschlag zur Reform der heutigen Strafrechtspflege. Stuttgart, Verlag von Enke, 1880.

[13]) Ein erster Schritt auf diesem Wege liegt in der Bestimmung des norwegischen St.G.E. (1896), daß bei besondrer Gefahr der Gesellschaft durch einen Verbrecher dieser auch über die festgesetzte Strafzeit (in maximo 15 Jahre) festgehalten werden darf; ein weiterer in der bedingten Verurteilung der Jugendlichen.

sorgfältige Scheidung der einzelnen Elemente erstrebt werden. Für die Zellenhaft kann sich Ferri nicht sonderlich erwärmen. Sie ist schädlich für die Gesundheit, bei einigermaßen behaglicher Ausstattung „ein Hohn auf das Elend der ehrlichen Arbeiter in Hütten und Mansarden"; überflüssig, wenn die soziale Stellung, in die der Verbrecher zurückgekehrt, dieselbe ist, aus der das Verbrechen entstand, unwirksam, weil die Gefangenen doch miteinander verkehren, ungleich in der Wirkung auf verschiedene Naturen, und endlich viel zu kostspielig. Der geringe Einfluß der Gefängnisbeamten auf die Entscheidung, ob ein zweifellos gemeingefährlicher Verbrecher wieder in die Freiheit zurückkehren darf oder einem Gelegenheitsverbrecher Erleichterung gewährt werden könne, ist ein prinzipieller Fehler des Strafvollzugs, der aber nur gebessert werden kann, wenn gleichzeitig die Ausbildung und die Stellung der Beamten eine wesentlich andre und bessere wird. Wie ich vor kurzem erfuhr, wird den Gefängnisdirektoren oft nur das Urteil, nicht einmal regelmäßig auch dessen Begründung zugestellt, während die nähern Umstände, wie sie aus den Akten hervorgehen, ihnen so gut wie nie zugängig werden. Was würde man von einem Psychiater sagen, der einen Kranken nur auf Grund einer von einem andern gestellten Diagnose jahrelang in einer Irrenanstalt zurückhalten würde, ohne sich persönlich von der Notwendigkeit der Internierung zu überzeugen? Das geringe Zutrauen zu der Möglichkeit, einen Verbrecher zu bessern, hängt eng mit dem Glauben an die anthropologische Grundlage des Verbrechertums zusammen; mir erscheint Ferri hier zu pessimistisch.

Mit einem Ausblicke auf die Zukunft, die ihm die Verwirklichung seiner Ideen als sicher erscheinen läßt, schließt der Verfasser seine Ausführungen; ihre Tendenz, die enge Verknüpfung der anthropologischen und statistischen Forschungen einerseits, des Strafrechts anderseits herbeizuführen, die Kriminalität in ihren Ursachen, Wirkungen und Heilmitteln unter einheitlichem Gesichtspunkte zu betrachten, mutet den naturwissenschaftlich Denkenden als etwas so selbstverständliches an, daß er die Hoffnungen und Erwartungen des Verfassers unbedingt teilen wird. Das muß sich nicht notwendigerweise auf alle Einzelheiten erstrecken. Gerade die Anwendung der naturwissenschaftlichen, der induktiven Methode verlangt vor allem kritische Beobachtung und Berücksichtigung aller Erfahrungen, Belehrbarkeit und unvoreingenommenes Denken. Wenn die neuen

Ideen richtig sind, so wird sich auch durch den starren Fanatismus mancher Gegner der positiven Schule ihr Sieg nicht verhindern lassen; aber selbst diese Gegner werden die befruchtende und belebende Wirkung des naturwissenschaftlichen Denkens auf das Strafrecht nicht zu leugnen wagen.

Ich kann die Besprechung des Buches nicht besser schließen, als mit den Worten Kurellas aus seinem Vorwort:

„Ich hoffe nicht, daß verknöcherte Bureaukraten und von Selbstzufriedenheit geschwollene Mandarinen durch dieses Werk bekehrt werden, aber ich bin überzeugt, daß die seltene Vereinigung von positiver Schärfe und Klarheit mit edelster Humanität, die sich in Ferris imposanter Persönlichkeit verkörpert und die im vorliegenden Werke ihren Ausdruck findet, alle diejenigen in den Kreis seiner glänzenden Ideen bannen wird, die im Recht nicht das gefügige, zu jeder Sophisterei bereite Werkzeug der jeweiligen Machthaber, sondern die Grundlage sozialer Gemeinschaft sehen."

12.

Die anthropometriſchen Meſſungen.

Ein Mittel zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher.

Von Dr. Ludwig Gruber, Kgl. Staatsanwalts-Subſtitut zu Budapeſt.

Am 14. und 15. Juni d. J. fand in Berlin eine Zuſammenkunft der Delegierten der deutſchen Bundesſtaaten, Öſterreichs, Ungarns, Rumäniens und der Niederlande ſtatt behufs Beratung der Einführung der anthropometriſchen Meſſungen.

Im Jahre 1879 hat der franzöſiſche Gelehrte Alphons Bertillon die Einführung der anthropometriſchen Meſſungen empfohlen, dieſelben wurden auch zu Ende des Jahres 1882 in Paris und in den Jahren 1885 und 1888 in ganz Frankreich eingeführt. Seitdem hat dieſes Syſtem einen förmlichen Siegeslauf durch die ganze Welt genommen, denn heute iſt dasſelbe bereits in der Schweiz, in England, Belgien, Rußland, Tunis, Indien, Japan, Ceylon, Argentinien, Montevideo, Braſilien, Mexiko, Illinois, Maryland [1]), Michigan, Wisconſin, Maſſachuſetts, in der Stadt New-York, in Spanien, Norwegen, bei der Berliner Polizei, in Chikago, in Holland, Rumänien, Hamburg, Dresden, Cincinnati,

[1]) „The central office for registration thus far has been in Chicago, but there is now a prospect that the Department of Justice, at Washington, will assume this work and maintain a bureau of registration for all the states. This is greatly to be desired, for without it the best results can not be attained.“ — Report of Committee on Prisons by Gen. R. Brinkerhoff to the National Conference of Charities and Correction, at Chicago, III., June 8 th to 12 th, 1893, S. 9. — Die Delegierten der Vereinigten Staaten bei dem Pariſer V. Gefängniskongreſſe empfehlen in ihrem dem Juſtizdepartement unterbreiteten Berichte ebenfalls die allgemeine Einführung der Bertillonage in ſämmtlichen Staaten der Union.

Ohio, Philadelphia, in Britiſch-Indien und in einzelnen Städten Italiens eingeführt[2]).

Der Zweck des Syſtems beſteht darin, ein untrügliches Mittel zur Feſtſtellung der Identität von Perſonen zu haben, und dieſes Mittel wird durch die Gliedermeſſungen erreicht. Nach dem 21. Lebensjahre bleiben die Knochen beim Menſchen durchs ganze Leben hindurch unverändert. Nun nimmt Bertillon Meſſungen von beſtimmten Gliedern vor, und zwar werden mit der größten Genauigkeit die folgenden Maße genommen:

1. die Körperhöhe,
2. die Spannweite der Arme,
3. die Höhe des Körpers in ſitzender Stellung, vom Sitze an gemeſſen,
4. die Länge und Breite des Kopfes,
5. die Länge und Breite des rechten Ohres,[3])
6. die Länge des linken Fußes,
7. die Länge des linken Mittelfingers,
8. die Länge des linken kleinen Fingers und
9. der Abſtand vom linken Ellbogen bis zur Spitze des Mittelfingers. Die Meſſungen der Extremitäten erfolgen deshalb an

---

[2]) Anläßlich der Verhandlungen des V. Internationalen Gefängniskongreſſes zu Paris im Jahre 1895 wurde diesbezüglich beſchlußweiſe ausgeſprochen:

„Es wäre ſehr viel wert, zu einer baldigen internationalen Verſtändigung über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie zu gelangen." (Siehe „Blätter für Gefängniskunde" XXIX. Bd., 330. S.) — In demſelben Jahre wurde auch bei der VI. Hauptverſammlung der Internationalen kriminaliſtiſchen Vereinigung in Linz (12.—14. Auguſt 1895) die Reſolution beſchloſſen: „Die Intern. krimin. Vereinigung iſt der Überzeugung, daß eine internationale Verſtändigung über die allgemeine Einführung der Bertillonage zu erſtreben ſei und beauftragt den Vorſtand, die hierzu geeignet erſcheinenden Schritte zu thun." — Dieſer Beſchluß wurde auf Anregung v. Surys, des ſeitdem verſtorbenen Profeſſors der gerichtlichen Medizin an der Univerſität in Baſel, gefaßt, der daſelbſt die Einführung des Bertillonſchen Syſtems wärmſtens befürwortete und dem wir die bereits in zweiter Auflage erſchienene Überſetzung des Bertillon'ſchen Werkes unter dem Titel: „Das anthropometriſche Signalement" verdanken.

[3]) Eine überaus ſorgfältige Behandlung läßt Bertillon der Beſchreibung der rechten Ohrmuſchel angedeihen, welche von Anatomen auffallend vernachläſſigt wurde. — Bertillon behauptet auf Grund der Merkmale des Ohres allein ein Individuum identifizieren zu können. — S. Friedrich Paul: „Beiträge zur Einführung des anthropometriſchen Signalements Alphonſe Bertillons" S. 19 in: „Sammlung kriminalanthropologiſcher Vorträge" herausgegeben von Walter Wenge 1. Heft. (Berlin, 1897.)

der linken Körperseite, weil diese nicht so leicht, wie die der rechten, durch Arbeit usw. verwundet und beschädigt werden.

Hierzu kommt:

1. die Beschreibung der Farbe der Augen nach sieben Gruppen,
2. die Beschreibung von Stirn und Nase, sowie bei Minderjährigen des rechten Ohres,
3. die Beschreibung von Haar- und Bartfarbe nach zwölf Farbengruppen.

Außerdem werden an besonders bestimmten fünf Körpertheilen Narben, Merkmale, Tätowierungen, Muttermale und andre Eigentümlichkeiten gesucht, und falls sich solche etwa vorfinden sollten, werden dieselben mit der größten Genauigkeit beschrieben.

Ferner wird der Name, Stellung, Alter, der Name der Eltern, der Geburtsort, Verbrechen, Vorstrafen usw. notiert[4]).

All' diese Beschreibungen werden auf einen Karton, „fiche" notiert, auf welchem man in Paris auch oft die nicht retouchierte Photographie en face und en profil anbringt. Photographiert werden Leute unter 21 Jahren, oder solche, welche wegen Diebstahls oder wegen eines ähnlichen andern Verbrechens arretiert wurden[5]) oder deren Bild der Polizei erwünscht ist. Beim Profilbilde wird alles Haar vom Ohr entfernt, so daß es vollständig zu sehen ist, denn das bei den verschiedenen Menschen unzählbare Abweichungen aufweisende Ohr ist ebenfalls unveränderlich und eignet sich deshalb auch vorzüglich zur Feststellung der Identität. Bei Frauen wird blos die Taille gemessen und werden dieselben nur in dem Falle ebenfalls systematisch gemessen, wenn sie zur gefährlichen Klasse gehören. Bemerkt muß werden, daß behufs Vornahme der Messungen bei Männern blos der Hals, der Fuß und der Arm entblößt werden müssen. Der Messung werden alle Verhafteten wegen strafbarer Handlungen, ausgenommen politische, Preß- und Delikte gegen das Familienleben (Ehebruch) unterworfen. In gewissen Fällen kann die Vornahme der Messung aufgeschoben werden. (Paul a. O. S. 28,)

Auf Grund der Messungen der knochigen Körperteile erhält man absolut sichere und mathematisch vollständig präzise Re-

---

[4]) S. Daae's Abhandlung: „Identifizierung von Verbrechern" in „Blätter für Gefängniskunde", XXIX. Bd., 21. S. ff.

[5]) Daae a. O. 26. S. ff.

sultate[6]). Der Wert der Messungen besteht darin, daß unter 100000 Personen kaum zehn gefunden werden können, bei welchen sämmtliche Maße, wenn auch nur annäherungsweise, in jeder Hinsicht vollständig übereinstimmen würden. Die Photographie allein genügt nicht. Erst jüngstens wurde der Öffentlichkeit eine sehr interessante neue Erfindung übergeben, welche in der telegraphierten Photographie besteht. Binnen kurzer Zeit können sowohl absichtlich, wie auch unabsichtlich solch wesentliche Veränderungen im Äußern einer Person stattfinden, daß es sogar auf Grund einer erst kurz vorher aufgenommenen Photographie schwer fällt, dieselbe wiederzuerkennen[7]). Bei den eingangs erwähnten Berliner Beratungen wies Kriminalinspektor Hülleſem durch einen persönlich vorgestellten verkleideten Kriminalschutzmann auf drastische Weise nach, wie leicht äußere Ähnlichkeit mit nach bisher üblicher Art der Photographie dargestellten Personen, und diesen selbst, zu sehr großen Irrtümern in der Agnoszierung führen kann. (Paul a. O. S. 43.)

In dem Kriminal-Museum der Londoner Polizei befindet sich eine Serie von sechzig Photographien eines deutschen Mädchens, welche an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten aufgenommen wurden, und welche so sehr von einander abweichen, daß es schwer war daran zu glauben, daß ein und dasselbe Individuum im stande sei, solche Gestalten anzunehmen, welche ganz außerordentliche Variationen aufweisen[8]).

Sowohl die Gerechtigkeitspflege, wie auch der öffentliche Sicherheitsdienst haben ein großes Interesse daran, diejenigen Leute zu kennen, resp. wiederzuerkennen, gegen welche das Verfahren im Zuge ist.

Im Kampfe gegen das Verbrechertum spielt besonders die Behandlung der Rückfälligen eine große Rolle. Überall schützt sich die Gesellschaft gegen die professionsmäßigen Rückfälligen, die kaum

---

[6]) „A man individualized by measurements of this character is mathematically identified." S. Mc. Claughry's Abhandlung: „The Bertillon System" in „Report of the Delegates of the United States of the fifth International Prison Congress held at Paris, France, in July, 1895. (Washington, 1896) S. 108 ff.

[7]) Daae S. 28.

[8]) S. William Tallack: „Penological and preventive principles" (London, 1889) S. 197.

dem Zuchthause entlassen, bereits wieder eine unstillbare Sehnsucht nach demselben empfinden, dadurch, daß es dieselben mit schonungsloser Strenge auf möglichst lange Zeit unschädlich macht. Anwendung des Höchstbetrages der zeitigen Freiheitsstrafen, in einigen Ländern Transportation, Landesverweisung der Ausländer usw. sind die in Anwendung befindlichen Mittel gegen die total unverbesserlichen Zuchthausstammgäste. Es leuchtet wohl jedermann ein, daß so ein Rückfälliger ein großes Interesse daran hat, daß die dunklen Punkte seines Lebens vor dem erkennenden Richter möglichst verhüllt bleiben mögen. Deshalb geschieht es sehr oft, daß der Arrestant einen falschen Namen angibt. Niemand kennt ihn; wenn er die Strafthat unter solchen Umständen verübt hat, welche besonders berücksichtigenswert sind, ist es leicht möglich, daß der Richter ihm gegenüber das äußerste Milderungsrecht anwendet und daß der Angeklagte in Staaten, welche die bedingte Verurteilung bereits eingeführt haben, sogar zu wiederholten Malen in den verschiedensten Gegenden des Landes, oder im Auslande vollständig straffrei ausgeht. Bei den anthropometrischen Messungen nützt diese Namensverheimlichung gar nichts. Man nimmt die Messungen des Betreffenden vor und sucht unter den Kartons nach einem fiche, auf welchem eben dieselben Maße beschrieben sind.

Ist der Betreffende schon vorbestraft, so findet sich eine solche fiche vor, und vorhandenenfalls kann sich dieselbe ausschließlich bloß auf die in Frage befindliche Person beziehen. Zum Überfluß gesellt sich hierzu noch die Photographie des Gesuchten, welche nunmehr jeden Zweifel bezüglich der Identität ausschließt und unter solchen Umständen gibt es ein unverhofftes Wiedersehen.

In Paris ist im Palais de Justice ein „service d'identification à la Préfecture de Police" eingerichtet, dessen Direktor der geniale Erfinder dieses Systems, Alphons Bertillon ist. Im Jahre 1894 überzeugte ich mich daselbst persönlich von der praktischen Anwendbarkeit dieses Systems und fand, daß dessen Ergebnisse geradezu sensationelle Wirkungen hervor zu bringen im stande sind. Man denke nur an die merkwürdige Szene, wenn ein gänzlich unbekannter Namensverleugner, der mit der scheinheiligsten Miene der Welt seine Unschuld beteuert, im Verlaufe einiger Minuten z. B. als einer der gefährlichsten Einbrecher erkannt wird, der bereits Jahrzehnte in verschiedenen Zuchthäusern gesessen. Diese Wahrnehmungen veranlaßten den amerikanischen Arzt Paul Richard

Brown[9]) zu der exaltierten Bemerkung: „Quêtelet und Bertillon sind zwei der größten Wohlthäter der menschlichen Rasse, welche dieses Jahrhundert hervorgebracht hat und die Juristen und die Kriminologisten des XX. Jahrhunderts werden erstaunt sein, wenn sie von der Dummheit und Ignoranz jener Nationen lesen werden, welche dieses wundervolle System der anthropometrischen Identifikation nicht sofort adoptiert haben, wie sie Kenntnis von demselben erlangt haben". Auf den berühmten belgischen Gelehrten Quêtelet beruft sich Brown deshalb, weil nach seiner Behauptung das Bertillon'sche System der antropometrischen Identifikation bloß eine praktische Anwendung der großen, durch Quêtelet entdeckten wissenschaftlichen Wahrheit ist, welche derselbe in seinen Werke über die Anthropometrie der Welt mitgeteilt hat.[10])

In Paris ist ein Zentralbureau, an welches die Kartons auch von der Provinz in je zwei Exemplaren übersendet werden und werden dieselben daselbst auch aufbewahrt. Die Klassifizierung der fiches ist eine zweifache, nämlich: 1. eine alphabetische und 2. eine anthropometrische. Jetzt dürften sich ungefähr bereits 200 000 fiches in dieser Sammlung befinden.[11]) In Paris werden täglich ungefähr 100—150 Personen gemessen[12]) und benötigt die Messung einer Person ungefähr einen Zeitaufwand von 7 Minuten, so daß in einer Stunde acht Personen gemessen werden können. Diese ganze Prozedur des Messens ist so leicht, daß sie der gewöhnliche Mann nach einstündigem Unterrichte bereits erlernt. Zur Aneignung der sämmtlichen hier benötigten Kenntnisse bedarf es weniger als einer Woche und beansprucht die Einrichtung eines Messungs-Bureaus

---

[9]) S. „Report of the Delegates of the United States to the fifth International Prison Congress held at Paris, France, in July 1895". (Washington, 1896.) Die Abhandlung Paul Richard Brown's: „Anthropometric Measurements" S. 119. uff.

[10]) „The Bertillon system of anthropometric identification is simply a practical application of the great scientific truths discovered by Quêtelet and puhlished to the world by him in his work upon anthropometry, and but for this philosopher there would have been no so-called Bertillon system". — Brown a. O. S. 114.

[11]) S. Kirchenheim's Abhandlung: „Der kriminalpolizeiliche Erkennungsdienst" im „Gerichtssaal" L III. Band, 6. Heft. S. 432 u. ff.

[12]) S. Buschan's Abhandlung: „Das Signalement anthropométrique zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher (Bertillonage)" im „Archiv für Strafrecht", 44. Jahrgang (1896), 1. Heft, S. 32.

im ganzen einen Aufwand von 240—300 Mk. Die Anzahl der im Jahre 1892 in Paris Gemessenen betrug insgesamt 40 312 Personen.[13]) Interessant ist die Wahrnehmung, daß die „Bertillonage" wie die anthropometrischen Messungen auch anders genannt werden, die großen internationalen, namentlich die englischen Taschendiebe von Paris verscheucht. Von den englischen „pickpockets" wurden nämlich in Paris im Jahre 1885 65 arretiert, im Jahre 1890 hingegen sank deren Zahl bereits auf 14 herab.[14])

Entlarvt und trotz der Vorspiegelung eines falschen Namens wiedererkannt wurden in Paris

in dem Jahre	1883	49	Personen	
„ „ „	1884	241	„	
„ „ „	1885	424	„	
„ „ „	1892	674	„	[15])

Kaum vier Monate nach der Einführung der anthropometrischen Messungen in Genf gelang es bereits mit Hilfe des Pariser Bureaus acht internationale Verbrecher daselbst zu erkennen.[16]) Für diese Leute ist die Einführung dieser Institution sehr unangenehm, weil dieselben nicht mehr im stande sind, ihr Vorleben zu verheimlichen und wurde die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben zufolgedessen von einem Lande in ein andres ziehen, wo man die Bertillonage noch nicht kennt, welches sie mit der Einführung desselben wieder verlassen, um in einem andern, noch zurückgebliebenen Lande ihre einträgliche Kunst zu bethätigen.[17])

Der große Wert dieser Institution besteht eben in der Internationalisierung der gegenseitigen Rechtshilfe der Staaten den gefährlichsten Klassen gegenüber. Es sind jedoch auch andre Fälle denkbar, in welchen vermittels der anthropometrischen Messungen die Identität konstatiert werden kann.

Wenn z. B. beim Heere diese Messungen allgemein eingeführt werden, ist es im Kriegsfalle möglich, den Leichnam eines bis zur Unkenntlichkeit verstümmelten und sonst unkenntlichen Soldaten,

---

[13]) Daae S. 25.

[14]) Daae a. O.

[15]) Daae S. 25.

[16]) S. Buschan a. O. S. 32.

[17]) S. „Report" a. O. S. 115. — Die Ziffer der erreichten Agnoszierungen beläuft sich bis April 1897 nunmehr schon auf **7150** (s. Paul a. O. S. 29).

zu identifizieren, was unter Umständen, sowohl vom eherechtlichen, wie auch vom erbrechtlichen Standpunkt aus von eminenter Wichtigkeit sein kann.[18])

Interessante Versuche wurden auch von Georges Bertillon nach der Richtung hin unternommen, um aus einem gegebenen Kleidungsstücke, z. B. aus einem Beinkleide, aus einem Rock, aus Handschuhen usw. die Größe der von ihnen bedeckten Körpertheile mit solcher Sicherheit zu berechnen, daß möglicherweise die Methode für die Wiedererkennung von Verbrechern von Wert sein könnte.[19])

Im Sommer des Jahres 1894 wurde das Bertillon'sche System auch in England eingeführt, es wurde aber mit dem System der Fingerabdrücke (Papillarlinien) verbunden. In London ist bloß ein Zentralbureau, in welchem die Kartons konzentriert werden. In diesem Bureau werden keine Messungen vorgenommen, diese finden ausschließlich in den Strafanstalten statt.[20])

An den äußersten Fingergliedern der menschlichen Hand befinden sich Streifen, welche das ganze Leben hindurch unverändert bleiben und eine unendliche Verschiedenheit aufweisen. Diese Streifen ziehen sich: 1 quer über den Finger in gebogenen Linien, 2. laufen dieselben zurück, so daß sie eine Schlinge bilden, oder 3. bilden dieselben Zirkel oder Wirbel. Im Altertum sollen schon Fingerabdrücke auf Staatsurkunden vorkommen; später wurden dieselben auf Wachs als Siegel auf Dokumenten benutzt. In Bengalen, wo man wenige Eingeborene findet, die schreiben können, hat Sir William Herschel den Brauch eingeführt bei Quittungen für Pensionen und auf Dokumenten bei Uebertragung von Liegenschaften Fingerabdrücke zu benützen und erwies sich diese Einführung daselbst länger als ein Vierteljahrhundert hindurch als sehr nützlich.

Um gute Fingerabdrücke zu erhalten, braucht man bloß auf eine Metallplatte Buchdruckerschwärze zu reiben, das äußerste Fingerglied darauf zu drücken und den Finger sodann auf Papier zu stemmen.

---

[18]) S. „Report" 114. — In den Vereinigten Staaten haben Betrüger Jahre hindurch auf widerrechtliche Weise von der Staatskasse Pensionen behoben, was bei der allgemeinen Einführung der anthropometrischen Messungen bei den Pensionisten unmöglich gewesen wäre.

[19]) S. Buschan a. O. S. 28.

[20]) S. Aschrott's Abhandlung: „Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts" Z XVII, 1. Heft. S. 17.

Mit diesen Fingerabdrücken beschäftigt sich seit 1888 der englische Gelehrte Dr. Francis Galton, der bereits von mehreren tausend Personen solche Fingerabdrücke genommen hat.[21])

Bei diesem System bietet aber die Klassifizierung sehr große Schwierigkeiten. Als Ergänzung des Bertillon'schen Systems ist es allerdings gut. Ohne dasselbe gänzlich allein könnte es schwerlich von praktischer Wirksamkeit sein. Berlillon hat seit 1894 die Papillarlinien-Abdrücke der vier ersten Finger der rechten Hand auf den Signalementskarten (fiches) ebenfalls eingeführt.

Bemerkt muß übrigens werden, daß die Frage noch nicht gelöst scheint, ob die Papillarlinien bei Individuen, deren Epidermis aus verschiedenen Gründen z. B. bei Feuerarbeitern, sich häufig erneuert, stets die selben Formen zeigen.[22])

Interessant ist die Wahrnehmung, daß die englische Kriminalstatistik vom Jahre 1894 bereits um einige Perzente mehr Rückfällige ausweist, als im Vorjahre.

Der Grund dessen ist darin zu suchen, daß durch die Einführung der anthropometrischen Messungen die Feststellung der Identität der Verbrecher gesichert erscheint und erwartet man in England in Zukunft noch eine Vermehrung des Perzentsatzes der Rückfälligen, ohne daß die Kriminalität daselbst im allgemeinen im Wachsen begriffen wäre. Im Gegenteil diesbezüglich sind die englischen Verhältnisse recht günstig.[23])

Schließlich will ich noch erwähnen, daß, als im Jahre 1893 von der englischen Regierung eine Kommission behufs Studiums dieser Frage entsendet wurde, der frühere Chef der Londoner City Police, Colonel Fraser der Kommission den Vorschlag machte, bei gewohnheitsmäßigen Verbrechern die Tätowierungen einzuführen.[24]) Es soll dies als ein nützliches Mittel dienen, um im Falle der Flucht des Verbrechers desselben wieder habhaft werden zu können. Zwei oder drei kleine Zeichen, unauslöschlich auf das Bein oder zwischen die Zehen gedruckt, würden als lebens-

---

[21]) S. Daae a. O. S. 33—44. — Aschrott a. O. S. 17. — Howard Vincent's Abhandlung: „Measurement identification of criminals" in „The english illustrated Magazine" (Oktober 1894) S.73—76.

[22]) S. Paul a. O. S. 9 und 28.

[23]) Aschrott S. 18.

[24]) Aschrott a. O. S. 17. — S. Tallack a. O. S. 196.

längliches Kennzeichen dienen und würde dies den Behörden einen Anhaltspunkt dafür bieten, daß der Stigmatisierte in einem bestimmten Zuchthause bereits interniert gewesen ist, bei dessen Direktion nunmehr bezüglich seines Vorlebens und der Vorstrafen Erkundigungen eingezogen werden können. Solche Tätowierungen würden manchmal bessere Dienste leisten, behaupten die Anhänger dieser Idee, als Photographien, welche leicht irreführen.

Tallack empfiehlt, daß dort, wo das Kennzeichen adoptiert ist, jede folgende Verurteilung für ein schweres Verbrechen mit einer neuen Signierung verbunden sei. Ein mit zwei solchen Kennzeichen versehenes Individuum würde sich wahrscheinlich große Mühe geben, ein drittes Zeichen zu vermeiden und würde die Prevention durch solch' ein einfaches Mittel sowohl für das Individuum, wie auch für die Gesellschaft eine Wohlthat sein, nur dürften die Kennzeichen durchaus nicht an einem gewöhnlich exponierten Körperteile angebracht werden. (S. Tallack a. O.)

Diese Proposition erinnert an das österreichische Strafgesetzbuch Kaiser Josephs II. aus dem Jahre 1787, dessen 24. Paragraph die Bestimmung enthält, daß bei solchen strafbaren Handlungen, bei welchen die Strafe nie unter 30 Jahren hinabgehen und welche unter Umständen auch auf hundert Jahre bemessen werden kann, auch die öffentliche Brandmarkung ausgesprochen werden kann, insbesondere in dem Falle, wenn der Missethäter besonders schlechte Eigenschaften hat und dessen Gefährlichkeit zur Vorsicht mahnt. In dem erwähnten Artikel wird nämlich folgendes bestimmt: „Dem hierzu verurtheilten Verbrecher ist bey dem Eintritte in seine Strafe öffentlich auf beyden Wangen das Zeichen eines Galgens kennbar und so einzuschröpfen, daß es weder durch die Zeit, noch auf andre Art verlöschet werden kann." Es versteht sich von selbst, daß der mit dem Josephinischen Gesetzbuche Aehnlichkeit aufweisende Vorschlag Colonel Fraser's in England verworfen wurde.

Interessant ist es, daß die um neunzehn Jahre früher in Oesterreich ins Leben getretene allgemeine peinliche Gerichtsordnung der Kaiserin Maria Theresia vom Jahre 1768, die sogenannte „Constitutio Criminalis Theresiana" bezüglich der Bezeichnung der Verbrecher einen humaneren Standpunkt einnimmt, als das Josephinische Gesetzbuch. Im ersten Teil „von der peinlichen Verfahrung", sechster Artikel „von Leibsstraffen" § 4.

„inustio stigmatis“ finden wir nämlich diesbezüglich folgende Bestimmung:

„Die Brandmarchung oder Einschrepfung des Straffzeichens ist gemeiniglich gegen diejenige, welche ihrer großen Missethaten, und Gemeinschädlichkeit halber aus allen diesen Erblanden verwiesen werden, vorzunehmen, damit solche landsgefährliche Leute bey ihrer Rückkehr leichter erkannt werden mögen. Dahingegen in jenen Fällen, da Jemand nur aus der Stadt, dem Halsgericht, oder sonst einem gewissen Ort allein zu verweisen, folgsam in den deutschen Erblanden zu gedulden kommet, ist ein solcher um seines ferneren Fortkommens willen mit dem Brandmahl zu verschonen. Wobey noch weiters zu bemerken: daß

Erstlich: Die Einbrennung des Straffzeichens nur auf dem Rucken zu beschehen habe; auf die Stirn, und in das Gesicht aber Niemanden ein Mahl zu brennen seye. Und damit man

Andertens: Bei Betrettung einer mit dem Brandmahl gezeichneten Person verläßlich wissen möge, in welchem Erbland dieselbe gebrandmarchet worden? um hinnach die nöthige Urkunden desto behender einholen zu können; so sollen nebst dem bishero gewöhnlichen R. annoch die besondere 2. Anfangsbuchstaben desselben Erblandes, daraus die Verweisung beschiehet, eingeschrepfet werden, wie folget:

In Ansehen	Böhmen	R. Bo.
	Mähren	R. Mo.
	Des Antheil Schlesien . .	R. Si. usw. usw.

wie denn auch

Drittens: Zu Behinderung, damit das frisch eingebrannte Merkmahl nicht ausgesogen, oder sonst getilget werde, allzeit Pulver darein gerieben, und der Verwiesene wenigstens 8. Taeg nach vorgenommener Einschrepfung in der Gefängniß anzuhalten ist.“

In einem Erlaß der königl. ungarischen Statthalterei vom 17. Februar 1763 wird erwähnt, daß aus den auf die Straffsachen bezüglichen Berichten erhellt, daß den Verbrechern unter anderm auch ein Galgen auf die Stirne oder auf das Gesicht gebrannt wird, wodurch dieselben in ihrem Erwerb gehindert und aus Verzweiflung zur Verübung noch größerer Verbrechen bewogen werden, eben deshalb wird in dem erwähnten Erlasse auf des Königs Befehl angeordnet: „Quatenus a praeattacta in vultu stigmatum

inustionis poena dictanda simpliciter abstineant, verum alias delictis magis congruas poenas dictent.“

— — — — — — — — — — — — — —

Hoffentlich werden die in Berlin betreffs der Einführung der Bertillonage gepflogenen Beratungen baldigst ein ersprießliches Ergebnis aufweisen können. Dies kann aber nur in dem Falle geschehen, wenn der Grund dazu gelegt wird, daß das Bertillonsche System internationalisiert wird; mit andern Worten: wenn sich die sämtlichen Staaten der Kulturländer über ein einheitliches Verfahren bei der Anthropometrie verständigen.

Wie Friedrich Paul[25]) mitteilt, wurde in Berlin die Resolution beschlossen, es sei wegen der vollkommen unzulänglichen Mittel der bisherigen Identifizierungsmethoden, den einzelnen Regierungen die Einführung des anthropometrischen Systems Bertillon's, die einheitliche Einführung einer Signalementskarte und die Errichtung einer Centralstelle zu empfehlen.

Vor Schluß des Berliner Kongresses betreffend die Einführung des anthropometrischen Systems wurde noch von Seite der an demselben Beteiligten an Bertillon eine Kundgebung der Anerkennung seines vorzüglichen Systems durch den Telegraph gesendet.

---

[25]) S. a. O. S. 48.

13.

Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland.

Von Dr. P. F. Aschrott, Landrichter in Berlin.

In der Sitzung des Norddeutschen Reichstages vom 4. März 1870 wurde ein Antrag der Abgeordneten Fries u. Gen. angenommen, dahingehend: „Den Bundeskanzler aufzufordern, eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungs-Anstalten obliege." Dieser Beschluß entsprach vollständig dem in den Motiven zu dem damals zur Beratung stehenden Strafgesetzbuche ausdrücklich hervorgehobenen Gedanken, daß „erst dann, wenn die nach einem und demselben Strafgesetze erkannte Strafe überall im Bundesgebiete unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangt, die durch das Strafgesetzbuch gegebene Rechtseinheit auch in der Straf-Vollstreckungs-Instanz zu ihrer thatsächlichen Folge gelangt." Nur in der Erwartung des baldigen Zustandekommens eines deutschen Strafvollzugs-Gesetzes konnte sich der Reichstag bei den überaus dürftigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Freiheitsstrafen vorläufig beruhigen.

Diese Erwartung ist aber bisher nicht erfüllt worden, obwohl es der Reichstag an Interpellationen in dieser Richtung — ich hebe hier nur die der Abgeordneten Tellkampf 1875, Eysoldt 1876, Windthorst 1878, Bamberger 1890 hervor — nicht hat fehlen lassen, und obwohl Versammlungen von Sachverständigen, wie der Deutsche Juristentag, der Verein Deutscher Strafanstalts-Beamten u. a., in

einer Reihe von Beschlüssen die gesetzliche Regelung der Freiheitsstrafen dringend gefordert haben, und obwohl ferner auch die Presse aller Parteirichtungen sich dieser Forderung angeschlossen hat und vielfach, zum Teil sehr energisch, für die Erfüllung der Forderung eingetreten ist.

Nur einmal, und zwar aus Veranlassung des Inkrafttretens einer einheitlichen deutschen Strafprozeßordnung, im Jahre 1879, ist es zu einem Strafvollzugs-Gesetzentwurfe gekommen, der jedoch, nachdem er im Bundesrate durchberaten war, nicht an den Reichstag gelangt ist. Praktisch ist somit auf diesem Gebiete bisher nichts erreicht, und doch haben die verschiedenen Staatssekretäre, welche im Laufe der Zeit an der Spitze des Reichs-Justizamts gestanden haben, in ihren Reichstagsreden in gleicher Weise rückhaltlos die Notwendigkeit eines einheitlichen Strafvollzugsgesetzes anerkannt!

Die Gründe, welche dabei für die Hinausschiebung der Erfüllung des Reichstagsbeschlusses vom 4. März 1870 angeführt wurden, waren anfangs vor allem die Schwierigkeiten, welche die gesetzliche Beordnung der Materie an sich bot und die dadurch erhöht wurden, daß die Einzelstaaten in ihren Ansichten über das Wünschenswerte sich nicht verständigen konnten. Dazu traten finanzielle Bedenken wegen der, den Einzelstaaten durch Neuregelung des Strafvollzuges entstehenden Kosten. Nachdem sich dann in den achtziger Jahren die Angriffe gegen das in unserm Strafgesetzbuche aufgestellte Strafensystem immer mehr verschärft hatten und eine Reform des Strafgesetzbuchs immer dringender gefordert wurde, konnten die Staatssekretäre mit Recht geltend machen, daß, ehe man zu einem Strafvollstreckungs-Gesetze gelangen könnte, die Frage entschieden werden müßte, ob und in welcher Weise das Strafensystem, welches die Unterlage eines solchen Gesetzes abzugeben hat, einer Abänderung unterzogen werden sollte. Hieran schloß sich dann, besonders in den neunziger Jahren, der Hinweis darauf, daß für die Behandlung dieser Frage, so lange alle in Betracht kommenden Faktoren mit der Fertigstellung und dem Zustandekommen des B.G.B. für das Deutsche Reich vollauf beschäftigt seien, keine Zeit vorhanden wäre.

Und mit dieser Zurückstellung der Revision des Strafgesetzbuches und damit zugleich des Strafvollzugs-Gesetzes hinter das große Gesetzeswerk des B.G.B. mußten alle Einsichtigen einverstanden sein. Insbesondere wurde auch allseitig zugegeben, daß es keinen Sinn

hätte, an eine unzweifelhaft mit erheblichen Kosten verbundene Neuregelung des Strafvollzuges zu gehen, wenn es wahrscheinlich sei, daß in Bälde das Strafensystem einer Revision unterzogen würde: vor allem würden, wenn dies nach der vielfach gewünschten Richtung einer Einschränkung des Gebrauches von Freiheitsstrafen und ihres teilweisen Ersatzes durch andre Strafmittel erfolgte, dadurch möglicherweise manche infolge des Strafvollzugs-Gesetzes mit vielen Kosten hergestellten Einrichtungen unnötig werden oder doch wesentlich modifiziert werden müssen.

Bei dieser Sachlage mußte es überraschen, als es anfangs dieses Jahres bekannt wurde, daß im Reichs-Justizamte Beratungen von Kommissaren der Bundesstaaten über die Neuordnung des Strafvollzuges stattfänden; und noch mehr, als verlautete, diese Beratungen bezweckten eine Regelung des Strafvollzuges im Verordnungswege. Zwar konnte zugegeben werden, daß die Form der Verordnung gegenüber der starren Gesetzesform mancherlei Vorteile böte, daß man sich insbesondere durch eine Regelung im Verordnungswege nicht in demselben Grade, wie bei einem Strafvollzugs-Gesetze, die Hände binden würde, was mit Rücksicht auf die bevorstehende Änderung des Strafgesetzbuches als ein Vorteil anzusehen wäre. Allein, dem standen sehr erhebliche staatsrechtliche Bedenken über die Zulässigkeit einer solchen Verordnung nach der Reichs-Verfassung entgegen. Ich kann mich bezüglich dieser Bedenken mit einem Hinweise auf die vortrefflichen Ausführungen Labands in seinem Werke „Das Staatsrecht des Deutschen Reiches" über das Verordnungsrecht des Bundesrats um so mehr begnügen, als thatsächlich die Beratungen schließlich gar nicht zu einer Verordnung geführt haben.

Das Ergebnis der Beratungen ist vielmehr eine im nichtamtlichen Teile des Deutschen Reichsanzeigers vom 8. November 1897 — ohne Namensunterschrift und Datum — erfolgte Bekanntmachung gewesen, welche damit eingeleitet wird, daß sich die Bundesregierungen, „um die baldmöglichst wieder aufzunehmende Aufgabe der Gesetzgebung vorzubereiten und um auch schon einstweilen eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach festen Regeln anzubahnen", über eine Reihe von Grundsätzen geeinigt hätten, welche für den Vollzug gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen im ganzen Reiche fortan maßgebend sein sollten.

Mit der hier gewählten Form des Vorgehens kann man sich

unter der Voraussetzung einverstanden erklären, daß es sich in der That nur um Übergangsbestimmungen, um eine Regelung für eine kurze Zeit des Übergangs von den bestehenden Verhältnissen zu der gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs handelt. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß schon diese Form des Vorgehens mancherlei Schwierigkeiten und Beschränkungen mit sich bringen mußte. Es liegt in der Natur der Dinge, daß freiwillig sich so leicht kein Einzelstaat zum Aufgeben berechtigter oder unberechtigter Eigentümlichkeiten herbeiläßt, insbesondere, wenn damit recht erhebliche Kosten verbunden sind. Diese Schwierigkeiten mußten sich noch erheblich steigern bei denjenigen Bundesstaaten, die bereits Strafvollzugsgesetze haben und bei denen also eine Änderung im Strafvollzuge möglicherweise eine Vorlage an das Parlament des Einzelstaates mit sich brachte. Dazu kommt, daß es sich natürlich nicht mit Bestimmtheit voraussehen ließ, inwieweit die Parlamente der Einzelstaaten die zur Durchführung der Neuerung erforderlichen Mittel bewilligen würden.

In diesen, durch die Form des Vorgehens gegebenen Schwierigkeiten kann eine Erklärung dafür gefunden werden, daß sich die Vereinbarung vielfach mit einem Minimum von Anforderungen begnügt, z. B. bei Aufstellung der Normen über die Größe der Zellen und Räume; Normen, welche außerdem nur für Neubauten aufgestellt werden. Und aus diesen Schwierigkeiten mag es sich dann auch weiter erklären, daß kaum einer der aufgestellten Grundsätze rigoros gefaßt ist, daß vielmehr fast überall den aufgestellten Grundsätzen Einschränkungen, wie „nach Möglichkeit", „so weit thunlich", „der Regel nach", „thunlichst" usw. hinzugefügt werden. Ich zähle derartige Einschränkungen bei 14 Hauptpunkten!

Das ist sicherlich bedauerlich! Aber man würde es noch hinnehmen können, wenn in der Vereinbarung wirklich Direktiven über alle wesentlichen Punkte enthalten wären, und wenn ferner eine Gewähr dafür geboten wäre, daß wirklich nach besten Kräften die vereinbarten Grundsätze zur Ausführung gebracht würden. Beide Voraussetzungen aber sind leider nicht erfüllt.

Was zunächst den ersten Punkt anbelangt, so ist ohne weiteres zuzugeben, daß — ebenso wie bei einem Strafvollzugsgesetze, so bei dieser Vereinbarung — eine Regelung aller Einzelheiten des Strafvollzuges nicht notwendig, ja nicht einmal wünschenswert gewesen wäre, daß sich vielmehr die Regelung auf diejenigen Momente be-

schränken konnte, welche das Wesen und den Inhalt der Strafe erheblich beeinflussen. Ja, wenn nur die Vereinbarung sich wenigstens auf all dasjenige erstrecken würde, was zur Vorbereitung der gesetzlichen Regelung erforderlich war! Aber auch das ist nicht der Fall.

Alle Sachverständigen sind darüber einig, daß die Vorbedingung einer jeden Gefängnisreform bei uns eine Einschränkung in der Benutzung der kleinen Gefängnisanstalten zur Verbüßung von Freiheitsstrafen sein muß, weil in diesen kleinen Anstalten weder ein geeignetes Personal zu einer rationellen Gefängnisverwaltung vorhanden ist, noch die notwendige Trennung der verschiedenen Klassen von Gefangenen sich bei den Raumverhältnissen und den sehr großen Schwankungen in der Belegung dieser Anstalten durchführen läßt; ganz allgemein werden denn auch diese kleinen Anstalten als die eigentliche crux unsres Gefängniswesens bezeichnet. Will man also ernstlich an eine Gefängnisreform gehen, so ist die unerläßliche Voraussetzung dafür: die Einschränkung in der Benutzung dieser kleinen Anstalten. So hatte denn auch der Strafvollzugs-Gesetz-Entwurf von 1879 [1]) bestimmt, daß alle Strafen, deren Dauer 3 Monate erreicht, in größeren Anstalten verbüßt würden, und daß die kleinen Anstalten, die Amtsgerichts-Gefängnisse, außer zur Unterbringung von Untersuchungsgefangenen nur zur Verbüßung von Haftstrafen und Gefängnisstrafen unter 3 Monaten dienen sollten. Wenn nun auch nach meiner Überzeugung diese Grenze für die Benutzung der kleinen Anstalten noch viel zu hoch gesteckt ist, so war hier doch wenigstens ein festes Prinzip gegeben und eine Unterlage für eine rationelle Gestaltung des Gefängniswesens geschaffen. In der jetzt getroffenen Vereinbarung zwischen den Bundesregierungen dagegen ist überhaupt keinerlei Bestimmung über die Benutzung der kleinen Anstalten enthalten. Also über die Hauptsache hat man sich nicht geeinigt!

Was den zweiten Punkt, die Sicherung der Ausführung der vereinbarten Grundsätze, betrifft, so wird man zwar davon ausgehen können, daß die einzelnen Bundesstaaten wirklich in loyaler Weise bemüht sein werden, das Vereinbarte zur Durchführung zu bringen. Aber, selbst bei Annahme des redlichsten Bemühens der Bundesstaaten fehlt jede Garantie dafür, daß wirklich in den ein-

[1]) Im Nachfolgenden „Str.V.G.E." abgekürzt.

zelnen Anstalten nach den vereinbarten Grundsätzen verfahren wird. Die in dieser Beziehung in dem § 38 der Grundsätze getroffene Bestimmung, daß mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben die Anstalten besichtigt werden sollen, ist hierfür völlig unzureichend. Sie ist schon unzureichend für den Zweck, einen Schutz gegen die notwendigerweise weitgehenden Befugnisse der Gefängnisvorstände gegenüber den Gefangenen zu schaffen! Dafür, daß wirklich überall im deutschen Reiche die in den Grundsätzen aufgestellten Regeln zur Durchführung gelangen, und daß nicht hier oder da aus den zugelassenen Ausnahmen die Regel wird, dafür bietet sie überhaupt keine Gewähr.

Während in dem oben angeführten Antrage vom 4. März 1870 ausdrücklich die Einsetzung einer Bundesbehörde gefordert wurde, welcher die oberste Aufsicht über die Strafanstalten obliegen sollte, hatte schon der Str.V.G.E. vom Jahre 1879 diese Oberaufsicht des Reiches dahin abgeschwächt, daß dem Reichskanzler nur die Befugnis zugesprochen wurde, „behufs Überwachung der vorschriftsmäßigen Strafvollstreckung" „über die Einrichtungen und die Maßregeln, welche sich auf die Strafvollstreckung beziehen, Auskunft zu erfordern oder durch Entsendung von Kommissaren sich zu unterrichten". Jetzt, in der Vereinbarung, ist weder von einer Reichsbehörde noch von Reichskommissarien mehr die Rede.

Das Mindeste, worüber man sich einigen mußte, wenn man wirklich ernstlich und mit Aussicht auf Erfolg durch die aufgestellten Grundsätze ein Strafvollzugs-Gesetz vorbereiten und eine Gleichartigkeit des Strafvollzuges nach festen Regeln anbahnen wollte, hätte die Einsetzung von Gefängnisinspektoren von Reichs wegen sein müssen, welche, ohne eine Aufsicht über die Anstalten auszuüben, an den Reichskanzler oder dessen Stellvertreter und auch gleichzeitig an die betreffende Aufsichtsbehörde des Einzelstaates darüber zu berichten gehabt hätten, in welcher Weise der Strafvollzug in den einzelnen Anstalten vor sich ginge und ob wirklich den vereinbarten Grundsätzen gemäß verfahren würde.

Kann ich schon hiernach, wegen des Fehlens der beiden eben erwähnten Voraussetzungen, der Vereinbarung keinen großen Wert beilegen, so kommt noch hinzu, daß die einzelnen vereinbarten Grundsätze gegenüber den in den größeren deutschen Bundesstaaten, z. B. Preußen, bestehenden Einrichtungen nur in wenigen Punkten Neuerungen enthalten, und daß in den kleineren Bundesstaaten

eine Durchführung der aufgestellten Grundsätze auch bei loyalstem Verhalten so lange auf Schwierigkeiten stoßen muß, als nicht diese kleineren Staaten, unter Anwendung des Prinzips der Verbüßung aller nicht kurzzeitigen Strafen in großen Anstalten, sich behufs Errichtung gemeinschaftlicher Zentralanstalten zu Verbänden zusammenschließen, wie dies auf andern Gebieten bereits mehrfach geschehen ist.

Gehen wir nunmehr zu den vereinbarten Grundsätzen im einzelnen über! Ich glaube, mich dabei auf einige wesentliche Punkte beschränken zu dürfen, da, auf alle Punkte einzugehen, hier nicht der Raum ist, und ein Teil der vereinbarten Grundsätze auch weniger für die Allgemeinheit als für die Gefängnistechniker Interesse bietet.

Die Grundsätze, welche im Anhange zum Abdruck gelangen, sind, abgesehen von einer Schlußbestimmung, in 18 Abschnitten unter 39 Paragraphen aufgeführt. Das Wichtigste ist in den Abschnitten über die Unterbringung, die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft enthalten.

Für die Unterbringung der Gefangenen werden folgende Prinzipien aufgestellt: Die Strafgefangenen sollen nach Möglichkeit von den Untersuchungsgefangenen getrennt werden (§ 1). Für die Zuchthaussträflinge sollen besondere Anstalten eingerichtet werden; wo dies nicht thunlich, sollen wenigstens die notwendigen Einrichtungen getroffen werden, um den Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen andrer Art zu verhüten (§ 2). Weibliche Strafgefangene sollen der Regel nach in besondern Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden; wo dies nicht thunlich, sollen Einrichtungen zur Verhütung des Verkehrs zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen getroffen werden (§ 3). Jugendliche Strafgefangene mit Strafen über 1 Monat sollen der Regel nach in besondern Anstalten oder Abteilungen untergebracht werden; im übrigen müssen Einrichtungen getroffen werden, um den Verkehr zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen auszuschließen (§ 4). Vorübergehende Abweichungen von den vorstehend angegebenen Grundsätzen über die Unterbringung können wegen Überfüllung der Strafanstalten von den obersten Aufsichtsbehörden getroffen werden (§ 7).

Diese Grundsätze enthalten nur dasjenige, was als die unbedingt erforderliche Grundbedingung für jeden rationellen Strafvollzug angesehen werden muß. Eine besondere, und zwar anerken-

nende Hervorhebung verdient in diesem Abschnitte nur die Bestimmung, daß zur Bewachung von weiblichen Gefangenen in den größern Anstalten ausschließlich, in den kleinern . . . so weit thunlich, weibliche Bedienstete verwendet werden sollen.

Was das Haftsystem der Grundsätze betrifft, so unterlassen es dieselben, ein bestimmtes System als das allein giltige oder allein empfehlenswerte aufzustellen; sie behandeln vielmehr die beiden Formen des Strafvollzugs, die Einzelhaft und die Gemeinschaftshaft, nebeneinander und wollen nur für bestimmte Kategorieen von Strafgefangenen die Einzelhaft vorzugsweise angewendet sehen. Diese Kategorieen sind nach § 11: 1. Gefangene, deren Strafdauer 3 Monate nicht übersteigt, 2. Gefangene, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 3. Gefangene, welche Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafen bisher noch nicht verbüßt haben.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß es für die angeführten Kategorieen von Gefangenen von besonderer Wichtigkeit ist, daß sie in Einzelhaft gehalten und so von der Berührung mit mehr verderbten Gefangenen fern gehalten werden. Und, es ist wahrlich bedauerlich genug, daß nicht nur in den kleinern Staaten, sondern auch in dem Großstaat Preußen heutigen Tages noch vielfach Gefangene, bei denen alle drei Voraussetzungen zutreffen, welche also unter 25 Jahre und noch nicht vorbestraft und nur wegen eines nicht erheblichen Deliktes zur Bestrafung gelangt sind, infolge der Verwendung der kleinen Amtsgerichtsgefängnisse zu Zwecken, für welche dieselben nicht geeignet sind, in Gemeinschaftshaft mit älteren und verderbteren Gefangenen gehalten werden, und auf diese Weise, wie man mit Recht scharf hervorgehoben hat, häufig direkt zu Verbrechern erzogen werden.

So lange nicht die notwendigen Einrichtungen zur Durchführung eines bestimmten Haftsystems getroffen sind, muß somit die in der Vereinbarung angeordnete vorzugsweise Verwendung der Einzelhaft für diese Kategorieen von Gefangenen immerhin als ein Fortschritt anerkannt werden. Aber, da bei der definitiven gesetzlichen Beordnung des Strafvollzuges ein bestimmtes Haftsystem jedenfalls zur Einführung gelangen muß, so wäre es sehr wünschenswert gewesen, wenn schon jetzt Direktiven gegeben wären, welches Haftsystem zur Einführung gelangen soll, damit darauf bei Neubauten Rücksicht genommen werden könnte.

Der Str.V.G.E. vom Jahre 1879 hatte die Bestimmung getroffen, daß Zuchthaus- und Gefängnisstrafen mit Einzelhaft beginnen sollen, und daß Zuchthaussträflinge erst nach Verbüßung von 6 Monaten, Gefängnissträflinge nach Verbüßung von 3 Monaten aus der Einzelhaft in die Gemeinschaftshaft versetzt werden können. Das hier aufgestellte Prinzip weicht nur in den Zeitgrenzen von dem Vorschlage ab, den ich in meinem Aufsatze „Zur Reform des deutschen Strafen- und Gefängniswesens“ [2]) gemacht habe. Es ist hier nicht der Ort, auf dies Prinzip näher einzugehen. Doch glaube ich, keinen Widerspruch zu finden, wenn ich behaupte, daß sich heutigen Tages die Meinungen der Sachverständigen über das zu wählende Haftsystem erheblich geklärt haben, und daß die Zahl der Einzelhaftfanatiker in entschiedener Abnahme begriffen ist; die communis opinio doctorum scheint mir dahin zu gehen, daß die Einzelhaft nur für Strafen von nicht all zu langer Dauer empfohlen wird, während für längere Strafen, wie sie nur bei schwereren Verbrechen oder gegen Gewohnheitsverbrecher verhängt werden, ziemlich allgemein das Progressivsystem — Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung — empfohlen wird.

Für die Herstellung neuer Zellen werden in der Vereinbarung (§ 5) folgende Maße als Regeln aufgestellt: bei Einzelzellen ein Luftraum von 22 cbm und für die Fenster eine Lichtfläche von 1 qm; für Zellen, die zum Aufenthalt nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens 2 Wochen bestimmt sind, ein Luftraum von 11 cbm und eine Lichtfläche von $^1/_2$ qm. Diese Maße sind erheblich geringer, als sie in dem Str.V.G.E. vom Jahre 1879 festgesetzt waren, wo sie 25 resp. 12 cbm Luftraum und mindestens 1 qm Lichtfläche betrugen. In den Räumen zu gemeinschaftlichem Aufenthalt bei Tag und Nacht soll in der Regel auf jede untergebrachte Person ein Luftraum von 16, in gemeinschaftlichen Schlafräumen ein solcher von 10 und in den gemeinschaftlichen Arbeitsräumen ein solcher von 8 cbm entfallen. Dabei soll thunlichst der Grundsatz durchgeführt werden, daß die Gefangenen, so weit nicht ihr Zustand eine gemeinsame Verwahrung nötig macht, für die Nacht voneinander getrennt werden (§ 15 Abs. 2). Es sollen ferner bei der Gemeinschaftshaft Gefangene,

[2]) Berlin, J. Guttentag 1887, auch Z VIII 1—50.

welche einfache Haftstrafe verbüßen, und Gefängnisgefangene, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind und weder eine Zuchthaus- noch eine längere Gefängnisstrafe früher verbüßt haben, nach Möglichkeit von den andern Gefangenen getrennt werden (§ 16).

Die vereinbarten Grundsätze zeigen auch sonst ein anerkennenswertes Bestreben, eine Differenzierung in der Behandlung der zu den verschiedenartigen Freiheitsstrafen Verurteilten durchzuführen. Solche Differenzierungen werden aufgestellt: 1. bei der Zuweisung von Arbeit. Hier soll bei allen Gefangenen auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei den Gefängnissträflingen aber auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen werden (§ 18). 2. Bezüglich der Arbeitszeit. Dieselbe soll für Zuchthaussträflinge nicht mehr als 12, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als 11 Stunden täglich betragen (§ 20). Ich bemerke hierbei, daß diese Arbeitszeit höher bemessen ist, als es in dem Str.V.G.E. von 1879 geschehen war, wo für Zuchthaussträflinge die Arbeitszeit auf 11 Stunden im Sommer und 10 Stunden im Winter, für Gefängnissträflinge auf 10 Stunden im Sommer und 9 Stunden im Winter festgesetzt war. 3. Bei der Höhe der Arbeitsbelohnung. Hier ist bei Zuchthaussträflingen das Maximum auf 20 Pfennig, bei Gefängnis- und Haftsträflingen auf 30 Pfennig für den Arbeitstag bestimmt (§ 21). 4. Bezüglich der Beköstigung. Hier wird nur Festungsgefangenen und Gefangenen mit einfacher Haftstrafe Selbstbeköstigung ohne weiteres auf Verlangen gewährt (§ 24). 5. Bezüglich der Kleidung, wo ebenfalls Festungsgefangenen und Gefangenen mit einfacher Haft der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche ohne weiteres gestattet ist, während für Zuchthaussträflinge eine besondere Kleidung unbedingt vorgeschrieben wird (§ 25). 6. Nur den Zuchthaussträflingen soll das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen werden, während bei den übrigen Gefangenen die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit und der Schicklichkeit verändert werden soll (§ 26). 7. Den Zuchthaussträflingen werden Besuche in der Regel nur alle 3 Monate, den übrigen Gefangenen jeden Monat, den Festungsgefangenen — für welche auch sonst noch eine Reihe von Vergünstigungen festgesetzt sind — überhaupt ohne Einschränkung gestattet, so weit nur kein Mißbrauch zu besorgen ist (§ 32). 8. Gefangene mit einfacher Haft-

strafe und Festungsgefangene können sich Bücher und Schriften von außerhalb verschaffen, während andre Gefangene Bücher und Schriften nur aus der Anstaltssammlung entnehmen dürfen (§ 30).

Man sieht, es ist gelungen, eine ganze Reihe von Unterschieden in dem Maße des Strafzwanges, der bei den einzelnen Strafarten zur Anwendung gelangen soll, aufzustellen; man hätte die Differenzierungen vielleicht noch erweitern können, insbesondere durch verschiedene Art der Behandlung der Gefangenen hinsichtlich des schriftlichen Verkehrs. Jedenfalls zeigen schon die aufgestellten Unterschiede, daß es — was von einzelnen Strafvollzugspraktikern bestritten worden ist — möglich ist, den Vollzug der verschiedenen Freiheitsstrafen wirklich verschiedenartig zu gestalten. Zuzugeben ist dabei den Strafvollzugspraktikern allerdings, daß die Durchführung der verschiedenartigen Behandlung auf das äußerste da erschwert ist, wo in derselben Anstalt Gefangene mit verschiedenartigen Freiheitsstrafen sich befinden. Dies gilt insbesondere von der in jeglicher Beziehung verwerflichen Zusammenlegung von Zuchthaussträflingen mit andern Strafgefangenen.

Sehr bedenklich erscheint es mir, wenn bei einer Reihe der oben erwähnten Vergünstigungen, z. B. der Selbstbeschäftigung, der Selbstbeköstigung und des Gebrauchs eigner Kleidung für die Gefängnisgefangenen eine ausnahmsweise Bewilligung durch die Aufsichtsbehörde resp. nach näherer Bestimmung der Hausordnung zugelassen wird. Je nachdem diese ausnahmsweise Bewilligung erfolgt oder nicht, gestaltet sich die Strafe für den einzelnen zu einer ganz verschiedenartigen, und es wird damit der oberste Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt. Wer zu einer Gefängnisstrafe verurteilt ist, soll — einerlei welch Standes oder Berufes er ist — auch gleich behandelt werden, so lange nicht das Strafgesetz selbst dem Richter die Möglichkeit gewährt, in dem Strafurteile dem Einzelnen — sei es wegen seiner Persönlichkeit, sei es wegen einer bei Beurteilung der Strafthat begründeten milderen Auffassung — eine mildere Behandlung zuzusprechen. Man kann für die Gewährung dieser Möglichkeit an den Richter entschieden eintreten, auch wenn man, wie ich es thue, die diskretionäre Befugnis der Gefängnisbehörden, ein richterliches Urteil durch Gewährung von solchen Vergünstigungen zu mildern, verwirft. Übrigens sprechen auch, ganz abgesehen von den hervorgehobenen rechtlichen Bedenken praktische Gründe gegen eine derartige diskretionäre

Befugnis der Gefängnisbehörde, da sich naturgemäß diese Behörde für jeden Einzelfall, wo sie die Bewilligung versagt, den mannigfaltigsten Angriffen aussetzt. Nur durch eine gesetzliche Differenzierung der Gefängnisstrafe, wie sie z. B. in England mit dem Institute der first-class-misdemeanants gegeben ist, kann sich die Regierung gegen eine Verantwortlichkeit schützen, die ihr bei diskretionären Befugnissen zufällt, die sie thatsächlich aber nur schwer prästieren kann.

Und da — wie kein Sachverständiger bestreiten wird — heutigen Tages die Kategorieen von Gesetzesübertretern, die mit Gefängnisstrafe belegt werden, und die Strafthaten, wegen deren auf Gefängnisstrafe erkannt werden muß, äußerst verschiedenartige sind, so würde jeder, der es als eine wichtige Aufgabe der Strafrechtspflege betrachtet, der Individualidität des Einzelfalles gerecht zu werden, eine Gesetzesvorlage, welche dem Richter die Möglichkeit zu einer Abstufung dieser Strafart gewährt, mit Freuden begrüßen.[3])

Was im übrigen die in der Vereinbarung für die Behandlung der Gefangenen in den Strafanstalten aufgestellten Grundsätze betrifft, so möchte ich nur noch folgende Punkte hervorheben.

Bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen wird in § 22 folgender Grundsatz aufgestellt: „Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, so weit nicht die wirt-

---

[3]) Ich möchte hierbei nicht unerwähnt lassen, daß zur Zeit dem englischen Parlamente ein Gesetzesvorschlag vorliegt, durch welchen ein neuer Grad der Gefängnisstrafe, nämlich als misdemeanants of second division, eingeführt werden soll. Es würden alsdann, abgesehen von Zuchthausstrafe (penal servitude) und verschärfter Gefängnisstrafe (imprisonment with hard labour), 3 Stufen der gewöhnlichen Gefängnisstrafe, also im ganzen 5 Arten von Freiheitsstrafen, bestehen. Die englische Zentralgefängnisbehörde begrüßt in ihrem soeben erschienenen Jahresbericht (1897 S. 13) diesen Vorschlag mit folgenden Worten „the etablishment of an intermediate class with distinctive treatment under special rules will meet the demand for a difference in the prison treatment of persons whose offences, though sufficiently serious to bring them into the category of criminal prisoners, can yet reasonably, having regard to their antecedents and the nature of their offences, be considered worthy of some slight modification of the penal treatment meted out to the professional evildoer."

schaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltungen zu erstrecken; unter allen Umständen aber ein Unterbieten der freien Arbeit zu vermeiden." Mit diesen Grundsätzen kann man sich nur durchaus einverstanden erklären. Es fragt sich aber, welche Garantie für ihre Durchführung bei der, wie oben hervorgehoben, mangelhaften Aufsicht über die Strafanstalten vorhanden ist? und, wie diese Grundsätze insbesondere in den kleinen Amtsgerichtsgefängnissen, durchgeführt werden können? Ich fürchte, sie werden hier vielfach auf dem Papier stehen bleiben.

Bedauerlich erscheint es, daß bezüglich der Arbeitsbelohnung nur die oben angegebenen zulässigen Maximalbeträge festgesetzt sind, im übrigen aber diese wichtige Materie, bei der die größten Verschiedenheiten bestehen, — bald sind die Arbeitsbelohnungen bestimmte Anteile an dem gesamten Arbeitsertrage, bald werden sie unabhängig vom Arbeitsertrag nach festen Sätzen, und zwar entweder nach dem Grade des bewiesenen Fleißes oder zugleich unter Berücksichtigung der guten Führung, nach Disziplinarklassen, gewährt — eine einheitliche Regelung nicht gefunden hat.

Neu gegenüber den bisherigen Bestimmungen wohl der meisten Gefängnisordnungen ist der in § 33 Absatz 2 aufgestellte Grundsatz, daß Eingaben der Gefangenen an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Aufsichtsbehörden unter keinen Umständen zurückgehalten werden dürfen. Diese Bestimmung ist, wenngleich sie voraussichtlich eine starke Behelligung der Gerichte und der Aufsichtsbehörden mit unbegründeten Eingaben zur Folge haben wird, doch als eine Verbesserung zu begrüßen, da auf diese Weise wenigstens einige Möglichkeit geschaffen wird, auf Vorgänge in den Anstalten aufmerksam zu machen, und so wenigstens eine, wenn auch sehr beschränkte, Öffentlichkeit hergestellt wird.

Derjenige Abschnitt der Vereinbarung, der am meisten zu Bedenken Anlaß gibt, ist der über die zulässigen Disziplinarstrafen (§§ 34—36). Hier finden sich wohl gegenüber allen bestehenden Gefängnisreglements recht erhebliche Verschärfungen. So ist die einsame Einsperrung, der sogenannte Arrest, bis zur Dauer von 6 Wochen zugelassen, während er nach dem Preußischen Gefängnis-

reglement von 1881 nur bis zu einem Monat zulässig war. Die Verschärfungen des Arrestes, z. B. durch Entziehung des Bettlagers, Schmälerung der Kost, Verdunkelung der Zelle, können ferner für eine ganze Woche ohne Unterbrechung, und zwar alle Verschärfungen mit einander verbunden, verhängt werden, während nach dem erwähnten Gefängnisreglement bei dem sogenannten strengen Arreste an jedem vierten Tage ein sogenannter „guter Tag", an dem die gewöhnliche Behandlung eintrat, gegeben war. Mit Ausnahme der Verschärfung durch Verdunkelung der Zelle, welche auf nicht länger als 4 Wochen verhängt werden darf, können alle andern Verschärfungen auf die ganze Dauer der Strafzeit verhängt werden!

Dabei erscheint die bei solchen scharfen Strafen unbedingt erforderliche ausreichende Sicherung vor Gesundheitsbeschädigungen durch ärztliche Untersuchungen des betreffenden Gefangenen auf die Zulässigkeit der Verhängung resp. der Fortsetzung der Strafe nicht genügend gewahrt. Es wird im § 35 Abs. 2 nur angeordnet, daß dem Arzte rechtzeitig Mitteilung von der Disziplinarstrafe gemacht werden soll, damit er Bedenken gegen die Vollstreckung geltend machen kann. Daß diese Mitteilung vor der Vollstreckung der Strafe zu geschehen hat, ist nicht gesagt, und ebensowenig ist Fürsorge dafür getroffen, daß der Arzt während der Dauer der Disziplinarstrafe den Gefangenen beobachtet, um, sobald eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist, auf eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung zu dringen.

Neben den in der Vereinbarung zugelassenen, schon an sich sehr scharfen Disziplinarmitteln sind aber auch ausdrücklich die zur Zeit gegen Zuchthausträflinge eingeführten Disziplinarmittel in den bisherigen Grenzen für anwendbar erklärt, das heißt, aus der etwas dunklen Sprache der Vereinbarung ins Deutsche übersetzt: körperliche Züchtigung und Lattenstrafe. Daß sich die Staaten, welche diese letztere Strafe zur Zeit noch haben, — es sind dies außer Mecklenburg meines Wissens nur die beiden Königreiche Preußen und Sachsen — dieses mittelalterliche Strafmittel, welches bekanntlich darin besteht, daß der dazu Verurteilte in einem leinenen Anzuge, nur mit Strümpfen bekleidet, in ein Arrestlokal gebracht wird, dessen Fußboden mit dreikantigen Latten, die Spitze nach oben gekehrt, belegt ist, reserviert haben, kann ihnen kaum zum Ruhme gereichen.

Wenn ich zu Beginn dieses Aufsatzes hervorgehoben habe, daß und weshalb ich der im Reichsanzeiger bekannt gegebenen Vereinbarung keine große Bedeutung beilege, und wenn ich im Verlaufe der Besprechung der einzelnen Bestimmungen der Vereinbarung mannigfache Bedenken dagegen zum Ausdruck habe bringen müssen, so glaube ich doch, daß die Vereinbarung ein Gutes haben wird: sie wird die Frage der Gefängnisreform und des ganzen Strafvollstreckungswesens in Fluß bringen.

Zunächst sind alle Bundesstaaten genötigt, ihre Gefängnisreglements einer Revision zu unterziehen, um dieselben mit den Grundsätzen der Vereinbarung in Uebereinstimmung zu bringen. Den Parlamenten der einzelnen Bundesstaaten wird es obliegen, hierbei ein wachsames Auge darauf zu haben, daß von den in der Vereinbarung zahlreich zugelassenen Ausnahmen gegenüber den dort aufgestellten Prinzipien nur insoweit Gebrauch gemacht wird, als sich dies nach Lage der bestehenden Verhältnisse nicht vermeiden läßt, daß im übrigen aber das als Regel Aufgestellte auch wirklich die Regel bleibt. Sie werden ferner darauf dringen müssen, daß unter allen Umständen innerhalb des Gebietes des einzelnen Bundesstaates völlige Gleichheit in der Behandlung der Gefangenen besteht, und daß Zuständen ein Ende gemacht wird, wie sie z. B. in Preußen existieren, wo die Anstalten teils unter dem Ministerium des Innern, teils unter dem Justizministerium stehen, und für die ersteren im wesentlichen das alte sogenannte Rawitzer Gefängnisreglement vom Jahre 1834 noch maßgebend ist, während für die letzteren das vielfach abweichende Gefängnisreglement vom Jahre 1881 gilt.

Sache des Reichstages aber wird es sein, wenn anders er sich nicht damit begnügen will, ut aliquid fecisse videatur, mit aller Energie darauf zu dringen, daß dem hauptsächlichen Mangel der Vereinbarung, nämlich der fehlenden Möglichkeit einer Überwachung des Strafvollzuges, von Reichswegen abgeholfen wird, und zwar durch Anstellung von Gefängnisinspektoren durch das Reich. Diese Beamten müßten, gleich den englischen Gefängnisinspektoren, „Augen und Ohren" der Zentralbehörden sein; sie müßten, ohne daß ihnen ein selbständiges Eingreifen oder irgendwelche Entscheidung zuzustehen braucht, die Anstalten periodisch in bestimmten Zeiträumen besichtigen und über das Vorgefundene berichten, und zwar müßten die Berichte, da wir in

Deutschland eine Zentral-Gefängnisbehörde nicht besitzen, an die Oberaufsichtsbehörde des betreffenden Einzelstaates, gleichzeitig aber an den Reichskanzler resp. dessen Stellvertreter, den Staatssekretär der Justiz, gehen. Um etwaigen partikularistischen Einwendungen gegen diese Institution entgegenzutreten, könnte angeordnet werden, daß, in ähnlicher Weise wie bei Besetzung der Stellen am Reichsgericht, den Einzelstaaten ein bestimmtes Vorschlagsrecht eingeräumt wird. Ich verweise im übrigen betreffs der englischen Einrichtung, die uns als Muster dienen könnte, auf die Ausführungen Seite 135 meines Buches „Strafensystem und Gefängniswesen in England“[4]) und Seite 34 meiner Schrift „Strafen- und Gefängniswesen in England während des letzten Jahrzehnts.[5])

Die Kosten für diese Einrichtung sind so geringfügig, daß hieraus jedenfalls ein Einwand nicht geltend gemacht werden kann. In England war die Zahl der Gefängnisinspektoren ursprüglich 7 und ist jetzt, nachdem eine große Zahl der kleinen Gefängnisse aufgehoben und ein gleichmäßiges Verfahren in den noch bestehen gebliebenen Anstalten völlig durchgeführt ist, auf 3 herabgemindert, von denen jede einzelne Anstalt in der Regel allmonatlich einmal, und zwar turnusmäßig abwechselnd von jedem der 3 Inspektoren, besucht wird. Für Deutschland dürfte man bei der jetzt noch bestehenden großen Anzahl kleiner Gefängnisse mindestens 8 Gefängnisinspektoren in Aussicht nehmen müssen, welche aus besonders bewährten Gefängnisdirektoren auszuwählen wären, wodurch gleichzeitig für diese Beamten eine für die Heranziehung tüchtiger Kräfte sehr wünschenswerte Beförderungschance geschaffen würde.

Durch die Einführung von Reichs-Gefängnisinspektoren könnte aber nicht nur die gleichmäßige Durchführung der aufgestellten Grundsätze sichergestellt werden, sondern es würde auch der Reichsbehörde die für das demnächstige Reichs-Strafvollzugs-Gesetz erforderliche Unterlage zur Kenntnis über die in den Einzelstaaten vorhandenen und bei der gesetzlichen Beordnung der Materie naturgemäß zu berücksichtigenden Einrichtungen geboten werden.

Daß aber baldigst an eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzuges unter gleichzeitiger Revision des Strafgesetzbuches heran-

---

[4]) Berlin, J. Guttentag 1887.

[5]) Berlin, J. Guttentag 1896, vergl. auch Z XVII 1 ff.

gegangen werden muß, darüber sollte der Reichstag bei der wohl mit Sicherheit zu erwartenden Besprechung der Vereinbarung keinen Zweifel lassen. Der jetzige Reichstag hat durch das große Werk eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich und durch die Beordnung der damit unmittelbar zusammenhängenden Materien die Rechtseinheit in Deutschland ein großes Stück vorwärts gebracht; dem nächsten Reichstage muß die lange verschobene Aufgabe zufallen, Gleichheit auch auf strafrechtlichem Gebiete zu schaffen.

Berlin, November 1897.

Anhang.

Grundsätze,
welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen.

Unterbringung.

§ 1.

Bei der Vollstreckung der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen werden die Strafgefangenen nach Möglichkeit getrennt von Gefangenen andrer Art untergebracht.

§ 2.

Die Anstalten für Zuchthaussträflinge werden in besonderen Gebäuden eingerichtet.

Ist eine solche Einrichtung nicht thunlich, so werden die Aufenthalts-, Arbeits-, Schlaf- und Erholungsräume für Zuchthaussträflinge von den gleichen Räumen für Gefangene andrer Art vollständig getrennt gehalten. Im übrigen werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr der Zuchthaussträflinge mit Gefangenen andrer Art zu verhüten; dies gilt insbesondere für gemeinsamen Gottesdienst und gemeinsamen Schulunterricht.

§ 3.

Weibliche Strafgefangene werden der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sofern dies ausnahmsweise nicht thunlich ist, werden die notwendigen Einrichtungen getroffen, um jeden Verkehr zwischen weiblichen und männlichen Gefangenen zu verhüten.

Zur Bewachung der weiblichen Gefangenen werden in den größeren Anstalten ausschließlich, in den kleineren soweit thunlich weibliche Bedienstete verwendet.

§ 4.

Strafgefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen bleibt.

Zur Verbüßung von Strafen, deren Dauer einen Monat übersteigt, werden sie der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht. Sie können darin bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes behalten werden.

§ 5.

Bei Herstellung neuer Einzelzellen wird in der Regel ein Luftraum von zweiundzwanzig Kubikmeter und für die Fenster eine Lichtfläche von einem Quadratmeter als Mindestmaß angenommen; für Zellen, die zum Aufenthalte nur bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit oder zur Aufnahme nicht arbeitender Gefangener mit einer Strafzeit von höchstens zwei Wochen bestimmt sind, beträgt das Mindestmaß des Luftraums elf Kubikmeter, das Mindestmaß der Lichtfläche ein halbes Quadratmeter. Jedes Zellenfenster wird so eingerichtet, daß es mindestens zur Hälfte geöffnet werden kann.

Räume, welche zum gemeinschaftlichen Aufenthalte bei Tag und Nacht dienen, werden in der Regel nicht stärker belegt, als daß auf jede darin untergebrachte Person ein Luftraum von sechzehn Kubikmeter entfällt. In gemeinschaftlichen Schlafräumen beträgt in der Regel der auf die Person entfallende Luftraum nicht weniger als zehn, in gemeinschaftlichen Arbeitsräumen nicht weniger als acht Kubikmeter.

§ 6.

Gefangene, welche Festungshaft verbüßen (Festungsgefangene), werden in besonders dazu eingerichteten Zimmern von einfacher Ausstattung, getrennt von den für Gefangene andrer Art bestimmten Räumen, untergebracht.

Die Gefangenen dürfen, soweit nicht für einzelne Fälle der Vorstand Ausnahmen bewilligt, die ihnen zugewiesenen Zimmer nur während der Zeit verlassen, welche ihnen zur Bewegung im Freien gewährt ist.

§ 7.

Sind vorübergehend wegen Überfüllung der Strafanstalten Abweichungen von den Grundsätzen über die Unterbringung der Gefangenen nicht zu vermeiden, so werden die erforderlichen Maßnahmen durch die oberste Aufsichtsbehörde getroffen.

Aufnahme und Entlassung.

§ 8.

Die Aufnahme in die Anstalt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Verfügung der Strafvollstreckungsbehörde. In der Aufnahmeverfügung wird das Urteil oder der Strafbefehl bezeichnet, sowie die begangene Straftat, die erkannte Strafe und der Zeitpunkt angegeben, von welchem ab die Strafzeit zu berechnen ist. Ist die erkannte Strafe zum Teil schon verbüßt oder ist erlittene Untersuchungshaft in Anrechnung zu bringen, so wird ein entsprechender Vermerk in die Aufnahmeverfügung aufgenommen. Gleichzeitig teilt die Strafvollstreckungsbehörde, falls sie nicht selbst mit der Leitung der Anstalt betraut ist, dem Vorstande der Anstalt mit, was über früher von dem Verurteilten verbüßte Zuchthausstrafen, Gefängnisstrafen und geschärfte Haftstrafen (auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafen) bekannt geworden ist.

Findet auf Grund eines Haftbefehls, eines Steckbriefs, einer Ladung zum Strafantritt oder aus andrer Veranlassung eine vorläufige Aufnahme in die Anstalt statt, so wird der Strafvollstreckungsbehörde alsbald Mitteilung gemacht.

§ 9.

In jeder Anstalt wird ein Verzeichnis über Aufnahme und Entlassung geführt.

In das Verzeichnis wird der Tag und die Stunde der Aufnahme, der Name des Aufgenommenen, der Tag der Aufnahmeverfügung und des Urteils oder Strafbefehls sowie die erkannte Strafart und Strafdauer, imgleichen der Tag und die Stunde sowie der Grund der Entlassung eingetragen.

Dem Gefangenen wird bei der Aufnahme von der Berechnung der Strafzeit Kenntnis gegeben.

§ 10.

Auf Verlangen erhält der Gefangene bei der Entlassung eine Bescheinigung über die Verbüßung der Strafe.

Einzelhaft.

§ 11.

Bei der Vollstreckung von Zuchthaus- und Gefängnisstrafen wird die Einzelhaft (§ 22 des Strafgesetzbuchs) vorzugsweise angewendet, wenn

1. die Strafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt, oder
2. der Gefangene das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, oder
3. der Gefangene Zuchthaus-, Gefängnis- oder geschärfte Haftstrafe noch nicht verbüßt hat.

§ 12.

Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten.

§ 13.

Einzelhaft ist ausgeschlossen, wenn von derselben eine Gefahr für den körperlichen oder geistigen Zustand des Gefangenen zu besorgen ist.

§ 14.

Jeder Gefangene in Einzelhaft wird täglich mehrmals von Beamten der Anstalt sowie monatlich mindestens einmal von dem Vorstand und dem Arzte besucht.

Gemeinschaftshaft.

§ 15.

Bei Gemeinschaftshaft ist eine Absonderung der Gefangenen in der Kirche und Schule sowie bei der Bewegung im Freien nicht ausgeschlossen.

Für die Nacht werden die Gefangenen thunlichst von einander getrennt, es sei denn, daß der Zustand Einzelner eine gemeinsame Verwahrung nötig macht. Soweit die vorhandenen baulichen Einrichtungen die Trennung nicht gestatten, wird auf die allmähliche Durchführung des Grundsatzes, insbesondere bei Neubauten und umfassenden Umbauten Bedacht genommen werden.

§ 16.

Bei Gemeinschaftshaft werden Gefangene, welche einfache Haftstrafe (nicht auf Grund des § 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs erkannte Haftstrafe) verbüßen, und Gefängnissträflinge, soweit diese Gefangenen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und zuvor weder eine Zuchthausstrafe, noch eine zwei Wochen übersteigende Gefängnisstrafe oder wiederholt Gefängnisstrafe, noch eine geschärfte Haftstrafe verbüßt haben, nach Möglichkeit von Gefangenen andrer Art abgesondert.

Beschäftigung.

§ 17.

Den Gefängnissträflingen sowie den Gefangenen, welche geschärfte Haftstrafe verbüßen, wird in der Regel Arbeit zugewiesen.

Ausnahmsweise wird Gefängnissträflingen, sofern sie im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden und Zuchthausstrafe noch nicht verbüßt haben, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde gestattet, sich selbst zu beschäftigen.

Die Gestattung der Selbstbeschäftigung kann von der Zahlung einer Entschädigung abhängig gemacht werden. Die Grundsätze über die Bemessung der Entschädigung werden von der obersten Aufsichtsbehörde festgestellt. Die Selbstbeschäftigung unterliegt der Beaufsichtigung des Vorstandes.

§ 18.

Bei der Zuweisung von Arbeit an die Gefangenen wird auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten und das künftige Fortkommen, bei Gefängnissträf-

lingen auch auf den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse Rücksicht genommen.

Bei jugendlichen Gefangenen wird außerdem besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt.

§ 19.

Den Festungsgefangenen wird jede Beschäftigung gestattet, welche mit dem Strafzweck, der Sicherheit und der Ordnung vereinbar ist.

Das Gleiche gilt für Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen. Diesen Gefangenen wird, sofern sie damit einverstanden sind, Arbeit zugewiesen.

§ 20.

Die tägliche Arbeitszeit beträgt in der Regel für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwölf Stunden, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als elf Stunden.

§ 21.

Der Ertrag der den Gefangenen zugewiesenen Arbeit fließt zur Staatskasse. Die Gutschrift einer Arbeitsbelohnung aus dem Ertrag ist nicht ausgeschlossen. Die Belohnung beträgt für Zuchthaussträflinge nicht mehr als zwanzig Pfennig, für Gefängnis- und Haftsträflinge nicht mehr als dreißig Pfennig auf den Arbeitstag. Nur unter besonderen Verhältnissen werden höhere Beträge gutgeschrieben. Welche Rechte dem Gefangenen aus der Gutschrift erwachsen, wird von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmt.

Der Ertrag der Selbstbeschäftigung (§ 17 Abs. 2), soweit er nicht auf die Entschädigung (§ 17 Abs. 3) zu verrechnen ist; verbleibt dem Gefangenen.

§ 22.

Die Verwertung der Arbeitskraft der Gefangenen wird so geregelt, daß die Interessen des Privatgewerbes möglichste Schonung erfahren. Zu diesem Zwecke wird auf die Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Beschäftigung der Gefangenen Bedacht genommen, soweit nicht die wirtschaftlichen Verhältnisse für einzelne Anstalten Abweichungen notwendig machen. Insbesondere wird darauf Bedacht genommen, die Verdingung der Arbeitskraft der Gefangenen an Arbeitgeber thunlichst einzuschränken, den Arbeitsbetrieb auf zahlreiche Geschäftszweige zu verteilen und auf Lieferungen für die Staatsverwaltung zu erstrecken, unter allen Umständen aber eine Unterbietung der freien Arbeit zu vermeiden.

Beköstigung.

§ 23.

Die Kost wird so gestaltet, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bleibt. Sie kann mit Rücksicht auf die von dem Gefangenen zu leistende Arbeit verschieden sein, ist im übrigen aber für alle Gefangenen gleicher Art dieselbe.

Ob zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit Einzelner Abweichungen von der allgemeinen Kost einzutreten haben, wird auf Gutachten des Arztes vom Vorstand bestimmt.

§ 24.

Gefangenen, welche einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird auf ihr Verlangen gestattet, nach näherer Bestimmung der Hausordnung sich selbst zu beköstigen. Inwieweit Gefängnissträflingen die Selbstbeköstigung gestattet werden darf, bestimmt die oberste Aufsichtsbehörde. Die Selbstbeköstigung darf die Grenzen eines mäßigen Genusses nicht übersteigen.

Kleidung.

§ 25.

Durch die Hausordnung kann für die Gefangenen Anstaltskleidung eingeführt werden.

Wo Anstaltskleidung eingeführt ist, erhalten die Zuchthaussträflinge eine Kleidung, welche sich von der Kleidung der andern Gefangenen unterscheidet. Gefangenen, welche einfache Haft verbüßen, sowie Festungsgefangenen wird der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet, sofern die Sachen ausreichend, ordentlich und schicklich sind. Unter welchen Voraussetzungen Gefängnissträflingen, welche im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden, der Gebrauch eigener Kleidung und Wäsche sowie eigener Bettstücke gestattet werden kann, bestimmt die Hausordnung.

§ 26.

Den männlichen Zuchthaussträflingen wird nach näherer Bestimmung der Hausordnung das Haar kurz geschoren und der Bart abgenommen.

Bei den übrigen Gefangenen wird die Haar- und Barttracht nur aus Gründen der Reinlichkeit oder Schicklichkeit verändert.

Krankheitsfälle.

§ 27.

Die Behandlung erkrankter Gefangener findet in der Regel innerhalb der Strafanstalt selbst oder in einer nur für erkrankte Gefangene bestimmten Anstalt statt. Nur sofern der Zustand des Erkrankten es erfordert, wird er in einer andern von der Aufsichtsbehörde bestimmten Heilanstalt untergebracht.

Auf erkrankte Gefangene finden die Grundsätze über Trennung der Gefangenen (§§ 2 und 4) keine Anwendung.

Seelsorge.

§ 28.

Keinem Gefangenen wird der Zuspruch eines Geistlichen seines Bekenntnisses versagt.

In den größeren Anstalten wird an Sonn- und Feiertagen ein regelmäßiger Gottesdienst abgehalten; soweit dies nicht ausführbar ist, finden Andachtsübungen statt. Auch in den kleineren Anstalten wird auf die geistliche Versorgung der Gefangenen nach Möglichkeit Bedacht genommen. Am Gottesdienst und an den Andachtsübungen nehmen alle Gefangenen teil. In Ausnahmefällen kann der Vorstand einzelne von der Teilnahme entbinden.

Gegenüber Festungsgefangenen findet ein Zwang zur Teilnahme nicht statt. In geeigneten Fällen wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Gottesdienst ihres Bekenntnisses außerhalb der Anstalt zu besuchen.

Zur Teilnahme an den kirchlichen Heilsmitteln wird kein Gefangener gezwungen.

Unterricht.

§ 29.

Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhalten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt werden.

Den erwachsenen Zuchthaus- und Gefängnissträflingen unter dreißig Jahren, welche eine Strafe von mehr als drei Monaten verbüßen, wird thunlichst eine gleiche Fürsorge zugewendet, soweit sie des Unterrichts noch bedürfen.

Bücher und Schriften.

§ 30.

Gefangene dürfen Bücher und Schriften nur aus der Sammlung der Anstalt entnehmen. Im Einzelfalle werden Ausnahmen hiervon durch den Vorstand bewilligt.

Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, sowie Festungsgefangene können sich auch anderweit Bücher und Schriften verschaffen; doch unterliegt die Auswahl der Aufsicht des Vorstandes.

Bewegung im Freien.

§ 31.

Den Gefangenen wird, wo es ausführbar ist, täglich mindestens eine halbe Stunde Bewegung im Freien gestattet.

Bei Festungsgefangenen wird die zur Bewegung im Freien gestattete Zeit in der Regel höher, jedoch nicht auf mehr als fünf Stunden täglich bemessen.

Besuche.

§ 32.

Den Zuchthaussträflingen wird in der Regel alle drei Monate, den Gefängnis- und Haftsträflingen in der Regel alle Monate der Empfang von Besuchen Angehöriger in Gegenwart eines Beamten der Anstalt gestattet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen auch Besuche andrer Personen sowie Besuche ohne Beaufsichtigung erlauben.

Den Festungsgefangenen wird der Empfang von Besuchen gestattet, insoweit davon kein Mißbrauch zu besorgen ist. Ausnahmsweise können ihnen Besuche bei außerhalb der Anstalt wohnenden Personen gestattet werden.

Schriftlicher Verkehr.

§ 33.

Der schriftliche Verkehr der Gefangenen unterliegt der Aufsicht des Vorstandes. Festungsgefangene werden dabei nur insoweit eingeschränkt, als Mißbräuche zu befürchten sind.

Eingaben an die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und an die Aufsichtsbehörde werden nicht zurückgehalten. Eingaben an andre Behörden werden zurückgehalten, wenn sie beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalts sind.

Wird ein für den Gefangenen eingegangener Brief nicht übergeben oder eine Eingabe oder ein Brief des Gefangenen zurückgehalten, so wird ihm davon unter Angabe des Grundes Kenntnis gegeben.

Disziplin.

§ 34.

Als Disziplinarmittel sind zulässig:

1. Verweis;
2. Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
3. Entziehung der Bücher und Schriften bis zur Dauer von vier Wochen;
4. bei Einzelhaft Entziehung der Arbeit bis zur Dauer einer Woche;
5. Entziehung der Bewegung im Freien bis zur Dauer einer Woche;
6. Entziehung des Bettlagers bis zur Dauer einer Woche;
7. Schmälerung der Kost bis zur Dauer einer Woche;
8. Fesselung bis zur Dauer von vier Wochen;
9. einsame Einsperrung bis zur Dauer von sechs Wochen.

Die unter 1 bis 8 bezeichneten Disziplinarmittel werden einzeln oder in Verbindung mit einander zur Anwendung gebracht.

Die einsame Einsperrung kann geschärft werden

a) durch Entziehung hausordnungsmäßiger Vergünstigungen;
b) durch Entziehung der Bücher und Schriften;
c) durch Entziehung der Arbeit;
d) durch Entziehung des Bettlagers;
e) durch Schmälerung der Kost;
f) durch Verdunkelung der Zelle.

Die Schärfungen werden einzeln oder in Verbindung mit einander für die ganze Dauer oder für einen Teil der Strafzeit, die Schärfung durch Verdunkelung der Zelle jedoch nicht für mehr als vier Wochen verhängt. Dauert die einsame Einsperrung länger als eine Woche, so kommen die damit ver-

bundenen, unter d, e, f bezeichneten Schärfungen am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage in Wegfall.

Gegen Festungsgefangene werden nur die unter Nr. 1 bis 3 und 5 bezeichneten Disziplinarmittel angewendet.

Gegen Gefangene, welche einfache Haftstrafe verbüßen, ist die Fesselung ausgeschlossen.

Gegen Gefangene, welche das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die Fesselung sowie die Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle ausgeschlossen. Ihnen gegenüber werden neben den Disziplinarmitteln die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel zur Anwendung gebracht.

Wo gegen Zuchthaussträflinge zur Zeit Disziplinarmittel eingeführt sind, welche nicht unter Abs. 1 fallen, bleiben dieselben in den bisherigen Grenzen anwendbar.

§ 35.

Die Strafen werden von dem Vorstand oder von der Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Gefangenen verhängt und in der Regel sofort vollstreckt.

Soweit es sich nicht um eines der im § 34 Abs. 1 unter Nr. 1 bis 4 bezeichneten Disziplinarmittel handelt, wird dem Arzte rechtzeitig Mitteilung gemacht, damit dieser Bedenken gegen die Vollstreckung bei dem Vorstande geltend machen kann.

§ 36.

Zur augenblicklichen Bewältigung thätlichen Widerstandes sowie zur Sicherung werden gegenüber Zuchthaus-, Gefängnis- und Haftsträflingen, sofern andre Mittel nicht ausreichen, die Zwangsjacke oder die Fesselung angewendet.

Hausordnungen.

§ 37.

Für jede Anstalt wird von der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung erlassen, welche alle die Behandlung der Gefangenen regelnden Vorschriften enthält. Jeder Gefangene wird bei der Aufnahme mit den wesentlichen Vorschriften, soweit sie ihn berühren, bekannt gemacht und darauf hingewiesen, daß er einen Abdruck derselben in dem ihm angewiesenen Raume vorfindet.

Revisionen.

§ 38.

Die Anstalten werden mindestens alle zwei Jahre einmal durch die Aufsichtsbehörde oder einen Beauftragten derselben besichtigt.

Beschwerden.

§ 39.

Beschwerden über die Art der Strafvollstreckung und über die Verhängung von Disziplinarstrafen werden, soweit nicht die Bestimmungen des § 490 der Strafprozeßordnung Platz greifen, von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wird die Aufsicht unmittelbar von der obersten Aufsichtsbehörde geführt, so ist die Entscheidung endgiltig. Andernfalls steht die Entscheidung über die von dem Gefangenen erhobene weitere Beschwerde der obersten Aufsichtsbehörde zu.

Schlußbestimmung.

§ 40.

Die vorstehenden Grundsätze finden keine Anwendung auf die von Militär- und Marinebehörden oder von Konsularbehörden und auf die in den Schutzgebieten zu vollstreckenden Strafen sowie auf die Festungshaft, welche in Festungen verbüßt wird.

14.

Litteraturbericht.

Kriminal-Anthropologie und Gefängniswiſſenſchaft.

Berichterſtatter: Dr. P. Näcke, Oberarzt in Hubertusburg.

---

1. Zeitſchrift für Kriminal-Anthropologie, Gefängniswiſſenſchaft und Proſtitutionsweſen. Herausg. von Dr. Wenge, Berlin 1897. Bei der Bedeutung, welche die Kriminal-Anthropologie täglich mehr gewinnt, war es ſchmerzlich zu ſehen, daß die Italiener und Franzoſen dafür ſchon ſeit Jahren ein eignes Organ hatten, die Deutſchen aber nicht. Freilich hatte ſich erſt ſpät bei uns einiges Intereſſe für dieſe Materie gezeigt, aber ſeit einigen Jahren ſind auch hier einige ſehr tüchtige Arbeiten und Bücher kriminalanthropologiſchen Inhalts entſtanden. Immerhin waren es nur ſehr Wenige, die ſich für die neue Disziplin intereſſierten, am wenigſten wohl Juriſten und merkwürdigerweiſe Gefängnisbeamte. Unter ſolchen Umſtänden ſchien es zwar ein ſehr verdienſtvolles, zugleich aber auch ein höchſt gewagtes Unternehmen zu ſein, auch in Deutſchland eine Zeitſchrift für Kriminal-Anthropologie erſtehen zu laſſen. Den Mut hierzu fand Dr. Wenge in Berlin, der ſelbſt einige Zeit Gefängnisarzt war, ſich für die neue Disziplin ſehr begeiſterte und mit jugendlichem Eifer trotz vieler Schwierigkeiten obige Zeitſchrift begründete und dafür bekannte Autoren zu Mitarbeitern gewann. Jetzt liegt der 1. Band, ein ſtattliches Buch von 564 Seiten abgeſchloſſen vor uns da und es geziemt ſich wohl zu unterſuchen, in wieweit das Unternehmen als gelungen zu bezeichnen iſt oder nicht. Hierzu wird es dienlich ſein, zunächſt eine kurze Überſicht über die darin erſchienenen Hauptartikel zu geben, um daran einige kritiſche Bemerkungen allgemeiner Art anzufügen.

Das 1. Heft eröffnet **Näcke** mit einem Aufſatze: „Lombroſo und die Kriminalanthropologie von heute; der zunächſt ziemlich ausführlich den heutigen Stand dieſer Wiſſenſchaft darlegt und die Übertreibungen und falſchen Lehren Lombroſos demgegenüber entgegenhält. Lombroſo's wenig wiſſenſchaftliche Arbeitsmethode und oft

mangelhafte Logik sind scharf gemißbilligt und ihm eine Menge von Unrichtigkeiten und Übertreibungen nachgewiesen. Seine Hauptsätze, die er zwar vielfach modifiziert hat, die im wesentlichen aber bis jetzt dieselben geblieben sind, trotz aller Anfechtungen, lauten: 1. Der eigentliche Verbrecher, d. h. der Gewohnheitsverbrecher ist ein „geborener" Verbrecher; 2. ist identisch mit dem moralisch Irren; 3. hat eine epileptische Basis; 4. ist (zum größten Teil) atavistisch zu erklären und zeigt 5. einen biologischen und anatomischen „Verbrechertypus", der freilich jetzt viel verschwommener erscheint als früher. Das Gros der heutigen Kriminal-Anthropologen erkennt aber diese Sätze nicht an, sondern nur folgendes als das einzig Positive: 1. Alle sogenannten Entartungszeichen steigen in Wert und Menge von den Normalen zu den Geisteskranken und Verbrechern an, aber nur allmählich, bilden aber nie einen irgendwie charakterisierten Typus; 2. neben dem individuellen Faktor ist der soziale Faktor des Verbrechens wichtig; 3. unter den Verbrechern gibt es viel Geisteskranke, Schwachsinnige und Minderwertige und 4. die meisten sogenannten Entartungszeichen sind pathologischer Natur und können eventuell ein anormal funktionierendes Gehirn anzeigen, niemals aber den Verbrecher. Endlich stellt Verf. noch eine Reihe von Problemen zur weiteren Bearbeitung auf.

Arndt: Verbrechen und Geisteskrankheit. Verf. sucht die Frage zu beantworten, woran Geisteskrankheiten erkannt werden können, und antwortet darauf: aus Verstößen, Vergehungen, Übertretungen, Verbrechen. (Diese Definition ist ungenügend, Ref.) Ein Beispiel soll seine Ideen erläutern.

Preyer: Die Handschrift der Verbrecher. Verf. spricht es zunächst deutlich aus, daß man einen Verbrecher aus der Handschrift nicht erkennen könne, bejaht dagegen die Frage, ob es möglich ist, aus der Schrift sittliche Defekte mit Bestimmtheit zu erkennen, (worin ihm aber wohl nur wenige recht geben werden, Ref.) Er will z. B. sicher Kampflust, Herrschsucht, Sinnlichkeit, Wollust usw. herauslesen. Wichtig ist die Angabe, daß man in foro nicht bloß die Schrift der Angeklagten, sondern auch eines als unglaubwürdig bezeichneten Zeugen untersuchen lassen solle.

Münchmeyer: Die Prostitutionsfrage in der Litteratur des Jahres 1896. Diese ganz ausgezeichnete und eingehende Arbeit ergeht sich in viele Details, bringt viele Referate und eignet sich deshalb hier wenig zum nochmaligen Referate. Es wird unter anderm nachgewiesen, wie ökonomische Verhältnisse die Prostitution direkt und indirekt befördern. Erhalten doch z. B. in Berlin 78,7 % der Kellnerinnen keinen Pfennig Gehalt! Leichtsinn und Dummheit sind aber die Faktoren, die am häufigsten das Weib zu Falle bringen. Höchst interessante Details werden namentlich über die Häufigkeit der Lues bei den Dirnen und im Heere gegeben. Mit Recht wird vor allem Reglementierung und sanitätspolizeiliche Überwachung der Huren

mit eventueller Zwangsinternierung verlangt, ebenso Genehmigung von Bordellen.

Das 2. Heft enthält folgende größere Arbeiten:

Penta: Die rationelle Behandlung der Verbrecher. In eminent geistreicher Weise legt der gelehrte Verf., einer der tüchtigsten Schüler Lombrosos, der leider fast ganz in seinem Bannkreise steht, von Atavismus, dem „geborenen Verbrecher" usw. redet, seine Ansichten über Verbrecherbehandlung nieder. Er gibt zu, daß bisher die Kriminal-Anthropologie nur kärgliche Früchte getragen, daß die obligatorischen psychiatrischen Sachverständigenurteile in Süditalien ebenfalls ein Mißgriff waren, daß endlich auch die Kriminalirrenhäuser in Italien wenigstens von Gefängnissen sich nicht unterscheiden. (Die Verhältnisse in Montelupo sollen höchst traurige sein, Ref.) Unglücklich ist die Idee der verminderten Zurechnungsfähigkeit (? Ref.) Der geborene Verbrecher oder moralisch Irre ist nicht unheilbar und kann, braucht aber kein Epileptischer zu sein. Als Exempel für den geborenen Verbrecher wird der Kamorrist geschildert. Die Verbrecher sollen nicht in den alten Kerkern, auch nicht in der schrecklichen Isolirhaft bleiben, sondern in „Heilstätten", auf deren Namen es übrigens nicht weiter ankäme. Hier haben sie so lange zu verbleiben, bis sie gebessert sind, also auch leichte Verbrecher. Arbeit ist die Hauptsache, für den geborenen Verbrecher aber sind ferne Strafkolonieen am besten.

Moll: Probleme in der Homosexualität, führt uns in dunkele, sexuelle Gebiete ein. Der Homosexuelle bevorzugt mehr das jugendliche Alter. Die Neigung kann sporadisch im Leben auftreten und wieder vergehen, besonders um die Zeit der Pubertät, wo also sehr wahrscheinlich ein Stadium der geschlechtlichen Undifferenziertheit vielfach vorausging. Es gibt auch Fälle von periodischer Homosexualität, Fetischismus usw. und bekannt ist das Auftreten derselben in Kasernen, Schiffen usw. Homosexualität kann ferner auch bestehen ohne physische Zuneigung. Bei Tieren finden sich vielfach Anklänge daran. Diese kann sich auch mit Heterosexualität vertragen. Die Homosexualität kann angeboren sein, oder vielmehr „die Fähigkeit auf die Reize des gleichen Geschlechts sexuell zu reagieren"; trotzdem tritt sie oft erst zur Zeit der Geschlechtsreife hervor. Die echte Homosexualität ist stets pathologisch (? Ref.) und erbliche Belastung schwerer Art läßt sich gewöhnlich nachweisen. Eine Geisteskrankheit ist aber meist nicht anzunehmen. Zu strafen ist sie nicht, da sie ja nur ein Reaktionsmodus ist. Weiter kommt Verf. in seiner interessanten Studie auch auf Päderastie, männliche Prostitution und die noch wenig erforschte weibliche Homosexualität zu sprechen. Er hält es für möglich, in einzelnen Fällen die Homosexualität zu heilen, öfters durch Suggestion.

Aus dem 3. Hefte seien folgende Artikel hervorgehoben:

Falkner: Kriminalität und Kriminalitäts-Statistik mit besonderer Anwendung auf amerikanische Verhältnisse. Dieser Aufsatz ist insofern sehr wichtig, als er zeigt, wie unendlich

schwierig die richtige Interpretation jeglicher Statistik, hier insbesondere der amerikanischen Kriminalitäts-Statistik ist und welche Trugschlüsse leicht gemacht werden. (Dann erst wird einem klar, wie wenig die einzelnen Statistiken Lombrosos wert sind! Ref.) Gerade an der amerikanischen Statistik weist er viele Fehler nach, besonders bezüglich des Verhältnisses der Verbrecher bei Negern und Weißen.

Moraglia: Neue Forschungen auf dem Gebiete der weiblichen Kriminalität, Prostitution und Psychopathie. Verf., ein Jurist, hat es gewagt, über obige Materien und zwar durchaus in anfechtbarer Art im Sinne Lombrosos zu schreiben. Trotzdem bietet sein Aufsatz viel Anregung. Verf. untersuchte 30 Verbrecherinnen und 50 Huren. Von den letzten waren die meisten mit 13 und 14 Jahren menstruiert, die meisten hatten onaniert, keine war mäßig; sehr viele Verbrecher waren in der Verwandtschaft. Die Dirnen zeigten wenig Entartungszeichen, alle waren bis auf eine Onanistinnen, waren früh defloriert, 3 waren Tribaden. Die Verwandtschaft war vielfach eine kranke; viele tätowiert. Die Ehebrecherinnen hält Verf. für Prostituierte (? Ref.) und letztern anthropologisch für verwandt. Der Mund ist irregulär gestaltet, noch mehr bei Verbrecherinnen. Tribadie ist scharf von Lesbismus zu trennen (? Ref.) letzteres beruht auf Saugen an der Clitoris (? Ref.); Tribaden und Lesbierinnen sind äußerlich scharf von einander geschieden (? Ref.). Tribaden sind besonders häufig in Erziehungsanstalten, brieflicher Verkehr zwischen Lesbierinnen ist selten und nicht charakteristisch.

Paul: Beiträge zur Identifizierung. Hier und im nächsten Hefte geht Verf. in ausgezeichneter und instruktiver Weise näher auf das „anthropometrische Signalement" von A. Bertillon ein, indem er erst die allgemeinen Prinzipien auseinandersetzt, dann die speziellen Meßmethoden, sowie die überall erlangten günstigen Ergebnisse auseinandersetzt. Eine Reihe von Zinkogravüren unterstützen das Verständnis. Jeder Jurist sollte sich mit diesem hochwichtigen Gegenstande vertraut machen, und es ist als ein guter Gedanke des Herausgebers zu bezeichnen, daß er diesen Vortrag als Separatabdruck in den Handel brachte. Ganz bezeichnend für das geringe Interesse, das man bei uns aber der ganzen Kriminal-Anthropologie entgegenbringt, ist der Umstand, daß in den ersten Wochen nur 10, sage zehn Exemplare (von 2000 gedruckten) verkauft wurden! Risum teneatis, amici!

Salillas: Spanisches Verbrechertum (Professionelle Organisation). In geistreicher Weise eröffnet uns der geschätzte Verf. nicht nur einen Einblick in das z. T. ganz eigenartig gestaltete Verbrecherleben seiner Heimat, sondern er bringt ganz neue, originelle Anschauungen über das Verbrechertum selbst vor. Freilich wird man ihm nicht in allem recht geben. Verbrecherassoziation, wie früher die „Germania", gibt es in Spanien nicht mehr. Die Verbrecher assoziieren sich nur zufällig aus Geschäftsinteressen, ohne strenge Klassenbildung. Der normale Professionismus ist vom anomalen nicht

zu trennen und darum schon ist es ein Irrtum, für Verbrecher anthropologische Kriterien aufzustellen. Der verbrecherische Professionismus ist ein Teil des parasitären, der sich in Prostitution, Bettlerwesen und Verbrechertum einteilt. Der erstern leistet die Sinnlichkeit, der zweiten die Mildthätigkeit, der dritten die Habsucht des Publikums Vorschub. Alle diese „parasitären Professionisten" machen sich selbst dazu, bilden sich dazu heran und nur bei wenigen ist eine natürliche Anlage da. (Was sagt Lombroso dazu? Ref.) Der Nachlässigkeit andrer entspringt Diebstahl, dem bloßen Achten auf äußern Schein: Fälschung, der Habsucht: Taschendiebstahl und Einbruchsdiebstahl. Den Fertigkeiten nach ergibt sich folgendes: Diebstahl und Fälschung verlangen Handfertigkeit, Taschen- und Einbruchsdiebstahl psychische Fertigkeit. Die Prostitution enthält ein Element der Fälschung, des Zwanges und der Suggestion usw. In dem nächsten Hefte setzt Verf. seine geistvollen Auseinandersetzungen fort. Den Diebstahl teilt er ein in: einfaches Wegnehmen, einfaches Stehlen, Stehlen verbunden mit Verwechseln. Dann betrachtet er die professionelle Erziehung, zeigt, daß der Kerker die Hochschule der Vervollkommnung des Verbrechers ist. Die Fälschung teilt Verf. in 3 Gruppen ein: in historisch-politische, fiduziarische und industrielle. Er verspricht uns noch weitere Beiträge, die hochwillkommen sein werden.

Das 4. und 5. Heft eröffnet **Laupts** mit Betrachtungen über die Umkehrung des Geschlechtstriebs, die sehr interessant sind. Er sieht im konträr Sexuellen einen Kranken (immer? Ref.). Auch er nimmt mit andern an, daß der Embryo bisexuell angelegt ist und als Entwicklungsstörung des Foetus aus irgend einem Grunde kann dann Homosexualität entstehen. Rein zufällig kann aber die gelegentliche Homosexualität sein. Der geborene Homosexuelle weist physische Kennzeichen auf, aber keine pathognomischen. Nicht alle weiblich Gebildeten sind aber von Haus aus konträr sexuell. Verf. gibt dann eine verwickelte Einteilung aller möglichen Fälle, wobei er krankhafte von symptomatischer Homosexualität trennt. Am Ende gibt er noch eine kurze Geschichte der Päderastie und schließt mit einem Fragebogen zu Forschungen hierüber.

Maschka (Auditeur) gibt einen Beitrag zum Kapitel von Kriminalität und Suggestion. Es handelt sich um einen schwerbelasteten Soldaten, der nach einer schweren Verletzung im 10. Jahre epileptisch wurde und als Soldat verschiedentlich zerstreut sich zeigte. In einer mondhellen Nacht hatte er seinen Posten verlassen, ward verhaftet und exploriert. Die Untersuchung ward eingestellt, weil er wahrscheinlich ohne Bewußtsein das Reat begangen hatte. Verf., der Jurist ist, aber den Fall sehr hübsch beschreibt, fragt, ob ein Einfluß des Mondlichtes auf die Bewußtseins-Vorgänge (Traumwandeln) möglich sei und wie weit dieser Einfluß sich erstreckt. In dem vorliegenden Falle scheint es dem Ref. aber sich nur um einen epileptischen Dämmerzustand (eventuell um ein epileptisches Äquivalent) zu handeln, bei

welchem das Mondlicht kaum eine hervorragende Rolle spielte. Der Einfluß des Mondes auf Geisteskranke ist ein mehr als zweifelhafter, auf Gesunde = 0 und auf gewisse Nervenkranke (Hysterische) gewiß ein nur geringer.

Das 6. Heft beginnt mit einem langen und lehrreichen Aufsatze von **Bosco**: Die Tötungsdelikte in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Zunächst setzt Verf. den Unterschied der amerikanischen Auffassung von „Tötung" von der europäischen auseinander, indem die kulpöse Tötung kein besonderes Reat für sich bildet; murder sind die schwersten, manslaughter die weniger schweren Fälle von homicidium. Nur vier Staaten haben eigentliche Gesetzbücher, die andern nur Statuten. Dann wird nachgewiesen, wie schwer es ist, sichere Daten über die Häufigkeit des Homicidiums zu erlangen, da regelrechte Statistiken fast ganz fehlen. Verf. weist ferner auf die verschiedenen Faktoren hin, die in Amerika speziell geeignet sind, die Verbrecherzahl zu mehren und gerade dieser Teil der Arbeit ist besonders anziehend. $^3/_4$ wurden wegen Mordes (murder), $^1/_4$ wegen Tötung (manslaughter) eingekerkert. Noch blüht hier und da das Banden- und Räuberwesen und die Angreifer von Eisenbahnzügen bilden eine amerikanische Spezialität. Es scheint, als ob seit 10 Jahren die Attentate auf das Leben zugenommen haben, weil es hier und da gährt, die Korruption der Beamten groß ist, die Polizeimacht ungenügend, viele böse Elemente einwandern, vor allem aber die sozialen Bedingungen ganz eigenartige sind.

Moraglia: Die Onanie beim normalen Weibe und bei den Prostituierten. Zunächst teilt Verf. die Onanie beim Weibe ein in masturbatio vaginalis, clitoridiana, urethralis und mammaria mit verschiedenen Unterabteilungen; häufig ist sie kombiniert; die 2. ist die häufigste, die 3. und 4. die seltenste. Dann werden die verschiedenen physischen, psychischen und sozialen Gründe für Onanie aufgezählt und die Kennzeichen der Onanistinnen angegeben, die aber dem Ref. durchaus unsicher erscheinen. Verf. fand das Laster unter den Frauen verbreiteter als unter den Männern (? Ref.) und gibt dafür Gründe an. Unter 180 Huren waren alle Onanistinnen. Die Onanie ist mannigfacher bei der Frau, beharrlicher und bei den Dirnen häufiger als bei den normalen Weibern. Dann gibt Verf. eine kurze Geschichte der Onanie und schließt seine Ausführungen mit der unbewiesenen (Ref.) Behauptung, daß dies Laster mehr und minder fest mit dem Delikt zusammenhänge. Jedenfalls ist diese Arbeit im einzelnen weniger anfechtbar, als seine früher hier referierte.

Roscher: Die Anthropometrie in Hamburg. Sie besteht seit 1894 im allgemeinen nach Bertillon, doch mit nicht unwesentlichen Veränderungen. 10 Beamte wurden für den Meßdienst ausgebildet, 3 besorgen ihn gleichzeitig, für Frauen eine Frau. Keine Person unter 21 Jahren wird gemessen, ebensowenig (mit Ausnahmen) Frauen und Krüppel, dagegen alle gewerbsmäßigen Verbrecher, Zuhälter,

Päderasten und die „Internationalen". Nur 6 Maße werden genommen: Kopflänge, Kopfbreite, linker Mittelfinger, linker Fuß, Armspannweite, Körperhöhe, die aber 729 Varianten ermöglichen. Trennung nach Augenfarben ist unnötig und Abdrücke der Fingerspitzen sind zu veränderlich (? Ref.). Daneben dient die Photographie, welche die Personalbeschreibung überflüssig macht. Die Meßkarten werden beschrieben, ihre Unterbringung und an einigen Beispielen der hohe Wert der Bertillonage demonstriert.

Maschka: Beitrag zur Enquête über den Selbstmord. 27 Beobachtungen an Soldaten liegen zu Grunde. Als Heilmittel gegen den Selbstmord kennt Verf. nur die Milderung des Kampfes ums Dasein; hierzu führen besonders richtige Jugenderziehung (besonders auch körperliche) und Einführung der Philosophie statt der wankenden Religion in die Schulen. Mancher Selbstmord ist gerechtfertigt, meist ist er aber Ausfluß einer kranken Seele. Soldaten erschießen sich meist, der Donnerstag spielt eine besonderes deletäre Rolle; am häufigsten geschehen die Selbstmorde in den Vormittagsstunden.

Hiermit wären wir an das Ende unsrer kurzen Übersicht angelangt und bemerken nur noch, daß eine Menge von Referaten und Bücherbesprechungen jedem Hefte beigegeben sind, dem letzten Hefte außerdem noch eine Rubrik: Vermischtes, angefügt ward. Schon aus dem Gegebenen ersieht man wohl leicht, wie viel des Interessanten und Mannigfaltigen dem Leser dargeboten ward. Hierbei wird jedem zweierlei auffallen müssen: 1., daß unter den Autoren sehr viel Fremde sind und 2., daß mit Kriminal-Anthropologie im engeren Sinne, d. h. mit Anatomie, Physiologie und Psychologie der Verbrecher sich kein einziger Aufsatz befaßt und nur die erste Arbeit, die von Näcke, diese Dinge im allgemeinen streift. Dies ist sehr zu bedauern, da hier ein wichtiges Forschungsfeld vorliegt. Wir haben in der That aber z. B. bei uns ganz wenige, die sich mit solchen anatomischen usw. Studien befassen, im Gegensatze zu Italien und Frankreich. Und doch hätten wir großartiges Material da. Die Lauheit der neuen Disziplin gegenüber ist aber noch zu groß, woran nicht am wenigsten die tollen Phantasieen Lombrosos die Schuld tragen. Die Gleichgiltigkeit des Publikums zeigt sich aber auch in der geringen wissenschaftlichen Beteiligung der Deutschen, während Fremde heranströmten und froh sind, in deutschen Kreisen ihr Wissen darzubieten. Wird hier ein Umschwung zum bessern je stattfinden? Hoffen wir es. Jedenfalls nimmt die Abonnentenzahl dieser Zeitschrift immer mehr zu, doch hat bisher der Herausgeber nur viel Sorgen und schwere pekuniäre Opfer von dem Unternehmen gehabt. Pflicht der wissenschaftlichen Juristen und Gefängnisbeamten, besonders aber der juristischen usw. Institute und Lesezirkel wäre es, durch Abonnement das gemeinnützige und wichtige Unternehmen zu fördern. Hier muß man nun leider gestehen, daß unter allen akademisch Gebildeten die Juristen — von akademischen Kreisen natürlich abgesehen — sich am wenigsten und

die — Theologen am meisten für ihre Wissenschaft später interessieren. Schon die an Zahl so dürftige juristische Fachlitteratur beweist dies zur Genüge. Beschämend ist es zu sehen, wie sehr sich in Belgien die jungen Juristen um ihre Wissenschaft kümmern, besonders aber um Kriminal-Anthropologie und Soziologie, noch mehr aber in Italien und so etwas, wie dort, daß nämlich sogar Juristen (Ferri, Niceforo, Moraglia) auch kriminalanthropologisch im engeren Sinne (Anatomie, Physiologie usw.) arbeiten, erleben wir bei uns nicht! Noch geringer aber als bei Juristen zeigt sich wissenschaftlicher Eifer bei Gefängnisbeamten, mit Ausnahme der Ärzte und Geistlichen. Wie viele Kreise könnten hier mitarbeiten und ihr Scherflein beitragen!

Bemerken will ich schließlich noch, daß für die Mitglieder der J.K.V. der Band bei direktem Bezuge vom Herausgeber der „Zeitschrift für Kriminal-Anthropologie usw. 15 statt 18 M. kostet und der soeben erschienene Band für 12 M. (statt 20) zu haben ist, endlich, daß die Mitglieder die Sammlung kriminalanthropologischer Abhandlungen mit 25 % Rabatt erhalten.

2. Baer: Die Hygieine des Gefängniswesens. 35. Lief. des Handbuchs der Hygieine. Jena, Fischer, 1897, 251 Seiten. Der durch sein Buch über Alkoholismus und den „Verbrecher" — nebenbei gesagt vielleicht das gründlichste kriminalanthropologische Werk — berühmt gewordene Verf. hat soeben ein ganz vortreffliches Werk über das Gefängniswesen in gesundheitlicher Beziehung geschrieben, das wohl auf lange Zeit hin ein standard work bleiben wird. Zu gleicher Zeit ist es ein Repetitorium der Hygieine überhaupt und die gegebenen Vorschriften lassen sich m. m. auf jede größere Anstalt, Kranken-, Irrenanstalt, Kaserne usw. anwenden. Der Jurist insbesondere sollte sich mit diesem wichtigen Werke vertraut machen, von dem hier nur ein kurzer Auszug gegeben werden kann.

In 3 großen Abschnitten werden der Reihe nach die Salubrität in den Gefängnissen überhaupt, und bezüglich einiger speziellen Krankheiten insbesondere, dann die äußere und innere Einrichtung der Gefängnisse, endlich die verschiedenen Haftsysteme, sowie die Behandlung der weiblichen Gefangenen, der jugendlichen Verbrecher und verwahrlosten Kinder eingehend besprochen. —

Ein interessanter historischer Überblick zeigt zunächst die traurigen Gesundheitszustände in den älteren deutschen Gefängnissen und wie mit besserer Hygieine dieselben sich wesentlich hoben. Nicht bloß hat so die Morbidität, sondern auch die Mortalität wesentlich abgenommen, freilich werden beide stets höher sein als die betreffenden Zahlen der entsprechenden freien Volksschichten. Eine Menge von Gefangenen kommen schon krank an oder mit Disposition dazu, und die Gefangenschaft an sich hat verschiedene Gefahren. Die größte Sterblichkeit fällt in die ersten 3 Haftjahre, besonders in das 2. und „jedes Plus an Haft bedingt ein Plus an Gestorbenen." Die meisten sterben in

den Jahren 20—40, weil sie dieser Altersklasse angehören. Das Alter des Gefangenen, seine Individualität ist von großem Belang, ebenso die Schwere der Strafart. Alle Krankheiten haben nun merklich abgenommen, insbesondere die verderblichen Typhen, die Gefängniskachexie und die Lungenschwindsucht, seitdem die hygieinischen Verhältnisse besser wurden, besonders aber die Gefängnisse weniger überfüllt und die Ernährung eine rationellere ist. Verf. exemplifiziert das alles mit Vorliebe an seiner Anstalt Plötzensee bei Berlin. Hier existiert als fast einzige erhebliche Krankheit das Erysipel. Auch die Skrofulose in den verschiedenen Formen ist seltener geworden, skorbutische Zustände sind fast verschwunden. Die Lungen- und Darmschwindsucht betrug von 1870—74 in den preußischen Zuchthäusern 52,7% der Gesammtsterbefälle, während von 1887/88—1891/92 diese Zahl auf 37,2% herabging. In Plötzensee allein starben von 1873—93 an Phthisis 58,30% aller Gestorbenen, während im freien Berlin von 1880—89 nur 12,91% starben. Weil nun die größte Sterblichkeit daran in das 2. und 3. Haftjahr fällt, so beweist dies, daß die meisten Phthisisfälle in der Strafanstalt erst entstehen. Die direkte Ansteckungsgefahr der Tuberkulose ist auch in Gefängnissen nicht sicher nachzuweisen, die Ansteckung erfolgt nur bei Disposition, die durch Überfüllung und schlechte Kost erzeugt oder erhöht wird.

Bei der äußeren und inneren Einrichtung der Gefängnisse hält sich Verf. mit Recht an die 1885 von einer Kommission vortrefflich ausgearbeiteten „Grundsätze für den Bau und die Einrichtungen von Zellengefängnissen, Freiburg i. Br." Es ist nicht gut, ein Gefängnis mitten in einer Stadt anzulegen; der Boden sei etwas hoch gelegen, gesund, wie auch die Umgebung. 100 Liter Trink- und Wirtschaftswasser pro Kopf und Tag werden verlangt. Gut gebrannte Backsteine oder poröse Steine als Baumaterial; wichtig ist Reinheit der Fehlböden. Viel Luft und Licht hat die Gebäude zu treffen; die Richtung der Gebäude sei daher von Nordost nach Südwest oder von Nord nach Süd; die Form die eines Hufeisens oder eines **T** oder **H**. Eingehend wird der Plan eines Zellengefängnisses beschrieben. Das Fenster der Zelle soll mindestens 1 qm groß sein, 2 m über dem Fußboden und das Holzfenster hinter das Eisengitter angebracht sein. Die Thüren sind nach außen zu öffnen; der Fußboden sei eine geölte Holzdiele. Die einfachsten Ventilationsvorrichtungen sind die besten, d. h. die durch Thür und Fenster. Eigene Arbeitsbaracken sind zu bauen, im gemeinsamen Schlafsaal ist 10 cbm das Minimum des Raumbedarfs. Besser aber ist es, Schlafzellen hinein zu bauen, in Gruppen zusammengestellt, 2,0 : 1,0 am Boden und 2,6 m hoch (so in Plötzensee). Der Raum der Einzelzelle beträgt für Erwachsene dort 28,15 cbm, für Jugendliche 26,46—27,32. Die Luft muß möglichst hoch oben ein- und über dem Fußboden austreten. Zellen verschiedener Größe sind nötig. Für die Zellenflügel und die Verwaltungsräume ist Zentralheizung zu wählen. Die Heizperiode ist nicht nach dem Kalender zu bestimmen. Am besten ist Gasbeleuchtung; (warum nicht elektrische? Ref.)

Abortanlage muß geruchlos, gut ventiliert sein; in den gemeinschaftlichen Schlafsälen sind Kübel mit Wasserverschluß, in der Einzelzelle je eine Abtrittsvorrichtung nötig. Waterklosetts haben sich nicht bewährt. Die Fäkalien sind baldmöglichst wegzuschaffen, zu Kompost zu verarbeiten und auf Rieselfelder zu bringen. Ein besonders isoliert dastehendes Krankenhaus auf (6—7% der Gefangenen berechnet) ist für körperlich und geistig Erkrankte zu bauen; eine spezielle Invalidenabteilung ist wünschenswert. Leichte Krankheitsfälle können in der Einzelzelle behandelt werden. Lokalheizung ist am besten für das Krankenhaus; eine Tobzelle ist nötig. Brausebäder sind besser als Wannenbäder, billiger und vorteilhafter. Bei der Kost wird außer Mannigfaltigkeit und schmackhafter Zubereitung pro Mann und Tag mit Voit: 118 g Eiweiß, 56 g Fett und 500 g Kohlehydrate verlangt. Die gemischte Kost ist die beste. Seit 1887 ist die Gefangenkost in Preußen rationell geworden und die Kost ist nicht mehr nur eine dünnflüssige. Zur Fettung empfehlen sich sehr Margarine und Auskochen der Knochen. Aber nach der Arbeit, nach der Strafzeit, nach der Individualität ist die Kost zu ändern und zwar auf Anordnung des Arztes. Wägungsergebnisse haben nur relativen Wert. Dem neuen Kostregulativ schreibt es Verf. zu, daß die Sterblichkeit in den Jahren 1883—87 von 3,33% auf 1,92% in den Jahren 1888—91 fiel. Bezüglich des Brotes ist das feine geschrotete Roggenbrod das beste; davon erhält der Erwachsene 625 g, die Frau 450 g. Wo kein Quellwasser zu haben oder ein artesischer Brunnen anzulegen ist, da sollte ein Tiefbrunnen gebohrt werden; das Wasser ist den Gefangenen zuzumessen. In der heißen Zeit oder bei Durchfällen ist lieber Thee zu geben. Die Kleidung und das Bettlager — aus Eisen und am besten mit Matratze, Keilkissen und Decken — werden besprochen und 2 mal täglicher kurzer Spaziergang postuliert. Arbeit ist nötig; sie soll aber individualisiert werden und nie schädlich sein; am besten ist zusagende Arbeit. Nur der Staat darf die Gefangenen zu eigener Regie benutzen; neuerdings werden Gefangene sehr gut zu Meliorations- oder landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen. Es sollte ein Arbeitsmaximum und -Minimum geben. Ein Teil des Ertrags kann den Gefangenen überwiesen werden. Lange Hungerstrafen sind hart und grausam, die „Lattenstrafe" sollte verpönt sein, ebenso die Prügelstrafe, weil sie gefährlich, ungerecht ist und nicht abschreckt. Beim Behandeln der Kranken trifft der Arzt viele Simulanten an. Jeder Neuaufgenommene ist streng zu untersuchen; die vielen Invaliden: Altersschwache, Blinde, Gelähmte, Epileptische, geistig Defekte, auch körperlich durch die Haft Herabgekommene sollten auf eine eigene Abteilung des Lazaretts, die sogenannte „Invalidenabteilung" kommen; in eine andre die verbrecherischen Irren und irren Verbrecher. Verf. rechnet unter den Gefangenen wenigstens 2—3% wirklich Geisteskranke und außerdem noch 5% geistig Defekte. (Letztre Zahl erscheint Ref. etwas zu niedrig!) Mit Recht will Verf. nichts von einem spezifischen Gefängnis-Irresein wissen. $^1/_3$ mindestens der geisteskranken Verbrecher

war schon z. B. der That geisteskrank. Spezialasyle scheinen sich für geisteskranke Verbrecher nicht zu eignen, auch nicht Annexe an Irrenanstalten, wo man geisteskranke Verbrecher aufnehmen könnte, ebensowenig die sog. „Invalidengefängnisse". Die Annexe an Strafanstalten scheinen hierfür am besten zu sein. (Hierbei will Ref. speziell hervorheben, daß er Jahre lang sehr viele männliche und weibliche Gefangene in Irrenanstalten beobachtet hat und bei richtiger Verteilung derselben und wenn die schlimmsten Elemente im Strafhause verblieben, nur wenig Unangenehmes sah, so daß er folgende Lösung der Unterbringung geisteskranker Verbrecher nach wie vor für die beste hält: 1. alle gefährlichen, chronisch tobsüchtigen Fälle im Annex der Strafanstalt zu halten, 2., die harmlosen dagegen der gewöhnlichen Irrenanstalt zu überweisen. Behält die Strafanstalt auch die letzteren, — was freilich das Allerbeste wäre — so müßte sie sehr groß, daher sehr theuer sein.)

Im 3., letzten Abschnitt bespricht Verf. endlich die einzelnen Haftsysteme mit ihren Vorzügen und Schattenseiten. Er ist ganz gegen die Gemeinschaftshaft, will auch vom Auburn'schen wenig wissen, ebenso vom Klassifikationssystem, tritt dagegen mächtig ein für das Isoliersystem, weil es die Moral am besten wahrt, den Strafzweck am sichersten erreicht und geringere Morbidität und Mortalität aufweist als die Gemeinsamshaft, und wenn man Degenerierte, Imbezille, geistig Defekte usw. davon ausschließt, sicher nicht mehr Psychosen erzeugt, als die Gemeinsamshaft, eher noch weniger. Hier gilt scharfes Individualisieren! Die erste Zeit der Isolierhaft ist allerdings für den Ausbruch der Psychosen am gefährlichsten, aber nur für Disponierte. (Morel hat kürzlich für Belgien sicher nachgewiesen, daß viel weniger Psychosen in der Einzel- als in der Gemeinschaftshaft entstanden. Ref.) Dagegen werden Selbstmord und Selbstmordversuche in der Zelle scheinbar vermehrt, auf keinen Fall aber die Onanie. Länger als 3 Jahre sollte man nie hinter einander isolieren. Als ein großer Fortschritt wird dann weiter, auch in hygieinischer Hinsicht, die bedingte Entlassung begrüßt, das Croftonsche Progressivsystem (mit Abänderungen) als das vorzüglichste hingestellt, die Deportation dagegen verdammt. Die Gefangenschaft ist für Frauen gefährlicher, als für Männer, aber auch hier ist die Einzelhaft besser als die Gemeinsamshaft und nicht gefährlicher, doch ist die Isolierhaft hier milder zu gestalten, als bei den Männern. Jugendliche Verbrecher werden verschiedenfach behandelt, ebenso verwahrloste Kinder. Gerade für jugendliche Verbrecher ist die Isolierhaft ein wahrer Segen; sie vertragen dieselbe sogar besser, als Erwachsene. Überall ist man damit zufrieden, so auch speziell in Plötzensee. Seelenstörungen und Selbstmorde sind sehr selten, doch gilt es auch hier zu individualisieren und nach 1—2jähriger Isolierung sollten sie einem progressiven Strafverfahren unterworfen werden. Freilich erscheint es vom erzieherischen Standpunkte aus noch besser, jugendliche Verbrecher in staatliche oder private Besserungsanstalten zu bringen und die bedingte Verurteilung einzuführen. Auch

die Unterbringung in Familien kann eventuell in Frage kommen, ja das Familiensystem scheint sogar besser zu sein, als das Massen- und das Schulsystem. Großartig sind alle derartigen Versuche in England ausgefallen (die homes, ragged schools, Reformatories, industrial schools usw.) und so hat dort nicht nur die jugendliche Kriminalität abgenommen, sondern auch die Kriminalität überhaupt. Die Fürsorge für die verwahrloste und verbrecherische Jugend ist also von eminentester Bedeutung.

Sammlung

Aufserdeutscher Strafgesetzbücher

in Deutscher Uebersetzung.

Herausgegeben von der Redaktion

der

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.

XII.

Das bulgarische Strafgesetz vom 2. Februar 1896.

BERLIN SW.48.
Wilhelmstrafse 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Das

Bulgarische Strafgesetz

vom

2. Februar 1896.

BERLIN SW. 48.
Wilhelmstraße 119/120.
J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.
1897.

Die Übersetzung ist von mir nach der amtlichen Veröffentlichung im Bulgarischen „Staatsanzeiger“ No. 40 vom 21. Februar 1896 (den Herr Prof. Gretener freundlichst zur Verfügung stellte) und nach der neuesten (dritten) offiziellen Ausgabe — Sofia, Druckerei Heil. Cyrill und Method 1896 — die der jetzige Herr Justizminister Th. Theodorow gütigst übersandte — zum Teil unter der bei Mangel an guten Wörterbüchern unentbehrlichen, gefälligen Mitwirkung des Herrn Victor Armhaus, verpfl. Dolmetschers für Bulgarisch (und zwölf andre Sprachen) in Leipzig (Turnerstrafse 25) angefertigt.

Bisher wurde das Strafgesetz besprochen von Herrn Dr. M. St. Schischmanow*), Vicepräsident des bulgarischen Obersten Kassationshofes zu Sofia (im „Jahrbuch der Internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin, II. Jahrg. 1896 [1897] S. 194—202), sowie von Herrn Raoul de la Grasserie zu Rennes (in „Revue pénitentiaire, année 21, février 1897“ p. 358—376), erwähnt von Dr. X. Gretener in „Die Zurechnungsfähigkeit als Gesetzgebungsfrage“, Berlin 1897, S. 21 Note 28.

Dem Justizministerium verdanke ich auch die neueste offizielle Ausgabe der Zivilprozefsordnung mit den Abänderungen vom Januar und Februar 1897 (Sofia, Druckerei Iw. P. Daskalow & Cie. 1897).

Basel, Oktober 1897.

Prof. Dr. A. Teichmann.

---

*) Über das frühere Gesetz Derselbe in „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ I, 1894 (deutsche Ausgabe S. 331—336, französische Ausgabe p. 233—237, spanische Ausgabe p. 529—530), endlich Naoum Y. Yantcheff, de la compétence territoriale et personnelle et de l'extradition d'après le nouveau Code pénal bulgare (Journal du droit international 1897, p. 315—319).

Inhalt.

Buch I.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I. Einleitungsvorschriften . . . . . Artt. 1—12
- II. Strafen . . . . . - 13—38
- III. Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit . . . . - 39—47
- IV. Versuch . . . . . - 48—50
- V. Teilnahme . . . . . - 51—56
- VI. Ersatz und Milderung von Strafen . . . . . - 57—62
- VII. Zusammentreffen und Wiederholung strafbarer Handlungen . . . . . - 63—70
- VIII. Gründe, welche die Strafverfolgung und die Bestrafung ausschliefsen . . . . . - 71—87
- IX. Wiedereinsetzung in Rechte (Rehabilitation) . . - 88—97

Buch II.

Strafbare Handlungen.

Teil I.

Verbrechen und ihre Strafen.

Kapitel I. Hochverrat . . . . . Artt. 98—108
- II. Landesverrat . . . . . - 109—118
- III. Thätlichkeit und Beleidigung gegenüber dem Staatsoberhaupte und den Mitgliedern seines Hauses . . . . . - 119—125
- IV. Verbrechen gegen das Wahlrecht . . . . - 126—137
- V. Verbrechen gegen die Staatsgewalt . . . . - 138—156
- VI. Verbrechen gegen die Wehrpflicht und gegen die bewaffnete Macht . . . . . - 157—171
- VII. Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung . - 172—182
- VIII. Münzfälschung . . . . . - 183—192
- IX. Falsche Aussage und Meineid . . . . . - 193—199
- X. Falsche Anschuldigung . . . . . - 200—203
- XI. Gotteslästerung und andre Religionsverbrechen - 204—207
- XII. Verbrechen gegen den Personenstand . . . - 208—209
- XIII. Mehrfache Ehe . . . . . - 210—213
- XIV. Unzucht . . . . . - 214—233
- XV. Ehrenkränkung . . . . . - 234—246
- XVI. Verbrechen gegen das menschliche Leben . - 247—262
- XVII. Körperverletzung . . . . . - 263—273
- XVIII. Zweikampf . . . . . - 274—279

Kapitel XIX. Verlassen in hilfloser Lage . . . . . Artt. 280—287
- XX. Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung . - 288—307
- XXI. Offenbarung fremder Geheimnisse . . . - 308—312
- XXII. Diebstahl . . . . . - 313—318
- XXIII. Unterschlagung . . . . . - 319—323
- XXIV. Raub . . . . . - 324—329
- XXV. Erpressung . . . . . - 330—333
- XXVI. Widerrechtliche Zueignung . . . . . - 334—337
- XXVII. Hehlerei . . . . . - 338—343
- XXVIII. Betrug und Vertrauensmifsbrauch . . . - 344—351
- XXIX. Fälschung von Urkunden, ärztlichen Zeugnissen, Marken, Siegeln und andern Zeichen - 352—373
- XXX. Bankerott und Schädigung von Gläubigern - 374—379
- XXXI. Vermögensbeschädigung . . . . . - 380—382
- XXXII. Gemeingefährliche Verbrechen . . . . - 383—417
- XXXIII. Verbrechen im Amte und im Advokatenberufe . . . . . - 418—445

Teil II.

Übertretungen und ihre Strafen.

Kapitel I. Übertretungen rücksichtlich der Militärpflicht Artt. 446—451
- II. Übertretungen betreffend die Staatssicherheit, öffentliche Ordnung und Ruhe . . . . . - 452—467
- III. Übertretungen gegenüber der Behörde im allgemeinen und verschiedener administrativer Vorschriften im besondern . . . . . - 468—480
- IV. Übertretungen rücksichtlich der Gottesverehrung während des Gottesdienstes . . . . - 481—482
- V. Übertretungen von Sittenpolizeivorschriften . - 483—491
- VI. Übertretungen betreffend die persönliche Sicherheit und die Volksgesundheit . . . . . - 492—511
- VII. Übertretungen verwandtschaftlicher Rechte . Art. 512
- VIII. Übertretungen betreffend fremdes Eigentum . Artt. 513—523
- IX. Gemeingefährliche Übertretungen . . . . . - 524—528
- X. Übertretungen im Amte und im Advokatenberufe . . . . . - 529—537

Gemeinsame Vorschrift . . . . . Art. 538
Erklärung einiger in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden Ausdrücke . . . . . Artt. 539—544

Wir Ferdinand I.

durch Gottes Gnade und des Volkes Willen

Fürst von Bulgarien

thun allen unsern treuen Unterthanen kund:

Die 8. ordentliche Nationalversammlung, zweite ordentliche Session, nahm in ihrer 47. Sitzung vom 15. Januar 1896 an,

Wir bestätigten und bestätigen nachfolgendes

STRAFGESETZ.

Buch I.

Allgemeine Bestimmungen.

Kapitel I.

Einleitungsvorschriften.

Art. 1. Als Verbrechen oder Übertretung gilt diejenige Handlung, die vom Gesetz hierfür erklärt ist.

Art. 2. Jedes Verbrechen wie jede Übertretung wird mit der Strafe bestraft, die vor der Begehung gesetzlich bestimmt ist.

Ergehen zwischen dem Zeitpunkte der Begehung und dem der Urteilsfällung abweichende gesetzliche Bestimmungen, so ist in diesem Falle die mildere anzuwenden.

Art. 3. Nach diesem Gesetze werden alle im Gebiete Bulgariens begangenen Verbrechen und Übertretungen bestraft, ausgenommen die Fälle:

1. dafs eine strafbare Handlung von einem Ausländer begangen ist, der nach den Grundsätzen des Völkerrechts Exterritorialität geniefst;
2. dafs Personen, die eine strafbare Handlung begingen, nach ihren besondern Gesetzen verfolgt und bestraft werden.

Art. 4. Bulgarische Unterthanen und Ausländer werden nach gegenwärtigem Gesetze beurteilt und bestraft, wenn sie im Ausland das Verbrechen des Hoch- oder Landesverrats oder der Fälschung von Wertzeichen begehen, die von den bulgarischen Staatskassen angenommen werden (Buch II, Teil I, Kapitel I, II und VIII) oder wenn sie als Beamte Bulgariens eine Handlung begehen, die nach gegenwärtigem Gesetze als Amtsverbrechen gilt.

In diesen Fällen werden der bulgarische Unterthan oder der Ausländer beurteilt und bestraft, auch wenn sie in jenem Lande, wo das Verbrechen verübt ist, abgeurteilt und bestraft wurden; doch wird die verbüfste Strafe bei Bestimmung des Mafses der neuen Strafe in der in Art. 61 bezeichneten Weise in Betracht gezogen.

Art. 5. Aufser den in Art. 4 erwähnten Fällen wird ebenso nach gegenwärtigem Gesetze auch derjenige bulgarische Unterthan bestraft, der im Auslande eines der im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Verbrechen begeht.

Art. 6. Die Bestimmungen des Art. 5 finden auch auf Ausländer Anwendung, wenn das von ihnen begangene Verbrechen nach gegenwärtigem Gesetze mindestens mit Gefängnis bestraft wird, falls der Antrag der auswärtigen Behörden auf ihre Auslieferung nicht angenommen wurde und der Justizminister die Einleitung der Strafverfolgung anordnet.

Art. 7. Die Bestimmungen der Artt. 5 und 6 kommen nicht zur Anwendung

1. wenn die verübte That nach den Gesetzen des Auslandes keine strafbare Handlung darstellt;
2. wenn von ausländischen Gerichten ein rechtskräftiges Urteil vorliegt und gerichtliche Freisprechung, Begnadigung erfolgte oder aber die Strafe vollstreckt ist;
3. wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des fremden Staates verjährt ist und
4. wenn der nötige Antrag seitens des Verletzten auf Verfolgung der That in Fällen, wo dies nach den Gesetzen des fremden Staates erforderlich ist, nicht erfolgte.

Anm. Von der Bestimmung in Art. 7 No. 1 wird der bulgarische Unterthan ausgeschlossen, der eines der in Buch II, Teil I, Kapitel XIII und XIV, Art. 216 vorgesehenen Verbrechen beging.

Art. 8. In den Fällen der Artt. 5 und 6 wird die Strafe in der in Art. 61 bezeichneten Weise gemildert, wenn von den Gesetzen des Landes, wo das Verbrechen begangen ist, mildere Strafe als nach gegenwärtigem Gesetze vorgesehen ist.

Art. 9. In den Fällen der Artt. 5 und 6 wird der im Auslande verbüfste Teil der Strafe bei der von bulgarischen Gerichten zu verhängenden Bestrafung immer abgerechnet. Wenn jedoch die ausländischen Gerichte eine von gegenwärtigem Gesetze nicht vorgesehene Strafart verhängten, so wird sie durch die im gegenwärtigen Gesetze entsprechendste ersetzt.

Art. 10. Beging ein bulgarischer Unterthan im Auslande eine Handlung, die nach gegenwärtigem Gesetze die Entziehung der bürgerlichen Rechte nach sich zieht, so wird zur Anwendung der Nebenstrafe ein Strafverfahren auch in Fällen eingeleitet, wo die Strafe im Auslande verbüfst oder von der zuständigen Behörde nachgelassen ist.

Art. 11. Ein bulgarischer Unterthan wird dem Auslande zur Verfolgung oder Bestrafung nicht ausgeliefert.

Ausländer werden wegen politischer Verbrechen nicht ausgeliefert.

Art. 12. Ausländische Urteile werden im Gebiete Bulgariens nicht vollstreckt.

Kapitel II.
Strafen.

Art. 13. Die Strafarten sind:

a) Hauptstrafen:

1. Todesstrafe;
2. Zuchthausstrafe*);
3. Gefängnisstrafe*);
4. Haft (Arrest);
5. Geldstrafe.

b) Nebenstrafen:

1. Entziehung von Rechten;
2. Einziehung bestimmter Gegenstände und
3. Veröffentlichung des Urteils.

Art. 14. Die Todesstrafe wird durch Erhängen nicht-öffentlich vollstreckt.

Art. 15. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Die zeitige Zuchthausstrafe dauert ununterbrochen von einem bis zu fünfzehn Jahren; im Falle des Zusammentreffens mehrerer Verbrechen (Art. 67) kann sie aber auf zwanzig Jahre verlängert werden.

Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten werden in besonders dafür eingerichteten Strafanstalten gefangen gehalten.

Art. 16. Die zu Zuchthausstrafe Verurteilten werden in gemeinsamer Haft gehalten und erhalten die in der Anstalt eingeführte Kost und Kleidung. Gefangene dieser Art werden in zwei Kategorieen eingeteilt:

1. solche, die zu mindestens fünf Jahren und
2. solche, die zu weniger als fünf Jahren verurteilt sind.

Gefangene der ersten Kategorie werden Tags nach Reglement der Anstaltsverwaltung zu schweren Arbeiten angehalten, Nachts möglichst von einander getrennt.

Für ihre Arbeitsleistungen in und aufserhalb der Anstalt erhalten die Gefangenen keine Belohnung; doch behält sich die Anstaltsverwaltung das Recht vor, die Gefangenen bei bewiesener guter Aufführung nach Ablauf von zwei Dritteln der ihnen auferlegten Strafe mit Arbeiten nach ihrer Wahl zu beschäftigen, wo sie ein Drittel des Reinertrags ihrer Arbeit in ihren Nutzen erhalten. Ebenso können Gefangene wegen schlechter Aufführung von der Gefängnisverwaltung in ihre erste Lage — zu schweren Arbeiten — zurückversetzt werden.

---

*) Diese Ausdrücke scheinen mir dem Geiste der beabsichtigten Gefängnisreform mehr entsprechend, als die wörtliche Übersetzung „strenger finsterer Kerker“ — „finsterer (einfacher) Kerker“. D. Ü.

Gefangene der zweiten Kategorie werden mit Arbeiten nach ihrer Wahl beschäftigt, soweit diese dem Anstaltsreglement nicht widersprechen; hierbei wird ein Drittel des Reinertrags der Arbeit eines jeden zu seinem Nutzen verwendet, die andern zwei Drittel zum Unterhalt des Gefangenen im allgemeinen zurückbehalten.

Anm. Die schweren Arbeiten werden durch besonderes Reglement des Justizministeriums bestimmt.

Art. 17. Von schweren Arbeiten werden befreit

1. Frauenspersonen;
2. Personen unter einundzwanzig und solche über sechzig Jahre;
3. Personen, die der Gefängnisarzt zur Leistung schwerer Arbeiten untauglich erklärt und
4. die wegen Zweikampfes (Buch II, Teil I, Kapitel XVIII) und wegen politischer Verbrechen (Buch II, Teil I, Kapitel I und II) Verurteilten.

Verurteilte der obigen vier Kategorieen werden mit leichten Arbeiten beschäftigt, die nach Ermessen der Gefängnisverwaltung bestimmt werden; sie erhalten auch ein Drittel des Reinertrags ihrer Arbeiten in ihren Nutzen, gemäfs den in Art. 16 vorgesehenen Bedingungen.

Art. 18. Gefängnisstrafe dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Jahre, kann aber bei Zusammentreffen mehrerer Verbrechen (Art. 67) auf vier Jahre verlängert werden.

Die Gefangenen werden getrennt von den zu Zuchthausstrafe Verurteilten gehalten und gemeinsam mit Arbeiten nach ihrer Wahl gemäfs dem Gefängnisreglement beschäftigt. Es wird ihnen auf Wunsch gestattet, eigene Kost und Kleidung zu haben; sie tragen die gewöhnliche Kleidung, können aber auf ihren Wunsch auch mit Gefängniskleidung versehen werden.

Die Hälfte des Reinertrags der Gefangenenarbeit wird in ihren Nutzen verwendet, die andere zu ihrem Unterhalt zurückbehalten.

Art. 19. Wegen Zweikampfes (Buch II, Teil I, Kapitel XVIII) oder wegen politischer Verbrechen (Buch II, Teil I, Kapitel I und II) Verurteilte, ebenso jugendliche Personen und Frauenspersonen werden in besondern Abteilungen gefangen gehalten, wobei das Geschlecht der Verurteilten und die Art ihrer Strafe im Auge behalten wird.

Art. 20. Zu Freiheitsstrafe Verurteilte können vor Beendigung der Strafzeit unter folgenden Bedingungen entlassen werden:

1. Zu Zuchthaus von fünf Jahren und mehr Verurteilte nach (Ablauf von mindestens zwei Jahren in der Anstalt und)* Verbüfsung von drei Vierteln der ihnen auferlegten Strafe, wenn sie für ihre gute Aufführung von der Kategorie schwerer Arbeiten zu Arbeiten nach ihrer Wahl versetzt zu werden verdienten;
2. zu Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder zu Gefängnis Verurteilte nach Ablauf von mindestens einem Jahre im Gefängnis und Verbüfsung von drei Vierteln der ihnen auferlegten Strafe.

---

* Diese Worte fehlen in der neuesten offiziellen Ausgabe.

Auch ein zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilter kann nach Ablauf von nicht weniger als fünfzehn Jahren in der Strafanstalt bedingt entlassen werden.

Art. 21. Zweimal wegen Diebstahl, Raub, Erpressung, Unterschlagung, Hehlerei, Betrug und Brandstiftung Verurteilte dürfen nicht bedingt entlassen werden.

Art. 22. Bedingt Entlassene stehen unter Polizeiaufsicht, die so lange dauert, wie im Urteile festgesetzt ist.

Art. 23. Die bedingte Entlassung kann stets widerrufen werden, wenn der Entlassene die Bedingungen, unter denen er entlassen wurde, übertritt.

Die seit dem Tage der bedingten Entlassung bis zum Widerrufe verflossene Zeit wird in die Strafzeit nicht eingerechnet.

Gefangene, deren bedingte Entlassung widerrufen wurde, dürfen nicht nochmals bedingt entlassen werden und sind nach dem Urteil in ihre frühere Stellung im Gefängnis zurückzuversetzen.

Die Strafzeit gilt als verbüfst, wenn sie endete, ohne dafs die bedingte Entlassung widerrufen wurde.

Art. 24. Bedingte Entlassung und Widerruf wird durch Verfügung des Justizministers angeordnet, gestützt auf das Gutachten eines Ausschusses, bestehend aus folgenden Justizpersonen: dem Vorsitzenden des Ortsbezirksgerichts oder seinem Stellvertreter, dem Staatsanwalt am selben Gerichtshofe, dem Gefängnisdirektor, dem Gefängnisgeistlichen und einem durch Ernennung seitens des Vorstehers bestellten Mitgliede der Ortsgemeindeverwaltung.

Die bedingte Entlassung mufs sich auf zweifellose Zeugnisse des Gefängnisvorstandes und des Ortschefs der Staatsanwaltschaft über musterhafte Aufführung und Fleifs des Gefangenen stützen.

Art. 25. Formulare für Entlassungsgesuche, Zeugnisse betreffend bedingte Entlassung werden vom Justizministerium in besonderer Verfügung aufgestellt werden.

Art. 26. Haft dauert mindestens einen Tag und höchstens drei Monate. Gefangene dieser Kategorie werden in besondern Räumen gefangen gehalten.

Art. 27. Die Strafzeiten werden in den Urteilen nach vollen Tagen, Wochen, Monaten und Jahren bestimmt und gezählt, wie auch die Jahre kalendermäfsig berechnet werden: Wochen zu sieben Tagen, der Tag zu vierundzwanzig Stunden.

Der Beginn der Strafzeit hebt an:

1. bei denen, die für die gleiche That, für die das Urteil erlassen ist, sich in Haft befinden, mit dem Tage, an dem es rechtskräftig wurde, und
2. bei den übrigen mit dem Tage, an dem sie zur Vollstreckung des Urteils gefangen gesetzt wurden.

Art. 28. Geldstrafe wird im Mindestbetrage von fünf Lew festgesetzt und für jeden Einzelnen besonders angesetzt. In dem Urteile, das eine Geldstrafe verhängt, ist eine Freiheitsstrafe für den Fall der Nichtzahlung der Geldstrafe zu bestimmen, durch welche die letztere ersetzt

wird, wobei auf je fünf Lew nicht mehr als ein Tag Gefängnis oder Haft gerechnet und in Betracht gezogen wird, wofür der Schuldige verurteilt ist — ob für ein Verbrechen oder eine Übertretung.

Die höchste Dauer der Haft (vgl. Art. 26) beträgt in diesen Fällen drei Monate; die höchste Dauer der Gefängnisstrafe sechs Monate.

Art. 29. Zur Bezahlung der Geldstrafe kann dem Verurteilten eine Frist von drei Monaten vom Tage des in Rechtskraft erwachsenen Urteils an gewährt werden; übrigens kann der zu Geldstrafe Verurteilte, ohne die Zahlungsfrist der Geldstrafe abzuwarten, zur Vollstreckung des Urteils in das Gefängnis gehen.

Er ist jederzeit befugt, sich von der Haft zu befreien, wenn er zuvor den Rest der Geldstrafe bezahlt.

Dieser Rest der Geldstrafe verhält sich zum ganzen Betrage, wie der Rest der Haft zur ganzen.

Eine Geldstrafe wird aus einem Nachlasse nur dann gefordert, wenn das Urteil vor dem Tode des Verurteilten in Rechtskraft erwachsen ist.

Art. 30. In den vom gegenwärtigen Gesetze bestimmten Fällen wird der Schuldige durch Urteil, neben der Hauptstrafe auch noch zur Entziehung folgender Rechte verurteilt oder kann dazu verurteilt werden:

1. allgemeine Staats- oder öffentliche Ämter oder bestimmte Ämter zu bekleiden;
2. Ehrenzeichen zu tragen;
3. Wähler zu sein oder gewählt zu werden bei irgend welchen Wahlen, die auf Anordnung der zuständigen Behörde erfolgen;
4. Mitglied eines Verwandtschaftsrates, gerichtlich ernannter Verwalter, Vormund über Minderjährige und über Personen zu sein, denen ihre bürgerlichen Rechte entzogen wurden;
5. bestimmte Berufe, Industrieen, Beschäftigungen oder Handel zu treiben;
6. Vorsteher, Erzieher oder Lehrer in irgend welchen Schulen zu sein, und
7. Zeuge bei Vornahme irgend welcher Akte und Verträge zu sein, die nach Gesetz mit Zeugen bekräftigt werden müssen.

Art. 31. Personen, denen die in Art. 30 erwähnten Rechte entzogen wurden, können nach Ablauf der Frist der Nebenstrafe von Neuem die ihnen durch Urteil entzogenen Rechte ausüben.

Art. 32. Unabhängig von den im Gesetze vorgesehenen Fällen können die in No. 1 und 2 des Art. 30 erwähnten Entziehungen von Rechten vom Gerichte bei jeder Verurteilung wegen eines Amtsverbrechens verhängt werden.

Art. 33. Unabhängig von den im Gesetze vorgesehenen Fällen kann Entziehung des Rechtes der Vormundschaft eintreten,

1. wenn ein Vormund wegen eines Verbrechens verurteilt wurde, bei dem er vorsätzlich mit den ihm Untergebenen beteiligt war
2. wenn ein Vormund wegen eines in Buch II, Teil I, Kapitel XII XIV, XVI. XVII, XIX und XX vorgesehenen und von seinem Untergebenen angezeigten Verbrechens verurteilt wurde.

Art. 34. Zum Tode oder zu Zuchthaus von nicht weniger als fünf Jahren Verurteilte verlieren ihre elterlichen und ehelichen Rechte nur in den vom Gesetze bestimmt bezeichneten Fällen; auch wird Ehescheidung zwischen solchen Personen nur bewilligt, wenn der andre Ehegatte darauf besteht.

Zu Zuchthaus Verurteilte werden unter Kuratel gestellt und können über ihr Vermögen nur testamentarisch verfügen.

Detailbestimmungen über dies Alles, wie über die Verwaltung des Vermögens Verurteilter sind in den Zivil- und Kirchengesetzen enthalten.

Art. 35. Die Fristen der Entziehung von Rechten werden vom Gerichte bestimmt und übersteigen die Hauptstrafen (um mindestens zwei und*) höchstens um fünf Jahre.

Der Beginn der Frist hebt von dem Tage an, an dem das Urteil vollstreckt werden kann.

Art. 36. Zum Tode oder zu lebenslänglichem Zuchthaus Verurteilte verlieren die vom Gericht bestimmten Rechte auf immer.

Art. 37. Die bei dem Schuldigen vorgefundenen Gegenstände, deren Anfertigung, Verkauf, Verbreitung, Besitz oder Aufbewahrung verboten ist, und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen auch die Sachen, die dem Schuldigen gehören und zur Begehung von Verbrechen bestimmt waren oder dazu dienten, werden eingezogen und, falls sie nicht der Vernichtung unterliegen, zum Nutzen der Staatsgefängnisse verkauft.

Die Verfügung wird vom Gerichte auch dann getroffen, wenn der Angeklagte freigesprochen oder von Strafe befreit wurde.

Art. 38. In den gesetzlich vorgesehenen Fällen kann das in Rechtskraft erwachsende Urteil, wenn das Gericht so bestimmt, auf Kosten des Schuldigen veröffentlicht werden.

Kapitel III.
Zurechnungsfähigkeit und Strafbarkeit.

Art. 39. Als Verbrechen gilt nach gegenwärtigem Gesetze nur die vorsätzlich verübte Handlung, wenn nicht das Gegenteil aus dem Inhalt des Gesetzes folgt.

Art. 40. Eine strafbare Handlung ist eine vorsätzliche, wenn der Schuldige bei der Begehung diejenigen Folgen wünscht oder billigt, die sich aus der Handlung ergeben haben oder ergeben sollten.

Eine strafbare Handlung ist eine fahrlässige (unvorsichtige), wenn der Schuldige bei der Begehung zwar die Folgen, die sich aus ihr ergaben, voraussah, aber ihnen vorzubeugen gedachte, oder aber sie zwar nicht voraussah, doch im stande oder dazu verpflichtet war, sie vorauszusehen.

Fahrlässige strafbare Handlungen werden nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen bestraft.

Art. 41. Eine Handlung wird zur Schuld nicht zugerechnet, wenn sie von einer Person begangen ist, die zu jener Zeit ihr Wesen und ihre

*) Diese Worte fehlen in der neuesten offiziellen Ausgabe.

Bedeutung zu erkennen oder wegen Hemmung in der Ausbildung, Verwirrung der Geisteskräfte oder Bewufstlosigkeit ihr Thun zu beherrschen nicht im stande war.

In solchen Fällen stellt das Gericht, wenn es dies unumgänglich erachtet, entweder eine solche Person unter verantwortliche Aufsicht ihrer Verwandten oder derer, die für sie zu sorgen wünschen sollten, oder versorgt sie in einer Anstalt bis zur Genesung.

Art. 42. Eine Handlung wird zur Schuld nicht zugerechnet, wenn sie von einer Person im Alter von nicht vollen zehn Jahren begangen ist, oder von einer Person im Alter von nicht vollen siebzehn Jahren, falls letztere ohne Unterscheidungsvermögen gehandelt hat.

In diesen Fällen werden solche Personen entweder unter verantwortliche Aufsicht der Eltern, Vormünder oder derjenigen gestellt, die für sie zu sorgen wünschen sollten, oder aber in einer Erziehungsanstalt untergebracht.

Art. 43. Eine Handlung wird zur Schuld nicht zugerechnet, wenn der Thäter ihre Folgen nicht vorherzusehen vermochte (Zufall).

Thatumstände, welche zum Thatbestande des Verbrechens gehören, können dem Thäter nicht zugerechnet werden, wenn er bei Begehung der That diese nicht kannte.

Diese Vorschrift kann auch auf jene Handlungen angewendet werden, die aus Fahrlässigkeit begangen wurden, doch nur in Fällen, wo diese Unkenntnis nicht die Folge der Fahrlässigkeit war.

Art. 44. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn sie zur Ausführung eines Gesetzes oder eines Dienstbefehles begangen ist, falls letzterer von der zuständigen Behörde in den vorgeschriebenen Formen gegeben ist und nicht etwas offenbar Strafbares fordert.

Art. 45. Eine strafbare Handlung liegt nicht vor, wenn sie in Notwehr behufs Abwehr eines rechtswidrigen und unmittelbaren Angriffs auf die Person oder das Vermögen des Angegriffenen oder eines andern begangen ist. Überschreitung der Grenzen der Notwehr aus Furcht oder Bestürzung wird nicht bestraft.

Art. 46. Nicht bestraft wird, wer eine Handlung begeht, um sein Leben oder das Leben seiner Angehörigen aus einer unmittelbaren Gefahr zu erretten, die aus äufserster Not oder Bedrohung oder unüberwindlicher Gewalt hervorgeht, wenn diese Gefahr auf andre Weise nicht abgewendet werden kann.

Unter gleichen Bedingungen wird nicht bestraft, wer eine Handlung begeht, um seine Gesundheit, Freiheit, Keuschheit oder andre persönliche oder sachliche Güter zu retten, wenn die Zufügung des Schadens wegen Geringfügigkeit dem erretteten Gute entsprechend erachtet wird.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn schon die Abwendung der Gefahr eine strafbare Handlung darstellt.

Art. 47. Unkenntnis oder falsche Auffassung des Strafgesetzes entschuldigt Niemanden.

Kapitel IV.
Versuch.

Art. 48. Eine Thätigkeit, durch welche die Ausführung einer beabsichtigten strafbaren Handlung begonnen, aber nicht vollendet wurde, stellt einen Versuch dar.

Art. 49. Der Versuch wird gegenüber dem vollendeten Verbrechen gemäfs Vorschrift in Art. 61 milder bestraft.

Der Versuch wird nicht bestraft

1. wenn der Thäter aus eigenem Antriebe von Vollendung der beabsichtigten strafbaren Handlung abstand;
2. wenn der Thäter vor Entdeckung seiner That aus eigenem Antriebe den zum Thatbestand der strafbaren Handlung gehörigen Erfolg abgewendet hat und
3. wenn es sich um eine Übertretung handelt.

Art. 50. Ist die Handlung, durch die der Versuch offenbart wurde, nicht als solche in den Fällen des Art. 49 strafbar, wohl aber gesetzlicher Thatbestand einer andern strafbaren Handlung, so wird die Strafbarkeit der letzteren durch die in Art. 49 enthaltenen Bestimmungen nicht beseitigt.

Kapitel V.
Teilnahme.

Art. 51. Teilnehmer an einem vollendeten Verbrechen sind:

1. unmittelbar an der Ausführung der strafbaren Handlung Beteiligte;
2. Anstifter, die durch Geschenke, Versprechen, Drohung, Mifsbrauch der Autorität oder Gewalt oder in irgend andrer Weise einen andern zur Begehung der verübten strafbaren Handlung angestiftet haben;
3. Gehilfen, die vorsätzlich, sei es durch Ratschläge und Aufklärungen, sei es durch Beschaffung von Mitteln oder Entfernung von Hindernissen oder in irgend andrer Weise zur Begehung der strafbaren Handlung behilflich waren.

Art. 52. Unmittelbar Beteiligte und Anstifter werden mit derselben Strafe bestraft, die vom Gesetze für das vollendete Verbrechen gedroht ist; Gehilfen in der in Art. 61 genannten Art.

Art. 53. Persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse eines der Thäter oder Teilnehmer, welche die Strafbarkeit der begangenen Handlung ausschliefsen, kommen rücksichtlich der übrigen Thäter oder Teilnehmer nicht in Betracht.

Art. 54. Beging der Thäter eine Handlung, die eine schwerere Strafe nach sich zieht, als diejenige, zu der der Anstifter ihn anstiftete, so ist die schwerer strafbare Handlung dem Anstifter nicht zur Schuld zuzurechnen.

Art. 55. Straflos bleiben Teilnehmer, die, bevor die That begangen ist, sich von weiterer Teilnahme zurückziehen und gleichzeitig alles ihrerseits mögliche thun, um dem Verbrechen vorzubeugen.

Art. 56. Bei einer von Mehreren vereint begangenen Übertretung werden nur die unmittelbaren Thäter verfolgt, die übrigen nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.

Kapitel VI.
Ersatz und Milderung von Strafen.

Art. 57. Für unmündige Personen von zehn bis zu siebzehn Jahren, die mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, werden die Strafen folgendermafsen ersetzt:

1. Todesstrafe und lebenslängliche Zuchthausstrafe durch zeitiges Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren;
2. Zuchthausstrafe von zehn Jahren und mehr durch Zuchthaus von ein bis zu fünf Jahren;
3. Zuchthausstrafe von nicht mehr als zehn und nicht weniger als fünf Jahren durch Gefängnis bis zu zwei Jahren;
4. Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren durch Gefängnis bis zu einem Jahre;
5. Gefängnisstrafe durch Haft oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt; Haft oder Geldstrafe durch Verweis seitens des Gerichtes oder Unterbringung in einer Erziehungsanstalt;
6. Entziehung von Rechten ist gegenüber Unmündigen unzulässig, ebenso Bestrafung nach Art. 66;
7. Anhaltung unmündiger Personen in einer Erziehungsanstalt ist nur bis zu einundzwanzig Jahren zulässig.

Art. 58. Für mündige Verbrecher von siebzehn bis zu einundzwanzig Jahren tritt folgender Strafersatz ein:

1. Todesstrafe durch fünfzehnjähriges Zuchthaus;
2. lebenslängliche Zuchthausstrafe durch Zuchthaus von mindestens fünf Jahren;
3. alle anderen Strafzeiten werden um ein Drittel gekürzt und
4. Entziehung von Rechten tritt nur in den Fällen ein, wo die Hauptstrafe fünf Jahre Zuchthaus übersteigt.

Art. 59. Todesstrafe wird bei Personen, die bei Beginn der Urteilsvollstreckung mehr als fünfundsechzig Jahre alt sind, durch lebenslängliches Zuchthaus ersetzt.

Art. 60. Bei Bestimmung der Strafen sind die Umstände in Betracht zu ziehen, welche die Schuld mindern oder mildern.

Art. 61. Sind die Schuldmilderungsumstände so wichtig oder so zahlreich, dafs auch das niedrigste Mafs der gesetzlich für die That gedrohten Strafe als unverhältnismäfsig hart erschiene, so kann das Gericht

1. unter die niedrigste Grenze der im Gesetze für die strafbare Handlung vorgesehenen Strafe um ein Drittel herabgehen;
2. mangels einer solchen zu einer andern Strafart in folgender Ordnung übergehen: von Todesstrafe zu Zuchthausstrafe auf Lebenszeit oder auf fünfzehn Jahre; von lebenslänglicher Zuchthausstrafe zu zeitigem Zuchthaus von mindestens zehn Jahren; von zeitiger Zuchthausstrafe zu Gefängnis;
3. Geldstrafe auf das Minimum gemäfs Art. 28 herabsetzen.

Art. 62. Untersuchungshaft kann nach Ermessen des Gerichtes auf die durch Urteil verhängte Gefängnisstrafe oder zeitige Zuchthausstrafe ganz oder teilweise angerechnet werden.

Diese Vorschrift ist auch dann anwendbar, wenn der Schuldige gleichzeitig wegen einiger Verbrechen verfolgt wird und das Urteil für ein andres Verbrechen erging, als das, wegen dessen der Verurteilte in Untersuchungshaft gesetzt wurde.

Kapitel VII.
Zusammentreffen und Wiederholung strafbarer Handlungen.

Art. 63. Verletzt eine und dieselbe Handlung mehrere Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, so wird nur derjenige Artikel des Gesetzes angewendet, der die schwerste Strafe bestimmt.

Art. 64. Hat eine und dieselbe Person mehrere strafbare Handlungen begangen oder eine und dieselbe strafbare Handlung mehrmals, so ist, falls für jede strafbare Handlung eine besondere Strafe verhängt wird, die schwerste derselben anzuwenden.

Ist die schwerste Strafe Zuchthaus oder Gefängnis oder Haft oder aber Geldstrafe und wird für eine oder mehrere der übrigen strafbaren Handlungen eine mit der schwersten Strafe gleichartige verhängt, dann kann das Gericht

1. falls die schwerste Strafe Zuchthaus ist, dieses höchstens um ein Jahr erhöhen;
2. falls dies Gefängnis ist, dieses höchstens um sechs Monate erhöhen;
3. falls dies Haft ist, diese höchstens um einen Monat erhöhen;
4. falls dies aber Geldstrafe ist, diese höchstens um das doppelte erhöhen.

Anm. Die höchste Frist der erhöhten schwersten Strafe braucht nicht die Gesamtsumme der Strafen übersteigen, die für jede strafbare Handlung besonders bestimmt wurden.

Art. 65. Die Schwere der Strafen bestimmt sich nach der Abstufung in Art. 13; doch ist Gefängnisstrafe schwerere Strafe als Zuchthaus, wenn es zweimal so lange dauert, als letzteres, und ebenso Haft schwerere Strafe als Gefängnis, wenn sie zweimal so lange dauert, als letzteres.

Art. 66. Unterliegt der Schuldige wegen einer oder mehrerer der verübten strafbaren Handlungen Nebenstrafen, so werden diese letzteren der nach den Bestimmungen über Zusammentreffen zu verhängenden Strafe hinzugefügt.

Art. 67. Sind zwei oder mehrere strafbare Handlungen, die der Bestrafung nach den Bestimmungen über Zusammentreffen unterliegen, gleichartig und gewohnheitsmäfsig oder gewerbsmäfsig begangen, so kann das Gericht

1. die schwerste Strafe verdoppeln;

2. falls die schwerste zu verhängende Strafe fünfzehn Jahre Zuchthaus beträgt, diese auf zwanzig Jahre erhöhen;
3. falls sie drei Jahre Gefängnis beträgt, diese auf vier Jahre erhöhen;
4. falls die schwerste Strafe Haft oder Geldstrafe ist, auch in diesen beiden Fällen höchstens das doppelte Mafs verhängen; ist aber Geldstrafe die einzige Strafe auch im schwersten Mafse, dann kann zugleich auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

Anm. Im ersten Falle braucht die verdoppelte schwerste Strafe nicht fünfzehn Jahre Zuchthaus und drei Jahre Gefängnis zu übersteigen.

Art. 68. Die Bestimmungen über Zusammentreffen kommen auch zur Anwendung, wenn jemand durch verschiedene Urteile zu verschiedenen Strafen verurteilt ist, die aus Freiheitsentziehung bestehen.

Art. 69. Wenn der Thäter für eine oder mehrere strafbare Handlungen noch ferner durch ein rechtskräftig gewordenes Urteil verurteilt ist und, nachdem er die Strafe ganz oder teilweise verbüfst hat, sich zeigt, dafs er der Bestrafung auch für ein andres vor Vollstreckung des ersten Urteils begangenes Verbrechen unterliegt, so trifft ihn Verantwortung nach den Bestimmungen über Zusammentreffen.

Hierbei wird die verbüfste Strafe von dem Mafse der schwersten gekürzt, indem ein Jahr Zuchthaus für drei Jahre Gefängnis und Gefängnis doppelt so hoch wie Haft gerechnet wird.

Ist die folgende Strafe Gefängnis und der Art nach die mildere, so wird sie mit der ersteren verschmolzen.

Ist sie ihrer Art nach die schwerere, so wird die erste Strafe mit der zweiten verschmolzen.

Art. 70. Wer nach Verbüfsung einer Strafe eine andre strafbare Handlung begeht, ist nach allgemeinen Vorschriften verantwortlich.

Ist jedoch die neue strafbare Handlung der ersten ähnlich oder gleichartig oder unterliegt sie einer schwereren Bestrafung als der verbüfsten, so kann die neue Strafe nach Mafsgabe des Art. 67 erhöht werden, wenn nicht seit dem Ende der Strafverbüfsung bis zur Verübung der zweiten strafbaren Handlung

1. bei Verbrechen mehr als fünf Jahre,
2. bei Übertretungen mehr als ein Jahr

verflossen sind.

Kapitel VIII.

Gründe, welche die Strafverfolgung und die Bestrafung ausschliefsen.

Art. 71. Die Strafverfolgung wird ausgeschlossen

1. durch Tod des Schuldigen;
2. durch Ablauf der gesetzlich bestimmten Verjährung und
3. durch Amnestieerteilung.

Art. 72. Wegen Verjährung der Strafbarkeit ist die Strafverfolgung ausgeschlossen, wenn gegen den Schuldigen die Verfolgung nach folgenden Bestimmungen nicht eingeleitet ist

1. während zwanzig Jahren — bei einem Verbrechen, das mit dem Tode bestraft wird;
2. während fünfzehn Jahren — bei einem Verbrechen, das mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft wird;
3. während zehn Jahren — bei einem Verbrechen, das mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft wird;
4. während fünf Jahren — bei einem Verbrechen, das mit Gefängnis bestraft wird und
5. während eines Jahres — bei allen Übertretungen.

Art. 73. Die Verjährung der Strafbarkeit beginnt

1. bei vollendeten Verbrechen — vom Tage der Vollendung;
2. bei nur versuchten Verbrechen — vom Tage der vollzogenen letzten Handlung und bei einem Dauerverbrechen — vom Tage der Beendigung.

Art. 74. Ist die Einleitung oder Fortführung der Strafverfolgung von der Entscheidung einer Vorfrage abhängig, die durch die zuständige Behörde rechtskräftig entschieden sein mufs, so ruht die Verjährung bis zu endgiltiger Entscheidung der Vorfrage.

Art. 75. Jeder Akt der gerichtlichen Organe, der gegen einen der Thäter oder Teilnehmer aus Anlafs der Verübung der strafbaren Handlung gerichtet ist, unterbricht die Verjährung.

Die Verjährung gilt nur rücksichtlich jener Personen als unterbrochen, gegen die ein Akt der gerichtlichen Organe vorgenommen wurde.

Nach Vollziehung dieses Aktes beginnt die Verjährung von neuem zu laufen.

Art. 76. Die Vollstreckung einer durch rechtskräftiges Urteil bestimmten Strafe ist ausgeschlossen

1. zufolge Todes des Verurteilten;
2. zufolge Begnadigung des Verurteilten;
3. zufolge Ablaufes der gesetzlich bestimmten Verjährung.

Art. 77. Verjährung schliefst die Strafvollstreckung aus

1. nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren, wenn die im Urteile bestimmte Strafe Todesstrafe ist;
2. nach Ablauf von zwanzig Jahren, wenn die im Urteile bestimmte Strafe Zuchthaus nicht unter zehn Jahren ist;
3. nach Ablauf von fünfzehn Jahren, wenn die im Urteile bestimmte Strafe Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist;
4. nach Ablauf von zehn Jahren, wenn die im Urteile bestimmte Strafe Zuchthaus nicht über fünf Jahre oder Gefängnis ist;
5. nach Ablauf von zwei Jahren, wenn der Schuldige wegen einer Übertretung verurteilt ist.

Art. 78. Die Verjährung der Strafvollstreckung wird gerechnet

1. vom Tage der Rechtskraft des Urteils und, wenn die Strafvollstreckung schon begonnen hat, vom Tage der Unterbrechung der Vollstreckung durch Flucht des Verurteilten;
2. vom Tage des Widerrufs der bedingten Entlassung.

Ist aus gesetzlichen Gründen die Strafvollstreckung aufgeschoben oder wurde die Person wegen andrer Gründe verhaftet, so läuft die Verjährung nicht.

Art. 79. Die Verjährung der Strafvollstreckung erstreckt sich nicht auf die in Art. 30 No. 1, 2 und 3 vorgesehenen Nebenstrafen, wenn diese durch ein rechtskräftiges Urteil festgesetzt sind.

Art. 80. Die Verjährung wird durch jede Verfügung der zuständigen Behörde, die auf Vollstreckung des Urteils gerichtet ist — insbesondere durch Verhaftung des Verurteilten unterbrochen.

Vom Tage einer solchen Verfügung beginnt jedoch eine neue Verjährung.

Art. 81. Bei Verbrechen, die auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, wird die Strafverfolgung nicht eingeleitet, ehe ein solcher von ihm oder seinem Bevollmächtigten oder, falls er unmündig oder geisteskrank ist, von seinen Eltern, Vormündern oder allgemein von dem gestellt ist, der gesetzlich für ihn zu sorgen verpflichtet ist.

Ist jedoch das Verbrechen von Eltern oder Vormündern des Verletzten oder von dem, der für ihn gesetzlich zu sorgen verpflichtet ist, begangen, so wird die Strafverfolgung von Amtswegen eingeleitet.

Art. 82. Ist in dem in Art. 63 bezeichneten Falle neben einem nur auf Antrag des Verletzten verfolgbaren Verbrechen ein andres begangen, das unabhängig von einem Antrag des Verletzten verfolgt wird, so wird die Strafverfolgung rücksichtlich des letzteren nicht ausgeschlossen, wenngleich der Verletzte sein Klagrecht nicht ausübt oder erklärt, dafs er auf sein Recht verzichtet.

Art. 83. Bei Verbrechen, die nur auf Antrag des Verletzten oder seiner gesetzlichen Vertreter verfolgt werden, tritt Bestrafung nicht ein

1. wenn der Antrag zwar vor Ablauf der Verjährung erfolgte, aber sechs Monate verflossen sind, seitdem der Antragsteller von der strafbaren Handlung Kenntnis hatte;
2. wenn der Antragsteller Einstellung des Verfahrens vor Beginn der Vollstreckung des Urteils begehrt.

Anm. Die in diesem Artikel vorgesehenen Vorschriften kommen gegenüber Verbrechen, die auf Privatantrag verfolgt werden, dessen Zurücknahme nicht zulässig ist, nicht zur Anwendung.

Art. 84. Wenn der Verletzte vor Ablauf der in Art. 83 No. 1 vorgesehenen Frist stirbt, ohne den Antrag gestellt oder auf ihn verzichtet zu haben, so können während des noch übrigen Teils der Frist Ascendenten und Descendenten, vollbürtige Geschwister, der Ehegatte des Verletzten und bei Verbrechen gegen das Vermögen auch die Erben den Antrag stellen.

Art. 85. Bei Verbrechen, die nur auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, wird der Schuldige, auch bei Fallenlassen der Verfolgung

seitens eines der Antragsteller, von der Haftung gegenüber den übrigen Antragstellern nicht frei; ebensowenig werden die übrigen Teilnehmer von der Haftung frei, wenn auch die Verfolgung gegen einen von ihnen eingestellt ist.

Art. 86. Die erkannte Strafe kann durch Begnadigung seitens des Staatsoberhauptes aufgehoben oder gemildert werden.

Art. 87. Ausschlufs der Bestrafung zufolge Todes oder Begnadigung des Schuldigen tilgt nicht die Zivilforderung auf Zurückerstattung von Gegenständen, noch die Entschädigung für verursachten Schaden und Verlust, aufser es wäre diese Zivilforderung nach den Vorschriften des Zivilrechts verjährt.

Kapitel IX.
Wiedereinsetzung in Rechte (Rehabilitation).

Art. 88. Jeder zur Entziehung von Zivilrechten Verurteilte, der die Strafe verbüfst hat oder begnadigt wurde, kann in seine Rechte wieder eingesetzt werden.

Art. 89. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in Rechte kann erst fünf Jahre nach dem Tage der Entlassung aus der Strafanstalt oder dem Tage der Begnadigung des Verurteilten gestellt werden. Diese Frist wird für die zu Gefängnis Verurteilten auf drei Jahre herabgesetzt. Für Rückfällige und solche, die nach erhaltener Wiedereinsetzung einer neuen Verurteilung zu Zuchthaus verfielen, beträgt die Frist zehn Jahre, bei nur zu Gefängnis Verurteilten sechs Jahre.

Art. 90. Bei einem zu Zuchthaus Verurteilten wird der Antrag auf Rehabilitation nur angenommen, wenn er mindestens drei Jahre in demselben Bezirke gewohnt hat, und zwar die zwei letzten in derselben Gemeinde.

Verurteilte, welche diese Zeit ganz oder zum Teil unter der Fahne verbrachten und diejenigen, deren Beruf zu Wohnsitzveränderung nötigt, können von dieser Vorschrift ausgenommen werden, wenn sie durch glaubhafte Zeugnisse ihrer militärischen Vorgesetzten, letztere solche ihrer Dienstherren, sich über gute Aufführung ausweisen.

Solche Zeugnisse müssen nach den Bestimmungen in Art. 93 ausgestellt sein.

Art. 91. Der Verurteilte übergibt sein Rehabilitationsgesuch dem Staatsanwalte am Bezirksgerichte unter Vermerk

1. des Datums seiner Verurteilung,
2. der Orte, an denen er nach seiner Entlassung gewohnt hat.

Art. 92. Der Antragsteller ist, ausgenommen Verjährung, zum Nachweise verpflichtet, dafs er die Gerichtskosten, Geldstrafen und den Schadenersatz gezahlt hat oder dafs diese ihm erlassen wurden.

Mangels eines solchen Nachweises mufs er darthun, dafs er statt dessen Schuldhaft im Exekutionsverfahren erlitten hat oder dafs der Verletzte auf diese Vollzugsart verzichtet hat.

Wegen betrügerischen Bankerotts Verurteilte müssen nachweisen, dafs

sie ihre Schulden nach Kapital, Zinsen und Kosten zahlten oder dafs diese Verbindlichkeit ihnen erlassen wurde.

Weist der Antragsteller nach, dafs er zu Zahlung der Gerichtskosten nicht im stande ist, so kann das Gericht ihm Rehabilitation gewähren, obgleich diese Kosten nicht bezahlt oder nur teilweise bezahlt sind. Bei solidarisch Verurteilten bestimmt das Gericht, welchen Teil der Summe der Antragsteller zu bezahlen hat.

Ist der Verletzte nicht aufzufinden oder verzichtet er auf Empfangnahme, so ist die Schuldsumme durch einen Notar in der Bulgarischen Volksbank niederzulegen. Meldet sich binnen fünf Jahren der Verletzte nicht zum Empfange der Schuldsumme, so wird diese auf einfaches Gesuch dem Deponenten zurückgegeben.

Ist der Verletzte unbekannt abwesend, so erfolgt Veröffentlichung durch eines der Lokalblätter und den Staatsanzeiger.

Art. 93. Der Staatsanwalt am Bezirksgericht zieht von den Ortsvorstehern der Orte, wo der Verurteilte gewohnt hat, Mitteilungen darüber ein

1. wie lange und von wann bis wann er dort gewohnt hat;
2. wie seine Aufführung während dieser Zeit gewesen;
3. womit er seinen Unterhalt erworben hat.

Diese Mitteilungen müssen die Angabe enthalten, dafs sie zum Zweck der Rehabilitation dienen. Der Staatsanwalt zieht Mitteilungen auch von den Friedensrichtern und Amtsleuten der Umgebungen des Ortes ein, wo der Verurteilte gewohnt hat.

Der Staatsanwalt verschafft sich auch noch

1. Auszüge aus dem Urteil,
2. Auszug aus den Gefängnisregistern über das Betragen des Verurteilten.

Art. 94. Alle diese Schriftstücke sendet der Bezirksstaatsanwalt mit seinem Gutachten an den Staatsanwalt am Appellationsgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte wohnt.

Eine Erklärung mufs binnen zwei Monaten nach Empfang der Schriftstücke bei dem Appellationsgericht durch den Staatsanwalt erfolgen. Letzterer reicht hierzu einen schriftlich motivierten Antrag ein. Er kann jederzeit, und das Gericht von Amtswegen, weitere Ermittelungen anordnen. Die Angelegenheit darf in jedem Fall höchstens um sechs Monate verschoben werden.

Art. 95. Das Appellationsgericht entscheidet über den Antrag in einer Plenarsitzung, sobald es den Antrag des Antragstellers oder seines Verteidigers und den des Staatsanwaltes kennt. Im Fall der Verwerfung des Antrags kann ein neuer Antrag erst nach zwei Jahren gestellt werden.

Art. 96. Wird die Rehabilitation bewilligt, so wird der Entscheid durch den Staatsanwalt am Appellationsgericht dem erstinstanzlichen Gerichte, das den Antragsteller beurteilte, behufs Eintragung im Originalurteile und in den Registern des Gerichtshofes mitgeteilt. Der Rehabilitierte kann unentgeltlich Abschrift des Entscheides und Auszug aus den Registern des Gerichtshofes erhalten.

Art. 97. Die Rehabilitation tilgt die Verurteilung und beseitigt für die Zukunft alle Rechtsentziehungen, welche die Folge dieser Verurteilung waren. Die Bedingungen für Rehabilitation von Kaufleuten sind im besondern Handelsgesetzbuch geregelt.

Buch II.

Strafbare Handlungen.

Teil I.

Verbrechen und ihre Strafen.

Kapitel I.
Hochverrat.

Art. 98. Hochverrat begeht, wer

1. vorsätzlich das Staatsoberhaupt oder den Thronfolger tötet oder zu töten versucht;
2. das Staatsoberhaupt oder den Thronfolger am Körper verletzt und an der Gesundheit schädigt oder sie zur Regierung unfähig macht und
3. das Staatsoberhaupt oder den Thronfolger in Feindesgewalt liefert oder sie der persönlichen Freiheit durch Gewalt oder Drohung beraubt oder das Staatsoberhaupt an der Ausübung seiner Regierungsrechte hindert.

Art. 99. Hochverrat ist auch diejenige Handlung, die zum Zwecke hat

1. die geltende gesetzliche Thronfolgeordnung zu ändern;
2. die geltende Staatsverfassung oder die Einheit des Staates zu ändern und
3. die Integrität des Staatsterritoriums durch gewaltsame Einverleibung eines Teiles desselben in einen fremden Staat zu verletzen.

Art. 100. Die Strafe des Hochverrats ist

1. Tod im Falle des Art. 98 No. 1;
2. lebenslängliches Zuchthaus in den Fällen des Art. 98 No. 2 und 3.

Versuch der in Art. 98 No. 2 und 3 vorgesehenen Verbrechen wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Art. 101. In den Fällen des Art. 99 No. 1 und 2 tritt Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, im Falle No. 3 dieses Artikels lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 102. Ein Komplott zum Zwecke der Begehung des im Art. 98 vorgesehenen Hochverrats wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, im Falle des Art. 99 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 103. Ein Komplott besteht von dem Augenblick an, wo zwei oder mehr Personen die Ausführung eines Hochverrats verabreden.

Art. 104. Wer, ohne sich mit einem andern zu verbinden, Vorbereitungen zu Begehung eines Hochverrats trifft, wird in den Fällen der Artt. 98 und 99 mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 105. Wer unmittelbar zu Hochverrat aufreizt oder auffordert, sei dies mündlich öffentlich, sei dies durch Verbreitung oder öffentliches Auslegen von Schriften, Bildern oder Druckwerken, deren Inhalt oder Bedeutung ihm bekannt sind, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft. Blieb die Aufreizung oder Aufforderung erfolglos, so tritt Gefängnis ein.

Art. 106. Die Strafbarkeit für Hochverrat entfällt, wenn der Schuldige freiwillig und vor Entdeckung der That von der vorbereiteten oder begangenen Ausführung absteht und schädliche Folgen abgewendet sind.

Art. 107. Nicht strafbar ist der Teilnehmer an einem Komplott, der, bevor noch aufser dem Komplott selbst etwas geschehen und das Komplott von der Behörde entdeckt ist, davon zurücktritt und nicht nur dies den andern Genossen mitteilt, sondern auch bestrebt ist, sie von ihrem Vorhaben abzubringen oder aber die Behörde benachrichtigt.

Art. 108. Wegen der in diesem Kapitel erwähnten Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Kapitel II.
Landesverrat.

Art. 109. Ein bulgarischer Unterthan, der mittelbar oder unmittelbar einen andern Staat zum Kriege oder zu einer andern Feindseligkeit gegen Bulgarien zu bewegen oder anzustiften sucht, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Ist der Krieg ausgebrochen oder aber der Krieg erklärt worden, so tritt lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 110. Ein bulgarischer Unterthan, der freiwillig in ein feindliches Heer eintritt, nachdem der Krieg erklärt oder begonnen ist, wird mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Dient er in einem fremden Heere, und verbleibt er freiwillig nach Erklärung oder Beginn des Krieges in diesem Dienste oder entfernt er sich, um gegen das bulgarische oder ein mit ihm verbündetes Heer zu kämpfen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 111. Mit lebenslänglichem Zuchthaus, in Kriegszeit mit dem Tode, wird bestraft, wer

1. dem Feinde eine Festung, eine Stadt, einen befestigten Platz, Pafs, Ufer oder Position, ein Waffen-, Kriegsmaterial- oder Lebensmittelmagazin, Schiffe, Offiziere oder Soldaten des bulgarischen Heeres ausliefert oder sich darüber mit ihm verständigt;
2. dem Feinde eine Karte, einen Plan oder eine Darstellung der kriegerischen Rüstungen, Bewegungen oder Unternehmungen mitteilt;
3. dem Feinde zum Eindringen oder Vordringen auf bulgarisches Gebiet Hilfe leistet;
4. den Feind durch Geld oder Vermehrung der bewaffneten Macht, des Kriegsmaterials oder der Lebensmittel für das Heer unterstützt oder aber ihm die Beschaffung erleichtert;

5. zu Zwietracht, Aufruhr oder Flucht (Desertion) im bulgarischen Heere anstiftet, um den Feind dadurch zu unterstützen;
6. zum Nachteil der bulgarischen Kriegsmacht und zum Vorteil des Feindes eine Niederlage von Waffen, Kriegsmaterial oder Lebensmitteln, die für die bulgarische Kriegsmacht bestimmt sind, wie auch Brücken, Wehre, Dämme, Befestigungen in Brand setzt, beschädigt, abbricht oder sonstwie unbrauchbar macht;
7. dem Feinde als Spion dient oder einen feindlichen Spion oder feindlichen Soldaten, der zur Rekognoszierung ausgeschickt ist, verbirgt oder unterstützt;
8. eine der in diesem Artikel erwähnten Handlungen gegen einen mit Bulgarien verbündeten Staat oder eine mit Bulgarien gemeinsam operierende Kriegsmacht begeht.

Art. 112. Mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren wird bestraft, wer mittelbar oder unmittelbar dem Feinde solche Urkunden oder Nachrichten mitteilt, die sich auf die Sicherheit oder sonstige wichtige Interessen Bulgariens beziehen und die

1. ihm anvertraut waren oder die er kraft seiner amtlichen Stellung oder eines ihm besonders erteilten Auftrags kennen konnte;
2. die er besitzt oder durch Gewalt, Diebstahl, Unterschlagung oder auf sonstige betrügerische Art erfahren hat.

Hat der Schuldige diese Nachrichten auf irgend eine andere als die in diesem Artikel bezeichnete Weise kennen gelernt und weifs er zu dieser Zeit, dafs sie geheim zu halten sind, so tritt Todesstrafe ein.

Art. 113. Wer ohne die Absicht, den Feind zu unterstützen oder dem Staate Schaden zuzufügen,

1. sich mit einer fremden Regierung einläfst oder Nachrichten oder den Inhalt von Dokumenten, von denen er weifs, dafs sie im Interesse Bulgariens oder eines verbündeten Staates geheim zu halten sind, veröffentlicht,
2. in Kriegszeit einen Spion verbirgt oder unterstützt,

wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 114. Nach Art. 113 wird auch derjenige bestraft, der in Kriegszeit vorsätzlich

1. eine Handlung begeht, welche die Neutralität des Staates gefährdet oder irgend welche besondre Staatsgebote übertritt, die zum Zweck der Wahrung der Neutralität erlassen oder veröffentlicht sind;
2. irgend eine Staatsverordnung verletzt, die zum Zweck der Wahrung der Staatssicherheit gegeben oder veröffentlicht ist.

Art. 115. Ein Komplott, das auf den in Art. 109, 110 No. 1 und 111 bezeichneten Landesverrat abzielt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 116. Wer in der in Art. 105 bezeichneten Weise zu dem in Art. 109, 110 und 111 vorgesehenen Landesverrat aufreizt oder auffordert, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 117. Die Vorschrift des Art. 107 kommt auch in den in diesem Kapitel vorgesehenen Fällen, ausgenommen den des Art. 109, zur Anwendung.

Art. 118. Wegen Landesverrats ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte zu erkennen.

Kapitel III.

Thätlichkeit und Beleidigung gegenüber dem Staatsoberhaupte und den Mitgliedern seines Hauses.

Art. 119. Thätlichkeit gegen das Staatsoberhaupt wird — soweit nicht Hochverrat vorliegt — mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 120. Beleidigung des Staatsoberhauptes in Person oder an öffentlichem Orte wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu viertausend Lew bestraft.

Erfolgt sie durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Bildes oder eines Druckwerks, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten und Geldstrafe bis zu sechstausend Lew ein.

Art. 121. Thätlichkeit gegen den Thronfolger oder Angehörige des Staatsoberhauptes: Gattin, Ascendenten, Descendenten, Geschwister, wird, sofern nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 122. Beleidigung einer der in Art. 121 genannten Personen wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und Geldstrafe bis zu zweitausend Lew bestraft.

Erfolgt sie durch Verbreitung oder öffentliche Ausstellung einer Schrift, eines Bildes oder eines Druckwerks, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu viertausend Lew ein.

Art. 123. Wird die Absicht, dafs das Staatsoberhaupt oder der Thronfolger sein Leben verliere, mündlich oder öffentlich durch Schrift oder durch eine sonstige Handlung offenbart, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 124. Wer durch Schrift oder auf andre Weise das Staatsoberhaupt verleumdet, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und Geldstrafe bis zu sechstausend Lew bestraft.

Art. 125. Wegen der in Art. 119, 121 und 123 genannten Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte, in den Fällen der Artt. 120, 122 und 124 der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten erkannt werden.

Kapitel IV.

Verbrechen gegen das Wahlrecht.

Art. 126. Wer durch Gewalt oder Drohung ein Mitglied der Nationalversammlung an der Anwesenheit in der Sitzung oder an freier Ausübung seines Stimmrechts hindert, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 127. Ist das in Art. 126 vorgesehene Verbrechen gegen ein Mitglied des Gemeinde- oder Bezirksrates gerichtet, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Art. 128 Wer durch Gewalt oder Drohung einen Wähler an freier Ausübung seines Wahlrechts bei irgend welchen von der Behörde ausgeschriebenen Wahlen hindert oder aber durch Geschrei und andre gesetzwidrige Mittel das Bureau in Verwirrung setzt oder eines seiner Mitglieder verjagt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn nicht gleichzeitig ein gesetzlich schwerer zu bestrafendes Verbrechen begangen ist.

Art. 129. Personen, die mit Aufstellung der Wählerlisten betraut oder bevollmächtigt sind, werden mit Gefängnis bestraft, wenn sie auf diese nicht den Namen eines Wahlberechtigten oder aber den Namen eines gesetzlich nicht im Besitze des Wahlrechts Befindlichen eintragen.

Art. 130. Ein Beamter, der in der Absicht, jemanden seines gesetzlichen Wahlrechts zu berauben, oder ihm ein nicht zuständiges zu gewähren, der zuständigen Verwaltung, welche die Wählerlisten zusammenzustellen hat, falsche Mitteilungen macht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied der vorgesetzten Verwaltung, das ein auf das Wahlrecht Einzelner bezügliches Dokument unterdrückt, fälscht, vernichtet oder untauglich macht.

Art. 131. Wer bei irgend welchen auf Anordnung von Behörden ausgeschriebenen Wahlen einen der Wähler durch Geld, Versprechen oder andre Vermögensvorteile besticht, sein Wahlrecht auszuüben oder nicht auszuüben oder es nicht auf bestimmte Art auszuüben, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Gleiche Strafe trifft den bestochenen Wähler.

Art. 132. Wird das in Art. 131 vorgesehene Verbrechen, wenn auch in andrer Weise, von einem Beamten verübt, so tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Art. 133. Wer bei irgend welchen behördlich ausgeschriebenen Wahlen Wahlzettel vernichtet, unterdrückt, einschmuggelt, abändert oder fälscht oder auf andere betrügerische Weise die Echtheit der Wahlstimmen fälscht oder das Resultat der stattgefundenen Wahl vereitelt oder fälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Geschieht dies seitens jemandes, der die Wähler bei der Niederschrift amtlich unterstützt, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 134. Wer in einer Wahlversammlung bewaffnet oder mit einem Schlagmittel versehen erscheint, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 135. Wer bei Wahlen, die auf Anordnung der Behörde ausgeschrieben sind, unter fremdem Namen stimmt oder sich zur Abstimmung meldet, wird mit Gefängnis von einem bis zu sechs Monaten bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der mehrmals in einem und demselben Bezirke stimmt oder, nachdem er in einem Bezirke gestimmt hat, sich in einem andern meldet und stimmt.

Art. 136. Wegen des in Art. 135 erwähnten Verbrechens wird der Schuldige nur dann verfolgt, wenn eine Anzeige bei der zuständigen Behörde nicht später als acht Tage nach Abstimmung der Wähler erfolgte.

In den in den Artt. 128, 131, 132, 133 und 134 vorgesehenen Fällen werden die Schuldigen nicht verfolgt, wenn nicht binnen dreifsig Tagen seit Begehung der That Anzeige bei der zuständigen Behörde erfolgt ist.

Art. 137. Wegen des in Art. 126 erwähnten Verbrechens wird gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt; im Falle des Art. 127 kann auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 erwähnten erkannt werden.

In sonstigen im gegenwärtigen Kapitel erwähnten Fällen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung des in Art. 30 No. 3 aufgeführten Rechtes erkannt werden; dagegen tritt Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte ein, wenn der Schuldige zur Zeit der Begehung des Verbrechens ein Amt bekleidete.

Kapitel V.
Verbrechen gegen die Staatsgewalt.

Art. 138. Eine Zusammenrottung mit dem Zweck, durch Gewalt oder Drohung

1. die bulgarische Regierung oder die Nationalversammlung,
2. eine andre öffentliche Behörde oder ihr Organ

zu hindern, frei ihre Rechte und Pflichten auszuüben oder zu nötigen, etwas zu thun oder nicht zu thun, wozu sie berechtigt oder verpflichtet sind, wird als Aufruhr im ersten Fall mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, im zweiten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 139. Ein auf Aufruhr (Art. 138) abzielendes Komplott wird im ersten Fall mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, im zweiten mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 140. Hat eine aufrührerische Rotte eine Gemeinde, ein Haus, ein Waffen-, Kriegsmaterial- oder Pulvermagazin, eine Eisenbahn, ein Telegraphen- oder Postamt angegriffen oder in ihre Gewalt gebracht, so werden — wenn nicht ein schwerer zu strafendes Verbrechen vorliegt — Rädelsführer und Anstifter mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren, alle übrigen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 141. Wenn eine aufrührerische Rotte Raub oder Brandstiftung begeht, etwas zerstört oder gegen Privatpersonen Gewalt anwendet, so werden Anstifter und Rädelsführer — soweit nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt — mit Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren, die übrigen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 142. Keine Strafe trifft diejenigen Aufrührer, die auf Aufforderung der Zivil- oder Militärgewalt die Rotte verlassen und nicht ferner an ihr teilnehmen.

Diese Vorschrift kommt auf Anstifter und Rädelsführer des Aufruhrs, sowie diejenigen, die weitere Verbrechen begingen, nicht zur Anwendung.

Art. 143. Die in Art. 107 gegebene Vorschrift kommt auch im Fall der Vorbereitung eines Aufruhrs zur Anwendung.

Art. 144. Wer ausser den in Art. 138 erwähnten Fällen Gewalt oder Drohung anwendet, um die öffentliche Gewalt, einen Beamten oder ein Organ der öffentlichen Gewalt zu Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, wird wegen offener Vergewaltigung mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 145. Wer widerrechtlich ein Organ der öffentlichen Gewalt an Ausübung seiner Rechte und Pflichten verhindert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 146. Wer einem Beamten ein Geschenk oder einen andern Vorteil gibt, verspricht oder anbietet, um ihn zur Vornahme oder Unterlassung seiner Amtspflichten zu bewegen, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, der einem Beamten ein Geschenk oder einen Vorteil gewährt, weil er etwas gegen seine amtlichen Pflichten gethan oder unterlassen hat.

Art. 147. Bestechung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn ein Geschenk oder ein andrer Vorteil einem Richter, Gerichtsbeisitzer, Untersuchungsrichter oder Staatsanwalt gegeben, angeboten oder versprochen wird, damit er in einer Straf- oder Zivilsache zum Vorteil oder Nachteil einer der Parteien entscheide oder dazu behilflich sei.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, der ein Geschenk oder einen andern Vorteil einem Verteidiger oder Bevollmächtigten gibt, verspricht oder anbietet, damit eine Straf- oder Zivilsache zum Vorteil der Gegenpartei oder zum Nachteil des Vollmachtgebers entschieden werde.

Art. 148. Wegen Bestechung (Artt. 146 und 147) wird entsprechend auch bestraft, wer gegen Belohnung oder Versprechen einer Belohnung oder sonstige Vorteile sich anerbietet oder es übernimmt, Schiedsrichter zu sein.

Art. 149. Wer unbefugt eine Handlung vornimmt, die, wie er weiss, in die Kompetenz eines öffentlichen Amtes fällt, das er nicht inne hat oder von dem er ausgeschlossen ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 150. Wer unbefugt ein Siegel losmacht, zerbricht oder beschädigt, das von einer öffentlichen Behörde oder ihrem Organ an Gegenständen zum Zeichen, dafs sie unter Verschlufs sind oder sequestriert sein sollen, angebracht ist, ebenso wer unbefugt einen Raum oder ein Behältnis eröffnet, woran ein solches Siegel zum Zeichen, dafs sie unter Verschlufs sind, angebracht ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 151. Wer unbefugt Bücher, Register, Dokumente oder bei einer öffentlichen Behörde verwahrte Sachen vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, in besonders wichtigen Fällen mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren.

Art. 152. Wer unbefugt einen Gefangenen aus dem Raume befreit, in dem er auf Anordnung der Behörde gefangen gesetzt ist, oder ihn der

Aufsicht oder Verwahrung entzieht oder ihm zur Flucht behilflich ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 153. Gefangene, die sich zusammenrotten, um gewaltsam auszubrechen, werden als Meuterer mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Meuterer, die hierbei die Beamten der Strafanstalt oder Personen, die mit ihrer Beaufsichtigung betraut sind, gewaltsam angreifen, werden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 154. Wer sich einer Anordnung, einem Verbote, einem Befehle oder einer Aufforderung der öffentlichen Gewalt widersetzt, wird wegen offenen Ungehorsams mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft, wenn für den Fall nicht eine andre Strafe vorgesehen ist.

Art. 155. Offener Ungehorsam wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn ein zahlungsunfähiger Schuldner, Direktor oder Vorstandsmitglied einer zahlungsunfähigen Gesellschaft die von ihm geforderten Aufklärungen, zu deren Abgabe er gesetzlich verpflichtet ist, zu geben oder etwa gegebene in festgesetzter Form zu erhärten sich weigert.

Art. 156. Wegen Aufruhrs ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte zu erkennen.

In den übrigen in diesem Kapitel vorgesehenen Fällen bis zu Art. 153 kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Kapitel VI.

Verbrechen gegen die Wehrpflicht und gegen die bewaffnete Macht.

Art. 157. Wer mit List oder Betrug sich oder einen andern der Leistung der Wehrpflicht zu entziehen sucht oder jemanden verbirgt, wird mit Gefängnis von zwei Jahren bestraft.

Art. 158. Jeder bulgarische Unterthan, der in dieser oder jener Weise sich bis zu Vollendung seines dreifsigsten Jahres der Leistung der Wehrpflicht entzogen hat, wird, wenn er zum Wehrdienst tauglich ist, mit Geldstrafe von hundert bis zu zweitausend Lew bestraft und dann zum stehenden Heere ausgehoben; wenn er untauglich ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Wehrpflichtige, die das dreifsigste Jahr überschritten haben, werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren und Entziehung der in Art. 30 No. 1, 2 und 3 aufgeführten Rechte bestraft.

Art. 159. Wer sich vorsätzlich verstümmelt oder allgemein sich zur Leistung der Wehrpflicht untauglich macht, ebenso wer in ähnlicher Absicht einen andern verstümmelt oder untauglich macht, der der Einberufung unterliegt oder in das Heer eingereiht ist, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 160. Wer einen Soldaten irgend welchen Grades zum Ungehorsam gegen einen Aushebungsbefehl bewegt, wird in Friedenszeit mit

Gefängnis bis zu einem Jahre, in Kriegszeit, in Zeiten des Kriegszustandes oder bei Mobilisierung mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 161. Wer einen Soldaten zur Desertion aus dem Heere bewegt, einem solchen Deserteur Unterkunft gewährt oder ihm dazu behilflich ist, sich in andrer Weise zu verbergen, wird in Friedenszeit mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren, in Kriegszeit, in Zeiten des Kriegszustandes oder bei Mobilisierung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 162. Wer durch Täuschung, Hinterlist oder andre List Anordnungen und Umstände, welche die bewaffnete Macht des Staates oder ihre Abwehr betreffen, wo er weifs oder wissen mufs, dafs sie geheim zu halten sind, auskundschaftet, um sie einem fremden Staate mitzuteilen, wird in Friedenszeit mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Kriegszeit mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, dagegen mit dem Tode bestraft, wenn diese Mitteilungen dem Feinde gemacht wurden und dieser in der Lage wäre, sie zum Schaden unsres Heeres auszunützen.

Art. 163. Wer durch die Presse Mitteilungen über Zustand, Aufstellung, Bewegung und Operationen der bulgarischen bewaffneten Macht, über Zustand der Bewaffnung, Kriegsmaterial und Kriegsbedürfnisse, über Aufbewahrungsort, Menge und Zufuhr von Vorräten veröffentlicht, wo die Ausprengung solcher Mitteilungen verboten ist oder aber aus der Beschaffenheit solcher Mitteilungen oder andern Umständen ersichtlich ist, dafs ihre Veröffentlichung dem Staatsinteresse schaden kann, wird in Friedenszeit mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, in Kriegszeit mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Anm. Diese Vorschrift kommt auf Veröffentlichung von Mitteilungen, die von der Regierung selbst bekannt gegeben werden, nicht zur Anwendung.

Art. 164. Bedienstete, die unwahre Mitteilungen über den Familien- oder Gesundheitszustand junger wehrpflichtiger Leute erstatten, werden mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 165. Bedienstete, die vorsätzlich unvollständige oder unrichtige Einberufungsordres ausstellen, werden mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 166. Ein Bediensteter, der duldet, dafs ein als Rekrut Angenommener durch einen andern ersetzt wird, wird mit Gefängnis von einem bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 167. Wer durch Schrift, öffentliche Reden, Rufe an öffentlichem Orte, durch Bilder, photographische und andre symbolische Embleme Wehrpflichtige zu Verbrechen und Übertretungen, die von Kriegsgesetzen und Disziplinarvorschriften verboten sind, aufreizt, wird in Friedenszeit mit Gefängnis bis zu drei Jahren, in Kriegszeit und in Zeiten des Kriegszustandes mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 168. Wer, ohne zum Tragen einer Kriegsuniform oder andrer Kriegsauszeichnungen berechtigt zu sein, mit solchen in den Reihen des Heeres behufs Agitation oder zu ähnlichem strafbarem Zweck erscheint,

wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren, in Kriegszeit oder in Zeiten des Kriegszustandes mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 169. Armeebeamte, die nicht in aktivem Dienste stehen, werden für Aussprengung von Geheimnissen, die ihnen zur Zeit des Dienstes oder auf andre Weise anvertraut sind und sich auf das Heer beziehen, mit Zuchthaus bestraft.

Art. 170. Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. wer in Kriegszeit oder nach Versetzung des Heeres oder eines Teiles desselben in Kriegszustand vorsätzlich oder fahrlässig (unvorsichtig) einen mit der Regierung über Lieferung von Gegenständen und Materialien, die für das Heer oder die Volksbewaffnung nötig sind, geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise nicht erfüllt;
2. ein Lieferant, Vermittler oder Bevollmächtigter, der in Kenntnis des Zweckes der Vereinbarung vorsätzlich oder fahrlässig einen Vorwand für seine unpünktliche Ausführung vorschützt;
3. Lieferungsunternehmer und ihre Gehilfen und Diener, die vorsätzlich oder fahrlässig einen Vorwand für Nichtausführung ihrer Abreden für das Heer und dessen Bedürfnisse vorschützen.

Art. 171. Wegen der in diesem Kapitel behandelten Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Kapitel VII.
Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung.

Art. 172. Wer unmittelbar zu Begehung eines Verbrechens aufreizt und zwar durch offene Anpreisung vor Versammlungen oder durch Verbreitung oder offenes Auslegen von Bildern oder Druckerzeugnissen wird bestraft

1. als Anstifter, wenn es zu dem Verbrechen zufolge Aufstiftung kommt,
2. wenn die Aufstiftung ohne Folge bleibt, mit Gefängnis.

Art. 173. Mit Gefängnis wird auch bestraft, wer in der in Art. 172 erwähnten Weise zum Zweck der Begehung eines Verbrechens

1. unmittelbar zum Ungehorsam gegen das Gesetz oder Vorschriften, Reglemente und Anordnungen der dazu gesetzlich zuständigen Behörde aufreizt;
2. zu Feindseligkeit oder Hafs gegen Religionsgesellschaften, Völkerschaften oder einzelne Klassen der Bevölkerung oder gegen Rechtsvorschriften über Ehe und Eigentum aufreizt;
3. die Unverletzlichkeit der Person des Staatsoberhauptes, die Thronfolgeordnung, die Staatsverfassung, die Integrität oder Einheit des Staates oder die verpflichtende Kraft der Gesetze angreift.

Art. 174. Wer in der in Art. 172 erwähnten Weise ein Verbrechen oder den Thäter desselben rühmt oder rechtfertigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

In diesem Fall verjährt die Strafverfolgung in drei Monaten.

Art. 175. Wenn ein Haufen sich zusammenrottet und mit Waffen einzelne Klassen der Bevölkerung, einzelne Völkerschaften oder Religionsgesellschaften angreift, so werden

1. die Anstifter und Rädelsführer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren,
2. alle übrigen mit Gefängnis bestraft.

Die Vorschrift des Art. 142 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 176. Ein Komplott zur Begehung des in Art. 175 vorgesehenen Verbrechens wird mit Gefängnis bestraft.

Die Vorschrift des Art. 106 kommt auch hier zur Anwendung.

Art. 177. Wegen der in Art. 175 und 176 vorgesehenen Verbrechen kann gegen die Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 178. Bildet sich eine Bande, um Verbrechen gegen die Sicherheit von Personen oder Sachen, vereint oder jeder für sich, zu begehen, so werden die Gründer und Rädelsführer mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte, die übrigen mit Gefängnis bestraft.

Art. 179. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird bestraft,

1. wer ohne gesetzliche oder behördliche Erlaubnis Banden bildet, bewaffnet, einübt oder mit Kriegsbedarf versieht;
2. wer in solchen Banden die Stelle eines Befehlshabers oder Anführers übernimmt.

Gegen die Schuldigen kann auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Wer sich an einer solchen Bande beteiligt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 180. Wer durch Gewalt oder Drohung eine gesetzlich nicht verbotene Versammlung an einer Sitzung oder Fortsetzung derselben hindert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Geschieht dies seitens eines Amtsangestellten, so tritt Zuchthaus von drei Jahren ein.

Art. 181. Wer durch Täuschung oder falsche Versprechen oder durch Verbreitung unwahrer Nachrichten und Angaben einen Teil der Bevölkerung zur Auswanderung aus dem Staate aufreizt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 182. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer behufs Erhöhung oder Herabsetzung des Arbeitslohnes gegen Arbeiter oder Arbeitgeber Gewalt anwendet.

Gleicher Strafe unterliegen diejenigen, die bei Fabriken oder solchen Orten, wo Arbeiter arbeiten, oder aber bei Gebäuden oder Aufenthaltsorten von Arbeitgebern oder bei Arbeitsaufsehern sich sammeln und mit Gewalt den Beginn der Arbeiten oder ihre Fortsetzung verhindern oder die Arbeiter gewaltsam zur Einstellung der Arbeiten nötigen.

Kapitel VIII.
Münzfälschung.

Art. 183. Das Verbrechen der Münzfälschung begeht, wer selbst oder mittelst eines andern in der Absicht, mittelbar oder unmittelbar dies Geld als echt oder vollwertig in Verkehr zu bringen

1. im In- oder Auslande Metall- oder Papiergeld nachmacht;
2. solchem Gelde den Schein höheren Wertes giebt;
3. irgendwie den Gehalt von Gold- oder Silbermünzen verringert;
4. unechte Wertzeichen umgestaltet und ihnen das Aussehen echter gibt.

In den Fällen der No. 1, 2 und 4 tritt Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren, im Falle No. 3 Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 184. Ist das Objekt des in Art. 183 erwähnten Verbrechens altes nicht silbernes oder goldenes Metallgeld oder Papiergeld, das zum Wechseln bei vereinzelten Geldgeschäften dient, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Art. 185. Eine Bande, welche die Fälschung von Wertzeichen oder die Verbreitung solcher zum Zweck hat, wird, wenn irgend eine Vorbereitungshandlung vorgenommen ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 186. Nach Art. 183 und 184 wird auch bestraft

1. wer von ihm oder von einem andern auf Auftrag, wenn auch nicht zu dem in Art. 183 genannten Zwecke, nachgemachte oder verfälschte Wertzeichen in Umlauf setzt;
2. wer im Einverständnis mit den Fälschern der Wertzeichen oder ihren Teilnehmern nachgemachte oder verfälschte Wertzeichen, um sie als echte in Umlauf zu setzen, annimmt oder in den Staat einführt.

Art. 187. Wer aufser den in Art. 183 und 186 erwähnten Fällen Wertzeichen, wissend, dafs sie nachgemacht oder verfälscht sind, in Umlauf setzt, wird

1. mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn der Betrag tausend Lew übersteigt;
2. mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten, wenn der Betrag tausend Lew nicht übersteigt oder wenn goldene und silberne Wertzeichen in ihrem Gehalte verringert sind;
3. mit Gefängnis bis zu sechs Monaten, wenn es alte Wertzeichen sind.

Art. 188. Wer nachgemachte oder verfälschte Wertzeichen als echte empfängt und nach erkannter Unechtheit sie als echte in Umlauf setzt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 189. Den Wertzeichen werden gleichgeachtet:

1. gedruckte Obligationen auf den Inhaber, Banknoten, Aktien oder deren Stelle vertretende Interimsscheine, Anweisungen oder Quittungen sowie die zu diesen Papieren gehörenden Zins-, Gewinnanteils- oder Erneuerungsscheine (Coupons und Talons), welche

von der Staatsgewalt oder dazu bevollmächtigten öffentlichen Kassen, Gemeinden, Gesellschaften, Korporationen oder Privatpersonen ausgegeben sind.

Diese Vorschrift gilt auch, wenn in den erwähnten gedruckten Obligationen die Unterschrift oder einzelne Worte oder Zahlen mit der Hand geschrieben sind.

2. auf den Namen ausgestellte Obligationen samt Coupons und Talons, die vom bulgarischen Staate oder einer Staatskasse oder Bank ausgegeben sind und an der Börse gehandelt werden.

Art. 190. Wer Gegenstände oder Gerätschaften, von denen er weifs, dafs sie zur Münzfälschung bestimmt sind, anfertigt, besitzt oder verheimlicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 191. Wegen der in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen, ausgenommen Art. 188 und 190, kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 192. Gegenstände, die zu den in diesem Kapitel vorgesehenen Verbrechen gedient haben oder dazu bestimmt waren, unterliegen in allen Fällen der Einziehung.

Kapitel IX.

Falsche Aussage und Meineid.

Art. 193. Wer mündlich oder schriftlich vor Gericht oder vor einer andern zuständigen öffentlichen Behörde als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetsch wissentlich in vorgeschriebener eidlicher Form die Unwahrheit bekräftigt oder die Wahrheit verschweigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Unbeeidetes falsches Zeugnis wird mit Gefängnis bestraft.

Wer als Partei vor Gericht einen Meineid leistet, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 194. Ist das in Art. 193 erwähnte Verbrechen fahrlässig begangen, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Art. 195. Einer eidlichen Erklärung steht jedes feierliche Versprechen einer Person gleich,

1. dafs sie gewissenhaft die ganze Wahrheit sagen und bekunden werde;
2. dafs sie die Aussage oder Bekundung auch eidlich erhärten werde.

Der Beeidigung steht jede Berufung auf einen amtlichen oder allgemeinen Eid oder einen vorher wegen der gleichen That im gleichen Falle geleisteten Eid gleich.

Art. 196. Ist das in Art. 193 bezeichnete Verbrechen in einem Strafverfahren zum Nachteil des Angeklagten begangen, so ist die Strafe

1. Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, wenn der Angeklagte in diesem Strafverfahren zu Gefängnis über fünf Jahre verurteilt wurde;
2. Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, wenn der Angeklagte zum Tode verurteilt wurde.

Art. 197. Die Strafe für Meineid oder falsche Aussage entfällt

1. wenn die Person durch Aussage oder Bekundung der Wahrheit sich selbst einer strafbaren Handlung angeklagt hätte;
2. wenn die Person das Recht hatte, es abzulehnen, für die That als Zeuge, Sachverständiger, Übersetzer oder Dolmetsch zu dienen, hiervon aber seitens des Gerichtes nicht unterrichtet wurde;
3. wenn die Person vor der zuständigen öffentlichen Behörde ihren Meineid oder ihre falsche Aussage widerruft, bevor dies entdeckt oder deswegen ein Strafverfahren eingeleitet ist und bevor durch den Meineid oder die falsche Aussage einem andern ein Nachteil zugefügt ist.

Art. 198. Wer einen andern zu falscher Beeidung oder Aussage anstiftet oder verleitet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Betrifft dies ein Strafverfahren, so tritt Gefängnis nicht unter einem Monat ein.

Art. 199. Wegen des in den Artt. 193 alin. 1 und 196 vorgesehenen Verbrechens ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 bis 4 und 7 aufgeführten Rechte zu erkennen.

Kommt Art. 198 zur Anwendung, so tritt Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte ein.

Kapitel X.
Falsche Anschuldigung.

Art. 200. Wer einen andern mit dem Bewufstsein der Nichtschuld desselben bei einer Behörde eines Verbrechens anschuldigt oder erdichtete oder falsche Beweise gegen ihn vorbringt, wird bestraft

1. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn die falsche Anschuldigung ein Verbrechen betrifft;
2. mit Gefängnis bis zu einem Jahre in allen andern Fällen.

Ist im ersten Fall der fälschlich Angeschuldigte verurteilt worden, so wird der Thäter gemäss der in Art. 196 aufgestellten Unterscheidung verfolgt.

Gegen den Schuldigen kann auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 und 7 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 201. Zieht die Anschuldigung kein Strafverfahren gegen den Angeschuldigten nach sich, so wird der Thäter nur auf Antrag verfolgt und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 202. Wegen der in Art. 201 vorgesehenen Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 203. Wird jemand wegen eines im gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Verbrechens verurteilt, so kann das Urteil veröffentlicht werden, wenn der Verletzte dies wünscht.

Kapitel XI.
Gotteslästerung und andre Religionsverbrechen.

Art. 204. Wer Gott in der in Art. 172 bezeichneten Weise lästert, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 205. Wer mit Gewalt oder Drohung eine erlaubte gottesdienstliche Handlung, Feierlichkeit oder Solennität hindert oder stört, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 206. Wer an dem Orte oder zu der Zeit, wo und wann eine gottesdienstliche Handlung, Feierlichkeit stattfindet,

1. beschimpfenden Unfug an dem Gottesdienste gewidmeten Gegenständen verübt oder sie in solcher Absicht zerstört oder beschädigt;
2. öffentliches Ärgernis durch sein unschickliches Betragen erregt und
3. in der in Art. 172 bezeichneten Weise ein im Staate erlaubtes Glaubensbekenntnis beschimpft,

wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 207. Wer ein Grab entweiht oder unbefugt einen menschlichen Leichnam aus dem Grabe reifst oder wegnimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt einen solchen herausgerissenen oder fortgenommenen Leichnam an einen andern Ort verbringt, verbirgt oder fortträgt.

Kapitel XII.
Verbrechen gegen den Personenstand.

Art. 208. Wer vorsätzlich ein kleines Kind vertauscht, verbirgt, unterschiebt oder auf andre Weise den Personenstand eines andern verdunkelt und unterdrückt oder aber den Familienstand eines andern fälscht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 209. Wer bei Eingehung einer Ehe dem andern Teil ein gesetzlich bestehendes Ehehindernis verschweigt oder durch Täuschung ihn zur Eheschliefsung verleitet, wird, wenn darauf die Ehe für ungiltig erklärt ist, mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Verfolgung wegen dieser Verbrechen wird in beiden Fällen nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet; die Verjährungsfrist beträgt sechs Monate und läuft vom Tage der Ungiltigkeitserklärung der Ehe.

Zurücknahme des Antrags hemmt die Fortführung des Strafverfahrens nicht.

Kapitel XIII.
Mehrfache Ehe.

Art. 210. Wer während des Bestehens einer giltigen Ehe noch eine andre schliefst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer zu einer Eheschliefsung mit einer Person schreitet, von der er weifs, dafs sie giltig verheiratet ist.

Art. 211. Wer eine Doppelehe unter Täuschung oder Trug eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu sieben Jahren bestraft.

Art. 212. Die im gegenwärtigen Kapitel gegebene Vorschrift findet auf solche Personen keine Anwendung, deren Glaubensbekenntnis eine mehrfache Ehe gestattet.

Art. 213. Wer eine fremde, gesetzlich noch nicht geschiedene Frau, oder eine Frau, die einen gesetzlich noch nicht geschiedenen Mann zu sich nimmt, wird, wenn sie ungesetzlich mit einander leben (Konkubinat), mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kapitel XIV.

Unzucht.

Art. 214. Wer mit einem Kinde unter dreizehn Jahren Unzucht treibt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Anm. Unter „Unzucht" wird jede zum Zweck der Erregung oder Befriedigung des Geschlechtstriebes begangene Handlung, ausgenommen Beischlaf, verstanden.

Art. 215. Gefängnis nicht unter drei Monaten trifft denjenigen,

1. der mit einer Person im Alter von dreizehn bis zu sechzehn Jahren ohne deren Einwilligung oder zwar mit dieser, aber ohne dafs sie das Wesen und die Bedeutung der That versteht, Unzucht treibt;
2. der mit einer Person über fünfzehn Jahre ohne deren Einwilligung Unzucht treibt.

Art. 216. Päderastie zwischen Personen über sechzehn Jahren und Sodomie wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 217. Wird die in den Artt. 214, 215 und 216 bezeichnete unzüchtige Handlung begangen

1. mit Descendenten,
2. mit einer Person, die sich in der Gewalt oder Aufsicht des Thäters befindet,
3. mit einer Person, die dazu durch Gewalt oder Drohung gegen ihr Leben oder ihre Gesundheit oder die eines ihrer Angehörigen gezwungen wurde,

so tritt im Fall des Art. 214 Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren, in den Fällen der Artt. 215 und 216 Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 218. Beischlaf, vollzogen

1. mit einem Mädchen, das noch nicht volle dreizehn Jahre alt ist,
2. mit einem Mädchen von dreizehn bis zu sechzehn Jahren gemäfs und mit seiner Einwilligung, doch ohne Verständnis für das Wesen und die Bedeutung der That,
3. mit einer Frauensperson, deren Geisteskrankheit oder bewufstlosen Zustand der Thäter kannte,

wird im ersten und dritten Falle mit Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren, im zweiten bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 219. Beischlaf mit einer Frauensperson, die zufolge Täuschung mit ihrem Manne zu verkehren glaubte, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

War das Mittel der Täuschung eine vorgegebene Heirat, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 220. Beischlaf mit einer Frauensperson,

1. die der Möglichkeit der Gegenwehr beraubt ist und ohne ihre Einwilligung,
2. die zur Duldung durch Gewalt gegen ihre Person oder durch Drohung mit Tötung oder schwerer Körperverletzung (Art. 263) oder durch Verübung dieser Handlungen gegen einen ihrer Angehörigen genötigt wird,
3. die im voraus durch den Thäter oder einen andern bewufstlos gemacht ist,

wird als Notzucht mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft;

4. ist die Genotzüchtigte jünger als sechzehn Jahre, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren ein;
5. ist der Tod der Person die Folge des Verbrechens, so tritt lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 221. Sind die in den Artt. 218–220 erwähnten Verbrechen begangen

1. mit Ascendenten oder Descendenten,
2. mit einer unter der Gewalt oder Aufsicht des Thäters befindlichen Person,

so tritt

1. Zuchthaus von drei bis zu acht Jahren — in den Fällen der Artt. 218 und 219 ein;
2. Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren — in den Fällen des Art. 220 No. 1, 2 und 3;
3. Zuchthaus von acht bis zu fünfzehn Jahren — in den Fällen des Art. 220 No. 4 und 5.

Aufserdem kann gegen den Schuldigen — wenn es der Vater oder die Mutter, der Grofsvater oder die Grofsmutter ist — auf Entziehung der elterlichen Rechte erkannt werden.

Art. 222. Wer ein Mädchen unter einundzwanzig Jahren, das er unter seiner Gewalt oder Aufsicht hat, verführt und mit ihr den Beischlaf vollzieht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, wenn er nicht der Strafe des Art. 221 No. 2 erste Abt. verfällt.

Art. 223. Wer ein Mädchen unter sechzehn Jahren unter dem Versprechen der Eheschliefsung der Jungfernschaft beraubt, wird, wenn er sein Versprechen nicht hält, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 224. Beischlaf zwischen Ascendenten und Descendenten wird, wenn die That nicht unter die Artt. 218, 219 und 220 fällt, als Blutschande bestraft

1. an Ascendenten mit Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren,
2. an Descendenten mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, falls sie jünger als einundzwanzig Jahre sind, mit Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren.

Art. 225. Gefängnis bis zu zwei Jahren tritt ein bei Beischlaf

1. zwischen Geschwistern, Geschwisterkindern ersten Grades und Verwandten (mütterlicherseits) des Schwiegersohnes und der Schwiegertochter zweiten Grades;
2. zwischen Verschwägerten auf- und absteigender Linie (Art. 540).

Art. 226. Wegen der in den Artt. 224 und 225 erwähnten Verbrechen werden Descendenten oder Verschwägerte wie auch eben genannte Verwandte des weiblichen Geschlechts unter sechzehn Jahren nicht bestraft.

Art. 227. Ehebruch, der kraft eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils Scheidung oder Trennung der Ehegatten zur Folge hatte, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Einleitung der Klage auf Scheidung oder Trennung unterbricht die Verjährung; letztere läuft von dem Tage, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist, von Neuem.

Verfolgung tritt nur auf Antrag des beleidigten Gatten ein.

Art. 228. Wer zu Unzucht oder Beischlaf verkuppelt

1. eine Person unter sechzehn Jahren,
2. ein, wie der Kuppler weifs, unbescholtenes Mädchen von sechzehn bis zu einundzwanzig Jahren,
3. eine Schülerin oder ein der Gewalt oder Aufsicht des Thäters unterworfenes Mädchen von sechzehn bis zu einundzwanzig Jahren,
4. Personen, bei denen der Beischlaf nach den Artt. 224 und 225 als Blutschande gilt,
5. seine rechtmäfsige Ehefrau oder Tochter oder ein Adoptivkind,

wird, wenn er nicht der Bestrafung als Teilnehmer an den im gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Verbrechen unterliegt, mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 229. Wer durch Schamlosigkeit öffentliches Ärgernis erregt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Art. 230. Wer unzüchtige Bilder oder Druckerzeugnisse verkauft, verbreitet oder öffentlich ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Wer solche Bilder oder Druckerzeugnisse, die mit seinem Wissen verbreitet oder öffentlich ausgestellt werden, anfertigt oder abfafst, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Solche Erzeugnisse werden eingezogen.

Art. 231. Wegen Unzucht kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1, 2, 4, 5 und 6 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 232. Wegen der in den Artt. 215, 218 No. 2, 219, 222 und 223 erwähnten Verbrechen wird die Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet.

Art. 233. Wegen der im gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Verbrechen, mit Ausnahme des Falles in Art. 220, entfällt die Bestrafung, wenn zwischen dem Verletzten und dem Thäter später eine giltige Ehe geschlossen wird.

Kapitel XV.
Ehrenkränkung.

Art. 234. Wer in Gegenwart eines andern etwas die Würde oder Ehre desselben oder die Würde oder Ehre seiner Eltern, Kinder beider Geschlechter, Geschwister, wenn auch verstorbener, Herabwürdigendes be-

wufst behauptet oder aussagt, wird wegen Beleidigung mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 235. Wer in Bezug auf einen andern ehrenrührige Thatsachen oder Handlungen verbreitet oder ihm strafbare Handlungen zuschreibt, wird wegen Verleumdung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu viertausend Lew bestraft.

Art. 236. Gefängnis bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu fünftausend Lew tritt ein bei Beleidigung und Verleumdung

1. des Staatsoberhauptes oder des diplomatischen Chefs eines fremden Staates;
2. eines Geistlichen bei Abhaltung des Gottesdienstes oder Vornahme religiöser Zeremonieen;
3. einer öffentlichen Behörde oder eines Organs derselben zur Zeit oder aus Anlafs der Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten;
4. der Mutter oder des ehelichen Vaters, wie auch des unehelichen Vaters, dem der Thäter für Erziehung und Unterhalt verpflichtet ist;
5. durch ein Druckerzeugnis, Bild oder Schriftstück, die mit Wissen des Thäters verbreitet werden;
6. wenn sie öffentlich begangen ist;
7. wenn sie seitens eines Beamten oder Organs der öffentlichen Gewalt bei Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten begangen ist.

Art. 237. Erwidert der Beleidigte die Beleidigung sofort mit einer Beleidigung oder Verleumdung, so kann das Gericht den einen oder auch beide Angeklagte zu einer der Art wie der Höhe nach niedrigeren Strafe als der gesetzlich bestimmten verurteilen oder auch sie ganz freisprechen.

Art. 238. Die in Art. 237 gegebene Vorschrift kommt in den in Art. 236 No. 1—5 und 7 aufgeführten Fällen nicht zur Anwendung.

Art. 239. Ein wegen Verleumdung Angeklagter bleibt straflos, wenn er den Beweis liefert

1. für die Wahrheit der behaupteten Thatsache, des Aktes oder der strafbaren Handlung oder
2. dafür, dafs er dies zum Nutzen des Staates oder der Gesellschaft oder zum Schutze seiner persönlichen Ehre oder der Ehre seiner Familie gethan hat.

Doch kann auch in diesem Fall der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt werden, wenn die Beleidigung in der Form der Behauptung liegt.

Art. 240. Ein wegen Verleumdung Angeklagter kann sich auf die Vorschrift des Art. 239 nicht berufen, wenn

1. die behauptete Thatsache das Privat- oder Familienleben des Verleumdeten betrifft;
2. die angebliche strafbare Handlung auf Antrag verfolgt wird, der Verletzte aber ein Strafverfahren nicht verlangt hat und
3. die behauptete Thatsache oder angebliche strafbare Handlung sich auf das Staatsoberhaupt und die Mitglieder seiner Familie oder auf das Staatsoberhaupt und den diplomatischen Chef eines fremden Staates bezieht.

Art. 241. Ein Strafverfahren wegen einer Verleumdung, die eine Handlung betrifft, welche eine Strafverfolgung nach sich gezogen hat, wird nicht eingeleitet und ein eingeleitetes eingestellt, wenn das in dieser Sache erlassene Urteil nicht in Rechtskraft erwächst oder die Sache nicht erledigt ist.

Art. 242. Ein wegen Verleumdung oder Beleidigung erlassenes Urteil wird veröffentlicht, wenn der Verleumdete oder Beleidigte dies verlangt.

Art. 243. Wer bewufst eine unwahre Thatsache behauptet, die den kaufmännischen oder gewerblichen Kredit oder den Ruf einer Person, Gesellschaft oder Anstalt oder das Vertrauen in die Fähigkeit einer Person für ihren Beruf oder ihr Gewerbe untergräbt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu tausend Lew bestraft.

Geschieht dies öffentlich, durch Verbreitung eines Druckwerkes, eines Bildes oder einer Schrift mit Wissen des Thäters, so tritt Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren und Geldstrafe bis zu zweitausend Lew ein.

Art. 244. Wegen Beleidigung oder Verleumdung wird ein Strafverfahren nur auf Antrag des Verletzten eingeleitet; ist dieses eine öffentliche Behörde oder ihr Organ, so wird die Verfolgung von Amtswegen (ex officio) eingeleitet und zwar auf Verfügung

1. des Ministerrates,
   a) wenn die Verleumdung oder Beleidigung gegen die Nationalversammlung oder einen Ausschufs ihrer Kommissionen oder Deputationen gerichtet ist und
   b) wenn die Verleumdung oder Beleidigung sich auf die bulgarische Regierung allgemein bezieht;
2. des betreffenden Ministers, wenn die Verleumdung oder Beleidigung gegen seine Person oder gegen unmittelbar ihm unterstehende Anstalten oder Organe gerichtet ist;
3. des direkten Vorgesetzten des verleumdeten oder beleidigten Organs der öffentlichen Gewalt.

Art. 245. Wegen Beleidigung oder Verleumdung des Oberhauptes und des diplomatischen Chefs eines fremden Staates wird Strafverfolgung von Amtswegen eingeleitet, wenn dies in der üblichen diplomatischen Verkehrsform verlangt wird.

Art. 246. Bei einer direkt gegen einen Verstorbenen gerichteten Beleidigung oder Verleumdung hängt die Einleitung des Strafverfahrens von den Kindern, Eltern, Geschwistern oder dem Ehegatten des Verstorbenen ab.

Kapitel XVI.

Verbrechen gegen das menschliche Leben.

Art. 247. Wer vorsätzlich einen andern tötet, wird wegen vorsätzlicher Tötung mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft.

Wer vorsätzlich mit Überlegung einen andern tötet, wird mit dem Tode bestraft.

Art. 248. Vorsätzliche Tötung wird mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft, wenn sie erfolgt

1. gegen das Oberhaupt eines fremden Staates;
2. gegen einen Geistlichen bei Abhaltung des Gottesdienstes oder Vornahme religiöser Zeremonieen;
3. gegen ein Organ der öffentlichen Gewalt zur Zeit oder aus Anlafs der Erfüllung ihrer Amtsobliegenheiten;
4. gegen die Mutter oder den ehelichen Vater oder auch den unehelichen Vater, dem der Thäter für Erziehung und Unterhalt verpflichtet ist;
5. gegen zwei oder mehr Personen oder gegen eine Schwangere;
6. in einer für Leben oder Gesundheit Vieler gefährlichen Art oder Form;
7. unter Zufügung von Martern;
8. in gewinnsüchtiger Absicht;
9. zum Zwecke erleichterter Begehung eines andern Verbrechens;
10. durch Vergifung.

Art. 249. Ist der Vorsatz in einer heftigen Gemütserregung gefafst und sofort ausgeführt worden, so wird vorsätzliche Tötung mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren und in den Fällen des Art. 248 mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Wurde die heftige Gemütserregung von dem Getöteten durch Gewalt, Beleidigung oder Verleumdung gegen den Thäter oder einen seiner Angehörigen hervorgerufen und die Tötung sofort in dieser Gemütsbewegung begangen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren und in den Fällen des Art. 248 Zuchthaus bis zu acht Jahren ein.

Art. 250. Tötung mit Überschreitung der Grenzen der Notwehr und nicht lediglich zum Schutze des Lebens wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 251. Tötung auf ausdrückliches Verlangen des Getöteten wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Geschah sie aus Mitleid für den Getöteten, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Art. 252. Wer einem andern die Mittel zum Selbstmorde verschafft oder in irgend welcher Weise ihm dazu behilflich ist, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt, mit Gefängnis bestraft.

Art. 253. Wer eine unmündige Person oder eine solche Person, die, wie der Thäter weifs, nicht fähig ist, ihre Handlungen zu leiten oder das Wesen und die Bedeutung der That zu verstehen, zum Selbstmorde verleitet; ebenso wer vorsätzlich Rat erteilt, Mittel verschafft oder in irgend welcher Weise zur Begehung eines Selbstmordes behilflich ist, wird, wenn der Selbstmord oder ein Versuch desselben erfolgt, mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 254. Eine Mutter, die ihr eheliches oder uneheliches Kind in der Geburt oder sofort nach ihr tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 255. Tötung einer nicht geborenen oder eben erst geborenen Leibesfrucht von unnatürlichem Aussehen seitens des Vaters wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 256. Wer zu der in Art. 247 und 248 erwähnten Tötung sich selbst anschickt oder einen andern dazu anstiftet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 257. Wer durch Unvorsichtigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 258. Wer den Tod eines Menschen durch Unwissenheit in seinem Berufe oder seinem Gewerbe oder durch dessen unvorsichtige Ausübung verursacht oder den dafür erlassenen Verordnungen nicht nachkommt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu fünftausend Lew bestraft.

Aufserdem kann dem Schuldigen die Ausübung seines Berufs oder seiner Thätigkeit untersagt, auch das Urteil veröffentlicht werden.

Anm. Die in diesem Artikel gegebenen Vorschriften kommen auf die Mutter nicht zur Anwendung, die den Tod ihrer ungeborenen oder eben erst geborenen Leibesfrucht verursacht.

Art. 259. Eine Mutter, die ihre ungeborene Leibesfrucht tötet, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahr bestraft.

War die Leibesfrucht eine aufserehelich erzeugte, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 260. Wer eine ungeborene Leibesfrucht tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wurde die Tötung ohne Einwilligung der Schwangeren verübt, so tritt Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren ein.

Ist im zweiten Fall der Tod der Schwangeren die Folge gewesen, so tritt Zuchthaus von zehn bis zu fünfzehn Jahren ein.

Ist der Thäter ein Arzt oder ein Apotheker oder eine Hebamme, so kann auf Untersagung der Ausübung des Berufes erkannt werden.

Art. 261. Wegen der in den Artt. 247, 248 und 253 und 260 zweiten und dritten Fall erwähnten Verbrechen ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—3 und 6 aufgeführten Rechte zu erkennen.

In den übrigen Fallen, die in diesem Kapitel vorgesehen sind, ausgenommen fahrlässige Verursachung des Todes, kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 262. Hinterläfst der verbrecherisch Getötete Personen, für deren Unterhalt er zu sorgen verpflichtet war, so erkennt das Gericht zum Vorteil derselben auf entsprechende Entschädigung, die nach Umständen in Kapital oder in einer jährlichen Rente gezahlt werden kann.

Kapitel XVII.
Körperverletzung.

Art. 263. Wer einem andern eine schwere Körperverletzung zufügt, wird mit Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Schwere Körperverletzung liegt vor:

wenn Geisteskrankheit, Blindheit, Taubheit oder Stummheit verursacht ist; wenn ein Fufs oder eine Hand verloren oder für immer verstümmelt oder Zeugungsunfähigkeit verursacht ist; wenn eine Entstellung herbeigeführt ist, die eine Störung des Sprechvermögens oder eines Sinnesorgans auf immer zur Folge hat oder aber eine dauernde, allgemeine, lebensgefährliche Gesundheitsstörung verursacht ist.

Art. 264. Wer einem andern eine (erhebliche)*) Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

(Erhebliche)*) Körperverletzung liegt vor:

bei Schwächung der Sehkraft, des Gehörs oder der Sprache, Erschwerung der Bewegungsfähigkeit der Gliedmafsen oder Verletzung der Zeugungsorgane ohne Verursachung von Zeugungsunfähigkeit, Ausschlagen von Zähnen, sodafs das Kauen oder Sprechen erschwert ist, Verunstaltung des Körpers, dauernder lebensungefährlicher Gesundheitsstörung oder zeitweilig lebensgefährlicher, endlich bei einer Verwundung, die in die Kopf-, Brust- oder Bauchhöhle eindringt.

Art. 265. Wer eine leichte Körperverletzung verursacht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Leichte Körperverletzung ist Gesundheitsschädigung, ausgenommen die Fälle der Artt. 263 und 264, und Verursachung von Schmerzen oder eines Leidens.

Art. 266. Ist eine Körperverletzung begangen

1. gegen das Oberhaupt oder den diplomatischen Chef eines fremden Staates,
2. gegen einen Geistlichen bei Abhaltung des Gottesdienstes oder Vornahme religiöser Zeremonieen;
3. gegen ein Organ der öffentlichen oder Gemeindegewalt zur Zeit oder aus Anlafs der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten,
4. gegen die Mutter oder den ehelichen Vater oder aber den unehelichen Vater, dem der Thäter für Erziehung oder Unterhalt verpflichtet ist,
5. in einer für den Verletzten besonders qualvollen Weise,
6. gegen eine Schwangere mit nachfolgender Frühgeburt,
7. mit tödlichem Ausgange,
8. bei Ausübung von Amtsobliegenheiten,
9. mittels Vergiftung,

so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zwölf Jahren ein, wenn sie eine schwere ist (Art. 263), Zuchthaus bis zu fünf Jahren, wenn sie eine erhebliche ist (Art. 264), Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn sie eine leichte ist (Art. 265).

Art. 267. Ist der Vorsatz der Körperverletzung in einer durch Gewalt, Beleidigung oder Verleumdung des Verletzten gegen den Thäter

*) Zusatz des Übersetzers.

oder seine Angehörigen hervorgerufenen heftigen Gemütserregung gefafst und ausgeführt worden, so tritt

1. Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein, wenn die Verletzung eine schwere ist;
2. Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre, wenn sie eine erhebliche ist;
3. Gefängnis bis zu zwei Monaten und Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew, wenn sie eine leichte ist.

Art. 268. Wegen einer leichten Körperverletzung kann das Gericht den Schuldigen straffrei lassen, wenn der Verletzte sich an ihm durch Zufügung einer Körperverletzung gerächt hat.

Art. 269. Schwere Körperverletzung unter Überschreitung der Grenzen der Notwehr und nicht lediglich zum Schutze des Lebens wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 270. Sind die in den Artt. 263—264 erwähnten Verletzungen fahrlässig begangen, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu tausend Lew ein.

Hat der Thäter eine solche Verletzung durch Unwissenheit in seinem Berufe oder in seinem Gewerbe oder durch dessen unvorsichtige Ausübung verursacht oder ist er den dafür erlassenen Verordnungen nicht nachgekommen, so tritt Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu zweitausend Lew ein.

Im zweiten Falle kann das Gericht dem Schuldigen zeitweilig die Ausübung seines Berufes oder seiner Thätigkeit untersagen, sowie Veröffentlichung des Urteils anordnen.

Art. 271. Leichte Körperverletzung bleibt straflos, wenn sie keine körperliche Störung verursachte und zum Zwecke häuslicher Zucht und von einer Person zugefügt wurde, die elterliche oder ähnliche Gewalt über den Verletzten hat.

Art. 272. Wegen der in den Artt. 264, 265 und 270 erstes Alinea vorgesehenen Verbrechen und in den Fällen erheblicher und leichter Körperverletzung gemäfs Art. 206 No. 1, 4, 5 und 6 tritt ein Strafverfahren nur auf Antrag des Verletzten ein.

Art. 273. In den im gegenwärtigen Kapitel erwähnten Fällen wird auf Wunsch des Geschädigten und zu seinem Nutzen eine entsprechende Entschädigung zugesprochen, die, falls die Krankheit längere Zeit dauern sollte oder derselbe zur Arbeit nicht fähig wäre, ein für alle mal in einem bestimmten Kapitalsbetrage oder in einer Jahresrente zu zahlen ist, wobei die persönlichen oder Familienverhältnisse des Verletzten wie des Thäters in Betracht gezogen werden.

Kapitel XVIII.
Zweikampf.

Art. 274. Zweikampf ist regelrechter, mittels entsprechender Herausforderung vereinbarter Kampf zwischen zwei Personen mit tödlichen Waffen in Gegenwart mindestens eines Sekundanten auf jeder Seite.

Art. 275. Wer in einem Zweikampf seinem Gegner eine andre als eine leichte Körperverletzung zufügt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Art. 276. Wer in einem Zweikampf seinen Gegner tötet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

War Kampf bis zum Tode vereinbart, so tritt Zuchthaus bis zu sieben Jahren ein.

Art. 277. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft,

1. wer einen andern zum Zweikampf oder zur Erneuerung des Zweikampfs herausfordert, falls dieser erfolgt;
2. wer als Sekundant nicht die üblichen Mittel anwendet, die Gegner zu versöhnen.

Anm. Die bei einem Zweikampf anwesenden Ärzte und Zeugen werden nicht bestraft; ebensowenig Sekundanten, die den Zweikampf zu hindern suchten.

Art. 278. Wer vorsätzlich zum Nachteil des Gegners die vereinbarten oder üblichen Regeln des Zweikampfs übertritt und ihn tötet oder ihm eine schwere Körperverletzung zufügt, wird wegen Tötung oder schwerer Körperverletzung bestraft.

Nach dieser Vorschrift wird auch derjenige bestraft, der den Schuldigen zu einer solchen Überschreitung auffordert oder ihm dazu behilflich ist oder vorsätzlich dies zu hindern unterläfst.

Art. 279. Wer sich in einen Zweikampf mit einer unmündigen Person einläfst, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft.

Wird der Gegner getötet oder schwer körperlich verletzt, so tritt Bestrafung wegen Tötung oder schwerer Körperverletzung ein.

Kapitel XIX.
Verlassen in hilfloser Lage.

Art. 280. Wer eine Person, die wegen Jugend, hohen Alters*), Krankheit, körperlicher Gebrechen oder Bewufstlosigkeit für sich selbst zu sorgen nicht im stande ist, in ein ihr Leben gefährdenden Weise aussetzt und darum wissend ihr nicht zu Hilfe eilt, wird wegen Verlassens in hilfloser Lage mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Art. 281. Wer kraft Gesetzes oder Übereinkommens zur Fürsorge für einen Verlassenen verpflichtet ist und sich des in Art. 280 erwähnten Verbrechens schuldig macht, wird mit Zuchthaus von zwei bis zu sechs Jahren bestraft.

Art. 282. Wer kraft Gesetzes oder Übereinkommens zur Fürsorge für eine Person verpflichtet ist, die wegen Jugend, Alter, Krankheit, körperlicher Gebrechen oder Bewufstlosigkeit für sich selbst zu sorgen nicht im stande ist und, trotzdem er weifs, dafs sie in der in Art. 280 bezeichneten Weise verlassen ist, wenn auch nicht von ihm, derselben nicht zu Hilfe eilt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 283. Mit Gefängnis nicht unter zwei Jahren wird bestraft

1. ein Führer, der eigenmächtig oder unter Täuschung den von ihm Begleiteten verläfst (Art. 280);

*) Über 65 Jahre, vgl. Art. 539.

2. ein Schiffskapitän, der in gleicher Weise einen der Angestellten oder Reisenden auf dem Schiff verläfst.

Art. 284. Wer kraft Gesetzes oder Übereinkommens für ein Kind zu sorgen verpflichtet ist und dies vorsätzlich unterläfst, ohne es jedoch zu verlassen (Art. 280), wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 285. Wer kraft Gesetzes oder Übereinkommens zu Wartung, Aufnahme oder Begleitung von Kranken oder Bewufstlosen verpflichtet ist, und ohne triftige Gründe seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird, wenn das Leben des Hilflosen dadurch einer Gefahr ausgesetzt sein kann, mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Lew bestraft.

Art. 286. Ärzte oder Hebammen, die ihren Beruf betreiben und herbeigerufen ohne triftige Gründe Kranken oder Wöchnerinnen nicht zu Hilfe eilen, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe bis zu tausend Lew bestraft.

War der Schuldige mit dem gefährlichen Zustand des Kranken oder der Wöchnerin bekannt, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten und Geldstrafe bis zu zweitausend Lew ein.

Das Urteil wird veröffentlicht.

Art. 287. Wegen Verlassens in hilfloser Lage (Artt. 280—284) kann gegen den Schuldigen auf Entziehung des in Art. 30 No. 4 genannten Rechtes, im Falle des Art. 286 auch des in Art. 30 No. 5 genannten erkannt werden.

Kapitel XX.

Verbrechen gegen die persönliche Freiheit und die Unverletzlichkeit der Wohnung.

Art. 288. Wer widerrechtlich einen andern der Freiheit beraubt, indem er ihn selbst festnimmt oder einsperrt oder dies durch einen andern thun läfst, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Dauert die Freiheitsentziehung länger als eine Woche, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 289. Wegen des in Art. 288 vorgesehenen Verbrechens tritt im ersten Fall Gefängnis von einem Monat bis zu zwei Jahren, im zweiten Fall Zuchthaus von zwei bis zu fünf Jahren ein, wenn es begangen ist

1. gegen die Mutter oder den ehelichen Vater oder auch den unehelichen Vater, dem der Thäter für Erziehung und Unterhalt verpflichtet ist;
2. gegen ein Organ der Obrigkeit zur Zeit und aus Anlafs der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten;
3. seitens eines Organs der Obrigkeit, das sich hierbei eines Amts- oder Gewaltmifsbrauchs schuldig macht und
4. in qualvoller oder für das Leben des Festgehaltenen oder Eingesperrten gefährlichen Weise, falls nicht hierin ein schwereres Verbrechen liegt.

Art. 290. Wer mittels Gewalt, Drohung oder Täuschung eine Person der Freiheit beraubt, indem er

1. eine geistesgesunde Person unter dem Vorwande, sie sei geisteskrank, in eine Irrenanstalt,

2. eine nicht in die Register der Lustdirnen eingetragene Frauensperson in ein Bordell

verbringt und festhält, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 291. Wer einen andern der Freiheit beraubt und im Aus- oder Inlande in Sklaverei versetzt, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 292. Wer ein fremdes Kind unter zwölf Jahren durch Gewalt, Drohung oder Täuschung raubt oder verbirgt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Geschieht dies in der Absicht, das Kind zum Betteln oder zu andern gewinnsüchtigen oder unsittlichen Zwecken zu verwenden, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ein.

Art. 293. Wer unbefugt sich eines noch nicht vierzehn Jahre alten fremden Kindes bemächtigt oder dieses bei sich festhält und trotz Aufforderung seitens der Eltern, Vertreter oder Aufseher nicht zurückgibt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Geschieht dies aus Mitleid mit dem Kinde, so tritt Bestrafung nicht ein.

Art. 294. Wer ein verlassenes oder verirrtes Kind unter sieben Jahren aufgreift und innerhalb zwei Wochen seit Aufnahme vorsätzlich der Ortspolizei oder den Eltern oder ihren Vertretern nicht anzeigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Art. 295. Wer ein Kind unter zwölf Jahren zum Betteln oder zu andern unsittlichen Zwecken zu sich nimmt, hingibt oder verwendet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 296. Wer mittels Täuschung, Drohung oder Gewalt ein noch nicht sechzehn Jahre altes Mädchen zu unsittlichem Zweck ohne dessen Einwilligung oder zwar mit solcher Einwilligung, doch ohne vorhandenes Verständnis für das, worein gewilligt wird, raubt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer obiges Verbrechen an einem gegen seinen Willen geraubten Mädchen über sechzehn Jahren verübt.

Art. 297. Wer eine Minderjährige, die ihm zum Zwecke der Ehe übergeben wurde, entführt, ohne die Ehe mit ihr zu schliefsen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 298. Wer einen andern nötigt, etwas gegen seinen Willen zu thun, zu unterlassen oder zu dulden, indem er hierzu Gewalt, Drohung anwendet oder seine Gewalt mifsbraucht, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Handelte der Thäter in dem Glauben, in dieser Weise ein ihm zustehendes Recht zu verwirklichen, so tritt Gefängnis bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew ein.

Art. 299. Wer einen andern zur Begehung eines Verbrechens zu nötigen versucht, indem er hierzu Gewalt, Drohung, Gewaltmifsbrauch oder Bedrohung mit solchem Mifsbrauch anwendet, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn das Verbrechen mit dem Tode, mit lebenslänglichem oder zeitigem Zuchthaus bestraft wird, dagegen mit Gefängnis bis zu einem Jahre, wenn für das Verbrechen Gefängnis oder Geldstrafe vorgesehen ist.

Wurde das Verbrechen begangen, so tritt im ersten Fall Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren ein, wenn nicht wegen Teilnahme eine schwerere Bestrafung zu verhängen ist; im zweiten Fall Gefängnis bis zu zwei Jahren.

Art. 300. Wer Arbeiter in einer gewerblichen Anstalt oder Fabrik nötigt, ihre Arbeiten einzustellen oder die eingestellten Arbeiten nicht wieder aufzunehmen, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft.

Art. 301. Wer einen andern mit einem Verbrechen gegen seine Person oder sein Vermögen oder gegen Person und Vermögen eines seiner Angehörigen (539) bedroht, wird, sofern die Bedrohung bei dem Bedrohten die begründete Befürchtung ihrer Verwirklichung hervorrufen konnte, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Hierbei wird eine Kaution in einer vom Gericht festgesetzten Höhe und für eine Dauer, die ein Jahr nicht übersteigen braucht, auferlegt; wird sie nicht geleistet, so trifft den Drohenden Haft bis zu drei Monaten.

Art. 302. Wird die in Art. 301 erwähnte Bedrohung begangen

1. gegen die Mutter oder den ehelichen Vater oder auch gegen den unehelichen Vater, dem der Drohende für Erziehung oder Unterhalt verpflichtet ist,
2. gegen ein Organ der öffentlichen Gewalt zur Zeit oder aus Anlafs der Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten,

so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten unter Auferlegung der in Art. 301 bestimmten Kaution ein.

Mit gleicher Strafe wird auch schriftliche Bedrohung mit Brandstiftung oder Tötung bestraft.

Art. 303. Wer in eine fremde Wohnung oder in einen in gemeinsamer Einfriedigung damit stehenden Raum unter Bedrohung, Gewalt, List, Gewaltmifsbrauch eindringt oder in die genannten Räume mittels falscher Schlüssel, Erbrechen, Einbruch, Durchbohrung, Klettern oder Einsteigen einschleicht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Geschah das Eindringen oder Einschleichen zur Nachtzeit oder seitens zweier oder mehrerer Personen oder aber einer bewaffneten Person, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 304. Wer in der in Art. 303 erstes Alinea bezeichneten Weise in ein fremdes nicht bewohntes Haus oder befriedeten Raum eindringt oder einschleicht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu tausend Lew bestraft.

Art. 305. Wer in einem fremden Hause oder einem befriedeten Raume trotz Aufforderung des Hausherrn oder des Vertreters desselben, den Raum zu verlassen, verbleibt, wird mit Gefängnis bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer sich nachts in einem fremden Hause oder Hausraume versteckt, ohne dafs der Hausherr oder der Vertreter desselben dies weifs.

Art. 306. Wegen der in den Artt. 290, 293, 296, 297, 298, 302, No. 1, 303, 304 und 305 vorgesehenen Verbrechen tritt Strafverfolgung nur auf Antrag des Verletzten ein.

Doch tritt Verfolgung von Amtswegen ein, wenn sie von einem Organ der Behörde unter Mifsbrauch der amtlichen Stellung begangen sind.

Art. 307. Wegen der in den Artt. 288 Alin. 2, 289, 291, 292 und 299 erster Fall vorgesehenen Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Kapitel XXI.
Offenbarung fremder Geheimnisse.

Art. 308. Wer fremde Geheimnisse offenbart, die den guten Ruf einer Person gefährden und die ihm anvertraut oder zufolge seines Amtes, seiner Beschäftigung oder seines Berufs bekannt wurden, wird, sofern nicht Bestrafung nach Kapitel XV eintritt, mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 309. Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew wird bestraft

1. wer einen Brief, ein Telegramm oder geschlossene Schriftstücke, die an einen andern gerichtet sind, unbefugt eröffnet;
2. wer sich in den Besitz fremder, wenn auch etwa gefundener Briefe oder Telegramme setzt, um deren Inhalt kennen zu lernen oder aber zu diesem Zweck einem andern solche Briefe oder Telegramme ausliefert.

Wer ein in dieser Weise zu seiner Kenntnis gelangtes Geheimnis veröffentlicht oder etwas aus diesen Briefen oder Telegrammen zum Schaden des Absenders oder Adressaten ausnützt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 310. Ein im Telegraphen-, Post- oder Telephondienst stehender Beamter oder Angestellter, der ihm überlieferte oder empfangene Telegramme fälscht oder rechtswidrig eröffnet, vernichtet, unterschlägt oder einem andern deren Inhalt mitteilt oder aber dies seitens eines andern geschehen läfst oder dazu behilflich ist, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte bestraft.

Art. 311. Ein Beamter, der widerrechtlich einen fremden Brief oder ein fremdes Packet eröffnet, vernichtet oder unterdrückt oder dies einem andern ermöglicht oder dazu behilflich ist, wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu drei Jahren und Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte bestraft.

Geschieht dies seitens einer Privatperson, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 312. Die in den Artt. 308 und 309 erwähnten Verbrechen werden nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

Kapitel XXII.
Diebstahl.

Art. 313. Wer eine fremde bewegliche Sache aus dem Gewahrsam eines andern ohne dessen Einwilligung in der Absicht wegnimmt, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Anm. Diebstahl liegt auch dann vor, wenn ein Teil der gestohlenen Sache dem Diebe gehört.

Art. 314. Wenn der Wert der gestohlenen Sache dreifsig Lew nicht übersteigt, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Der Wert der gestohlenen Sache bestimmt sich nach der Zeit des Diebstahls.

Sonst bestimmt sich, wenn mehrere Sachen Gegenstand des Diebstahls sind, dieser Wert nach dem aller zusammengenommen.

Art. 315. Diebstahl wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft

1. wenn Sachen gestohlen sind, die dem Gottesdienste, frommen oder wohlthätigen Zwecken gewidmet sind, und zwar aus einem zu gottesdienstlichem Zweck bestimmten Raume;
2. wenn Sachen gestohlen sind, die sich in Gräbern befinden und zum Andenken an einen Verstorbenen bestimmt sind oder sich am Leichnam eines Toten befinden;
3. wenn der Diebstahl von zwei oder mehreren Personen oder aber von einer bewaffneten Person begangen ist, mag auch letztere die Waffe nicht verwendet und nicht vorgezeigt haben;
4. wenn der gestohlene Gegenstand zu jenen gehört, die ihrer Beschaffenheit nach oder gewohnheitsmäfsig nicht unter steter Aufsicht stehen, wie Heu auf den Wiesen, Feld- und Gartenfrüchte, Ackergerätschaften im Felde und andere ähnliche, wie auch Haustiere, die auf Äcker getrieben, dort gelassen oder ausgeflogen sind (Artt. 518, 519 und 520);
5. wenn der Thäter im Dienste des Verletzten steht oder der Verletzte ein Hausgenosse des Herrn des Thäters ist;
6. wenn er von einer Person begangen ist, die mit dem Verletzten in einer und derselben Wohnung und Haushaltung lebt;
7. wenn er von einem Organ der Behörde unter Benutzung der amtlichen Stellung begangen ist;
8. wenn der Dieb oder einer der Diebe zum Zwecke des Diebstahls sich fälschlich als Organ der Behörde ausgiebt oder einen erdichteten behördlichen Auftrag vorschützt.

Beträgt der Wert der gestohlenen Sache nicht über fünfzig Lew, so tritt Gefängnis von drei Monaten bis zu zwei Jahren ein.

Art. 316. Ohne Rücksicht auf den Wert der gestohlenen Sache wird der Diebstahl mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft

1. wenn er zur Zeit eines Brandes, einer Überschwemmung, eines Schiffbruchs, eines Kampfes, Aufruhrs oder einer sonstigen allgemeinen Not begangen ist;
2. wenn er in einem Gebäude, befriedeten Raume oder Schiffe begangen ist, wohin der Dieb mittels Einbruchs, Erbrechens, Unterminierung, Durchbohrung, Klettern oder Einsteigen oder auf sonstige ungewöhnliche Weise eingedrungen ist;
3. wenn er mittels falscher, angeeigneter oder gestohlener Schlüssel oder eines andern zur Eröffnung nicht bestimmten Instrumentes begangen ist oder aber zu diesem Zweck ein Anhängeschlofs oder eine andre Sicherheitsvorrichtung abgeschnitten, aufgebrochen, zerbrochen, zerschmettert oder losgemacht wäre;

4. wenn er von zwei oder mehreren Mitgliedern einer Räuber- oder Haiduckenbande oder Horde begangen ist.

Art. 317. Wegen Diebstahls wird, ausgenommen Art. 314, gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt.

Art. 318. Nur auf Antrag des Verletzten wird eine Strafverfolgung wegen Diebstahls eingeleitet

1. wenn er zwischen Ehegatten, Ascendenten und Descendenten oder zwischen Seitenverwandten und andern Verwandten, die in einem gemeinsamen Haushalt wohnen, begangen ist;
2. wenn der Verletzte der Vormund oder Kurator des Thäters ist;
3. in den Fällen des Art. 315 No. 5 und 6.

Im dritten Fall kann die Strafverfolgung auch auf Antrag des Dienstherrn des Thäters, wie auch des Familienoberhauptes oder des Hausherrn eingeleitet werden.

Zurücknahme des Antrages hemmt das Strafverfahren nicht, aufser bei Diebstahl zwischen Ehegatten, Ascendenten und Descendenten bis zum zweiten Grade.

Kapitel XXIII.
Unterschlagung.

Art. 319. Wer sich widerrechtlich eine fremde Sache aneignet, die er besitzt oder inne hat, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Die Unterschlagung gilt als vollendet, sobald der Besitzer oder Inhaber über die Sache wie über eine eigne verfügt oder sobald er dem zur Rückforderung Berechtigten gegenüber diese Zugehörigkeit ableugnet.

Art. 320. Wenn der Wert der unterschlagenen Sache dreifsig Lew nicht übersteigt, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 321. Nach Art. 319 und 320 wird auch derjenige bestraft, der solcher Weise (Art. 319) sich an der eignen Sache vergeht, die auf Anordnung des Gerichts oder einer öffentlichen Behörde unter Sperre gelegt, ihm aber zur Aufbewahrung anvertraut oder belassen ist.

Art. 322. Wegen der im gegenwärtigen Kapitel erwähnten Verbrechen kann gegen den Schuldigen, ausgenommen Art. 320, auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Hat der Thäter hierbei seine Berufspflichten verletzt, so kann ihm die Ausübung dieses Berufs untersagt werden.

Art. 323. Die in Art. 318 gegebenen Vorschriften kommen auch in den im gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Fällen zur Anwendung.

Kapitel XXIV.
Raub.

Art. 324. Wer eine fremde bewegliche Sache dem Besitzer unter Gewalt oder Drohung gegen ihn oder einen andern Anwesenden in der Absicht, sie sich rechtswidrig zuzueignen, wegnimmt, wird wegen Raubes mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren bestraft.

Anm. Als Drohung gilt in diesem Fall diejenige Androhung eines unmittelbaren Angriffs, der die Gesundheit oder das Vermögen des Bedrohten, seiner Angehörigen (Art. 540) oder eines andern Anwesenden schwerer Gefahr aussetzt.

Art. 325. Als Raub gilt auch jeder Diebstahl, wenn der Dieb, am Orte der That ergriffen, Gewalt oder Drohung anwendet (Art. 324), um den Diebstahl auszuführen oder sich im Besitze der gestohlenen Sache zu erhalten.

Art. 326. Als Raub gilt ferner der Diebstahl, zu dessen Verübung die Person in bewufstlosen oder wehrlosen Zustand versetzt wurde.

Art. 327. Raub wird mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren bestraft

1. wenn er von zwei oder mehreren zu Diebstahl oder Raub Verbündeten begangen ist;
2. wenn er mit schwerer Körperverletzung verbunden ist.

Ist der Tod des Beraubten die Folge gewesen, so tritt lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 328. Raub, verbunden mit Tötung (Art. 247), wird mit dem Tode bestraft.

Art. 329. Wegen Raubes wird gegen den Schuldigen auch auf Entziehung der in Art. 30 aufgeführten Rechte erkannt.

Kapitel XXV.
Erpressung.

Art. 330. Wer, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Erpressung mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 331. Wegen Erpressung (Art. 330) wird auch derjenige bestraft, der, um sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen andern mit mündlicher oder schriftlicher Beleidigung oder Verleumdung bedroht.

Art. 332. Erpressung wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn der Thäter mit Tötung, schwerer Körperverletzung, Brandstiftung oder einem andern schweren Vermögensnachteil droht.

Art. 333. Wegen Erpressung kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Kapitel XXVI.
Widerrechtliche Zueignung.

Art. 334. Wer eine fremde Sache findet und sie nicht im Laufe einer Woche der Behörde oder dem Verlierer abliefert, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 335. Widerrechtliche Zueignung wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft

1. wenn der Schuldige sich widerrechtlich eine fremde bewegliche Sache zueignet, die durch Zufall oder Irrtum in seine Hände geriet;

2. wenn der Schuldige seine eigene Sache oder aber eine fremde Sache mit Einwilligung oder im Interesse ihres Eigentümers widerrechtlich demjenigen entzieht, dem sie verpfändet ist oder dem ein Recht auf ihren Gebrauch zusteht.

Art. 336. Wer einen Schatz findet und im Laufe einer Woche davon nicht der Behörde Anzeige macht, wird wegen widerrechtlicher Zueignung mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Ist aber die Behörde im Voraus benachrichtigt worden, dafs er sich anschickt, nach einem Schatze zu suchen, so tritt Bestrafung nur ein, wenn er seinen Fund nicht binnen dreifsig Tagen angemeldet hat.

Der Schatzfund wird eingezogen.

Art. 337. Die in Art. 318 gegebenen Vorschriften kommen auch in den im gegenwärtigen Kapitel vorgesehenen Fällen zur Anwendung.

Kapitel XXVII.
Hehlerei.

Art. 338. Wer um seines Vorteils willen Sachen, von denen er weifs oder den Umständen nach annehmen mufs, dafs sie von einem andern durch ein Verbrechen erlangt sind, verheimlicht, an sich bringt oder zur Veräufserung derselben mitwirkt, wird wegen Hehlerei mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wenn der Wert der gehehlten Sache dreifsig Lew nicht übersteigt, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 339. Hehlerei wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft

1. wenn der Hehler wufste, dafs der Gegenstand durch ein Verbrechen erlangt ist, das eine Strafe von mehr als zehn Jahren Zuchthaus nach sich zieht;
2. wenn der Hehler die Hehlerei gewerbsmäfsig oder gewohnheitsmäfsig betreibt.

Art. 340. Als Hehler gilt auch, wer dem Thäter oder Teilnehmer dazu behilflich ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen oder diese zu vereiteln oder unbestraft zu bleiben oder ihm die Vorteile des Verbrechens zu sichern, ohne sich mit dem Verbrecher vor Begehung des Verbrechens darüber verständigt zu haben. In diesem Fall tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Geschah dies in gewinnsüchtiger Absicht, so tritt Gefängnis nicht unter drei Monaten ein.

Art. 341. Wer in Kenntnis dieses Umstandes oder dieser Eigenschaft Räubern als Hehler dient, wird mit Gefängnis von drei bis zu sechs Jahren und Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte bestraft.

Art. 342. Wegen der in den Artt. 338 alin. 1 und 339 erwähnten Hehlerei kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Wegen Hehlerei nach Art. 340 kann dies rücksichtlich der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte geschehen, doch nur wenn auch der durch den Hehler unterstützte Verbrecher dieser Nebenstrafe unterliegt.

Art. 343. Die Vorschriften der Artt. 340 und 341 finden auf den keine Anwendung, der in der dort erwähnten Weise zum Vorteil eines seiner Angehörigen (Art. 540) gehandelt hat.

Kapitel XXVIII.
Betrug und Vertrauensmifsbrauch.

Art. 344. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, in lügnerischer oder trügerischer Weise bei einem andern einen Irrtum erregt oder unterhält und dadurch ihm einen Vermögensnachteil zufügt, wird wegen Betruges mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn der angerichtete Schaden hundert Lew nicht übersteigt, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 345. Ohne Rücksicht auf die Höhe des angerichteten Schadens tritt Zuchthaus bis zu zehn Jahren ein

1. wenn der Betrüger zum Zwecke des Betruges sich als Organ der Behörde oder als eine auf behördlichen Auftrag handelnde Person ausgegeben hat;
2. wenn ein Organ der öffentlichen Gewalt oder ein Advokat, Bevollmächtigter, Geschäftsführer oder sonstiger freiwilliger Vertreter in den Grenzen seines Amtes, seines Berufes oder seiner Vollmacht den Betrug verübt hat;
3. wenn der Thäter Vormund oder Kurator des Betrogenen ist.

Art. 346. Mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren wird auch bestraft, wer ohne Rücksicht auf die Höhe des angerichteten Schadens ein ihm gehöriges versichertes Vermögensstück in betrügerischer Absicht vernichtet, zerstört oder beschädigt.

Art. 347. Wer in betrügerischer Weise (Art. 344) einem andern einen Vermögensschaden zufügt, ohne die Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 348. Die Vorschriften des Art. 318 kommen auch bei Betrug zur Anwendung.

Art. 349. Wer fremdes Vermögen, das ihm zur Verwahrung oder Verwaltung anvertraut ist, unbefugt angreift, wird wegen Vertrauensmifsbrauchs mit Gefängnis bestraft.

Geschieht dies in der Absicht, sich oder einem Dritten rechtswidrig einen Vermögensvorteil zu verschaffen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 350. Wegen Betruges ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—5 aufgeführten Rechte zu erkennen, wegen Vertrauensmifsbrauches nur der in Art. 30 No. 1, 2 und 4 aufgeführten, ausgenommen Art. 344 alin. 2.

Art. 351. Ausgenommen die Fälle der Artt. 344, 345 und 346, tritt Strafverfolgung wegen Betruges oder Vertrauensmifsbrauches nur auf Antrag des Verletzten ein.

Wegen Vertrauensmifsbrauches tritt Strafverfolgung von Amtswegen ein, wenn der Thäter als Vormund, Verwalter von sequestriertem oder gestiftetem Vermögen oder einer Konkursmasse oder als Mitglied der Direktion oder des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft oder allgemein als eine Person, die mit öffentlicher Gewalt ausgerüstet oder mit Verwaltung fremden Vermögens betraut ist, in Ausübung ihrer Obliegenheiten oder ihrer Vollmacht gehandelt hat. Zurücknahme des Antrags hemmt die Strafverfolgung nicht.

Kapitel XXIX.

Fälschung von Urkunden, ärztlichen Zeugnissen, Marken, Siegeln und andern Zeichen.

Art. 352. Wer eine in- oder ausländische öffentliche Urkunde fälschlich anfertigt oder den Inhalt einer echten verfälscht, wird, wenn daraus ein Nachteil für die Rechte eines andern sich ergibt oder sich ergeben kann, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 353. Ist das in Art. 352 erwähnte Verbrechen in der Absicht begangen, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so tritt Zuchthaus von drei bis zu zehn Jahren ein.

Art. 354. Ist das in Art. 35 erwähnte Verbrechen von einem Organ der öffentlichen Gewalt in Ausübung seines Amtes begangen, so tritt Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren ein.

Art. 355. Nach Art. 354 wird jedes Organ der öffentlichen Gewalt bestraft

1. das einen wesentlichen Umstand in ein Protokoll oder in andre amtliche Bücher, die es kraft seiner amtlichen Stellung führt, oder in eine ihm kraft dieser seiner Stellung anvertraute Urkunde falsch einträgt;
2. das aus solchen Büchern oder Protokollen falsche beglaubigte Auszüge ausfertigt oder den wahren Inhalt wesentlicher Schriftstücke, die sich bei solchen amtlichen Büchern oder Protokollen befinden, verfälscht.

Art. 356. Ein Beamter, der in Ausübung seines Amtes falsche beglaubigte Abschriften von Urkunden oder beglaubigte Abschriften von nicht vorhandenen Urkunden ausfertigt, ebenso wer einen falschen Auszug als echt beglaubigt, wird mit Zuchthaus bis zu drei Jahren bestraft.

Art. 357. Als öffentliche Urkunden gelten auch Matrikelbücher und beglaubigte Auszüge und Zeugnisse aus ihnen.

Art. 358. Der Fälschung einer öffentlichen Urkunde steht es gleich, wenn ein Beamter, Advokat oder öffentlicher Übersetzer in der Absicht, einem andern einen wesentlichen Beweis für irgend ein Recht zu entziehen oder in der Absicht, ihm eine solche Beweisführung zu erschweren, öffentliche Schriftstücke, Protokolle oder Originalurkunden, die ihm kraft seiner amtlichen Stellung zur Führung oder Verwahrung anvertraut sind, beschädigt, vernichtet, zur Verwendung untauglich macht, unterdrückt oder dem Gegner ausliefert; hier tritt Zuchthaus von fünf bis zu zehn

Jahren ein; handelt es sich um beglaubigte Auszüge, so tritt Zuchthaus bis zu drei Jahren ein.

Art. 359. Wegen Fälschung öffentlicher Urkunden ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte zu erkennen.

Art. 360. Wer vorsätzlich bewirkt, dafs in eine öffentliche Urkunde oder Buch falsche Thatsachen, Umstände oder Erklärungen eingetragen werden, die für Rechte oder Rechtsverhältnisse eines andern von Bedeutung sind, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Ist die Absicht darauf gerichtet, sich oder einem andern einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein und kann auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 361. Wer eine Privaturkunde fälschlich anfertigt oder anfertigen läfst oder eine solche echte Urkunde verfälscht und sie dazu gebraucht, das Bestehen oder Erlöschen oder die Änderung eines Rechtes oder einer Verpflichtung oder eines Rechtsverhältnisses zu beweisen, wird mit Zuchthaus bis zu zwei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft; auch kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—7 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Wenn der Wert des betreffenden Rechtes oder der betr. Verpflichtung dreihundert Lew nicht übersteigt, tritt Gefängnis bis zu zwei Jahren ein.

Art. 362. Ohne Rücksicht auf den Wert wird Fälschung von Privaturkunden mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft

1. wenn ein falscher Wechsel ausgestellt oder ein echter Wechsel verfälscht ist;
2. wenn Handelsbücher, denen das Gesetz unbedingte oder bedingte Beweiskraft beilegt, gefälscht sind;
3. wenn Wertschriften gefälscht sind, die als Papiergeld zirkulieren, ohne doch gesetzlich dem letzteren gleichgestellt zu sein (Artt. 183 und 189).

In diesen Fällen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 363. Als falsche Urkunde wird auch jedes noch nicht ausgefüllte, mit der Unterschrift einer Person versehene Papier angesehen, das ohne Einwilligung und gegen den Willen des Unterschreibers inhaltlich ausgefüllt wird.

Art. 364. Den erwähnten Unterscheidungen bei der Urkundenfälschung entsprechend wird auch derjenige bestraft, der wissentlich von einer durch einen andern hergestellten falschen oder verfälschten öffentlichen oder privaten Urkunde Gebrauch macht.

Art. 365. Wer eine fremde oder nicht ausschliefslich ihm gehörige Urkunde in der Absicht, dadurch einem andern Schaden zuzufügen, vernichtet, unterdrückt oder beschädigt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 366. Wer in der Absicht, einem andern Schaden zuzufügen, einen Gegenstand oder ein Zeichen, das zur Bezeichnung der Grenze oder

Mitte bestimmt oder aufgerichtet ist, vernichtet, wegnimmt oder verrückt, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 367. Ein Arzt, der jemandem ein falsches Zeugnis über dessen Gesundheitszustand und Alter behufs Verwendung bei Dritten ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer als Veterinärarzt oder Feldscheer ein falsches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Tieren ausstellt.

Art. 368. Nach Art. 367 wird auch bestraft, wer, ohne Arzt zu sein, fälschlich sich diese Stellung beilegt und als solcher oder unter dem Namen eines andern Arztes oder unter erdichtetem Namen einem andern ein falsches Zeugnis über dessen Gesundheitszustand behufs Verwendung gegenüber einer öffentlichen Behörde oder einer Versicherungsgesellschaft ausstellt.

Ebenso wird bestraft, wer in gleicher Absicht ein echtes Zeugnis verfälscht.

Art. 369. Wer vorsätzlich von einem falschen ärztlichen Zeugnis zu Täuschung eines Dritten Gebrauch macht, wird mit Gefängnis bestraft; auch kann gegen ihn auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 370. Mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und fakultativ mit Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte wird bestraft

1. wer falsche Stempel-, Post- oder andre zu Steuerzwecken bestimmte Marken oder Siegel, die von unserm oder einem fremden Staate ausgegeben werden, fälschlich anfertigt oder echte verfälscht;
2. wer staatliche oder amtliche Zeichen, die zu Feststellung des Inhalts verschiedener Gefäfse und Mafse oder der Art und Eigenschaft von Edelmetallen dienen, fälschlich anfertigt oder echte verfälscht.

Art. 371. Nach Art. 370 wird auch derjenige bestraft, der wissentlich die dort genannten falschen oder verfälschten Marken, Zeichen oder Siegel in Umlauf setzt oder diese wieder verwendet, indem er die Merkmale entfernt oder tilgt, die zeigen, dafs sie schon einmal gebraucht sind.

Art. 372. Wird durch die in den Artt. 370 und 371 vorgesehenen Verbrechen ein Schaden von mehr als hundert Lew verursacht, so tritt Bestrafung wegen Betruges nach Art. 344 alin. 1 ein.

Art. 373. Unbefugte und rechtswidrige gänzliche oder teilweise Realisierung eines fremden Rechts an einem litterarischen, musikalischen oder künstlerischen Werke zum Zwecke einer kaufmännischen Spekulation wird, vorbehalten die Zivilverpflichtung auf Entschädigung, mit Haft oder Geldstrafe bis zu tausend Lew bestraft.

Unbefugte Herausgabe eines fremden litterarischen, musikalischen oder künstlerischen Werks unter eigenem Namen wird mit Gefängnis bestraft.

Kapitel XXX.
Bankerott und Schädigung von Gläubigern.

Art. 374. Betrügerischen Bankerott begeht ein in Konkurs geratener Schuldner, der in der Absicht, seine Gläubiger zu schädigen

1. ihm gehörige Vermögensstücke verheimlicht, bei Seite schafft, unter ihrem Werte veräufsert oder verschenkt, eine ihm zustehende Forderung erläfst oder verheimlicht oder eine erdichtete Schuldverbindlichkeit erfüllt;
2. erdichtete Schulden oder Verbindlichkeiten ganz oder teilweise anerkennt;
3. einen oder mehrere seiner Gläubiger befriedigt oder ihnen Vermögensstücke überläfst oder verpfändet;
4. Handelsbücher, die er gesetzlich zu führen verpflichtet war, nicht geführt oder vernichtet, unterdrückt oder so falsch und unregelmäfsig geführt hat, dafs sich daraus die Aktiva und Passiva oder der Gang seines Geschäfts nicht ersehen lassen.

Betrügerischer Bankerott wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Wenn der angerichtete Schaden fünftausend Lew nicht übersteigt, tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 375. Wegen betrügerischen Bankerotts wird auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—5 und 7 aufgeführten Rechte erkannt.

Art. 376. Wegen fahrlässigen Bankerotts wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren ein in Konkurs geratener Schuldner bestraft

1. der diese seine Zahlungsunfähigkeit durch Verschwendung, leichtsinnige Geschäftsführung, Spiel an der Börse oder durch gewagte Geschäfte bewirkt hat, die nicht zu seinem eigentlichen Geschäftskreise gehören;
2. der die jährliche Bilanz zu ziehen unterliefs oder unrichtig zog, zu deren Vornahme er verpflichtet war;
3. der, nachdem er von seiner Zahlungsunfähigkeit Kenntnis hatte oder hätte haben sollen, neue Schulden macht oder nicht für Erklärung seiner Zahlungsunfähigkeit sorgt und dadurch einem seiner Gläubiger es ermöglicht, zum Schaden andrer sich aus dem Vermögen zu befriedigen oder zu sichern;
4. der das in Art. 374 No. 4 erwähnte Verbrechen, doch ohne die Absicht der Schädigung von Gläubigern, begeht.

Es kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Art. 377. Ist über eine Handelsgesellschaft oder eine andre ähnliche Gesellschaft Konkurs eröffnet, so trifft in den in Artt. 374 und 376 erwähnten Fällen die strafrechtliche Verantwortlichkeit die mit der Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten betrauten Personen, die die strafbare Handlung begingen.

Art. 378. Die Vorschriften der Artt. 374 bis 377 finden auf zahlungsunfähige Schuldner auch dann Anwendung, wenn der Konkurs nur darum nicht ausbricht, weil sonst kein Gläubiger da ist oder deswegen, weil das Vermögen des Schuldners die Konkurskosten nicht deckt.

Art. 379. Wer angesichts einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in böser Absicht Vermögensstücke verheimlicht, bei Seite schafft, veräufsert,

beschädigt oder vernichtet oder erdichtete Schulden oder Handelsoperationen zum Zwecke der Schädigung seiner Gläubiger aufstellt, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein.

Kapitel XXXI.
Vermögensbeschädigung.

Art. 380. Wer eine fremde bewegliche oder unbewegliche Sache rechtswidrig beschädigt, zerstört oder vernichtet, wird mit Gefängnis bestraft.

Wenn der Schaden hundert Lew nicht übersteigt, tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew ein.

Art. 381. Wegen Vermögensbeschädigung tritt ohne Rücksicht auf die Höhe des Schadens Verfolgung nach Art. 380 No. 1 ein, wenn Gegenstand des Verbrechens sind

1. Gebäude oder Gegenstände, die dem Gottesdienste gewidmet sind, wie auch Gräber, Grab- oder öffentliche Denkmäler;
2. Eisenbahn- und Telegraphenanlagen, öffentliche Wege. Brücken und Dämme, wie auch Wasser- und Gasrohrleitungen oder sonstige Leitungen, die zum Abflufs zu reichlichen Wassers oder von Unrat dienen;
3. Bücher, Handschriften und andre Gegenstände, die in öffentlichen Sammlungen und Bibliotheken im Interesse der Wissenschaft oder Kunst aufbewahrt werden, ebenso Schriften, Dokumente oder andre in öffentlichen Archiven aufbewahrte Gegenstände.

Art. 382. Ausgenommen die Fälle des Art. 381 tritt Verfolgung wegen Vermögensbeschädigung nur auf Antrag des Verletzten ein.

Kapitel XXXII.
Gemeingefährliche Verbrechen.

Art. 383. Wegen Brandstiftung wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft, wer

1. ein dem Gottesdienste gewidmetes Gebäude,
2. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, worin Menschen wohnen oder die zum Wohnen bestimmt sind,
3. ein Gebäude oder einen andern Raum, die zeitweilig zum Wohnen dienen zu einer Zeit, in der gewöhnlich Menschen dort wohnen,
4. ein Gebäude, das zur Aufbewahrung von Brennmaterial dient oder worin die öffentliche Bibliothek, das Archiv oder Sammlungen von Gegenständen der Wissenschaft oder Kunst sich befinden,

vorsätzlich in Brand setzt.

Art. 384. Vorsätzliche Brandstiftung wird mit Zuchthaus von einem bis zu zehn Jahren bestraft, wenn

1. ein Gebäude, ein Schiff oder eine Hütte, worin Menschen nicht wohnen oder die zum Wohnen nicht bestimmt sind,

2. ein zeitweilig bewohnter Raum, in dem gewöhnlich Menschen nicht wohnen,
3. ein Wirtschaftsgebäude, ein Vorrat verschiedener Waaren oder Produkte, die im Freien lagern, von nicht geschnittenen oder nicht aus der Erde herausgenommenen Feldfrüchten, von Holz, ein Magazin, ein Bergwerk oder eine Brücke

Gegenstand derselben sind.

Art. 385. Brandstiftung (Art. 383) wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft

1. wenn ein Mensch, der sich in dem in Brand gesetzten Gebäude oder Raume befand, als der Brand ausbrach, dabei sein Leben verlor und der Schuldige von jenem Umstand wufste oder wissen konnte;
2. wenn der Brand von einer oder mehreren Personen gestiftet wurde, um dabei Tötung, Raub oder Aufruhr zu begehen;
3. wenn die Brandstiftung von zwei oder mehreren Personen begangen wurde, die sich zu Begehung von Brandstiftung, Raub oder Zerstörung verbunden hatten.

Art. 386. Nach den Artt. 383 und 384 wird auch bestraft, wer in böser Absicht sein eigenes Haus oder einen andern zu den aufgezählten gehörigen eignen Gegenstand in Brand setzt, der nach Beschaffenheit und Lage das Leben eines Menschen oder fremdes Vermögen gefährdet.

Im Fall des Art. 385 tritt lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 387. In den Fällen der Artt. 383—386 tritt bei Fahrlässigkeit Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Hat aber der Brand den Tod eines Menschen zur Folge gehabt, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 388. Wegen Brandstiftung (Artt. 383—386) ist gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1—4 aufgeführten Rechte zu erkennen.

Art. 389. Wegen Brandstiftung wird der Thäter nicht verfolgt, wenn er selbst den ausgebrochenen Brand löscht oder, wenn auch von einem andern unterstützt, erfolgreich die weitere Verbreitung hindert, ehe seine Thätigkeit entdeckt oder ein andrer als der durch die blofse Inbrandsetzung bewirkte Schaden entstanden ist.

Art. 390. Ein Komplott zum Zweck der Begehung einer Brandstiftung wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 391. Jede böswillige Zerstörung bewohnter Gebäude, Schiffe, Eisenbahnen oder andrer Bauten durch Sprengstoffe steht der Brandstiftung gleich und wird mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

Der Versuch dieses Verbrechens wird gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft.

Art. 392. Wer Sprengstoffe auf die Strafse oder an einen andern Ort hinlegt oder wirft, um einen Menschen zu töten, wird mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 393. Bedrohung des Lebens einer Person mittels Sprengstoffen wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 394. Ist ein Verbrechen mittels Sprengstoffen begangen, so wird derjenige, der sie fabrizierte, verschaffte oder dem Thäter verkaufte, wenn er wufste, dafs sie zur Verwendung zu diesem Zwecke bestimmt sind, als Teilnehmer an dem Verbrechen bestraft.

Art. 395. Wenn zwei oder mehrere Personen sich verabreden, ein Verbrechen mittels Sprengstoffen zu begehen und es zur Vorbereitung oder dem Beginn der Ausführung, nicht aber zur Vollendung kommt, so werden diese mit Zuchthaus von fünf bis zu fünfzehn Jahren bestraft.

Art. 396. Mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe von zweihundert bis zu zweitausend Lew wird bestraft, wer ohne Erlaubnis der Regierung oder zuwider den Vorschriften der von ihr für diesen Zweck erlassenen Verordnungen

1. ein Gebäude zur Fabrikation oder ein Depot von Sprengstoffen errichtet;
2. Sprengstoffe bei verschiedenen Unternehmungen verwendet — wie in Steinbrüchen, Minen, Bau von öffentlichen Strafsen, Zufluchtsorten, Kanälen, Bassins, Durchschlag von Tunneln und andern ähnlichen Arbeiten, bei denen Sprengmittel als Kraft verwendet werden;
3. ein Magazin zum Verkaufe von Sprengstoffen eröffnet und
4. ein industrielles Etablissement (pyrotechnisches zur Zubereitung von Materialien, Versuchen mit wissenschaftlichem oder praktischem Zweck und andres) errichtet, worin Sprengstoffe vorgearbeitet werden und als Mittel der industriellen Unternehmung dienen.

Art. 397. Wegen jeder Übertretung reglementarischer Vorschriften über Fabrikation, Verwahrung, Verkauf, Transport, Verwendung oder Vernichtung von Sprengstoffen tritt, falls zufolge solcher Übertretung eine Explosion erfolgen konnte oder erfolgte, Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Ist durch eine Explosion jemand an seiner Gesundheit geschädigt, verwundet oder getötet worden, so tritt Gefängnis ein. Auch wird der Schuldige solidarisch mit dem Besitzer der Fabrik, der Unternehmung oder der Sprengstoffe, wenn auch dieser nicht unmittelbar an dem Unglück Schuld trug, zur Zahlung einer Entschädigung an die überlebenden arbeitsuntauglichen Verletzten oder ihre Familien verurteilt. Neben weiterer Bestrafung kann der Schuldige auch des Rechtes auf Betreibung seines Gewerbes verlustig erklärt oder ihm der Betrieb seiner Anstalt zeitweilig oder auf immer untersagt werden.

Art. 398. Mit Gefängnis von sechs Monaten bis zu drei Jahren und Geldstrafe von drei- bis zu zehntausend Lew wird bestraft, wer heimlich ohne Wissen und Erlaubnis der Regierung oder unter fremdem Namen auf eine einem Dritten erteilte Genehmigung Sprengstoffe fabriziert oder aus dem Auslande einführt.

Bei den in diesem Artikel erwähnten strafbaren Handlungen werden sämtliche beschlagnahmten Sprengstoffe, Instrumente und Gerätschaften zur Herstellung derselben zum Nutzen des Staatsschatzes eingezogen.

Art. 399. Mit Gefängnis von einem Monate bis zu einem Jahre und Geldstrafe von hundert bis zu tausend Lew wird jeder bestraft, der bei sich im Hause oder an irgend einem andern Orte irgend welche Menge von Sprengstoffen hält. Neben weiterer Strafe werden alle beschlagnahmten Sprengstoffe zum Nutzen des Staatsschatzes eingezogen.

Die Vorschriften dieses Artikels finden auf diejenigen nicht Anwendung, die gemäfs spezieller Genehmigung oder auf Grund besonderer Anordnungen der im Lande geltenden Gesetze und Vorschriften das Recht haben, bei sich bestimmte Mengen von Sprengmaterial zu halten.

Art. 400. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde Sprengmaterial von Militärpersonen oder Beamten der Staatsarsenale, Pulvermühlen, chemischen Laboratorien und ähnlichen Anstalten kauft oder eintauscht, gilt als Teilnehmer an Diebstahl von Staatseigentum und wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 401. Wer vorsätzlich eine Überschwemmung verursacht und dadurch fremdes Vermögen gefährdet, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Wollte er nur sein eigenes Vermögen retten oder schützen, so tritt Gefängnis nicht unter einem Jahre ein.

Art. 402. Wer vorsätzlich mit Gefahr für das Leben andrer, die er voraussehen konnte, eine Überschwemmung verursacht, wird mit Zuchthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Wurde dadurch der Tod eines Menschen verursacht, so tritt lebenslängliches Zuchthaus ein.

Art. 403. Wer fahrlässig eine Überschwemmung verursacht und dadurch das Leben oder das Vermögen andrer gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Wurde dadurch der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 404. Wegen vorsätzlicher Verursachung einer Überschwemmung wird gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 1 und 2 aufgeführten Rechte erkannt.

Art. 405. Wer eine Eisenbahn oder sonstiges Zubehör einer solchen beschädigt und dadurch das Leben oder das Vermögen andrer gefährdet, wird bestraft

1. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod eines verursacht wurde;
2. mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, wenn dadurch eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht wurde;
3. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen andern Fällen.

Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich eine solche Gefahr verursacht, indem er ein zur Sicherung bestimmtes Zeichen verstellt oder wegnimmt oder aber ein falsches Zeichen gibt oder das vorgeschriebene richtige nicht gibt.

Art. 406. In den Fällen des Art. 405 tritt bei Fahrlässigkeit des Schuldigen Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Wurde dadurch der Tod eines Menschen verursacht, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 407. Nach Art. 405 wird auch derjenige Eisenbahnbeamte bestraft, der vorsätzlich fremdes Vermögen oder das Leben von Personen gefährdet, die sich auf oder in der Nähe des Eisenbahnzuges befinden.

Geschah dies unter Vernachlässigung der Dienstpflicht, so tritt die Strafe des Art. 406 ein.

Art. 408. Wer vorsätzlich eine Telegraphen- oder Telephonanlage, wie deren Zubehör, beschädigt oder auf andre Weise den telegraphischen Verkehr allgemein stört oder unterbricht, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Ist die Handlung unter gewaltsamer Wegnahme der Station oder zur Zeit eines Aufruhrs begangen, so tritt Gefängnis von einem bis zu drei Jahren ein.

Art. 409. Nach Art. 408 wird auch derjenige Telegraphenbeamte oder -Bedienstete bestraft, der vorsätzlich oder durch Vernachlässigung seiner Dienstpflicht den telegraphischen Verkehr stört, hindert oder unterbricht.

Art. 410. Wer vorsätzlich durch eine Handlung oder Unterlassung bewirkt, dafs ein Schiff leck oder sonst beschädigt wird, strandet oder sinkt und dadurch das Leben oder das Vermögen andrer gefährdet, wird bestraft

1. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dies den Tod eines Menschen zur Folge hatte;
2. mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, wenn dies eine schwere Körperverletzung eines Menschen zur Folge hatte;
3. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen andern Fällen.

Art. 411. In den Fällen des Art. 410 tritt bei Fahrlässigkeit Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Ist der Tod eines Menschen die Folge gewesen, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 412. Nach Art. 410 wird auch bestraft, wer vorsätzlich die erwähnte Gefahr verursacht, indem er ein zur Sicherung der Schiffahrt bestimmtes Zeichen wegnimmt oder verrückt oder ein solches Zeichen zu geben unterläfst oder ein falsches gibt.

Bei Fahrlässigkeit tritt Bestrafung nach Art. 411 ein.

Art. 413. Wer vorsätzlich einen für Leben oder Gesundheit schädlichen Gegenstand in einen Brunnen, eine Quelle, eine Wasserleitung oder eine ähnliche zu gemeinem Gebrauch bestimmte Anlage wirft oder mischt, die mittelbar oder unmittelbar zur Beschaffung von Trinkwasser dient, wird bestraft

1. mit lebenslänglichem Zuchthaus, wenn dadurch der Tod eines Menschen verursacht wurde;

2. mit Zuchthaus von fünf bis zu zehn Jahren, wenn dadurch eine schwere Körperverletzung eines Menschen verursacht wurde;
3. mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren in allen andern Fällen.

Ebenso wird bestraft, wer eine solche Zuthat Gegenständen beimischt, die zum Verkauf ausgelegt oder zu allgemeiner Verwendung ausgestellt und zum Essen oder Trinken bestimmt sind, ferner, wer solche Gegenstände verkauft, ausbietet oder sonst in den Verkehr bringt, trotzdem er ihre Gefährlichkeit kannte.

Art. 414. Ist in den in Art. 413 erwähnten Fällen aus Fahrlässigkeit gehandelt, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Ist aber der Tod eines Menschen die Folge gewesen, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 415. Wer vorsätzlich eine amtliche Anordnung übertritt, die gegen Verbreitung oder Einschleppung von ansteckenden Krankheiten gerichtet ist, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ist der Tod eines Menschen die Folge gewesen, so tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein.

Art. 416. Wer vorsätzlich eine offizielle Anordnung übertritt, die gegen Verbreitung oder Einschleppung von Viehseuchen gerichtet ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Ist daraus eine Seuche entstanden, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Art. 417. Wer wissentlich oder fahrlässig bei Leitung oder Ausführung von Bauten die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst übertritt und dadurch einen Menschen gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Kapitel XXXIII.
Verbrechen im Amte und im Advokatenberufe.

Art. 418. Beamter im Sinne gegenwärtigen Gesetzes ist jeder, der besoldet oder unbesoldet, dauernd oder zeitweilig, auf Ernennung, Wahl oder auf Auftrag, vereidigt oder unvereidigt mit einem Staats- oder Gemeindeamte betraut ist, wie auch derjenige, der mit den Angelegenheiten von Anstalten oder Werkstätten betraut ist, die unter unmittelbarer Aufsicht und Verwaltung des Staates oder einer Gemeinde steht.

Art. 419. Ein Beamter der bewaffneten Macht, der in gesetzlicher Form von der zuständigen Zivilbehörde hierzu aufgefordert, seine Mitwirkung verweigert oder zu leisten unterläßt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten oder mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 420. Ein Beamter, der die Mitwirkung der bewaffneten Macht anruft, um die Ausführung gesetzlicher Anordnungen, Befehle, Urteile oder Entscheidungen einer gerichtlichen oder andern öffentlichen Behörde zu hindern, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 421. Ein Beamter, der sich Gelder oder andre Wertsachen zueignet, die ihm in amtlicher Eigenschaft eingehändigt oder zur Verwahrung oder Verwaltung in gleicher Eigenschaft anvertraut sind, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 422. Wegen des in Art. 421 erwähnten Verbrechens wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren derjenige Beamte bestraft, der behufs Hinderung oder Erschwerung der Entdeckung falsche Belege anfertigt oder richtige Belege, Bücher, Rechnungen oder Protokolle, die zu Eintrag und Kontrolle der Belege bestimmt sind, verfälscht; Bücher, Rechnungen oder andre auf die Unterschlagung bezügliche Urkunden oder Belege vernichtet oder zur Verwendung untauglich macht und allgemein noch aufser der Unterschlagung ein andres mit derselben zusammenhängendes nicht schwerer zu strafendes Verbrechen begeht.

Art. 423. Wegen des in Art. 421 erwähnten Verbrechens tritt Gefängnis nicht unter sechs Monaten ein, wenn der unterschlagene Betrag aus der Amtskaution des Thäters gedeckt wird oder, falls keine gestellt, bis zur Einleitung des Strafverfahrens geleistet und ersetzt wird und nicht das in Art. 422 erwähnte Verbrechen begangen ist.

Art. 424. Ein Beamter, der mit Einhebung von Staats- oder Gemeindesteuern oder andern Auflagen oder Abgaben betraut, wissentlich solche erhebt, die der Zahlende gar nicht oder nicht in solcher Höhe schuldet und dann diese gar nicht oder nur zum Teil gehörigen Ortes abliefert, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 425. Nach Art. 424 wird auch derjenige Beamte bestraft, der amtlich mit Leistung von Zahlungen oder andern Gegenständen betraut, rechtswidrig dem Empfänger etwas von dem ihm gebührenden vorenthält, dies aber in den Rechnungen als ausgezahlt einträgt.

Art. 426. In den Fällen der Artt. 424 und 425 tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein, wenn die rechtswidrig erhobenen und nicht gehörigen Ortes abgelieferten Steuern oder Abgaben oder vorenthaltenen Gelder und Gegenstände dreihundert Lew übersteigen.

Art. 427. Ein Beamter, der irgendwelche Auflagen oder Abgaben einzuziehen hat, die ihm für amtliche Arbeiten zustehen, wird, wenn er wissentlich solche einzieht, die der Zahlende gar nicht oder nicht in solcher Höhe schuldet, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Übersteigt der Betrag der rechtswidrig erhobenen Abgaben dreihundert Lew, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Art. 428. Ein Beamter, der ein Geschenk oder eine Belohnung annimmt, wo solche ihm nicht zustehen oder aber ein vor oder nach Leistung oder Unterlassung einer amtlich zu leistenden Thätigkeit gegebenes Versprechen nicht ablehnt, wird wegen Bestechung mit Gefängnis bestraft.

Enthält der geleistete oder unterlassene Akt in sich zugleich eine Verletzung der Amtspflichten, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren ein.

Dieselbe Strafe trifft einen Beamten, wenn mit seiner Zustimmung Geschenke oder Belohnungen einem andern gegeben oder versprochen werden.

Art. 429. Unter Art. 428 fallen nicht solche Geschenke und Belohnungen, die einem Beamten freiwillig und mit Genehmigung des unmittelbaren Vorgesetzten für eine aufserordentliche Mühwaltung gegeben werden, noch auch übliche Geschenke oder Belohnungen, die einem Diener

unaufgefordert gegeben werden, falls dies nicht ausdrücklich durch eine amtliche Vorschrift verboten ist.

Art. 430. Bestechung wird mit Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren bestraft, wenn der Beamte

1. Richter oder Gerichtsbeisitzer ist, der ungesetzlich in einer Straf- oder Zivilsache urteilt oder erkennt, für die er bestochen ist;
2. Staatsanwalt oder Untersuchungsrichter ist, der in irgend welcher Weise seine Pflichten in einer Strafsache, für die er bestochen ist, verletzt.

Art. 431. Ein Beamter, der seine Amtspflichten verletzt, um sich oder einem andern irgend welchen Vorteil zu verschaffen oder einem andern Schaden oder Nachteil zuzufügen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 432. Ein Geistlicher. der Personen traut, obgleich er weifs, dafs eine von ihnen Bigamie begeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Art. 433. Ein Geistlicher, der Personen traut. obgleich er weifs, dafs Ehehindernisse bestehen, welche die Eheschliefsung ungiltig machen, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Bei Fahrlässigkeit tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 434. Ein Beamter, der in Ausübung seiner Amtsobliegenheiten rechtswidrig Zwangsmittel anwendet oder anwenden läfst, um von einem Angeklagten, Zeugen oder Sachverständigen ein Geständnis oder eine Aussage zu erpressen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Art. 435. Ein Beamter, der gegen eine Person ein Strafverfahren eröffnet oder fortsetzt, während ihm die Nichtschuld dieser Person bekannt ist, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Art. 436. Ein Beamter, der vorsätzlich gegen eine Person eine Strafe vollstrecken läfst, von der er weifs, dafs sie überhaupt nicht oder nicht in der Art oder in dem Mafse vollstreckt werden darf, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen oder ist die Strafe Haft oder Geldstrafe, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Art. 437. Ein Beamter, der rechtzeitig seine Pflichten zu erfüllen unterläfst, die ihm sein Amt rücksichtlich eines Strafverfahrens auferlegt oder aber in andrer Weise den Erfolg einer solchen Verfolgung vereitelt, um eine Person der ihr gesetzlich gebührenden Bestrafung zu entziehen, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt ein Beamter, der in gleicher Absicht ein in Rechtskraft erwachsenes Urteil, das er amtlich zu vollstrecken verpflichtet war, zu vollstrecken unterläfst.

Art. 438. Ein Beamter, der sich einer gesetzlichen Revision betreffs seiner Amtshandlungen oder in einer seiner Aufsicht unterstehenden Anstalt widersetzt oder solche nicht zuläfst, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Art. 439. Ein Organ der öffentlichen Gewalt, das die Flucht eines Gefangenen oder einer andern verurteilten Person, die seiner amtlichen Aufsicht untersteht, unterstützt oder zuläfst, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

Ist dies aus Fahrlässigkeit geschehen, so tritt Gefängnis bis zu einem Jahre ein.

Art. 440. Ein Beamter, der vorsätzlich einer Person ein falsches Zeugnis über ihre Vermögenslage oder ihre Aufführung ausstellt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Art. 441. Ein Beamter der öffentlichen Gewalt oder ein Angestellter, der vorsätzlich einen ihm untergebenen Beamten zu einem Verbrechen bestimmt oder ihn nicht daran hindert, unterliegt der Strafe, die für das begangene Verbrechen vorgesehen ist.

Art. 442. Ein Beamter, der zum Schaden des Staates oder von Privatpersonen einem andern Verhandlungen, Beschlüsse, Anordnungen oder Mitteilungen bekannt gibt oder veröffentlicht, die ihm amtlich anvertraut oder zugänglich sind und, wie er weifs, ein Amtsgeheimnis bilden, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren bestraft.

Art. 443. Ein Beamter, der sich der Erfüllung der ihm amtlich obliegenden Pflichten entzieht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Thun dies zwei oder mehrere Beamte gemeinschaftlich, so tritt Gefängnis bis zu sechs Monaten ein.

Art. 444. Ein Advokat, der unter Verletzung seiner Amtspflichten rechtswidrig in einer Angelegenheit, die ihm in seiner Eigenschaft als Advokat anvertraut ist, beiden Parteien dient oder im Laufe des Prozesses austritt oder sich der Vertretung seines Klienten entzieht und ohne Einwilligung des letztern die Vertretung des Gegners übernimmt, wird mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft und kann des Rechtes auf Ausübung seines Berufs verlustig erklärt werden.

Hat der Advokat im Einverständnis mit dem Gegner zum Nachteil seines Klienten gehandelt, so tritt Zuchthaus bis zu fünf Jahren und Entziehung des Rechtes auf Ausübung seines Berufs ein.

Art. 445. Wegen der in den Artt. 421, 422, 426, 427 alin. 2, 428, 431, 432 alin. 2 und 444 erwähnten Verbrechen kann gegen den Schuldigen auf Entziehung der in Art. 30 No. 3 und 4 aufgeführten Rechte erkannt werden.

Teil II.

Übertretungen und ihre Strafen.

Kapitel I.

Übertretungen rücksichtlich der Militärpflicht.

Art. 446. Ein bulgarischer Unterthan, der bei Vollendung seines siebzehnten Jahres sich nicht in eine Einberufungsordre eintragen läfst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Ist er volle neunzehn Jahre alt, so tritt Geldstrafe bis zu hundert Lew ein.

Wer volle zwanzig Jahre alt und zum Militärdienst tauglich ist, wird in die Kadres des stehenden Heeres eingereiht, ohne Anrecht auf Auslosung und Erleichterung; wenn untauglich, mit Geldstrafe von hundert bis zu dreihundert Lew bestraft.

Anm. Die Geldstrafe wird persönlich von demjenigen, der sich nicht eintragen liefs, erhoben oder bei Zahlungsunfähigen von seinen Eltern, Vormündern oder Dienstherren.

Art. 447. Kein bulgarischer Unterthan kann nach vollendetem siebzehnten Jahre in einen staatlichen, öffentlichen oder privaten Dienst aufgenommen werden, noch einen Pafs, Reiseschein oder Stipendienzeugnis erhalten, wenn er nicht den Beweis liefert, dafs er sich in eine Einberufungsordre eintragen liefs. Wer einen solchen jungen Mann in Dienst nimmt oder ihm obige Dokumente ausstellt, ohne ein Zeugnis über Eintragung in eine Einberufungsordre zu fordern, wird als Beamter mit Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu dreihundert Lew, als Privater mit Geldstrafe von zehn bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 448. Mitglieder der Gemeindeverwaltung, die aus Nachlässigkeit unrichtige oder unvollständige Einberufungsordres ausstellen, werden mit Geldstrafe von fünfzig bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 449. Wegen nicht rechtzeitiger Zusammenstellung von Einberufungsordres tritt Geldstrafe von hundert bis zu dreihundert Lew ein.

Art. 450. Ein in eine Einberufungsordre eingetragener junger Mann, der bis zum zwanzigsten Jahre sich ohne triftige Gründe nicht vor der Werbekommission stellt oder nicht ein reguläres Zeugnis vorlegt, dafs er mit Vorwissen der Lehranstalt ins Ausland geht, wird als Heeresflüchtiger

bei Diensttauglichkeit in das stehende Heer ohne Anrecht auf Auslosung und Erleichterung eingereiht,

bei Dienstuntauglichkeit mit Geldstrafe von hundert bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 451. Wer in den geistlichen Stand eintritt, bevor er in dem stehenden Heere gedient hat, wird mit Geldstrafe von tausend Lew bestraft.

Kapitel II.
Übertretungen betreffend die Staatssicherheit, öffentliche Ordnung und Ruhe.

Art. 452. Wer einen Plan aufnimmt, eine Festung zeichnet oder beschreibt oder eine solche Zeichnung oder Beschreibung ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde veröffentlicht, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 453. Wer heimlich oder gegen ausdrückliches Verbot der Behörde Vorräte von Waffen oder Schiefsbedarf aufsammelt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 454. Wer von einem gemeinen Soldaten ohne schriftliche Erlaubnis seines militärischen Oberen Montierungsstücke kauft oder als Geschenk, zu Pfand, in Tausch annimmt, um sie zu benutzen oder aufzubewahren, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 455. Wer Abdrücke, Zeichen, Fabrikate, die nach ihrer Form dem Gelde gleichen, verfertigt, verbreitet oder zum Zweck der Verbreitung aufbewahrt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Gegenstände, die als Mittel zu der Übertretung gedient haben, werden eingezogen.

Art. 456. Ein Kaufmann oder Gewerbtreibender, bei dem zum Gebrauche in ihrem Handel oder Gewerbe geeignete, mit dem gesetzlichen Stempel nicht versehene oder unrichtige Mafse, Gewichte oder Wagen gefunden werden, wie auch derjenige, der nicht vollwichtig verkauft, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Solche Mafse, Gewichte und Wagen werden eingezogen.

Art. 457. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde öffentlich bettelt oder sein eigenes oder ein seiner Leitung unterworfenes Kind zum Betteln ausschickt, wird mit Haft bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Geschieht dies durch zwei oder mehrere Personen im Alter von über siebzehn Jahren nach Verabredung, so tritt Haft bis zu einem Monat ein.

Art. 458. Wer bei Befragung durch die zuständige Behörde nicht seinen richtigen Namen angibt oder sich einen falschen beilegt, wird mit Haft bis zu zwei Monaten bestraft.

Art. 459. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde oder ohne dazu berechtigt zu sein, eine Uniform, ein Amtsabzeichen, ein militärisches oder andres Ehrenzeichen trägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 460. Wer ein Gewerbe, einen Handel, eine Beschäftigung oder eine Kunst, ohne dazu berechtigt zu sein, betreibt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 461. Wer durch Streit, Schlägerei oder auf andre ähnliche Weise die öffentliche Ruhe stört, wird mit Haft bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Geschieht dies seitens zweier oder mehrerer Personen, die trotz erfolgter polizeilicher Aufforderung nicht auseinandergehen, so tritt Haft bis zu einem Monat oder Geldstrafe bis zu hundert Lew ein.

Art. 462. Wer die öffentliche Ruhe durch falsche Signale oder falschen Alarm stört, wird mit Haft bis zu zwei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Art. 463. Wer die Ordnung oder Ruhe bei öffentlichen Versammlungen oder während theatralischer Vorstellungen, Volksfesten oder andrer ähnlicher Anlässe stört, wird mit Haft bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 464. Wer ein Volksspiel, eine Belustigung oder theatralische Vorstellung ohne die gesetzlich erforderliche behördliche Erlaubnis veranstaltet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 465. Wer ein Kaffeehaus, eine Schenke oder andre ähnliche Lokale zu verbotener Zeit offenhält oder in ihnen verbotene Belustigungen, Spiele, Unordnung oder Unfug duldet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 466. Wer in einer Schankstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die von der Polizeibehörde bestimmte Zeit hinaus verweilt, trotzdem der Wirt oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen auffordert, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Wer das Verweilen seiner Gäste über die von der Polizeibehörde bestimmte Zeit hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew oder mit Haft bis zu fünfzehn Tagen bestraft.

Art. 467. Wegen offenen Ungehorsams wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft

1. wer gesetzlich vorgeladen oder aufgefordert sich weigert, vor der zuständigen Behörde zu erscheinen oder die ihm als Zeugen, Sachverständigen, Übersetzer, Gerichtsbeisitzer oder Dolmetsch obliegenden Pflichten in einem Strafverfahren zu erfüllen;
2. wer gesetzlich aufgefordert sich weigert, der zuständigen Behörde einen Gegenstand vorzulegen, der in einem Strafverfahren verglichen oder besichtigt werden soll.

Kapitel III.

Übertretungen gegenüber der Behörde im allgemeinen und verschiedener administrativer Vorschriften im besondern.

Art. 468. Wegen offenen Ungehorsams wird mit Haft bis zu einem Monat bestraft, wer den Anstand oder die Ruhe während einer Gerichtssitzung oder einer andern Amtshandlung stört und sich nicht entfernt, sobald dies von einer dafür zuständigen Person ausdrücklich befohlen wird.

Art. 469. Wer von der zuständigen Behörde in Fällen der Gefahr für Vermögen, Gesundheit oder Leben von Personen oder in Fällen eines soeben begangenen Verbrechens zur Hilfeleistung aufgefordert keine Folge leistet, obgleich er dies ohne Gefährdung seiner selbst oder eines andern thun kann, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 470. Beschädigung oder Vernichtung der auf Anordnung der rechtmäfsigen Behörden angebrachten Wappen, Aufschriften oder Bekanntmachungen, ebenso Beschädigung öffentlicher Denkmäler wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 471. Wer einen Befehl oder eine Verordnung der Polizei übertritt, die zum Zweck der Erhaltung oder Aufrechterhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit oder Ruhe auf öffentlichen Wegen, Strafsen, Märkten oder Brücken erlassen ist, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 472. Wer einen Befehl oder eine Verordnung der Polizei übertritt, die zur Verhütung oder Bewahrung vor Feuers- oder Wassergefahr erlassen ist, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 473. Wer unbefugt einen durch gesetzliche Vorschrift der zuständigen Gerichts- oder Regierungsbehörde ihm zum Wohnen bestimmten Ort verläfst, ebenso wer an einen Ort unbefugt zurückkehrt, aus dem er ausgewiesen wurde, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Neben dieser Geldstrafe trifft die Schuldigen Verbringung an die ihnen zum Aufenthalt angewiesenen Orte.

Art. 474. Wer eine die vorzeitige Beerdigung verbietende Vorschrift übertritt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 475. Wer eine gesetzmäfsige Anordnung, Aufforderung, einen solchen Befehl oder eine solche Vorschrift einer Behörde oder eines Anstaltsvorstandes oder eines Organs der Behörde entweder nicht oder nicht gehörig erfüllt oder sie sonst übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 476. Wer einen Befehl oder eine Vorschrift betreffend die Feier von Festtagen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 477. Wer das Staatsgebiet verläfst, ohne den vorgeschriebenen Pafs oder das vorgeschriebene Zeugnis zu beziehen, wird nach seiner Rückkehr, abgesehen von Nachzahlung der vorgeschriebenen Gebühr, mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Diese Vorschrift kommt dann nicht zur Anwendung, wenn der Schuldige einer schwereren Bestrafung wegen einer vor Verlassen der Gebietsgrenze oder während seiner Abwesenheit begangenen strafbaren Handlung unterliegt.

Art. 478. Wer die gesetzlichen Vorschriften betreffend Mitteilung von Notizen über die Zahl von Geburten und Todesfällen an die zuständigen Behörden übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Art. 479. Wer als Zeuge einer plötzlichen Lebensgefährdung eines Menschen diesem nicht zu Hilfe eilt, wo er diese leisten konnte, ohne sich oder einen andern zu gefährden, wird, wenn dies den Tod der Person zur Folge hat, mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 480. Mit Geldstrafe von fünfundzwanzig bis zu fünfhundert Lew wird bestraft

1. wer Gelder in Schachteln mit Wertangabe, in Packeten oder andern Postsachen mit und ohne Wertangabe heimlich mit versendet;
2. wer in der Absicht, die Postverwaltung für die von ihm versendeten Briefe, Packete oder andre Postsachen haften zu machen, vorsätzlich einen zu hohen oder zu niedrigen Wert angibt;
3. wer in postalische Korrespondenzen Sachen einschliefst, die sich entzünden, Feuer fangen oder allgemein die übrige Korrespondenz gefährden und beschädigen können.

Wegen der Folgen solcher Einlagen tritt Bestrafung auf allgemeiner Grundlage gemäfs dem angerichteten Schaden ein.

Wegen Übertretung der No. 1 tritt Einziehung der Gelder und Doppeltaxierung, wegen Übertretung der No. 2 Einziehung des eingelegten höheren Betrags ein.

Kapitel IV.
Übertretungen rücksichtlich der Gottesverehrung während des Gottesdienstes.

Art. 481. Störung der Gottesverehrung in Kirchen, Klöstern oder andern Gebetshäusern durch ungebührliches Schreien und Lärmen oder sonstiges ungebührliches Benehmen, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 482. Wird die Gottesverehrung aufserhalb gottesdienstlicher Gebäude während Abhaltung des Gottesdienstes oder einer Prozession durch allgemeine Volksbelustigungen oder sonstigen den Gottesdienst hindernden Unfug gestört, so tritt Haft bis zu fünfzehn Tagen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Lew ein.

Kapitel V.
Übertretungen von Sittenpolizeivorschriften.

Art. 483. Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew wird bestraft

1. wer öffentlich unsittliche Lieder singt;
2. wer öffentlich unsittliche Reden hält;
3. wer ein unsittliches Bild zeichnet oder eine unsittliche Inschrift an Strafsen, Märkten, öffentlichen Wegen oder andern öffentlichen Orten anbringt.

Art. 484. Wer ein Bordell hält und darin eine Frauensperson aufnimmt, ohne ihr von dem dort betriebenen Gewerbe im Beisein des Vorstehers der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 485. Mit Haft bis zu einer Woche wird eine Frauensperson bestraft

1. die sich gewerbsmäfsig der Unzucht hingibt, ohne in die Register der Lustdirnen eingetragen zu sein;
2. die, eingetragen in die Register der Lustdirnen, eine der Polizeivorschriften übertritt, die behufs Wahrung der Gesundheit, öffentlichen Ordnung und des Anstandes erlassen sind.

Art. 486. Wer sich auf einer Strafse, auf dem Markte, in einem Garten oder sonst an einem nicht geschlossenen Orte sichtlich in trunkenem Zustande zeigt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 487. Wer ein Kind mit Spirituosen betrunken macht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehn Lew bestraft.

Geschieht dies seitens dessen, der mit solchen Getränken Handel treibt oder seitens seines Stellvertreters bei dem Betriebe seines Geschäfts, so tritt Geldstrafe bis zu hundert Lew ein.

Art. 488. Wer in einer Schenke, in einem Gasthause, auf der Strafse oder an einem andern öffentlichen Orte einen andern betrunken macht, ebenso wer gewerbsmäfsig Spirituosen verkauft und entweder selbst oder als Vertreter des Inhabers einem Gaste, dessen trunkenen Zustand er kennt, noch ferner Getränke verabreicht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 489. Wer öffentlich ein Tier in grausamer Art quält, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 490. Wer an einem öffentlichen oder der Allgemeinheit zugänglichen Orte ein Glücksspiel veranstaltet, ebenso wer sich an einem solchen Spiele beteiligt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer in seinem dem Publikum zugänglichen Lokale die Abhaltung solcher Spiele duldet.

Art. 491. Wer geschäfts- und gewerbsmäfsig Glücksspiele hält und Leute zur Vornahme solcher an einem abgesonderten Orte auffordert und aufnimmt, ebenso wer an einem solchen Orte in gewinnsüchtiger Absicht oder geschäftsmäfsig Geld darleiht, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Wer ohne die erforderliche Erlaubnis Lotterieen veranstaltet, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Die Gelder und die Sachen, die ausgelost werden oder sich in der Spielkasse vorfinden, werden eingezogen.

Kapitel VI.
Übertretungen betreffend die persönliche Sicherheit und die Volksgesundheit.

Art. 492. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew wird bestraft

1. wer auf den Strafsen von Städten oder Dörfern übermäfsig schnell fährt oder reitet, ebenso wer ein Last- oder Zugtier ohne Rücksicht auf die Sicherheit des Publikums frei herumlaufen läfst;
2. wer die freie Bewegung auf Strafsen, Plätzen, auf wichtigeren oder sonstigen öffentlichen Wegen hemmt;
3. wer aus Städten in Schlitten ohne Schellen oder auf schwachen oder zerbrochenen Rädern fährt;
4. wer ein Tier den Sicherheitsvorschriften zuwider in eine Stadt oder ein Dorf, auf den Markt, eine Strafse oder an einen andern Ort führt oder dort stehen läfst, sodafs dadurch ein Schaden oder eine Gefahr entstehen kann;
5. wer Steine oder andre harte Körper oder Unrat gegen Tiere, Menschen, fremde Häuser oder befriedete Räume wirft;
6. wer nach einer Strafse oder nach einem Orte hinaus, wo dauernd Menschen verkehren, nicht gehörig befestigte Gegenstände, durch deren Herabfallen jemand beschädigt werden kann, aufstellt oder aufhängt;
7. wer auf die Strafse oder einen andern Ort, wo dauernd Menschen verkehren, etwas so auswirft oder ausgiefst, dafs jemand dadurch verunreinigt oder beschädigt werden kann;
8. wer auf einer Strafse, einem Platze oder öffentlichen Wege Gegenstände, welche die freie Bewegung hindern, hinstellt oder unaufgeräumt liegen läfst und
9. wer Aas und andre Unreinigkeiten auf die Strafse oder einen andern öffentlichen Ort wirft.

Art. 493. Wer ein unter seiner Aufsicht stehendes Tier auf einen Menschen hetzt oder nicht zurückhält, wenn es einen Menschen anfällt, ebenso wer der möglicherweise seitens eines solchen Tieres drohenden Gefahr vorzubeugen unterläfst, wird mit Haft bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 494. Wer ohne Erlaubnis der Polizeibehörde gefährliche wilde Tiere hält oder frei herumlaufen läfst. ebenso wer der Gefahr oder der Beschädigung, die sie verursachen können, vorzubeugen unterläfst, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 495. Wer bei einer nicht ohne seine Schuld entstandenen Schlägerei Waffen und besonders Messer oder andre gefährliche Instrumente gebraucht, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 496. Wer ein Haus, eine Mauer oder einen Damm, die sich selbst überlassen, Einsturz drohen, nicht wiederherstellt, ausbessert oder niederreifst, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 497. Wer einen Brunnen, einen Keller, eine Grube oder irgend andre Räume, die sich nach der Strafse, einem Wege, einem Hofraume eines Hauses oder anderswohin öffnen, wo Menschen verkehren, gar nicht oder nicht, wie es sich gehört, verdeckt oder sie nicht mit Warnungstafeln, die für die Sicherheit von Personen notwendig sind, versieht, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 498. Wer ohne erforderliche Erlaubnis ein Gebäude, eine Brücke, einen Brunnen oder ein sonstiges Bauwerk errichtet oder ausbessert oder eine Strafse, einen Platz und Erdwall baut, ohne sich nach den dafür erlassenen Vorschriften zu richten, oder die für die Sicherheit nötigen Mafsnahmen zu treffen, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Der Schuldige kann zur Ausbesserung oder Niederreifsung des ganzen nicht vorschriftsmäfsigen Baues verpflichtet werden, wenn der Beweis geliefert wird, dafs dieser die Sicherheit oder Gesundheit gefährden kann.

Art. 499. Wer sich nicht nach den Vorschriften richtet, die über Verwahrung, Transport, Zubereitung oder Verwendung von explodierenden Stoffen, Pulver, Feuerwerk oder andern brennbaren Gegenständen, aber auch Heilmitteln, näheres bestimmen, wird mit Haft bis zu zwei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Art. 500. Wer einen Toten ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde oder an einem nicht dazu bestimmten Orte begräbt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 501. Wer einen Toten ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde ausgräbt, um ihn an einen andern Ort zu verbringen, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 502. Wer ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde einen Toten aus der Fremde oder aus einem Bezirk, Kreise oder einer Gemeinde in eine andre verbringt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 503. Wer den gesetzlichen Sicherheitsvorschriften zuwider sich eine Nachlässigkeit bei ansteckenden Krankheiten zu Schulden kommen

läfst, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu zweihundert Lew bestraft.

Ist der Ausbruch einer Seuche die Folge solcher Nachlässigkeit, so tritt Haft bis zu zwei Monaten oder Geldstrafe bis zu zweihundert Lew ein.

Art. 504. Wer nicht an gebührender Stelle den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit unter Hausbewohnern anzeigt, wie z. B. Diphtheritis, Scharlach, Pocken und bei Tieren Pest und andre Seuchen; ebenso wer die zu Abwehr von Seuchen vorgeschriebenen Mafsregeln nicht befolgt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 505. Wer ohne die gesetzlich vorgeschriebene Kontrolle Vieh transportiert, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 506. Wer einen Brunnen, eine Quelle oder einen andern Ort oder andres Gefäfs, aus dem oder in dem Trinkwasser geschöpft wird, verunreinigt, wird, wenn nicht dafür eine andre schwerere Bestrafung vorgesehen ist, mit Haft bis zu einer Woche oder mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 507. Wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Efswaren, besonders trichinöses Fleisch, zubereitet, feilhält oder verkauft, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer Gefäfse von gesundheitsgefährlichem Material anfertigt, feilhält oder verkauft.

Die gefälschten oder verdorbenen Getränke oder Efswaren, wie auch die schädlichen Gefäfse, werden eingezogen.

Art. 508. Wer mit Getränken oder Efswaren, die er zubereitet, feilhält oder verkauft, unreinlich umgeht, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 509. Wer einen Viehschlachthof oder eine Gerberei, ohne die gesetzlichen Vorschriften zu beobachten, errichtet, ebenso wer den Unrat aus Schlachthöfen oder Gerbereien nicht entfernt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 510. Wer Tiere an einem verbotenen Orte oder den hierfür bestehenden Vorschriften zuwider schlachtet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 511. Inhaber von Speisewirtschaften, Schenken, Gasthäusern und andern ähnlichen für das Publikum bestimmten Anstalten werden, wenn sie nicht die nötige Reinlichkeit beobachten, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Kapitel VII.
Übertretungen verwandtschaftlicher Rechte.

Art. 512. Wohlhabende Kinder, welche es unterlassen, ihren Eltern im Alter den notwendigen Lebensunterhalt zu gewähren, werden mit Haft bis zu drei Monaten bestraft und aufserdem zu Gewährung des ihrem Vermögen angemessenen Unterhalts angehalten.

Kapitel VIII.
Übertretungen betreffend fremdes Eigentum.

Art. 513. Wer unbefugt fremde Wiesen, Gehölze, Weiden, Baumschulen, Saatfelder, oder die zur Saat bestellten Felder betritt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 514. Wer unbefugt über fremde Ländereien, deren Betreten vom Eigentümer durch eine sichtbare Verbotstafel untersagt ist, Vieh sich zuführen läfst, darüber fährt oder reitet, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer unbefugt es unterläfst, sein Geflügel vom Aufenthalt in fremden Gärten, Baumschulen oder Saatfeldern abzuhalten.

Art. 515. Wer unbefugt es unterläfst, Vieh vom Weiden auf fremden Wiesen, in Gehölzen, auf Weiden, Baumschulen, Saatfeldern oder den zur Saat bestellten Äckern abzuhalten, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 516. Wer Steine, Aas oder andern Unrat auf fremden Boden wirft, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 517. Wer vorsätzlich fremdes Vieh tötet oder beschädigt, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 518. Wer fremde Zäune, Mauern, Gräben oder andre Bauten einreifst, niederlegt oder zerstört, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 519. Mit Geldstrafe bis zu zehn Lew wird bestraft

1. wer unbefugt Gemüse, Beeren, Pilze oder ähnliche Früchte in fremden Gärten und an verbotenen Orten wegnimmt;
2. wer einen fremden Baum beschädigt oder Blumen aus fremdem Garten pflückt;
3. wer unbefugt Sand, Erde, Mergel, Steine oder ähnliches auf einem fremden Grundstück wegnimmt oder ausgräbt

Art. 520. Wer fremdes Heu, Hafer, Gerste oder andre zum Viehfutter bestimmte oder dienliche Gegenstände gegen das ausdrückliche Verbot des Eigentümers wegnimmt, um dessen Vieh damit zu füttern, wird mit Haft bis zu einem Monat oder mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 521. Wer unbefugt Holz oder Rohr aus fremdem Gehölz oder Schilfrohr fortnimmt, wird mit Geldstrafe im doppelten Betrage des Holzes und Rohres bestraft.

Anm. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf den,

1. der sich trockene Ruten oder Holz sammelt, das nicht verarbeitet werden kann und zwar nicht mehr, als von einem Menschen auf einmal fortgetragen werden kann;
2. der aus selbstwachsendem Walde einen Stecken schneidet oder wegnimmt, um die auf der Fahrt gebrochenen oder beschädigten Räder auszubessern.

Art. 522. Wer in der Absicht, das Ergebnis einer öffentlichen Lizitation oder Versteigerung zu vereiteln oder zu vermindern, einem der Mehrbieter einen Gewinnanteil anbietet oder einen Vermögensvorteil verspricht; ebenso wer ein solches Anerbieten oder Versprechen in gleicher Absicht annimmt, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 523. Wegen der in den Artt. 513—521 vorgesehenen Übertretungen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Verletzten ein.

Kapitel IX.

Gemeingefährliche Übertretungen.

Art. 524. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew wird bestraft

1. wer in der Nähe von Gebäuden oder Gegenständen so, dafs daraus die Gefahr eines Brandes entstehen kann, eine Feuerwaffe entladet, ein Feuerwerk abbrennt oder Feuer anzündet;
2. wer einen Luftballon, einen Drachen oder ähnliches mit daran befestigten feuerfangenden Gegenständen anfertigen läfst;
3. wer mit unverwahrtem Lichte oder Feuer Räume betritt, die zur Aufbewahrung von feuergefährlichen Gegenständen dienen.

Art. 525. Wer Waren, leicht feuerfangende Materialien an einem Orte oder in einem Raume anfertigt oder hält, wo ihre Entzündung gefährlich werden kann; ebenso wer solche Gegenstände, die nicht ohne Feuersgefahr beieinander liegen können, am selben Orte zusammen aufbewahrt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew bestraft.

Art. 526. Wer ein Schiff in den Hafen führt, bevor er aus ihm die feuergefährlichen Gegenstände entfernt hat, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Gleicher Strafe unterliegt, wer ein mit solchen Gegenständen beladenes Schiff in der Nähe eines andern vor Anker legt.

Art. 527. Ein Maurer oder Arbeitsleiter, der einen Ofen, einen Feuerheerd, einen Kamin und dergl. ohne Beachtung der zu Verhütung von Bränden erlassenen Vorschriften baut, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzig Lew bestraft.

Art. 528. Wegen Nichtbeobachtung der Vorschriften betreffend Vorsicht bei Verwendung von Feuer in Wohnungen, für Tabakrauchen in Strohkammern, Weinbergen und ähnlichen Orten, ebenso für Fehlen von Wassereimern oder Löschgerätschaften in Fällen, wo deren Vorhandensein vorgeschrieben ist, trit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew ein.

Wegen Übertretung der Vorschriften betreffend Vorsicht mit Feuer aufserhalb der Wohnräume, besonders

1. für Anzünden von Feuer oder unvorsichtige Verwendung von Feuer in der Nähe von Wäldern, Gesträuchen, Hütten, bestellten oder nicht bestellten Feldern, Stroh, Heu, Gärten, Brücken oder Gebäuden;
2. für Nichtauslöschen von Feuern bei Verlassen des Ortes, wo dergleichen angelegt ist;

3. für Abbrennen von Sträuchern, Gräsern, Wurzeln, Ruten und ähnlichem ohne Beachtung der erlassenen Vorschriften oder zu verbotener Zeit und
4. für Bespritzen von Schlacke oder Pech, Brennen von Kohlen und Zubereitung von Pottasche ohne Beachtung der erlassenen Sicherheitsvorschriften oder zu verbotener Zeit,

tritt Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Lew ein.

Kapitel X.

Übertretungen im Amte und im Advokatenberufe.

Art. 529. Ein Beamter (Art. 418), der mit Ausfertigung von Abschriften oder Auszügen aus Urteilen, Entscheidungen oder Verfügungen beauftragt ist, wird, wenn er solche Abschriften oder Auszüge erteilt, ehe diese Urteile, Entscheidungen oder Verfügungen unterzeichnet sind, mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 530. Ein Beamter, der ohne Erlaubnis der zuständigen Behörde eine Abschrift oder einen Auszug aus geheimen Regierungsverordnungen anfertigt, wenn auch nach Austritt aus einem Amte, wird mit Haft bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 531. Ein Beamter, der in amtlicher Weise davon Kenntnis hat, dafs jemand rechtswidrig gefangen gehalten wird, wenn auch etwa auf Verfügung der Polizei- oder einer andern Administrativbehörde, und hiervon der zuständigen Behörde oder seinem unmittelbaren Vorgesetzten nicht innerhalb achtundvierzig Stunden Mitteilung macht, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 532. Nach Art. 531 wird auch derjenige Beamte bestraft, der eine Person, entgegen den dafür bestehenden Vorschriften, in eine unter seiner unmittelbaren Aufsicht stehende Anstalt, die für Verurteilte oder Geisteskranke bestimmt ist, aufnimmt, wenn deswegen nicht eine höhere Strafe eintritt.

Art. 533. Ein Personenstandsbeamter, der nicht ordnungsgemäfs die Bücher oder Register hält, die für den Personenstand der Bürger bestimmt sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Lew bestraft.

Art. 534. Ein Beamter, der seinen Pflichten betreffend Sammlung oder Veröffentlichung von Mitteilungen über den Personenstand nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 535. Ein Advokat, der ohne triftige Gründe es unterläfst, vor der betreffenden Behörde das Interesse seines abwesenden Klienten zu vertreten oder ohne dazu einen andern seinerseits zu bevollmächtigen, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Lew bestraft.

Art. 536. Ein Advokat, der ohne triftige Gründe seinen Klienten im Stich läfst, wenn noch drei Tage zur Erledigung der Angelegenheit, zu der er angenommen ist, offen stehen, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Lew bestraft.

Art. 537. Wegen der in den Artt. 535 und 536 erwähnten Übertretungen tritt Verfolgung nur auf Antrag des Vollmachtgebers ein.

Gemeinsame Vorschrift.

Art. 538. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1896 in Kraft.

Bis die in diesem Gesetze vorgesehenen besonderen Strafanstalten gebaut sind, wie auch für diejenigen, die zu Zuchthaus verurteilt werden, werden die schweren Arbeiten durch Fesseln ersetzt.

Durch gegenwärtiges Gesetz werden alle Gesetze und Strafverordnungen über die darin vorgesehenen Gegenstände, ausgenommen das Gesetz über Übertretungen, die von Dorfgemeindegerichten bestraft werden, aufgehoben.

Erklärung einiger in gegenwärtigem Gesetze vorkommenden Ausdrücke.

Art. 539. „Kindheit" wird gerechnet bis zu Vollendung von zehn Jahren; „Unmündigkeit" vom Beginn von elf Jahren bis zu Vollendung von siebzehn; „Mündigkeit" vom Beginn von achtzehn Jahren bis einundzwanzig und „hohes Alter" für alle Personen über fünfundsechzig Jahre gebraucht.

Unter „Minderjährige" werden alle Personen bis zu Vollendung von einundzwanzig Jahren zusammengefafst.

Art. 540. Als „Angehörige" werden gerechnet: Ascendenten und Descendenten (von Geburt und durch Heirat) sowie Nichtblutsverwandte, Brüder, Schwestern, Brüder und Geschwisterkinder, väterliche und mütterliche Brüder, Schwestern, Enkel und Adoptivkinder, Ehegatten, Bräute und Bräutigame, Brüder- und Geschwisterehegatten, Brüder und Schwestern der Ehegatten.

Art. 541. „Strafbare Handlung" bedeutet in gegenwärtigem Gesetze Verbrechen und Übertretung.

Art. 542. Wo von „Verbrechen" allgemein oder von einem besondern „Verbrechen" geredet wird, fällt darunter auch Teilnahme und Versuch, wenn nicht das Gegenteil aus dem Inhalt des Gesetzes sich ergibt.

Art. 543. Unter den Ausdrücken „Gewalt" oder „öffentliche Gewalt" werden alle administrativen (staatlichen, Bezirks- und Gemeinde-), gerichtlichen und militärischen Behörden zusammengefafst.

Unter dem Ausdruck „Organ der Gewalt" werden alle zusammengefafst, die mit Erfüllung der Obliegenheiten von administrativen, gerichtlichen und militärischen Behörden betraut sind, ebenso die in einzelnen Fällen mit einem öffentlichen Dienste Betrauten oder die zur Unterstützung der öffentlichen Gewalt Hinzuberufenen.

Art. 544. Unter „Krieg" wird auch Bürgerkrieg, unter „Kriegszeit" auch die Zeit verstanden, wenn das Staatsoberhaupt aufserordentlicherweise das ganze Heer oder nur einen Teil desselben unter die Fahne ruft.

Wir befehlen, dafs gegenwärtiges Gesetz mit dem Staatssiegel versehen, im „Staatsanzeiger“ veröffentlicht und in Kraft gesetzt werde.

Die Anordnungen für Einführung des gegenwärtigen Gesetzes übertragen wir Unsrem dirigierenden Justizministerium, dem Ministerpräsidenten und Minister der innern Angelegenheiten.

Gegeben in Unsrer Hauptstadt (Residenz) Sofia am 2. Februar 1896.

Im Originale mit eigenhändiger Unterschrift Seiner Königlichen Hoheit **Ferdinand.**

Gegengezeichnet:
Dirigierendes Justizministerium, Ministerpräsident
und Minister der innern Angelegenheiten
Dr. K. Stoilow.

Das Original des Gesetzes ist mit dem Staatssiegel versehen und unter No. 19 des 10. Februar 1896 registriert.

Der Staatssiegelbewahrer:
Dirigierendes Justizministerium, Ministerpräsident
und Minister der innern Angelegenheiten
Dr. K. Stoilow.

Druck von Leonhard Simion in Berlin SW.

BINDING SECT. MAY 11 1966

K

A1Z485
Bd.18
Hft.1-3

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

[redacted]

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

FOR USE IN LIBRARY ONLY